







3001 Bern, Die Mitte, Postfach

Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2021

Vernehmlassung: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage

Mit Blick auf die Neukonzessionierung der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter ab 2025, sieht der Bundesrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Neudefinition der Versorgungsgebiete flächendeckend für die ganze Schweiz vor. Insbesondere wird die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete im Mittelland aktualisiert. Neu sollen auch für die kommerziellen Lokalradios ausschliesslich Versorgungsgebiete für Veranstalter mit einem Abgabenanteil festgelegt werden. Die Vorlage sieht vor, dass pro Versorgungsgebiet nur noch eine einzige Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vergeben wird. Konzessionen mit Leistungsvertrag ohne Gebührenanteil werden gestrichen. Der Programmauftrag der Konzession fokussiert dabei auf die Informationsleistungen im definierten Gebiet, in dem das Lokalradio den Service public-Auftrag erfüllen muss. Eine Konzessions-Ausschreibung für acht zusätzliche Radiokonzessionen ist 2023 im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs vorgesehen. Überschneidungen bei den Konzessionsgebieten sollen in Zukunft vermieden werden. Im TV-Bereich werden die 13 Konzessionen mit Gebührenanteilen beibehalten.

Die Mitte setzt sich weiterhin für einen starken Service public ein, lehnt die vorgeschlagene Neueinteilung der Versorgungsgebiete der regionalen Radiosender jedoch ab

Die Mitte erachtet die Neuordnung der Radiolandschaft und damit auch die Umgestaltung der Gebührenanteile als unnötig und nicht zielführend für die Stärkung des regionalen Service public. In Ergänzung einer starken SRG stellen die lokalen privaten Radio- und Fernsehsender einen wichtigen Teil des regionalen Service public dar. Sie spielen eine bedeutende Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Regionen und garantieren eine Medien- und Sprachvielfalt, die für die direkte Demokratie in der Schweiz essenziell ist. Die Mitte plädiert deshalb für die Unterstützung und Weiterentwicklung des seit Jahren bewährten Systems, das auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in den Regionen abgestimmt ist.

Im Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat vor, auf Überlappungen der Konzessionsgebiete zu verzichten. Die Mitte ist hingegen der Meinung, dass eine Orientierung an Kantonsgrenzen für die Versorgungsgebiete nicht der modernen Lebensrealität entspricht. Die heutigen Sendegebiete stellen zusammenhängende Gesellschaftsräume dar, in denen über Kantonsgrenzen hinweg Informationen zu wirtschaftlichen, politischen oder kulturellen Fragen ausgetauscht werden. Wir erachten es darum als sinnvoll, dass verschiedene Medien aus unterschiedlichen Blickwinkeln über dieselbe Region berichten können.

Die Mitte setzt sich für die Sprachenvielfalt ein

Die Mitte begrüsst, dass Veranstalter in der Südostschweiz neu dazu verpflichtet werden sollen, einen Mindestanteil ihrer Sendungen in italienischer und rätoromanischer Sprache auszustrahlen. Aus unserer Sicht trägt dies - gerade in mehrsprachigen Kantonen - zum Zusammengehörigkeitsgefühl bei.

Die Mitte erachtet den Zeitpunkt für eine Umgestaltung der Radioversorgung als unpassend

Bei der geplanten Ausschreibung für acht zusätzliche Radiokonzessionen stellt sich auch die Frage der zukünftigen Gebührenfinanzierung. Nach Meinung der Mitte sollte der Anspruch der neuen Versorgungsgebiete nicht dazu führen, dass die Gebührenanteile der bisherigen Empfänger gesenkt werden. Gerade in Berggebieten ist es für Radio- und Fernsehanbieter schwierig, finanzielle Mittel zu generieren. Eine Reduktion von Gebührenanteilen könnten ausserdem bedeutende Einbussen beim Service public zur Folge haben.

Erst mit dem Ausgang der Volksabstimmung zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 wird feststehen, ob die im Massnahmenpaket vorgesehene Erhöhung der Gebührengelder tatsächlich erfolgt und somit die finanzielle Grundlage für eine allfällige Ausdehnung der Konzessionsgebiete zur Verfügung steht.

Die Mitte erachtet eine Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision zum jetzigen Zeitpunkt deshalb als verfrüht. Eine neue Auslegeordnung kann erst nach Vorliegen des Volksbeschlusses stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister Sig. Gianna Luzio

Präsident Die Mitte Schweiz Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss Waisenhausplatz 21 3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch 031 326 66 04 Bundesamt für Kommunikation Postfach 256 2501 Biel/Bienne

per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und Anhang 2; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN können sich nicht abschliessend zu den vorgeschlagenen Änderungen der RTVV äussern. Aus Sicht der GRÜNEN sind die Auswirkungen der Teilrevision auf die Vielfalt der regionalen elektronischen Medien ungenügend dargestellt. Dennoch anerkennen die GRÜNEN den Handlungsbedarf und bitten Sie, zur Vorlage eine weitere Vernehmlassung durchzuführen und diese mit einer Regulierungsfolgeabschätzung unter besonderer Berücksichtigung der Medienvielfalt zu ergänzen.

Aus Sicht der GRÜNEN ist der Handlungsbedarf gegeben, weil die Konzessionen bereits verlängert wurden und die rechtlichen Grundlagen für die neuen Konzessionen rechtzeitig geklärt werden müssen. Zudem soll UKW in spätestens drei Jahren abgeschaltet werden. Damit ändert eine wichtige Rahmenbedingung für die Verbreitung von Radioprogrammen. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen plausibel. Unklar ist aber, welche Folgen sie für die regionale Medienvielfalt haben. Mit den Konzessionsgebieten ohne Überschneidungen, der Verkleinerung der Gebiete der komplementären Radios, den zusätzlichen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag, der faktischen Abschaffung der Kategorie Konzession ohne Gebührenanteil und der Neuaufteilung der Gebührenanteile (50%-50% statt wie heute 63%-37%) zulasten des Regionalfernsehens werden wichtige Eckwerte verändert.

Einzelne Folgen der Revision werden im erläuternden Bericht auf Seite 7 lediglich in einem kurzen Absatz abgehandelt. Damit können wir die Vorschläge nicht abschliessend beurteilen und bitten Sie, die Vorlage erneut mit einer Regulierungsfolgeabschätzung in die Vernehmlassung zu schicken. Unseres Erachtens reicht dafür die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025. Ansonsten könnten die bestehenden Konzessionen auch noch um ein Jahr verlängert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli

Präsident

Urs Scheuss

stv. Generalsekretär



PLR.Les Libéraux-Radicaux Secrétariat général Neuengasse 20 Case postale CH-3001 Berne +41 (0)31 320 35 35

www.pir.ch

info@pir.ch

/pir.lesliberauxradicaux

@PLR_Suisse

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

Berne, 29 novembre 2021 / nb VL Ord. Radio et TV

Par e-mail:

rtvg@bakom.admin.ch

Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision, annexe 1 et annexe 2 Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux rejette cette proposition de révision de l'ordonnance sur la radio et la télévision. D'une part il estime qu'il n'est pas approprié de réaliser ces profonds changements avant la votation populaire sur le train de mesures en faveur des médias, le 13 février prochain. Le paquet adopté par le Parlement, plus précisément le relèvement de 2% prévu de la quote-part attribuable aux diffuseurs radio et télévision (Art. 40, al. 1), aurait des conséquences pour les radios et télévisions locales. D'autre part, la proposition de redéfinition des zones de desserte doit être discutée dans un cadre plus large. Le projet soumis par le Conseil fédéral ne présente en effet aucun critère pour l'octroi des nouvelles concessions et laisse la question de la répartition de la redevance ouverte. Dans ce contexte, il se révèle difficile d'évaluer les conséquences concrètes du changement de système proposé par le Conseil fédéral.

Le PLR invite donc le Conseil fédéral à reporter cette révision. Une fois l'issue du vote du 13 février connue, une discussion plus large sur le service public dans les secteurs de la radio et de la télévision pourra avoir lieu. Les Libéraux-Radicaux estiment eux-aussi qu'un service public fort doit être garanti sur l'ensemble du territoire, ils rappellent toutefois que ce service peut tout à fait être fourni pas des acteurs privés, avec ou sans participation de l'Etat. Là où une aide financière se justifie, elle doit être octroyée de la manière la plus indirecte possible, afin d'éviter au maximum une distorsion du marché. Le Conseil fédéral est donc invité à présenter des alternatives de soutien indirect à la branche en lieu et place de la révision proposée.

Le Conseil fédéral justifie les modifications proposées par l'importance de garantir un service public dans toutes les régions du pays. Or, il apparait que le système actuel permet déjà de largement atteindre cet objectif. En vue des discussions futures, le PLR invite le Conseil fédéral à présenter quelle plus-value un profond changement de système apporterait concrètement en matière de service public.

Dans ses futurs travaux, le DETEC est invité à collaborer étroitement avec la branche. La démarche adoptée par les autorités dans le dossier OUC/DAB+, à savoir d'accompagner celle-ci dans sa transformation, devrait être reproduite dans le cas présent. Un changement aussi majeur du paysage radiophonique doit être préparé avec la diligence qui convient. Les acteurs font part de craintes dont le Conseil fédéral devra tenir compte : conséquences de la concentration de la redevance sur un nombre moindre d'acteurs, risques de distorsion de la concurrence avec l'apparition d'un nouvel acteur public sur le marché, découpage des nouvelles zones de desserte respectant au mieux les flux de pendulaires et les espaces de vie, chevauchements entre les zones là où ils se justifient, etc.







En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux Le Président

La secrétaire générale

Thierry Burkart Conseiller aux Etats Fanny Noghero

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und Anhang 2: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

Mit Blick auf die anstehende Neukonzessionierung des regionalen Service public ab 2025 und als Folge der technologischen Entwicklungen hat der BR die **Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regionalfernsehen angepasst** (die bisherigen Versorgungsgebiete datieren von 2007):

- Er schlägt neu 20 Versorgungsgebiete für kommerzielle Lokalradios vor (bisher: 12),
- 10 für komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios (bisher: 9) und
- 13 für Regionalfernsehen (unverändert).

In jedem dieser Gebiete soll eine Konzession mit Leistungsauftrag erteilt werden. Lokalradio und Regionalfernsehen, die den damit verbundenen Service-public-Auftrag erfüllen, haben im Gegenzug Anspruch auf Erträge aus der Radio- und Fernsehabgabe.

Die Versorgungsgebiete der Lokalradios und der Regionalfernsehen werden in den Anhängen 1 (Lokalradios) und 2 (Regionalfernsehen) zur RTVV definiert.

Der regionale Service public sollte ab 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu sollte das Gleiche auch für
kommerzielle Lokalradios gelten: **Daher sieht die Vorlage neu nicht nur in Berg- und Randregionen Versorgungsgebiete für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vor, sondern schweizweit.** Damit dürfte der regionale Service public auch in den grösseren Agglomerationen gewährleistet werden.

Seit 2007 brauchen Programmveranstalter, die keinen Leistungsauftrag erfüllen müssen, keine Konzession, um Radio oder Fernsehen zu veranstalten. Es reicht, wenn sie ihre Programme dem BAKOM melden. Es soll daher künftig auch nur noch zwei Veranstalterkategorien geben:

- Meldepflichtige Veranstalter und
- konzessionierte Veranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.
- Auf Radio-Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenanteil für kommerzielle Veranstalter will der BR künftig verzichten.

Die Versorgungsgebiete, die bisher eine oder mehrere Konzessionen dieses Typs vorsahen, werden neu als Versorgungsgebiet mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil definiert. Dazu gehören:

• Arc Lémanique (4 Konzessionen), Bern (2), Solothurn-Olten (1), Aargau (1), Basel (2), Inner-schweiz (3), Grossraum Zürich (5) und Ostschweiz (2).

In diesen Versorgungsgebieten sieht der BR neu je eine entsprechende Konzession vor. So sollen dem Publikum – wie heute beim Regionalfernsehen – flächendeckend Regionalinformationen angeboten werden, wofür die Veranstalter einen Anteil aus der Radio- und Fernsehabgabe erhalten.

Lokalradios, die sich künftig nicht um eine Konzession bewerben oder die dannzumal keine erhalten werden, können ihre Programme als meldepflichtige Veranstalter anbieten. Heute sind beim BAKOM 211 Radio- und 165 Fernsehprogramme gemeldet. Sie haben keinen Service-public-Auftrag und somit keinen privilegierten Zugang zu Verbreitungsinfrastrukturen und erhalten keine öffentliche Finanzierung. Wo und wie sie ihre Programme verbreiten, ist ihnen freigestellt.

Die heutigen Radio-Versorgungsgebiete wurden 2007 unter den technischen Voraussetzungen der UKW-Verbreitung definiert. Unter digitalen Bedingungen entfallen diese technischen Restriktionen weitgehend. Daher werden die Versorgungsgebiete nun einfacher beschrieben. Im Vordergrund steht dabei der gesetzliche Kerngedanke, politische bzw. geografische Gebiete zu definieren, in denen eine publizistische Versorgung aus sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen inhaltlich wünschbar erscheint. Der Programmauftrag der Konzessionärinnen bezieht sich auf das definierte Versorgungsgebiet. Die Veranstalter dürfen ihre Programme aber über dieses Gebiet hinaus verbreiten.

Stellungnahme SP Schweiz

- Im Hinblick auf die Neukonzessionierung der lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenanteil erscheint es uns für die Zeit ab 2025 grundsätzlich angebracht, auch die Einteilung und Definition der entsprechenden Versorgungsgebiete zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die definitive Einstellung der UKW-Verbreitung voraussichtlich zeitgleich erfolgen wird. Die bis anhin gültigen Modalitäten der Konzessionsvergabe und die heutige Einteilung der Versorgungsgebiete sind stark geprägt von den technischen Bedingungen der UKW-Verbreitung (wie etwa dem limitierten Angebot an Sendefrequenzen) diese erübrigen sich mit dem Umstieg auf die digitale Technologie DAB+ weitgehend. Es ist entsprechend auch nachvollziehbar, dass nur noch Konzessionen mit einem Abgabenanteil vergeben werden sollen, während weitere (unterlegene) Bewerber lediglich einer Meldepflicht unterstehen würden.
- Dennoch sind wir der Meinung, dass es sich bei den mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Neudefinitionen der Versorgungsgebiete nicht nur um «leichte» und «technisch bedingte» Anpassungen handelt, sondern um grundlegende und teils weitgehende Änderungen. Zur flächendeckenden Gewährleistung eines regionalen medialen Service public erscheint es uns zwar nachvollziehbar, dass sich dabei die Versorgungsgebiete nicht mehr überlappen sollen und pro Versorgungsgebiet nur noch eine Konzession vergeben wird. Dort wo es die natürlich gewachsenen Kommunikationsräume allerdings erfordern, sollen aber auch zukünftig Überlappungen bei den Konzessionsgebieten möglich sein. Sonst wird der Service Public insbesondere in kantonalen Randgebieten abgebaut.

Auch die vorgesehene Erhöhung der Anzahl Konzessionen bzw. Versorgungsgebiete von 12 auf 20 kann zu einer Stärkung des Angebots beitragen. Denn dadurch wird die flächendeckende Versorgung erstmals effektiv gewährleistet. Die annähernde Verdoppelung der Anzahl Konzessionen von 12 auf 20 birgt allerdings auch Gefahren – vor allem falls die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden können (siehe weiter unten). Dann könnte eine Situation entstehen, in der letztlich zu viele Radios jeweils zu tiefe Unterstützungsbeiträge erhalten. Damit wären sowohl die qualitativ zufriedenstellende Erfüllung des Versorgungsauftrags als auch der Erhalt der Arbeitsplätze und das Niveau der Arbeitsbedingungen in dieser Branche stark gefährdet.

- Was die Neudefinition der Versorgungsgebiete für die komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios betrifft, begrüssen wir die Schaffung der neuen «Region» Lugano, womit in dieser Kategorie endlich auch das Tessin berücksichtigt und unterstützt würde. Keineswegs nachvollziehen können wir aber die vorgeschlagene, durchgehende Verkleinerung sämtlicher Versorgungsgebiete auf die jeweiligen «Agglomerationskerne» (gemäss Definition BFS). Diese Definition steht im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Agglomerationen (RTVG Art. 38 Abs. 1 Bst. b; SR 784.40), welche definitionsgemäss auch die «Nebenkerngemeinden» sowie die «Agglomerationsgürtelgemeinden» beinhalten. Für die Anforderungen an die technische Verbreitung ist die genaue Gebietsdefinition mit dem Umstieg auf DAB+ zwar auch nicht ganz hinfällig, doch spielt diese bezüglich des im Kriterienwettbewerb definierten publizistischen Auftrags sehr wohl eine Rolle. So ist zum Beispiel der Anteil der Migrationsbevölkerung gerade in Nebenkerngemeinden besonders hoch, womit sich ein Ausschluss Letzterer aus dem konzessionierten Versorgungsgebiet in einer «publizistisch definierten Vernachlässigung» dieser Bevölkerungsgruppe äussern könnte. Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die Versorgungsgebiete für die komplementären Lokalradios im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis der Agglomerationen gemäss BFS definiert werden.
- Die oben dargelegten Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Änderungen der RTVV ergeben sich für uns aus den dazu gemachten Ausführungen im erläuternden Bericht. Darüber hinaus bleiben mit dieser Vernehmlassung aber zu viele Parameter gänzlich unbekannt, was für uns eine abschliessende Beurteilung verunmöglicht:
 - So wird an keiner Stelle beziffert, ob beziehungsweise inwiefern sich die annähernde Verdoppelung der abgabenfinanzierten Konzessionen für kommerziellen Lokalradios auf die Unterstützungssummen der beiden anderen Bereiche der komplementären Lokalradios und der Regionalfernsehen auswirken würde.
 - Ebenso unklar bleibt, ob sich die Abgabenhöhe für die komplementären Lokalradios strikt an der Grösse der Versorgungsgebiete orientieren wird – womit sämtliche Radios aufgrund der vorgeschlagenen Verkleinerung der Gebiete auf die Agglomerationskerne massiv weniger Mittel erhielten, was wir wiederum strikte ablehnen.
 - Und zuletzt ist auch die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel gänzlich unbekannt. Dies nicht nur deshalb, weil in den Vernehmlassungsunterlagen eine Aussage dazu fehlt, ob dem BAKOM für den regionalen medialen Service public auch (weiterhin) der maximale Anteil der Radio- und Fernsehabgabe zur Verfügung steht, sondern vor allem auch deshalb, weil gerade die Erhöhung dieses Anteils gesetzlicher Gegenstand des vom Parlament verabschiedeten und im Februar 2022 zur Abstimmung stehenden «Massnahmenpakets zugunsten der Medien» ist. Aufgrund der anstehenden Volksabstimmung ist das Inkrafttreten der mit diesem Massnahmenpaket vorgesehenen RTVG-Revision jedoch bekanntlich höchst ungewiss. Wird das Referendum gegen das Medienpaket abgelehnt, so steigt der Abgabenanteil von gesetzlich 4-6 % auf 6-8 %. Kann das BAKOM davon wiederum das Maximum (also neu 8 %) ausschöpfen, ist gut denkbar, dass etwa die Erhöhung der Anzahl Konzessionen für die kommerziellen Lokalradios ohne massive Einnahmenverluste für die Regionalfernsehen, die komplementären Lokalradios sowie die «bisherigen» kommerziellen Lokalradios umgesetzt werden und damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedin-

gungen beziehungsweise eine Gefährdung von Arbeitsplätzen vermieden werden kann. Bei einer Ablehnung des «Medienpakets» in der Volksabstimmung vom Februar 2022 droht sich jedoch genau dieses Szenario zu bewahrheiten.

- Abschliessend möchten wir bemerken, dass alles dafür getan werden muss, den Arbeitsplatzabbau und die Erosion der Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehsektor nachhaltig zu stoppen. Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung muss daher die Einhaltung vorbildlicher sozialpartnerschaftlich ausgehandelter, und nicht einseitig definierter Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des «Kriterienwettbewerbs» sein. Leider fehlen im erläuternden Bericht relevante Informationen auch darüber, inwiefern sie dies tatsächlich sein wird.
- Vor diesem Hintergrund können wir der hiermit vorgelegten Revision der Radio- und Fernsehverordnung keineswegs vorbehaltlos zustimmen und bitten das UVEK, die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung über das Medienpaket im Februar 2022 zu sistieren und danach in einer überarbeiteten und ergänzten Form neu zu eröffnen insbesondere ergänzt um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Unterstützungsbereiche beziehungsweise Konzessionsgebiete. Unseres Erachtens ist dafür die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025 keineswegs zu knapp. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, die bestehenden Konzessionen noch um ein Jahr zu verlängern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

Matter Me - Chernuth C. Stoiger

Claudia Alpiger Politische Fachsekretärin



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) (Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats erbringen die im Kantonsgebiet tätigen privaten Medienunternehmen einen wichtigen Service public und leisten damit – zusammen mit den SRG-Medien – einen unentbehrlichen Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie beziehungsweise der demokratischen Prozesse. Wie bereits in Stellungnahmen zur früheren Gesetzes- und Verordnungsrevisionen festgehalten, beurteilt der Regierungsrat geplante Anpassungen und Änderungen vor allem auch bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die im Kantonsgebiet tätigen Medien. Sie sollen auch künftig in der Lage sein, ihre für die Demokratie und das Zusammenleben im Kanton wichtigen Funktionen wahrzunehmen. Der Regierungsrat unterstützt Bestimmungen, welche privaten Medienanbietenden und SRG-Medien grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gewährleisten und andererseits eine qualitativ überzeugende und quantitativ vielfältige Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung begünstigen.

2. Erwägungen zur Vorlage

Der Bundesrat will infolge des technologischen Wandels und mit Blick auf die Neukonzessionierung des regionalen Service public die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen überprüfen. Dabei will er sich an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft orientieren. Der regionale Service public soll ab dem Jahr 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehsendern mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu soll dieses System auch für kommerzielle Lokalradios gelten. Der Bundesrat sieht deshalb schweizweit Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vor. Damit soll der regionale Service public auch in den grösseren Agglomerationen gewährleistet werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vom Bundesrat ins Auge gefassten Veränderungen die private Fernseh- und vor allem die Radiolandschaft in der Schweiz grundlegend verändern würden. Die Pläne, schweizweit pro Verbreitungsgebiet nur noch ein gebührenfinanziertes Regionalradio zu konzessionieren und auf die Kategorie "Radios mit Konzessionen ohne Gebührenanteil" zu verzichten, würde insbesondere den seit drei Jahrzehnten im Kanton Aargau stark verankerten Sender Radio Argovia in der Existenz bedrohen. Radio Argovia könnte sich zwar wieder um eine Konzession bewerben, würde dadurch jedoch unternehmerisch und operativ stark eingeschränkt.

Ein neues, gebührenfinanziertes Radio wäre auch im Werbemarkt tätig, dürfte jedoch keinen Gewinn erzielen. Würde Radio Argovia auf eine Konzession verzichten, würde diese an einen mit hohem Marketing- und Entwicklungsaufwand neu zu etablierenden Sender vergeben, wobei das vom Bundesrat vorgesehene, geografisch begrenzte Verbreitungsgebiet vom Werbemarkt her nicht das Potenzial für ein Privat- und für ein zusätzliches Halbprivatradio aufweist.

Bestehende Privatradiosender wie Radio Argovia müssten aufgrund der neuen Konkurrenzsituation ihre Leistungen reduzieren oder ihre Aktivitäten ganz einstellen. Und bei einem neu zu etablierenden Konzessionssender stellt sich angesichts der beschränkten Gebühren- und Werbeeinnahmen die Frage, ob er den Service public im erwarteten und geforderten Umfang wirklich erbringen könnte.

Zurzeit ist noch nicht absehbar, mit welchen Mitteln gebührenfinanzierte Regionalradios rechnen könnten. Der Verteilschlüssel beziehungsweise die Höhe der Anteile hängt unter anderem auch vom Ausgang der Referendumsabstimmung am 13. Februar 2022 über das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien vom 18. Juni 2021 ab. Wenn die Vorlage abgelehnt wird, würde die Grundlage für die Erhöhung der Gebührengelder fehlen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bund eine markante Verschiebung des Gebührenanteils von den Fernseh- zu den Radiosendern plant; ein Nein zur Medienvorlage vom 13. Februar 2022 könnte demnach gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für die privaten Fernsehsender haben. Dies könnte letztlich einen negativen Einfluss auf den von ihnen erbrachten Service public haben.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Bundesrat diese richtungsweisende Abstimmung abwarten sollte, bevor die Ausgestaltung der künftigen privaten Radio- und Fernsehlandschaft an die Hand genommen wird.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt betrifft die Zielgruppenausrichtung. Radio Argovia kann zwar im Bereich der kantonalen Politikberichterstattung nicht einen Service public im Umfang des rein gebührenfinanzierten SRF-Regionaljournals Aargau-Solothurn erbringen. Mit dem neuen, multimedialen Konzept "Argovia Today" können jedoch ergänzend andere Zielgruppen erreicht werden. Ob dies von der Ausrichtung beziehungsweise den beschränkten Ressourcen und Mitteln her auch ein gebührenfinanziertes Privatradio könnte, ist für den Regierungsrat zweifelhaft.

Weiter zeigen die Erfahrung, dass es grundsätzlich anspruchsvoll ist, Kriterien zur qualitativen und quantitativen Bemessung für den von privaten Radio- und Fernsehsendern zu erbringenden Service public festzulegen und durchzusetzen. Zumal hier das politisch sensible Spannungsfeld von Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit der Medien und staatlicher Einflussnahme tangiert wird.

Vor vier Jahren motivierte das Bundesamt für Kommunikation die konzessionierten Radios ohne Gebührenanteile, ihre Konzessionen zurückzugeben. Radio Argovia entschloss sich zu diesem Schritt; nicht zuletzt aufgrund der damaligen Ankündigung von Seiten des Bundes, dass keine Neuausschreibung der Gebiete erfolgen werde. Die jetzigen Vorschläge gehen in eine diametral andere Richtung, was Fragen bezüglich Rechts- und Planungssicherheit aufwirft.

Der Kanton Aargau ist mit grösseren urbanen Zentren wie Zürich oder Basel stark vernetzt und weist in einigen Gebieten (Limmattal, Fricktal, Aarau-Niederamt) enge, Kantonsgrenzen übergreifende Verflechtungen auf. In diesem Zusammenhang würde es der Regierungsrat bedauern, wenn durch die Verkleinerung der Versorgungsgebiete beziehungsweise deren Beschränkung auf Kantonsgebiete eine Schwächung der grenzüberschreitenden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten stattfände.

Neben dem SRF-Regionaljournal Aargau-Solothurn, Radio Argovia, Radio 32 und einigen Internetradios erbringt im Kanton Aargau auch Radio Kanal K mit seinem komplementären Programm einen wichtigen Service public. Auch dieser Sender würde, wie diverse nicht gewinnorientierte Regionalradios in andern Kantonen, von der Neugestaltung beziehungsweise Verkleinerung der Versorgungsgebiete stark tangiert werden.

Konkret würde mit Beschränkung des Verbreitungsgebiets auf einen so genannten "Agglomerationskern" (Olten-Zofingen, Aarau, Lenzburg und Baden-Brugg) die Strassenversorgung in der Region Aargau-Mitte gestrichen werden; das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte würde dadurch immer wieder unterbrochen werden. Kanal K wäre von einer solchen Restrukturierung seines Versorgungsgebiets gegenüber anderen nicht gewinnorientierten Radios besonders stark betroffen, weil es kein urbanes Zentrum abdeckt. Die Redimensionierung des Verbreitungsgebiets könnte zu einer markanten Reduktion des Gebührenanteils führen und in letzter Konsequenz den Fortbestand des Senders gefährden. Auch hier liegen von Seiten des Bundes keine Informationen zu den finanziellen Auswirkungen vor.

3. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt aus den vorangehend aufgeführten Gründen die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) (Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen) ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger Landammann Joana Filippi Staatsschreiberin

Kopie

rtvg@bakom.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Appenzell, 9. Dezember 2021

Teilrevision Radio- und Fernsehverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage ab.

Die vorgeschlagene Bereinigung der Versorgungsgebiete orientiert sich strikt nach den Kantonsgrenzen. Die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Region werden dabei ausser Acht gelassen, obwohl diese Kriterien bei der Festlegung der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden können (Art. 39 Abs. 2 lit. a RTVG). Das bisherige Gebiet Zürich-Nordostschweiz wird auf die Kantone Zürich und Schaffhausen begrenzt. Neu werden der Kanton Thurgau sowie Wil SG vollständig und ohne Überschneidung der Ostschweiz zugeschlagen. Diese Gebiete werden künftig ohne Programmleistungen von Radio und Tele Top (Radio Top AG; Tele Top AG) auskommen müssen.

Sodann erachten wir den Zeitpunkt für die Revision als ungünstig. Im kommenden Jahr entscheiden die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Referendum zum neuen Mediengesetz. Bereits zuvor die Vernehmlassung abzuschliessen, macht keinen Sinn, weil je nach Ausgang der Abstimmung neue Voraussetzungen für die Gebührengelder gelten. Der aktuelle Vorschlag des Bundes müsste dann wiederum überprüft und allenfalls angepasst werden.

Das vorgeschlagene Werbeverbot schwächt nicht gewinnorientierte Lokalradios. Die vorliegende Teilrevision greift stark in den Wettbewerb ein, schwächt somit unternehmerisches Handeln und gefährdet bei einigen Sendern (z.B. toxic.fm) auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Von diesem Werbeverbot ist daher abzusehen.

Weshalb es künftig keine Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenteil mehr gibt, die gemäss Art. 43 RTVG vorgesehen sind, wird im erläuternden Bericht des Bundesrats nicht näher begründet. Jedoch wird festgehalten (S. 7), dass die neuen abgabefinanzierten Veranstalter "möglicherweise einen Reichweiteverlust und geringere kommerzielle Einnahmen" hinnehmen müssten, was durch öffentliche Finanzen zu kompensieren sei. Nach Auffassung der Standeskommission schadet es dem Service public insgesamt, wenn regionale

AI 013.12-284.1-720205 1-2

und regionalpolitische Informationen, die über gebührenfinanzierte Kanäle verbreitet werden, kein Massenpublikum mehr erreichen und nur noch ein kleines Publikum ansprechen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nach unserer Auffassung mit einem Abbau regionalrelevanter Informationen verbunden. Dies ist abzulehnen.

Als sinnvoll erachten wir die vorgeschlagene Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf den heutigen Stand der Radiotechnologie. DAB+ erlaubt eine Verbreitung der Programme über die traditionellen UKW-Versorgungsgebiete hinaus, was erhebliche Vorteile bringt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

1/1/

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-284.1-720205



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Bakom z.Hd des UVEK per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch [Pdf- und Wordversion] Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 9. Dezember 2021

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und Anhang 2; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 das UVEK beauftragt, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 9. Dezember 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ungünstiger Zeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Revision ist ungünstig. Im Februar des kommenden Jahres entscheiden die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Referendum zum neuen Mediengesetz. Bereits zuvor die Vernehmlassung abzuschliessen, ergibt keinen Sinn, weil je nach Ausgang der Abstimmung neue Voraussetzungen für die Gebührengelder gelten. Der aktuelle Vorschlag des Bundes müsste dann wiederum überprüft und allenfalls angepasst werden.

Medienvielfalt schwindet

Die vorliegende Teilrevision würde die publizistische Vielfalt schwächen. Durch die Vergabe der Leistungsaufträge an ein einziges Unternehmen pro Versorgungsgebiet wird der Wettbewerb stark eingeschränkt, was eine Auswirkung auf den Service public hat. Fehlen der Wettbewerb und damit die Konkurrenz, fehlt auch der Anreiz für Medienschaffende, sich täglich zu behaupten und sich gegenseitig zu spannenderen Beiträgen anzustacheln. Je höher die Zahl der Medienunternehmen pro Region ist, desto besser und vielfältiger ist die Berichterstattung. Und: Freie Meinungsbildung setzt Medienvielfalt voraus.



Werbeverbot schwächt Lokalradios

Das vorgeschlagene Werbeverbot schwächt nicht gewinnorientierte Lokalradios. Die vorliegende Teilrevision greift stark in den Wettbewerb ein, schwächt somit unternehmerisches Handeln und gefährdet bei einigen Sendern, z.B. toxic.fm, auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Gerade toxic.fm erbringt auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Teil des service public. Von einem entsprechenden Werbeverbot ist daher abzusehen.

Technische Anpassungen sinnvoll

Die rechtlichen Vorgaben entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technologie (DAB+ oder Internet-TV, UKW-Frequenzen werden 2025 abgeschaltet). DAB+ erlaubt eine Verbreitung der Programme über die traditionellen UKW-Versorgungsgebiete hinaus. Die vorgeschlagenen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen auf den heutigen Stand der Radiotechnologie sind daher sinnvoll.

Stärkung des publizistischen Auftrags

Appenzell Ausserrhoden leidet als kleiner, ländlich geprägter Kanton als erster unter der schwindenden Medienvielfalt. Die Revision der RTVV lässt hoffen, dass kleine Regionen stärker bei den Regionalinformationen von Lokalradios und Lokalfernsehen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn diese abgabenfinanziert sind. (vgl. Programmanalysen des Bakom). Entsprechend sollte der publizistische Auftrag verstärkt werden. Ziel sollte sein, dass nicht konzessionierte Veranstalter ihre marginale Berichterstattung dank Abgabenfinanzierung zu einem wirklichen service public für Randregionen entwickeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

8. Dezember 2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

2021.STA.1144

RRB Nr.:

1438/2021

Direktion:

Staatskanzlei

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu nehmen. Er äussert sich zur Vorlage wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat hat Vorbehalte zur Vernehmlassungsvorlage der Teilrevision der RTVV. Aus verschiedenen Gründen erachtet er es als nötig, den Verordnungsentwurf zu überdenken – und zwar sowohl inhaltlich als auch zeitlich. Sollte der Bund am eingeleiteten Verfahren unverändert festhalten, fordert der Kanton Bern ausdrücklich, dass bei den Radio-Konzessionen für Biel/Bienne und für den Berner Jura keine der beiden vom BAKOM vorgeschlagenen Varianten bevorzugt wird. Stattdessen sollte eine dritte Variante gewählt werden, wie sie die beiden hauptbetroffenen Medienunternehmen der Region Anfang November dem BAKOM präsentiert haben. Diese würde wie folgt aussehen: Für die Grossregion Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura vergibt das BAKOM eine Konzession «Französisch» für die Region Biel/Bienne – Seeland (inkl. Grenchen und Bettlach). Ein solches Zusammenlegen der beiden Regionen Biel/Bienne – Berner Jura in eine französischsprachige Radio-Konzession unter einem gemeinsamen Dach der beiden Medienhäuser stellt für den Regierungsrat ein wichtiges gesellschafts- und kulturpolitisches Anliegen dar. Eine entsprechende Anpassung des vorgeschlagenen Konzessionsperimeters ist für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons von grosser Bedeutung. Zudem stärkt sie die Rolle Berns als zweisprachiger Kanton.

2. Generelle Überlegungen

Der Schritt zur DAB-Verbreitung macht das Überarbeiten der seit 2007 geltenden und durch die UKW-Technik geprägten lokalen und regionalen Versorgungsperimeter für die Radio- und Fernseh-Anbieter nötig. In diesem Sinne ist für den Regierungsrat die Absicht des Bundesrats nachvollziehbar, über die gesamte Schweiz feste, geografisch aneinandergrenzende Radio- und Fernseh-Versorgungsgebiete festzulegen, für die je ein privater Medienanbieter eine Konzession erhält und gleichzeitig für das Informationsangebot aus dem Gebührentopf finanziell entschädigt wird.

Der Regierungsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die durch die DAB-Technik ausgelösten Anpassungen an den langjährigen Versorgungsgebieten Hürden schaffen. Er zeigt Verständnis für die Bedenken der privaten Radioanbieter, die statt direkter Beiträge an die Programme eine indirekte Förderung durch die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Verbreitungskosten vorschlagen. Denn über eine exklusive Konzession ein eingegrenztes, in verschiedenen Fällen auch recht kleines Gebiet zu versorgen, stellt für die künftigen Anbieter eine publizistische und finanzielle Herausforderung dar. Publizistisch deshalb, weil die über die letzten Jahre aufgebaute Stammhörerschaft durch angepasste Versorgungsgebiete teilweise verloren geht. Die vom BAKOM definierten Versorgungsgebiete für die einzelnen Radioanbieter orientieren sich nach Auffassung des Regierungsrats zu stark an den kantonalen Grenzen. Das neue Konzept führt dazu, dass, wie zum Beispiel die neu definierten DAB-Konzessionsgebiete für Freiburg/Fribourg, Emmental und Solothurn-Olten zeigen, der komplexe, ineinandergreifende Verlauf der Kantonsgrenzen erhebliche Anpassungen der Konzessionsperimeter im Vergleich zum heute gültigen UKW-Sendegebiet erfordert. Aus diesen Gründen regt der Regierungsrat an, die Fragen der Gebietsaufteilung sowie der richtigen Förderbeiträge vor allfälligen Entscheiden mit der Branche zu erörtern. Eine solch entscheidende Neugestaltung der Radio- und TV-Landschaft sollte die Politik nicht ohne engen Einbezug der Anbieter beschliessen.

Auch wegen des zeitlichen Ablaufs empfiehlt der Regierungsrat den zuständigen Bundesbehörden, eine Denkpause einzulegen. Denn mit Blick auf die anstehende Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien ist unsicher, ob den lokalen TV- und Radioanbietern bei einem allfälligen Nein genügend Geld zur Verfügung steht, um die durch die Konzession definierten, strengen publizistischen Auflagen im Informationsbereich zu finanzieren. Falls das Schweizer Volk den Ausbau der Medienförderung im kommenden Jahr ablehnen sollte, wäre nach Auffassung des Kantons Bern das Vorgehen der DAB-Konzessionsvergabe unbedingt zu überdenken.

Als positiv wertet der Regierungsrat im vorliegenden Verordnungsentwurf, dass die Schweizer Bevölkerung pro Region die Wahl hat zwischen dem Angebot der SRG sowie dem einer konzessionierten privaten Anbieterschaft, die ebenfalls verpflichtet ist, ein substanzielles Informationsangebot zu leisten. Da die ausgewählten privaten Programmanbieter im Sinne der direkten Medienförderung ebenfalls Geld aus den Abgaben der Nutzerinnen und Nutzer erhalten, werden sie analog der SRG verpflichtet, Programme mit substanziellen regionalen Informationen anzubieten. So wird sichergestellt, dass private Anbieter von Radio- und TV-Angeboten auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum politischen und gesellschaftlichen Diskurs leisten.

Sollte der Bund am Fahrplan festhalten, ist es mit Blick auf den für 2025 geplanten Wechsel in der Verbreitungstechnik für den Regierungsrat des Kantons Bern zwingend, dass die Veranstalterkonzessionen so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschrieben und vergeben werden, damit den künftigen privaten Betreibern genügend Zeit bleibt, um sich mit dem neuen Leistungsauftrag und den damit verbundenen organisatorischen Anpassungen auseinanderzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sie neben den etablierten Lokalredaktionen der SRG von Anfang an mit guter Programmqualität bestehen können.

Die geplante Radio-Aufteilung sieht ein Angebot vor, das die Schweiz auf der gesamten Fläche abdeckt. Der jeweilige SRG-Anbieter soll in 99 Prozent der Haushalte, der private in 97 Prozent der Haushalte zu empfangen sein. Die hohe Abdeckungsdichte wird vom Regierungsrat begrüsst, da der Kanton Bern weite ländlich geprägte Gebiete umfasst, deren Bevölkerung auch eine Radio- und TV-Abgabe bezahlt und somit Anrecht auf ein substanzielles Informationsangebot und eine gute Empfangsqualität hat.

3. Anträge

3.1 Antrag 1

Der Regierungsrat regt an, dass das BAKOM vor der Teilrevision der RTVV gemeinsam mit der betroffenen Branche Optimierungsmöglichkeiten erörtert.

3.1.1 Begründung

Nach Auffassung des Regierungsrats bestehen derzeit zu viele Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung der Verordnung. Die geplante Neukonzeption der Konzessionsgebiete führt zu einer massiven Veränderung der historisch gewachsenen Lokalradio-Landschaft und hat auch grosse Auswirkungen auf die TV-Konzessionen. Diese Anpassungen haben in verschiedenen Regionen existenzielle finanzielle Auswirkungen auf die privaten Betreiber von Radio- und TV-Sendern. Dazu kommt, dass die vorgesehene Teilfinanzierung über den nationalen Gebührentopf bezüglich des Umfangs unsicher ist, da das Schweizer Volk erst im kommenden Februar über das neue eidg. Medienförderungsgesetz abstimmt, das zusätzliche Gelder für die lokalen TV- und Radiostationen vorsieht. Der Regierungsrat regt an, dass sich das BAKOM mit den entsprechenden Verbänden trifft, um gemeinsam ein neues zeitliches und inhaltliches Vorgehen zu definieren.

3.2 Antrag 2

Für den Fall, dass der Bund am Fahrplan für die Teilrevision festhält, lehnt der Regierungsrat die beiden vorgeschlagenen Varianten (Variante 1 und Variante 2) für die Regionen Biel/Bienne, Seeland und Berner Jura ab. Anstelle der beiden vorgeschlagenen Varianten befürwortet der Regierungsrat die Variante 3, welche die Medienverlagshäuser «GASSMANNmedia» und «Le groupe BNJ» Anfang November dem BAKOM vorgestellt haben. Diese Variante 3 sieht vor, dass das BAKOM für die Region Biel/Bienne – Berner Jura eine Konzession «Französisch» und für die Region Biel/Bienne – Seeland (inkl. Grenchen und Bettlach) eine Konzession «Deutsch» vergibt. Den Vorschlägen für die restlichen drei Radio-Versorgungsgebiete im Kanton Bern (Bern, Berner Oberland und Emmental) und für die beiden TV-Versorgungsgebiete (Bern und Biel/Bienne) stimmt der Regierungsrat zu, falls mit der Verordnungsrevision nicht zugewartet werden kann.

3.2.1 Begründung

Der Regierungsrat des Kanton Bern ist überzeugt, dass der Grundsatz des «Kantonsprimats», sollte der Bund daran festhalten, auch für die Konzession gelten muss, welche die jeweilige Region im Jurabogen abdeckt. Hier sieht der Vernehmlassungsentwurf im Radiobereich mit «Arc Jurassien» auch eine Konzessionsvariante vor, die mehr oder weniger das Gebiet der Kantone Neuenburg und Jura sowie – entgegen der sonst üblichen Abgrenzungen – den Berner Jura umfasst. Der Berner Jura würde mit dieser, im Fragebogen als Variante 2 vorgeschlagenen Gebietszuteilung radio-versorgungstechnisch quasi aus

dem Kanton Bern herausgelöst. Ein solcher Schritt wäre nicht im Sinne der Bernjurassischen Bevölkerung, die sich mehrheitlich Richtung Biel/Bienne und nicht generell Richtung Neuchâtel resp. Delémont orientiert. Eine Aufteilung im vorgeschlagenen Sinne stünde zudem im Widerspruch zum kantonalen Konzept «Avenir Berne romande», welches die französischsprachige Kultur innerhalb des Kantons Bern und die Zusammenarbeit zwischen Biel/Bienne und dem Berner Jura fördert. Mit dieser vorgeschlagenen Lösung würde selbst beim besten Willen der Redaktion für eine ausgewogene Berichterstattung der Berner Jura zwangsläufig ins Hintertreffen geraten, wenn die gleiche Konzession auch das gesamte Gebiet der Kantone Neuenburg und Jura umfasst.

Die ebenfalls vom BAKOM vorgeschlagene Variante 1 wäre hingegen besser, weil sie den Berner Jura und das zweisprachige Radio-Versorgungsgebiet Biel/Bienne in einem Sendegebiet zusammenfasst, wie dies für das Regionalfernsehen Biel/Bienne gilt.

Noch besser als Variante 1 ist nach Auffassung des Regierungsrats die von zwei Medienhäusern gemeinsam eingebrachte Variante 3. Diese ist nicht Teil der Vernehmlassung, sondern wurde von den beiden in der Region tätigen Unternehmen GASSMANNmedia» und «Le groupe BNJ» als «Gegenvorschlag» für die aus ihrer Sicht nicht akzeptablen Varianten 1 oder 2 entwickelt und dem BAKOM Anfang November 2021 vorgestellt. Die Variante nimmt Rücksicht auf die speziellen politischen, kulturellen und sprachlichen Verhältnisse der Region und wird deshalb dem Vernehmen nach auch vom BAKOM unterstützt. Durch eine Kooperation sichert Variante 3 den beiden in der Region tätigen Medienhäusern eine gemeinsame Zukunft im Radiobereich, auch weil sie im Sinne der Konvergenz gute qualitative Voraussetzungen für Synergien in den Bereichen Online, TV und Print schafft. Das für die französischsprachige Konzession wichtige Zusammenfassen des Sendegebiets Biel/Bienne – Berner Jura bestätigt die starke Verbindung zwischen dem Jurabogen und der Stadt Biel/Bienne.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Bevölkerung des Berner Juras ihre Zugehörigkeit zum Kanton Bern in einer Konsultativabstimmung im November 2013 mit deutlicher Mehrheit (72%) bekräftigt hat. Zusätzlich haben die Kantone Bern und Jura am 22. September 2021 eine Roadmap unterschrieben, welche die Modalitäten für den Abschluss der sogenannten Jurafrage regelt. Im Bereich der Radiokonzessionen darf mit der geplanten DAB-Konzessionsregelung keine künstliche Grenze zwischen den Regionen Biel/Bienne und Berner Jura entstehen. Ein Versorgungsgebiet, das, wie in Variante 3 vorgeschlagen, die Kantonsgrenze nicht nur im deutschsprachigen Kantonsgebiet, sondern auch in der französischsprachigen Region des Kantons Bern berücksichtigt und gleichzeitig die enge Verbindung des Berner Juras zur Stadt Biel sicherstellt, ist für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern von grosser Bedeutung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

3 Simon

Beatrice Simon Regierungspräsidentin Christoph Auer Staatsschreiber

Kanton Bern Canton de Berne

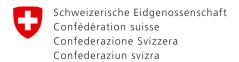
Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Staatskanzlei

Beilagen

Fragebogen



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Anhang 1 und Anhang 2

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Frage zu Anhang 1, Ziffer 4.1 Kommerzielle Lokalradio, Buchstaben e und f

Die Frage betrifft das Versorgungsgebiet Arc Jurassien und das Versorgungsgebiet Biel/Bienne

Stellungnahme eingereicht durch: Name des Kantons bzw. des Verbands, der Organisation etc.:
Kanton Bern

Wer zu dieser Frage Stellung nimmt, sendet das ausgefüllten Formular per E-Mail im Word-Format an rtvg@bakom.admin.ch

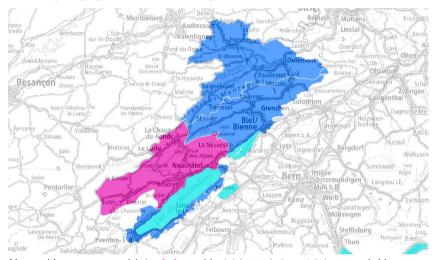
Variante 1: Orientierung an den neuen Grundsätzen

Im Arc Jurassien wird nicht ein Versorgungsgebiet vorgesehen, sondern das Gebiet wird in zwei eigenständige Versorgungsgebiete aufgeteilt: in ein Versorgungsgebiet Neuenburg für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und in ein Versorgungsgebiet Jura für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.

Das Versorgungsgebiet **Biel/Bienne** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird neu um die **Verwaltungsregion Berner Jura** erweitert:

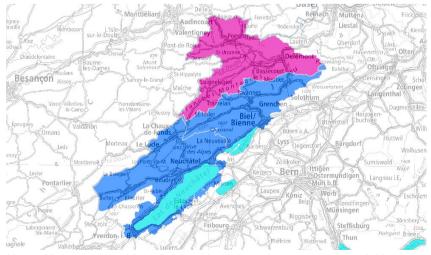
Region	Versorgungsgebiet
Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jura	Kanton Jura
Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland und Verwaltungsregion Berner Jura
	Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.

Versorgungsgebiet Neuenburg:



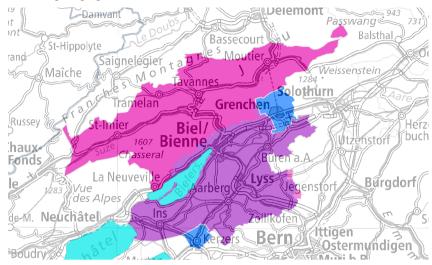
Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Jura bzw. Biel/Bienne.

Versorgungsgebiet Jura:



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Neuenburg bzw. Biel/Bienne

Versorgungsgebiet Biel/Bienne1:



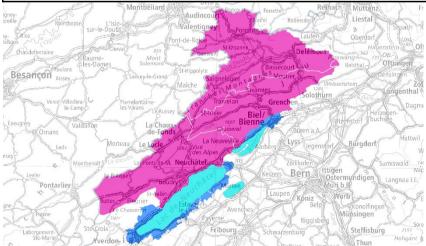
Neues Versorgungsgebiet: violett (bisher) plus pink (Erweiterung) markiert. blau: wird gestrichen.

Variante 2: Orientierung am Bestehenden (Verordnungsentwurf)

Bei den kommerziellen Lokalradios orientiert sich der Verordnungsentwurf unter Buchstabe e und fan den heute bestehenden Versorgungsgebieten. Im Versorgungsgebiet Arc Jurassien wird neu allerdings die Auflage gestrichen, wonach das konzessionierte Radio täglich für die drei Regionen Kanton Neuenburg, Kanton Jura sowie den Berner Jura Informationsleistungen zu erbringen hat, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

Solche «Programmfenster» sieht die RTVV in keinem Versorgungsgebiet mehr vor. Der Auftrag eines Konzessionärs, einer Konzessionärin bezieht sich immer auf alle Teile des definierten Versorgungsgebiets.

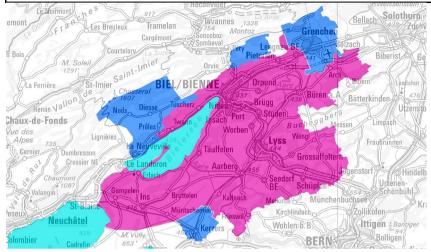
	Region	Versorgungsgebiet
e.	Arc Jurassien	Kanton Neuenburg
		Kanton Jura
		Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

¹ Moutier wird nach dem vollzogenen Kantonswechsel Teil des Versorgungsgebiets Jura.

	Region	Versorgungsgebiet
f.	Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland
· ·		Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

Für Variante 1	
Für Variante 2	
Für Variante 3	X

Bemerkungen:

Der Einbezug des Berner Juras in die Radio-Konzession Biel/Bienne ist gesellschafts- und kulturpolitisch von grosser Bedeutung für die französischsprachige Minderheit des Kantons und für die Rolle Berns als zweisprachiger Kanton.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht mit Variante 2 im Radiobereich mit «Arc Jurassien» hingegen eine Konzession vor, die mehr oder weniger das Gebiet der Kantone Neuenburg und Jura sowie – entgegen der sonst üblichen Abgrenzungen – den Berner Jura umfasst. Der Berner Jura würde mit der vorgeschlagenen Gebietszuteilung der Variante 2 radio-versorgungstechnisch quasi aus dem Kanton Bern herausgelöst. Ein solcher Schritt wäre nicht im Sinne der Bernjurassischen Bevölkerung, die sich grossmehrheitlich Richtung Biel/Bienne und *nicht* Richtung Neuchâtel resp. Delémont orientiert. Eine Aufteilung im vorgeschlagenen Sinne stünde zudem im Widerspruch zum kantonalen Konzept «Avenir Berne romande», welches die französischsprachige Kultur innerhalb des Kantons Bern fördert. Der Regierungsrat des Kantons Bern befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Lösung selbst beim besten Willen der Redaktion für eine ausgewogene Berichterstattung der Berner Jura zwangsläufig ins Hintertreffen gerät, wenn die gleiche Konzession auch das gesamte Gebiet der Kantone Neuenburg und Jura umfasst.

In diesem Sinne fordert der Regierungsrat, dass der Berner Jura bei der Radiokonzession in das zweisprachige Radio-Versorgungsgebiet Biel/Bienne – Seeland integriert wird. Dass dies sinnvoll ist, zeigt das vom BAKOM vorgeschlagene Versorgungsgebiet für das Regionalfernsehen: Dieser bereits heute gültige Vorschlag für ein Konzessionsgebiet umfasst sowohl die Stadt Biel mit Umland als auch den Berner Jura. Die als Variante 1 vorgeschlagene Lösung des BAKOM lässt sich jedoch nach Auffassung des Regierungsrats noch besser lösen, wenn die beiden hauptbeteiligen Medienhäuser des Jurabogens zusammenarbeiten. Dies wurde

erkannt; denn die zwei Medienhäuser schlagen nach Rücksprache mit dem BAKOM Variante 3 vor, welche auf einer gemeinsamen Konzessionsnahme für Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura beruht. Die auch vom Regierungsrat favorisierte Lösung nimmt Rücksicht auf die speziellen politischen, kulturellen und sprachlichen Verhältnisse der Region. Durch eine Kooperation sichert Variante 3 den beiden in der Region tätigen Medienhäusern eine gemeinsame Zukunft im Radiobereich, auch weil sie im Sinne der Konvergenz gute qualitative Voraussetzungen für Synergien in den Bereichen Online, TV und Print schafft. Das für die französischsprachige Konzession wichtige Zusammenfassen des Sendegebiets Biel/Bienne – Berner Jura bestätigt die starke Verbindung zwischen dem Jurabogen und der Stadt Biel/Bienne.

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

Liestal, 7. Dezember 2021

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen diese Stellungnahme hiermit zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht einer Medienförderung, insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen Werbeeinnahmen und zur Sicherung des Service public, prinzipiell positiv gegenüber. Besonderen Wert legt er auf die regionale Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehender, unabhängiger Berichterstattung. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die regionale Radio- und Fernsehlandschaft gut aufgestellt ist und die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region erfüllt. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

1. Wesentliche Parameter der Vorlage sind noch unbekannt

In Anbetracht der aktuellen Ungewissheit über den Ausgang des Referendums gegen das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien»¹ sind die finanziellen Grundlagen und damit auch die Folgen
der vorgeschlagenen Revision nicht abschätzbar. Daher fordert der Regierungsrat, mit der Teilrevision der RTVV zuzuwarten, bis der Entscheid zum «Massnahmenpaket zugunsten der Medien»
gefällt ist.

2. Umverteilung der Mittel und Verkleinerung der Versorgungsgebiete schaden Service public

Darüber hinaus lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Revision auch inhaltlich ab. Kritisch sieht er insbesondere das vorgeschlagene Fördermodell im Bereich der kommerziellen Lokalradios, und - damit verbunden - die potenzielle Umverteilung der Mittel zwischen Veranstaltern und

¹ Geschäftsnummer <u>20.038</u>



Veranstalterkategorien sowie den markanten Einschnitt in die historisch gewachsenen Versorgungsgebiete. Diese Änderungen sind für eine nachhaltige Förderung des Service public nicht zielführend, sondern schädlich. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Bei der Revision muss sichergestellt sein, dass Massnahmen zur Unterstützung des Service public nicht auf Kosten jener Marktteilnehmer umgesetzt werden, die in den letzten Jahren einen namhaften Beitrag zum regionalen Service public geleistet haben. Der Regierungsrat lehnt insbesondere eine mögliche Umverteilung der Mittel von den regionalen Fernsehanstalten zu den Radioanbietern ab.
- Der Regierungsrat spricht sich zudem gegen die vorgeschlagene Verkleinerung der Konzessionsgebiete in der Region Basel aus. Die Konzessionsgebiete sollen die funktionalen Räume abdecken, was mit der geltenden Ordnung der Fall ist. Die Konzessionsgebiete der kommerziellen Lokalradios und der Regionalfernsehen müssen deshalb auch in Zukunft das Fricktal enthalten. Das Konzessionsgebiet der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios muss weiterhin die Agglomerationsgemeinden der Stadt Basel von Laufen über Sissach bis Rheinfelden beinhalten.

Letzteres entspricht zudem Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG, wonach komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios zur «Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen». Eine Reduktion des Begriffs Agglomeration auf Agglomerationshauptkern widerspricht der gesetzlichen Grundlage und verkennt darüber hinaus die Tatsache, dass der Bedarf nach komplementären Leistungen gerade in Agglomerationen mindestens so gross, wenn nicht grösser sein kann als im städtischen Gebiet selber.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich

E How Bot

Landschreiberin



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Basel, 30. November 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt steht einer Medienförderung, insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen Werbeeinnahmen und zur Sicherung des Service public, prinzipiell positiv gegenüber.

In Anbetracht der aktuellen Ungewissheit über den Ausgang des Referendums gegen das Massnahmenpaket zugunsten der Medien sind die Folgen der vorgeschlagenen Revision jedoch nicht abschätzbar. Daher fordern wir, die Teilrevision der RTVV zu verschieben, bis der Entscheid zum RTVG gefällt ist.

Unabhängig davon lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Revision auch inhaltlich ab. Kritisch sehen wir besonders das vorgeschlagene Fördermodell im Bereich der kommerziellen Lokalradios, und - damit verbunden - die potenzielle Umverteilung der Mittel zwischen Veranstaltern und Veranstalterkategorien sowie den markanten Einschnitt in die historisch gewachsenen Versorgungsgebiete. Diese Änderungen sind für eine nachhaltige Förderung des Service public nicht zielführend.

Grundsätzlich sollte bei der Revision sichergestellt sein, dass Massnahmen zur Unterstützung des Service public nicht auf Kosten jener Marktteilnehmer umgesetzt werden, die in den letzten Jahren einen namhaften Beitrag zum regionalen Service public geleistet haben.

Der Regierungsrat lehnt die Verkleinerung der Konzessionsgebiete innerhalb der Nordwestschweiz ab. Die Konzessionsgebiete sollten die funktionalen Räume abdecken. Gerade die Region Fricktal sollte deshalb auch weiterhin im Konzessionsraum der Nordwestschweiz berücksichtigt sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, Leiter Wirtschaft, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

Bunisana.



Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Palais fédéral Nord 3003 Berne

Courriel: rtvg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 23 novembre 2021

Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 8 septembre 2021 nous invitant à prendre position. La procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision a retenu toute notre attention. Veuillez trouver ci-dessous les commentaires du Conseil d'Etat concernant cet objet. La présente détermination annule et remplace celle qui vous a été transmise le 22 septembre 2021, à la suite d'une erreur survenue lors du traitement du dossier.

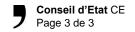
Le Conseil d'Etat saisit l'opportunité de cette consultation pour souligner toute l'importance qu'il attache au maintien d'un paysage médiatique diversifié, décentralisé et capable de jouer pleinement son rôle de service public, tant au niveau de la presse écrite que dans le domaine de l'audiovisuel. Confrontés au défi de la numérisation, les médias fribourgeois traversent actuellement un profond processus de transformation qui les oblige à réaliser des investissements importants alors que les recettes publicitaires ne cessent de baisser. La crise du Covid-19, qui a touché de manière très significative l'activité des médias, rend la situation encore plus difficile. Pour cette raison, le Conseil d'Etat a mis en œuvre, dès le printemps 2020, un soutien exceptionnel aux principaux médias fribourgeois de presse écrite ainsi que radiodiffusés et télédiffusés, consistant en la prise en charge de la moitié des pertes publicitaires en 2020 par rapport à 2019.

Le Conseil d'Etat souhaite également rappeler que les médias fribourgeois concernés par le présent projet de révision évoluent dans un contexte très spécifique, en raison notamment du bilinguisme du canton et de son moindre poids économique, par rapport aux régions voisines de l'Arc lémanique et de Berne notamment. Le Conseil d'Etat attache la plus grande importance à la prise en compte de ces éléments structurels dans la mise en œuvre de la politique médiatique. Il s'agit notamment de préserver les principes de la compensation du marché et des coûts de diffusion, tels qu'ils sont actuellement appliqués à la quote-part de la redevance RTV destinée aux radios locales. De façon analogue, le Conseil d'Etat s'oppose de manière catégorique à toute redéfinition de la clé de répartition en vigueur qui conduirait à des pertes de recettes financières pour les médias déjà au bénéfice de la redevance, que ce soient les radios locales ou les télévisions régionales.

Partant de ces commentaires préliminaires, le Conseil d'Etat prend position comme suit sur les modifications proposées en lien avec la révision partielle de l'ordonnance RTV :

- > Augmentation du nombre de concessions : Le Conseil d'Etat constate que l'extension des zones de desserte pour lesquelles un financement par la redevance est prévue conduit, par rapport à la situation actuelle, à une augmentation importante du nombre de concessions bénéficiant de la redevance. Les implications financières de ce changement, notamment sur le plan des montants disponibles pour les radios qui sont déjà au bénéfice d'une quote-part de la redevance, ainsi que pour les télévisions régionales, ne sont toutefois pas précisées dans le rapport accompagnant le projet de révision. Faute d'informations sur ces éléments, le Conseil d'Etat rejette l'augmentation du nombre de concessions au bénéfice de la redevance. Il fait par ailleurs remarquer que le modèle proposé signifie dans les faits l'abandon des principes de la compensation de la structure et des coûts de diffusion, tels qu'ils sont actuellement appliqués au financement des radios locales. Ce système garde toutefois toute sa pertinence, dans la mesure où il tient compte du potentiel économique différent selon les régions et de coûts spécifiques, liés notamment au bilinguisme.
- > Redéfinition des zones de desserte des radios locales : La suppression des chevauchements des zones de desserte des radios locales entraîne, dans le cas du canton de Fribourg, des incohérences. Selon le modèle proposé, une partie du territoire de la Broye, notamment les villes d'Avenches et de Payerne, sera désormais exclusivement attribuée à la zone de desserte de l'Arc lémanique. Le Conseil d'Etat estime que la Broye doit faire l'objet d'un traitement médiatique homogène, à l'image de la réalité de vie de la population. Il demande par conséquent que la Broye continue de faire intégralement partie, comme aujourd'hui, de la zone de desserte fribourgeoise, et que la couverture médiatique de son actualité ne soit pas supprimée du mandat de prestation relatif à cette zone.
- > Redéfinition des zones de desserte des télévisions régionales : Le Conseil d'Etat estime qu'il n'est pas pertinent de supprimer le chevauchement concernant actuellement les districts du Lac et de la Singine du canton de Fribourg et d'attribuer ces régions exclusivement à la zone de desserte de Berne. En effet, le modèle proposé signifie dans les faits que la couverture de l'actualité des districts germanophones du canton de Fribourg ne fera plus partie du mandat de service public de la télévision régionale francophone. Une telle dissociation des zones de desserte selon le critère linguistique n'est pas souhaitable du point de vue de la cohésion du canton. Par ailleurs, plusieurs communes du district du Lac sont majoritairement francophones. Le Conseil d'Etat rejette par conséquent la redéfinition de la zone de desserte Vaud-Fribourg et souhaite le maintien de la zone actuelle, avec un chevauchement sur les districts du Lac et de la Singine. Cela permettra également d'éviter le risque d'une marginalisation de ces districts dans la zone de desserte de Berne, en raison de leur situation géographique périphérique et de leur poids démographique comparativement plus faible.

Enfin, par rapport à la procédure générale de la présente consultation, le Conseil d'Etat estime que des éléments essentiels permettant d'évaluer la portée des modifications proposées sont à l'heure actuelle encore inconnus. L'augmentation de la quote-part de la redevance destinée aux radios et télévisions privées de 6 % à 8 %, décidées par les Chambres fédérales, ne sera effective qu'en cas d'acceptation du train de mesures en faveur des médias lors de la votation fédérale du 13 février 2022. Or, en l'absence d'informations plus précises sur le cadre financier et la clé de répartition s'appliquant dès 2025, le Conseil d'Etat ne dispose pas des éléments nécessaires pour se déterminer sur la portée de la présente révision.



Pour ces différentes raisons, le Conseil d'Etat rejette la redéfinition du nombre et de l'étendu des zones de desserte, telle qu'elle est proposée dans le projet de révision de l'ordonnance RTV.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat:



Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique



Le Conseil d'Etat

5875-2021

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur la radio et télévision (ORTV) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 8 septembre 2021 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

Notre Conseil tient les médias en haute estime. Ils garantissent l'exercice des droits et des devoirs démocratiques et la libre formation de l'opinion. Leur mission est fondamentale pour le débat public au sein d'une démocratie vivante. Ainsi, nous considérons que les autorités, en Suisse, se doivent de préserver autant que possible la diversité médiatique rendue nécessaire par le fédéralisme, les spécificités régionales et cantonales qui lui sont inhérentes, ainsi que par une culture de la démocratie directe et de droits politiques forts.

En ce sens, notre Conseil ne pourrait soutenir la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et télévision qu'au bénéfice de certaines modifications.

Il souligne d'emblée que le contexte général dans lequel intervient cette révision est défavorable, notamment s'agissant de la pérennité de son financement. En effet, nombre de ses paramètres dépendent du sort réservé par les citoyens, en février 2022, au train de mesures en faveur des médias soumis à référendum.

Concernant les radios, nous tenons à souligner que l'abandon de la diffusion OUC en 2025 sur le sol suisse au profit du seul DAB+ est extrêmement problématique pour les diffuseurs situés en zone frontalière. En effet, cette décision aboutira fatalement à des pertes d'audience pour les diffuseurs nationaux au profit de diffuseurs étrangers, ce qui est regrettable, d'autant plus dans un contexte notoire de pertes publicitaires auxquelles les acteurs doivent faire face. Nous souhaitons que la Confédération renonce à l'abandon de la diffusion OUC en 2025 et reporte cette mesure à une date ultérieure, concertée avec les pays voisins.

Par ailleurs, nous saluons la création d'une zone de desserte radiophonique sur la région valdo-genevoise, qui en était jusqu'ici privée au motif qu'elle eût été assez puissante économiquement pour ne pas bénéficier d'une quote-part de la redevance.

Toutefois, quant à la création d'une seule zone de desserte qui s'étendrait sur deux cantons, Genève et Vaud, celle-ci ne répond ni à l'évolution historique du paysage de la radio et de la télévision, ni à l'exigence légale de former une unité politique et géographique. Deux concessions devraient donc être accordées (une pour Vaud, une pour Genève). Si par impossible, soit qu'une seule concession devait être effectivement accordée pour l'ensemble de l'arc lémanique, nous souhaiterions obtenir votre garantie que, de cette concession, puissent découler deux programmes distincts (un pour Vaud, un pour Genève) afin d'assurer la diversité de l'information.

Notre Conseil estime en outre que les fonds affectés à des radios locales complémentaires ne doivent pas être amputés pour éviter de mettre en péril leur existence même.

Concernant les télévisions locales, nous estimons que la présente révision ne devrait en rien péjorer leur situation. Ainsi, le montant de leur redevance ne devrait en aucun cas diminuer. Or, si le paquet média prévoit bel et bien une augmentation de 6% à 8% de la redevance SSR redistribuée aux privés, les nouveaux acteurs entrants pourraient bien absorber une partie des fonds supplémentaires. Cette situation péjorerait la situation des acteurs existants, ce qui n'est pas l'objectif visé. Plus délicat encore ; si le paquet média devait être rejeté par le peuple, le montant de la redevance resterait plafonné à 6%. Les télévisions locales enregistreraient alors mécaniquement une baisse de leur financement fédéral.

Par ailleurs, la révision de l'ORTV ne devrait pas affecter les activités des télévisions régionales en réduisant leur zone de couverture. Ainsi, notre requête viserait à autoriser des chevauchements. À titre d'exemple, il est à rappeler que la région de Nyon fait partie du Grand Genève.

Pour conclure, notre Conseil regrette l'anachronisme de la présente révision, qui continue d'associer quote-part de la redevance et zone de desserte, alors même que la diffusion DAB+ et la télévision numérique ne connaissent par définition plus de limites territoriales. La présente révision n'intègre pas davantage la question de la convergence et de la transversalité des médias sur le web et les réseaux sociaux. Elle ne répond ainsi à aucune des questions majeures sur la transition numérique des médias.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michele Righet

Le président :

Serge Dal Busco

Copie à : rtvg@bakom.admin.ch



Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Glarus, 30. November 2021 Unsere Ref: 2021-261

Vernehmlassung i. S. Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung

Hochgeachtete Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) plant, das Verfahren für Radio- und Fernseh-konzessionen neu auszuschreiben und gleichzeitig zu reformieren. Künftig soll pro Konzessionsgebiet nur noch je ein gebührenfinanziertes Regionalradio/TV den Service Public-Auftrag erhalten. Die bisherigen Konzessionen ohne Gebührenanteil sollen abgeschafft werden. Damit würde die Regelung für die regionalen Radiostationen an die bestehende Regelung für Regionalfernsehen angepasst. Die Versorgungsgebiete werden auf eine Weise neu definiert, die für den Kanton Glarus nachteilig ist.

Der Kanton Glarus lehnt den Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung in der vorliegenden Form ab. Die heutige Medienvielfalt im Kantonsgebiet wäre dadurch massiv gefährdet.

Anlässlich eines Informationsgesprächs im Januar 2021 wurde Vertretern der Staatskanzlei des Kanton Glarus mitgeteilt, dass der Kanton Glarus künftig sowohl für lokale TV-Stationen wie neu auch lokale Radiostationen dem Versorgungsgebiet (VG) Südostschweiz zugeteilt werden soll. Aus diesem Versorgungsgebiet herausgebrochen werden die Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg (neu VG Ostschweiz). Bisher wurde der Kanton Glarus von Lokalradios aus den Versorgungsregionen Zentralschweiz (Radio Central), Zürich-Glarus (Radio Zürisee) und Südostschweiz (Radio Südostschweiz) abgedeckt; eine komfortable und zufriedenstellende Situation. Bereits bei dieser Konsultation wurden die Bedenken aus dem Kanton Glarus mitgeteilt.

Im vorliegenden Entwurf sind neue Versorgungsregionen entlang von bestehenden Grenzverläufen der Kantone und Gemeinden definiert worden. Bestehende Regionen wurden auseinandergerissen. Eine für die Politik und die Gesellschaft wichtige Überschneidung von Regionen wird verunmöglicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Redaktionen zurückziehen, die früher über GL berichtet hatten. Die Vorgabe (Art. 39 Abs. 2a RTVG), wonach Versorgungsgebiete so festgelegt werden müssen, dass «sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind», wird nicht mehr eingehalten.

Engagierte Lokalradio- und TV-Stationen im Status quo

Um sich eine Meinung über bisherige und künftige Leistungen von lokalen TV- und Radiostationen bilden zu können, müssen die aktuellen Performances betrachtet werden:

- TV Südostschweiz ist das einzige elektronische Medium, das im Kanton Glarus eine eigenständige Redaktion mit Studio unterhält und vielfältig und regelmässig über das Geschehen in GL berichtet.
- Radio Südostschweiz aus demselben Verlagshaus Somedia berichtet kaum nennenswert über GL und ist nicht an Medienorientierungen oder Landratsdebatten präsent.
- Radio Zürisee ist seit vielen Jahren sehr präsent und berichtet engagiert über und aus GL.
- Radio Central berichtet seit vielen Jahren aus GL, allerdings weniger präsent als Radio Zürisee.
- In der Region Ostschweiz interessieren sich TV Ostschweiz und Radio FM1 nicht für GL.

Glarus ist ein Viel-Regionen-Kanton

Es ist festzustellen, dass der Kanton Glarus über verschiedene Verkehrsachsen mit mehreren Landesteilen und Regionen eng verbunden ist:

- Über den Klausenpass existiert die Verbindung mit der Zentralschweiz, wo Radio Central über GL berichtet.
- Über die Linthebene ist GL mit der Grossregion Zürich vernetzt und durch das Mitmachen im Metropolitanraum auch wirtschaftlich verbunden. Radio Zürisee berichtet aktiv über GL.
- Am Kerenzerberg und am Walensee grenzt GL an das Sarganserland und über Glarus Süd an Graubünden. Die Kantone Glarus und Graubünden pflegen politisch und gesellschaftlich enge Kontakte und Traditionen.

Die bisherige Einteilung in Versorgungsgebiete für kommerzielle Lokalradios spiegelt den regionalen Service Public sehr gut wider, indem der Kantons Glarus in den drei für ihn relevanten Versorgungsgebieten Zürich-Glarus, Zentralschweiz und Südostschweiz vertreten ist. Neu wäre der Kanton Glarus nur noch in das Versorgungsgebiet Südostschweiz eingeteilt.

Glarus würde nichts gewinnen, aber viel verlieren

Bezüglich Regionalfernsehen ergeben sich bei der angestrebten Reform keine Veränderungen für GL. Sehr grosse und für GL nicht hinnehmbare Verwerfungen entstehen jedoch bei der neu angedachten Definition der Versorgungsgebiete für Regionalradios. Radio Zürisee würde in der angedachten Radiolandschaft die Grundlage für einen Leistungsauftrag entzogen. Zwar dürfte es auch ohne Fördergelder weiterhin über GL berichten, würde dann aber auf einen gebührenfinanzierten Mitbewerber treffen. Selbst die elektronischen Medien des Somedia-Verlags würden durch die Neuordnung der Landschaft im Radiobereich bluten, da die beiden St. Galler Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg aus der Südostschweiz herausgebrochen- und neu der Region Ostschweiz zugeteilt werden sollen. Dies würde wiederum GL treffen, weil Glarus Nord und das Sarganserland als gemeinsame Region mit einem gemeinsamen Netzwerk (Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee) funktionieren.

Glarus ist ein kleiner Kanton mit entsprechend kleiner Medienvielfalt. Er profitiert aber bisher davon, dass elektronische Regionalmedien aus verschiedenen Himmelsrichtungen aktiv und engagiert über ihn berichten. Dieses Gut ist durch den Entwurf der Teilrevision der Radiound Fernsehverordnung gefährdet, weshalb ihn der Regierungsrat des Kantons Glarus entschieden ablehnt. Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Marianne Liennard Landammann Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

rtvg@bakom.admin.ch

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

6. Dezember 2021 6. Dezember 2021

1033/2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

1. Traditionelle Grundvoraussetzungen seitens des Kantons Graubünden

Ziel der vorliegenden Revision ist es, die Versorgungsgebiete zu bestimmen, in denen Konzessionen für regionale Radio- und Fernsehprogramme ab 2025 erteilt werden. Aus Sicht des geografisch zersplitterten und sprachlich-kulturell vielfältigen Kantons Graubünden stehen in diesem Zusammenhang traditionell zwei Aspekte im Zentrum: Zum einen muss eine ausreichende Versorgungssicherheit in guter Empfangsqualität bis in die peripheren Gebiete gewährleistet sein. Zum anderen ist den besonderen Bedürfnissen der beiden Sprachminderheiten Rätoromanisch und Italienisch gebührend Rechnung zu tragen.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, fallen die technischen Planungsbeschränkungen mittlerweile weitgehend weg (u. a. Übergang von der analogen zur digitalen Radioverbreitung). Die Themen Versorgungssicherheit und Empfangsqualität haben dementsprechend nicht mehr den gleichen Stellenwert wie früher, sondern können vorausgesetzt werden. Dies ist denn auch einer der zentralen Gründe für die aktuelle Überprüfung und gegebenenfalls Neugestaltung der Versorgungsgebiete

In Bezug auf die spezielle Berücksichtigung der Sprachminderheiten Rätoromanisch und Italienisch heisst es gemäss den bisherigen Auflagen:

a. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, täglich für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

b. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten sowie die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano zu pflegen.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf ist vorgesehen, die Bst. a ganz zu streichen. Dies mit der Begründung, dass sich der publizistische Auftrag ohnehin auf alle Teile des Versorgungsgebiets bezieht. In der Region Sopraceneri erscheint die Moesa nicht mehr, hingegen bildet sie einen festen Bestandteil der Region Südostschweiz. Die Regierung begrüsst diese territoriale Zusammenführung in der Region Südostschweiz grundsätzlich. Hingegen ist für die Region Moesa – als Grenzregion mit besonderen Verhältnissen – eine Zuteilung sowohl zur Region Südostschweiz als auch zur Region Sopraceneri vorzunehmen. Dies insbesondere aufgrund der sprachräumlichen Realität. Der Raum Sarganserland/Werdenberg ist sowohl der Region Südostschweiz als auch der Region Ostschweiz zuzuteilen. Dies insbesondere aufgrund der in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Strukturen der Südostschweiz. In diesem Sinne spricht sich die Regierung vehement dafür aus, dass Überschneidungen der Konzessionsgebiete in Grenzregionen weiterhin zulässig sind.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) «werden die bisherigen Auflagen für die Produktion von Informationsleistungen für ein Teilgebiet für Radio wie für Fernsehen grundsätzlich gestrichen». Aus diesem Grund sowie wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die mediale Versorgung der beiden Sprachminderheiten ist deshalb die Beibehaltung der Bst. b umso zentraler. Zwar soll dort die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano neu in der Konzession geregelt werden. Die zentrale Aussage der bisherigen Bestim-

mung bleibt jedoch unangetastet und soll neu auch für das Regionalfernsehen gelten (vgl. erläuternden Bericht, S. 11):

Im Versorgungsgebiet Südostschweiz wird der Veranstalter neu dazu verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Eine solche Bestimmung gab es bisher bereits für das Radio-Versorgungsgebiet Südostschweiz. Diese Bestimmung wird beibehalten.

Insofern nehmen wir zur Kenntnis, dass die beiden genannten Grundvoraussetzungen auch in der vorgeschlagenen Revision sowohl für Radio und Fernsehen gewährleistet sind und sein müssen. Angesichts der besonderen sprachlich-kulturellen Verhältnisse im Kanton Graubünden beantragen wir jedoch, dass die spezifischen Auflagen zu Gunsten der Sprachminderheiten und die Zusammenarbeit mit den Sprachorganisationen auch in Zukunft in der Verordnung selber verankert bleiben. Ebenfalls explizit in die Verordnung aufzunehmen ist, dass es sich bei den zu erbringenden Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache auch um Informationsleistungen handeln muss, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der betroffenen Gebiete beziehen.

2. Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, hat der Bundesrat für den Zeitraum der Verlängerung der Konzessionen 2020–2024 die damals bestehenden Versorgungsgebiete bewusst unverändert belassen, um die Übergangsphase von der analogen zur digitalen Radioverbreitung nicht durch zusätzliche Veränderungen zu belasten.

Es ist fraglich, ob der jetzige Zeitpunkt für eine Revision geeignet ist. Aktuell ist nämlich aufgrund des Referendums über das Medienpaket die politische Ausgangslage nicht in allen Punkten klar. Ebenso geht aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht im Detail hervor, welche Auswirkungen die Beschneidung der bisherigen Konzessionsgebiete auf die Zuteilung der Gebührenanteile hätte. Dies sowie die zu erwartenden sinkenden Erträge aus Werbung und Sponsoring bedeuten für die Medienunternehmen Unsicherheitsfaktoren bzw. fehlende Planungssicherheit, was insgesamt dafür spricht, im jetzigen Zeitpunkt auf eine Revision zu verzichten und stattdessen die bestehenden Konzessionen unverändert zu verlängern. Bei einer zukünftigen Revision gilt es, die bisherigen Konzessionsgebiete sowie die in den letzten Jahren

gewachsenen Medienstrukturen und deren Einzugsgebiete umfassend mitzuberücksichtigen.

Unabhängig davon, ob der Vernehmlassungsentwurf in der vorliegenden Form weiterverfolgt wird oder aber die Revision zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen wird, betonen wir nochmals, dass Überschneidungen der Konzessionsgebiete in Grenzregionen weiterhin zulässig sein müssen. Dies gilt insbesondere für die Regionen Moesa und Sarganserland/Werdenberg.



Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC Palais fédéral Nord 3003 Berne

Delémont, le 30 novembre 2021

Procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), art. 36, al.2, ainsi qu'à ses annexes

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV) ainsi que des annexes y relatives. Il vous remercie de le consulter à ce propos. Ce projet appelle les remarques suivantes de sa part:

Le Gouvernement jurassien estime nécessaire la démarche visant à poser les conditions de la future période des concessions alors que celles-ci arrivent à échéance en 2024. Cette démarche est essentielle en matière d'aménagement du service public, en particulier dans des régions à l'instar du Jura où le potentiel économique ne permet pas aux médias de vivre sans aide publique.

En premier lieu, l'Exécutif jurassien doit remarquer que le moment choisi pour cette consultation est problématique alors que le sort du référendum sur la loi fédérale du 18 juin 2021 sur un train de mesures en faveur des médias est pendant. Cela instaure une incertitude quant au financement du modèle inhérent à la révision partielle de l'ORTV.

Les manques de perspective claires quant au financement du modèle apparaît un écueil suffisant pour rester réservé quant à une entrée en matière dans le cadre de la présente consultation.

L'autre élément problématique au regard de l'Exécutif jurassien a trait au redécoupage des zones de diffusion qui ne collent pas aux réalités du terrain. L'Arc jurassien, dont fait partie le Jura, comprend des zones de couverture et de « consommation » des médias qui ne s'arrêtent pas aux strictes frontières cantonales. Poser un tel cadre est une manière de faire fi des bassins et échanges de vie de la population. Cela doit pouvoir se traduire au niveau de l'information. Le Gouvernement jurassien s'oppose à un redécoupage des concessions selon une stricte approche des territoires cantonaux.

Ce sont là deux éléments fondamentaux et une telle révision ne saurait aller de l'avant sans que ces principaux points ne soient clarifiés et permettent d'envisager le nouveau modèle avec un minimum de sérénité. La situation est déjà particulièrement difficile pour les acteurs médiatiques avec les effets conjoints de la pandémie et, plus en profondeur, l'évolution structurelle des médias.

Au-delà des incidences entrepreneuriales que portera la révision telle que proposée, ce sont des enjeux sociétaux et culturels sous-jacents qui interpellent vivement l'Etat jurassien.

Compte tenu du fait que cette révision réponde de manière insatisfaisante aux enjeux, le Gouvernement jurassien fait donc part de son opposition de manière générale au projet tel que proposé. Il ne se positionne pas à ce stade sur les deux variantes soumises dans le questionnaire sur l'annexe 1, ch. 4.1 (Radio locale commerciale, let. e et f). La variante 1 (concession limitée aux territoires cantonaux) serait dommageable pour les acteurs de la branche et pour la population demandeuse de programmes « à saute-frontière ». La variante 2 (concession unique sur l'Arc jurassien sans obligation de couverture particulière sur les régions) conduirait assurément à un affaiblissement de l'information de service public dans certaines régions au bassin de population moins important.

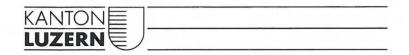
Le Gouvernement jurassien remercie la Confédération de prendre en considération la présente position.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoule Présidente Jean-Baptiste Maître

Chancelier d'Etat



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Email an: rtvg@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Luzern, 3. Dezember 2021

Protokoll-Nr.:

1492

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir den Entwurf der revidierten RTVV zum heutigen Zeitpunkt ablehnen. Mit dem Zustandekommen des Referendums gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien und der – zumindest vorläufig – bis Ende 2024 verlängerten Radio-Verbreitung über UKW haben sich zwei wesentliche Grundlagen verändert, die es zu berücksichtigen gilt.

Freundliche Grusse

Fabian Peter Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la communication Rue de l'Avenir 44 Case postale 252 2501 Bienne

Envoi par courrier électronique

Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative au projet de révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV).

Dans un premier temps, nous relevons que les destinataires de cette consultation sont appelés à se prononcer sur des mesures sans connaître les conditions-cadres qui permettront leur réalisation, ni l'impact financier concret que ces dernières auront pour les radios et télévisions régionales.

Le projet de l'OFCOM repose en effet sur l'hypothèse que la loi fédérale du 18 juin 2021 sur un train de mesures en faveur des médias, qui sera soumise à votation populaire le 13 février 2022, sera acceptée, ce qui octroierait des moyens financiers supplémentaires aux radios et télévisions régionales. Toutefois, si tel ne devait pas être le cas, les télévisions régionales estiment que le projet de l'OFCOM entraînerait une réduction de leur quote-part de redevance pouvant atteindre jusqu'à 20%, avec pour conséquence immédiate une réduction du personnel et des outils de production. Par ailleurs, en augmentant de 2% la quote-part de redevance pour les radios et télévisions régionales, le législateur a souhaité par son train de mesures accroître le soutien aux médias existants et non pas augmenter leur nombre.

Notre Conseil regrette aussi que la présente consultation ne soit accompagnée d'aucune estimation sur l'impact financier à attendre pour les actuelles radios et télévisions régionales au bénéfice d'une quote-part de la redevance et d'un mandat de prestations. En souhaitant par exemple supprimer l'obligation du groupe BNJ de diffuser quotidiennement dans chacune des trois zones de desserte des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économique et culturelles de ces régions, le projet de l'OFCOM élude ce qu'il adviendrait des facteurs de répartition convenus liés aux fenêtres de programmation actuelles.



Dans un second temps, notre Conseil estime que la délimitation géographique des zones de desserte doit prendre en compte le particularisme de l'Arc jurassien, aux spécificités régionales fortes. L'Arc jurassien est un massif qui couvre le Canton de Neuchâtel, le nord Vaudois, les districts francophones du Canton de Berne et le Canton du Jura. Ces régions entretiennent en outre des relations étroites avec les villes de La Chaux-de-Fonds et Neuchâtel. Une zone de desserte qui s'arrête aux frontières cantonales ne fait aucun sens dans ce cas précis. Par conséquent, la zone de desserte télévisuelle doit inclure, comme aujourd'hui, le Jura bernois et le nord Vaudois ; deux régions qui participent depuis toujours à la richesse sociale, économique, culturelle et politique de l'Arc jurassien. La zone de desserte radiophonique doit, pour sa part, soit aller dans le sens d'une solution proposée par les acteurs du terrain (variante 3 du questionnaire), soit, à défaut, demeurer inchangée en incluant le nord Vaudois et Bienne.

Pour toutes les raisons évoquées précédemment, notre Conseil s'oppose au projet de révision proposé par l'OFCOM. Toutefois, si l'OFCOM souhaite poursuivre ses travaux, nous demandons que le DETEC garantisse aux médias régionaux :

- 1. que les montants actuels de quote-part de redevance pour chaque concession ne soient pas réduits mais augmentés, comme l'a souhaité le législateur ;
- 2. que les programmes supplémentaires d'une même concession donnent droit à des facteurs de répartition de 0.75 du montant de base de la redevance ;
- 3. que la zone de desserte de l'Arc jurassien demeure inchangée pour la télévision et qu'elle soit adaptée dans le sens de la variante 3 pour la radio, soit une concession avec deux programmes pour les Cantons de Neuchâtel et du Jura et une concession pour la région francophone du Canton de Berne;
- 4. que le nouveau droit à la redevance accordée aux régions économiquement plus fortes ne se fasse pas au détriment des régions de montagne. Au contraire, ces dernières doivent être renforcées.

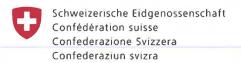
En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de révision partielle de l'ORTV, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 1er décembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. FAVRE La chancelière,

S. DESPLAND



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de: Nom du canton, de l'association ou de l'organisation, etc.:

Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvg@bakom.admin.ch

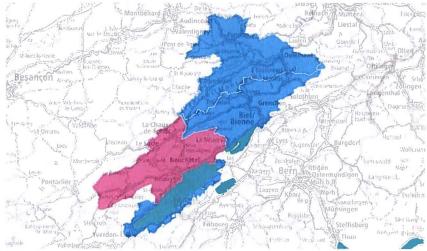
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

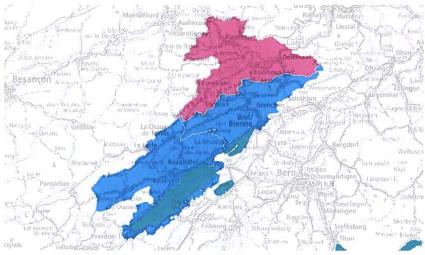
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Oblig	ation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

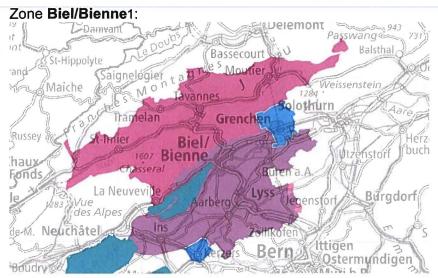


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



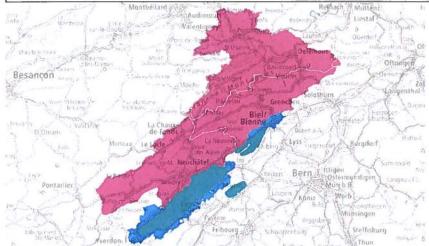
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

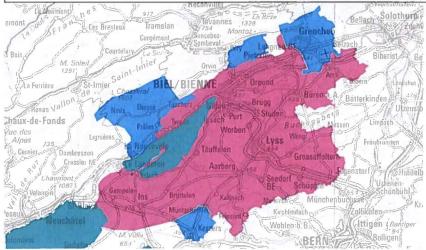
	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
	Obligation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un programme en français.	



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Pour la variante 1	
Pour la variante 2	
Pour la variante 3	\boxtimes
Remarques:	

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel rejette les deux variantes proposées pour soit aller dans le sens d'une solution proposée par les acteurs du terrain (variante 3), soit le statu quo en incluant le nord Vaudois et Bienne.

Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte unique disparaît. La région est subdivisée en une ou deux zones de desserte, la zone Neuchâtel pour une radio locale assortie d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone Jura pour une radio locale assortie d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. Les deux zones Neuchâtel et Jura pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé deux nouvelles zones de desserte, dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

- Une zone de desserte Jura bernois-Bienne/Seeland pour une radio locale assortie d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.
- Une zone de desserte Biel/Bienne-Seeland-Grenchen pour une radio locale assortie d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Bundeshaus Nord 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 30. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 8. September 2021 laden Sie die Kantonsregierungen und weitere Adressaten zu einer Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat anerkennt die Bestrebungen des Bundesrates, mit der Teilrevision auf die auch in Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden geänderten Nutzungsgewohnheiten des Radio- und TV-Publikums zu reagieren und den lokalen Service public auch in Zeiten eines darbenden Werbemarktes und eines sich verschärfenden Verteilkampfes zu gewährleisten. Allerdings bestehen zum gewählten Weg und Modell des UVEK mehrere Fragezeichen. So wird vorgeschlagen, ab 2025 ausschliesslich Versorgungsgebiete für Programmveranstalter mit einem Abgabeteil festzulegen. Für jedes Versorgungsgebiet oder eben jede Region wird in Zukunft nur ein einziger Anbieter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil konzessioniert. Allerdings fehlen in den Unterlagen zur Teilrevision Aussagen zum Abgabeverteilschlüssen, zu Bewertungskriterien oder zu Auflagen für die Konzessionsverteilung.

Abgesehen davon, dass statt den bisher drei Konzessionsgebieten in der Innerschweiz neu nur noch ein Versorgungsgebiet über die ganze Zentralschweiz definiert werden soll, was an sich schon einer Aufrechterhaltung der Medienvielfalt in unserem grossgefassten Gebiet abträglich ist und bei gewissen Sendern existenzielle Fragen aufwerfen dürfte, wird mit dem vorgeschlagenen Modell unnötig in ein überwiegend funktionierendes System eingegriffen. Der Regierungsrat hat den Eindruck, dass der Service public mit der heutigen Medienlandschaft und den Ausrichtungen der Programmanbieter bereits sehr gut abgedeckt wird. Die vom Bund vorgesehene Neuausrichtung mit der Begünstigung von nur noch einigen wenigen Akteuren könnte dazu führen, dass bestehende Programmsender vor allem in kleinen Marktgebieten nebst generell rückläufigen Werbeeinnahmen auch noch mit gebührenfinanzierter Konkurrenz zu kämpfen haben und von der Bildfläche verschwinden. Dies erzeugt nicht nur Lücken in der Medienvielfalt, sondern letztlich auch im Service public. Der Staat kann keine Garantie geben, dass die pro Versorgungsgebiet mit Abgaben finanzierten Sender letztlich auch jene mit einem ansehnlichen Publikumsanteil sind. Eine dezentrale Verteilung des Service public wird beim aufgrund der Digitalisierung zunehmend uneingeschränkten Zugang zu allen Sendern als sinnvoller erachtet. Der Kanton Nidwalden setzt sich für die Medienvielfalt ein. Sie trägt wesentlich zu einer differenzierten Meinungsbildung bei.

2021.NWSTK.3628

Der Regierungsrat vermisst im erläuternden Bericht das Aufzeigen von Korrelationen mit dem Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien, zu welchem das Referendum ergriffen worden ist und über welches das Schweizer Stimmvolk am 13. Februar 2022 abstimmt. Es stellt sich die Frage, ob die vom UVEK geplante Neuausrichtung bei einer Annahme des Referendums in dieser Form überhaupt umgesetzt werden könnte.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ab und macht beliebt, die Vorlage zurückzunehmen und eine für alle Regionen mehrheitsfähige Lösung in Zusammenarbeit mit den von der Neuausrichtung betroffenen Branchenvertretern und Verbänden zu erarbeiten. Vor einer grundlegenden Revision gilt es, die Rolle der privaten Sender und deren finanzielle Unterstützung eingehender zu beleuchten und in den Kontext der Gesamtmassnahmen rund um die künftige Medienförderung zu stellen. Um die entsprechende Zeit dafür zu erhalten, sind die bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Instrumenten und Versorgungsgebieten um drei weitere Jahre bis Ende 2027 zu verlängern.

Vorbehaltlich der Ausgestaltung des künftigen Modells fordert der Regierungsrat überdies, dass auch die Zentralschweiz – bisher ein weisser Fleck – wie alle anderen Berg- und Randregionen der Schweiz ein mit Gebührenanteilen gefördertes Regionalradio erhält.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

L. Caper. C

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi

Landammann

Lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

rtvg@bakom.admin.ch

2021.NWSTK,3628 2/2

Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 2021-0531 Unser Zeichen:

Sarnen, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung;

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den obgenannten Geschäften zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Bundesrats, dass die Ausgestaltung des lokal-regionalen Service public den veränderten Nutzungsgewohnheiten des Publikums, den technologischen Neuerungen und dem erodierenden Werbemarkt Rechnung tragen muss. Allerdings hält er das in der Teilrevision vorgesehene Modell des UVEK für nicht geeignet. Es greift zu stark in die bestehende Medienlandschaft ein und lässt zu viele Fragen offen. In den Unterlagen zur Teilrevision fehlen Aussagen zum Abgabeverteilschlüssel, zu Bewertungskriterien oder zu Auflagen für die Konzessionsverteilung.

Besonders die Reduktion der Anzahl Versorgungsgebiete mit je einer Konzession pro Region wird als nicht zielführend eingestuft. Die Zentralschweiz wird aktuell durch drei Konzessionsgebiete abgedeckt. Künftig ist für die sechs Kantone nur noch ein Versorgungsgebiet vorgesehen, das sich starr an Kantonsgrenzen orientiert. Der Regierungsrat befürchtet eine weitere Abnahme der ohnehin schon schwindenden medialen Berichterstattung über den Kanton Obwalden und einen Rückgang der Medienvielfalt in dem grossgefassten Gebiet der Zentralschweiz. Für einige Sender könnte ein Verlust der Konzession existenzbedrohend sein. Die Versorgungsgebiete sind deshalb in der heutigen Ausprägung zu belassen.

Überdies sieht der Regierungsrat in der Neuordnung der Versorgungsgebiete einen unnötigen Eingriff in ein überwiegend funktionierendes System. Die heutige regionale Radio- und Fernsehlandschaft hat sich auch in schwierigen Marktverhältnissen grundsätzlich bewährt. Die regionalen Radio- und Fernsehsender leisten einen wichtigen Beitrag zur differenzierten Meinungsbildung in regionalen Themen. Die Auswirkungen der Neuordnung auf den Service public können indes kaum abgeschätzt werden.

Zudem ist unklar, inwiefern die geplante Neuordnung umgesetzt werden könnte, sollte das Referendum gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 angenommen werden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ab. Vor einer grundlegenden Revision gilt es, die Rolle der privaten Sender und deren finanzielle Unterstützung eingehender zu beleuchten und in den Kontext der Gesamtmassnahmen rund um die künftige Medienförderung zu stellen. Die wichtigsten Branchenvertreter und Verbände sollen in diesen Prozess miteinbezogen werden. Um genügend Zeit für die Ausgestaltung der künftigen Medienförderung zu erhalten, sollen die bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Versorgungsgebieten um mindestens drei weitere Jahre bis Ende 2027 verlängert werden. Je nach Ausgestaltung des künftigen Vergabemodells fordert der Regierungsrat überdies, dass die Zentralschweiz wie alle anderen Berg- und Randregionen der Schweiz ein mit Gebührenanteilen gefördertes Regionalradio erhält.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler Landammann Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und Anhang 2; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (SR 784.401; abgekürzt RTVV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ab. Der Zeitpunkt der Revision ist ungünstig. Durch die noch ausstehende Volksabstimmung zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien sind noch viele Fragen ungeklärt. Je nach Ausgang der Abstimmung würden neue Voraussetzungen für die Gebührengelder gelten und der aktuelle Vorschlag des Bundes müsste dann wiederum überprüft und allenfalls angepasst werden.

Zudem ist zu befürchten, dass durch die vorliegende Teilrevision die Medienvielfalt geschwächt werden könnte. Durch die Vergabe der Konzession mit Geldabgabe und Leistungsaufträgen an ein einziges Unternehmen entstehen Wettbewerbsvorteile bei den gebührenfinanzierten Sendern.

Kritisch zu betrachten ist auch die neue Einteilung der Versorgungsgebiete nach Kantonsgrenzen sowie der Verzicht auf Überlappungen dieser Gebiete, da sie nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung entspricht. Gerade entlang von Kantonsgrenzen interessieren sich die Menschen immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton. In der Ostschweiz trifft dies im Kanton St.Gallen insbesondere auf die Regionen Wil, Werdenberg-Sarganserland oder Gaster zu, im Kanton Thurgau sind vor allem die auf Zürich ausgerichteten Gebiete betroffen. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass über diese Regionen mehrere Veranstalter aus jeweils unterschiedlichen Blickwinkeln berichten.

Vom geplanten Werbeverbot für nicht gewinnorientierte Lokalradios ist abzusehen. Die in Art. 36 Abs. 2 RTVV geplante Aushebelung der Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Werbung für nicht gewinnorientierte Lokalradios würde den St.Galler Stadt- und HSG-Ausbildungssender toxic.fm massgeblich negativ beeinflussen.

RRB 2021/999 / Beilage 1 1/2



Einerseits würden damit dem Unternehmen beträchtliche Gelder wegfallen und anderseits würde die Praxisnähe der Medienausbildung beeinträchtigt werden. Denn die Ausbildungsqualität von toxic.fm profitiert von der Tatsache, dass die Auszubildenden lernen. dass das von ihnen produzierte Programm im Hörermarkt entsprechende Resonanz erzeugen muss, um über den Werbemarkt gewisse finanzielle Rückflüsse zu erzeugen. Diese Einbettung des Ausbildungssettings in einen wettbewerblichen Kontext hebt toxic.fm von schweizweit allen anderen Medienausbildungsanbietern ab. Die hohe Zahl an Absolventinnen und Absolventen, die Anschlusslösungen in namhaften Medienunternehmen gefunden haben, zeigt, dass sich dieses praxisnahe System bewährt hat. Sollte die Teilrevision dennoch wie vorliegend durchgesetzt werden, schlagen wir vor, dass die Konzession die Ausstrahlung von Werbung für Veranstalter vorsieht, die in Zusammenarbeit mit einer Hochschule einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden leisten.

Grundsätzlich sinnvoll erachten wir die technologiebedingte Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf den heutigen Stand der Radiotechnologie. DAB+ erlaubt eine Verbreitung der Programme über die traditionellen UKW-Versorgungsgebiete hinaus - diesem Umstand muss in der RTVV Rechnung getragen werden. Auch die Absicht, dass im Rahmen der Teilrevision künftig auch kommerzielle Lokalradios in den grossen Ballungsräumen der Schweiz Gelder aus der Medienabgabe erhalten, bewertet die Regierung positiv. Sofern die geeigneten Radios die Konzession erhalten, könnte die geplante Neuerung auch dazu führen, dass das heute eher spärliche journalistische Angebot und damit auch die schwindende Medienvielfalt in den Regionen gestärkt wird.

Im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe ist es generell von grosser Bedeutung, dass eine noch stärkere Anbindung an einen Leistungsauftrag erfolgt als bisher. Zudem müssen die Konzessionsnehmer gewährleisten können, dass sie alle Regionen im jeweiligen Versorgungsgebiet gebührend mit Regionalinformationen abdecken und keine Gebiete benachteiligen. Die aktuelle regionale Berichterstattung durch die Lokalradios ist dürftig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler

Präsident

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: rtvg@bakom.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@sh.ch Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation 3003 Bern

per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 7. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Allgemeines:

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabeanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Medienlandschaft ein und lässt zu viele Fragen offen. Eine neue Gebietsaufteilung mit neuen Konzessionsgebieten für Lokalradios mit Abgabenanteil darf erst dann erfolgen, wenn ein durchdachtes und funktionierendes Konzept mit gesicherter Finanzierung vorliegt. Die Anteile der bisherigen Empfänger der Abgabeerträge dürfen keinesfalls gesenkt werden. Das bedeutet, dass der Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe von 6 % auf 8 % angehoben werden muss.

Deshalb ist die Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien abzuwarten. Der Regierungsrat beantragt, die bestehenden Konzessionen bis Ende 2028 zu verlängern.

Das bisherige Lokalradio-Versorgungsgebiet mit dem Kanton Schaffhausen, dem westlichen Teil des Bezirks Frauenfeld sowie dem Zürcher Weinland und den Gemeinden nördlich von Eglisau hat sich seit der Konzessionserteilung mit Gebührenanteil im Jahr 2008 bewährt.

Auch die vorgeschlagene neue Gebietsaufteilung der Regionalfernsehen sehen wir grundsätzlich kritisch. Wir sehen nicht ein, weshalb nicht auch bei den Regionalfernsehen eine Gebietsaufteilung teilweise nach Bezirksgrenzen möglich sein sollte. Die bisherige Gebietsaufteilung ist grundsätzlich richtig.

Erwägungen:

Ein Ziel der Vorlage ist, die Medienvielfalt zu erhalten. Dieses Ziel wird vom Regierungsrat mitgetragen. Im vorgeschlagenen Modell werden jedoch zu viele Fragen unbeantwortet gelassen, um zu beurteilen, ob dieses Modell dem Erhalt der Medienvielfalt dient. Weder ein Abgabeverteilschlüssel, noch die Bewertungskriterien oder die Auflagen für die Konzessionserteilung sind ersichtlich.

Die heutige regionale Radio- und TV-Landschaft hat sich auch in schwierigen Marktverhältnissen grundsätzlich bewährt. Sie ist organisch gewachsen und die Sender stossen beim Publikum auf Zuspruch.

Die Leistungen im regionalen und lokalen Service public sind schweizweit beachtlich. Die Auswirkungen der Neuordnung auf den Service public können indes kaum abgeschätzt werden. Ohne Not würde tiefgreifend in einen grundsätzlich funktionierenden Radio- und TV-Markt eingegriffen. Folglich rechtfertigt sich die vorgesehene Neuordnung - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - nicht.

Der Bundesrat will die Versorgungsgebiete neu definieren und verwendet dabei ausschliesslich Grenzverläufe der Kantone und Bezirke. Dies hat zur Folge, dass die über Jahre sinnvoll arrondierten Versorgungsgebiete separiert werden. Für die Konsumentinnen und Konsumenten sinnvolle Überschneidungen von Gebieten sind nicht mehr möglich. Heute können sich Konzessionen in konsistenten Kommunikationsräumen im Sinne der Medienvielfalt überschneiden, was zu bevorzugen ist. Die Versorgungsgebiete sind demzufolge grundsätzlich in der heutigen Ausprägung zu belassen.

Die geplante Neuordnung der Lokalradiolandschaft führt zu einer grösseren Umwälzung der Gebührenanteile für konzessionierte Radio- und TV-Stationen. Entsprechend kann die Gebietsaufteilung nicht losgelöst von der damit zusammenhängenden Gebührenfinanzierung betrachtet werden.

Wird das Referendum gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 angenommen, fehlt die Grundlage für die Erhöhung des Abgabenanteils für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Das neue System könnte nicht umgesetzt werden, da wesentliche Voraussetzungen fehlen würden. Die Planung des BAKOM stellt aber darauf ab, dass dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien zugestimmt wird. Eine solche Vorgehensweise macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

Wir <u>beantragen</u> deshalb, die <u>bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Versorgungsgebieten bis Ende 2028 zu verlängern</u>, um Zeit für eine sachlich ausgereiftere Lösung zu gewinnen.

Als Eventualantrag verlangen wir eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis nach der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus I Barfussergasse 24 4509 Solothurn so.eh

> Eidgen6ssisches Departement fOr Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt fOr Kommunikation BAKOM Zukunftsstrasse 44 2503 Biel

6. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Vernehmlassungsverfahren - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesratin

Sie haben uns mit Schreiben vom 8. September 2021 den Entwurf der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung zur Stellungnahme zukommen lassen Wir bedanken uns fOr diese M6glichkeit und aussern uns geme wie folgt, einleitend mit ein paar grundsatzlichen Oberlegungen:

In einem demokratischen System, welches von der aktiven Teilnahme der Bev61kerung an Entscheiden und Prozessen lebt, ist eine m6glichst vielfaltige Medienlandschaft, mit Medienhausern, welche sich dem Qualitatsjournalismus verpflichten, von grosser Bedeutung. FOr die unabhangige Meinungsbildung jedes und jeder Einzelnen und damit fOr das Funktionieren des Staates ist dies unerlasslich.

Die Entwicklung der letzten Jahre geht jedoch leider in eine ganz andere Richtung. Die Zahl der Zeitungsabonnenten ist stetig rOcklaufig, die Einnahmen aus Inseraten brechen ein. Einheitliche Kopfblatter pragen die Printlandschaft und die damit verbunden Onlineplattformen. Auch auf den Regionalredaktionen wird gespart, es fehlen zunehmend Ressourcen und Knowhow: Qualitatsjournalismus ist nicht mehr in jedem Fall gewahrleistet. Dasselbe Bild zeigt sich in bei den privaten Radiostationen, welche oft in grosse Medienunternehmen eingebunden sind. Durch die Konzentration im Medienmarkt ist insbesondere im Kanton Solothurn - was kantonale und regionale Themen betrifft - kaum journalistische Konkurrenz vorhanden. Im Printbereich fehlt diese ganzlich.

Unter diesen Aspekten erscheint dem Regierungsrat das vorgeschlagene Vorgehen durchaus sinnvoll: Konzessionen werden ausgeschrieben und die Vergabe erfolgt primar nach publizistischen Kriterien und fokussiert auf Informationsleistungen im definierten Gebiet. Wie diese Gebiete definiert werden, ist jedoch wiederum eine andere Frage. Die Vorlage sieht die Einteilung in der Regel entlang der Kantonsgrenzen vor. Dies erscheint sinnvoll, da diese klar definiert und so auch durchsetzbar sind. Andererseits ignorieren diese Grenzen die Zusammengeh6rigkeit von Regionen im alltaglichen Leben, die sich eher am geografischen Raum als an Kantonsgrenzen orientieren.

In diesem Spannungsfeld befindet sich auch der Kanton Solothurn: Einerseits sollte aus Sicht des Regierungsrates bei einer Neueinteilung der Konzessionen eine Konzession den Kanton Solothurn als Ganzes abdecken, so dass auch die Bezirke Dorneck und Thierstein zum Versorgungsgebiet «Solothurn» gezahlt werden und nicht - wie in der Vorlage vorgesehen - zum Versorgungsgebiet Basel. Andererseits mussen gerade für den Kanton Solothurn Oberlappungen möglich sein - beispielsweise in der Region Schwarzbubenland mit dem Raum Base! oder im westlichen Kantonsteil zwischen Solothurn und Grenchen mit der Region Biel. In der aktuellen Vorlage steht es den Privatradios zwar frei, auch ausserhalb des Versorgungsgebietes zu senden. Dafür steht ihnen vom Bund jedoch kein Geld zur Verfügung. Hier ware aus Sicht des Kantons Solothurn eine angemessene Kostenbeteiligung - unter der Voraussetzung, dass die publizistischen Vorgaben auch im «Oberlappungsgebiet» erfüllt sind - anzustreben.

Einen zentralen Punkt lasst die vorgeschlagene Revision jedoch ganzlich offen: Es gibt keinerlei Anhaltspunkte zum Kriterienkatalog, welcher dereinst fur die Vergabe der Konzessionen massgebend sein soli. Hier musste das BAKOM zwingend zumindest in Form eines Entwurfes aufzeigen, wie dieses Model! aussehen soll. Allein mit der Einteilung der Regionen lasst sich diese Vernehmlassung nicht zufriedenstellend beantworten.

Zudem scheint der Zeitpunkt der Vernehmlassung etwas ungeschickt gewahlt. Die anstehende Abstimmung uber das Referendum zum Mediengesetz musste aus Sicht des Regierungsrates abgewartet werden. Nur so kann mit klaren Rahmenbedingungen weitergearbeitet werden.

Fazit: Die vorgeschlagene Revision geht grundsatzlich in die richtige Richtung - unter der Pramisse, dass der Kanton Solothurn als Einheit innerhalb der Kantonsgrenzen gilt. Dies ist insbesondere fur die kantonalen politischen Themen ein zentrales Anliegen des Regierungsrates und eine unverzichtbare Voraussetzung fur die Pflege der kulturellen Einheit des Kantons. Aufgrund der offenen Fragen ware es jedoch angebracht, die Vernehmlassung zu sistieren und sowohl den Ausgang der Abstimmung im Februar 2022 abzuwarten, als auch vom BAKOM einen Kriterienkatalog (als Entwurf) fur den Vergabeentscheid zu erhalten.

Fur die Berucksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grussen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Susanne Schaffner

Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch



Schwyz, 9. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung zur Vernehmlassung bis 9. Dezember 2021 unterbreitet.

1. Allgemein

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabeanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Medienlandschaft ein und lässt zu viele Fragen offen. Der Regierungsrat empfiehlt, die bestehenden Konzessionen zu verlängern.

2. Begründung

Ziel der Vorlage ist es mitunter, die Medienvielfalt zu erhalten. Dieses Ziel wird vom Regierungsrat mitgetragen. Im aktuellen Modell werden jedoch zu viele Fragen unbeantwortet gelassen, um zu beurteilen, ob dieses Modell dem Erhalt der Medienvielfalt dient. Weder ein Abgabeverteilschlüssel, noch die Bewertungskriterien oder die Auflagen für die Konzessionserteilung sind ersichtlich.

Die heutige regionale Radio- und TV-Landschaft hat sich auch in schwierigen Marktverhältnissen grundsätzlich bewährt. Sie ist organisch gewachsen und die Sender stossen beim Publikum auf Zuspruch. Die Leistungen im regionalen und lokalen Service public sind schweizweit beachtlich. Die

Auswirkungen der Neuordnung auf den Service public können indes kaum abgeschätzt werden. Ohne Not würde tiefgreifend in einen grundsätzlich funktionierenden Radio- und TV-Markt eingegriffen. Folglich rechtfertigt sich die vorgesehene Neuordnung nicht.

Der Bundesrat will die Versorgungsgebiete neu definieren und verwendet dabei ausschliesslich Grenzverläufe der Kantone und Bezirke. Dies hat zur Folge, dass die über Jahre sinnvoll arrondierten Versorgungsgebiete separiert werden. Für die Konsumenten sinnvolle Überschneidungen von Gebieten sind nicht mehr möglich. Heute können sich Konzessionen in konsistenten Kommunikationsräumen im Sinne der Medienvielfalt überschneiden, was zu bevorzugen ist. Die Versorgungsgebiete sind demzufolge in der heutigen Ausprägung zu belassen.

Konkretes Beispiel:

Radio Zürisee, welches seit vielen Jahren das Versorgungsgebiet «UKW-Konzessionsgebiet 23/Zürich-Glarus» bedient, müsste sich für das neue Gebiet Zürich bewerben, welches ausschliesslich den Kanton Zürich umfasst. Für die Schwyzer Bezirke March, Höfe sowie Einsiedeln hätte Radio Zürisee dann keinen Leistungsauftrag mehr. Würde sich Radio Zürisee als meldepflichtiger Sender ohne Leistungsauftrag und ohne Fördergelder positionieren wollen, wäre die Radiostation neu mit Mitbewerbern konfrontiert, welche ihre publizistische Leistung zu einem erheblichen Teil mit Gebührengeldern finanzieren könnten. Dies wäre wettbewerbsverzerrend und ordnungspolitisch fragwürdig.

Wird das Referendum gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 angenommen, fehlt die Grundlage für die Erhöhung des Abgabenanteils für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Das neue System könnte nicht umgesetzt werden, da wesentliche Voraussetzungen fehlen würden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Neuausschreibung der Konzessionen erst dann erfolgen soll, wenn ein durchdachtes und funktionierendes Konzept mit gesicherter Finanzierung vorliegt. Vor einer Revision soll die Rolle der Privaten und deren Finanzierung einer vertieften Prüfung unterzogen werden. In diesem Rahmen soll die Zentralschweiz als letzte bisher unberücksichtigte Bergregion der Schweiz ebenfalls mit einem Gebührenradio ausgestattet sein.

Abschliessend beantragen wir, die bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Versorgungsgebieten um weitere drei Jahre bis Ende 2027 zu verlängern, um Zeit für eine bessere Lösung zu gewinnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher

Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Frau Simonetta Sommaruga Bundesrätin 3003 Bern

Frauenfeld, 7. Dezember 2021 746

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV führt unter anderem zur Ausschreibung von zusätzlichen gebührenfinanzierten Radiokonzessionen. Dies kann zu einer Umverteilung der Gebührenanteile zwischen den verschiedenen Konzessionärinnen und Konzessionären führen. Am 13. Februar 2022 werden die Schweizer Stimmberechtigten über das vom Parlament verabschiedete neue Medienpaket abstimmen, das festlegt, wie der Bund künftig die Schweizer Medien finanziell unterstützen soll. Der Zeitpunkt der Teilrevision und die Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV sind daher sehr ungünstig. Bereits vor der Abstimmung die Vernehmlassung abzuschliessen, ist nicht sinnvoll, da je nach Ausgang der Abstimmung neue Voraussetzungen für die Gebührengelder gelten. Der Vorschlag des Bundes müsste sofort wieder überprüft werden.

Der Kanton Thurgau lehnt die neue Gebietseinteilung der Versorgungsgebiete rein nach Kantonsgrenzen insbesondere für die Regionen Zürich, Schaffhausen und Ostschweiz ab und beantragt, die bewährten Versorgungsgebiete für den Kanton Thurgau beizubehalten.

Auch das vorgeschlagene Werbeverbot lehnen wir ab. Dieses schwächt nicht gewinnorientierte Lokalradios. So greift die vorliegende Teilrevision stark in den Wettbewerb



2/4

ein, schwächt somit unternehmerisches Handeln und gefährdet bei einigen Sendern auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Von diesem Werbeverbot ist daher abzusehen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen auf den heutigen Stand der Radiotechnologie hingegen sind sinnvoll. Denn die rechtlichen Vorgaben entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technologie (DAB+ oder Internet-TV, UKW-Frequenzen werden 2025 abgeschaltet). DAB+ erlaubt eine Verbreitung der Programme über die traditionellen UKW-Versorgungsgebiete hinaus.

2. Beibehaltung der bewährten Versorgungsgebiete für den Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau hat kein eigentliches Zentrum. Es gibt aber mehrere, auf das Kantonsgebiet verteilte Zentren. Er ist somit in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer, kultureller und auch sportlicher Hinsicht in verschiedene Richtungen orientiert. Insbesondere die Pendlerströme zeigen auf, dass die Thurgauerinnen und Thurgauer ein überdurchschnittlich mobiles Volk sind: Rund 43'000 Erwerbstätige pendeln aus dem Thurgau an einen Arbeitsort ausserhalb des Kantons. Der Pendlerstrom in umgekehrter Richtung ist kleiner: Rund 27'000 Personen pendeln von ausserhalb (vor allem aus den Kantonen St. Gallen und Zürich) in den Kanton Thurgau. Die grosse Mehrheit der Wegpendler hat den Arbeitsplatz im Kanton St. Gallen und im Kanton Zürich – je ca. 45 %. An dritter Stelle folgt der Kanton Schaffhausen. Die vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vorgesehene Gebietseinteilung hinterlässt den Eindruck, als ob sie ohne Berücksichtigung regionaler Eigenheiten auf dem Reissbrett gezeichnet worden sei. Durch die künftige Abdeckung des ganzen Kantons Thurgau durch ein einziges Versorgungsgebiet Ostschweiz verlören viele Thurgauerinnen und Thurgauer aus mehreren Bezirken, die hauptsächlich nach Winterthur, Zürich und Schaffhausen orientiert sind, einen Teil ihrer Medienidentität. Das gilt im Übrigen auch für andere Kantone.

Zudem kommt dem drohenden Verlust der Medienvielfalt für den Kanton Thurgau besondere Bedeutung zu. Mit der bisherigen Gebietseinteilung sind beispielsweise die in Winterthur ansässigen TOP-Medien an vielen Anlässen im Kanton Thurgau präsent und berichten täglich über das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Geschehen im Kanton. Wird nun aber der ganze Kanton Thurgau neu dem Versorgungsgebiet Ostschweiz zugeteilt, dürfte CH Media noch mehr dominieren. Denn nebst der einzigen verbliebenen Tageszeitung im Kanton, der Thurgauer Zeitung, gehören unter anderem auch das Regionalfernsehen TV Ostschweiz und der bis anhin nicht gebührenfinanzierte Radiosender FM1 zu CH Media. Dadurch zeichnet sich in der Region Ostschweiz eine Medienmonopolstellung ab, die aus demokratischer Sicht nicht wünschenswert ist. Das Wesen einer lebendigen Demokratie zeichnet sich gerade auch in einer Medien-

Statistisches Jahrbuch 2021 des Kantons Thurgau, S. 71 f., abrufbar unter: https://statistik.tg.ch/publikationen/statistisches-jahrbuch-kanton-thurgau-im-fokus.html/6283.



3/4

vielfalt aus, die es zu bewahren gilt. Denn freie Meinungsbildung setzt Medienvielfalt voraus. Ausserdem ist davon auszugehen, dass CH Media durch die Ausweitung des Versorgungsgebiets Ostschweiz kaum neue Stellen schaffen würde, die TOP-Medien hingegen aber über kurz oder lang Stellen wohl abbauen müssten. Da es sich bei den TOP-Medien um klassische Ausbildungssender handelt, wäre der Verlust solcher Stellen von grosser Bedeutung.

Wir halten die Annahme des BAKOM, Radio- oder Fernsehsender berichteten auch ohne Programmauftrag über die Geschehnisse in anderen Regionen, nicht für realistisch. Viel eher ist damit zu rechnen, dass mit der Zuteilung des Kantons Thurgau zum Versorgungsgebiet Ostschweiz lokale Radio- und Fernsehsender aus dem angrenzenden Zürich ihr Interesse am Kanton Thurgau verlieren dürften. Zudem bezweifeln wir, dass die Aussage des BAKOM zutrifft, die bisherigen Versorgungsgebiete seien von den technischen Voraussetzungen der UKW-Verbreitung geprägt gewesen. Bedürfnisse nach regionalen Informationen machen heutzutage nicht vor Kantonsgrenzen halt. Vielerorts sind die Kantone in verschiedene Richtungen orientiert, was sich auch im Medienkonsum ausdrückt. In der Ostschweiz trifft dies insbesondere auf die Bezirke Gaster oder Werdenberg im Kanton St. Gallen oder auf den ganzen Kanton Thurgau zu. Der drohende Verlust einzelner Sender würde schwer wiegen.

Es ist daher falsch, für die Gebietseinteilung auf die Kantonsgrenzen abzustellen. Die bisherigen und bewährten Versorgungsgebiete sind historisch gewachsen und entsprechen einem Bedürfnis vieler Thurgauerinnen und Thurgauer, aber auch den im Kanton Thurgau arbeitenden und ausserhalb des Kantons wohnenden Personen.

3. Zusammenfassung

Wir lehnen die neue Gebietseinteilung der Versorgungsgebiete nach Kantonsgrenzen insbesondere für die Regionen Zürich, Schaffhausen und Ostschweiz sowie die Umverteilung der Gebühren ab.

Die Thurgauerinnen und Thurgauer orientieren sich einerseits nach Winterthur, Zürich und Schaffhausen, andererseits aber auch nach St. Gallen sowie Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden. Die neue Versorgungsgebietseinteilung und die Umverteilung der Gebühren fördert die Medienmonopolstellung und gefährdet die Medienvielfalt, die für eine lebendige Demokratie von wichtiger Bedeutung ist. Wir beantragen daher, die bewährten Versorgungsgebiete für den Kanton Thurgau beizubehalten.

Zudem sind der Zeitpunkt der Teilrevision und die Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV ungünstig. Die Abstimmung über das Medienpaket ist abzuwarten.



4/4

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Main

Der Staatsschreiber





Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

5973

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch 1 dicembre 2021

Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

fr

Ufficio federale delle comunicazioni, Divisione Media Rue de l'Avenir 44 Casella postale 252 2501 Bienne

rtvg@bakom.admin.ch.

Procedura di consultazione: Revisione parziale dell'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV)

Egregia Consigliera federale Simonetta Sommaruga,

la ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Prendiamo atto che le proposte di modifica riguardano diversi aspetti legati al tema delle concessioni per le emittenti radiotelevisive private. Attualmente nel Canton Ticino abbiamo tre emittenti con concessione, una televisiva e due radiofoniche con una suddivisione in due zone di concessione e una sovrapposizione parziale in particolare per una zona del sopraceneri e la zona del moesano.

È tenendo dunque in considerazione questi aspetti che si è proceduto alla valutazione delle proposte di modifica presentate con la revisione dell'ordinanza.

Va detto che si riconosce in partenza la necessità di adeguare l'ordinanza alle ormai mutate condizioni tecnologiche, in particolare per quanto concerne il passaggio dal sistema analogico a quello digitale. In questo senso una revisione è da ritenersi benvenuta. Rimane su questo fronte una perplessità legata alla tempistica che pare alquanto infelice, in particolare in considerazione del fatto che è di prossima approvazione o meno il pacchetto di sostegno ai media che prevede tra l'altro l'aumento della quota di concessione ai privati che passerebbe da un massimo del 6% ad un massimo dell'8%. Questo sostegno ai media è strettamente connesso con il progetto di riorganizzazione proposto; ci viene dunque chiesto di esprimerci senza avere la certezza delle misure che potrebbero essere messe in atto con il progetto di sostegno ai media. Si auspica dunque che il periodo di consultazione possa essere prolungato fino a che non vi sia il responso popolare sul referendum di febbraio 2022.

A prescindere da ciò, possiamo comunque già esprimere contrarietà per quanto concerne la costituzione delle nuove zone di copertura, in particolar modo l'esclusione della Mesolcina, parte dei Grigioni italiano, dalle zone di concessione delle emittenti ticinesi. Se questa riorganizzazione vuole rispondere a criteri meramente geografici, non sono da sottovalutare i legami culturali e linguistici delle comunità che vivono in questi territori. La Svizzera italiana, va ricordato, non si compone del solo Canton Ticino, bensì anche di quelle zone del Grigioni legate alla lingua italiana, come idioma e cultura. Il messaggio di scissione di questa zona è



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
2 di 2

RG n. 5973 del 1 dicembre 2021

dunque contrario proprio all'idea di coesione tanto auspicato a livello federale e parte fondante del mandato pubblico.

Per quanto concerne la proposta di togliere le zone di sovrapposizione e ridefinire le zone per il Sopraceneri e il Sottoceneri, le perplessità non sono minori. Da un lato è necessario rettificare nell'attuale ordinanza, come da noi già segnalato in passato, l'attribuzione dei nomi delle zone, in quanto risultavano invertiti, dall'altro lato la netta suddivisione tra Sottoceneri e Sopraceneri senza più mantenere una zona cuscinetto di sovrapposizione risulta essere una cesura che non tiene minimamente conto della realtà. Non solo, questa proposta sembra essere in controtendenza, ad esempio con le nuove infrastrutture di trasporto federale, che mirano a fare del Canton Ticino una zona interconnessa. Il flusso giornaliero e costante di persone che valicano il Monte Ceneri dovrebbe portare a leggere questa zona proprio come una cerniera tra le due parti geografiche del Cantone. La suddivisione proposta appare ancora più preoccupante se si considera che ad essa è legato il mandato editoriale. Con il sistema in atto di computo del minutaggio dell'informazione, a dimostrazione del rispetto del mandato ricevuto e dunque del diritto al sostegno finanziario pubblico, le emittenti sarebbero fortemente penalizzate dalla perdita della zona di sovrapposizione, al punto da mettere in discussione la stessa sopravvivenza delle emittenti. I criteri per permettere una cesura di concessione dovrebbero portare su un'informazione regionale e non locale. Impensabile ad esempio che per un'emittente del Sottoceneri non sia computata nel minutaggio una notizia giornalistica relativa alle zone di montagna, che sono tra l'altro zone sciistiche e di svago estivo per tutta la regione, oppure che non venga computata al Sopraceneri una notizia legata alle zone di confine del mendrisiotto, tenuto conto che rimane una zona di transito di interesse Con tali criteri la perdita della zona di sovrapposizione rischia di avere ripercussioni economiche importanti al punto di temere che vi possa essere in futuro una riduzione sul fronte della pluralità dell'informazione, aspetto assolutamente da evitare se si considera che il Ticino ha già perso negli ultimi anni due testate giornalistiche della carta stampata, il Giornale del popolo e il Caffè. È certo superfluo, ma nonostante ciò indispensabile, ricordare quanto la pluralità dell'informazione sia un cardine nel processo democratico del Paese, si saluta dunque positivamente la conferma di due concessioni a due radio private, con caratteristiche e genere d'informazione piuttosto diverse.

Si accoglie invece con favore la proposta di creare a Lugano una nuova zona di copertura per radio locali senza scopo di lucro. Fino ad ora infatti questo aspetto era lacunoso per quanto concerne la Svizzera italiana.

Ringraziando anticipatamente per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

II Presidente

Manuele Bertoli

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Comunicazione:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie den Kantonsregierungen einige Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Uri dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gern nehmen wir zu den Vorschlägen aus unserer Sicht Stellung.

Förderung der Zentralschweiz im Regionalradiobereich

Grundsätzlich begrüssen wir das Ansinnen, dass der Regionalradiobereich in der Zentralschweiz mit Gebührengeldern gefördert werden soll. Die Zentralschweiz soll als letzte bisher unberücksichtigte Bergregion der Schweiz ebenfalls mit einem Gebührenradio ausgestattet sein. Hingegen lehnen wir es ab, dass sich dies auf eine Lokalradiokonzession für die Region Zentralschweiz beschränkt. Es braucht mehr als eine Konzession je Region. Die Zentralschweiz hatte bisher drei Konzessionsgebiete. Sie soll nicht auf eine einzige Konzession beschränkt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Eingabe des Verbands für Schweizer Privatradios (VSP), die für uns eine fairere Lösung zum Erhalt der Medienvielfalt in den Regionen ab 2025 darstellt. Die Radios, die bisher einen Leistungsauftrag in der Region erfüllt haben und dies weiterhin tun wollen, sollen künftig gemäss VSP-Modell indirekt gefördert werden.

Unklare Konsequenzen der Referendumsabstimmung gegen das Medienpaket

Grosse Unklarheit herrscht bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Medienlandschaft insbesondere angesichts des hängigen Referendums gegen das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien». Dieses ist nach Beginn der Vernehmlassung zustande gekommen und darüber wird im Februar 2022 abgestimmt.

Es ist beispielsweise unklar, welche Medien bei einer Ablehnung des Gesetzes noch von Gebührengeldern profitieren können, da sie allenfalls die vorgesehenen Bedingungen nicht (mehr) erfüllen. Diverse Unternehmen in der Zentralschweiz sind verunsichert und befürchten existenzielle wirtschaftliche Nachteile. Kurz: Würde das Medienförderungsgesetz umgesetzt, so wie es die Politik (National-und Ständerat) verabschiedet hat, präsentiert sich die Grundlage für die Neukonzessionierung der Radios ab 2025 ganz anders, als wenn das Referendumskomitee Erfolg hätte. Hat das Referendum Erfolg, fehlt beispielsweise die Grundlage für die Erhöhung der Gebührengelder. Der Ausgang der Referendumsabstimmung ist ungewiss.

Wir befürchten, dass eine Ablehnung des Medienpakets auch schwer abschätzbare Auswirkungen auf den Vorschlag des Bunds mit den vorgeschlagenen neuen Versorgungsgebieten haben wird. Den Sendern fehlt zudem bei den unklaren Regulierungsvorhaben die dringend nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Die Unsicherheiten sind derzeit zu gross, als dass eine konsolidierte Stellungnahme abgegeben werden kann.

Antrag

Wir beantragen, den Ausgang der Referendumsabstimmung abzuwarten. Auf der Basis der dannzumal gesicherten politischen Ausgangslage sind neue Vorschläge zu entwickeln, die beispielsweise auch die Vorschläge aus der Branche (VSP et al.) in Betracht ziehen. Anschliessend sei eine neue Vernehmlassung durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und grüssen Sie mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Altdorf, 10. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Cheffe du Département fédéral de l'environnement et de la communication Palais fédéral Nord 3003 Berne

Par courriell à : rtvg@bakom.admin.ch

Réf.: LK/CP/YG Lausanne, le 8 décembre 2021

Procédure de consultation – Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV)

Madame la conseillère fédérale.

Vous nous avez sollicité dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre et nous vous en remercions. Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se positionne donc comme suit.

A titre de préambule, le Gouvernement vaudois tient à souligner que le principe de nouvelles zones de desserte au bénéfice d'une quote-part de la redevance, est un outil pouvant favoriser la diversité des médias. Cela dit, le Conseil d'Etat ne peut souscrire au projet tel que soumis à consultation. Ce dernier doit en effet être sérieusement revu pour correspondre aux besoins des principaux acteurs et s'insérer dans une vision globale, basée sur ensemble de paramètres tant financiers que de calendrier, dont certains font aujourd'hui malheureusement défaut.

Les acteurs historiques du paysage médiatique vaudois ont jusqu'ici démontré leur engagement constant envers leur mandat de service public respectif. L'attribution d'une nouvelle concession radio à l'arc lémanique vient donc témoigner de l'importance de pérenniser cet engagement dans le futur, et ce dans un contexte difficile. L'arrêt programmé de la FM au profit du DAB+ d'ici à fin 2024 est source de grande inquiétude dans un canton frontalier comme le nôtre. En effet, de sérieuses craintes se font entendre quant à une fuite massive de l'audimat, et par conséquent des revenus publicitaires, vers les chaînes de radio françaises. Ces dernières conservant l'utilisation des ondes FM. Pour rappel et sur la base de cette même argumentation, le Conseil d'Etat s'était déjà prononcé en faveur d'un report du passage au DAB+ lors d'une précédente consultation en 2017.

En sus, des réserves sont émises quant au caractère uniforme voire réducteur de la méthode de définition des zones de desserte et de diffusion calquées sur les frontières cantonales, les districts et les arrondissements administratifs. Ce procédé va à l'encontre des réalités vécues des populations concernées (politique, économique, sociale et culturelle), notamment dans les régions de la Broye, Nyon, Riviera-Pays d'Enhaut et Chablais.



A titre d'exemple, cette dernière est une région certes bi-cantonale mais dont les réalités vécues mentionnées précédemment sont partagées de manière forte et homogène, formant une unité chablaisienne. Renoncer aux chevauchements de zones priverait donc les populations concernées d'un grand nombre d'informations pertinentes.

Une appréciation plus fidèle du paysage historique médiatique vaudois et tenant compte de ses acteurs, serait à même d'être mieux comprise et acceptée. En effet, la situation actuelle en Suisse romande, a fortiori dans le Canton de Vaud, est globalement saine. Les mandats de service public confiés aux diverses radios et télévisions assurent une couverture locale complète sur l'ensemble des régions. La révision partielle telle que présentée menacerait la diversité d'un système qui, s'il peut être amélioré à la marge en intégrant l'évolution des principaux acteurs, fonctionne bien dans son ensemble.

Le Conseil d'Etat vaudois s'interroge également sur la façon dont est prévue la répartition de la quote-part de redevance entre les différentes concessions, un volet financier précis étant effectivement absent du présent texte mis en consultation. Dans un contexte de crise structurelle, qui plus est fortement aggravé par la pandémie, auquel fait actuellement face le monde médiatique, il nous apparait évident que la création de nouvelles concessions doit viser à une meilleure diversité en accueillant cas échéant de nouveaux acteurs éligibles, mais ne devrait en aucun cas se faire au détriment des diffuseurs déjà au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Enfin, la temporalité de la présente consultation, liée à l'incertitude de l'issue du référendum sur le train de mesures en faveur des médias, invite à une grande réserve sur le sujet.

En conséquence, le Conseil d'Etat invite à une consultation complémentaire, ultérieure à l'échéance du 13 février 2022 et incluant un volet financier, afin de pouvoir se prononcer en toute connaissance de cause.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- Chancellerie d'Etat





P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Palais fédéral Nord CH-3003 Berne



29. NOV. 2021 Nr.

Date 24 novembre 2021

Consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité en référence et vous remercions de nous avoir consultés à ce sujet. La révision partielle de l'ORTV concerne la délimitation des zones de desserte pour lesquelles des concessions assorties d'une quote-part de la redevance pourraient être octroyées dès 2025 à des radios et télévisions régionales. Selon le projet mis en consultation, l'évolution technologique et notamment la numérisation de la radio justifie un réexamen du nombre et de l'étendue des zones de desserte. Si le Conseil d'Etat prend bien la mesure des changements intervenus ces dernières années dans la manière de consommer et de produire des contenus médiatiques, il s'étonne du moment choisi pour mener cette consultation.

En effet, la loi fédérale du 18 juin 2021 sur un train de mesures en faveur des médias sera soumise en votation populaire le 13 février 2022. Cette loi prévoit notamment de faire passer la quote-part de redevance pour les radios et télévisions régionales de 4-6% actuellement, à 8% au maximum des revenus de la redevance. Il apparait donc, qu'à ce jour, le montant global qui sera mis à disposition des radios et télévisions régionales n'est pas encore connu et que les moyens financiers supplémentaires qui leur reviendraient, au titre de cette nouvelle loi, ne sont pas garantis. Le Conseil d'Etat estime qu'une redéfinition en profondeur du paysage médiatique suisse avant de connaître les moyens à disposition des médias au bénéfice d'une quote-part de la redevance n'est pas opportune.

De plus, parmi les principes retenus pour définir les nouvelles zones de desserte, deux d'entre eux apparaissent problématiques aux yeux du Gouvernement valaisan.

Premièrement, le Conseil fédéral propose d'introduire de nouvelles zones de dessertes avec concession donnant droit à une quote-part de la redevance. Actuellement, dans des régions urbaines certains diffuseurs, bien qu'au bénéfice d'une concession, ne sont pas soutenus par une quote-part de la redevance. En effet, lors de la définition des zones de concessions, il avait été considéré que les conditions économiques dans les régions urbaines, sur le Plateau suisse et en Suisse centrale étaient suffisantes pour offrir un programme assorti d'un mandat de prestations mais sans droit à un soutien via la redevance. Si le Conseil d'Etat comprend l'objectif général d'améliorer la diffusion d'informations régionales, il estime que les options arrêtées dans le cadre de cette révision ne sont pas pertinentes. Il s'inquiète particulièrement des conséquences que cela pourrait avoir sur tous les bénéficiaires d'une quote-part de la redevance, y compris sur les télévisions régionales. C'est pourquoi, il insiste sur le fait que toute modification du système de soutien ne doit en aucun cas se faire au détriment des acteurs existants et demande que les moyens alloués aux diffuseurs (radios et télévisions régionales) dans les régions de montagne soient augmentés. En effet, la logique du système de redevance veut que le soutien financier accordé permette de compenser des conditions économiques plus difficiles dans certaines régions.

Deuxièmement, le projet mis en consultation entend éviter les chevauchements entre des zones de desserte voisines. Pour les radios locales, cela signifie notamment que le district de St-Maurice serait intégré à la zone Chablais, alors qu'il appartient à présent à la zone Bas-Valais et à la zone Chablais. Il en va de même pour la région Haut-Valais qui perdrait une zone autour de la Ville de Sierre et la Ville de Sion, régions aujourd'hui partagées avec la zone Bas-Valais. En ce qui concerne les zones de desserte des télévisions régionales, la région intercantonale du Chablais est actuellement, à juste titre, partagée entre la zone Valais et la zone Vaud-Fribourg. Elle serait, à l'avenir, découpée en fonction des frontières cantonales. Le découpage proposé n'est pas pertinent dans la mesure où il ne tient pas compte de la réalité sociale, économique, culturelle et politique vécue par les habitants de ces régions. Celle-ci ne se limite bien entendu pas aux seules frontières de cantons, de districts ou de communes. Cet aspect est d'autant plus essentiel pour un canton bilinque comme le Valais empreint de différentes réalités et identités régionales. En ce sens, il est à relever que le découpage actuel des zones de desserte en Valais donne satisfaction et correspond aux attentes des auditeurs et téléspectateurs. De plus, l'impact financier de ce nouveau découpage sur les entreprises de médias couvrant actuellement ces zones n'est pas évalué dans le projet mis en consultation.

En conclusion, le Gouvernement estime que, eu égard à la votation populaire à venir sur la loi fédérale sur un train de mesures en faveur des médias, le moment choisi pour procéder à cette consultation, n'est pas adéquat. De plus, il déplore les choix opérés en lien avec les chevauchements entre des zones de dessertes voisines. Finalement, il réitère sa demande que les montants actuellement alloués à chaque bénéficiaire d'une concession soient augmentés. Cet élément est particulièrement important pour une région périphérique et bilingue comme le Valais, où le marché publicitaire seul ne permet pas de faire vivre plusieurs radios et une télévision régionales.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

e président

Frédéric Favre

Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à rtvg@bakom.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Frau Simonetta Sommaruga, Bundesrätin Bundeshaus Ost 3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01 silvia.thalmann@zg.ch Zug, 29. November 2021 DICR VD VDS 6 / 402 - 70201

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevision, weisen jedoch darauf hin, dass aus der Vorlage die Kostenfolgen zu wenig klar hervorgehen. Zudem wäre aufgrund der starken Pendlerbeziehung und wirtschaftlichen Verflechtungen auch ein Versorgungsgebiet Zug-Zürich denkbar.

Ergänzende Bemerkungen:

Die Definition der heutigen Radio-Versorgungsgebiete ist geprägt von der technischen Voraussetzung der UKW-Verbreitung. Dank DAB-Technologie von technischen Planungsbeschränkungen weitgehend befreit, können die neu definierten Versorgungsgebiete nun als Regionen bezeichnet werden, für die ein konzessionierter Veranstalter einen publizistischen Leistungsauftrag erfüllen muss.

Die neu abgabenfinanzierten Veranstalter werden ihre Angebote aufgrund der journalistischen Auflagen, die das regionale Service Public Mandat nach sich zieht, nicht ausschliesslich auf die Erwartungen des Massenpublikums ausrichten können. Daraus resultiert möglicherweise ein Reichweitenverlust und in der Folge geringere kommerzielle Einnahmen. Diese werden aber via die öffentliche Finanzierung kompensiert. Alle anderen Marktteilnehmer (meldepflichtige Veranstalter) können ihre Angebote gänzlich nach den Bedürfnissen des Publikums- und Werbemarkts ausrichten.

Die neue Technologie erlaubt einen inhaltlich (journalistisch) und räumlich klar abgrenzbaren Leistungsauftrag mit Auflagen und Entgeltung, um gleichzeitig aber über den Service Public hinausgehend die freie Marktwirtschaft spielen zu lassen.

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut

Statthalterin

Kopie per E-Mail an:

- rtvg@bakom.admin.ch (Word- und PDF)
- bettina.nyffeler@bakom.admin.ch (Word- und PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

1. Dezember 2021 (RRB Nr. 1421/2021) **Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Vorbemerkung:

Sollte der UKW-Betrieb per 2025 nicht abgeschaltet werden, soll das bisherige Sendekonzessionsregime weitergeführt werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV hat auf die Radiolandschaft im Kanton Zürich erhebliche Auswirkungen. Gegenwärtig verfügen auf dem Kantonsgebiet fünf Anbieter über eine Sendekonzession. Es sind dies Radio 24, Radio Zürichsee und Radio 1 im Versorgungsgebiet 23 (Zürich-Glarus), Radio Energy im Versorgungsgebiet 24 (Zürich) und Radio Top (Versorgungsgebiet Ostschweiz West), das im Kanton Zürich Gebiete der Bezirke Winterthur, Bülach, Andelfingen, Pfäffikon, Uster und Hinwil umfasst. Gemäss Vorschlag des Bundesrates wird die im Kanton Zürich bisher vorherrschende Kategorie von Konzessionen ohne Abgabenanteil aufgehoben. Diese Neuregelung bringt für den Grossteil der Schweiz faktisch keine Änderung der Radiolandschaft mit sich, weil in den strukturschwächeren Gebieten die konzessionierten Anbieter schon bisher von Gebührengeldern profitieren konnten. Für den Kanton Zürich und weitere Zentrumsregionen dagegen würde die vorgeschlagene Revision zu einer grundlegenden Umgestaltung der Radiolandschaft führen. Sie bestünde gemäss Revisionsvorschlag ab 2025 aus dem Regionaljournal Zürich-Schaffhausen von Radio SRF, einem konzessionierten privaten

Lokalradio und einer unbegrenzten Zahl von rein kommerziellen Sendern ohne programmlichen Leistungsauftrag. Dazu kämen – mit deutlich geringerer Verbreitung – die beiden werbefreien, sogenannten komplementären Lokalradios Lora für die Agglomerationshauptkerne (Stadt Zürich) und Stadtfilter (Stadt Winterthur). Diese erhalten gegenwärtig jährliche Gebührenanteile von rund Fr. 640 000 bzw. Fr. 630 000.

Aus Sicht des Kantons Zürich ist die Neuregelung im Grundsatz zu begrüssen. Anders als bei Print- und Onlineangeboten ist die direkte Medienförderung bei ausgewählten Lokalradios und bei Regionalfernsehen in der Schweiz etabliert. Die Revision bringt auch eine willkommene Gleichbehandlung für die ganze Schweiz. Sie beseitigt die bisherige Ungleichbehandlung von Radios mit und ohne Abgeltung.

Die vom Bund skizzierte Wirkung der Neuordnung ist nachvollziehbar. Die neu abgabenfinanzierten Radiostationen werden ihre Angebote mit Blick auf den breiten Service-publicAuftrag nicht mehr ausschliesslich auf die Erwartungen eines Massenpublikums ausrichten können. Sie werden dadurch mutmasslich geringere Einnahmen erzielen, werden
dafür aber mit öffentlichen Geldern entschädigt. Alle nichtkonzessionierten Radios können
ihre Angebote ohne Einschränkung auf die Bedürfnisse des Publikums und Werbemarktes
ausrichten.

In der konkreten Ausgestaltung überzeugt der Revisionsvorschlag aus Sicht des Kantons Zürich jedoch nicht. Die Beschränkung auf einen einzigen konzessionierten Sender auch im dichtbesiedelten Grossraum Zürich wird der Grösse und Vielfalt des Kantons mit seinen gegenwärtig rund 1,55 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern nicht gerecht. Mit Blick auf die publizistische Vielfalt sind darum für das Gebiet des Kantons Zürich zwei konzessionierte Sender gerechtfertigt.

Auch der Programmauftrag ist auszuweiten. Diejenigen Lokalradios, die künftig abgabeunterstützt konzessioniert sind, haben gegenüber ihrer Konkurrenz einen erheblichen
Wettbewerbsvorteil. Die Erfahrung zeigt, dass der Grossteil der Lokalradios auch ohne
finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand über regionale Vorkommnisse berichtet, wenn auch in geringem Umfang. Den konzessionierten Lokalradios schreibt der Programmauftrag vor, während der sechs Stunden Hauptsendezeiten pro Tag mindestens
30 Minuten Regionalinformationen auszustrahlen. Gemessen am Vorteil, über den die
konzessionierten Lokalradios künftig aufgrund der Gebührenfinanzierung verfügen, ist die
Pflicht, während dieser sechs Stunden nur gerade 30 Minuten Regionalinformationen
auszustrahlen, zu bescheiden angesetzt. Eine Verdoppelung dieses Wertes ist angezeigt,
zumal Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport im Grossraum Zürich mit seinen 31 Gemeinden
in Stadtgrösse eine grosse Fülle an Inhalten für die Berichterstattung bieten.

Zustimmung zu Gebietsanpassung und Werbeverbot für komplementäre Lokalradios

Zu weiteren Änderungen: Dass der Kanton Glarus im Zug der Vereinfachung aus dem Verbreitungsgebiet Zürich in dasjenige der Südostschweiz verschoben werden soll, ist nachvollziehbar.

Die einschränkenden Bestimmungen für die komplementären Lokalradios und insbesondere die Konzentration von deren Verbreitungsgebiet auf die Agglomerationshauptkerne lehnen wir ab. Vor allem im Falle von Radio Stadtfilter hätte die Verkleinerung des Verbreitungs-

gebietes unerwünschte Folgen, da Radio Stadtfilter heute ein geografisch breites Gebiet versorgt, das weit über die Stadtgrenze hinaus reicht. Ebenso legen wir Wert darauf, dass der Gebührenanteil für die komplementären Radios nicht verringert wird und die Berechnung der Gebühren transparent erfolgt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:



Jacqueline Fehr Dr.

Dr. Kathrin Arioli

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Elektronisch an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Anhang 1 und Anhang 2)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP Schweiz kann dem Entwurf weder in der vorliegenden Form noch zum jetzigen Zeitpunkt zustimmen und weist ihn zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.

Aus Sicht der SVP erfolgt die Revision zu einem ungeeigneten Zeitpunkt und möchte das bisherige System auf den Kopf stellen. Dabei ist längstens nicht klar, dass das Medienpaket, welches im Frühjahr 2022 zur Abstimmung gelangt, vom Souverän auch tatsächlich gutgeheissen wird. Würde es abgelehnt, so würde sich die tatsächliche Ausgangslage von jener, welche der Revision zugrunde liegt, erheblich unterscheiden. Aus diesem Grund ist für die SVP klar, dass zuerst der Ausgang der Referendumsabstimmung zum Medienpaket abgewartet werden und die Vernehmlassung im Anschluss erneut durchgeführt werden muss.

Sollte das Medienpaket vom Volk gutgeheissen werden, so ist aus Sicht der SVP der Spielraum zugunsten der Regionalsender im TV- und Radiobereich auszunutzen und somit die Information der Bevölkerung über wichtige regionale Themen zu stärken. Damit würden die Regionalsender von einem höheren Anteil an den Gebührengeldern profitieren. Die genaue Aufteilung der entsprechenden Gelder zwischen Regionalradios und -fernsehen sollte allerdings in erster Linie Verhandlungssache der Branche sein.

Ein zentraler Aspekt der Teilrevision ist die geografische Festlegung der künftigen Konzessionsgebiete, wobei das BAKOM vorschlägt, künftig auf Überlappungen der Konzessionsgebiete zu verzichten. Aus Sicht der SVP ist dies weder sinnvoll, noch entspricht es der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung in der Schweiz, sondern scheint rein theoretischer Natur zu sein. Gerade in den Randregionen der Kantone interessieren sich die Menschen immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton, oftmals führen Pendlerströme usw. über Kantonsgrenzen hinweg, weshalb sich der Alltag vieler Menschen in der Schweiz über Kantonsgrenzen hinweg abspielt. Daher kann es durchaus sinnvoll sein, dass über eine Region zwei unterschiedliche Sender berichten und die Situation aus einem anderen Blickwinkel heraus betrachten. Dies ist darüber hinaus schlicht notwendig, um unserem mehrsprachigen, kulturell vielfältigen und föderalistisch organisierten Land gerecht zu werden. Würde sich die künftige Berichterstattung lediglich an den geografischen Kantonsgrenzen respektive Ballungsgebieten orientieren statt an historisch gewachsenen Regionen, so würde das die Lebensrealität zahlreicher Menschen in der Schweiz ausser Acht

lassen und das gemeinsame Verständnis der Bewohner dieser Regionen erheblich schwächen.

Ein erheblicher Teil des Fundaments unseres demokratischen Landes sind die Regionalsender, welche die Träger der lokalen, regionalen und kantonalen Politik darstellen. Diese sind für das Funktionieren unserer Demokratie vor allem auf den unteren föderalen Ebenen überaus bedeutend, weshalb es diese zu stärken und nicht zu schwächen gilt. Ganz nach dem Motto: «Vielfalt statt Einheitsbrei», was in der Schweizer Medienbranche zunehmend an Bedeutung gewinnt, weil die Schweizer Medienlandschaft zunehmend von einigen Wenigen dominiert wird. Lediglich eine diverse und heterogene Medienbranche führt zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen und ermöglicht erst eine fundierte Meinungsbildung.

Deshalb weist die SVP die vorliegende Revision an den Bundesrat zwecks grundlegender Überarbeitung zurück.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa Ständerat Peter Keller Nationalrat



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. September haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft vertritt economiesuisse im vorliegenden Kontext einerseits die Interessen der gebührenzahlenden Schweizer Unternehmen und andererseits jene unseres Mitglieds Verband Schweizer Privatradios (VSP). Darüber hinaus fliessen ordnungspolitische und volkswirtschaftliche Erwägungen in unsere Positionierung ein.

Mit der Vernehmlassungsvorlage möchte der Bundesrat die Schweizer Radiolandschaft grundlegend umgestalten. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt verfehlt. Die künftigen Rahmenbedingungen im Medienmarkt wurden von der Politik bisher nicht ausreichend geklärt. Das Massnahmenpaket zugunsten der Medien wird im Februar 2022 einer Referendumsabstimmung unterzogen. Die inhaltliche Definition und Abgrenzung des «medialen Service public», die economiesuisse seit langem fordert, wurde vom Parlament nach wie vor nicht vorgenommen. Gleichzeitig sind vorliegend relevante Diskussionen im Gange über die medienpolitische Verfassungsgrundlage oder die geplante UKW-Abschaltung. Unter diesen Umständen halten wir eine grundlegend neue Marktordnung und Subventionslogik im Radiobereich für verfrüht und sprechen uns dafür aus, die bestehenden Radiokonzessionen bis 2028 zu verlängern.

Auch inhaltlich stehen wir der Vernehmlassungsvorlage kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht führt die vorgesehene Stossrichtung zu weniger wirtschaftlichen Radioangeboten und einer höheren Abhängigkeit von staatlichen Transfers, ohne dass ein Mehrwert in Form einer besseren Versorgungslage oder Programmqualität sichergestellt wäre. Die vorgeschlagene Marktordnung stellt ausserdem in Abrede, dass wettbewerbliche Strukturen und Impulse im Radiobereich zu den gewünschten Resultaten führen. Diese Interpretation teilen wir keinesfalls. Ganz im Gegenteil ist ein gewisser Wettbewerb eine notwendige Grundvoraussetzung für Innovation und nachfragegerechte Angebote.

Letztlich ist die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Förderung zu hinterfragen. economiesuisse lehnt eine Medienförderung generell ab, da diese eher dem Strukturerhalt als der zukunftsträchtigen Ausrichtung der Marktakteure und Angebote dient. Falls der Staat jedoch Förderinstrumente einsetzt, sind indirekte Formen den direkten in jedem Fall vorzuziehen. Die vorgeschlagene Förderung von Programmleistungen ist entsprechend nicht zielführend, da sie direkt auf die Angebotsgestaltung und Marktbearbeitung der Radios Einfluss nimmt.

Als nationaler Dachverband äussern wir uns nicht zu regionalpolitischen Anliegen und verzichten entsprechend auf die Einreichung des vorgesehenen Fragebogens. Auch erübrigt sich dies aufgrund unserer Grundsatzkritik an der Vernehmlassungsvorlage. Ergänzend verweisen wir jedoch auf die Stellungnahme unseres Mitglieds VSP.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz

Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer

Projektleiter Infrastrukturen

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2021 TE / I60

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Versorgungsgebiete)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Versorgungsgebiete für die Lokalradios mit Gebührenanteil im Berggebiet mehrheitlich unverändert bleiben. Ebenso bleiben die Versorgungsgebiete für die Regionalfernsehen unverändert. Bei den Regionalfernsehen begrüssen wir ausdrücklich die neue Auflage, dass der Veranstalter im Versorgungsgebiet **Südostschweiz** neu auch dazu verpflichtet wird, einen Mindestanteil von Sendungen in italienischer und rätoromanischer Sprache zu verbreiten.

Bei den Versorgungsgebieten für die Lokalradios werden die **Verkehrsachsen** gestrichen. Begründet wird dies mit der neuen DAB+ Technologie. Aus Sicht der SAB ist entscheidend, dass die Radiosender die Möglichkeiten dieser Technologie auch wirklich nutzen. In mehrsprachigen Kantonen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die elektronischen Medien auch von den jeweils anderen Sprachgruppen empfangen werden können. Die Medien spielen eine eminent wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der mehrsprachigen Kantone.

Bei der Frage, ob das bisherige Versorgungsgebiet **Arc jurassien** aufgespaltet werden soll in drei Versorgungsgebiete (Jura, Neuenburg und Biel) oder ob es bestehen bleiben soll, sprechen wir uns klar für die Variante 2 aus. Das Versorgungsgebiet **soll nicht aufgespalten werden**. Die Beibehaltung eines gemeinsamen Versorgungsgebietes bietet den Vorteil, dass der Zusammenhalt des Arc Jurassien weiter gestärkt wird.

Im Mittelland werden neue Versorgungsgebiete für Lokalradios mit Abgabenanteil eingeführt. Ein Teil dieser Gebiete hatte bisher keinen Anspruch auf einen Anteil an den Abgaben. Mit dem neu vorgeschlagenen Grundsatz, dass für jedes Versorgungsgebiet eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erteilt wird, erhalten diese Gebiete auch neu Anspruch auf einen Anteil an den Abgaben. Die SAB stellt sich nicht grundsätzlich dagegen, da auch die Sender in diesen Gebieten mit rückläufigen Werbeeinnahmen konfrontiert sind. Doch der neue Anspruch dieser Gebiete darf nicht dazu führen, dass die Anteile für die bisherigen Empfänger der Abgabenanteile im Berggebiet gesenkt werden. Im Gegenteil: die Anteile am Abgabenertrag müssen auch für die bisherigen Empfänger im Berggebiet erhöht werden. Denn gerade im Berggebiet ist es noch viel schwieriger, auf Grund des oft kleinen Marktes Werbeeinnahmen zu generieren.

Die nötige Erhöhung der Mittel ist vorgesehen mit dem Massnahmenpaket zu Gunsten der Medien vom 18. Juni 2021. In diesem Paket ist vorgesehen, den Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe von aktuell 6% (81 Mio.Fr.) auf neu 8% (109 Mio. Fr.) zu erhöhen. Gegen dieses Massnahmenpaket wurde ein Referendum ergriffen. Das Massnahmenpaket wird deshalb voraussichtlich im Februar 2022 zur Volksabstimmung gelangen. Der Ausgang dieser Volksabstimmung hat somit klare Auswirkungen auf die vorliegende Vorlage zur Neueinteilung der Versorgungsgebiete.

Die Zustimmung der SAB zur neuen Einteilung der Versorgungsgebiete ist somit an folgende Bedingungen gebunden:

- Der Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe wird von 6 auf mindestens 8% angehoben.
- Die bisherigen Empfänger der Abgabenerträge im Berggebiet erhalten zusätzliche Mittel zugesprochen gegenüber der heutigen Situation.
- Das Massnahmenpaket zu Gunsten der Medien wird angenommen oder sonst wird eine neue Vorlage zur Erhöhung des Abgabenanteils ausgearbeitet und in Kraft gesetzt.

Nicht zustimmen könnte die SAB hingegen der Neueinteilung der Versorgungsgebiete, wenn der Abgabenanteil insgesamt und der Anteil für die lokalen Sender im Berggebiet nicht erhöht wird.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin: Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach Nationalrätin

Thomas Egger



Résumé

Le SAB soutient en principe la révision de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV). Cette révision prévoit de fixer des zones de dessertes dans lesquelles les concessions, assorties d'une quote-part de la redevance, seront octroyées à partir de 2025, à des radios locales et des télévisions régionales. Une des nouveautés figurant dans cette ordonnance, est la création de nouvelles zones de desserte pour les radios locales. Certaines de ces zones n'avaient, jusqu'ici, pas droit à une part des redevances. Il est important que ce changement n'entraîne pas une réduction de la quote-part versée aux anciens bénéficiaires. En effet, certains de ces anciens bénéficiaires se trouvent en montagne. Et dans ces régions, il est beaucoup plus difficile d'obtenir des revenus publicitaires, en raison d'un marché souvent restreint. Dans ce cadre, le SAB propose d'augmenter la part de la redevance radio-télévision destinée aux diffuseurs locaux de radio et de télévision. Elle passerait ainsi de 6 à 8%.





Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 26. November 2021

Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 67 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Für die Gemeinden ist eine funktionierende mediale Grundversorgung unerlässlich für die demokratierelevante Berichterstattung und eine angemessene regionale Medienvielfalt.

Allgemeine Bemerkungen

Die aktuellen Konzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Leistungsauftrag im Sinne des Service public laufen per Ende 2024 aus. Mit der vorliegenden Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) strebt der Bundesrat eine Neuausschreibung und Neueinteilung dieser Konzessionen ab 2025 an. Seit der 2007 festgelegten Definition der Versorgungsgebiete hätten sich gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht mit der Digitalisierung der Radioverbreitung oder dem Fernsehen im Internet verschiedene neue Entwicklungen ergeben. Unter Berücksichtigung dieser technologischen Neuerungen und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen will der Bundesrat daher nach 14 Jahren die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen überprüfen. Hauptstossrichtung ist die Stärkung des lokal-regionalen Service public bei Radio und Fernsehen. Auch der SGV bekennt sich zu einem starken regionalen medialen Service public. Mit der geplanten Neueinteilung der Konzessionsgebiete greift das UVEK jedoch tief in die Strukturen des meist privat finanzierten regionalen Radio- und Fernsehmarktes ein und stellt ein

funktionierendes System auf den Kopf. Nach Abwägung der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung gelangt der SGV klar zu einer ablehnenden Haltung der Vorlage.

Neue Definition der Versorgungsgebiete gefährdet regionale Vielfalt

Der regionale Service public soll ab 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu soll das Gleiche auch für die Radios gelten. Für die künftigen Radio-Versorgungsgebiete wird je ein einziger Anbieter mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und DAB⁺¹ Zugangsrecht konzessioniert. Mit anderen Worten: schweizweit soll künftig in jedem Konzessionsgebiet nur noch ein gebührenfinanziertes Regionalradio den Service public-Auftrag erfüllen. Die Vorlage sieht weiter vor, auf Überschneidungen von Versorgungsgebieten zu verzichten und sich praktisch nur noch entlang von Kantonsgrenzen zu orientieren. Gerade die Bevölkerung in Randregionen interessiert sich jedoch auch für das Geschehen im Nachbarkanton. Eine strikte Trennung der Konzessionsgebiete entlang der Kantonsgrenzen macht daher wenig Sinn. Vielmehr sollte es auch weiterhin möglich sein, dass zwei Regionalfernsehen über Regionen berichten. So ist es aus Sicht SGV beispielsweise nicht zielführend, dass der Kanton Thurgau künftig nur noch vom aus St. Gallen sendenden Ostschweizer Sender bedient wird (neu Teil des Versorgungsgebiets Ostschweiz) oder dass die Region Biel-Seeland aus dem Versorgungsgebiet Bern gestrichen wird. Da das BAKOM die Gebührenanteile auf Basis der Gebietseigenschaften (Bevölkerungsdichte, Wirtschaftskraft u.a.) berechnet, hat der geplante Verzicht von Überlappungen der Konzessionsgebiete letztlich auch finanzielle Auswirkungen bzw. eine Reduktion von Gebührenanteilen zur Folge. Damit wird der heute gut funktionierende regionale und lokale Service public geschwächt und damit die eigentliche Zielsetzung der Vorlage verfehlt.

Revisionsvorlage kommt zur Unzeit – wesentliche Voraussetzungen von Ausgaben der Volksabstimmung im Februar 2022 abhängig

Mit Blick auf die eidg. Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien kommt die laufende Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV zu einem Zeitpunkt, an dem wesentliche Parameter der Vorlage noch unbekannt sind. Wird das Referendum gegen das vom Parlament geschnürten Medienpakets im Februar 2022 vom Volk angenommen, fehlt die Grundlage für die vom BAKOM geplanten Erhöhung bzw. Umverteilung der Gebühren zwischen den Radios- und Regionalfernsehen. Um die neuen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil finanzieren zu können, sollen die Regionalfernsehen statt bisher rund 62% nur noch rund 50% der für die privaten Anbieter zur Verfügung stehenden Gebührengelder erhalten. Derartige Kürzungen haben unweigerlich Einbussen beim Service public zur Folge und stehen in direktem Widerspruch zur eigentlich beabsichtigten Förderung des regionalen Service public.

¹ DAB+ steht für «Digital Audio Broadcasting» bzw. digitale Verbreitung von Radiosignalen über die Luft. DAB+ ist der neue Radiostandard, der auf das bisherige UKW folgt.

Quelle: https://www.srf.ch/unternehmen/publizistisches-angebot/radioprogramme/das-radio-der-zukunft-dab

Die Pläne des BAKOM gefährden in der Summe eine vielfältige und differenzierte Radio- und Fernsehlandschaft und damit eine demokratierelevante Berichterstattung in allen Regionen. Gerade die regionalen bzw. lokalen Medien sind aber für den Föderalismus und die direkte Demokratie unerlässlich. Die Lokalradios und Regionalfernsehen erbringen nicht nur Service Public-Leistungen im klassischen Sinne, sondern ermöglichen auch eine Plattform für die politische und gesellschaftliche Debatte in der Region. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur medialen Grundversorgung und regionalen Vielfalt. Sie geben der kommunalen Politik eine Stimme und unterstützen mit ihrer Berichterstattung die demokratischen Prozesse in den Gemeinden. Aus kommunaler Sicht ist es entscheidend, auch in Zukunft einen funktionierenden Service public regional und damit eine möglichst flächendeckende Informationsversorgung in allen Landesgegenden sicherzustellen.

<u>Fazit</u>: Die Auswirkungen der Vorlage auf den lokal-regionalen Service public sind erheblich. Der geplante Umbau des heute in den Regionen gewährleisteten Service public kommt zur Unzeit und führt angesichts des noch offenen Ausgangs der eidg. Volksabstimmung im Februar 2022 in der Branche zu Planungs- und Rechtsunsicherheit. Ein Überlappen der Versorgungsgebiete fördert die Medienvielfalt und schafft konsistente Kommunikationsräume. Die Versorgungsgebiete sind daher in der heutigen Ausgestaltung zu belassen. Eine Neuausschreibung der Konzessionen kann erst erfolgen, wenn ein Konzept mit gesicherter Finanzierung vorliegt. Dies wird voraussichtlich nicht vor 2028 der Fall sein. Bis dahin sollten die bestehenden Konzessionen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

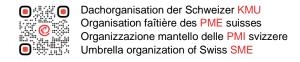
Hannes Germann

Christoph Niederberger

Ständerat

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete





Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44 Postfach 256 2501 Biel rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 6. Dezember 2021 sgv-Kl/ap

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. September 2021 lädt das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgy dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In Folge des technologischen Wandels und mit Blick auf die Neukonzessionierung des regionalen Service public will der Bundesrat die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios (Anhang 1 zur RTVV) und Regionalfernsehen (Anhang 2 zur RTVV) überprüfen. Dabei orientiert er sich an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft. Der regionale Service public sollte ab 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu sollte das Gleiche auch für kommerzielle Lokalradios gelten. Daher sieht die Vorlage neu nicht nur in Berg- und Randregionen Versorgungsgebiete für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vor, sondern schweizweit. Damit dürfte der regionale Service public auch in den grösseren Agglomerationen gewährleistet werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Versorgungsgebieten gemäss den geplanten Karten und lehnt die Vorlage ab.

Die Hauptbegründung der Revision ist gemäss BAKOM eine Stärkung des regionalen Service Public bei Radio und Fernsehen unter Berücksichtigung der veränderten technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Acht zusätzliche Radiokonzessionen sollen ausgeschrieben werden. Damit verbunden sind massive Veränderungen in den Gebührenanteilen für konzessionierte Radio- und Fernsehstationen und entsprechende Planungsunsicherheiten. Mit einer Neuordnung der Gebührenzuteilung greift der Bund stark in die aktuellen Marktstrukturen ein. Gegen den Willen der heute aktiven



Marktakteure sollen mit Bundesgeldern neue Marktverhältnisse geschaffen werden. Auf die Überlappung der Konzessionsgebiete soll verzichtet werden. Bestehende Versorgungsgebiete sollen z. T. massiv reduziert werden. Radio X z. B. könnte mehr als die Hälfte seines Versorgungsgebietes verlieren. Auch die regionale Versorgung im Raum Winterthur und Ostschweiz würde bei Annahme der Verordnung umgekrempelt und beeinträchtigt.

Die neuen Konzessionsgebiete entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bevölkerung Regionalsender aus verschiedenen Gebieten empfangen kann. Die geplante Verkleinerung der «Agglomerationshauptkerne» bedeutet eine Abkehr vom Anspruch, Agglomerationen, also wesentlich grössere Gebiete, zu versorgen.

Zuletzt stützt sich das BAKOM mutmasslich auf die Annahme des Medienpaketes, das am 13. Februar 2022 zur Abstimmung kommt und dessen Annahme alles andere als gesichert ist. Der sgv fordert bis nach der Abstimmung über das Medienpaket zuzuwarten und die Revision – insofern überhaupt notwendig – in engem Austausch mit den Betroffenen durchzuführen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor

Dieter Kläy Ressortleiter

Dik llay



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzlich erscheint es uns im Hinblick auf die Neukonzessionierung der lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenanteil für die Zeit ab 2025 angebracht, auch die Einteilung und Definition der entsprechenden Versorgungsgebiete zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die definitive Einstellung der UKW-Verbreitung voraussichtlich zeitgleich, respektive spätestens per Ende 2024 erfolgen wird. Sowohl die bis anhin gültigen Modalitäten der Konzessionsvergabe als auch die heutige Einteilung der Versorgungsgebiete sind stark geprägt von den technischen Bedingungen der UKW-Verbreitung (wie etwa dem limitierten Angebot an Sendefrequenzen), welche sich mit dem Umstieg auf die digitale Technologie DAB+ weitgehend erübrigen. Entsprechend ist es auch nachvollziehbar, dass nur noch Konzessionen mit einem Abgabenanteil vergeben werden sollen, während weitere (unterlegene) Bewerber lediglich einer Meldepflicht unterstehen würden.

Dennoch handelt es sich bei den mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Neudefinitionen der Versorgungsgebiete nicht nur um "leichte" und "technisch bedingte" Anpassungen, sondern um grundlegende und teils weitgehende Änderungen. Dass sich dabei die Versorgungsgebiete nicht mehr überlappen sollen und pro Versorgungsgebiet nur noch eine Konzession vergeben wird, erscheint uns zur flächendeckenden Gewährleistung eines regionalen medialen Service public nachvollziehbar und richtig. Auch die geplante Erhöhung der Anzahl Konzessionen beziehungsweise Versorgungsgebiete von 12 auf 20 kann zu einer Stärkung des Angebots beitragen, denn dadurch wird die flächendeckende Versorgung erstmals effektiv gewährleistet. Die annähernde Verdoppelung der Anzahl Konzessionen birgt allerdings auch Gefahren: Insbesondere falls die gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden können (siehe weiter unten), kann dadurch eine Situation entstehen, in der letztlich zu viele Radios jeweils zu tiefe Unterstützungsbeiträge erhalten. Damit wären sowohl die qualitativ zufriedenstellende Erfüllung des Versorgungsauftrags als auch der Erhalt der Arbeitsplätze respektive das Niveau der Arbeitsbedingungen in dieser Branche stark gefährdet.

Was die Neudefinition der Versorgungsgebiete für die komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios betrifft, begrüssen wir die Schaffung einer neuen "Region" Lugano, womit in dieser Kategorie endlich auch das Tessin berücksichtigt und unterstützt würde. Keineswegs nachvollziehen können wir aber die vorgeschlagene, durchgehende Verkleinerung sämtlicher Versorgungsgebiete auf die jeweiligen "Agglomerationskerne" (gemäss Definition BFS). Diese Definition steht klar im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Agglomerationen (RTVG Art. 38. Abs. 1 Bst. b), welche definitionsgemäss auch die "Nebenkerngemeinden" sowie die "Agglomerationsgürtelgemeinden" beinhalten. Für die Anforderungen an die technische Verbreitung ist die genaue Gebietsdefinition mit dem Umstieg auf DAB+ zwar auch nicht ganz hinfällig (momentan ist die durch das BAKOM zu gewährleistende Abdeckung noch suboptimal), doch spielt diese vor allem bezüglich des im Kriterienwettbewerb definierten publizistischen Auftrags eine Rolle. So ist etwa - um nur ein Beispiel zu nennen - der Anteil der Migrationsbevölkerung gerade in Nebenkerngemeinden besonders hoch, womit sich ein Ausschluss Letzterer aus dem konzessionierten Versorgungsgebiet in einer "publizistisch definierten Vernachlässigung" dieser Bevölkerungsgruppe äussern könnte. Der SGB fordert deshalb, dass die Versorgungsgebiete für die komplementären Lokalradios im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis der "Agglomerationen" gemäss BFS definiert werden.

Die oben dargelegten Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Änderungen der RTVV ergeben sich für uns aus den dazu – insbesondere im erläuternden Bericht – gemachten Ausführungen. **Dar-über hinaus bleiben aber mit dieser Vernehmlassung zu viele Parameter gänzlich unbekannt, was eine abschliessende seriöse Beurteilung verunmöglicht.** So wird an keiner Stelle beziffert, ob beziehungsweise inwiefern sich die Erhöhung der Anzahl abgabenfinanzierter Konzessionen für kommerzielle Lokalradios auf die Unterstützungssummen der beiden anderen Bereiche der komplementären Lokalradios und der Regionalfernsehen auswirken würde. Ebenso unklar bleibt, ob sich die Abgabenhöhe für die komplementären Lokalradios strikt an der Grösse der Versorgungsgebiete orientieren wird (womit sämtliche Radios – aufgrund der vorgeschlagenen Verkleinerung der Gebiete auf die Agglomerationskerne – massiv weniger Mittel erhielten, was wiederum strikt abzulehnen wäre).

Und zuletzt ist auch die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel gänzlich unbekannt. Dies nicht nur deshalb, weil in den Vernehmlassungsunterlagen eine Aussage dahingehend fehlt, ob dem BAKOM für den regionalen medialen Service public auch (weiterhin) der maximale Anteil der Radio- und Fernsehabgabe zur Verfügung steht, sondern vor allem auch, weil gerade die Erhöhung dieses Anteils ja gesetzlicher Gegenstand des vom Parlament verabschiedeten "Massnahmenpakets zugunsten der Medien" ist. Das Inkrafttreten der mit diesem Massnahmenpaket vorgesehenen RTVG-Revision ist jedoch aufgrund der dazu im Februar anstehenden Volksabstimmung bekanntlich höchst ungewiss. Wird das Referendum gegen das Medienpaket abgelehnt, so steigt der Abgabenanteil von gesetzlich 4-6 Prozent auf 6-8 Prozent. Kann das BAKOM davon wiederum das Maximum (also neu 8 Prozent) ausschöpfen, ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Anzahl Konzessionen für die kommerziellen Lokalradios ohne Einnahmenverluste für die Regionalfernsehen, die komplementären Lokalradios sowie die "bisherigen" kommerziellen Lokalradios umgesetzt werden und damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen beziehungsweise eine Gefährdung von Arbeitsplätzen vermieden werden kann. Bei einer Ablehnung des "Medienpakets" in der Volksabstimmung vom Februar droht sich jedoch genau dieses Szenario zu bewahrheiten.

Abschliessend möchten wir bemerken, dass alles dafür getan werden muss, den Arbeitsplatzabbau und die Erosion der Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehsektor nachhaltig zu stoppen. Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung muss daher die Einhaltung vorbildlicher – sozialpartnerschaftlich beziehungsweise gemeinsam mit den zuständigen Branchengewerkschaften SSM und Syndicom ausgehandelter, und nicht einseitig definierter – Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des "Kriterienwettbewerbs" sein. Leider fehlen im erläuternden Bericht relevante Informationen auch darüber, inwiefern sie dies tatsächlich sein wird.

Vor diesem Hintergrund kann der SGB der hiermit vorgelegten Revision der Radio- und Fernsehverordnung keineswegs vorbehaltlos zustimmen und fordert das UVEK freundlich auf, die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung über das Medienpaket im Februar 2022 zu sistieren und danach in einer überarbeiteten und insbesondere um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Unterstützungsbereiche beziehungsweise Konzessionsgebiete ergänzten Form neu zu eröffnen. Unseres Erachtens ist dafür die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025 keineswegs zu knapp. Ansonsten könnten die bestehenden Konzessionen noch um ein Jahr verlängert werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Madlard

Präsident

Reto Wyss Zentralsekretär

Ow Mm



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 8. Dezember 2021

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Ausgangslage

Die Konzessionen für Lokalradios und regionale TV-Stationen, die an einen Service-Public-Auftrag gekoppelt sind, laufen Ende 2024 aus. Ab 2025 müssen sie neu ausgeschrieben werden. Der Bundesrat bereitet die Ausschreibung mit der vorliegenden Revision der RTVV vor. Künftig sollen alle Lokalradios, die über eine Konzession mit Leistungsauftrag verfügen, einen Gebührenanteil erhalten. Damit reagiert der Bundesrat auf die Tatsache, dass heute auch in städtischen Gebieten die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ein Programm mit Leistungsauftrag ohne Abgabenunterstützung anbieten zu können. Kommerzielle Lokalradios dürfen unverändert ohne Leistungsauftrag und ohne Gebührenanteil senden.

Künftig soll aber jedes Versorgungsgebiet der Lokalradios mit Gebührenanteil nur noch eine Konzession erhalten. Die neun Versorgungsgebiete der komplementären, nicht-gewinnorientierten Lokalradios werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision neu definiert.

Der Städteverband begrüsst zwar im Grundsatz die Absicht, dass das Regionalinformationsangebot in den städtischen Gebieten gestärkt werden soll und dass neu auch dort kommerzielle Lokalradios einen Teil aus der Abgabe für Radio und TV erhalten sollen. Aus demokratiepolitischen Gründen ist es zentral, dass in den Städten ein vielfältiges und qualitativ gutes Medienangebot besteht. Bei der Umsetzung ist deshalb unbedingt zu beachten, dass die Abgabenunterstützung auch tatsächlich in ein besseres lokales Informationsangebot fliesst. Entsprechend kommt dem späteren Auswahlprozess bei der Konzessionsvergabe und den mit der Konzession verbundenen Auflagen ein hoher Stellenwert zu.



Die vorgesehene Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ist jedoch aus Sicht der Städte nicht zufriedenstellend. Der SSV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Nur noch eine Lokalradio-Konzession pro Versorgungsgebiet

Dass nur noch eine Konzession für Lokalradios pro Versorgungsgebiet erteilt werden soll, beurteilen die Städte als problematisch. Das vorgeschlagene System führt zu Marktverzerrungen mit unvorhersehbaren Folgen. Medienvielfalt und die Lokalberichterstattung sind bedroht, sollte nur noch ein Anbieter pro Versorgungsgebiet einen Gebührenanteil erhalten. Insbesondere in grösseren Städten und Agglomerationen können mehrere Anbieter gut nebeneinander überleben.

Anbieter, welche die publizistischen Voraussetzungen erfüllen, aber wegen der vorgeschlagenen Beschränkung keine Konzession erhalten, erleiden einen Wettbewerbsnachteil gegenüber denjenigen Anbietern, die Radio- und Fernsehgebühren erhalten. Zudem existieren in einigen Städten kommerzielle Sender, die de facto einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen, ohne dass dieser formell anerkannt ist, sie einen Leistungsauftrag haben oder einen Gebührenanteil erhalten. Diesen Sendern wird die finanzielle Unterstützung vorenthalten, die ihnen aus Gründen der Gleichbehandlung zustehen sollte.

Neue Versorgungsgebiete

Der Definition der neuen Versorgungsgebiete kann der Städteverband nicht zustimmen. Die strikte Abgrenzung entlang von Kantonsgrenzen bildet häufig nicht die Lebensrealität der Mediennutzerinnen und -nutzer ab. Es ist zu befürchten, dass die lokalen Medien geschwächt werden, zumal einige Regionen in grosse Versorgungsgebiete eingeteilt sind. Nicht gerechtfertigt erscheint namentlich die Zusammenlegung von zwei der vier grössten Agglomerationen der Schweiz zu einem Versorgungsgebiet (Lausanne und Genf zum Arc Lémanique).

Regionalfernsehen

Es besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Änderungen zugunsten der Lokalradios auf Kosten der regionalen TV-Stationen gehen. Die Teilrevision sollte so ausgestaltet werden, dass Gebührenauszahlungen an Radio- und Fernsehsender, die bereits Abgaben der Radio- und Fernsehgebühren erhalten, nicht tiefer ausfallen.

Referendum zum Massnahmepaket zugunsten der Medien

Je nach Ausgang der Abstimmung über das Massnahmenpaket der Medien im kommenden Februar ist unklar, wie viel Geld aus dem Gebührentopf an die lokalen Radio- und TV-Stationen fliessen wird. Bei einer Ablehnung würden die Regionalfernsehsender künftig weniger Mittel aus der Abgabe erhalten, was sich negativ auf das Service-Public-Angebot auswirken könnte. In diesem Fall wäre das Vorgehen bei der Konzessionsvergabe zwingend zu überprüfen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat

Martin Flügel



Bruggerstrasse 37 / 56 5400 Baden

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM

per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Baden, den 1. Dezember 2021

Teilnahme Vernehmlassung Teilrevision RTVV - Versorgungsgebiete ab 2025: Versorgungsgebiet Aargauer Regionalradio Kanal K

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung im Rahmen der Teilrevision der RTVV. Als Aargauischer Kulturverband vertreten wir die Interessen der Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in einem Kanton, der zwischen den grossen urbanen Zentren gelegen und sehr stark von seiner regionalen Vielfalt geprägt ist.

Im Rahmen der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ist eine massive Verkleinerung des Versorgungsgebietes des Aargauer Regionalradios Kanal K vorgesehen, von der rund 100'000 Einwohner im Kanton Aargau betroffen wären. Diese geplante Verkleinerung des Einzugsgebietes würde nicht nur die finanzielle Stabilität des Radios einschneidend tangieren, sondern in einem sehr dezentral geprägten Kanton auch die Partizipation wesentlicher Gesellschaftsschichten verunmöglichen.

Seit seiner Gründung vor 25 Jahren hat sich das Regionalradio Kanal K als integrativer und gestaltender Faktor entwickelt und ist heute aus der Aargauer Kulturszene nicht mehr wegzudenken. Der Schwerpunkt des Programms von Kanal K liegt beim Konzept des "Hörer*innenradios", das Jugendlichen, ausländischen Mitbürger*innen, Musik-, Politik- und Kulturinteressierten und gesellschaftlichen Randgruppen eine professionelle und begleitete Plattform zur Verfügung stellt. Als nichtkommerzielles Radio ermöglicht es eine kulturelle Teilhabe und eine thematische Vielfalt, für die es sich eine ausserordentliche Reputation erworben hat. Es ermöglicht und fördert kulturelle Vielfalt und ist daher nicht nur für die Kulturszene und die involvierten Gruppen, sondern auch für den Kanton insgesamt eine starke integrative Kraft.

In der geplanten Revision der RTVV ist nun eine Verkleinerung des Versorgungsgebietes von Kanal K um die Gemeinden Kölliken, Mellingen, Muhen, Neuenhof, Oberentfelden, Rothrist, Rupperswil, Schöftland, Schönenwerd, Spreitenbach, Villmergen und Wohlen vorgesehen. Kanal K hat in den vergangenen Jahren auch in diesen Gemeinden den Leistungsauftrag des Bundes erfüllt und durch seine Plattform insbesondere sprachliche Minoritäten, Menschen mit Beeinträchtigungen und junge Menschen involviert. Dass diese Gemeinden, unter denen mit Wohlen und Neuenhof zwei Orte sind, die ganz besonders der kulturellen Inklusion von Randgruppen bedürfen, nun von diesem Leistungsauftrag ausgeschlossen werden sollen, stösst beim Aargauischen Kulturverband auf Besorgnis und Unverständnis.

Wir bitten Sie, die Konzessionserteilung an Kanal K ab 2025 im bisherigen Versorgungsauftrag zu gewährleisten und damit in einem Kanton der Regionen die zukünftige Existenz dieser unerlässlichen integrativen und vermittelnden Institution sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

AARGAUISCHER KULTURVERBAND

Ruedi Bürgi Co-Präsidium

Oliver Dredge Co-Präsidium

R. King G. Drooge Milwho

Michael Schneider Geschäftsführer



Präsident: Manfred Bühler, alt Nationalrat SVP, Cortébert
Vorstand: Pierre Bessard, Vizepräsident Liberales Institut, Zug • Franz Grüter, Nationalrat SVP, Eich • Nicolas Jutzet,
Jungfreisinnige / Liberales Institut, Neuchätel • Philipp Kutter, Nationalrat CVP, Wädenswil • Filippo Leutenegger, Stadtrat
FDP, Zürich • Thomas Maier, alt Nationalrat GLP, Dübendorf • Matthias Müller, Präsident Jungfreisinnige Schweiz, Zürich •
Thomas Müller, alt Nationalrat SVP, Rorschach • Philippe Nantermod, Nationalrat FDP, Troistorrents • Marco Romano
Nationalrat CVP, Mendrisio • Gregor Rutz, Nationalrat SVP, Zürich

per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch Bundesamt für Kommunikation Zukunftsstrasse 4 Postfach 256 2501 Biel

Zürich, den 8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns inhaltlich wie folgt:

Die Aktion Medienfreiheit lehnt den vorliegenden Entwurf zur Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) ab. Zwingende Gründe für eine solche Revision bestehen nicht. Die Vernehmlassung findet sodann zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt statt, da unklar ist, ob die benötigten Finanzmittel überhaupt zur Verfügung stehen, nachdem die Stimmbürger im Februar 2022 zunächst über die Medienförderungsvorlage zu befinden haben.

Die Vorlage basiert zunächst einmal auf falschen Annahmen. **Konzessionsgebiete** sollen neu nicht mehr über historisch gewachsene Gebiete definiert werden, sondern sich an **politischen Grenzen** wie Bezirks- oder Kantonsgrenzen angleichen. Künftig strikte auf Überlappungen von Konzessionsgebieten zu verzichten, entspricht aber kaum der Lebenswirklichkeit der Schweizer Bevölkerung. Dieser Gedanke ist rein **theoretischer Natur**. Eine solch **praxisferne Ordnung** unterschlägt, dass sich Menschen, die nahe einer Kantonsgrenze wohnen, oft stark für das Geschehen im Nachbarkanton interessieren oder gewisse Kantone seit jeher einen engen wirtschaftlichen oder politischen Austausch pflegen. Auch Pendlerströme werden nicht eingerechnet, obwohl sich gerade Pendler oft während der Hin- und Rückfahrt über lokale Nachrichten informieren. Die historisch gewachsenen Konzessionsgebiete tragen dieser Tatsache noch Rechnung.

Gewisse Regionen würden mit den vorgesehenen Änderungen nicht eine Stärkung des *service public régional* erfahren, sondern eine Schwächung. Konkret zeigt dies das Beispiel des neuen Konzessionsgebiets Thurgau: Mit den heutig geltenden Regionen ist der Kanton zweigeteilt. Im Westen des Kantons (Region Ostschweiz West) wird den konzessionierten Sendern auferlegt, täglich über politische, wirtschaftliche und kulturelle Besonderheiten Informationsleistungen zu erbringen, also Zürich/Schaffhausen, Thurgau sowie St. Gallen. Dies würde mit den neuen Versorgungsgebieten ersatzlos gestrichen: Der westliche Teil des Kantons würde nur noch über Themen der Ostschweiz informiert. Auch das neue Versorgungsgebiet Regionalfernsehen streicht die Informationsleistungen aus den Kantonen Schaffhausen und Zürich für den Thurgau.

Ein anderes Beispiel ist die Region Seeland/Biel/Jura bernois/Jura. Die sprachliche Durchmischung und die politischen Grenzen machen es unmöglich Konzessionen ohne Überlappungen auszudenken. Ansonsten müssen künstliche Gebiete ausgeschieden werden, und diese werden sehr schnell zu klein ausfallen. Auch dort macht die Beibehaltung der historisch gewachsenen Situation am meisten Sinn.

Wenn angeführt wird, es stehe den Sendern frei, auch über Themen ausserhalb ihres Konzessionsgebiets zu berichten, ist dies insofern irreführend, als dass die Sender für ein solches Verhalten abgestraft würden, denn Berichte über Ereignisse ausserhalb des Konzessionsgebiets werden der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht angerechnet. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Versorgungsgebiete weiterhin über die regional gewachsenen Sendegebiete definiert werden sollen.



Präsident: Manfred Bühler, alt Nationalrat SVP, Cortébert
Vorstand: Pierre Bessard, Vizepräsident Liberales Institut, Zug • Franz Grüter, Nationalrat SVP, Eich • Nicolas Jutzet,
Jungfreisinnige / Liberales Institut, Neuchâtel • Philipp Kutter, Nationalrat CVP, Wädenswil • Filippo Leutenegger, Stadtrat
FDP, Zürich • Thomas Maier, alt Nationalrat GLP, Dübendorf • Matthias Müller, Präsident Jungfreisinnige Schweiz, Zürich •
Thomas Müller, alt Nationalrat SVP, Rorschach • Philippe Nantermod, Nationalrat FDP, Troistorrents • Marco Romano
Nationalrat CVP, Mendrisio • Gregor Rutz, Nationalrat SVP, Zürich

Werbeverbot für Radioprogramme

Art. 36 Abs. 2 RTVV sähe vor, dass konzessionierte Radiosender **keine kommerzielle Werbung** ausstrahlen dürfen, um so nicht gewinnorientierte von gewinnorientierten Lokalradios abzugrenzen. Die Frage eines dualen Systems wurde bei der Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vor gut 15 Jahren diskutiert, wobei dort die Grenze zwischen SRG und privaten Sendern gezogen worden wäre. Der Gesetzgeber hat sich damals gegen eine solche Systematik entschieden. Mit einer punktuellen Einführung des Dualismus würde den kommerziellen Lokalsendern mehr geschadet als geholfen: Das Werbeverbot wird dazu führen, dass es sich für Werbende nicht lohnen wird, Werbung auf kommerziellen Radios zu schalten, da diese nicht im selben Masse Kunden erreichen werden können, wie dies konzessionierte, nicht kommerzielle Radiostationen potenziell könnten. So wird die **Abwanderung von Werbeeinnahmen** nicht gebremst, sondern allenfalls gar **beschleunigt**. Dieser Absatz ist aus der Verordnung zu streichen.

Direkte Subventionierung von Sendern ist problematisch

Die direkte Subventionierung lokaler Radio- und Fernsehsender ist **staatspolitisch bedenklich**, aber auch **wirtschaftlich unsinnig**. Ein solches Finanzierungsmodell ist problematisch, da mit der Einführung neuer, staatlich finanzierter Player völlig neue Marktverhältnisse geschaffen werden. Das wirtschaftliche Gefüge der Medienlandschaft mit Bundesgeld weiter zu verändern, verbunden mit dem Risiko, dass die neuen, staatlich finanzierten Radios wenig wirtschaftlichen Erfolg haben werden, kann bald in einem Scherbenhaufen enden – und damit das Gegenteil dessen provozieren, was die Bundesverwaltung möchte. Nicht direkte Beiträge an Sender und Programme, sondern einzig **indirekte Beiträge an die Vertreibungskosten**, von welchen sämtliche Anbieter profitieren könnten, würden die Radiolandschaft und damit den *service public régional* stärken.

Aus staatspolitischer Sicht ist anzuführen: Medien müssen den Staat überwachen, nicht umgekehrt. Um dieser Funktion gerecht zu werden, müssen die Sender finanziell unabhängig sein, aber auch unabhängig agieren und ihre Sendeinhalte frei bestimmen können. Eine Direktsubventionierung mit Leistungsauftrag verunmöglicht genau dies: Einerseits zwingt der Staat den Sendern Themen und Inhalte auf. Zum anderen können subventionierte Anbieter sich nicht glaubhaft staatsunabhängig oder -kritisch positionieren. Niemand beisst die Hand, die einen füttert.

Fazit

Die Aktion Medienfreiheit weist an dieser Stelle einmal mehr darauf hin, dass die **staatlichen Interventionen** im Medienbereich **ungesunde Ausmasse** angenommen haben. Es ist zu befürchten, dass die inhaltliche Einflussnahme der Bundesverwaltung mit dem neuen Konzessionsmodell weiter zunehmen wird. Die umfassende inhaltliche Aufsicht, die das Bundesamt für Kommunikation seit einiger Zeit ausübt, ist höchst problematisch. Unser Land braucht keine Radio- und Fernsehlandschaft, die von den Behörden inhaltlich bis ins Detail kontrolliert wird.

Vor diesem Hintergrund sind die vorliegenden Vorschläge zur Revision der RTVV abzulehnen und das Projekt einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen. Für die Prüfung unserer Anträge sowie die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident:

Manfred Bühler alt Nationalrat Für die Geschäftsstelle:

Thierry Honegger

Bundesamt für Kommunikation BAKOM 2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Romoos, 25. Oktober 2021

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Versorgungsgebiete)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Versorgungsgebiete).

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme (in der Beilage) der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Im Mittelland werden neue Versorgungsgebiete für Lokalradios mit Abgabenanteil eingeführt. Ein Teil dieser Gebiete hatte bisher keinen Anspruch auf einen Anteil an den Abgaben. Mit dem neu vorgeschlagenen Grundsatz, dass für jedes Versorgungsgebiet eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erteilt wird, erhalten diese Gebiete auch neu Anspruch auf einen Anteil an den Abgaben. Die SAB stellt sich nicht grundsätzlich dagegen, da auch die Sender in diesen Gebieten mit rückläufigen Werbeeinnahmen konfrontiert sind. Doch der neue Anspruch dieser Gebiete darf nicht dazu führen, dass die Anteile für die bisherigen Empfänger der Abgabenanteile im Berggebiet gesenkt werden. Im Gegenteil: die Anteile am Abgabenertrag müssen auch für die bisherigen Empfänger im Berggebiet erhöht werden. Denn gerade im Berggebiet ist es noch viel schwieriger, auf Grund des oft kleinen Marktes Werbeeinnahmen zu generieren.

Die nötige Erhöhung der Mittel ist vorgesehen mit dem Massnahmenpaket zu Gunsten der Medien vom 18. Juni 2021. In diesem Paket ist vorgesehen, den Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe von aktuell 6% (81 Mio.Fr.) auf neu 8% (109 Mio. Fr.) zu erhöhen. Gegen dieses Massnahmenpaket wurde ein Referendum ergriffen. Das Massnahmenpaket wird deshalb voraussichtlich im Februar 2022 zur Volksabstimmung gelangen. Der Ausgang dieser Volksabstimmung hat somit klare Auswirkungen auf die vorliegende Vorlage zur Neueinteilung der Versorgungsgebiete.

Die Zustimmung der SAB zur neuen Einteilung der Versorgungsgebiete ist somit an folgende Bedingungen gebunden:

 Der Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe wird von 6 auf mindestens 8% angehoben.

- Die bisherigen Empfänger der Abgabenerträge im Berggebiet erhalten zusätzliche Mittel zugesprochen gegenüber der heutigen Situation.
- Das Massnahmenpaket zu Gunsten der Medien wird angenommen oder sonst wird eine neue Vorlage zur Erhöhung des Abgabenanteils ausgearbeitet und in Kraft gesetzt.

Nicht zustimmen könnte die AG Berggebiet hingegen der Neueinteilung der Versorgungsgebiete, wenn der Abgabenanteil insgesamt und der Anteil für die lokalen Sender im Berggebiet nicht erhöht wird.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Ruedi Lustenberger, Präsident

Claudia Reis-Reis, Sekretariat





OFCOM Office fédéral de la communication Division médias A l'attention de Mme Bettina Nyffeler et M. René Wehrlin Rue de l'Avenir 44 Case postale 256 2501 Bienne

Nyon, le 18 novembre 2021 N/réf.: DR/sd

NRTV Nyon Région Télévision

Révision partielle de l'Ordonnance sur la radio et la télévision

BA

Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre des prochaines adaptations par le Conseil fédéral des concessions radios et télévisions privées de Suisse, nous apprenons que l'OFCOM souhaite redessiner les régions des zones de diffusion télévisuelle.

Les changements à venir nous concernent directement, car il s'agit d'une modification de la concession « Zone Genève » qui couvrait jusqu'alors Genève et le district de Nyon, par la suppression du district de Nyon de cette concession, qui ne serait dès lors plus destinée qu'à la Ville et Canton de Genève.

Si cette décision devait être appliquée, cela aurait pour impact que le district de Nyon serait amputé d'un média qui, jusqu'alors, était financé par la quote-part de la redevance pour s'intéresser et couvrir la région de Nyon. De cette manière, on appauvrirait l'une des régions les plus dynamiques du pays d'une manne fédérale médiatique qui était pourtant la bienvenue, notamment en ces temps difficiles pour les médias.

Par ailleurs, nous sommes surpris d'apprendre que le montant de la quote-part de plus de frs 3,2 mio perçus par Léman Bleu, titulaire de cette concession, ne diminuerait pas et pourrait désormais être utilisé à 100 % pour ne couvrir que Genève et ses intérêts, y compris en France voisine (alliance avec TV8 Mont-Blanc, etc.).

Quant à La Télé (Vaud-Fribourg), l'argument qu'elle couvre déjà la région de La Côte, et donc le district de Nyon, et que Léman Bleu fait « doublon », est contesté. En effet, contrairement à Léman Bleu, La Télé n'a jamais vraiment couvert la région nyonnaise, car elle est beaucoup trop excentrée par rapport à sa ligne éditoriale fribourgo-lausannoise.

Il y a d'ailleurs fort à douter que cette modification dynamisera la couverture journalistique de La Télé sur La Côte.

Pour toutes ces raisons, nous nous opposons à cette stratégie d'appauvrissement de la présence médiatique sur La Côte et vous proposons d'attribuer directement à notre association un mandat de prestation pour garantir une couverture journalistique de qualité de la zone géographique qui vit le plus fort développement économique de Suisse après Zurich.

Si un tel mandat – ou concession — ne peut être octroyé directement à NRTV, alors il serait bien d'assortir le mandat de La Télé ou de Léman Bleu – qui garde 100% de la quote-part qui était destinée au district de Nyon (qui compte plus de 100'000 habitants) d'une obligation de diffuser une « fenêtre consacrée à La Côte » et dont le mandat de production serait confié à Communyon, et donc à la rédaction de NRTV.

Le calcul du montant assorti au mandat de production de cette fenêtre « La Côte » est relativement aisé. Léman Bleu perçoit actuellement Frs 3,2 mio de la Confédération pour informer via son mandat de la « Zone Genève ». Avec le district de Nyon, cela concerne 600'000 habitants potentiels ; sans le district de Nyon, cela ne concerne plus que 500'000 personnes, ce qui fait que la disparition du district de Nyon lui couperait 1/6e de son audience visée. Le 1/6e de Frs 3,2 mio correspond à Frs 533'333.-, montant qui pourrait être attribué à l'association Communyon pour produire la « fenêtre consacrée à La Côte ». Une telle contrainte, imposée à Léman Bleu, conviendrait tout à fait à notre région.

En vous remerciant de votre attention et de votre prochaine détermination, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Le président

Daniel Rossellat

La secrétaire

Christine Girod

c.c. Etat de Vaud, BIC, M. Yoann Goy et M. Laurent Koutaissoff Centre patronal, M. Pierre-Gabriel Bieri



A QUI DE DROIT Via courriel

Yverdon-les-Bains, le 3 décembre 2021 / NM

Prise de position concernant la révision partielle de l'ORTV

PLACE DE LA TANNERIE 1 1400 YVERDON-LES-BAINS

T. +41 24 425 55 21 F. +41 24 425 55 20

CONTACT@ADNV.CH WWW.ADNV.CH Madame, Monsieur,

Par la présente, notre Association régionale souhaite communiquer sa position concernant l'objet cité en marge.

Depuis plusieurs années, nous constatons avec plaisir que Canal Alpha réalise de manière régulière, variée et professionnelle, de nombreux sujets en lien avec les activités notamment économiques et touristiques de notre région. La perspective que ce média ne couvre plus la région d'Yverdon-les-Bains est très regrettable et aura des conséquences importantes en termes d'information et d'attractivité de notre région auprès de nos publics cibles de l'Arc jurassien.

Le scénario envisagé revêt également une certaine forme d'absurdité lorsque l'on sait que notre région fait partie intégrante de coopérations institutionnelles du rayon BEJUNE, en particulier au sein de Jura₃Lacs, d'Arcjurassien.ch ou encore de l'Aire de proximité Mont-d'Or Chasseron.

C'est donc avec une profonde inquiétude que nous prenons connaissance des intentions contenues dans la révision partielle et vous alertons fermement sur les impacts négatifs de celle-ci. En révisant la zone de couverture de Canal Alpha, vous privez la région Nord vaudois d'un partenaire média indispensable au développement de notre région.

A cet égard, nous vous enjoignons à maintenir les prérogatives actuelles.

Dans cette attente, recevez, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Nadia Mettraux Directrice générale Laura Leimer Directrice Unité Marketing









- Bildung und Kultur
- Gesundheitsförderung
- Dokumentationen
- Gute Spielfilme

Vernehmlassung des Fernsehsenders *auftanken.TV* zu Hd. des Bundesrates bzw. des federführenden Bakom's und UVEK zur: Teilrevision 2021 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV):

Unsere Forderung betrifft gezielt RTVV Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 2 (Regionalfernsehen)

Dort "5 Neufassung des Anhangs 2 RTVV (Art.38 Bst. b RTVG) 5.2 Versorgungsgebiete Regionalfernsehen – wichtigste Änderungen. (Hiermit geforderter neuer Text folgt gleich eingerahmt unten)

Gemäss "erläuterndem Bericht zur RTVV-Teilrevision für unsere Forderung Wichtiges

Die Vernehmlassung zur **Revision der <u>Verordnung (RTVV)</u>**, bezweckt u.a. auch für private Schweizer Fernsehsender die Vorbereitung für die **"Ausschreibung und Neuerteilung dieser Konzessionen ab 2025"** (erläuternder Bericht zur Teilrevision RTVV, Art. 36 Abs. 2 sowie (...) und **Anhang 2 (Regionalfernsehen)** - *Erläuternder Bericht*. 1 Einleitung.

Sich für eine Neukonzessionierung mit Service public 2024 für 2025 bewerben, könne nur ein bestehender regional-<u>lokaler</u> privater Schweizer Fernsehsender; so lauteten zwei Auskünfte vom Bakom. Daher die **Vernehmlassungsforderung**, für **ein** weiteres 14.regionales Versorgungsgebiet mit **erweitertem Leistungsauftrag** (Abb. S.3).

Dies ist möglich, da "das Gesetz dem Bundesrat die Aufgabe die Versorgungsgebiete festzulegen überträgt in denen Konzessionen mit Abgaben erteilt werden" (Art. 39 Abs. 1 RTVG).

So kann der Bundesrat (vorbereitend das Bakom/UVEK) jetzt im "Anhang 2 RTVV (Art.38 Bst. b RTVG 784.40)" folgenden Zusatz bei 5.2. vorsehen, bestimmen und einfügen und dies aus wichtigen Gründen der Dringlichkeit und öffentlichem Interesse. Zusätzlicher Text hier:

5.2 Versorgungsgebiete Regionalfernsehen-wichtigste Änderungen

Die 13 bisher bestehenden privaten TV-Versorgungsgebiete werden **um ein** weiteres regionales Versorgungsgebiet «Deutschschweiz» erweitert.

Entsprechend auch bei 5.2 Beilage 3 ergänzen

Der Bundesrat kann also die Anzahl der TV-Versorgungsgebiete erhöhen und deren Ausdehnung neu festlegen (RTVG 784.40, Art. 39 - 1) *

*Die Eidg. Kommunikationskommission (Comcom) ist nach deren Aussage (P. Baer antwortend für Frau Prof. A. Corboud) **nicht** für die Festlegung der Versorgungsgebiete von **TV**-Gebieten zuständig (RTVV 2.2), nur der Bundesrat. Der Bundesrat hat somit freie Wahl unserer Forderung statt zu geben, was auch die Vorbereitung durch das Bakom berücksichtigen wird.



- Bildung und Kultur
- Gesundheitsförderung
- Dokumentationen
- Gute Spielfilme

Im VERFASSUNGSAUFTRAG ist für den Bundesrat zentral, dass Leistungen von Service public hohe Qualität haben und einem Dienst an der Gesellschaft entsprechen.

Im **GESETZ** (RTVG 784.40) **3. Kapitel**: *Veranstalter mit Leistungsauftrag* heisst es:

...Konzessionen mit Abgabenanteil können erteilt werden an Fernsehprogramme welche die lokalen **oder regionalen** Eigenheiten durch umfassende Informationen insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale **Zusammenhänge** berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen" (Art. 38 *Grundsatz* Abs. 1lit a)

Hier nun unsere wichtigen GRÜNDE zur dringlichen Forderung (eingerahmter ob. Text)

Ziel der aktuellen Revision der RTVV durch den Bundesrat (das UVEK vorbereitend Bakom) ist, die **Anzahl und Versorgungsgebiete** auch von zur baldigen Konzession zugelassenen privaten, schweizerischen TV Sendern **nach Jahren wieder zu aktualisieren**. Bisher waren konzessionierte TV-Sender mehr lokal Flächen deckende Leistungsbeauftragte, verantwortlich für mehr **lokale** Infosendungen über Politik, Wirtschaft, Sozialem und beitragend zur Entfaltung kulturellen Lebens (auch Bildung ist Teil der Kultur).

Ein wichtiges Anliegen von öffentlichem Interesse ist, dass ein bisher wenig berücksichtigtes, vordringliches Interesse der Öffentlichkeit nach **einem** (nicht mehreren) konzessionierten TV-Sender, der zusätzlich zum genannten Leistungsauftrag für faktenbasierte Gesundheits-Informationen beauftragt wird. Dies kann nicht über den lokalen **Flickenteppich** erfolgen, da **Gesundheit nicht lokal** ist, sondern alle Zuschauende, wo auch immer sie in der Schweiz leben, betrifft.

Mit dem 14. Regionalversorgungsgebiet "Deutschschweiz" kann daher einem (und vorerst nur diesem) weiteren TV-Sender mit breiterer Info-Basis inkl. faktenbasierten gesundheitsfördernden Infos das UVEK dann bei Bewerbung im 2023 eine Konzession mit Abgabeanteil erteilen, was ohne das grossregionale Versorgungsgebiet "Deutschschweiz" nicht möglich wäre. So wurden wir jedenfalls informiert.

Eine Erweiterung der Versorgungsgebiete mit einer **14. Deutschschweizer Grossregion** im RTVV, ist Grundlage für einen 14. TV-Sender und dessen im Gesetz geforderten Leistungsauftrag inkl. faktenbasierte Gesundheitsinfos/- förderung. Könnte dies an den Kosten für 14 scheitern? Falls dem so wäre, möchten wir gerne dazu persönlich angehört werden.

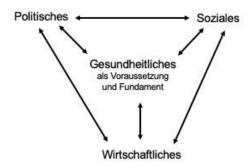
Mit oder ohne Epidemie/Pandemie ist Gesundheit als Menschentypisches **implizit**, grundlegend für Politik, Wirtschaft, Kultur, Soziale **Zusammenhänge** mitgemeint. Dies lässt eine vertiefte Auslegung des Gesetzes unbedingt zu. Abb.



- Bildung und Kultur
- Gesundheitsförderung
- Dokumentationen
- Gute Spielfilme

Abb.

"umfassende Informationen und ihre Zusammenhänge insbesondere über"



"sowie Entfaltung des kulturellen Lebens" im Versorgungsgebiet

RTVG (784.40) (Art. 38-1-a)

Das geforderte 14. Regional-Versorgungsgebiet "Deutschschweiz" ist eine dringend wichtige zeitgemässe Forderung als Vorbereitung für eine vom UVEK zugesprochene Konzession für einen geeigneten Fernsehsender mit der Region "Deutschschweiz". Dies hilft einem echten Mangel ab, schliesst eine wichtige, dringliche Lücke, ist von grossem nicht weg zu denkendem gesellschaftlichen Dienst und Nutzen.

Dies unterstützen daher bekannte Persönlichkeiten wie:

Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller, früher Ständerat und Leiter des Inst. für Sozial- u. Präventivmed ZH

Prof. Dr. med. Thomas J. Müller, ärztl. Direktor, Privatklinik Meiringen AG, Dozent, Uni Bern

Dr. Rudolf Jeker Zürcher Regierungsrat bis 2007

PD Dr. med. Andreas L. Oberholzer, Facharzt FMH für Orthopädie und Unfallchirurgie

Rolf & Gregory Knie, Circusproduzenten & Künstler

Weitere Interessens-Kreise:

Gemeinnützige Organisationen wie die GELIKO – Schweizerische Gesundheitsligen (Krebs, Rheuma, Lungen u.a.m.) – kämpfen gleichzeitig gegen negative gesundheitliche, finanzielle (Wirtschaft), soziale Folgen, mit auch politischem Engagement.

Suchtschweiz

ist das nationale Kompetenzzentrum für Prävention, Forschung und Wissensvermittlung im Suchtbereich. Eine unabhängige und gemeinnützige Stiftung, die gesundheitsrelevante Infos, die Sucht-Konsum erst gar nicht entstehen lassen, besonders wichtig finden.



- Bildung und Kultur
- Gesundheitsförderung
- Dokumentationen
- Gute Spielfilme

Wirtschaft

Die zu sendenden Informationen über «Wirtschaft» beinhalten nicht zuletzt auch Gesundheitsfragen. Diese liegen sogar im ureigenen Interesse von Unternehmern aller Art, weshalb aus

Wirtschaftskreisen auch das FORUM BGM (betriebliches Gesundheitsmanagement) I angestossen und finanziert wurde. Dieses wird auch im Dep. Public and global Health beforscht. «68% der Betriebe, die BGM umsetzen, engagieren sich für die Gesundheit am Arbeitsplatz, um die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu erhöhen.»

Zürich, 7.12.2021

Yvonne Maurer, CEO auftanken.TV Dr.med. Fachärztin FMH, Psych.

Pät Schreiber, COO auftanken.TV

2 Beilagen (Begleitschreiben 1 Seite,

Kurzinfo auftanken.TV und wer auftanken.TV begründete, leitet und wer Dr. Dr. Yvonne Maurer ist 1 Seite)

Confédération suisse Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

rtvg@bakom.admin.ch

Rossemaison, le 9 décembre 2021

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance au sujet de la consultation pour la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : zones de desserte des radios locales et des TV régionales et vous en remercions. Elle a retenu toute notre attention.

En préambule, nous tenons à souligner, comme nous avons eu l'occasion de le faire en présence de la direction de votre office, notre stupeur quant à l'absence d'éléments financiers dans cette consultation. Un projet aussi ambitieux, qui révolutionne l'ensemble du paysage des médias électroniques de Suisse, et des médias radiophoniques en particulier, est inimaginable sans des éléments de réponses quant aux modalités de financement prévues. La consultation n'en fait aucunement mention. Répondre positivement à votre consultation reviendrait donc à signer un chèque en blanc ce qu'aucune entreprise ne peut se permettre de faire. Nous n'y faisons pas exception et pour cette première raison, **nous rejetons le projet mis en consultation.** Nous tenons encore à préciser, à l'instar de la position figurant dans le courrier des RRR, que la modification LRTV soumise au vote du peuple le 13 février 2022, qui prévoit une augmentation de la quote-part de redevance pour les radios et TV privées concessionnées ne peut en aucun cas être utilisée pour financer le projet.

En effet, lors des débats parlementaires relatifs au paquet médias, l'augmentation de la quote-part, que nous appelons par ailleurs de nos vœux, a été prévue pour renforcer structurellement les bénéficiaires actuels des quotes-parts de redevance et non pour financer par le principe de l'hélicoptère huit nouvelles concessions assorties d'un mandat de prestation et donnant droit à une quote-part de redevance que de nombreuses parties rejettent.

Au-delà de l'aspect financier, nous trouvons le timing de la consultation particulièrement mal choisi : le paquet d'aide aux médias doit être voté en 2022, avec un lot d'incertitudes important, la fin de la FM est encore en discussion sur fond de craintes importantes de pertes d'auditeurs, du côté des radios privées à tout le moins, et la crise du COVID-19 frappe et frappera encore très fortement nos entreprises en 2022. Nos ressources humaines sont sous pression pour essayer de boucler chaque mois.

Concernant la concession de l'Arc Jurassien, les deux variantes proposées par l'OFCOM sont insatisfaisantes. Selon les discussions que nous avons eues avec votre office au début de l'année 2021, nous nous sommes approchés du groupe Gassmann afin de réfléchir à une proposition commune pour la région. Nous avons ainsi élaboré une « variante 3 » qui, à notre sens, répond au mieux aux attentes et exigences tant de l'OFCOM que de la population et des Autorités de la région. Cette variante propose trois ou quatre concessions pour l'Arc Jurassien : une commune ou deux séparées pour Jura et Neuchâtel (de préférence une seule avec deux programmes pour les deux cantons) et **deux concessions sur deux régions pour la région Jura bernois -Biel/Bienne – Seeland.** Parmi cellesci, une concession pour une radio francophone sur la région administrative du Jura bernois et sur l'arrondissement administratif de Biel/Bienne (cf. questionnaire annexé avec les cartes pour plus de détail) et une concession alémanique sur la région administrative de Biel/Bienne-Seeland. Par le biais de cette variante « 3 » :

- Nous tenons pleinement compte des particularités politiques, culturelles et linguistiques de la région : nous maintenons en effet les francophones au sein d'une même radio (au contraire de la variante 2 du questionnaire qui sépare le Jura bernois de la Bienne francophone) et les alémaniques au sein d'un programme qui ne doit pas être diffusé dans le Jura bernois, une région 100% francophone (au contraire de ce que propose la variante 1 qui impose une radio alémanique dans le Jura bernois).
- La constitution du canton de Berne à son article 6 est ainsi respectée, de même que les objectifs de la loi sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne.
- La volonté commune des groupes à l'origine du projet vise à renforcer la qualité et la quantité de l'information régionale ainsi proposée. Pour cela, il est indispensable, comme évoqué ci-dessus, que les moyens financiers à disposition soient au moins équivalents à la situation actuelle cumulée des deux radios francophones du canton de Berne.
- En rapprochant les groupes BNJ et Gassmann, nous souhaitons pouvoir poursuivre les collaborations, notamment via le reste de l'Arc Jurassien pour la partie francophone et sur l'agglomération bienno-seelandaise pour la partie alémanique. Nous tranchons ainsi le nœud gordien d'une région unique en Suisse.
- Nous rejoignons le vœu exprimé par l'OFCOM lors de rencontre avec nos groupes en début d'année 2021.

- Nous ne mettons pas en péril la survie des groupes de médias actifs dans le média radio dans la région; au contraire, notre proposition renforce durablement la position des médias dans la région francophone du canton de Berne.
- Le chevauchement que l'OFCOM cherche à éviter est supprimé. Seul l'arrondissement administratif de Biel/Bienne verrait deux radios, mais de langue différente, obtenir un mandat de prestations assorti d'une quote-part de redevance, ce qui est tout à fait logique compte tenu du bilinguisme de la région.
- Si la variante 3 devait ne pas être retenue, notre groupe rejette tant la variante 1 que la variante 2 et demande alors le maintien du statu quo.

Pour en venir au fonds du projet de l'OFCOM, nous rejetons les éléments suivants :

- La création de 8 nouvelles concessions assorties d'un mandat de prestation et donnant droit à une quote-part de redevance sans financement adéquat est un nonsens puisqu'elle vient bouleverser un environnement établi qui fonctionne bien. Le financement conséquent nécessaire à ce projet ne peut que se faire au détriment des régions de montagne et au potentiel économique faible telles que l'Arc Jurassien. Au surplus, nous estimons que l'article 38 de la LRTV ne permet pas au Conseil fédéral de distribuer de l'argent dans toutes les régions de Suisse. La grande majorité des radios privées avec concession mais sans quote-part de redevance réalisent des bénéfices. Le média radio est structurellement sain, mais certaines régions, telles que l'Arc jurassien, connaissent une configuration particulière, avec une multitude de petits clients, qui engendrent des coûts au niveau du développement publicitaire et une complication accrue pour réussir à rentabiliser le média. Ainsi, la quote-part de la redevance se justifie pleinement pour assumer le mandat d'information régionale ô combien important. Cette situation n'est pas la même dans toute la Suisse, loin s'en faut, à témoin les bénéfices importants que certaines radios arrivent à réaliser.
- Le calcul des quotes-parts de redevance doit être fait selon des indicateurs qui tiennent compte de la réalité des médias régionaux. Ainsi, le PIB est un mauvais indicateur car des régions industriellement fortes (p.ex : le canton de Neuchâtel) connaissent un PIB par habitant très conséquent du fait d'exportations en valeur importantes (horlogerie et pharma en particulier), mais les secteurs d'exportation ne sont pas du tout clients des médias régionaux, leur clientèle étant mondiale. Ainsi, il serait pertinent d'utiliser d'autres indicateurs, tel que la part du secteur tertiaire dans l'économie régionale qui exprime, en finalité, le potentiel économique des régions pour les médias de proximité.
- Nous reprenons les points suivants de la prise de position des RRR :
 - Les nouvelles zones de desserte doivent prendre en considération les entreprises de radio existantes qui ont massivement investi depuis plusieurs dizaines d'années. Elles devront être traitées en priorité.
 - Les propositions du Conseil fédéral laissent toutes leurs chances aux diffuseurs actuels sauf dans l'Arc jurassien. Les deux propositions détaillées dans le questionnaire ne satisfont en aucun cas à la situation actuelle. Si l'Arc jurassien doit contenir des zones de dessertes désormais séparées, il est essentiel que celles-ci englobent l'entier de la population francophone avec des programmes francophones comme nous l'expliquons ci-dessus, ainsi que dans le questionnaire annexé.

- Nous nous étonnons de la suppression des concessions à programmes multiples telle que la nôtre alors que l'expérience montre que ces formules offrent une grande diversité programmatique tout en permettant des économies substantielles dans les domaines transversaux et de back office. Ce modèle pourrait servir ailleurs en Suisse. Une concession commune entre le Jura et Neuchâtel avec deux programmes bien distincts, permettrait de profiter des synergies actuellement existantes.
- Une répartition du territoire romand sans nuances sur la base des frontières politiques (cantons ou districts) ne tient compte ni de la réalité vécue par la population, ni de la culture partagée dans les régions, ni de considérations géographiques particulières, ni de la structure de l'actionnariat de certaines radios. Le projet du Conseil fédéral prévoit un chevauchement sur la ville de Sierre. Il faut donc aussi accepter quelques exceptions ailleurs.

En vous remerciant de nous avoir consultés et en espérant vivement que nos propositions sauront trouver l'approbation de votre Office, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BNJ FM SA Président :

Pierre Steulet

Codirecteur:

Jérôme Steulet

Matthieu Aubert

Codirecteur:



Confédération suisse Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

rt vg@bakom.admin .ch

Rossemaison, le 9 décembre 2021

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance au sujet de la consultation pour la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : zones de desserte des radios locales et des TV régionales et vous en remercions. Elle a retenu toute notre attention.

Comme vous le savez, la radio GRRIF, qui fait partie de BNJ Suisse SA, est au bénéfice d'une concession sans quote-part de redevance. Cette situation est particulièrement difficile pour une radio indépendante qui agit dans une région montagneuse au potentiel économique faible.

En dix ans, GRRIF a néanmoins réussi à toucher son public, avec une communauté de fidèles qui s'est créée autour de son programme, de ses animateurs et de sa programmation musicale. Etant écoutée à peu près à parts égales entre l'Arc Jurassien et le reste de la Suisse romande, GRRIF a également du s'adapter pour, d'une part remplir les conditions posées par l'OFCOM pour la concession (30 minut es d'informations régionales pertinentes) et d'autre part intéresser un public large d'auditeurs de toute la Suisse romande aux informat ions régionales. C'est notamment par le biais d'un JouRRnal alternatif, très apprécié des auditeurs selon les sondages effectués en interne, que la form ule a pu etre trouvée.

Ces contra intes représentent néanmoins une charge importante pour une petite radio dans une zone au potentiel économique faible. C'est pourquoi, BNJ Suisse est d'avis qu'une quote-part de redevance devrait également etre attribuée pour une radio du type de GRRIF.

Cela se justifierait pleinement, notamment par le fait, comme évoqué, de la région au potentiel économique faible | mais également par le fait que les informations amenées par la rédaction sont novatrices tout en étant régionales et en adéquation avec les critères de l'OFCOM.

C'est ainsi un publ!c inédit qui est touché par ce biais. Le cceur de cible de GRRIF étant, en effet, plus jeune que celui de BNJ FM.

Un soutien par une quote-part de la redevance permettrait de pérenniser l'existence du programme, menacé, dans le cas contraire, de disparaitre compte tenu de la situation conjoncturelle et structurelle compliquée.

Pour le reste de la consultation, nous renvoyons à la prise de position des RRR que nous partageons pleinement.

En vous remerciant de nous avoir consultés et en espérant que nos propositions sauront trouver l'approbation de votre Office, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BNJ Suisse SA Le président :

Pierre Steulet



Département fédéral de l'environnement des transports, de l'énergie et de la communication Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga

Cortaillod, le 2 décembre 2021

Prise de position de Canal Alpha dans le cadre de la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Dans votre lettre du 8 septembre 2021, vous nous invitez à nous exprimer sur le projet de révision de l'ordonnance sur la radio et la télévision. Nous vous en remercions et nous prononçons ci-dessous.

Dans le but de pouvoir assurer notre service public et de continuer à être un acteur constructif dans la région, la position de Canal Alpha se résume ainsi :

1. Le remaniement des zones de desserte constitue un danger important pour les chaînes de télévisions en place, car il y a une forte chance que le montant de quote-part de redevance soit diminué substantiellement pour chaque chaîne. Cela entrainera forcément un baisse qualitative et quantitative du service public assuré par ces médias.

Nous souhaitons que le DETEC garantisse que les montants actuels de chaque concession ne soient pas réduits.

2. La logique de limitation des zones doit prendre en compte le particularisme de l'Arc jurassien.

Une zone "Arc jurassien" doit comprendre Yverdon-les-Bains et sa région et le Jura bernois pour qu'elle ait du sens.

Point de vue économique

Le projet du DETEC est basé sur le paquet de mesure d'aide aux médias approuvé par les Chambres fédérales lors de la session de juin dernier. Ces aides concernent principalement les médias en ligne, mais un volet, consacré aux radios et télévisions privées, indique que le montant de la quote-part passera de 4-6 % actuellement, à 8 % au maximum des revenus de la redevance.

Cette augmentation devait permettre de couvrir les montants nécessaires pour les nouvelles concessions de radios qui sont proposées dans le projet mis en consultation.

Un référendum sera soumis au peuple, normalement en février prochain, au sujet de ce paquet d'aide aux médias. Nous estimons qu'il y a de fortes chances qu'il soit accepté, ce qui conduirait à un statu quo du montant attribué actuellement aux radios et télévisions régionales.

D'autre part, d'après les informations que l'OFCOM nous a communiquées, il est prévu que les bases de calculs pour la répartition des montants entre les diverses concessions soient complètement remaniées. Aujourd'hui, les télévisions perçoivent environ 63% du montant attribué aux médias régionaux. Le plan de l'OFCOM prévoit que la répartition soit modifiée, pour attribuer 50% aux radios et 50% aux télévisions.

Par conséquent, il est presque inéluctable que ce projet entraîne une baisse des montants alloués aux télévisions régionales. Une baisse très conséquente si le référendum devait être accepté et que nous estimons en moyenne à 20%.

Nous devrons donc réduire le personnel et les outils de production, en risquant d'arriver au-dessous de la taille critique nécessaire à assurer un travail professionnel. Il en résultera une réduction quantitative et qualitative du service public que Canal Alpha assure aujourd'hui pour l'Arc jurassien.

Même si le paquet d'aide des médias était accepté, les nouveaux critères qui sont actuellement en discussion à l'OFCOM auront certainement des conséquences néfastes dans le cadre de la zone de l'Arc jurassien. Le critère du PIB par habitant par exemple, serait très préjudiciable dans le cas de notre région qui comprend de nombreuses entreprises qui exportent massivement mais qui n'investissent presque pas dans l'économie locale (toute l'industrie horlogère, ainsi qu'un grand groupe de tabac). La zone de l'Arc jurassien est une zone économiquement faible qu'il convient de soutenir particulièrement lorsqu'il s'agit de médias de service public, comme c'était d'ailleurs le cas il y a quelques années quand l'ordonnance prévoyait une exception dans l'équilibre de financement, soit 70 % quote-part de la redevance, 30 % financement propre.

Point de vue géographique

En ce qui concerne l'Arc jurassien, le projet prévoit de supprimer la région d'Yverdon et le Jura bernois de la zone actuelle. Depuis maintenant plus de 10 ans, Canal Alpha s'est efforcée de couvrir ces régions de manière cohérente selon le mandat qui lui était confié. De nombreux efforts ont été nécessaires pour construire un programme cohérent et pour fidéliser les téléspectateurs. Il est certain que le public nous en voudra de ne plus couvrir ces zones.

Nous regrettons que cet effort conduise à l'abandon de ces régions. Il y aura des conséquences importantes en termes d'information et d'attractivité de ces régions auprès des publics cibles de l'Arc jurassien.

En tant que média de service public, nous sommes chargés de donner la parole à tout le monde afin de favoriser la compréhension réciproque entre tous les citoyens. Nous ne sommes pas un média d'opinion, mais défendons la pluralité des opinions.

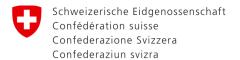
En ce sens, nous sommes un média qui crée des ponts entre les régions. En retirant Yverdon-les-Bains et la zone du Jura bernois à la concession de l'Arc jurassien, c'est un de ces ponts qui est supprimé, pour une région qui en a pourtant largement besoin.

D'autre part, l'argument de l'OFCOM selon lequel les zones en double couverture créent une mauvaise concurrence entre des diffuseurs n'a aucun sens dans ce cas précis. C'est bien pour des raisons sociales, culturelles et politiques que nous souhaitons que la zone Arc jurassien comprenne Yverdon-les-Bains et sa région ainsi que le Jura bernois.

En conclusion, la situation actuelle est la plus adéquate, c'est-à-dire maintenir la double couverture d'Yverdon-les-Bains et du Jura bernois par la télévision de l'Arc jurassien (Canal Alpha) et les télévisions du canton de Vaud (La Télé) et de Bienne (Telebielingue). D'ailleurs, des cas de double couverture sont encore existants dans le projet de l'OFCOM, pour certains districts du Canton de Soleure, couverts par la zone Bâle et la zone de Soleure.

En vous remerciant de votre intérêt porté à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Marcello Del Zio directeur, associé



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de: Nom du canton, de l'association ou de l'organisation, etc.:

Canal Alpha SA

Rochettes 3 - 2016 Cortaillod

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvq@bakom.admin.ch

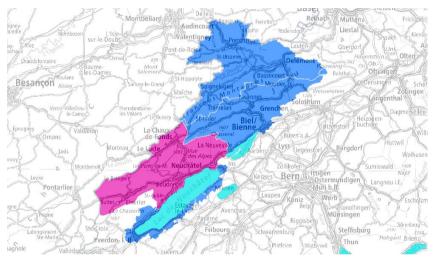
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

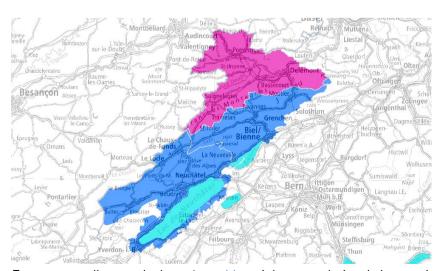
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

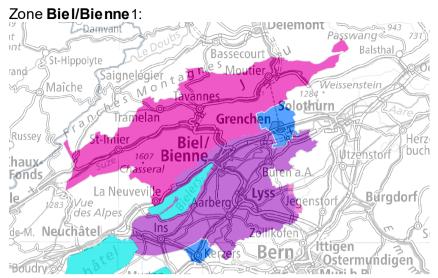


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



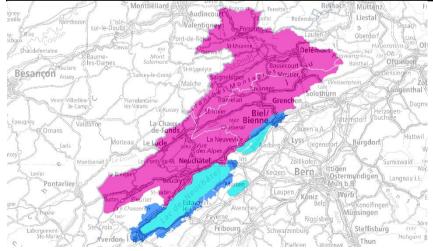
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois

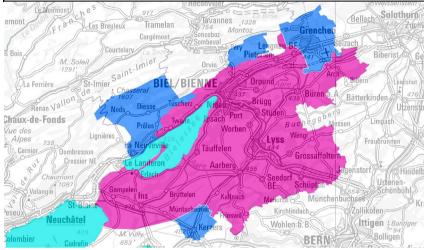


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

3/4

¹ Une fois le changement de canton achev é, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
	Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Pour la variante 1	
Pour la variante 2	X
_	
Remarques:	

Le statu quo est la meilleure solution dans cette région pour la radio et pour la télévision



Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga DETEC 3003 Berne

Par courrier électronique : rtvg@bakom.admin.ch

Paudex, le 26 novembre 2021 PGB

Consultation : révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame la Conseillère fédérale.

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et prenons la liberté, par la présente, de vous adresser notre position.

Le projet de révision partielle de l'ORTV vise à redéfinir les zones de desserte qui s'appliqueront dès 2025 aux radios et télévisions régionales au bénéfice d'une concession. Ces nouvelles zones de desserte tiennent compte notamment du fait que la diffusion OUC sera alors abandonnée au profit de la DAB+, ce qui simplifie en partie le contenu des concessions et permet de définir des zones fonctionnelles (par exemple cantonales) indépendamment de la topographie.

Concernant les radios régionales, le principe appliqué sera celui déjà connu pour les télévisions régionales : tout le territoire suisse sera couvert par des zones de desserte liées chacune à un seul diffuseur dont la concession sera assortie d'une quote-part de la redevance radio-tv. Les actuelles concessions sans quote-part de la redevance, octroyées à des radios commerciales dans des régions urbaines, disparaîtront. En effet, grâce à la DAB+, les radios commerciales n'auront à l'avenir plus besoin d'une concession pour continuer à diffuser leurs programmes. En revanche, les radios qui bénéficieront d'une concession, même si elles diffusent dans des régions urbaines, seront assurées de toucher une quote-part de la redevance qui les aidera à remplir leur mandat de prestation en matière d'information régionale.

Appréciation:

- 1) La planification de ces zones de desserte apparaît comme un processus très dirigiste mené par la Confédération. Néanmoins, il faut reconnaître que cette planification permet de garantir, à n'importe quel endroit du territoire suisse, la présence d'au moins un émetteur régional dont les programmes sont axés sur la région. Les autres diffuseurs privés restent libres de proposer leurs programmes, et ce même avec de moins en moins de contraintes grâce à l'évolution de la technique. Dès lors, dans le contexte actuel, nous ne nous opposons pas au principe d'une telle planification.
- 2) Les *principes* qui guident la délimitation des nouvelles zones de desserte dès 2025, tels qu'ils sont exposés, nous paraissent globalement adéquats ; ils vont dans le sens d'une simplification que nous saluons.
 - S'agissant de la *mise en application* de ces principes et donc des zones de desserte telles qu'elles sont proposées dans les documents mis en consultation, nous souhaitons réaffirmer ici ce que nous avions déjà écrit en 2006, à savoir que <u>nous</u>

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch restons perplexes quant à la réunion des cantons de Vaud et Fribourg en une seule zone de desserte télévisuelle. Avec maintenant quinze années de recul, les programmes de « La Télé Vaud-Fribourg », nonobstant leur qualité et l'attachement que nous leur portons, permettent toujours de constater que les deux cantons ne forment pas une zone homogène d'un point de vue politique, social ou commercial.

De même, en ce qui concerne cette fois les zones de desserte de radio, <u>nous jugeons</u> tout à fait inadéquat, d'un point de vue politique et institutionnel, de « couper » le district <u>d'Aigle (Chablais vaudois) du reste du canton de Vaud</u>. Contrairement à la volonté exprimée par le Conseil fédéral, nous estimons nécessaire de permettre le chevauchement de plusieurs zones de desserte, dans ce cas particulier et peut-être aussi dans d'autres régions de Suisse. (Le refus des chevauchements de zones ne devrait donc pas figurer dans les principes de délimitation.)

3) Le principal problème posé par le projet mis en consultation semble être d'ordre financier. En effet, le principe désormais appliqué aux zones de desserte radiophoniques implique un plus grand nombre de concessions assorties d'une quotepart de la redevance. Si le montant total (part de redevance disponible pour l'ensemble des diffuseurs régionaux) n'augmente pas, les parts de chaque diffuseur régional diminueront logiquement par rapport à la situation actuelle. Le train de mesures en faveur des médias voté cette année par le Parlement prévoit certes une augmentation de la quote-part de redevance attribuée aux diffuseurs régionaux, mais, d'une part, le sort de cette augmentation reste incertain (votation populaire prévue le 13 février 2022) et, d'autre part, cette augmentation est censée permettre l'attribution de montants plus importants aux bénéficiaires actuels, et non la distribution à un plus grand nombre de bénéficiaires.

Ce constat amène les Radios régionales romandes (RRR) et l'Association des télévisions régionales suisses (TéléSuisse) à refuser catégoriquement le projet mis en consultation, faute de savoir si le montant total à disposition augmentera ou non et si les montants actuellement accordés aux différents diffuseurs vont diminuer ou non. Cette réaction est compréhensible. En tous les cas, une telle opposition obligera nécessairement le Conseil fédéral à modifier son projet.

Compte tenu de ce qui précède, le projet de révision partielle de l'ORTV nous semble devoir être corrigé, et à tout le moins retardé jusqu'à connaissance des résultats de la votation du 13 février 2022 sur le train de mesures en faveur des médias.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Pierre-Gabriel Bieri



CH Media Holding AG Neumattstrasse 1 · CH-5001 Aarau

PER EMAIL AN: RTVG@BAKOM.ADMIN.CH

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Herr Direktor Bernard Maissen

Aarau, 08.12.2021

Vernehmlassungsantwort zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrter Herr Direktor Maissen

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. September 2021, mit welchem Sie CH Media Holding AG (nachfolgend CH Media) Gelegenheit geben, zur geplanten Revision der RTVV Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns namens von CH Media wie folgt vernehmen:

1. Executive Summary

Der Bundesrat mag mit der geplanten Teilrevision der RTVV zur Förderung des regionalen Service public hehre Ziele verfolgen. Das Revisionsvorhaben wird diese Ziele aber nicht erreichen.

Ein akuter und umfassender Regulierungsbedarf, wie der Bundesrat ihn annimmt, besteht nicht. Denn der regionale Service public ist trotz Digitalisierung und abnehmender Werbemärkte nach wie vor gewährleistet.

Doch damit nicht genug: Die geplante Teilrevision der RTVV wird volkswirtschaftlich und gesellschaftlich in allen relevanten Bereichen zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo führen. Wettbewerbsverzerrungen und fehlende Innovationsanreize verursachen volkswirtschaftliche Wohlstandsverluste, das Service public Angebot wird bezüglich Dauer und Reichweite reduziert und die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte nimmt ab. Das Resultat wird voraussichtlich weniger Informationen sein und nicht mehr oder bessere Information. Neue Programmveranstalter werden sich kaum etablieren können. Die bestehenden regionalen Radio- und TV-Programmveranstalter werden wirtschaftlich geschwächt und können ihre gesellschaftliche Rolle dadurch nicht mehr angemessen erfüllen.

Die nicht fundierte Vorlage entzieht den privaten Radio- und TV-Programmveranstaltern also nicht nur ihre ökonomische Grundlage. Sie schwächt auch deren publizistische



Leistungsfähigkeit und wird sich gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich schädigend auswirken.

Was den Leistungsauftrag und dessen Aufsicht durch das BAKOM angeht, tut die Behörde im Hinblick auf die gewünschte Qualität des regionalen Service public gut daran, die Programmfreiheit der Veranstalter weiterhin zu wahren und die Medienfreiheit zu achten. Denn staatliche Übergriffe in die Programmfreiheit gefährden die Qualität des Informationsangebots letztlich mehr, als die noch zu bewältigende Digitalisierung und die rückläufigen Werbemärkte.

Das Vorhaben verletzt auch das RTVG. Die im Gesetz vorgesehenen Konzessionen ohne Abgabenanteil werden auf dem Verordnungsweg abgeschafft. Dafür sollen Konzessionen mit Abgabenanteil in der ganzen Schweiz vergeben werden, obschon das Gesetz solche nur dort vorsieht, wo eine ausschliessliche Werbefinanzierung nicht möglich ist. Beides geht nicht. Nur der Gesetzgeber könnte dies entscheiden.

Die vorgeschlagene Regulierung ist zu verwerfen. Nach Beantwortung der derzeit noch offenen Fragen (Abstimmung über das Medienpaket, UKW-Verbreitung) kann eine Revision von RTVG und RTVV neu angegangen werden. Ein solches Vorhaben bedarf allerdings der vorgängigen Klärung der Rolle der SRG, welche den Schweizer Radiomarkt gebührenfinanziert dominiert. Bis dahin ist es ohne weiteres möglich, die bisherigen Konzessionen zu verlängern.

2. Ausgangslage

a. Umfassendes Regulierungsvorhaben

Das UVEK/BAKOM plant, ab dem Jahr 2025 ein neues Konzessions-Regime für private Programme einzuführen und die TV- und Radio-Konzessionen 2023 neu auszuschreiben. Die **umfassende Reform** beinhaltet:

- Beibehaltung von 13 Konzessionen mit Gebührenanteilen im TV-Bereich;
- Neuordnung des Radio-Bereichs durch eine
 - faktische Abschaffung der Kategorie Konzession ohne Gebührenanteil (Wegfall von 15 Konzessionen ohne Gewinnausschüttungsverbot), obwohl das RTVG diese Kategorie nach wie vor vorsieht;
 - o flächendeckende Neuvergabe von Radio-Konzessionen mit Gebührenanteilen und Gewinnausschüttungsverboten (21 Konzessionen);
- Neugliederung der Konzessionsgebiete;
- Anpassung der mit den Konzessionen verbundenen Leistungsaufträge;
- Allenfalls auch Neuaufteilung der Gebührenanteile zulasten der Gattung TV und Anpassung der Kriterien für die Höhe der Gebührenanteile.

Das Vorhaben basiert auf dem umstrittenen **Massnahmenpaket für die Medienförderung**¹, gegen das ein Referendum zustande gekommen ist. Das Paket beinhaltet u.a. die Erhöhung

-

¹ Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien



der Gebührengelder auf 8 % und die Abschaffung der «2+2-Regel». Die Abstimmung über das Referendum erfolgt am 13. Februar 2022.

Nach dem Start der Vernehmlassung hat das BAKOM informell zum zukünftigen **Gebührenverteilmodell** informiert. Während heute die regionalen TV-Programme 63 % des für Private reservierten Abgabenanteils Gebührenkuchens und die Radios 37 % erhalten, bestehen offenbar Pläne, dass die Anteile neu 50:50 zwischen TV und Radio verteilt werden, um die zusätzlich geplanten Radiokonzessionen mit Gebührenanteil zu finanzieren.

b. Ökonomische Studie von Swiss Economics

CH Media kann als der Schweizer Medienkonzern der Regionen bezeichnet werden. Entsprechend stark ist das Bekenntnis von CH Media zu einem qualitativ hochstehenden regionalen Service public – und zwar auf allen Medienkanälen, d.h. Print, Online sowie Radio und Fernsehen. Der Konzern betreibt u.a. die **sechs Regionalradios** FM1, Radio 24, Radio 32 (gemeinsam mit ZT Medien AG), Radio Argovia, Radio Bern1 und Radio Pilatus. Es ist unschwer zu erkennen, dass CH Media vom geplanten Regulierungsvorhaben ausserordentlich stark betroffen wäre, sollte es zur Umsetzung gelangen.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen der Teilrevision – nicht nur für CH Media und die Gattung Radio, sondern für die ganze Gesellschaft – hat CH Media eine ökonomische Begutachtung der Auswirkungen des Regulierungsvorhabens in Auftrag gegeben.

Als Ergebnis der Studie von Swiss Economics steht fest, dass kein dringlicher Missstand besteht. Es ist daher fraglich, dass sich die Teilrevision der RTVV in dieser Form rechtfertigen Demgegenüber sind die potenziellen negativen Effekte der angedachten Regulierungsänderung substanziell. Insbesondere muss mit einer Zunahme Rechtsunsicherheit, einer Verschlechterung der Kostenstruktur Ertragsund der Programmveranstalter und mit einem Abfall der publizistischen Qualität gerechnet werden. Zudem geht die Revision mit erheblichen wettbewerblichen Verzerrungen einher und hemmt in der Tendenz die Innovationstätigkeit auf dem Radiomarkt. Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass das Service public-Angebot bezüglich Dauer und Reichweite reduziert und die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte verkleinert wird. Somit besteht Unklarheit darüber, ob private Lokalradios ihre wichtige gesellschaftliche Rolle auch nach der Teilrevision noch angemessen erfüllen könnten.²

3. Stellungnahme von CH Media

a. Wesentliche Parameter sind unbekannt

Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der RTVV mit der Ausgestaltung der Versorgungsgebiete, obwohl wichtige Parameter für eine Beurteilung des Regulierungsvorhabens bis dato unbekannt sind.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die **Versorgungsgebiete**. Denn die Grösse und Ausgestaltung dieser Gebiete haben direkten Einfluss auf den zu erbringenden Leistungsauftrag

² Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 3 f.



und die Höhe des Gebührenanteils, der einem Veranstalter zur Erbringung dieses Leistungsauftrags zugesichert wird. Bereits heute werden zur Berechnung Wirtschaftsfaktors, der als Kriterium für die Ermittlung der Gebührenanteile beigezogen wird, auf die Bevölkerungszahlen und Wirtschaftsstrukturen eines Versorgungsgebiets abgestellt. Dies soll nach Auffassung des BAKOM auch künftig so sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im geplanten System wegen der grösseren Anzahl von Konzessionären bei teilweise kleineren Konzessionsgebieten mit weniger finanziellen Abgabeleistungen gleich grosse oder sogar grössere publizistische Leistungen erbracht werden müssen. Dies ist nicht machbar. Daher wird der regionale Service public geschwächt. Wo grössere Konzessionsgebiete entstehen (Zentralschweiz, Ostschweiz, Zürich, Arc Lémanique) wird die Versorgungsleistung neu nur noch von einem Anbieter erbracht, womit Gefahr besteht, dass ohne ausreichende Finanzierung der Versorgungsgrad der Regionen abnimmt.

Die **Aufteilung der Abgabenanteile** zwischen **Radio und TV** erfolgte bis anhin im Verhältnis 63 % für regionale TV-Programme und 37 % für Radios. Dieses Verhältnis soll künftig zum Nachteil der TV-Programme auf 50/50 verändert werden. Die konzessionierten TV-Programme würden durch diese Verschiebung abgestraft und müssten ihre publizistischen Leistungen reduzieren. Ein Nein zur Medienförderung am 13. Februar 2022 verunmöglicht die Umsetzung des neuen Systems.

Bei Ablehnung der Medienförderung würde auch die «**2+2-Regel**» (Art. 44 Abs. 3 RTVG) bestehen bleiben, die es einem Medienunternehmen verbietet, mehr als zwei konzessionierte Radio- und Fernsehstationen zu betreiben. Bleibt die Regel bestehen, kommt dies einer wettbewerbsverzerrenden Vorselektion der Bewerbungen um eine neue Konzession gleich. Unternehmen wie CH Media werden so klar benachteiligt. Veranstalter, die neu in den Markt eintreten, haben bessere Aussichten auf eine Konzessionserteilung und zwar unabhängig von der Qualität ihrer Bewerbung. Gerade wenn es wie vorliegend um die Güte des regionalen Informationsangebots geht, ist dies auch gesellschaftlich eine unhaltbare Ausgangslage.

Und offen ist letztendlich auch die Frage, ob und auf welchen Zeitpunkt hin die **UKW-Verbreitung** eingestellt wird. Stand heute soll die Abschaltung per 31. Dezember 2024 erfolgen. Kritisiert wird in der Branche, dass dieses Datum zwar mit der geplanten Neukonzessionierung korreliert, aber die reale Nutzung der UKW-Frequenzen nicht widerspiegelt.

Vor einer Revision muss die **Rolle** der **privaten Medienveranstalter und deren Finanzierung** einer vertieften **Prüfung** unterzogen und debattiert werden. Dasselbe gilt für die **SRG**, welche mit ihren Programmen den Schweizer Radiomarkt dominiert. Eine Neuordnung der Radiolandschaft im Bereich der privaten Programme kann also nicht vorgenommen werden, ohne dass nicht auch die Rolle der SRG und die von ihr ausgehende Wettbewerbsverzerrung thematisiert wird.

Fazit: Eine neue Regulierung ohne vorgängige Beantwortung dieser Fragen macht keinen Sinn. In Anbetracht der Dauer und Komplexität der politischen Prozesse ist nicht mit einer Neuausschreibung vor 2028 zu rechnen. Bis dahin ist der Status quo zu bewahren.



b. Die Vorlage basiert auf unzutreffenden Annahmen

Die Vorlage basiert auf der **Annahme**, dass Programme, die sich ausschliesslich am Werbemarkt finanzieren, künftig kaum ein umfassendes und relevantes Regionalinformationsangebot bereitstellen können³. Kommerzielle Radios ohne Abgabenanteil würden weniger Regionalinformationen anbieten als Lokalradios mit Abgabenanteil. Damit wird suggeriert, dass der regionale Service public gefährdet ist.

Diese These ist **falsch**. Richtig ist vielmehr, dass der regionale Service public auch im Status quo gewährleistet ist, womit kein umfassender regulatorischer Handlungsbedarf identifiziert werden kann.⁴

Bezeichnenderweise führte das BAKOM im Rahmen der Präsentation der Programmanalysen durch Publicom im Juni 2021 auch aus, dass die Regionen genügend versorgt sind! So heisst es in der offiziellen Kommunikation⁵ «Damit tragen die Privatradios und die Regionalfernsehen zu einer vielfältigen Berichterstattung aus den Regionen bei. Etliche Radios bieten ihrem Publikum weit mehr als das verlangte Minimum von täglich 30 Minuten Regionalinformation während der definierten Hauptsendezeit von achteinhalb Stunden.»

Die vom BAKOM initiierten **Programmanalyse** der privaten Regionalprogramme ist trotzdem problematisch. Bekanntlich wurden die quantitativen Vorgaben in Bezug auf den Umfang der Regionalinformation im Jahr 2020 in den Veranstalterkonzessionen präzisiert. Nach Konzessionserteilung hat das BAKOM weitere inhaltliche Vorgaben definiert, die jedoch einer Überprüfung nicht standhalten⁶. Ein **Rechtsgutachten** hat ergeben, dass das Vorgehen des BAKOM gegen elementare Rechtsgrundsätze (Medienfreiheit in Art. 17 BV und Programmautonomie in Art. 6 Abs. 2 RTVG) verstösst und die inhaltlichen Messungen verbesserungswürdig sind. Auf diese Weise ist eine unhaltbare Analyse der Leistungen entstanden, die in unzulässiger Weise in die Programmhoheit der Veranstalter eingreift und auch kein Regulierungsvorhaben wie das vorliegende legitimiert.

Qualität ist bekanntlich kein objektiver Begriff, dem eine allgemeingültige, messbare Definition zugrunde liegt. Dasselbe gilt für inhaltliche Parameter wie Regionalbezug und Relevanz, die vom BAKOM viel zu eng ausgelegt werden. Auch die Länge einzelner Beiträge bzw. die Programmdauer lassen keine Aussage zu bezüglich Qualität und Informationsgehalt der Sendungen, wie die Studie von Swiss Economics zu Recht festhält.⁷

Fazit: Die Vorlage basiert auf falschen Annahmen, weshalb kein Regulierungsbedarf ausgewiesen ist.

³ Erläuternder Bericht des BAKOM vom September 2021, S. 4

⁴ Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 28

⁵ https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-84138.html

⁶ Serviceleistungen wie das Regionalwetter ist für die Behörde ebenso wenig Service public wie eine Sportberichterstattung über ein Auswärtsspiel eines im Konzessionsgebiet ansässigen Sportklubs. Würde das Spiel zuhause stattfinden, würde es hingegen als Service public gewertet. Auch die Orientierung über einen langen Stau nach einem Autounfall wird nicht als Service public gewertet. Derartige Kriterien ergeben keinen Sinn; Service public kann nicht auf diese Weise definiert werden.

⁷Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 25



Die revidierte RTVV würde weiteren staatlichen Übergriffen in die Programmfreiheit Vorschub leisten. Die Qualität des Service public und programmliche Innovationen würden dadurch gefährdet.

Die Diversität der Programme würde bei Umsetzung der Vorlage abnehmen und programmliche Innovationen würden verhindert.⁸

c. Die Vorlage gefährdet Investitionen

CH Media hat in Anbetracht der schwierigen Marktverhältnisse eine Vorwärtsstrategie entwickelt und konsequent in die regionalen Radio- und TV-Programme und die Digitalisierung investiert. So wurde an den Standorten St. Gallen, Zürich, Aarau, Luzern und Bern in den letzten drei Jahren **Investitionen** von rund CHF 25 Mio. in Technik und Infrastruktur der Radio- und TV-Veranstalter getätigt. CH Media nutzt heute über mehrere Radioprogramme Synergien, so z. B. im Musikprogramm oder beim Redaktionssystem. Dadurch konnte das publizistische Angebot in den Regionen quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.

Weiter lancierte CH Media in der ganzen Deutschschweiz mit den digitalen **Today-Plattformen** der Radioprogramme (FM1, Pilatus, Züri und Argovia) ein neues Medienangebot, welches die Informationsleistungen in den Regionen nochmals erhöhte. Für diese neuen regionalen News-Plattformen werden in den Regionen Zentralschweiz und Aargau je acht und in Zürich und der Zentralredaktion 14 redaktionelle Mitarbeitende neu eingestellt. Durch die **Konvergenz** und **Digitalisierung** der Medien profitieren alle Medien-Gattungen insbesondere das Radio vom Leistungsausbau.

CH Media fördert überdies stark die **Ausbildung von Journalisten und Journalistinnen** in den Bereichen Radio, TV und Digital, indem sie Nachwuchstalenten eine anspruchsvolle zweijährige journalistische Ausbildung bietet. Dieser Lehrgang der CH Media Academy beinhaltet neben Praxisbezug auch theoretische Ausbildungsmodule, die von erfahrenen internen und externen Dozenten veranstaltet werden. Pro Lehrgang bildet die CH Media Academy aktuell 15 Volontärinnen und Volontäre aus, je drei in der Ostschweiz, in Zürich, der Zentralschweiz, im Aargau und in Bern/Solothurn. CH Media investiert so jährlich rund CHF 1 Mio. in die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten im Bereich des regionalen Service public.

Swiss Economics kommt jedoch zum Schluss, dass Markteintritte von neuen Regionalradios v.a. dazu führen, dass alle Radioprogramme weniger Gebühren- und Werbeeinnahmen generieren, sich die Kostenstruktur der Programme verschlechtert und dadurch auch das Leistungsangebot abnimmt. Die Auswirkungen auf die Branche wären fatal.

Fazit: Die geplante medienpolitische Neuordnung gefährdet Investitionen, weil gebührenabhängige Kleinst-Radios geschaffen werden, die sich unter Auflage eines Gewinnausschüttungsverbots neben den etablierten Programmen behaupten müssen, obwohl in vielen Gebieten die ökonomische Grundlage für mehrere Programme fehlt. Wie diese Radios dann auch noch die Digitalisierung meistern sollen, ist mehr als fraglich. Die Vorlage gefährdet damit auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

-

⁸ Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 35



d. Die geplante Neuordnung erreicht die vom Bundesrat gesteckten Ziele nicht

Der vom Bundesrat gewählte Lösungsansatz, wonach neben den etablierten Programmen neue Radios mit Service public-Auftrag entstehen sollen, wird den **regionalen Service public schwächen**. Denn die bisherigen Programmveranstalter, die keine Konzession mehr erhalten, werden nicht einfach verschwinden. Vielmehr wird es - insbesondere in städtischen Gebieten, wo Konzessionen bislang nicht zu Gebühren berechtigten - zu einer Konkurrenz von bestehenden Programmen mit neuen kommen, die zwar gebührenfinanziert, aber letztlich doch finanziell schwach in den Markt eintreten. Die neuen Programme werden sich die Hörer- und Werbemärkte mit den bestehenden teilen müssen, was dazu führt, dass die Werbeeinnahmen aller Programme sinken und sich ihre Kostenstrukturen verschlechtern werden.

In **ökonomischer Hinsicht** ist festzuhalten, dass sich die Konsumexternalität⁹ nur dann einstellt, wenn die geförderten Medieninhalte auch breit konsumiert werden. Und dies ist nur dann gegeben, wenn die Reichweite ausreichend gross ist, was in Bezug auf die neuen gebührenfinanzierten Nischen-programme kaum der Fall sein wird. Denn Radiohörern wird generell eine hohe Programmtreue zugesprochen und die Markteintritte der neuen Radios führen wahrscheinlich nicht zu vielen Wechselhörern. Die neuen Radios mit Konzessionen und Gebühren werden sich wirtschaftlich nicht etablieren können, was sich negativ auf die Qualität ihrer Programminhalte auswirken wird. ¹⁰ Da die Medieninhalte die Bevölkerung nicht erreichen, wird ein grosser Teil der für die Neuregulierung verwendeten Gebührengelder ohne die gewünschte Wirkung eingesetzt sein.

Im Bereich TV werden die konzessionierten **TV-Programme geschwächt**, falls die Gebührenanteile der Gattung TV reduziert werden. Als Folge wird der Service public in den Regionen gesamthaft deutlich geschwächt. Ausgerechnet bei den regionalen TV-Programmen will das BAKOM die Gebührengelder beschränken, obwohl diese in der Bevölkerung sehr beliebt sind. Die regionalen TV-Programme bieten Kantonsregierungen wie auch Parlamentarierinnen und Parlamentariern eine ideale Plattform für die politische Debatte. Kommt hinzu, dass die Fernseh-Produktion im Gegensatz zur Radio-Produktion sehr kapitalintensiv ist. Also müsste die Mittel-Verwendung andersherum sein: Die dem Gewinnausschüttungsverbot unterliegenden TV-Programme bräuchten mehr Geld, um die Qualität ihrer Sendungen zu erhöhen.

Fazit: Die Gefahr ist gross, dass schwache gebührenfinanzierte Radios ihr Publikum nicht finden und die bestehenden, beim Publikum beliebten Programme wegen neuer konkurrierender Akteure ihre Leistungen reduzieren müssen. Die Vorlage erreicht damit ihre Ziele nicht.

Mit der Inkaufnahme einer Schlechterstellung der Gattung TV bei den Gebührenanteilen sind die TV-Programme in Gefahr.

⁹ Konsumexternalität bedeutet im Medienkontext, dass die Gesellschaft als Ganzes von gut informierten Bürgern profitiert; siehe auch Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021. S. 39

¹⁰ Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 3 f. und S. 35 f.



e. Keine sinnvolle Ausgestaltung der Versorgungsgebiete

Der Bundesrat will die Versorgungsgebiete neu definieren. Über Jahre sinnvoll arrondierte Versorgungsgebiete werden auseinandergerissen, verkleinert oder eliminiert. Für die Konsumenten **sinnvolle Überschneidungen von Gebieten** sind nicht mehr möglich. Heute können sich Konzessionen in konsistenten Kommunikationsräumen im Sinne der **Medienvielfalt** überschneiden, was zu bevorzugen ist.

Die Vorgabe (Art. 39 Abs. 2a RTVG), wonach Versorgungsgebiete so festgelegt werden müssen, dass «sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind», wird mit der Vorlage nicht eingehalten. Unverständlicherweise rückt der Bundesrat von diesem Credo nun ab, was weder im Sinne des RTVG, der Veranstalter, noch des Publikums ist, insbesondere wenn die Leistungen von einem schwachen Programmveranstalter angeboten wird.

Grossregionen, in denen bisher mehrere Konzessionen möglich waren, werden neu zu einem Versorgungsgebiet zusammengefasst und sollen nur noch an einen einzigen Service public-Anbieter vergeben werden. So wird z. B. ein neues Gebiet Zentralschweiz geschaffen, das bisher von drei verschiedenen Veranstaltern versorgt wurde. Es ist zu bezweifeln, dass ein einziger Anbieter ein grösseres und heterogeneres Gebiet wird besser versorgen können, als dies bisher bei kleineren Gebieten mit mehreren Anbietern der Fall war. Denn was in Luzern interessiert, kümmert in Zug vielleicht nicht. Und das Zürcher Oberland tickt anders als der Grossraum Zürich.

Stossend ist, dass der Bundesrat weiterhin kein zweites **TV-Konzessionsgebiet in der Grossregion Zürich/Schaffhausen** ausschreiben will, obwohl dies die politischen Gegebenheiten und die Bedeutung (Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft) des Grossraums erfordern würden. Tele Züri ist der grösste Regionalfernsehveranstalter und hat schweizweit eine erfreuliche publizistische Strahlkraft. Tele Züri muss ohne Gebührengelder leben und ist seit Jahren defizitär. Für die Grossregion Zürich/Schaffhausen ist deshalb ein zweites TV-Konzessionsgebiet zu vergeben.

Eine allfällige Anpassung der Versorgungsgebiete steht zudem in Abhängigkeit zur UKW-Verbreitung.

Fazit: Publizistisch ergibt die neue Ausgestaltung der Versorgungsgebiete kaum Sinn. Eine Neudefinition der Versorgungsgebiete kann erst erfolgen, wenn die UKW-Verbreitung geklärt ist.

Ein Überlappen von Versorgungsgebieten fördert die Medienvielfalt. Die Versorgungsgebiete sind deshalb in ihrer heutigen Ausgestaltung zu belassen.

f. Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit

Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag und Verbreitungsprivilegien, aber ohne Anteil an der Abgabe, sind nicht mehr vorgesehen, obschon das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) diese Konzessionskategorie vorsieht. Gemäss RTVG ist diese Kategorie ja nur für Gebiete ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Vorlage geht ohne vertiefte Abklärung davon aus, dass dies nun schweizweit der Fall ist.



Hier besteht ein offensichtlicher **Wertungswiderspruch**. So lud das BAKOM die konzessionierten Stadt- und Mittellandradios mit Leistungsauftrag und ohne Gebührenanteil im Dezember 2017 ein, auf die Verlängerung der Veranstalterkonzession zu verzichten. Dies bräuchten die Programme, die sich selber finanzieren können, nicht. Das BAKOM sicherte dabei schriftlich zu, bei einem Verzicht keine Neuausschreibung der Konzession vorzunehmen. Nun kommt die Kehrtwende, indem schweizweit Radiokonzessionen mit Gebührenanteilen vergeben werden sollen, weil die Werbemärkte zu wenig hergeben würden. Die Behörde fährt auf diese Weise basierend auf falschen bzw. widersprüchlichen Annahmen einen nicht zu rechtfertigenden medienpolitischen Zick-Zack-Kurs.

Doch es liegt nicht nur ein Wertungswiderspruch vor. Die vorgeschlagenen Änderungen würden das gesetzlich festgelegte **Konzessionssystem** auf dem Verordnungsweg **völlig verändern**: Ohne Gesetzesänderung würde einerseits eine Konzessionskategorie schlicht abgeschafft. Anderseits würde die andere Konzessionskategorie plötzlich schweizweit umgesetzt werden, obwohl nur schon vom Gesetzeswortlaut klar ist, dass solche Konzessionen nur unter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind schweizweit offensichtlich nicht gegeben. Die Existenz zahlreicher Radioveranstalter ohne Konzession, die sich ausschliesslich mit Werbung finanzieren, zeigt vielmehr, dass es in der Schweiz durchaus Gebiete mit ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Das RTVG gibt dem Bundesrat keine Kompetenz, auf diese Weise gesetzesvertretend und gesetzesändernd zu regulieren. Der Vorschlag verletzt vielmehr das RTVG; er ist **rechtswidrig** und darf nicht weiterverfolgt werden.

Fazit: Das rechtswidrige Vorgehen führt in der Branche zu Planungs- und Rechtsunsicherheit, was sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auswirken wird.

g. Alternative Ansätze sind denkbar, müssen aber erst noch entwickelt werden

Verbesserungen des Service public lassen sich mit **anderen, gesetzeskonformen Anreizsystemen** erzielen, wie z.B. durch eine stärkere finanzielle Unterstützung des Journalismus. Ein totaler und risikoreicher Systemumbau ist dafür nicht erforderlich und auf dem Verordnungsweg auch nicht zulässig. Neue Ansätze können und sollen gedacht werden: Möglich wäre z.B. eine Förderung des regionalen Service public durch pauschale Abgeltungen von journalistischen Leistungen, indem ein Programm für jeden angestellten Journalisten eine Förderpauschale erhält. Dies würde Arbeitsplätze schaffen, den Ausbau der regionalen/lokalen Publizistik belohnen und unternehmerische Innovationen ermöglichen.

Ein weiterer Ansatz wäre die indirekte Förderung in Form von Verbreitungsförderung für die einzelnen Radioprogramme, welche sich jetzt aufgrund der Fortführung der UKW-Frequenzen und der Umstellung auf DAB+ mit zusätzlichen Kosten konfrontiert sehen. Eine technische Subventionspauschale müsste für alle Programme gleich hoch sein und wäre damit wettbewerbsneutral.

Fazit: Es bestehen anstelle des vorgeschlagenen Ansatzes des Bundesrats bessere Möglichkeiten, wie der regionale Service public in den nächsten Jahren weiter gefördert werden kann.



4. Schlussfolgerung und Ausblick

Die Vorlage basiert auf falschen Annahmen, ist in ihren Auswirkungen für den Service Public und die Branche schädlich und verletzt das RTVG. Der Status quo erfordert keinen riskanten regulatorischen Totalumbau der Schweizer Regionalmedienlandschaft, bei dem die Politik Gefahr läuft, den regionalen Service public massiv zu schwächen. Neue Ansätze der Unterstützung des Service public sollen entwickelt werden. Es ist deshalb angezeigt, das Reformvorhaben zurückzustellen und nochmals Grundlagenarbeiten vorzunehmen. Dafür ist wahrscheinlich eine RTVG-Revision erforderlich. Gleichzeitig muss die UKW-Frage geklärt werden, weil die UKW-Verbreitung für ein neues Regulierungsvorhaben – insbesondere im Bereich der Infrastruktur, der Grösse der Konzessionsgebiete und der Finanzierung der Kosten – einen wesentlichen Parameter setzt.

Eine Neuausschreibung der Konzessionen kann erst dann erfolgen, wenn ein funktionierendes Konzept mit gesicherter Finanzierung unter Einbezug der UKW-Frage sowie wahrscheinlich auf einer neuen, soliden Basis in einem formellen Gesetz vorliegt. Dies wird nicht vor dem Jahr 2028 der Fall sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die bestehenden Konzessionen verlängert und die Programme bei der Migration der Verbreitungstechnologie von UKW auf DAB+ weiterhin unterstützt werden.

Freundliche Grüsse

Peter Wanner, Verleger

Axel Wüstmann, CEO

Beilage:

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021



CH Media Holding AG Neumattstrasse 1 · CH-5001 Aarau

PER EMAIL AN: RTVG@BAKOM.ADMIN.CH

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Herr Direktor Bernard Maissen

Aarau, 08.12.2021

Vernehmlassungsantwort zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrter Herr Direktor Maissen

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. September 2021, mit welchem Sie CH Media Holding AG (nachfolgend CH Media) Gelegenheit geben, zur geplanten Revision der RTVV Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns namens von CH Media wie folgt vernehmen:

1. Executive Summary

Der Bundesrat mag mit der geplanten Teilrevision der RTVV zur Förderung des regionalen Service public hehre Ziele verfolgen. Das Revisionsvorhaben wird diese Ziele aber nicht erreichen.

Ein akuter und umfassender Regulierungsbedarf, wie der Bundesrat ihn annimmt, besteht nicht. Denn der regionale Service public ist trotz Digitalisierung und abnehmender Werbemärkte nach wie vor gewährleistet.

Doch damit nicht genug: Die geplante Teilrevision der RTVV wird volkswirtschaftlich und gesellschaftlich in allen relevanten Bereichen zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo führen. Wettbewerbsverzerrungen und fehlende Innovationsanreize verursachen volkswirtschaftliche Wohlstandsverluste, das Service public Angebot wird bezüglich Dauer und Reichweite reduziert und die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte nimmt ab. Das Resultat wird voraussichtlich weniger Informationen sein und nicht mehr oder bessere Information. Neue Programmveranstalter werden sich kaum etablieren können. Die bestehenden regionalen Radio- und TV-Programmveranstalter werden wirtschaftlich geschwächt und können ihre gesellschaftliche Rolle dadurch nicht mehr angemessen erfüllen.

Die nicht fundierte Vorlage entzieht den privaten Radio- und TV-Programmveranstaltern also nicht nur ihre ökonomische Grundlage. Sie schwächt auch deren publizistische



Leistungsfähigkeit und wird sich gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich schädigend auswirken.

Was den Leistungsauftrag und dessen Aufsicht durch das BAKOM angeht, tut die Behörde im Hinblick auf die gewünschte Qualität des regionalen Service public gut daran, die Programmfreiheit der Veranstalter weiterhin zu wahren und die Medienfreiheit zu achten. Denn staatliche Übergriffe in die Programmfreiheit gefährden die Qualität des Informationsangebots letztlich mehr, als die noch zu bewältigende Digitalisierung und die rückläufigen Werbemärkte.

Das Vorhaben verletzt auch das RTVG. Die im Gesetz vorgesehenen Konzessionen ohne Abgabenanteil werden auf dem Verordnungsweg abgeschafft. Dafür sollen Konzessionen mit Abgabenanteil in der ganzen Schweiz vergeben werden, obschon das Gesetz solche nur dort vorsieht, wo eine ausschliessliche Werbefinanzierung nicht möglich ist. Beides geht nicht. Nur der Gesetzgeber könnte dies entscheiden.

Die vorgeschlagene Regulierung ist zu verwerfen. Nach Beantwortung der derzeit noch offenen Fragen (Abstimmung über das Medienpaket, UKW-Verbreitung) kann eine Revision von RTVG und RTVV neu angegangen werden. Ein solches Vorhaben bedarf allerdings der vorgängigen Klärung der Rolle der SRG, welche den Schweizer Radiomarkt gebührenfinanziert dominiert. Bis dahin ist es ohne weiteres möglich, die bisherigen Konzessionen zu verlängern.

2. Ausgangslage

a. Umfassendes Regulierungsvorhaben

Das UVEK/BAKOM plant, ab dem Jahr 2025 ein neues Konzessions-Regime für private Programme einzuführen und die TV- und Radio-Konzessionen 2023 neu auszuschreiben. Die **umfassende Reform** beinhaltet:

- Beibehaltung von 13 Konzessionen mit Gebührenanteilen im TV-Bereich;
- Neuordnung des Radio-Bereichs durch eine
 - faktische Abschaffung der Kategorie Konzession ohne Gebührenanteil (Wegfall von 15 Konzessionen ohne Gewinnausschüttungsverbot), obwohl das RTVG diese Kategorie nach wie vor vorsieht;
 - o flächendeckende Neuvergabe von Radio-Konzessionen mit Gebührenanteilen und Gewinnausschüttungsverboten (21 Konzessionen);
- Neugliederung der Konzessionsgebiete;
- Anpassung der mit den Konzessionen verbundenen Leistungsaufträge;
- Allenfalls auch Neuaufteilung der Gebührenanteile zulasten der Gattung TV und Anpassung der Kriterien für die Höhe der Gebührenanteile.

Das Vorhaben basiert auf dem umstrittenen **Massnahmenpaket für die Medienförderung**¹, gegen das ein Referendum zustande gekommen ist. Das Paket beinhaltet u.a. die Erhöhung

_

¹ Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien



der Gebührengelder auf 8 % und die Abschaffung der «2+2-Regel». Die Abstimmung über das Referendum erfolgt am 13. Februar 2022.

Nach dem Start der Vernehmlassung hat das BAKOM informell zum zukünftigen **Gebührenverteilmodell** informiert. Während heute die regionalen TV-Programme 63 % des für Private reservierten Abgabenanteils Gebührenkuchens und die Radios 37 % erhalten, bestehen offenbar Pläne, dass die Anteile neu 50:50 zwischen TV und Radio verteilt werden, um die zusätzlich geplanten Radiokonzessionen mit Gebührenanteil zu finanzieren.

b. Ökonomische Studie von Swiss Economics

CH Media kann als der Schweizer Medienkonzern der Regionen bezeichnet werden. Entsprechend stark ist das Bekenntnis von CH Media zu einem qualitativ hochstehenden regionalen Service public – und zwar auf allen Medienkanälen, d.h. Print, Online sowie Radio und Fernsehen. Der Konzern betreibt u.a. die **sechs Regionalradios** FM1, Radio 24, Radio 32 (gemeinsam mit ZT Medien AG), Radio Argovia, Radio Bern1 und Radio Pilatus. Es ist unschwer zu erkennen, dass CH Media vom geplanten Regulierungsvorhaben ausserordentlich stark betroffen wäre, sollte es zur Umsetzung gelangen.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen der Teilrevision – nicht nur für CH Media und die Gattung Radio, sondern für die ganze Gesellschaft – hat CH Media eine ökonomische Begutachtung der Auswirkungen des Regulierungsvorhabens in Auftrag gegeben.

Als **Ergebnis** der **Studie von Swiss Economics** steht fest, dass kein dringlicher Missstand besteht. Es ist daher fraglich, dass sich die Teilrevision der RTVV in dieser Form rechtfertigen die potenziellen Demgegenüber sind negativen Effekte der angedachten Insbesondere Regulierungsänderung substanziell. muss Rechtsunsicherheit, einer Verschlechterung der Ertragsund Kostenstruktur der Programmveranstalter und mit einem Abfall der publizistischen Qualität gerechnet werden. Zudem geht die Revision mit erheblichen wettbewerblichen Verzerrungen einher und hemmt in der Tendenz die Innovationstätigkeit auf dem Radiomarkt. Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass das Service public-Angebot bezüglich Dauer und Reichweite reduziert und die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte verkleinert wird. Somit besteht Unklarheit darüber, ob private Lokalradios ihre wichtige gesellschaftliche Rolle auch nach der Teilrevision noch angemessen erfüllen könnten.2

3. Stellungnahme von CH Media

a. Wesentliche Parameter sind unbekannt

Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der RTVV mit der Ausgestaltung der Versorgungsgebiete, obwohl wichtige Parameter für eine Beurteilung des Regulierungsvorhabens bis dato unbekannt sind.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die **Versorgungsgebiete**. Denn die Grösse und Ausgestaltung dieser Gebiete haben direkten Einfluss auf den zu erbringenden Leistungsauftrag

² Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 3 f.



und die Höhe des Gebührenanteils, der einem Veranstalter zur Erbringung dieses Leistungsauftrags zugesichert wird. Bereits heute werden zur Berechnung Wirtschaftsfaktors, der als Kriterium für die Ermittlung der Gebührenanteile beigezogen wird, auf die Bevölkerungszahlen und Wirtschaftsstrukturen eines Versorgungsgebiets abgestellt. Dies soll nach Auffassung des BAKOM auch künftig so sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im geplanten System wegen der grösseren Anzahl von Konzessionären bei teilweise kleineren Konzessionsgebieten mit weniger finanziellen Abgabeleistungen gleich grosse oder sogar grössere publizistische Leistungen erbracht werden müssen. Dies ist nicht machbar. Daher wird der regionale Service public geschwächt. Wo grössere Konzessionsgebiete entstehen (Zentralschweiz, Ostschweiz, Zürich, Arc Lémanique) wird die Versorgungsleistung neu nur noch von einem Anbieter erbracht, womit Gefahr besteht, dass ohne ausreichende Finanzierung der Versorgungsgrad der Regionen abnimmt.

Die **Aufteilung der Abgabenanteile** zwischen **Radio und TV** erfolgte bis anhin im Verhältnis 63 % für regionale TV-Programme und 37 % für Radios. Dieses Verhältnis soll künftig zum Nachteil der TV-Programme auf 50/50 verändert werden. Die konzessionierten TV-Programme würden durch diese Verschiebung abgestraft und müssten ihre publizistischen Leistungen reduzieren. Ein Nein zur Medienförderung am 13. Februar 2022 verunmöglicht die Umsetzung des neuen Systems.

Bei Ablehnung der Medienförderung würde auch die **«2+2-Regel»** (Art. 44 Abs. 3 RTVG) bestehen bleiben, die es einem Medienunternehmen verbietet, mehr als zwei konzessionierte Radio- und Fernsehstationen zu betreiben. Bleibt die Regel bestehen, kommt dies einer wettbewerbsverzerrenden Vorselektion der Bewerbungen um eine neue Konzession gleich. Unternehmen wie CH Media werden so klar benachteiligt. Veranstalter, die neu in den Markt eintreten, haben bessere Aussichten auf eine Konzessionserteilung und zwar unabhängig von der Qualität ihrer Bewerbung. Gerade wenn es wie vorliegend um die Güte des regionalen Informationsangebots geht, ist dies auch gesellschaftlich eine unhaltbare Ausgangslage.

Und offen ist letztendlich auch die Frage, ob und auf welchen Zeitpunkt hin die **UKW-Verbreitung** eingestellt wird. Stand heute soll die Abschaltung per 31. Dezember 2024 erfolgen. Kritisiert wird in der Branche, dass dieses Datum zwar mit der geplanten Neukonzessionierung korreliert, aber die reale Nutzung der UKW-Frequenzen nicht widerspiegelt.

Vor einer Revision muss die **Rolle** der **privaten Medienveranstalter und deren Finanzierung** einer vertieften **Prüfung** unterzogen und debattiert werden. Dasselbe gilt für die **SRG**, welche mit ihren Programmen den Schweizer Radiomarkt dominiert. Eine Neuordnung der Radiolandschaft im Bereich der privaten Programme kann also nicht vorgenommen werden, ohne dass nicht auch die Rolle der SRG und die von ihr ausgehende Wettbewerbsverzerrung thematisiert wird.

Fazit: Eine neue Regulierung ohne vorgängige Beantwortung dieser Fragen macht keinen Sinn. In Anbetracht der Dauer und Komplexität der politischen Prozesse ist nicht mit einer Neuausschreibung vor 2028 zu rechnen. Bis dahin ist der Status quo zu bewahren.



b. Die Vorlage basiert auf unzutreffenden Annahmen

Die Vorlage basiert auf der **Annahme**, dass Programme, die sich ausschliesslich am Werbemarkt finanzieren, künftig kaum ein umfassendes und relevantes Regionalinformationsangebot bereitstellen können³. Kommerzielle Radios ohne Abgabenanteil würden weniger Regionalinformationen anbieten als Lokalradios mit Abgabenanteil. Damit wird suggeriert, dass der regionale Service public gefährdet ist.

Diese These ist **falsch**. Richtig ist vielmehr, dass der regionale Service public auch im Status quo gewährleistet ist, womit kein umfassender regulatorischer Handlungsbedarf identifiziert werden kann.⁴

Bezeichnenderweise führte das BAKOM im Rahmen der Präsentation der Programmanalysen durch Publicom im Juni 2021 auch aus, dass die Regionen genügend versorgt sind! So heisst es in der offiziellen Kommunikation⁵ «Damit tragen die Privatradios und die Regionalfernsehen zu einer vielfältigen Berichterstattung aus den Regionen bei. Etliche Radios bieten ihrem Publikum weit mehr als das verlangte Minimum von täglich 30 Minuten Regionalinformation während der definierten Hauptsendezeit von achteinhalb Stunden.»

Die vom BAKOM initiierten **Programmanalyse** der privaten Regionalprogramme ist trotzdem problematisch. Bekanntlich wurden die quantitativen Vorgaben in Bezug auf den Umfang der Regionalinformation im Jahr 2020 in den Veranstalterkonzessionen präzisiert. Nach Konzessionserteilung hat das BAKOM weitere inhaltliche Vorgaben definiert, die jedoch einer Überprüfung nicht standhalten⁶. Ein **Rechtsgutachten** hat ergeben, dass das Vorgehen des BAKOM gegen elementare Rechtsgrundsätze (Medienfreiheit in Art. 17 BV und Programmautonomie in Art. 6 Abs. 2 RTVG) verstösst und die inhaltlichen Messungen verbesserungswürdig sind. Auf diese Weise ist eine unhaltbare Analyse der Leistungen entstanden, die in unzulässiger Weise in die Programmhoheit der Veranstalter eingreift und auch kein Regulierungsvorhaben wie das vorliegende legitimiert.

Qualität ist bekanntlich kein objektiver Begriff, dem eine allgemeingültige, messbare Definition zugrunde liegt. Dasselbe gilt für inhaltliche Parameter wie Regionalbezug und Relevanz, die vom BAKOM viel zu eng ausgelegt werden. Auch die Länge einzelner Beiträge bzw. die Programmdauer lassen keine Aussage zu bezüglich Qualität und Informationsgehalt der Sendungen, wie die Studie von Swiss Economics zu Recht festhält.⁷

Fazit: Die Vorlage basiert auf falschen Annahmen, weshalb kein Regulierungsbedarf ausgewiesen ist.

³ Erläuternder Bericht des BAKOM vom September 2021, S. 4

⁴ Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 28

⁵ https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-84138.html

⁶ Serviceleistungen wie das Regionalwetter ist für die Behörde ebenso wenig Service public wie eine Sportberichterstattung über ein Auswärtsspiel eines im Konzessionsgebiet ansässigen Sportklubs. Würde das Spiel zuhause stattfinden, würde es hingegen als Service public gewertet. Auch die Orientierung über einen langen Stau nach einem Autounfall wird nicht als Service public gewertet. Derartige Kriterien ergeben keinen Sinn; Service public kann nicht auf diese Weise definiert werden.

⁷Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 25



Die revidierte RTVV würde weiteren staatlichen Übergriffen in die Programmfreiheit Vorschub leisten. Die Qualität des Service public und programmliche Innovationen würden dadurch gefährdet.

Die Diversität der Programme würde bei Umsetzung der Vorlage abnehmen und programmliche Innovationen würden verhindert.⁸

c. Die Vorlage gefährdet Investitionen

CH Media hat in Anbetracht der schwierigen Marktverhältnisse eine Vorwärtsstrategie entwickelt und konsequent in die regionalen Radio- und TV-Programme und die Digitalisierung investiert. So wurde an den Standorten St. Gallen, Zürich, Aarau, Luzern und Bern in den letzten drei Jahren **Investitionen** von rund CHF 25 Mio. in Technik und Infrastruktur der Radio- und TV-Veranstalter getätigt. CH Media nutzt heute über mehrere Radioprogramme Synergien, so z. B. im Musikprogramm oder beim Redaktionssystem. Dadurch konnte das publizistische Angebot in den Regionen quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.

Weiter lancierte CH Media in der ganzen Deutschschweiz mit den digitalen **Today-Plattformen** der Radioprogramme (FM1, Pilatus, Züri und Argovia) ein neues Medienangebot, welches die Informationsleistungen in den Regionen nochmals erhöhte. Für diese neuen regionalen News-Plattformen werden in den Regionen Zentralschweiz und Aargau je acht und in Zürich und der Zentralredaktion 14 redaktionelle Mitarbeitende neu eingestellt. Durch die **Konvergenz** und **Digitalisierung** der Medien profitieren alle Medien-Gattungen insbesondere das Radio vom Leistungsausbau.

CH Media fördert überdies stark die **Ausbildung von Journalisten und Journalistinnen** in den Bereichen Radio, TV und Digital, indem sie Nachwuchstalenten eine anspruchsvolle zweijährige journalistische Ausbildung bietet. Dieser Lehrgang der CH Media Academy beinhaltet neben Praxisbezug auch theoretische Ausbildungsmodule, die von erfahrenen internen und externen Dozenten veranstaltet werden. Pro Lehrgang bildet die CH Media Academy aktuell 15 Volontärinnen und Volontäre aus, je drei in der Ostschweiz, in Zürich, der Zentralschweiz, im Aargau und in Bern/Solothurn. CH Media investiert so jährlich rund CHF 1 Mio. in die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten im Bereich des regionalen Service public.

Swiss Economics kommt jedoch zum Schluss, dass Markteintritte von neuen Regionalradios v.a. dazu führen, dass alle Radioprogramme weniger Gebühren- und Werbeeinnahmen generieren, sich die Kostenstruktur der Programme verschlechtert und dadurch auch das Leistungsangebot abnimmt. Die Auswirkungen auf die Branche wären fatal.

Fazit: Die geplante medienpolitische Neuordnung gefährdet Investitionen, weil gebührenabhängige Kleinst-Radios geschaffen werden, die sich unter Auflage eines Gewinnausschüttungsverbots neben den etablierten Programmen behaupten müssen, obwohl in vielen Gebieten die ökonomische Grundlage für mehrere Programme fehlt. Wie diese Radios dann auch noch die Digitalisierung meistern sollen, ist mehr als fraglich. Die Vorlage gefährdet damit auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

_

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 35



d. Die geplante Neuordnung erreicht die vom Bundesrat gesteckten Ziele nicht

Der vom Bundesrat gewählte Lösungsansatz, wonach neben den etablierten Programmen neue Radios mit Service public-Auftrag entstehen sollen, wird den **regionalen Service public schwächen**. Denn die bisherigen Programmveranstalter, die keine Konzession mehr erhalten, werden nicht einfach verschwinden. Vielmehr wird es - insbesondere in städtischen Gebieten, wo Konzessionen bislang nicht zu Gebühren berechtigten - zu einer Konkurrenz von bestehenden Programmen mit neuen kommen, die zwar gebührenfinanziert, aber letztlich doch finanziell schwach in den Markt eintreten. Die neuen Programme werden sich die Hörer- und Werbemärkte mit den bestehenden teilen müssen, was dazu führt, dass die Werbeeinnahmen aller Programme sinken und sich ihre Kostenstrukturen verschlechtern werden.

In **ökonomischer Hinsicht** ist festzuhalten, dass sich die Konsumexternalität⁹ nur dann einstellt, wenn die geförderten Medieninhalte auch breit konsumiert werden. Und dies ist nur dann gegeben, wenn die Reichweite ausreichend gross ist, was in Bezug auf die neuen gebührenfinanzierten Nischen-programme kaum der Fall sein wird. Denn Radiohörern wird generell eine hohe Programmtreue zugesprochen und die Markteintritte der neuen Radios führen wahrscheinlich nicht zu vielen Wechselhörern. Die neuen Radios mit Konzessionen und Gebühren werden sich wirtschaftlich nicht etablieren können, was sich negativ auf die Qualität ihrer Programminhalte auswirken wird. Da die Medieninhalte die Bevölkerung nicht erreichen, wird ein grosser Teil der für die Neuregulierung verwendeten Gebührengelder ohne die gewünschte Wirkung eingesetzt sein.

Im Bereich TV werden die konzessionierten **TV-Programme geschwächt**, falls die Gebührenanteile der Gattung TV reduziert werden. Als Folge wird der Service public in den Regionen gesamthaft deutlich geschwächt. Ausgerechnet bei den regionalen TV-Programmen will das BAKOM die Gebührengelder beschränken, obwohl diese in der Bevölkerung sehr beliebt sind. Die regionalen TV-Programme bieten Kantonsregierungen wie auch Parlamentarierinnen und Parlamentariern eine ideale Plattform für die politische Debatte. Kommt hinzu, dass die Fernseh-Produktion im Gegensatz zur Radio-Produktion sehr kapitalintensiv ist. Also müsste die Mittel-Verwendung andersherum sein: Die dem Gewinnausschüttungsverbot unterliegenden TV-Programme bräuchten mehr Geld, um die Qualität ihrer Sendungen zu erhöhen.

Fazit: Die Gefahr ist gross, dass schwache gebührenfinanzierte Radios ihr Publikum nicht finden und die bestehenden, beim Publikum beliebten Programme wegen neuer konkurrierender Akteure ihre Leistungen reduzieren müssen. Die Vorlage erreicht damit ihre Ziele nicht.

Mit der Inkaufnahme einer Schlechterstellung der Gattung TV bei den Gebührenanteilen sind die TV-Programme in Gefahr.

CH Media Holding AG • Neumattstrasse 1 • CH-5001 Aarau axel.wuestmann@chmedia.ch • www.chmedia.ch • +41 58 200 50 04

⁹ Konsumexternalität bedeutet im Medienkontext, dass die Gesellschaft als Ganzes von gut informierten Bürgern profitiert; siehe auch Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 39

 $^{^{10}}$ Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021, S. 3 f. und S. 35 f.



e. Keine sinnvolle Ausgestaltung der Versorgungsgebiete

Der Bundesrat will die Versorgungsgebiete neu definieren. Über Jahre sinnvoll arrondierte Versorgungsgebiete werden auseinandergerissen, verkleinert oder eliminiert. Für die Konsumenten **sinnvolle Überschneidungen von Gebieten** sind nicht mehr möglich. Heute können sich Konzessionen in konsistenten Kommunikationsräumen im Sinne der **Medienvielfalt** überschneiden, was zu bevorzugen ist.

Die Vorgabe (Art. 39 Abs. 2a RTVG), wonach Versorgungsgebiete so festgelegt werden müssen, dass «sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind», wird mit der Vorlage nicht eingehalten. Unverständlicherweise rückt der Bundesrat von diesem Credo nun ab, was weder im Sinne des RTVG, der Veranstalter, noch des Publikums ist, insbesondere wenn die Leistungen von einem schwachen Programmveranstalter angeboten wird.

Grossregionen, in denen bisher mehrere Konzessionen möglich waren, werden neu zu einem Versorgungsgebiet zusammengefasst und sollen nur noch an einen einzigen Service public-Anbieter vergeben werden. So wird z. B. ein neues Gebiet Zentralschweiz geschaffen, das bisher von drei verschiedenen Veranstaltern versorgt wurde. Es ist zu bezweifeln, dass ein einziger Anbieter ein grösseres und heterogeneres Gebiet wird besser versorgen können, als dies bisher bei kleineren Gebieten mit mehreren Anbietern der Fall war. Denn was in Luzern interessiert, kümmert in Zug vielleicht nicht. Und das Zürcher Oberland tickt anders als der Grossraum Zürich.

Stossend ist, dass der Bundesrat weiterhin kein zweites **TV-Konzessionsgebiet in der Grossregion Zürich/Schaffhausen** ausschreiben will, obwohl dies die politischen Gegebenheiten und die Bedeutung (Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft) des Grossraums erfordern würden. Tele Züri ist der grösste Regionalfernsehveranstalter und hat schweizweit eine erfreuliche publizistische Strahlkraft. Tele Züri muss ohne Gebührengelder leben und ist seit Jahren defizitär. Für die Grossregion Zürich/Schaffhausen ist deshalb ein zweites TV-Konzessionsgebiet zu vergeben.

Eine allfällige Anpassung der Versorgungsgebiete steht zudem in Abhängigkeit zur UKW-Verbreitung.

Fazit: Publizistisch ergibt die neue Ausgestaltung der Versorgungsgebiete kaum Sinn. Eine Neudefinition der Versorgungsgebiete kann erst erfolgen, wenn die UKW-Verbreitung geklärt ist.

Ein Überlappen von Versorgungsgebieten fördert die Medienvielfalt. Die Versorgungsgebiete sind deshalb in ihrer heutigen Ausgestaltung zu belassen.

f. Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit

Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag und Verbreitungsprivilegien, aber ohne Anteil an der Abgabe, sind nicht mehr vorgesehen, obschon das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) diese Konzessionskategorie vorsieht. Gemäss RTVG ist diese Kategorie ja nur für Gebiete ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Vorlage geht ohne vertiefte Abklärung davon aus, dass dies nun schweizweit der Fall ist.



Hier besteht ein offensichtlicher **Wertungswiderspruch**. So lud das BAKOM die konzessionierten Stadt- und Mittellandradios mit Leistungsauftrag und ohne Gebührenanteil im Dezember 2017 ein, auf die Verlängerung der Veranstalterkonzession zu verzichten. Dies bräuchten die Programme, die sich selber finanzieren können, nicht. Das BAKOM sicherte dabei schriftlich zu, bei einem Verzicht keine Neuausschreibung der Konzession vorzunehmen. Nun kommt die Kehrtwende, indem schweizweit Radiokonzessionen mit Gebührenanteilen vergeben werden sollen, weil die Werbemärkte zu wenig hergeben würden. Die Behörde fährt auf diese Weise basierend auf falschen bzw. widersprüchlichen Annahmen einen nicht zu rechtfertigenden medienpolitischen Zick-Zack-Kurs.

Doch es liegt nicht nur ein Wertungswiderspruch vor. Die vorgeschlagenen Änderungen würden das gesetzlich festgelegte **Konzessionssystem** auf dem Verordnungsweg **völlig verändern**: Ohne Gesetzesänderung würde einerseits eine Konzessionskategorie schlicht abgeschafft. Anderseits würde die andere Konzessionskategorie plötzlich schweizweit umgesetzt werden, obwohl nur schon vom Gesetzeswortlaut klar ist, dass solche Konzessionen nur unter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind schweizweit offensichtlich nicht gegeben. Die Existenz zahlreicher Radioveranstalter ohne Konzession, die sich ausschliesslich mit Werbung finanzieren, zeigt vielmehr, dass es in der Schweiz durchaus Gebiete mit ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Das RTVG gibt dem Bundesrat keine Kompetenz, auf diese Weise gesetzesvertretend und gesetzesändernd zu regulieren. Der Vorschlag verletzt vielmehr das RTVG; er ist **rechtswidrig** und darf nicht weiterverfolgt werden.

Fazit: Das rechtswidrige Vorgehen führt in der Branche zu Planungs- und Rechtsunsicherheit, was sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auswirken wird.

g. Alternative Ansätze sind denkbar, müssen aber erst noch entwickelt werden

Verbesserungen des Service public lassen sich mit **anderen, gesetzeskonformen Anreizsystemen** erzielen, wie z.B. durch eine stärkere finanzielle Unterstützung des Journalismus. Ein totaler und risikoreicher Systemumbau ist dafür nicht erforderlich und auf dem Verordnungsweg auch nicht zulässig. Neue Ansätze können und sollen gedacht werden: Möglich wäre z.B. eine Förderung des regionalen Service public durch pauschale Abgeltungen von journalistischen Leistungen, indem ein Programm für jeden angestellten Journalisten eine Förderpauschale erhält. Dies würde Arbeitsplätze schaffen, den Ausbau der regionalen/lokalen Publizistik belohnen und unternehmerische Innovationen ermöglichen.

Ein weiterer Ansatz wäre die indirekte Förderung in Form von Verbreitungsförderung für die einzelnen Radioprogramme, welche sich jetzt aufgrund der Fortführung der UKW-Frequenzen und der Umstellung auf DAB+ mit zusätzlichen Kosten konfrontiert sehen. Eine technische Subventionspauschale müsste für alle Programme gleich hoch sein und wäre damit wettbewerbsneutral.

Fazit: Es bestehen anstelle des vorgeschlagenen Ansatzes des Bundesrats bessere Möglichkeiten, wie der regionale Service public in den nächsten Jahren weiter gefördert werden kann.



4. Schlussfolgerung und Ausblick

Die Vorlage basiert auf falschen Annahmen, ist in ihren Auswirkungen für den Service Public und die Branche schädlich und verletzt das RTVG. Der Status quo erfordert keinen riskanten regulatorischen Totalumbau der Schweizer Regionalmedienlandschaft, bei dem die Politik Gefahr läuft, den regionalen Service public massiv zu schwächen. Neue Ansätze der Unterstützung des Service public sollen entwickelt werden. Es ist deshalb angezeigt, das Reformvorhaben zurückzustellen und nochmals Grundlagenarbeiten vorzunehmen. Dafür ist wahrscheinlich eine RTVG-Revision erforderlich. Gleichzeitig muss die UKW-Frage geklärt werden, weil die UKW-Verbreitung für ein neues Regulierungsvorhaben – insbesondere im Bereich der Infrastruktur, der Grösse der Konzessionsgebiete und der Finanzierung der Kosten – einen wesentlichen Parameter setzt.

Eine Neuausschreibung der Konzessionen kann erst dann erfolgen, wenn ein funktionierendes Konzept mit gesicherter Finanzierung unter Einbezug der UKW-Frage sowie wahrscheinlich auf einer neuen, soliden Basis in einem formellen Gesetz vorliegt. Dies wird nicht vor dem Jahr 2028 der Fall sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die bestehenden Konzessionen verlängert und die Programme bei der Migration der Verbreitungstechnologie von UKW auf DAB+ weiterhin unterstützt werden.

Freundliche Grüsse

Peter Wanner, Verleger

Axel Wüstmann, CEO

Beilage:

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV von Swiss Economics, Studie vom 3. Dezember 2021

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV

Schlussbericht

Dr. Samuel Rutz

Dr. Michael Funk

Dr. Matteo Mattmann

Larissa Jenal

Studie im Auftrag von CH Media Holding AG 03.12.2021 ISSN 2235-1868 Titel: Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV

Status: Schlussbericht

Datum: 03.12.2021

Autoren: Samuel Rutz, Michael Funk, Matteo Mattmann, Larissa Jenal

Kontakt: Samuel Rutz, samuel.rutz@swiss-economics.ch, +41 44 500 56 27

Disclaimer

Diese Studie wurde von Swiss Economics SE AG im Auftrag von CH Media Holding AG erstellt. Obwohl Swiss Economics sich bemüht, nur wahre und korrekte Informationen zu verwenden und eigene Aussagen sorgfältig zu tätigen, kann hinsichtlich der Richtigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit der nachfolgenden Informationen keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Swiss Economics haftet in keinem Fall für Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den nachfolgend bereitgestellten Informationen stehen. Die nachfolgenden Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar.

© Swiss Economics SE AG Ottikerstrasse 7, CH-8006 Zürich www.swiss-economics.ch

Zusammenfassung

Ausgangslage

Die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sieht verschiedene Änderungen für lokal-regionale Radio- und Fernsehprogramme vor. Für Radioprogrammveranstalter bedeutet dies unter anderem, dass die Versorgungsgebiete neu definiert werden, dass nur noch ein Programmveranstalter pro Versorgungsgebiet konzessioniert wird und dass ausschliesslich Versorgungsgebiete für Programmveranstalter mit einem Abgabenanteil festgelegt werden.

Die vorliegende Studie untersucht im Auftrag der CH Media Holding AG die Auswirkungen der Teilrevision der RTVV auf den Radiomarkt aus einer ökonomischen Perspektive.

Status quo

Der Status quo im Radiomarkt ist geprägt durch unterschiedliche marktwirtschaftliche und technische Entwicklungen. Dazu gehören hauptsächlich die fortschreitende **Digitalisierung** der Radionutzung (Wechsel von UKW auf DAB+), ein über die Zeit **abnehmender Radiokonsum** der Bevölkerung in allen Altersklassen, die **digitale Konvergenz** aller Medieninhalte und ein kontinuierlicher **Rückgang der Werbeeinnahmen** der Programmveranstalter.

Ökonomischer Handlungsbedarf

Die Analyse des ökonomischen Handlungsbedarfs zeigt **keinen dringlichen Missstand** auf, der für eine umfassende Regulierungsänderung hinsichtlich der Neuorganisation von Sendegebieten und Leistungsaufträgen kommerzieller Privatradios sprechen würde. Zwar besteht nach dem Wechsel von UKW auf DAB+ **keine Frequenzknappheit** mehr und Konzessionen ohne Abgabenanteil werden obsolet, allerdings können Programmveranstalter ihre Konzession **schon heute jederzeit zurückgeben**, ohne dass ihnen daraus ein Nachteil entstehen würde.

Auch in Bezug auf die Erbringung des Service public ist unklar, inwiefern ein Handlungsbedarf besteht. Zumal sich – entgegen verbreiteter Meinung – keine klare Kausalität zwischen höheren Gebührenanteilen und qualitativ besserem Service public nachweisen lässt. Die bestehende Evidenz deutet zudem darauf hin, dass ein Leistungsauftrag von den Hörern nicht per se als unattraktiv wahrgenommen wird. Das zeigt sich etwa im Hinblick auf das geringe Wechselverhalten der Hörer oder die Angabe der Gründe für eine Programmwahl.

Auswirkungen aus der Sicht der wichtigsten Stakeholder

Aus der Perspektive der wichtigsten **Stakeholder** – Programmveranstalter, Konsumenten und Medienunternehmen – sind mehrheitlich **negative Effekte** zu erwarten. Dies gilt etwa in Bezug auf die **Rechtssicherheit**, wo insbesondere die Interaktion der Teilrevision der RTVV mit dem **Massnahmengesetz zugunsten der Medien** zu erheblichen Unsicherheiten führt. Zudem sind betriebswirtschaftliche Effekte auf Programmveranstalter und Medienunternehmen zu erwarten: Die **Kostenstruktur** wird sich in der Tendenz **verschlechtern**, während auf der **Ertragsseite** mit **zunehmender Erosion der Werbeerträge und tieferen Gebührenanteilen** pro Programmveranstalter zu rechnen ist – letzteres gilt dabei insbesondere für Veranstalter, die bis anhin Gebührenanteile erhalten haben.

Aus Sicht der Konsumenten besteht schliesslich die Gefahr, dass Diversität und Qualität des Radioangebotes in Folge der Teilrevision abnehmen. Dafür verantwortlich sind einerseits neue Markteintritte schwach finanzierter Programmveranstalter mit entsprechend geringer

journalistischer Qualität und andererseits die Gefahr einer **Angleichung des Programmangebots** in Folge einer höheren Zahl unabhängiger Programmveranstalter im Markt.

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Gesellschaft

Die Analyse der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Teilrevision deutet darauf hin, dass es insbesondere zu einer Zunahme der wettbewerblichen Verzerrungen auf den Hörermärkten kommt. Dafür verantwortlich ist primär, dass durch die höhere Anzahl an Gebührenempfängern auch Programmveranstalter finanziert werden, die auf einem freien Markt nicht überlebensfähig wären. Ähnliche Verzerrungen werden für den Werbemarkt erwartet: Die (höhere Zahl an) Programmveranstalter, die Gebühren erhalten, können auch mehr Werbung schalten und kommen somit in den Genuss eines Wettbewerbsvorteils. Die Konzentration der staatlichen Subventionen auf einen einzelnen Anbieter pro Region führt somit zu starken Wettbewerbsverzerrungen. Dies dürfte auch negative Auswirkungen auf die Innovationsanreize der verschiedenen Akteure haben.

Die empirische Evidenz zeigt schliesslich die Existenz eines **Trade-offs** zwischen der in einem Markt tätigen **Programmveranstalter** und der **Diversität ihrer Programme**. Insofern besteht die Gefahr, dass neue Markteintritte zu einer Angleichung der Sendeprogramme führen und die **Dauer und Reichweite des Service-public-Angebots abnimmt**. Es ist daher fraglich, ob Lokalradios ihre **wichtige gesellschaftliche Rolle noch angemessen erfüllen könnten**.

Alternative Regelungen

Es sind verschiedene alternative Regulierungsmöglichkeiten denkbar. Einige dieser Möglichkeiten gehen weit über die in der RTVV-Teilrevision vorgesehenen Regulierungsänderungen hinaus. Die **ökonomische Begründung** für eine Regulierungsanpassung besteht allerdings hauptsächlich darin, dass der Wechsel von UKW zu DAB+ das Problem der Frequenzknappheit entschärft. Dies könnte am zielgerichtetsten mit einer Aufhebung der Konzession ohne Gebührenanteile gelöst werden.

Schlussfolgerung

Die ökonomische Analyse des Handlungsbedarfs im Radiomarkt zeigt keinen dringlichen Missstand auf. Es ist daher höchst fraglich, ob sich die Teilrevision der RTVV aus ökonomischer Sicht rechtfertigen lässt. Demgegenüber sind die potenziellen negativen Effekte der angedachten Regulierungsänderung substanziell. Insbesondere muss mit einer Zunahme der Rechtsunsicherheit, einer Verschlechterung der Ertrags- und Kostenstruktur der Programmveranstalter und mit einem Abfall der publizistischen Qualität gerechnet werden. Zudem geht die Revision mit erheblichen wettbewerblichen Verzerrungen einher und hemmt in der Tendenz die Innovationstätigkeit auf dem Radiomarkt. Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass das Servicepublic-Angebot bezüglich Dauer und Reichweite reduziert und die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte verkleinert wird. Somit besteht Unklarheit darüber, ob private Lokalradios ihre wichtige gesellschaftliche Rolle auch nach der Teilrevision noch angemessen erfüllen könnten.

Inhalt

Zι	ısam	menfa	issung	3	
1	Ein	leitunį	g	8	
	1.1	Ausg	angslage	8	
	1.2	Zielse	etzung	9	
2	Not	wendi	gkeit eines staatlichen Eingriffs	11	
	2.1	Schw	eizer Radiolandschaft	11	
	2.2	Status quo der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen			
		2.2.1	Anbietertypen lokal-regionaler Radioprogrammveranstalter	15	
		2.2.2	Rundfunkkonzessionen und Konzessionsgebiete	18	
		2.2.3	Rechtliche Anforderungen an das Informationsangebot	19	
	2.3	Teilre	evision RTVV	21	
		2.3.1	Motivation gemäss Erläuterndem Bericht	21	
		2.3.2	Neudefinierung der Versorgungsgebiete	22	
		2.3.3	Alle Versorgungsgebiete mit einem Abgabenanteil	23	
		2.3.4	Ein Anbieter pro Versorgungsgebiet	2 3	
	2.4	Ökon	omische Analyse des Handlungsbedarfs	24	
	2.5	Zwise	chenfazit	28	
3	Aus	swirku	ngen auf einzelne Stakeholder	28	
	3.1	Wirk	ungsmodell	29	
	3.2	Beurt	eilungen der Auswirkungen auf die Stakeholder	29	
		3.2.1	Rechtssicherheit	29	
		3.2.2	Kosten	30	
		3.2.3	Erträge	31	
		3.2.4	Leistungsangebot	34	
	3.3	Zwise	chenfazit	35	
4	Aus	swirku	ngen auf die Gesamtwirtschaft und Gesellschaft	36	
	4.1 Effekte auf den Wettbewerb				
		4.1.1	Hörermärkte	37	
		4.1.2	Werbemärkte	38	
		4.1.3	Weitere Märkte	39	
	4.2	Effek	te auf die Innovationstätigkeit	39	
	4.3	4.3 Effekte auf den Service public		39	
		1.4 Effekte auf die Medienvielfalt			
	4.4	Effek	te auf die Medienvielfalt	43	

5	Alternative Regelungen				
6	Fazit40				
7	Referenzen	48			
A	Übersicht k	onzessionierte Programmveranstalter50			
Ta	abellenve	erzeichnis			
Та	belle 1:	CH Media: Konzessionierte und gemeldete Programmveranstalter21			
Та	belle 2:	Gebührenschätzung Radio bei konstantem Verteilungsschlüssel Radio/TV 32			
Та	belle 3:	Gebührenschätzung Radio bei verändertem Verteilungsschlüssel Radio/TV 32			
Та	belle 4:	Konzessionierte, kommerzielle lokal-regionale Anbieter ohne Abgabeanteil 50			
Та	belle 5:	Konzessionierte, kommerzielle lokal-regionale Anbieter mit Abgabeanteil 50			
Та	belle 6:	Konzessionierte, komplementäre lokal-regionale Anbieter mit Abgabeanteil 51			
A	bbildung	sverzeichnis			
Ał	bildung 1:	Radionutzung nach Empfangsart			
Ał	bildung 2:	Radionutzung nach Altersklassen (Minuten pro Tag)			
Ał	bildung 3:	Marktanteile wichtigste Radioprogrammveranstalter in der Deutschschweiz 14			
Ał	bildung 4:	Übersicht Anbietertypen lokal-regionale Privatradios			
Ał	bildung 5:	Versorgungsgebiete kommerzielle Radioprogramme mit Abgabenanteil 16			
Ał	bildung 6:	Sendegebiete kommerzielle Radioprogramme ohne Abgabenanteil			
Ał	bildung 7:	Sendegebiete komplementäre Radioprogramme mit Abgabenanteil			
Ał	bildung 8:	Übersicht Anbietertypen lokal-regionale Privatradios nach der Teilrevision 22			
Ał	bildung 9:	Programmtreue und Wechselverhalten Radio in Deutschland (in Prozent)27			
Ał	bildung 10:	Gründe für die Senderwahl			
Ał	bildung 11:	Wirkungsmodell			
Ał	bildung 12:	Übersicht über die kommerziellen Lokalradios			
Ał	bildung 13:	Neues Versorgungsgebiet Zentralschweiz			
A	bkürzun	gen			
D A	VOM	Pundagament für Vannaumikation			

BAKOM Bundesamt für Kommunikation

CHF Schweizerfranken

DAB+ Digital Audio Broadcasting

DVB-T Digital Video Broadcasting Terrestrial

IPTV Internet Protocol Television

RFA Regulierungsfolgenabschätzung

RTVG Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

RTVV Radio- und Fernsehverordnung

SRG Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

SRF Schweizer Radio und Fernsehen

UKW Ultrakurzwelle

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-

tion

VSP Verband Schweizer Privatradios

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Aktuelle **Konzessionen** für lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Leistungsauftrag im Sinne des Service public **laufen per Ende 2024** aus. Sie müssen daher für die Zeit ab 2025 **neu ausgeschrieben und beurteilt** werden.

Eng verknüpft mit der Vergabe von Konzessionen ist das **Versorgungsgebiet**. Es beschreibt das Gebiet, für das ein konzessionierter Veranstalter einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat. Für die Erfüllung eines Leistungsauftrags kann bis anhin – je nach Versorgungsgebiet – ein Verbreitungsprivileg und je nach Konzession auch ein Anteil am Ertrag der Radio- und Fernsehabgabe gewährt werden.

Technologische Neuerungen, wie etwa die Digitalisierung der Radioverbreitung, haben Änderungen bei den Nutzungsgewohnheiten des Publikums und beim Programmangebot der Veranstalter nach sich gezogen. Der Bundesrat sieht aus diesem Grund die Notwendigkeit einer Überprüfung und Neugestaltung der Versorgungsgebiete.

Mit der **Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)** will der Bundesrat daher die Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen für lokal-regionale Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenanteil für die Zeit ab 2025 erteilt werden, neu regeln.

Die Teilrevision der RTVV sieht unter anderem – und mit einem Fokus auf Radioprogrammveranstalter – die folgenden Neuerungen vor (Informationen basieren auf dem Erläuternden Bericht des BAKOM zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom September 2021):

- Alle Versorgungsgebiete mit einem Abgabenanteil: Analog zur bestehenden Situation für Regionalfernsehen sieht die Teilrevision vor, auch für Lokalradios ab 2025 ausschliesslich Versorgungsgebiete für Programmveranstalter mit einem Abgabenanteil festzulegen. Hintergrund dieser Änderung ist laut Bundesrat, dass bis Anfang 2025 die Ultrakurzwellen (UKW)-Frequenzen abgeschaltet sein werden. Eine Verbreitung über den Digital Audio Broadcasting (DAB+)-Standard unterliegt jedoch nicht mehr den Beschränkungen einer Übertragung über UKW (limitierte Anzahl Frequenzen). Die Überlassung eines DAB+-Zugangsrechts kann daher nicht mehr als geldwertes behördliches Privileg verstanden werden.
- Ein Anbieter pro Versorgungsgebiet: Da die Erfahrung gezeigt habe, dass die Konkurrenz mehrerer konzessionierter Radioveranstalter in einem Versorgungsgebiet der Erfüllung des lokalen Leistungsauftrags abträglich und die Werbeeinnahmen auch bei Lokalradios eingebrochen seien, werden in Zukunft pro Versorgungsgebiet nur noch ein Anbieter mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und DAB+-Zugangsrecht konzessioniert. Bewerber, die keine Konzession erhalten, können ihre Radioprogramme aber weiterhin über die von ihnen gewählte Verbreitungstechnologie senden. Für sie gilt lediglich eine Meldepflicht.
- Neudefinierung der Versorgungsgebiete: Aufgrund von technischen Unterschieden zwischen DAB+ und UKW etwa die gleichmässig gute Versorgung durch DAB+ über ein Gebiet werden die Versorgungsgebiete neu definiert. Die Definition der Versorgungsgebiete soll sich dabei vermehrt anhand der politischen und geografischen Einheiten orientieren. Die Berücksichtigung einzelner Strassen- bzw. Autobahnstrecken wird aufgehoben. Zudem soll sich der publizistische Auftrag neu auf alle Teile eines Versorgungsgebietes beziehen. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Versorgungsgebiete mit kommerziellen Anbietern mit Gebührenanteilen von heute 13 auf 20 erhöht werden soll.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV ist am 8. September 2021 eröffnet worden und dauert bis zum 9. Dezember 2021.

Gleichzeitig hat das Parlament im Juni 2021 ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Medien verabschiedet (Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien). Dieses fordert unter anderem eine Erhöhung des Gebührenanteils zugunsten der Programme konzessionierter lokaler Radio- und Fernsehstationen auf maximal 8 Prozent der Erträge der Radio- und Fernsehabgabe. Gegen das Massnahmenpaket wurde ein Referendum ergriffen; es kommt am 13. Februar 2022 zur Volksabstimmung.

1.2 Zielsetzung

Im Auftrag der CH Media Holding AG untersucht die vorliegende Studie die Auswirkungen der Teilrevision der RTVV aus ökonomischer Sicht. Dabei stellt sich neben der grundsätzlichen Frage, ob die Notwendigkeit einer Änderung der bestehen Verordnung gegenüber dem Status quo überhaupt besteht, auch die Frage, ob die vorgeschlagene Anpassung geeignet ist, die angestrebten medienpolitischen Ziele zu erfüllen.

Der **Fokus der vorliegenden Studie** liegt dabei auf dem **Radiomarkt**. Insbesondere werden die folgenden Aspekte beleuchtet:

- Wie wirkt sich die Vorlage auf die bestehenden kommerziellen Privatradios mit und ohne Konzession aus?
 - Einerseits auf die kommerziellen Möglichkeiten angesichts sinkender Werbeeinahmen und zunehmender Kongruenz der Medienmärkte als Resultat der Digitalisierung;
 - andererseits aber auch auf die Möglichkeiten einen allfälligen öffentlichen Leistungsauftrag im Rahmen der staatlichen Neuordnung der Radiomärkte zu erfüllen.
- Wie wirkt sich die Vorlage allgemein auf die Möglichkeiten der Privatradios aus, ihren Beitrag zur Medienvielfalt in der Schweiz zu erbringen?

Nicht im Zentrum der vorliegenden Studie steht hingegen der Fernsehmarkt. Die allfälligen, voraussichtlich eher geringen Auswirkungen der Teilrevision der RTVV in diesem Bereich werden in Box 1 zusammengefasst.¹

-

¹ Eher geringe Auswirkungen der RTVV-Teilrevision auf den Fernsehmarkt sind dann zu erwarten, wenn das – im Februar 2022 zur Abstimmung kommende – Massnahmenpaket zugunsten der Medien nicht angenommen wird (vgl. Abschnitt 3.2.1) und der Verteilungsschlüssel der Gebührenaufteilung zwischen Radio und TV konstant bleibt (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Box 1: Auswirkungen auf den Fernsehmarkt

Die Anpassung der Versorgungsgebiete Radio orientiert sich am Regionalfernsehen

Die ausschliessliche Festlegung von Versorgungsgebieten für Programmveranstalter des regionalen Radios mit einem Abgabeanteil entspricht der bestehenden Situation bei den Versorgungsgebieten für Regionalfernsehen. Die Anzahl der 13 bisher bestehenden Versorgungsgebiete für Regionalfernsehen werden beibehalten.

Wichtigste Änderungen bezüglich Regionalfernsehen

- Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b RTVG müssen Veranstalter, für die eine Konzession mit Leistungsauftrag besteht, das Programm in ihrem Versorgungsgebiet über Leitungen verbreiten. Zusätzlich besteht die Anforderung, die Verbreitung drahtlos-terrestrisch im Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T)-Format zu erbringen. Diese Bestimmung würde gemäss Teilrevision ersatzlos gestrichen. Begründet wird dies damit, dass heute auch Bergund Randgebiete ausreichend mit Leitungsnetzen (Kabel- oder Internet Protocol Television (IPTV)-Netze) bedient werden. Zudem nutze nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung den DVB-T-Empfang und eine eigene DVB-T-Infrastruktur für die Veranstalter würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen.² Den Veranstaltern stehe jedoch frei, sich auf eigene Kosten durch einen DVB-T-Netzbetreiber verbreiten zu lassen.
- Das bisherige Versorgungsgebiet Zürich-Nordostschweiz, das vorher die Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau einschloss, würde neu zum Versorgungsgebiet Zürich-Schaffhausen. Der Kanton Thurgau würde neu vom Versorgungsgebiet Ostschweiz versorgt. In den übrigen Versorgungsgebieten kommt es lediglich zu geringen Gebietsanpassungen entlang der Grenzen der Versorgungsgebiete.
- Zudem würde der Veranstalter des Versorgungsgebiets Südostschweiz neu dazu verpflichtet, einen (noch zu bestimmenden) Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu senden. Diese Regelung orientiert sich an der bestehenden Bestimmung für das Radio-Versorgungsgebiet Südostschweiz.

Die Auswirkungen der Teilrevision auf den Fernsehmarkt sind insgesamt gering

Da die Anzahl der Versorgungsgebiete unverändert bliebe und auch deren geografische Abdeckung lediglich in kleinem Ausmass entlang der kantonalen Grenzen verändert würde, sind geringe bis keine Auswirkungen auf dem Fernsehmarkt zu erwarten. Dies gilt mindestens unter der (realistischen) Annahme, dass das Massnahmenpaket zugunsten der Medien nicht angenommen wird und der Verteilungsschlüssel der Gebührenaufteilung zwischen TV und Radio konstant bleibt.

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV | Schlussbericht | Seite 10/52

² Mit Ausnahme von «Léman Bleu» stellten alle Veranstalter und Netzbetreiber die Verbreitungstechnologie DVB-T, aufgrund fehlender Rendite, ein (vgl. Erläuternder Bericht des BAKOM).

2 Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs

Das vorliegende Kapitel hat zum Ziel, einen möglichen ökonomischen Handlungsbedarf im schweizerischen Radiomarkt zu identifizieren. Als Grundlage wird dazu in Abschnitt 2.1 eine Bestandesaufnahme bezüglich der Radiomärkte vorgenommen. Insbesondere wird dargelegt, wie sich die schweizerische Radiolandschaft in den vergangenen Jahren angesichts der Digitalisierung und sinkender Werbeeinnahmen entwickelt hat und welchen Beitrag die kommerziellen Privatradios heute für die Bereitstellung des Service public leisten. Zudem wird eine Status-quo-Analyse der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen (Abschnitt 2.2) durchgeführt und auf die Änderungen der Teilrevision der RTVV eingegangen (Abschnitt 2.3). Schliesslich wird in Abschnitt 2.4 der Handlungsbedarf im Radiomarkt aus ökonomischer Perspektive beurteilt.

2.1 Schweizer Radiolandschaft

Die Schweiz verfügt über eine lebendige und vielfältige Radiolandschaft, die vor grossen Herausforderungen steht. Neben den Radioprogrammen der gesetzlich konzessionierten schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gibt es heute in der Schweiz zahlreiche konzessionierte und gemeldete Radioveranstalter, die mit ihrer Programmgestaltung und unterschiedlichen kommerziellen Ausrichtungen gesamthaft einen wichtigen Beitrag zur regionalen Informations-, Kultur- aber auch Werbevermittlung leisten. Für sie besteht die Herausforderung darin, angesichts der starken Präsenz der SRG und – zumindest bei den konzessionierten Radioprogrammen – weitreichender behördlicher Vorgaben, auf kommerzieller Basis Radioprogramme zu betreiben. Gleichzeitig müssen sie die Herausforderungen der Digitalisierung meistern, die auf die Verbreitung, Produktion, Nutzung und Werbeeinnahme, weitreichende Auswirkungen hat.

Entwicklung der Radioverbreitung

Die Digitalisierung der bestehenden Verbreitungskanäle (terrestrisch, Kabel und Satellit) sowie die zusätzliche Verbreitung über IP-fähige Endkundengeräte ermöglicht höhere Übertragungskapazitäten und eine bessere Empfangsqualität.

Die grösste Veränderung der vergangenen Jahre betraf die terrestrische Radioverbreitung mit dem Übergang von analogem UKW auf digitale Radioverbreitung via DAB bzw. heute DAB+. Ende 2024 soll die UKW-Verbreitung eingestellt werden. Zudem werden Radioprogramme immer häufiger über das Internet empfangen. Heute ist Radioempfang über jedes IP-fähige Endgerät möglich, insbesondere über jeden Computer und jedes Mobiltelefon. Dadurch stieg einerseits die theoretische Reichweite der Radioverbreitung, andererseits stehen die Radioprogramme aber auf diesen Geräten im direkten Wettbewerb mit anderen audiovisuellen Inhalten wie Podcasts, Streaming- Diensten und sozialen Medienplattformen. IP-fähige Geräte fördern zudem einen Wandel in der Radionutzung, indem sie zeitversetztes und stückweises Hören ermöglichen.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Radioverbreitung in der Schweiz. Heute nutzen bereits drei Viertel der Schweizer Bevölkerung digitales Radio. Allerdings gibt es viele Hörer, die nebst digitalem auch analoges Radio empfangen, also beispielsweise zu Hause UKW- und im Auto DAB+-Empfang nutzen. Insgesamt erfolgt 71 Prozent des Radiokonsums heute jedoch in digitaler Form, also über DAB+ und Internet (Arbeitsgruppe Digitale Migration, 2021, S. 2).

100 80 Anteil in % 60 40 20 0 2016 2017 2019 2020 2021 2018 ■ Analog / UKW ■ DAB+ Internet

Abbildung 1: Radionutzung nach Empfangsart

Quelle: Arbeitsgruppe Digitale Migration (2021), S. 3.

Entwicklung der Radionutzung

Trotz dieser Herausforderungen erzielen die Schweizer Radioprogrammveranstalter noch immer eine hohe Reichweite. Gemäss den neuesten Messungen von Mediapuls hören die Schweizerinnen und Schweizer täglich durchschnittlich 92 Minuten Radio (Mediapuls Jahresberichte, 2020).³ Allerdings hat dieser Anteil in den letzten Jahren leicht abgenommen.⁴ Darüber hinaus zeigen sich deutliche Unterschiede nach Sprachregionen und Altersklassen.

Bei den Sprachregionen liegt die Deutschschweiz mit durchschnittlich 98 Minuten⁵ klar vor der italienischen (92 Minuten⁶) und der französischen (72 Minuten⁷) Schweiz.

Abbildung 2 zeigt die Radionutzung nach Altersklassen. Während die jungen Zuhörerinnen und Zuhörer heute nur noch durchschnittlich 28 Minuten Radio hören, sind es bei den über 60-Jährigen noch immer über 133 Minuten. Bei den Jungen ist auch der Rückgang der Radionutzung mit einer Abnahme von 45 Prozent seit 2009 am stärksten. Es wird deutlich, dass die Schweizer Radioprogramme angesichts der digitalen Konvergenz gerade bei den Jungen stark unter Druck stehen. In der modernen digitalen Medienwelt müssen Radioprogrammveranstalter einen Teil der hartumkämpften Aufmerksamkeit der Endkunden gewinnen. Diese Tendenz lässt sich in allen Altersgruppen beobachten, ist aber bei den jungen Hörern am stärksten ausgeprägt.

³ Vgl. auch BFS Tabelle T 16.03.01.02.01 [25.11.2021].

Obwohl die Zahlen über die Zeit nicht vergleichbar sind, lässt sich im Trend der vergleichbaren Jahre eine leichte Abnahme erkennen.

⁵ Mediapuls Jahresbericht DS 2020, S. 52.

⁶ Mediapuls Jahresbericht SI 2020, S. 49.

Mediapuls Jahresbericht SR 2020, S. 52.

200 180 160 Nutzung in Minuten pro Tag 140 120 100 80 60 40 20 0 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 ■ 45–59 Jahre ■ 30–44 Jahre ■ 60 Jahre und mehr ■ 15–29 Jahre

Abbildung 2: Radionutzung nach Altersklassen (Minuten pro Tag)

Quelle: BFS Tabelle T 16.03.01.02.01, 2021 [25.11.2021]. Die Daten 2012 und 2013 sowie 2017 und 2018 sind aufgrund unterschiedlicher Messmethoden nicht direkt vergleichbar.

Allerdings zeichnen das Radio auch in der konvergenten Medienlandschaft gewisse Alleinstellungsmerkmale aus. Die meisten Radiohörer sind zu Hause, wo 66 Prozent der Radionutzung stattfindet. Dahinter folgen mit grossem Abstand der Arbeitsort (18 Prozent) und die Autofahrt (12 Prozent) als wichtigste Nutzungsorte (Arbeitsgruppe Digitale Migration, 2021, S. 6). Ob zu Hause, im Auto oder bei der Arbeit, Radio ist für die meisten Hörer ein Medium, das im Hintergrund läuft, während sie einer Hauptbeschäftigung nachgehen. Das Radio ist daher ein Medium mit umfassender Alltagseinbindung und ist im Gegensatz zu seinen digitalen Konkurrenten im Grundsatz nicht interaktiv (ARD-Forschungsdienst, 2011, S. 617).

Entwicklung der Werbe- und Gebühreneinnahmen

Die Schweizer Radioprogrammveranstalter stehen aufgrund der Digitalisierung wirtschaftlich unter Druck. Die generelle Erosion der Werbeeinnahmen bei den traditionellen Medien macht auch vor dem Radio keinen Halt. Zuletzt sanken die Werbeeinnahmen der Schweizer Privatradios um 27 Prozent und liegen heute bei ca. CHF 105 Millionen (Universität Zürich, 2021, S. 19).8 Obwohl dieser starke Rückgang auch ein Sondereffekt der Corona-Pandemie beinhaltet, zeigt sich in den letzten Jahren ein deutlich rückläufiger Trend (Erläuternder Bericht, S. 4). Ein grosser Teil der Werbegelder verschob sich auf die neuen Online-Kanäle. Diesen kommt zugute, dass sie die Werbung oft sehr gezielt auf einzelne Individuen ausrichten können (sogenanntes «targeted advertising»).

Die zweite Finanzierungsquelle der Schweizer Privatradioprogrammveranstalter sind heute die Abgabe für Radio und Fernsehen, die von den Haushalten und Unternehmen bezahlt wird. Diese Möglichkeit besteht für kommerzielle Radioveranstalter erst seit der Neuordnung der Gebühren im Jahr 2007. Allerdings wurde das Anrecht auf einen Abgabenanteil auf die Randregionen beschränkt, da der Gesetzgeber davon ausging, dass in städtischen Regionen im Mittelland und in der Zentralschweiz die Voraussetzungen vorhanden sind, um ein Programm mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabenanteil anbieten zu können. Heute stehen den Schweizer Privatradios ca.

⁸ Heute ist die Onlinewerbung auch in der Schweiz die bedeutendste Werbeform.

CHF 30 Millionen zur Verfügung. Davon fliessen ca. CHF 25 Millionen an kommerzielle Radios mit Gebührenanteil und ca. CHF 5 Millionen an komplementäre nicht kommerzielle Radios (vgl. Abschnitt 2.2.1 für die Definition der verschiedenen Anbietertypen). Es ist nicht zuletzt dieser Kostendruck, der in den letzten Jahren zu einer gewissen Konzentration der Privatradiolandschaft geführt hat, wie das Beispiel von CH Media oder von Energy zeigt.

Entwicklung des Wettbewerbs

Die Digitalisierung hat zu einer deutlich grösseren Vielfalt an audiovisuellen Medien geführt. Unzählige Medieninhalte buhlen heute um die Gunst der Zuschauer und Hörer.

Allerdings wird der Schweizer Radiomarkt von den Programmen der gesetzlich konzessionierten SRG dominiert. Auch heute haben die Programme von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) einen Marktanteil von über 60 Prozent. Die Marktanteile sind zwar über die Zeit nicht direkt vergleichbar, dennoch wird aus Abbildung 3 für die Deutschschweiz ersichtlich, dass zuletzt ein leichter Abwärtstrend bestand. Gleichzeitig konnten die privaten Programmveranstalter ab 2009 Marktanteile gewinnen. Zuvor hatte die SRG ihren Fussabdruck allerdings durch neue Radioprogramme kontinuierlich vergrössert. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch in den anderen Sprachregionen beobachten.

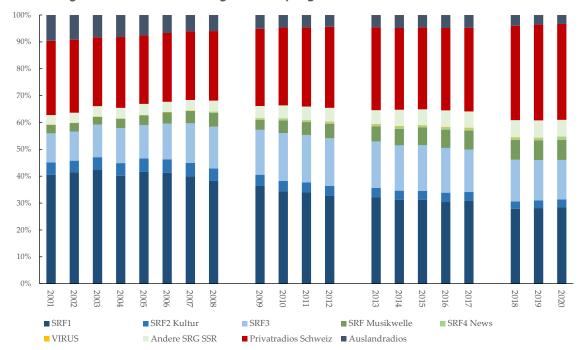


Abbildung 3: Marktanteile wichtigste Radioprogrammveranstalter in der Deutschschweiz

Quelle: BFS T 16.03.01.02.03, 2021 [25.11.2021]. Die Daten sind nur innerhalb einer Gruppe direkt vergleichbar.

Obwohl die Radioprogramme der SRG keine Werbung ausstrahlen dürfen, können sie aufgrund ihrer einzigartigen finanziellen Ausstattung einen sehr hohen Marktanteil im Endkundenmarkt halten. Dies wiederum bedeutet ein finanzielles Handicap für die privaten Programmveranstalter, das sich aus ökonomischer Sicht wie folgt begründet: Privates Radio kann als eine Plattform gesehen werden, die eine Leistung zwischen den Medienkonsumenten und Werbetreibenden vermittelt. In der Schweiz ist der Radiokonsum grundsätzlich gratis, während die

Noch im Jahr 2007 schuf SRF mit Radio SRF 4 News das sechste Radioprogramm in der Deutschschweiz. Zuvor wurde das Portfolio 1999 um das Jugendprogramm Virus und 1996 um die Musikwelle 3 erweitert.

Radioprogramme mit Werbung den notwendigen Umsatz generieren. Dabei steigen die Einnahmen auf dem Werbemarkt in der Regel mit der Anzahl der Hörer. Die zusätzlichen Einnahmen können dazu verwendet werden das Programm zu verbessern und zusätzliche Hörer zu gewinnen, die wiederum die kommerziellen Möglichkeiten auf dem Werbemarkt verbessern. Diese sich selbst verstärkenden Effekte sind typisch für so genannte zweiseitige Märkte, auf denen die Zahl der Anbieter auf der einen Seite des Marktes (hier Hörer) die Nachfrage auf der anderen Seite des Marktes (hier Werbetreibende) beeinflusst.

Die privaten Programmveranstalter sind aufgrund der einzigartigen Stellung der SRF-Radios von Anfang an in ihrer Reichweite stark eingeschränkt. Da die werbenden Unternehmen in erster Linie für die Anzahl der erreichten Hörerinnen und Hörer bezahlen, sind auch die Einnahmen der Privatradios direkt von der Konkurrenz der SRF-Radioprogramme betroffen. Die Stellung der SRF-Programme führt daher einerseits zu einer starken Wettbewerbsverzerrung auf den Hörermärkten, zum anderen sind die privaten Programmveranstalter auch auf den Werbemärkten in ihren kommerziellen Möglichkeiten stark eingeschränkt (Hettich und Schelker, 2016, S. 85 ff.).

2.2 Status quo der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen

Das RTVG und die RTVV halten die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die Radio- und Fernsehanbieter fest.

2.2.1 Anbietertypen lokal-regionaler Radioprogrammveranstalter

Bei den lokal-regionalen Radioprogrammveranstalter kann grundsätzlich zwischen konzessionierten und meldepflichtigen Programmen unterschieden werden. Der Anteil der gemeldeten Programme ist dabei viel höher als derjenige der konzessionierten Programme. Letztere werden weiter unterteilt in kommerzielle und komplementäre Programme. Heute finden sich in der Schweizer Radiolandschaft kommerzielle Programme mit Abgabeanteil und solche ohne Abgabeanteil, während es bei den komplementären Programmen ausschliesslich solche mit Abgabeanteil gibt. Abbildung 4 zeigt die verschiedenen Anbietertypen auf lokal-regionaler Ebene.

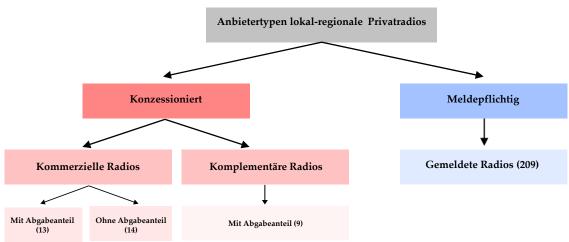


Abbildung 4: Übersicht Anbietertypen lokal-regionale Privatradios

Quelle: Swiss Economics, basierend auf Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM [25.11.2021].

Konzessionierte kommerzielle Anbieter mit Abgabeanteil

Das BAKOM weist 13 kommerzielle Radioprogramme aus, die einen Abgabenanteil erhalten (vgl. Tabelle 5 in Anhang A). Diese Programmveranstalter verbreiten werbefinanzierte Programme, erhalten aber gleichzeitig einen Abgabeanteil, weil ihr Versorgungsgebiet eine ausschliessliche Werbefinanzierung nicht zulässt. Sie haben überdies Anspruch auf Verbreitungsund Zugangsprivilegien. Konzessionierte Programmveranstalter müssen einen regional-lokalen Leistungsauftrag erbringen. Wie Abbildung 5 verdeutlicht, handelt es sich bei diesen Versorgungsgebieten mehrheitlich um die Bergregionen und Gebiete an der Sprachgrenze. In einigen Regionen kommt es aufgrund der Berücksichtigung der Pendlerströme zu Überschneidungen der Versorgungsgebiete.

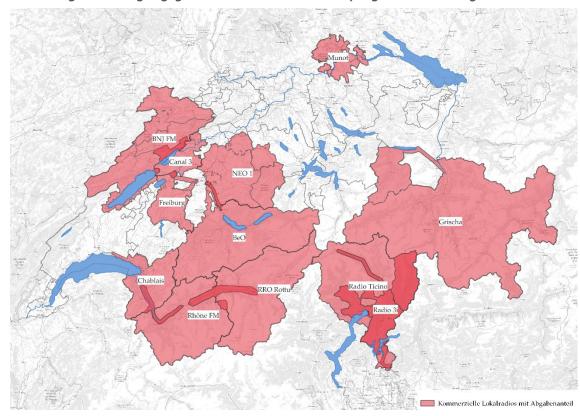


Abbildung 5: Versorgungsgebiete kommerzielle Radioprogramme mit Abgabenanteil

Quelle: Swiss Economics; BAKOM Verlängerung der Veranstalterkonzessionen 2020-2024.

Konzessionierte kommerzielle Anbieter ohne Abgabeanteil

Insgesamt 14 kommerzielle Programmveranstalter halten eine Konzession *ohne* Abgabeanteil (vgl. Tabelle 4 in Anhang A). Sie finanzieren sich vor allem über Werbeerträge und ihr Programm ist auf die Erzielung grosser Reichweite ausgerichtet. Sie erhalten trotz Konzession keinen Abgabeanteil, weil ihr Versorgungsgebiet eine ausschliessliche Werbefinanzierung zulassen sollte, haben aber Anspruch auf Verbreitungs- und Zugangsprivilegien. Im Gegenzug dafür haben auch sie einen lokal-regionalen Leistungsauftrag zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass sich die einzelnen Sendegebiete teilweise stark überschneiden und in vier Gebieten jeweils zwei konzessionierte Anbieter vertreten sind (vgl. Abbildung 6).

¹⁰ Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM [25.11.2021].

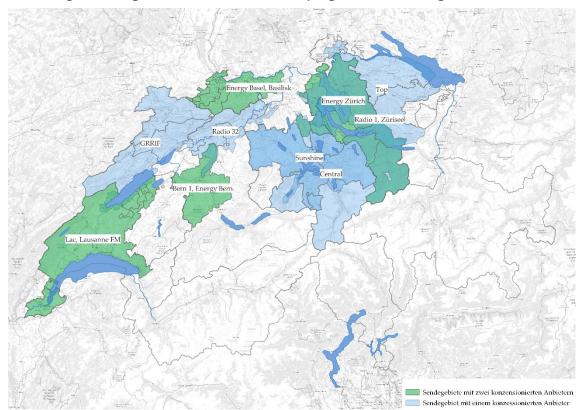


Abbildung 6: Sendegebiete kommerzielle Radioprogramme ohne Abgabenanteil

Quelle: Swiss Economics; BAKOM Verlängerung der Veranstalterkonzessionen 2020-2024.

Komplementäre Anbieter mit Abgabeanteil

Komplementäre Programmveranstalter sind dazu verpflichtet, ihr Angebot von kommerziellen Angeboten des gleichen Versorgungsgebiets thematisch, kulturell und musikalisch zu differenzieren. Sie sind lokal gebunden, Hörerinnen und Hörer beteiligen sich an der Programmproduktion. Ausserdem finanzieren sie sich ohne Werbeeinnahmen und sind somit nicht gewinnorientiert. Für die Erbringung ihres Leistungsauftrags erhalten komplementäre Radios einen Abgabeanteil und vereinfachte Verbreitungs- und Zugangsprivilegien. Zurzeit sind in der Schweiz neun komplementäre Anbieter konzessioniert (vgl. Tabelle 6 in Anhang A, Abbildung 7). Die Revision der RTVV betrifft die komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios nur am Rande.

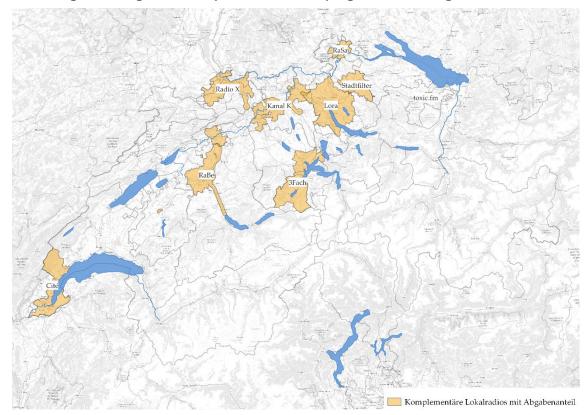


Abbildung 7: Sendegebiete komplementäre Radioprogramme mit Abgabenanteil

Quelle: Swiss Economics; BAKOM Verlängerung der Veranstalterkonzessionen 2020-2024.

Gemeldete Radios

Gemeldete Radios senden ohne Konzession. Solche Radioprogramme sind im Unterschied zu den konzessionierten Sendern nicht zu einem Leistungsauftrag verpflichtet und haben entsprechend auch kein Anrecht auf einen Abgabeanteil. Gemäss Art. 3 RTVG muss sich jeder Anbieter, der ein schweizerisches Programm veranstalten will – jedoch nicht konzessioniert ist – vorgängig beim BAKOM melden. Aktuell strahlen insgesamt 209 Anbieter Programme ohne Konzession aus.

2.2.2 Rundfunkkonzessionen und Konzessionsgebiete

Der Erhalt einer Rundfunkkonzession ist an einen Leistungsauftrag gebunden. In der Schweiz sind die SRG und private Programmveranstalter konzessionsrechtlich zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Konzessionierte Programmveranstalter erhalten als Ausgleich Verbreitungs- und Zugangsprivilegien sowie einen gewissen Wettbewerbsschutz. Mittel aus den Radio- und Fernsehempfangsabgaben werden zusätzlich ausgeschüttet an Anbieter, die in Konzessionsgebieten ohne ausreichende Finanzierungsgrundlage operieren oder an komplementäre nicht gewinnorientierte Anbieter, die spezielle Komplementärprogramme ausstrahlen (vgl. Art. 38 RTVG). Das Konzessionsgebiet beschreibt das Gebiet für das konzessionierte Anbieter ein in der Region produziertes, tägliches Fensterprogramm ausstrahlen müssen.

Derzeit gibt es insgesamt 34 Versorgungsgebiete.¹¹ In jedem Versorgungsgebiet können heute bis zu maximal vier Konzessionen vergeben werden. Pro Versorgungsgebiet darf höchstens ein Anbieter mit Abgabeanteil definiert werden (vgl. Art. 38 RTVG). Tatsächlich sieht das heute geltende RTVV 22 Anbieter mit Abgabeanteil und 21 Versorgungsgebiete vor, in denen jeweils eine Radiostation einen Abgabeanteil erhält.¹² Von den 22 Anbietern mit Abgabeanteil zählen – wie auch aus Abbildung 4 ersichtlich – 13 Anbieter zu den kommerziellen Programmveranstaltern und 9 Anbieter zu den komplementären. Gemäss Art. 39 RTVG müssen die Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder besonders enge kulturelle oder wirtschaftliche Kontakte reflektieren und ihre vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten zusammen mit einem angemessenen Anteil aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen es dem Veranstalter erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Seit 2019 liegt der Anteil der Radio- und Fernsehgebühren, die an private Radio- und Fernsehprogrammveranstalter fliessen, bei 6 Prozent. Insgesamt erhalten private Veranstalter von Lokalradioprogrammen und von Regionalfernsehen damit rund CHF 81 Millionen. Für die lokal-regionalen Radioprogramme stehen davon rund 38 Prozent zur Verfügung.

Der Anteil, den jeder Konzessionär erhält, wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Es berücksichtigt dabei die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, der durch die Erbringung des Leistungsauftrags anfällt (vgl. Art 40 RTVG). In der Regel decken die Abgabenanteile je Konzessionär maximal 70-80 Prozent der genannten Betriebskosten (Art. 39 Abs. 1 RTVV).

2.2.3 Rechtliche Anforderungen an das Informationsangebot

Art. 4 RTVG hält die Mindestanforderungen an den Programminhalt für schweizerische Radioveranstalter fest. Die Mindestanforderungen gelten für alle Programmveranstalter, unabhängig ob es sich um ein konzessioniertes oder gemeldetes Radioprogramm handelt. Beispielsweise müssen alle redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignissen sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Gemeldete Radioprogramme unterstehen lediglich den Mindestanforderungen, während konzessionierte Anbieter, die einen Leistungsauftrag erbringen, weitere Anforderungen an das Informationsangebot erfüllen müssen. Die weiteren Anforderungen betreffen den regionalen Service public, der aus dem Leistungsauftrag der konzessionierten Anbieter hervorgeht.

Art. 38 RTVG verlangt von den **konzessionierten Radioveranstaltern** «umfassende Information» über ihr Versorgungsgebiet. Insbesondere verpflichtet eine Konzession über regionale politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu informieren und einen Beitrag zur Entfaltung

Genf, Arc Lémanique, Chablais, Unterwallis, Oberwallis, Arc Jurassien, Freiburg (integraler Bestandteil eines zweisprachigen Radios), Fribourg (integrierter Bestandteil eines zweisprachigen Radios), Biel/Bienne (zwei parallele Programme in deutscher und französischer Sprache), Bern, Bern-Stadt, Berner Oberland, Emmental, Solothurn-Olten, Aargau, Aargau-Mitte, Basel, Basel-Stadt, Innerschweiz West, Luzern, Innerschweiz Nord, Innerschweiz Süd, Zürich-Glarus, Zürich, Stadt Zürich, Winterthur, Schaffhausen, Stadt Schaffhausen, Ostschweiz West, Ostschweiz Ost, Stadt St. Gallen, Südostschweiz, Sopraceneri, Sottoceneri (vgl. Anhang 1 RTVV)

Obwohl pro Versorgungsgebiet jeweils nur eine Radiostation mit Abgabenanteil operieren darf, zählt die Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM 22 Programmveranstalter für 21 Versorgungsgebiete mit Abgabenanteilen. Das kommt daher, dass in der Region Freiburg/Fribourg ein zweisprachiges Radio als zwei verschiedene Programmveranstalter aufgelistet wird (namentlich Radio Freiburg und Radio Fribourg).

des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet zu leisten. Für komplementäre, nicht gewinnorientierte Radios in Agglomerationen wird zusätzlich die Berücksichtigung sprachlicher und kultureller Minderheiten im Sendegebiet verlangt.

In den Konzessionen werden die Anforderungen an das Informationsangebot (i.d.R. Art. 5, Programmauftrag der individuellen Konzession) präzisiert. So muss das Programm für konzessionierte, kommerzielle Anbieter insbesondere relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport beinhalten. Zudem muss die thematische Vielfältigkeit gegeben sein und das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigt werden. Seit der Neukonzessionierung im Jahre 2019 enthält der Auftrag zur Umsetzung des Informationsauftrags eine quantitative Mindestvorgabe von 30 Minuten pro Tag (BAKOM, 2020, S. 3). Die relevanten Leistungen müssen in definierten Zeitfenstern (zu Hauptsendezeiten) erbracht werden. Der Programmauftrag von kommerziellen Anbietern mit und ohne Abgabenanteil unterscheidet sich dabei nicht.

Das Programm von konzessionierten, komplementären Anbietern muss sich jedoch thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen der kommerziellen Anbieter des gleichen Versorgungsgebiets unterscheiden. Diesbezügliche Vorgaben schreiben vor, dass ein Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote erbracht werden muss.

Die individuellen Konzessionen sind ebenfalls in der Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM zu finden [25.11.2021].

Box 2: Programmveranstalter und Anbietertypen von CH Media

Gemäss Art. 44 Abs. 3 RTVG kann ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben (sog. «2+2 Regel»). CH Media als Schweizer Medienunternehmen vereint 8 Programmveranstalter und untersteht dementsprechend dieser Regelung. Tabelle 1 zeigt die 8 Programmveranstalter unter dem Dach von CH Media. Zwei davon, namentlich Radio 32 und Radio Bern1, besitzen eine Radiokonzession ohne Abgabeanteil. Das UVEK hat im Jahre 2019 49 Veranstalterkonzessionen für Lokalradios und Regionalfernsehen verlängert, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Seit Mitte 2018 hat CH Media für Radio 24, Radio Argovia, Radio FM1 und Radio Pilatus auf deren Veranstalterkonzessionen verzichtet oder keine Verlängerung der Konzessionen beantragt.

Tabelle 1: CH Media: Konzessionierte und gemeldete Programmveranstalter

	Konzessioniert	Gemeldet 2021	Ehemals	Versorgungsgebiet, falls
	ohne Abgabeanteil		konzessioniert	konzessioniert
FM1		✓	✓	
Radio 24		✓	✓	
Radio 32	✓			Region 14: Solothurn-Olten
Radio Argovia		✓	✓	
Radio Bern1	✓			Region 10: Bern
Radio Melody		✓		
Radio Pilatus		✓	✓	
Virgin Radio		✓		
Quelle: Swiss Economics, basierend auf Angaben von CH M				nd auf Angaben von CH Media

2.3 Teilrevision RTVV

2.3.1 Motivation gemäss Erläuterndem Bericht

Die heute geltenden Konzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter laufen per Ende 2024 aus. Sie wurden im Jahre 2008 mit einer Frist bis Ende 2019 erteilt. Ab 2020 wurden die Konzessionen um weitere 5 Jahre verlängert. Die neuen Konzessionen, die mit der vorliegenden Teilrevision geregelt werden sollen, gelten ab dem Jahr 2025.

Gemäss dem Erläuternden Bericht haben technologische Neuerungen der Radioverbreitung auch Veränderungen beim Programmangebot sowie bei den Nutzungsgewohnheiten des Publikums mit sich gebracht. Vor diesem Hintergrund argumentiert das BAKOM, dass eine generelle Überprüfung und gegebenenfalls eine Neubeurteilung bzw. Neugestaltung der Versorgungsgebiete mit Blick auf die Konzessionserneuerung ab 2025 von Nöten ist. Für den Zeitraum der Konzessionsverlängerungen zwischen 2020 und 2024 wurden die Konzessionsgebiete nicht verändert, um die Übergangphase von der analogen auf die digitale Radioverbreitung nicht durch zusätzliche Veränderungen zu belasten.

Der Bundesrat hat sich angesichts des technologischen Wandels dazu entschieden, Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios (Anhang 1 zur RTVV) sowie des Regionalfernsehens (Anhang 2 zur RTVV) zu überprüfen.

Abbildung 8 illustriert die Radiolandschaft nach der Teilrevision der RTVV. Die der Revision zugrundliegenden Veränderungen werden nachfolgend ausgeführt.

Konzessioniert

Kommerzielle Radios

Komplementäre Radios

Mit Abgabeanteil (20)

Mit Abgabeanteil (10)

Abbildung 8: Übersicht Anbietertypen lokal-regionale Privatradios nach der Teilrevision

Quelle: Swiss Economics

2.3.2 Neudefinierung der Versorgungsgebiete

Die Abschaffung der Konzessionen ohne Abgabeanteil fällt gemäss der angedachten Teilrevision mit der Neudefinierung der Versorgungsgebiete zusammen. Wie oben dargelegt, fusst der heute geltende Definitionsgrundsatz für die Versorgungsgebiete in erster Linie auf den technischen Voraussetzungen der UKW-Verbreitung. 14 Aufgrund der Frequenzknappheit hat der Bundesrat innerhalb des Versorgungsgebiets eine «Kernzone» definiert. Die Kernzone musste in «guter» Qualität versorgt werden, während für das umliegende Gebiet eine «ausreichende» Qualität genügte. Die Versorgungsgebiete mussten daher sehr detailliert festgelegt werden. So werden beispielsweise Verkehrsachsen explizit einbezogen, um die Pendlerströme zu berücksichtigen. Dadurch ergaben sich auch Überschneidungen mit benachbarten Versorgungsgebieten. An den Rändern der Versorgungsgebiete gibt es folglich eine doppelte oder mehrfache Versorgung durch mehrere Veranstalter mit einem lokal-regionalen Leistungsauftrag.

Aufgrund der Umstellung von UKW auf DAB+ erübrigt sich gemäss BAKOM die Unterscheidung zwischen «Kernzone» und «übrigem Versorgungsgebiet» (Erläuternder Bericht). Zudem könne durch die grössere Reichweite eines DAB+-Versorgungsgebietes auf die spezifische Festlegung einzelner zu versorgender Verkehrsachsen verzichtet werden. Das Wegfallen der technischen Planungsbeschränkung durch die Frequenzknappheit führe dazu, dass die neu definierten Versorgungsgebiete als Regionen bezeichnet werden können, für die ein konzessionierter Veranstalter einen publizistischen Leistungsauftrag erfüllen muss. Der publizistische Leistungsauftrag ist neu unabhängig davon zu erbringen, in welchem Raum das Programm effektiv empfangbar ist. Die Definition der Versorgungsgebiete soll sich dabei prioritär anhand der politischen und geografischen Einheit orientieren und flächendeckend für das ganze Gebiet der Schweiz erfolgen. Demnach sollen die Versorgungsgebiete entlang von Kantonsgrenzen, Bezirken oder Verwaltungskreisen definiert werden.

Die Versorgungsgebiete mussten unter Berücksichtigung der Frequenzverfügbarkeit und Sendestandorte definiert werden. Eine Teilrevision der RTVV würde entsprechend dazu führen, dass der publizistische Leistungsauftrag für das gesamte Versorgungsgebiet (neu Region) erbracht werden muss. Dies im Gegensatz zum geltenden Grundsatz, der vorsieht, dass das Programm einer konzessionierten Radiostation zwar im gesamten Versorgungsgebiet empfangbar ist, der publizistische Leistungsauftrag
jedoch nicht für das gesamte Versorgungsgebiet gilt. Der publizistische Leistungsauftrag ist bisher separat in der individuellen Konzession jedes Anbieters geregelt, wobei allerdings die Umschreibungen des Auftrags in den Konzessionen (ob mit oder ohne Abgabenanteil) ähnlich bis
identisch sind.

2.3.3 Alle Versorgungsgebiete mit einem Abgabenanteil

Heute müssen die kommerziellen Lokalradios mit Konzession und ohne Abgabeanteil denselben programmlichen Leistungsauftrag erfüllen, wie die mit Abgabeanteil geförderten Programmveranstalter. Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass städtische Regionen (v.a. im Mittelland und in der Zentralschweiz), dank ihrer ökonomischen Bedingungen, in der Lage sind, den Leistungsauftrag auch ohne Abgabeanteil zu erfüllen. Zudem waren Radios damals einer Beschränkung der Übertragung durch eine limitierte Anzahl Frequenzen (UKW) ausgesetzt. Die Überlassung der UKW-Frequenz stellte gemäss dem Erläuternden Bericht des BAKOM ein geldwertes behördliches Privileg dar, für welches das begünstigte Unternehmen im Gegenzug den programmlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat. Mit der Umstellung von UKW auf DAB+ entfällt die Frequenzknappheit. Infolgedessen können die Verbreitungs- und Zugangsprivilegien, gemäss BAKOM, nicht mehr als ausreichende Kompensation für die Erfüllung des Leistungsauftrages angesehen werden.

Daraus ergibt sich dementsprechend auch die Abschaffung von Versorgungsgebieten für Programmveranstalter ohne Abgabeanteil. So sieht der Bundesrat vor, ab 2025 ausschliesslich Versorgungsgebiete für Veranstalter mit Abgabeanteil zu definieren. Damit steigt die Zahl der Konzessionen an Programmveranstalter mit Abgabenanteil von heute 13 auf 20.15

2.3.4 Ein Anbieter pro Versorgungsgebiet

Für die Versorgungsgebiete wird neu je ein einziger Anbieter mit Leistungsauftrag und Abgabeanteil konzessioniert. Diese Entscheidung wurde basierend auf der gemachten Erfahrung getroffen, dass die Konkurrenz mehrerer konzessionierter Radioveranstalter in einem Versorgungsgebiet der Erfüllung des lokalen Leistungsauftrags abträglich sei, bzw. dass umfassende Regionalinformationsleistung dann nicht in dem vom Gesetzgeber gewünschten Masse angeboten werde. Zudem sei ein Einbruch der Werbeeinnahmen bei traditionellen Medien und somit auch bei Lokalradios feststellbar. Infolgedessen seien Radios, die sich ausschliesslich am Markt finanzieren, künftig noch weniger in der Lage, ein umfassendes und relevantes Regionalinformationsangebot bereit zu stellen.

15 Für komplementäre Radios fallen die Änderungen klein aus. Die neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete wer-

den beibehalten. Dazu kommt ein für Lugano neu geschaffenes Versorgungsgebiet mit einem komplementären Anbieter. Total bestehen nach der Revision also zehn komplementäre Versorgungsgebiete.

2.4 Ökonomische Analyse des Handlungsbedarfs

In diesem Kapitel wird der allfällige Handlungsbedarf im Radiomarkt aus ökonomischer Sicht aufgezeigt. Dabei werden tatsächliche und vermeintliche Argumente für den geplanten Regulierungseingriff diskutiert.

Ein staatlicher Eingriff in das Marktgeschehen kann aus ökonomischer Perspektive insbesondere dann sinnvoll sein, wenn damit ein Markt- oder Regulierungsversagen gelindert werden kann.

Im hier vorliegenden Fall wird daher untersucht, wo der Handlungsbedarf basierend auf dem Status Quo liegen könnte.

Knappheit der Frequenzen

Früher wurde ein Marktversagen im Radio- und Fernsehbereich mit dem Vorliegen knapper analoger Verbreitungstechnologien begründet. Zudem neigen die Radiomärkte aufgrund der aufwändigen Sendeinfrastruktur bei hohen Fix- und tiefen Grenzkosten zum natürlichen Monopol (vgl. auch Abschnitt 3.2.2). Diese Begründung für einen Staatseingriff ist in den letzten Jahren weggefallen. Dennoch begründet das BAKOM die vorliegende Teilrevision der RTVV im Erläuternden Bericht in erster Linie mit dem technologischen Wandel der letzten Jahre.

Konsumexternalitäten bedingen Konsum des Gutes

Ein ökonomisches Argument für einen Eingriff in den Medienmarkt ist das Vorliegen von Konsumexternalitäten. Damit ist gemeint, dass der Konsum eines Gutes sich auf den Nutzen anderer Konsumierender auswirkt. Im Medienkontext geht man von positiven Konsumexternalitäten aus, da die Gesellschaft als Ganzes von gut informierten Bürgern profitiert (vgl. z.B. Schneider et al., 2016, S. 19).

Es ist inzwischen gut belegt, dass die Existenz regionaler Presse- und Rundfunkanbieter die regionale politische Wahlbeteiligung erhöht (Snyder und Strömberg, 2010, S. 380; Strömberg, 2016, S. 595 ff.; Benesch, 2010, für die Schweiz). Die regionale Berichterstattung verändert auch das Verhalten der Politiker: Für die Schweiz findet Benesch (2010) beispielsweise, dass die Verfügbarkeit einer lokalen Fernsehstation eine positive Auswirkung auf die Anzahl der Ständeratskandidaten in einem Kanton hat (S. 1 ff.). Das Vorliegen einer Konsumexternalität besteht folglich in erster Linie im Hinblick auf demokratische Entscheide, die damit auf eine stabilere Grundlage gestellt werden. Dies ist das Hauptargument für die staatliche Subventionierung von Medieninhalten.

Die Argumentation zeigt aber auch, dass das alleinige Vorhandensein von Medieninhalten nicht reicht, denn die Konsumexternalität stellt sich nur ein, wenn die Inhalte auch möglichst breit konsumiert werden. Damit kommt der Reichweite öffentlicher oder öffentlich subventionierter Medieninhalten eine wichtige Rolle zu (vgl. auch Abschnitt 4.3)

Diesbezüglich zeigt die Analyse der Radionutzung nach Altersklassen aber, dass diese nur einen beschränkten Ausschnitt der Bevölkerung auch tatsächlich erreichen (Abbildung 2 in Abschnitt 2.1). Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der für den Markteingriff verwendeten Mittel ihr Ziel kaum erreichen.

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV | Schlussbericht | Seite 24/52

Vgl. auch Vernehmlassung der Wettbewerbskommission zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vom 20.8.2012, Rz. 15 f.

Unterstützung von Randregionen

Eine weitere Ursache für einen Eingriff in Medienmarkt ist die Unterstützung strukturschwacher Regionen, die auf gebührenfinanzierte Medienangebote angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang gilt es etwa allfällige **Blind Spots** zu beachten. So finden Grossenbacher et al. (2019, S. 5), dass die Fokussierung der Privatradio auf die urbanen und politischen Zentren der jeweiligen Konzessionsgebiete eine Vernachlässigung einiger Regionen in der Schweiz zur Folge hat. Ökonomisch kann die Versorgung der Randregionen wiederum mit der Konsumexternalität begründet werden.

Förderung der Qualität

Neben einer grossen Reichweite sollen Medieninhalte auch durch ihre **Qualität** überzeugen. Wie Grossenbacher et al. (2019, S. 5) feststellen, sind die Leistungsunterschiede zwischen den verschiedenen Programmveranstaltern erheblich, obschon sie als konzessionierte Veranstalter demselben Leistungsauftrag unterliegen. Allerdings ist Qualität ein subjektiver Begriff, dem keine allgemeingültige und messbare Definition zugrunde liegt.

Im Erläuternden Bericht zur RTVV (2021) wird, basierend auf den jährlich erscheinenden Ergebnissen der Programmbegleitforschung (bspw. Grossenbacher et al., 2019), argumentiert, dass die Lokalradios mit Abgabeanteil deutlich mehr Regionalinformationen anbieten als kommerzielle Veranstalter ohne Abgabeanteil. So haben die abgabefinanzierten Radios im Jahre 2018 laut Erläuterndem Bericht des BAKOM während der Hauptsendezeiten von sechs Stunden durchschnittlich 28 Minuten Regionalinformation angeboten, während die Radios ohne Abgabeanteil lediglich 15 Minuten Regionalinformation gesendet haben. Dabei ist zu beachten, dass der Regionalbezug und die Relevanz durch das BAKOM sehr eng ausgelegt werden.

Aufgrund dieser Quantifizierung schliesst das BAKOM im Erläuternden Bericht, dass Konkurrenz um kommerzielle Einnahmen zwischen mehreren konzessionierten Radioveranstaltern desselben Versorgungsgebiets dazu führt, dass die Regionalinformationsleistung nicht im dem vom Gesetzgeber gewünschten Masse angeboten wird. Dem ist zu entgegnen, dass zwar seit der Neukonzessionierung eine Mindestvorgabe von 30 Minuten für das Erbringen des vorgegebenen Leistungsauftrags definiert ist (Abschnitt 2.2.3), die Länge der gesendeten Regionalinformation jedoch nicht zwangsläufig aussagekräftig in Bezug auf die Qualität und den Informationsgehalt des übermittelten Inhalts ist. Daher ist es fraglich, ob sich aus den unterschiedlich langen Sendezeiten zwischen den abgabefinanzierten und nicht abgabefinanzierten Radios ein Handlungsbedarf ableiten lässt. In der Programmanalyse von Grossenbacher et al. (2019) findet sich entsprechend auch kein Hinweis auf eine Kausalität zwischen einem höheren Gebührenanteil und einem qualitativ besseren Service public.¹⁷

Eine weitere Marktentwicklung, die aber unklare Auswirkungen auf die Qualität des Service public ausübt, sind **Newsrooms**, die Inhalte für verschiedene Stationen produzieren. CH-Media hat die News-Herstellung verschiedener Radios zusammengelegt. Obwohl aus der Perspektive der Medienvielfalt bzw. der Erbringung des regionalen Service public diese Entwicklung zum

Auch Grossenbacher et al. (2019, S. 7) bemerken, dass es weder in der Politik noch in der Wissenschaft einen definitorischen Konsens zum Begriff «Service public» gibt. Dementsprechend stösst auch dessen inhaltsanalytische Operationalisierung an Grenzen.

Teil kritisch gesehen wird,¹⁸ ist der Effekt nicht offensichtlich. Jedenfalls hat die SRG gerade mit der Begründung den Service public zu stärken, die Radio-Nachrichtenredaktion in einem zentralen Newsroom in Zürich zusammenzogen.¹⁹

Geringes Wechselverhalten deutet auf attraktiven Leistungsauftrag hin

Ein weiteres, oft vorgebrachtes Argument für eine staatliche Förderung von Medieninhalten besteht in der Vermutung, dass sich die Umsetzung eines Leistungsauftrages – also insbesondere die Verbreitung lokal-regionaler Nachrichteninhalte – negativ auf die Anzahl Hörer auswirken könnte und frei am Markt agierende Medienunternehmen daher kein Interesse daran haben, solche Inhalte zu senden. So argumentiert das BAKOM im Erläuternden Bericht, dass ein Anbieter mit Leistungsauftrag aufgrund der journalistischen Auflagen, sein Programm nicht ausschliesslich auf die Erwartungen des Massenpublikums ausrichten könne und folglich ein Reichweitenverlust erfährt, der durch die öffentliche Hand kompensiert werden müsse.

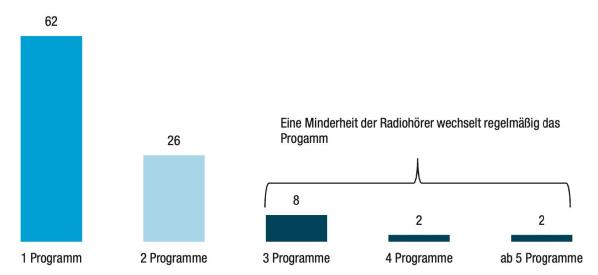
Insbesondere die hohe Programmtreue von Radiohörern widerspricht aber dieser These. So zeigte eine Studie von Saxer und Grossenbacher aus dem Jahr 2000, dass häufiges Umschalten auf einen anderen Sender nur bei knapp zehn Prozent des Radiopublikums vorkommt. Als häufiges Umschaltmotiv wurde damals insbesondere störende Musik genannt. Auch heute noch macht der stabil hohe Marktanteil der SRF-Programme deutlich, dass Service-public-Inhalte keinen offensichtlichen Nachteil darstellen (vgl. Abbildung 3).

Obwohl davon ausgegangen werden muss, dass die technologische Entwicklung den Programmwechsel erleichtert, sind neueren Studien ähnliche Ergebnisse zu entnehmen. Eine breit angelegte Studie aus Deutschland (Gattringer und Klingler, 2016, S. 466) zeigt etwa, dass auch Hörer digitaler Radioprogramme, die täglich zwischen vielen Sendern hin und her schalten, weiterhin selten sind. So haben im Jahre 2016 rund 62 Prozent aller Radiohörer an einem Durchschnittstag nur einen Sender gehört, weitere 26 Prozent deren zwei und nur eine Minderheit von etwa 12 Prozent der Radiohörer wechselte regelmässig das Programm (vgl. Abbildung 9).

SRF Medienportal – Neue Organisation und Arbeitsstrukturen im Newsroom Zürich Leutschenbach. URL: https://medien.srf.ch/-/neue-organisations-und-arbeitsstrukturen-im-newsroom-zurich-leutschenbach [25.11.2021].

SRF Medienportal – Konzentration im Radiomarkt. Radio 32 aus Solothurn verliert an Eigenständigkeit. URL: https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/konzentration-im-radiomarkt-radio-32-aus-solothurn-verliert-an-eigenstaendigkeit [25.11.2021].

Abbildung 9: Programmtreue und Wechselverhalten Radio in Deutschland (in Prozent)



Bemerkung: Basis = Deutschsprachige Bevölkerung ab 10 Jahren, Tagesreichweite, Radio Gesamt Mo-So.

Quelle: Gattringer und Klingler (2016), S. 466.

Das niedrige Wechselverhalten auf dem Radiomarkt deutet also klar darauf hin, dass Hörer primär **Single-Homing** betreiben: Sie lassen sich durch allfällige störende Programminhalte kaum zum Umschalten verleiten.²⁰

Schliesslich sprechen auch die Gründe für die Senderwahl eine deutliche Sprache. So kommt etwa eine Studie von *M Science* (2020) im Auftrag des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) zum Schluss, dass neben der guten Musikauswahl, vor allem die Sendung regionaler und lokaler Informationen ausschlaggebend für die Senderwahl sind (vgl. Abbildung 10).

Ökonomische Analyse der Teilrevision RTVV | Schlussbericht | Seite 27/52

[«]Single-Homing» ist eine Nutzungsform, bei dem Nutzer jeweils nur das spezifische Angebot einer Plattform nutzen. Im Gegensatz dazu nutzen Nutzer beim «Mult-Homing» mehrere Plattformen mit ähnlichem Angebot parallel (Bundeskartellamt, 2016).

Gute Musikauswahl Regionale/lokale Informationen Informative Sendungen/Nachrichten Stamm-/Lieblingssender Aktuelle Informationen/Nachrichten Glaubwürdigkeit Sonstige Keine Angabe Läuft bei der Arbeit Unterhaltsam ■ MDR Sachsen* Abwechslungsreich MDR Thüringen* **Gute Moderatoren** ■ MDR Sachsen-**Guter Empfang** Anhalt*

Abbildung 10: Gründe für die Senderwahl

Quelle: M Science (2020), S. 24.

2.5 Zwischenfazit

Die Analyse der Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs ergab keinen dringenden Handlungsbedarf für eine umfassende Neuorganisation von Sendegebieten und Leistungsaufträgen bei den kommerziellen Lokalradios. Zwar besteht nach dem Wechsel von UKW auf DAB+ keine Frequenzknappheit mehr und Konzessionen ohne Abgabenanteil werden obsolet, allerdings können Programmveranstalter ihre Konzession schon heute jederzeit zurückgeben, ohne dass ihnen daraus ein Nachteil entstehen würde.

Es ist auch kein Marktversagen auf dem Markt für regionale Radioprogramme ersichtlich. Vielmehr führt die zunehmende Digitalisierung zu einer Kongruenz der verschiedenen Medienformen und intensivem Wettbewerb. Schliesslich ist auch in Bezug auf die Erbringung des Service public unklar, inwiefern ein Handlungsbedarf besteht. Es ist somit kein offensichtlicher Missstand im Radiomarkt ersichtlich.

3 Auswirkungen auf einzelne Stakeholder

In diesem Kapitel werden die zu erwartenden Auswirkungen der Teilrevision der RTVV auf die am stärksten betroffenen Stakeholder diskutiert. Dazu werden in einem ersten Schritt die von der Teilrevision betroffenen Stakeholder identifiziert (Abschnitt 3.1). Im selben Abschnitt werden als nächstes die Zusammenhänge zwischen der Teilrevision, den Auswirkungen auf die Stakeholder und den gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekten in einem Wirkungsmodell schematisch dargestellt. Schliesslich werden die wichtigsten zu erwartenden Auswirkungen analysiert (Abschnitt 3.2).

3.1 Wirkungsmodell

Abbildung 11 zeigt den schematischen Zusammenhang zwischen der Teilrevision und ihrer wichtigsten Bestandteile, den zu erwartenden Auswirkungen auf die am stärksten betroffenen Stakeholder und die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Gesellschaft. Während die Auswirkungen auf die Stakeholder in Abschnitt 3.2 ausgeführt werden, werden die gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte in Abschnitt 4 diskutiert.²¹

Auswirkungen auf die Elemente der Policy Wichtigste erwartete Auswirkungen auf die Policy Gesamtwirtschaft/Gesell-(Input) Stakeholder (Output / Outcome) schaft (Impact) Lokal-regionale Medien-Radiosender unternehmen Kosten und Kosten und Gesamtwirtschaftliche · Alle Versorgungs-Erträge Erträge und gesellschaftliche gebiete mit einem **Feilrevision der RTVV** Rechts-Rechts-Auswirkungen Abgabenteil sicherheit sicherheit Ein Anbieter pro Wettbewerb Versorgungsgebiet Innovationstätigkeit Neudefinierung Service public der Versorgungs-Medienvielfalt gebiete Konsumenten Kantone Leistungs-Service public angebot (Diversität, Qualität, etc.)

Abbildung 11: Wirkungsmodell

Quelle: Eigene Darstellung

3.2 Beurteilungen der Auswirkungen auf die Stakeholder

Im Folgenden werden die wichtigsten Auswirkungen der RTVV-Teilrevision diskutiert.

3.2.1 Rechtssicherheit

Die Teilrevision der RTVV hat verschiedene Unsicherheiten auf die betroffenen Stakeholder zur Folge. Diese stammen aus den Interaktionen von RTVV und RTVG bzw. dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien (vgl. Abschnitt 1.1).

Interaktion mit dem RTVG

Die Teilrevision der RTVV hat zur Folge, dass Diskrepanzen und Widersprüchlichkeiten zum RTVG entstehen. Art. 38 Abs. 1 RTVG schreibt etwa vor, dass Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil an Programmveranstalter in Gebieten *ohne* ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten vergeben werden. Da neu laut RTVV-Teilrevision die Konzessionen ohne Abgabenanteil aber wegfallen sollen, stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich die Finanzierungsmöglichkeiten geändert haben, bzw. ob neu davon ausgegangen werde muss, dass *alle* Gebiete

Wir gehen davon aus, dass aus der Perspektive der Kantone die Auswirkungen der Teilrevision auf den Service public zentral sind. Die Kantone spielen eine zentrale Rolle einerseits in der Erbringung des Service public, sind andererseits aber auch wichtige Interessensgruppen bezüglich einer hochstehenden Service-public-Versorgung. In Bezug auf den verfassungsrechtlichen Programmauftrag der SRG schreibt das RTVG demzufolge etwa vor, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 RTVG). Die Diskussion der Effekte der Teilrevision auf den Service public erfolgt in Kapitel 4.3.

unzureichende Finanzierungsmöglichkeiten haben. Dies ist vermutlich allerdings kaum der Fall und auch kaum mit der Idee des Gesetzgebers in der Formulierung von Art. 38 Abs. 1 RTVG übereinstimmend.

Schliesslich ist auch unklar, inwiefern sich die diesbezüglichen Änderungen im RTVV auf das RTVG auswirken. Denn letzteres beinhaltet nach wie vor die Möglichkeit zu Konzessionen ohne Abgabenanteil und wird damit zum toten Buchstaben.

Interaktion mit dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Das Parlament hat am 18. Juni 2021 beschlossen, die Medien mit einem Massnahmenpaket zu unterstützen (Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien). Gegen das Massnahmenpaket wurde ein Referendum ergriffen, und es kommt am 13. Februar 2022 zur Volksabstimmung. Das Massnahmengesetz zugunsten der Medien sieht im Bereich Radio- und Fernsehen insbesondere die Erhöhung des Gebührenanteils zugunsten der Programme konzessionierter lokaler Radio- und Fernsehstationen vor. Neu darf der Gebührenanteil maximal 8 Prozent der Erträge der Radio- und Fernsehabgabe betragen (Erhöhung um jährlich maximal 28 Mio. CHF).

Zum momentanen Zeitpunkt kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass das Massnahmenpaket zugunsten der Medien angenommen wird. Wie in Abschnitt 3.2.3 genauer erläutert wird, sind die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision der RTVV auf die Programmveranstalter stark davon abhängig, ob die vorgesehene Erhöhung des Gebührenanteils umgesetzt wird. Die Erhöhung der Konzessionen mit Gebührenanteilen von derzeit 22 auf 30 hat – je nach Abstimmungsresultat – zur Folge, dass mit massiv geringeren Gebührenanteilen pro konzessioniertem Radioveranstalter gerechnet werden muss. Dies stellt aus der Perspektive der Radioveranstalter eine beträchtliche Unsicherheit dar, die auch die Beurteilung der angedachten Teilrevision der RTVV entscheidend erschwert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass insbesondere die Interaktion der Teilrevision der RTVV mit dem Mediengesetz zu erheblichen Unsicherheiten führt, da insbesondere unklar ist, inwiefern sich die Gebührenanteile pro konzessioniertem Programmveranstalter ändern werden. Dies ist vor allem relevant für Programmveranstalter, die bis anhin bereits Gebührenanteile erhalten, beziehungsweise deren Eigentümer (Medienunternehmen).

3.2.2 Kosten

Die Radio- und Fernsehübertragung unterliegt **Skalen- und Verbundeffekten** (vgl. z.B. Eisenach & Caves, 2011, S. 1 ff.).²³ Skaleneffekte ergeben sich insbesondere aufgrund der kapitalintensiven Investitionen in Sendeanlagen und Produktionseinrichtungen. Dies gilt nach wie vor, auch wenn die zunehmende Digitalisierung des Radiogeschäfts die Kapitalintensität von Programmveranstalter reduziert hat (vgl. auch Abschnitt 3.2.3). Eine weitere Quelle von Skaleneffekten stammt aber auch daher, dass die «Erstkopie» eines Nachrichten- oder Unterhaltungsprogramms teuer in der Produktion ist, die Verbreitung des Programms an weitere Nutzer aber im Wesentlichen keine Kosten verursacht (Eisenach & Caves, 2011, S. 6). Die marginalen Kosten der Verbreitung

Vgl. etwa Neue Zürcher Zeitung vom 5.10.2021: «Die verlorene Glaubwürdigkeit der Schweizer Grossverleger».

Skaleneffekte bezeichnen Kostenvorteile, die sich aus abnehmenden Grenzkosten ergeben. Das heisst, die Produktionskosten pro Einheit sinken mit der Anzahl produzierter Einheiten. Verbundeffekte bezeichnen Kostenvorteile, die sich durch eine erhöhte Produktvielfalt innerhalb einer Unternehmung ergeben. Sie können sich z.B. dadurch ergeben, dass durch Produktevielfalt eine bessere Ausnutzung von Räumlichkeiten, Arbeitskräften, etc. möglich wird.

eines Programms sind also äusserst gering. Verbundeffekte stammen etwa daher, dass Radioschaffende eine bestimmte News ohne grossen Zusatzaufwand für verschiedene Sendeformate oder beispielsweise auch für zusätzliche Onlinemeldungen aufbereiten können.

Die betriebswirtschaftliche Folge von Skalen- und Verbundeffekten ist, dass die Kosten eines Radiobetreibers mehrheitlich durch fixe und weniger durch variable Kosten geprägt sind. Geschäftsmodelle, die durch fixe Kosten geprägt sind, brauchen im Allgemeinen eine kritische Grösse, um erfolgreich zu sein. Kleineren Anbietern gelingt es hingegen weniger, ihre fixen Kosten auf eine hohe Anzahl abgesetzter «Einheiten» – in diesem Fall Hörer – zu verteilen.

Im Kontext der Auswirkungen der Teilrevision der RTVV ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der (kommerziellen) Versorgungsaufträge mit Gebührenanteilen von bisher 13 auf 20 dazu führen wird, dass neue Anbieter in den Markt drängen. Dies wäre insbesondere in städtischen Versorgungsgebieten zu erwarten, in denen bis anhin keine gebührenberechtigten Konzessionen vergeben wurden (mit Ausnahme der komplementären Programmveranstalter). Eine wahrscheinliche Folge davon ist, dass viele der neuen und bestehenden Programmveranstalter nicht (mehr) genug Hörer – und damit Werbeeinnahmen – haben werden, um trotz hoher Fixkostenanteile profitabel zu wirtschaften. Hinzu kommt, dass die Verschmelzung verschiedener bisheriger Versorgungsregionen ohne Abgabenanteilen zu grösseren Regionen mit Abgabenanteil (insbesondere Grossraum Arc Lémanique, Zürich, die Zentralschweiz sowie die Ostschweiz) zu höheren Anforderungen bezüglich der lokalen Versorgung mit Nachrichten führt. Auch wenn ein Grossteil der Kosten fix sind, ist daher davon auszugehen, dass auch die variablen Kosten zunehmen werden.

Zusammenfassend ist also in Folge der erwarteten Neueintritte in den Markt mit einer Verschlechterung der Kostenstruktur der einzelnen Programmveranstalter zu rechnen. Dies wirkt sich hauptsächlich auf kleinere unabhängige lokal-regionale Programmveranstalter aus. Grössere Medienunternehmen sind hingegen mit einiger Wahrscheinlichkeit etwas weniger betroffen, da es ihnen mutmasslich besser gelingt, über ihre verschiedenen eigenen Programme Skaleneffekte auszunützen.

3.2.3 Erträge

Die Erträge der Programmveranstalter bestehen aus zwei Komponenten: Einnahmen aus dem Werbemarkt und, allenfalls, Gebührenanteile. Im Folgenden werden die Effekte der Teilrevision der RTVV auf diese zwei Komponenten diskutiert.

Gebührenanteile

Die Teilrevision der RTVV sieht unter anderem vor, die Versorgungsgebiete für lokal-regionale Radioprogramme anzupassen. Da zudem neu in jedem Versorgungsgebiet nur ein Service-public-Veranstalter zugelassen wird, wird die Anzahl der (neuen) Versorgungsgebieten der Anzahl Radioveranstalter mit Gebührenanteilen entsprechen. Neu sind dies 20 kommerzielle Anbieter (bis anhin 13 mit Gebührenanteilen) und zehn komplementäre, nicht gewinnorientierte Programmveranstalter (bis anhin neun Anbieter; vgl. die Abbildung 4 und Abbildung 8 oben). Nach der Teilrevision der RTVV werden somit 30 Anbieter Gebührenanteile haben, während diese bis anhin nur 21 Sendern zustanden.

Tabelle 2 zeigt – auf der Grundlage der im Jahr 2021 fälligen Gebühren – den durchschnittlichen Gebührenanteil, mit dem ein Programmveranstalter vor und nach der Teilrevision rechnen kann. Dabei wird vereinfachend davon ausgegangen, dass der Gebührentopf auf alle Sender gleich

verteilt wird. Die zugrundliegende Berechnung in Tabelle 2 geht zudem davon aus, dass der Verteilungsschlüssel zwischen Radio und TV konstant bleibt (62 Prozent des Abgabenanteils für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter geht an TV-Sender und rund 38 Prozent des Anteils steht für Programmveranstalter zur Verfügung). Schliesslich sind in Tabelle 2 die Auswirkungen der Teilrevision unter Annahme oder Ablehnung des im Februar 2022 zur Abstimmung kommenden Massnahmenpakets zugunsten der Medien gezeigt (vgl. Abschnitt 3.2.1).

Tabelle 2: Gebührenschätzung Radio bei konstantem Verteilungsschlüssel Radio/TV

	Ohne Massnahmenpaket	Mit Massnahmenpaket
Vor RTVV-Teilrevision	1'399'000 CHF	1'883'000 CHF
(Veränderung in % relativ zum Status quo)	(Status quo)	(+35%)
Nach RTVV-Teilrevision	1'026'000 CHF	1′381′000 CHF
(Veränderung in % relativ zum Status quo)	(-27%)	(-1%)

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Informationen des BAKOM (2021) zum Basisjahr 2021.

Aus Tabelle 2 wird ersichtlich, dass der Effekt der Teilrevision der RTVV auf die durchschnittlichen Gebührenanteile der Programmveranstalter entscheidend davon abhängt, ob das Massnahmenpaket zugunsten der Medien zu Stande kommt oder nicht. Nimmt das Stimmvolk dieses im Februar 2022 an, so verändert sich der durchschnittliche Gebührenanteil kaum (von momentan rund 1'399'000 CHF auf 1'381'000 CHF). Falls das Massnahmenpaket jedoch abgelehnt wird, müssen die Programmveranstalter mit erheblichen Einbussen rechnen (von momentan 1'399'000 CHF auf rund 1'026'000 CHF). Diese entsprechen im Mittel einer Abnahme um rund 27 Prozent und stellen daher ein erhebliches betriebswirtschaftliches Risiko dar.

Anders sieht die Situation aus, falls das BAKOM den Verteilungsschlüssel zwischen TV und Radio anpassen würde. Diesbezüglich bestehen informelle Pläne, die aber weder Bestandteil der Teilrevision der RTVV noch des Massnahmenpakets zugunsten der Medien sind.

Tabelle 3 zeigt dieselbe Simulation wie in Tabelle 2, mit dem Unterschied, dass davon ausgegangen wird, dass die Aufteilung des Abgabenanteils für private Radio- und Fernsehveranstalter neu zu gleichen Teilen erfolgen wird – also 50 Prozent für TV und 50 Prozent für Radio.

Tabelle 3: Gebührenschätzung Radio bei verändertem Verteilungsschlüssel Radio/TV

	Ohne Massnahmenpaket	Mit Massnahmenpaket
Vor RTVV-Teilrevision	1'399'000 CHF	2'477'000 CHF
(Veränderung in % relativ zum Status quo)	(Status quo)	(+77%)
Nach RTVV-Teilrevision	1'350'000 CHF	1'817'000 CHF
(Veränderung in % relativ zum Status quo)	(-4%)	(+39%)

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Informationen des BAKOM (2021) zum Basisjahr 2021.

Die Ergebnisse der in Tabelle 3 gezeigten Simulation illustrieren, dass die Effekte der RTVV-Teilrevision auf die Radioveranstalter stark unterschiedlich ausfallen, wenn gleichzeitig der Gebührenschlüssel angepasst wird. In diesem Fall erhalten die Programmveranstalter auch bei einer Ablehnung des Massnahmenpakets zugunsten der Medien im Durchschnitt annähernd denselben Gebührenanteil wie bis anhin (von momentan 1'399'000 CHF auf rund 1'350'000 CHF). Wird das Massnahmenpaket implementiert, können Programmveranstalter mit einem um 39 Prozent erhöhten Gebührenanteil rechnen.

Zusammenfassend zeigen die Simulationen in Tabelle 2 und Tabelle 3, dass der Effekt der Teilrevision der RTVV stark davon abhängt, ob zusätzlich das Massnahmenpaket zur Medienförderung implementiert wird oder nicht. Bei einer reinen RTVV-Teilrevision müssen die

Programmveranstalter mit einem durchschnittlichen Rückgang der Gebühren um rund 27 Prozent rechnen. Bei einer Annahme des Massnahmenpakets zugunsten der Medien oder bei einer Veränderung des Verteilungsschlüssels zwischen TV und Radio würden die den Programmveranstalter im Durchschnitt zufallenden Gebühren in etwa konstant bleiben. Mit beidem kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht gerechnet werden.

Werbemarkt

Die zweite Ertragsquelle für Radioprogrammveranstalter – und die einzige Quelle für Programmveranstalter, die keine Gebührenanteile erhalten – sind Werbeeinnahmen. Wie bereits in Abschnitt 2.1 erläutert, sind die Werbeeinnahmen in der Tendenz rückläufig. Dies einerseits, weil der Anteil der Online-Werbung am gesamten Werbemarkt seit Jahren steigend ist und andererseits, weil der Radioanteil am verbleibenden analogen Werbeanteil abnimmt.

Zudem ist auf die Dominanz ausländischer Anbieter hinzuweisen. Schätzungen aus 2019 gehen davon aus, dass bereits rund 70 Prozent der Umsätze im Online-Werbemarkt an ausländische Unternehmen wie Google und Facebook fliessen. Dies entspricht etwa 40 Prozent des Umsatzes des gesamten Schweizer Werbemarktes.²⁴ In der Tendenz nimmt die Bedeutung dieser Anbieter für den Werbemarkt weiter zu. Dass der Werbemarkt für Radio in Zukunft wieder an Attraktivität gewinnt, scheint daher unwahrscheinlich.

Neben der Feststellung eines tendenziell abnehmenden Volumens des Werbemarktes kann auf der anderen Seite festgestellt werden, dass die Eintrittsbarrieren in den Radiomarkt eher rückläufig sind, der Markteintritt also einfacher wird. Es können vorliegend insbesondere technische, ökonomische und rechtliche Markteintrittsbarrieren unterschieden werden:

- Technische Markteintrittsbarrieren: Diese beschreiben die technische Infrastruktur, die benötigt wird, um ein Radioprogramm zu betreiben. Die Digitalisierung hat hier die Eintrittsbarrieren eindeutig reduziert. Zum einen ist heute keine aufwändige Studioinfrastruktur mehr von Nöten zur Aufzeichnung von Radioprogrammen eine gute Computerinfrastruktur reicht im Allgemeinen. Zum anderen erleichtert DAB+ im Vergleich zu UKW die Verbreitung.
- Ökonomische Markteintrittsbarrieren: Damit sind etwa Investitionsvolumina bzw. Markteintrittskosten für den Aufbau einer funktionsfähigen Produktions- und Vertriebsstruktur gemeint (Slembeck et al., 2013, S. 58). In Folge der Reduktion der technischen Markteintrittsbarrieren kann davon ausgegangen werden, dass auch die ökonomischen Markteintrittsbarrieren abnehmen. Die Verbreitung über DAB+ beispielsweise ist aus der Perspektive eines Programmveranstalters ungleich geringeren Skaleneffekten ausgesetzt als die Verbreitung über UKW. Zugleich können dank in der Regel grösserer Verbreitungsgebiete von DAB+ im Vergleich zu UKW grössere Gebiete bespielt werden.
- Rechtliche Markteintrittsbarrieren: Damit sind rechtliche Vorgaben gemeint, die beim Markteintritt erfüllt sein müssen. Während eine Untersuchung aus 2013 gezeigt hat, dass diese, zumindest aus der Sicht inländischer Werbeträger, vernachlässigt werden können (Slembeck et al., 2013, S. 18), besteht kein Grund zur Annahme, dass die Teilrevision der RTVV dies gross ändern würde.

Nachdem also festgestellt werden kann, dass die Eintrittsbarrieren tendenziell geringer werden und die verfügbaren – in der Tendenz bereits abnehmenden – Werbegelder damit in Zukunft auf

Werbewoche vom 20.02.2019, «Medienjahr 2019 – 40 Prozent aller Werbeerlöse an Google & Co».

mehrere Akteure aufgeteilt werden müssen, stellt sich die Frage, was die zusätzlichen Auswirkungen der Teilrevision der RTVV sind.

Zu vermuten ist, dass die Erhöhung der Anzahl Radioprogrammveranstalter, die Gebühren erhalten, von heute total 22 auf 30 Anbieter die Hürden eines Markteintritts weiter reduziert, da mit Gebührenanteilen ein bereits substanzieller Anteil der Kosten des Radiobetriebs gedeckt werden kann. Dies dürfte zur Folge haben, dass die Werbeeinnahmen pro Programmveranstalter weiter sinken werden – der Kuchen muss auf mehr Sender verteilt werden – und ein betriebswirtschaftlich erfolgreicher Betrieb insbesondere für rein werbefinanzierte Programme noch anspruchsvoller werden wird. Fraglich ist auch, ob der erleichterte Markteintritt zum Aufkommen von «Zombieradios» führen kann – also finanziell knapp aufgestellten Anbietern, die Kompromisse bezüglich publizistischer Qualität eingehen müssen (vgl. Abschnitt 3.2.4). Dies gilt verstärkt, wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass Programmveranstalter mit Leistungsauftrag aus Sicht der Werbenden – aufgrund ihres diversifizierten und vertieften Programms – grundsätzlich attraktiver sind als Veranstalter, die keine Gebührenanteile erhalten.

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass die Teilrevision der RTVV bereits bestehende Tendenzen – Rückgang der Werbeausgaben für Radio und den Abbau von Eintrittsbarrieren in den Werbemarkt – verstärkt und dies, insbesondere für Programmveranstalter, die bis anhin keine Gebührengelder enthalten, zu einem beschleunigten Rückgang der Werbeeinnahmen führt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Stakeholder

Die Analyse der Erträge hat gezeigt, dass die beiden wichtigsten Ertragsquellen für Radioprogrammveranstalter – Gebührenanteile und Werbeeinnahmen – in Folge der Teilrevision der RTVV aus der Perspektive eines einzelnen Programmveranstalters abnehmen. Die Auswirkungen unterscheiden sich aber für die verschiedenen Stakeholder. Insbesondere sind die erwarteten Rückgänge der Gebührenanteile nur für Programmveranstalter – oder ihre Eigentümer – relevant, die solche erhalten. Der Rückgang der Werbeeinnahmen hingegen betrifft sowohl Programmveranstalter ohne als auch solche mit Gebührenanteilen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Zunahme der Programme mit Gebührenanteilen in Folge der Teilrevision dazu führt, dass ein höherer Anteil der gesamten Werbeausgaben für Radio an diese Programmveranstalter fliessen, sind Programmveranstalter, die bis anhin ohne Gebührenanteile operieren, jedoch noch stärker betroffen.

3.2.4 Leistungsangebot

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der Teilrevision der RTVV auf das Leistungsangebot der Programmveranstalter untersucht. Dazu gehören etwa die Diversität und die Qualität des Angebots. Dies ist insbesondere aus der Sicht der Konsumenten von Relevanz.

Die private Radiolandschaft ist vielfältig und widerspiegelt die kulturelle und politische Diversität der Schweiz (Grossenbacher et al., 2019, S. 5). Laut Grossenbacher et al. (2019, S. 256) geschieht die Differenzierung von Programmen insbesondere durch Ausrichtung auf unterschiedliche Zielgruppen oder durch geografische Schwerpunktsetzungen. Informationen werden im Allgemeinen relativ faktenorientiert, wenig kontextualisiert und eher anspruchslos aufbereitet (mit Ausnahmen). Bezüglich der Effekte einer RTVV-Teilrevision auf das Leistungsangebot sind in erster Linie drei Auswirkungen denkbar:

 Leistungsangebot neuer Eintritte in den Radiomarkt unklar: Fraglich ist, ob der erleichterte Markteintritt die Qualität des Angebots erhöht. Dies hängt massgeblich davon ab, wie finanziell solide die neuen Anbieter sind. Aufgrund der Erkenntnisse zum Volumen des Werbemarktes (vgl. Abschnitt 3.2.3), kann vermutet werden, dass diese neuen Anbieter finanziell eher schwach aufgestellt sein werden. Es ist zudem anzunehmen, dass es finanziell schwach aufgestellten Anbietern in der Regel kaum gelingt, ein journalistisch hochwertiges Angebot zu produzieren.

- Trade-off zwischen der Anzahl Anbieter und programmlicher Differenzierung: Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die empirische Evidenz bezüglich der Anzahl Marktteilnehmer und der Diversität des Angebots im Kontext des Radiomarktes darauf hindeutet, dass eine höhere Anzahl an Akteure die Diversität reduzieren kann (z.B. Berry & Waldfogel, 2001, S. 1024). Es zeigt sich etwa, dass sich grosse Medienunternehmen mit mehreren Programmen so positionieren, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht konkurrenzieren d.h. sie betreiben Programme mit unterschiedlichem Leistungsangebot. Unabhängige Programmveranstalter senden hingegen in der Regel ein möglichst massentaugliches Programm, um so breite Teile der Bevölkerung bzw. die wichtigsten Zielgruppen anzusprechen. Dies gilt etwa dann, wenn in einen Markt, in dem bereits mehrere Anbieter präsent sind, neue Anbieter eintreten: Diese werden mit hoher Wahrscheinlichkeit versuchen, im lukrativen Mainstream-Markt Fuss zu fassen. Gleichzeitig besteht dann die Gefahr, dass sich auch die etablierten Anbieter vermehrt dem engen Programm der neuen Stationen angleichen, um möglichst keine Marktanteile zu verlieren. In Folge kann die Diversität des Radioangebots trotz höherer Zahl an Anbietern abnehmen.
- Trade-off zwischen Werbung und Attraktivität: Werbung schmälert in der Regel die Attraktivität eines Radioprogramms (vgl. u.a. Sweeting 2016, S. 1 ff.). Da die Teilrevision der RTVV keine Erhöhung der für private Programmveranstalter zur Verfügung gestellten Gebühren anvisiert dies wäre nur bei einer Annahme des Mediengesetzes bzw. bei einer Änderung der Aufteilung der Gebühren zwischen Radio und TV der Fall (vgl. Abschnitt 3.2.3) aber mehr Programmveranstalter als anhin Gebühren erhalten, sinken die durchschnittlichen Gebührenanteile pro Radiostation. Die Programmveranstalter, die bis anhin bereits Gebühren erhalten, werden daher gezwungen, mehr Werbung zu schalten, was ihre Attraktivität aus der Perspektive der Konsumenten reduziert.

Zusammengefasst besteht die Gefahr, dass die Diversität und die Qualität des Radioangebotes in Folge der Teilrevision der RTVV abnimmt. Ursächlich dafür verantwortlich sind in erster Linie Markteintritte hauptsächlich durch Gebührenanteile finanzierter aber finanziell schwach aufgestellter Radioprogrammveranstalter, die sich negativ auf die journalistische Qualität auswirken können. Zudem besteht auch die Gefahr, dass Markteintritte neuer Anbieter – insbesondere falls diese unabhängig betrieben werden – zu einer Angleichung des Angebots führen und damit die Diversität des schweizerischen Radioangebots abnimmt. Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass insbesondere Programme, die bis anhin bereits Gebühren erhalten, in Zukunft mehr Werbung schalten müssen und daher an Attraktivität verlieren.

3.3 Zwischenfazit

Die Analyse der Auswirkungen der RTVV-Teilrevision auf die wichtigsten davon betroffenen Stakeholder hat gezeigt, dass zwar unterschiedliche, aber im Grossen und Ganzen negative Effekte zu erwarten sind. Dies gilt etwa in Bezug auf die Rechtssicherheit, wo insbesondere die Interaktion der Teilrevision der RTVV mit dem Mediengesetz zu erheblichen Unsicherheiten führt. Zudem sind betriebswirtschaftliche Effekte auf Programmveranstalter und Medienunternehmen zu erwarten: Die Kostenstruktur wird sich in der Tendenz verschlechtern, während auf

der Ertragsseite mit zunehmender Erosion der Werbeerträge und – für Veranstalter, die bis anhin Gebührenanteile erhalten – tieferen Gebührenanteilen zu rechnen ist. Aus der Sicht der Konsumenten besteht schliesslich die Gefahr, dass die Diversität und die Qualität des Radioangebotes in Folge der Teilrevision abnehmen. Dafür verantwortlich sind einerseits neue Markeintritte schwach finanzierter Programmveranstalter mit entsprechend geringer journalistischer Qualität und andererseits die Gefahr einer Angleichung des Programmangebots in Folge einer höheren Zahl unabhängiger Programmveranstalter im Markt.

4 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Gesellschaft

In diesem Kapitel werden die Auswirkung der vorgeschlagenen Teilrevision der RTVV auf die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft betrachtet. In den meisten Märkten führt Wettbewerb zu einer effizienten Allokation knapper Ressourcen, zu tieferen Preisen, einem grösseren und besserem Angebot sowie zu effizienten Investitionen und Innovation. Obwohl die Medien- und Radiomärkte bestimmte Besonderheiten aufweisen, ist nicht ersichtlich, weshalb Wettbewerb auf diesen Märkten nicht zu einem effizienten Marktergebnis führen sollte. Zuerst werden folglich die Auswirkungen der vorgeschlagenen RTVV-Teilrevision auf die zentralen Motore der Volkswirtschaft, nämlich den Wettbewerb und die Innovationstätigkeit, dargelegt.

Medien erfüllen zudem eine wichtige Funktion in der Gesellschaft u.a. im Meinungsbildungsprozess und der Kontrolle öffentlicher und privater Entscheidungsträger. Der **mediale Service public** im Bereich der elektronischen Medien wird beispielsweise oft damit begründet, dass der Medienkonsum positive externe Effekte habe. Es wird also davon ausgegangen, dass im normalen Marktprozess weniger relevante Medieninhalte angeboten werden, als dies gesellschaftlich wünschenswert wäre und dass eine staatliche Subventionierung des Service public diese Externalität internalisieren kann (vgl. Abschnitt 2.4).

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auch untersucht, wie sich die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV auf die zentralen Zielgrössen der **Medienvielfalt** und die Bereitstellung des **Service public** auswirken. Obwohl diese beiden Begriffe oft in einem Zuge verwendet werden, besteht ein gewisser Zielkonflikt: Medienangebote haben in der Regel hohe Fixkosten, weshalb Medienmärkte zu konzentrierten Strukturen neigen. Ein effektiver Service public kann daher am besten von einem oder wenigen Anbietern erbracht werden. Genau diesen Weg wählt die Schweizer Medienpolitik, indem die Bereitstellung des Service public mit der SRG weitgehend vom Staat gleich selbst übernommen wird. Dadurch ist allerdings die Medienvielfalt gerade in den Radiomärkten von Vorherein stark eingeschränkt.

4.1 Effekte auf den Wettbewerb

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV wirkt sich sowohl auf den Wettbewerb in den Hörermärkten als auch in den Werbemärkten aus. Die kommerziellen Radioanbieter müssen ihr Programm auf beide Kundengruppen ausrichten, um erfolgreich zu sein. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Wie oben dargelegt, verändert sich der Wert der geschalteten Werbung mit der Anzahl bzw. der Art angesprochenen der Hörer. Programme mit vielen Hörern sind für die Werbetreibenden interessant, insbesondere wenn sie genügend homogen sind und zu einer werberelevanten Zielgruppe gehören (vgl. Abschnitt 2.1).

Umgekehrt wird Werbung allerdings in der Regel von Hörern negativ wahrgenommen. Zu viel Werbung schmälert die Attraktivität eines Radioprograms und kann zu Hörerverlusten führen (Sweeting, 2016, S. 1 ff.; vgl. auch Abschnitt 3.2.4). Die Anzahl der geschalteten Werbung muss diesen negativen Effekt von Werbung miteinbeziehen.

4.1.1 Hörermärkte

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV wirkt sich in erster Linie auf die regionalen Hörermärkte aus, in denen die staatlichen Subventionen und deren räumliche Verteilung neu organisiert werden.

Sendegebiete der kommerziellen Anbieter mit Abgabenanteil

Nur in Randregionen erhielten Privatradios bis anhin einen Gebührenanteil. In diesen Gebieten ändert sich aufgrund der vorgesehen Teilrevision sehr wenig (vgl. Abbildung 5). Im Gebiet «Arc Jurassien» gibt es beispielsweise neben einem Programmveranstalter mit Abgabenanteil (BNJ) auch einen Programmveranstalter (GRIFF) mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabengabenanteil. Diese Konzession wird es nach der Revision nicht mehr geben.

Sendegebiete der kommerziellen Anbieter ohne Abgabenanteil Status quo

In den übrigen (eher dichtbesiedelten) Regionen gibt es gegenwärtig keine Radioanbieter mit Gebührenanteil. Die Radioanbieter müssen allerdings für den garantierten Zugang zu den knappen UKW-Frequenzen eine Konzession beantragen, die an einen Leistungsantrag gebunden ist. Der UKW-Verbreitungskanal vergrössert ihre Reichweite und folglich die Attraktivität für die Werbenden. Allerdings haben gegenwärtig auch verschiedene Anbieter ohne Leistungsauftrag eigene UKW-Frequenzen. Es besteht also bei den Schweizer Privatradios eine leichte Marktverzerrung, da die UKW-Frequenzen nicht konsequent dem effizientesten Anbieter überlassen wurden.

Wie sich ein Leistungsauftrag generell auf die Hörermärkte auswirkt, ist nicht eindeutig: Das BAKOM ist der Ansicht, dass abgabenfinanzierte Anbieter ihr Angebot nicht nur auf das Massenpublikum ausrichten sollen und dafür kompensiert werden müssen (vgl. Abschnitt 2.4). Der Erfolg der SRF-Radios belegt jedoch gleichzeitig eindrücklich, dass die Hörer durch Servicepublic-Inhalte nicht systematisch abgeschreckt werden. Es ist bis heute keinem privaten Anbieter auch nur annähernd gelungen, die Marktanteile der SRF-Radios zu erreichen, obwohl diese offensichtlich sehr viel Service-public-Inhalte verbreiten (vgl. Abbildung 3). Service-public-Inhalte können daher Hörer binden oder abstossen. Welcher Effekt überwiegt, ist letztlich eine empirische Frage. Klar ist hingegen, dass die Erfüllung eines Leistungsauftrags kostspielig ist und Ressourcen bindet, die in einem wettbewerblichen Markt vermutlich anders – sprich effizienter – eingesetzt würden. Abgesehen von der Verzerrung durch die Radioprogramme von SRF, lässt sich aber insgesamt feststellen, dass heute in den dicht besiedelten Agglomerationen der Schweiz der Wettbewerb auf den Hörermärkten – auch wenn keine Leistungsaufträge abgegolten werden – zufriedenstellend spielt.

Sendegebiete der kommerziellen Anbieter ohne Abgabenanteil nach Änderung der RTVV

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der RTVV wird in der ganzen Schweiz pro Konzessionsgebiet ein Anbieter mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag installiert. Dies führt – sofern das Mediengesetz in Kraft tritt (vgl. Abschnitt 3.2.1) – schon nur aufgrund der zusätzlichen Mittel zu einer finanziellen Ausweitung des Service public und damit einhergehend zu neuen **Marktverzerrungen**. Aber auch wenn das Mediengesetz keine Zustimmung findet, würde künftig eine

stärkere Verzerrung in den Gebieten bestehen, in denen bisher kein Anbieter einen Gebührenanteil erhalten hat.

Gerade in den Regionen, in denen bisher kein Anbieter einen Gebührenanteil erhalten hat, wird in Zukunft genau ein Anbieter pro Sendegebiet deutlich mehr finanzielle Mittel zu Verfügung haben als zuvor. Es ist davon auszugehen, dass die privaten Programmveranstalter, die neu einen Gebührenanteil erhalten, die zusätzlichen Mittel dafür verwenden werden, möglichst viele Hörer anzusprechen (wie dies auch die SRF-Radios tun). Die kommerziellen Anbieter sind daher auf den entsprechenden Hörermärkten gegenüber Radios mit Gebührenanteil künftig im Wettbewerb benachteiligt. Der Nachteil, der angeblich auf dem Hörermarkt aufgrund der Verpflichtung zusätzliche Service-public-Inhalte bereitzustellen entsteht, ist hingegen nicht belegt (vgl. Abschnitt 2.4) und kann folglich keine einseitigen Subventionen rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV führt daher zu einer deutlich stärkeren Wettbewerbsverzerrung auf den Hörermärkten, als dies heute der Fall ist. Dies ist im Übrigen selbst dann der Fall, wenn die Gebührengelder einen neuen Programmveranstalter zum Markteintritt bewegen würde, da der Marktneuling unter wettbewerblichen Bedingungen kaum im Markt überleben könnte.

Das zweite Kernelement der vorgeschlagenen Teilrevision der RTVV ist die **geografische Neuordnung der Konzessionsgebiete**. Neu muss der Leistungsauftrag unabhängig vom Sendegebiet für eine vorgegebene Region erbracht werden. Diese orientiert sich gemäss BAKOM an den bestehenden politischen und geografischen Einheiten.

Privatradios ohne Leistungsauftrag haben bisher ihr Verbreitungsgebiet nach wirtschaftlichen Kriterien gewählt. Viele Anbieter bedienen daher kantonsübergreifende Grossregionen und Agglomerationen. Private Programmveranstalter, die bisher einen Leistungsauftrag hatten, mussten ihr Programm auf das Konzessionsgebiet ausrichten, obwohl unter Umständen ein anderes Verbreitungsgebiet effizienter gewesen wäre. Die vorgeschlagene Teilrevision führt deshalb dazu, dass diese Anbieter in Zukunft in ihrer regionalen Ausrichtung weniger eingeschränkt sind. Dies gilt allerdings nicht für Anbieter, die sich um einen Gebührenanteil bewerben möchten. Sie müssen ihren Programmfokus auf die politisch vorgegebenen Regionen ausrichten. Dadurch stellt sich für viele der bestehenden privaten Programmveranstalter die Frage, ob sie ihre kommerziell gewachsene Reichweite beibehalten oder ihre Verbreitung im Hinblick auf mögliche Subventionen auf bestimmte Regionen ausrichten wollen. Die vorgeschlagene Teilrevision ist daher auch in dieser Hinsicht nicht wettbewerbsneutral und hat das Potenzial – ohne Not – tief in die gewachsene und gut funktionierende Struktur des Radiomarktes einzugreifen.

4.1.2 Werbemärkte

Die festgestellte Verzerrung der Hörermärkte wirkt sich auch negativ auf die Werbemärkte aus. Sofern die Subventionen dazu führen, dass ein Anbieter zusätzliche Hörer gewinnt, erhöht dies den Wert der Radioplattform auf dem Werbemarkt. Dadurch kann der subventionierte Anbieter höhere Werbeeinnahmen generieren, die wiederum in attraktive Programmgestaltung investiert werden können. Dieser Effekt wird vom Gesetzgeber im Übrigen anerkannt, weshalb er den SRF-Radios ein Werbeverbot auferlegt hat.

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV hat daher das Potential, in den einzelnen Verbreitungsgebieten zu starken (zusätzlichen) Verzerrungen der Werbemärkten zu führen. Besonders einschneidend wäre der Markteintritt eines gänzlich neuen Anbieters, der sein Programm in

erster Linie mit den Subventionen betreibt und gleichzeitig ohne eigene Investitionen die anderen Radioanbieter in den Werbemärkten konkurriert.

4.1.3 Weitere Märkte

Die Subvention eines Anbieters pro Konzessionsgebiet kann auch zu Wettbewerbsverzerrungen in weiteren Märkten führen.²⁵ Beispielsweise können die Subventionsempfänger unter Umständen auf den Beschaffungs- bzw. Content-Märkten ganz anders auftreten. Zudem gewinnt in einer konvergenten Medienwelt die Verbindung des Radioprogramms mit den Online-Märkten an Bedeutung. Auch hier kann die einseitige Ausstattung eines einzelnen Anbieters mit Subventionen zu starken Verzerrungen führen.

4.2 Effekte auf die Innovationstätigkeit

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV kann überdies aufgrund der oben beschriebenen Verzerrungen auf den Hörer- und Werbemärkte dazu führen, dass Innovationen ausbleiben oder anderswo getätigt werden. Zudem verlagert die Teilrevision unter Umständen Werbeeinnahmen zum Service-public-Anbieter, der allerdings aufgrund der strengen Vorgabe bezüglich Leistungserbringung hinsichtlich seiner Innovationstätigkeit eingeschränkt ist.

Gerade in Zeiten der digitalen Konvergenz der Medienmärkte ist es wichtig, dass auch bei den Radioprogrammveranstaltern das volle Innovationspotential genutzt wird. So ist es beispielsweise denkbar, dass sich im hier relevanten Zeitraum nach 2025 neue Möglichkeiten eröffnen, ein traditionelles Radioprogram interaktiv zu gestalten oder über die digitalen Kanäle Programme und Werbung zu personalisieren. Der Service-public-Anbieter muss aber die Gebührengelder für traditionelle Radioinhalte aufwenden. Gleichzeitig kann die Verpflichtung zur flächendeckenden Versorgung mit regionalem Service public dazu führen, dass sich der Gebührenempfänger auf das regionalen Informationsangebot konzentrieren muss und dadurch wichtige Innovationen ausbleiben.

Von besonderer Bedeutung wären Innovationen auf den regionalen Werbemärkten, die immer stärker von den grossen ausländischen Werbevermittlern bewirtschaftet werden. Auch hier können Wettbewerbsverzerrungen und die starre Gebietszuordnung zum Innovationshindernis werden.

4.3 Effekte auf den Service public

Der Service public ist in der Schweiz im Bereich der elektronischen Medien grundsätzlich sehr breit definiert. Die Umsetzung im Bereich der Privatradios verlangt aber von Programmveranstaltern mit Gebührenanteil die Einhaltung eines sehr eng gefassten Leistungsauftrags, der in erster Linie Vorgaben bezüglich der Dauer der Service-public-Inhalte während der Hauptsendezeit und deren Regionalbezug beinhaltet (vgl. Abschnitt 2.2.3).

Grundlage des Service public ist eine Konsumexternalität

Der Begriff Service public meint, dass der Staat eine gewisse Grundversorgung an Medieninhalten bereitstellt, einerseits mit Blick auf das demokratische System, das an die Menschen hohe Informationsanforderungen stellt, andererseits aber auch hinsichtlich Versorgung mit Bildung,

Vernehmlassung der Wettbewerbskommission zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vom 20.8.2012, Rz. 12 f.

Kultur und Unterhaltung (Bundesrat, 2016, S. 6).²⁶ Aus ökonomischer Sicht steht dahinter die Idee, dass Medieninhalte eine positive Externalität ausüben, d.h. es handelt sich um Güter, die vom Markt allenfalls nicht in der optimalen Menge bereitgestellt werden (vgl. auch Abschnitt 2.4).

Das BAKOM begründet die Neuordnung denn auch im Erläuternden Bericht mit der ungenügenden lokalen Berichterstattung der Regionalradios im Wettbewerb. Wird ein Radioanbieter hingegen zur Erbringung des Service public verpflichtet, erfährt er gemäss dem BAKOM einen Nachteil im Wettbewerb und muss dafür kompensiert werde. Aus ökonomischer Sicht ist die Existenz einer gewissen Konsumexternalität, die durch staatliche Förderung internalisiert wird, die einzig einsichtige Rechtfertigung für einen medialen Service public (vgl. Abschnitt 2.4). Sofern der Service public allerdings mit einer Konsumexternalität begründet wird, ist neben der Verfügbarkeit bzw. der Dauer der Service-public-Inhalte auch deren breiter Konsum von Bedeutung.

Letztlich bezieht sich das Argument der Konsumexternalität zudem hauptsächlich auf Informationsangebote und allenfalls noch auf Bildung. Kaum Konsumexternalitäten bestehen hingegen in den Bereichen Kultur und Unterhaltung.

Quantität anstelle von Qualität

Die RTVV-Teilrevision sieht vor, auch für städtische Gebiete, in denen bis anhin kommerziell unabhängige - und erfolgreiche - Radioprogrammveranstalter aktiv waren, Konzessionen mit Gebührenanteilen zu vergeben. Die dieser Änderung zugrundeliegende Annahme ist, dass ohne Gebühren zu wenig medialer Service public stattfinden würde und daher auch städtische Gebiete subventioniert werden müssen. Diese Annahme ist allerdings höchst fragwürdig, zumal sie auf einer rein quantitativen Betrachtung beruht: Eine im Auftrag des BAKOM erstellte Programmanalyse der privaten Programme aus dem Jahre 2018 hält diesbezüglich fest, dass abgabenfinanzierte Radios während der Hauptsendezeiten von sechs Stunden durchschnittlich 28 Minuten Regionalinformationen anbieten, die Radios ohne Abgabenanteil aber nur 15 Minuten (Thommen et al., 2021). Klar ist jedoch, dass die Länge eines Informationsbeitrags an sich kein journalistisches Qualitätskriterium darstellt. Im Gegenteil ist es sogar denkbar, dass durch den Fokus auf das für das BAKOM relevante Gütekriterium der Länge andere, wichtigere Qualitätskriterien vernachlässigt werden. Insofern ist es durchaus vorstellbar, dass die Qualität der lokalen Berichterstattung durch neue, gebührenfinanzierte Programme - im Vergleich zur bisherigen Qualität, die durch kommerzielle, aber nicht konzessionierte Programme erbracht wird nicht zu, sondern abnimmt.

Fokussierung auf einen Programmveranstalter pro Gebiet reduziert die Reichweite des Service public

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV regelt das Angebot des regionalen Service public neu, indem pro Sendegebiet ein Radioanbieter mit Leistungsauftrag installiert wird. In Gebieten, in denen bisher mehrere Anbieter einen Leistungsauftrag erfüllen mussten (mit oder ohne Abgabenanteil), sinken daher Angebot und Reichweite des regionalen Service public deutlich.

²⁶ Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien. Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3289 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) (zitiert als: Service public Bericht)

Gemäss Abbildung 12 erfüllen heute in allen grün eingefärbten Sendegebieten zwei Programmveranstalter einen Leistungsauftrag. Zudem gibt es in allen Gebieten mit Überschneidungen mehr als einen Anbieter von regionalem Service public. Mit der Konzentration der Service public-Inhalte auf nur einen Anbieter mit Abgabenanteil sinken daher in diesen Regionen Angebot und Reichweite des Service public stark. Nur in den hellrot und hellgrün eingefärbten Gebieten wird der regionale Service public auch heute nur von einem Anbieter erbracht.

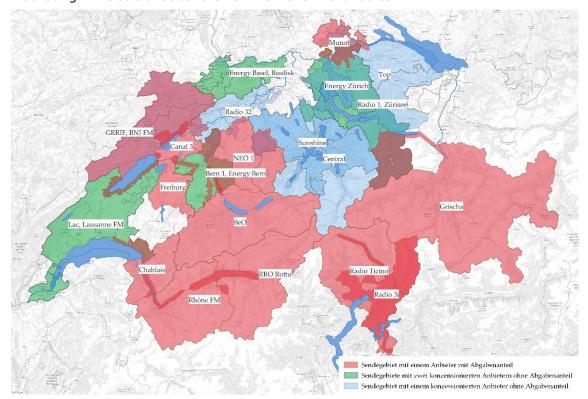


Abbildung 12: Übersicht über die kommerziellen Lokalradios

Quelle: Swiss Economics; BAKOM Verlängerung der Veranstalterkonzessionen 2020-2024.

Zudem müssen Service-public-Anbieter in den neuen Grossregionen in Zukunft mit der vorgeschriebenen Anzahl an Sendeminuten ein grösseres Gebiet abdecken. Es gibt also deutliche Anzeichen dafür, dass die vorgeschlagene Teilrevision die Reichweite des regionalen Service public reduziert. Dies ergibt sich auch rein aus der Anzahl der Service-public-Anbieter: Aktuell sind 27 kommerzielle private Radioanbieter mit Konzession dazu verpflichtet, in der Hauptsendezeit mindestens 30 Minuten relevante Regionalinformationen auszustrahlen. In Zukunft werden es nur noch 20 kommerzielle Anbieter sein, welche die gleiche Vorgabe erfüllen müssen.

Offensichtlich geht die Politik davon aus, dass die Hörer Service-public-Inhalte an genau zwei Orten konsumieren: nationale Inhalte bei den SRF-Programmen und lokale Inhalte beim regionalen Radio mit Leistungsauftrag. Da die Radiohörer in der Regel einem Programm treu bleiben (sog. Single-Homing, vgl. Abschnitt 2.4), ist die Verbreitung des regionalen Service public von Vornherein stark eingeschränkt. Die vorliegende Teilrevision akzentuiert dieses Problem, da der regionale Service public auf einen einzigen Anbieter pro Region konzentriert wird. Diese Konzentration verhindert auch, dass der Service public über unterschiedliche Kanäle unterschiedliche Zielgruppen erreicht.

Sollte das in Abschnitt 3.2.2 dargelegte Szenario eintreten, dass sich insbesondere in städtischen Versorgungsgebieten neue Anbieter ohne bestehende Hörerbasis um die Gebührengelder bewerben, würde sich das Problem nochmals zusätzlich verschärfen.

Keine Berücksichtigung historisch gewachsener Versorgungsgebiete

Die momentanen Versorgungsgebiete sind historisch gewachsen. Demzufolge ist es wahrscheinlich, dass ihre Gebietsdefinitionen eine gewisse Relevanz haben, beziehungsweise tatsächliche kulturell-geografische Gebiete abbilden. Die in der Teilrevision der RTVV angedachte Definition der Versorgungsgebiete ist demgegenüber «auf dem Reissbrett» entworfen. Es ist daher zu befürchten, dass die Neudefinition der Gebiete weniger gut den tatsächlichen historischen und kulturellen Grenzen entspricht. Mindestens ist unklar, ob die momentane Aufteilung der Versorgungsgebiete überhaupt zu einem Missstand in der Erbringung des Service public führt und reformbedürftig ist.

Grossregionen erschweren die Erbringung des Service public

Grossregionen, in denen bisher mehrere Versorgungsgebiete mit Konzessionen (und Leistungsauftrag), aber ohne Abgabenanteil vorlagen, werden neu zu je einem einzigen neuen Versorgungsgebiet mit einer Konzession mit Abgabenanteil verschmolzen – dies betrifft etwa den Grossraum Arc Lémanique, Zürich, die Zentralschweiz sowie die Ostschweiz. Zudem werden die neuen Versorgungsgebiete primär publizistisch und weniger aus der Perspektive der (UKW-)Verbreitung definiert. D.h. der Programmauftrag, der in einer Konzession festgeschrieben wird, fokussiert auf Informationsleistungen im *gesamten* definierten Gebiet. Beide diese Änderungen – die Festlegung von Grossregionen mit nur noch einem konzessionierten Anbieter und eine publizistische Definition der Versorgungsgebiete – führen mit hoher Wahrscheinlichkeit in verschiedenen Regionen zu einer deutlichen Verschlechterung der Erfüllung lokaler Informationsaufgaben. Diese Problematik ist illustrativ in Abbildung 13 dargestellt, die das neue Versorgungsgebiet Zentralschweiz aufzeigt (pinke Fläche). Für dieses ganze Gebiet, dass die sechs Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Zug und Uri umfasst, wird in Zukunft ein einziger konzessionierter Programmveranstalter für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich sein. Aufgrund der neuen publizistischen Definition des Versorgungsgebiets wird dieser Anbieter lokale Informationen aus dem gesamten Gebiet senden müssen. Bis anhin wurde diese Region durch die drei Versorgungsgebiete Innerschweiz West, Innerschweiz Nord und Innerschweiz Süd und drei konzessionierte Programme abgedeckt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abdeckung eines solchen geografisch und kulturell heterogenen Gebiets durch einen einzigen konzessionierten Programmveranstalter kaum zu einer besseren lokalen Radioversorgung des Versorgungsgebietes als heute führen wird.

Oftringe Urnäsch Appenz Wetzikon Schwägal Rüti Wald Säntis Wildha Buchs urgdorf Sargans Glarus Bad Ragaz lärnisch Schwanden Land ndigen Langnau onolfingen Flims isingen Töd Bonaduz Steffisburg Hohgant Brien Meiringer Disentis Interlaken Wetterhorn Reichenbach schällihorn Piz Medel Grindelwald Frutigen so del **Splügen** Lauterbrunnen

Abbildung 13: Neues Versorgungsgebiet Zentralschweiz

Anmerkungen: Die pinke Fläche zeigt das neue Versorgungsgebiet. Die blaue Fläche zeigt die im Vergleich zu den bisherigen Versorgungsgebieten wegfallende Regionen.

Quelle: Vernehmlassungsunterlagen des BAKOM, Beilage 1 Versorgungsgebiete kommerzielle Lokalradios.

Der Zielkonflikt zwischen Service public und Wettbewerb bleibt bestehen

Die Reichweite des Service public kann einerseits durch die Subventionierung des Programms erhöht werden: Ein attraktives, subventioniertes Mantelprogramm soll die Hörer zum Service-public-Anbieter führen, wie dies etwa bei der SRG versucht wird. Andererseits kann der Leistungsauftrag an den Anbieter mit der grössten Reichweite vergeben werden. Hier ergibt sich aber ein grundsätzlicher Zielkonflikt mit Blick auf den Wettbewerb: wenn der Service-public-Anbieter erfolgreich ist und viele Hörer anzieht, führt dies zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgesehene Teilrevision der RTVV kann diesen Zielkonflikt nicht entschärfen. Im Gegenteil: Im Vergleich zum Status quo bedeuten die möglicherweise zusätzlich gesprochenen Mittel und die Fokussierung auf einen einzigen Anbieter eine starke Marktverzerrung. Gleichzeitig wird die Erbringung des Service public erschwert, da sie in relativ grossen, oft nicht historischen gewachsenen Gebieten erfolgen muss. Dadurch haben auch etablierten Regionalradios, die eine genügende Reichweite für die Erbringung des Service public hätten, kaum Anreize sich als Servicepublic-Anbieter zu bewerben. Im Extremfall werden Leistungsauftrag und Gebührengelder an einen Marktneuling oder Nischenanbieter übertragen, der den Wettbewerb stark verzerrt, ohne aber eine akzeptable Reichweite für die Erbringung des Service public zu erreichen.

4.4 Effekte auf die Medienvielfalt

Medienvielfalt bedeutet, dass die Medien eine Vielzahl von politischen und gesellschaftlichen Meinungen vertreten. Aus ökonomischer Sicht steht dabei im Vordergrund, dass bei einer Vielzahl von Medienanbietern die Wahrscheinlichkeit steigt, dass bestimmte Informationen verbreitet werden. Bei einem vielfältigen Medienangebot können weder politische Akteure

Informationen unterdrücken noch kommerzielle Anbieter systematisch die politische Meinungsbildung beeinflussen (Hettich und Schelker, 2016, S. 79 f.). Darüber hinaus ermöglicht ein vielfältiges Medienangebot die Berücksichtigung heterogener Präferenzen (Anderson und Waldfogel, 2016, S. 5).

Medienangebote haben jedoch in der Regel hohe Fixkosten, weshalb Medienmärkte zu konzentrierten Strukturen neigen. Wie in Abschnitt 3.2.4 erläutert, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass kein vielfältiges Medienangebot vorhanden ist, da große Anbieter mit mehreren Kanälen einen Anreiz haben, ihren Produktkatalog zu differenzieren. So versucht auch in der Schweiz der grösste Radioanbieter SRF den Service public über verschiedene Programme an unterschiedliche Zielgruppen heranzutragen. Beim regionalen Service public wird dagegen – so suggeriert es jedenfalls die vorliegen Teilrevision der RTVV – davon ausgegangen, dass ein einziger Servicepublic-Anbieter genügt, der dank des Leistungsauftrags eine gewisse Vielfalt abdeckt.

Während heute gerade in den bevölkerungsreichen Regionen mit unterschiedlichsten Nutzungsgruppen oft mehrere Anbieter einen Leistungsauftrag erfüllen müssen und somit der Service public ein vielfältiges Publikum erreicht, konzentriert sich dies mit der vorliegenden Teilrevision der RTVV auf einen einzigen Anbieter pro Region. Dadurch reduziert sich die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte, da dieser Anbieter sein Angebot möglichst auf seine Zielgruppe ausrichten wird. Die Teilrevision führt folglich zu einer Reduktion der Medienvielfalt, insbesondere im Bereich hochwertiger Radioinhalte mit Service-public-Charakter.

4.5 Zwischenfazit

Die Analyse der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Teilrevision der RTVV hat gezeigt, dass sie höchstwahrscheinlich in allen relevanten Bereichen zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo führen wird. Die Konzentration der staatlichen Subventionen auf einen einzelnen Anbieter pro Region führt insbesondere zu starken Wettbewerbsverzerrungen. Dies dürfte auch negative Auswirkungen auf die Innovationsanreize der verschiedenen Akteure haben. Die vorgesehene Teilrevision der RTVV führt daher voraussichtlich zu Wohlfahrtsverlusten.

Gleichzeitig wird das Service-public-Angebot insgesamt bezüglich Dauer und Reichweite reduziert. Da überdies auch die Vielfalt hochwertiger Radioinhalte verkleinert werden dürfte, können die Lokalradios ihre wichtige gesellschaftliche Rolle unter Umständen nicht mehr angemessen erfüllen.

5 Alternative Regelungen

Neben der angedachten Teilrevision der RTVV sind verschiedene alternative Regelungen denkbar, um den veränderten Marktbedingungen – insbesondere der Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Verbreitung über UKW – Rechnung zu tragen.

Alleinige Aufhebung der Konzessionen ohne Gebührenanteile

Ein zentrales Argument für die Teilrevision der RTVV liegt im Wechsel von UKW auf DAB+. Zu Zeiten von UKW waren Programmveranstalter auf eine UKW-Frequenz angewiesen, um an ein ausreichend grosses Publikum zu gelangen. Laut der Argumentation des BAKOM im Erläuternden Bericht stellt die Überlassung von knappen UKW-Frequenzen an ein privates Medienunternehmen demnach ein geldwertes behördliches Privileg dar, das rechtlich nur in Kombination mit

einer Veranstalterkonzession möglich war und im Gegenzug das begünstigte Unternehmen zur Erfüllung eines programmlichen Leistungsauftrags verpflichtete. Unter digitalen Bedingungen entfällt hingegen dieses Privileg. Eine naheliegende Antwort auf diese Veränderung wäre die Aufhebung der Konzession ohne Gebührenanteile. Bestehende Konzessionen mit Gebührenanteilen könnten unverändert auf der Basis der heute bestehenden Versorgungsgebiete vergeben werden. Dies würde weiterhin sicherstellen, dass nur in Randregionen, in denen der rentable Betrieb einer Radiostation mit hohen Schwierigkeiten verbunden ist, Gebührenanteile gesprochen werden. In städtische Regionen würden hingegen keine Konzessionen mehr vergeben werden und kein Anbieter müsste einen Leistungsauftrag erfüllen. Dies wäre aus Sicht des identifizierten Handlungsbedarfs (vgl. Abschnitt 2.4) die zielgerichtetste Alternative.

Modell des Verbands Schweizer Privatradios (VSP)

Der VSP lehnt die Teilrevision der RTVV ab. Der Verband erachtet die Teilrevision als ein zu starker Eingriff in die bestehende und funktionierende Privatradiolandschaft und befürchtet, dass mit der Teilrevision neue Privatradios entstehen können, die aber kaum Chance auf ökonomischen Erfolg haben. Damit sei auch die Gefahr gross, dass der Service public leiden würde. Der alternative Vorschlag des Verbands basiert auf einem flächendeckenden System der «indirekten Technologieförderung». Anstelle direkter Beiträge an die Programmveranstalter sollen indirekte Beiträge an die Verbreitungskosten gesprochen werden. Im Gegensatz zum Modell des teilrevidierten RTVV würde das VSP-Modell zulassen, dass im gleichen Gebiet mehrere Privatradios gefördert werden. Der VSP erhofft sich dadurch einerseits mehr Wettbewerb und andererseits die Sicherstellung, dass in jedem Gebiet mindestens ein Programmveranstalter aktiv ist.

Direkte Abgeltung von Inhalten

Eine alternative Möglichkeit zur Ausweitung der Empfänger von Gebührenanteilen ist ein Wechsel des Systems von einer Subventionierung von Programmveranstaltern zu einer Subventionierung von Inhalten (vgl. die Diskussion dazu in Hettich & Schelker, 2016, S. 157 f.). Vorbild eines solchen Systems ist Neuseeland, das dies medienübergreifend – für Radio, Fernsehen und sogar für digitale Medien wie YouTube – praktiziert. Die Zuweisung öffentlicher Gelder in einem solchen System erfolgt auf der Grundlage kompetitiver Ausschreibungen. Im neuseeländischen System können an solchen Ausschreibungen zudem nicht nur Programmveranstalter, sondern auch einzelne Kulturschaffende teilnehmen – sofern diese die Verbreitung der Inhalte bereits gesichert haben.

Kostenlose Verbreitung von Service-public-Inhalten

Dieses Modell wurde ursprünglich in einer Studie von Avenir Suisse entwickelt (Meister & Mandl, 2014, S. 54) und wird in einem Bericht des Beratungsbüro Polynomics im Auftrag des BAKOM ausführlich diskutiert (Schneider et al., 2016, S. 22 ff.). Die Grundidee des Modells basiert auf dem Gedanken, dass der Konsum von Service-public-Inhalten mit positiven Externalitäten einhergeht. Diese liegen etwa darin, dass die Gesellschaft von einzelnen gut informierten Bürgern profitieren kann, die politische Partizipation verbessern und schliesslich demokratische Entscheide auf einer stabileren Grundlage getroffen werden können. Geht man von dieser Annahme aus, muss das Ziel der Politik sein, diese Konsumexternalitäten möglichst zu fördern. Eine Möglichkeit dazu ist etwa die kostenlose Zurverfügungstellung von Service-public-Inhalten gleichzeitig für alle privaten Medien, um diese möglichst breit zu streuen. Ein Vorteil einer solchen Lösung ist, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen – weder zwischen privaten

Programmveranstaltern noch zwischen privaten und öffentlichen Programmveranstaltern – da in einer konsequenten Ausgestaltung des Modells letztere gar nicht notwendig sind.

Synthese

Die vorliegende Kurzübersicht zeigt, dass ein breites Spektrum an Ansätzen denkbar ist, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Klar ist aber, dass insbesondere die Neudefinition der Versorgungsgebiete und die Vorgabe, dass pro Versorgungsgebiet nur noch ein Anbieter sendet, kaum durch die grossen Marktveränderungen – Digitalisierung und die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Verbreitung über UKW – begründet werden können.

6 Fazit

Analyse des Status quo

Die Analyse des Status quo identifiziert die folgenden wichtigsten marktwirtschaftlichen und technischen Entwicklungen auf dem Radiomarkt:

- Die **Digitalisierung** der Radionutzung schreitet voran.
- Es zeigt sich über die Zeit ein abnehmender Radiokonsum der Bevölkerung in allen Altersklassen.
- Ebenfalls nehmen die Werbeeinnahmen der Programmveranstalter kontinuierlich ab.

Ökonomischer Handlungsbedarf

Verschiedene Charakteristiken des Radiomarktes können als Begründung für einen Markteingriff betrachtet werden:

- Die Knappheit der Frequenzen (Stichwort UKW) stellt im Zuge der Umstellung auf DAB+ kein Problem mehr dar. Dies stellt aus ökonomischer Perspektive den zentralen Missstand dar, der allenfalls regulatorische Änderungen im Sinne einer Deregulierung erfordert.
- Der Konsum von Radioinhalten, und der Konsum von Medieninhalten im Allgemeinen, ist mit einer gewissen Konsumexternalität verbunden. Dies ist die Hauptbegründung für – allerdings bereits bestehenden – medialen Service public.
- Entgegen verbreiteter Meinung existiert keine klare Kausalität zwischen höheren Gebührenanteilen und qualitativ besserem Service public.
- Ebenfalls deutet die Evidenz darauf hin etwa im Hinblick auf das Wechselverhalten der Hörer oder die Gründe für die Programmwahl – dass ein Leistungsauftrag nicht per se als unattraktiv wahrgenommen wird.

Auswirkungen aus der Sicht der wichtigsten Stakeholder

Die Analyse der zu erwartenden Auswirkungen der RTVV-Teilrevision aus Perspektive der verschiedenen Akteure hat zu den folgenden (wichtigsten) Resultate geführt:

- Die Rechtsunsicherheit nimmt zu. Dies ist insbesondere auf die Interaktion der Teilrevision mit dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien zurückzuführen.
- Die durchschnittlichen Gebührenanteile pro Programmveranstalter werden sinken. Dies gilt nicht, falls das Medienpaket in Kraft treten wird. Damit kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht gerechnet werden.

- Auch die Werbeeinnahmen der Programmveranstalter werden voraussichtlich abnehmen. Dies, da einerseits aufgrund technischer Entwicklungen Markteintritte einfacher werden. Andererseits setzt auch die durch die Teilrevision vorgesehene höhere Anzahl der Gebührenempfänger Anreize zum Markteintritt.
- Fixkosten dominieren auch heute noch die Kostenbasis der Programmveranstalter. Da aufgrund der Teilrevision staatlich subventionierte Neueintritte in den Markt zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass sich die Kostenstruktur der bestehenden Stationen verschlechtert
- Das Leistungsangebot der Programmveranstalter wird in der Tendenz qualitativ abnehmen. Dies insbesondere, da neu in den Markt eintretende Programmveranstalter finanziell eher schwach aufgestellt sein werden und dementsprechend ihre publizistische Qualität leiden wird.

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Gesellschaft

Es muss von verschiedenen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Auswirkungen der Teilrevision ausgegangen werden:

- Es wird zu einer Zunahme der wettbewerblichen Verzerrungen auf den Hörermärkten kommen. Dafür verantwortlich ist unter anderem, dass durch die im Vergleich zum Status quo höhere Anzahl an Gebührenempfängern auch Programmveranstalter finanziert werden, die auf einem freien Markt nicht überlebensfähig wären.
- Auch der Werbemarkt wird stärker verzerrt werden als bis anhin, denn die Programmveranstalter, die Gebühren erhalten, können voraussichtlich auch mehr Werbung schalten und kommen somit in den Genuss eines Wettbewerbsvorteils.
- Die stärkere Subventionierung des Radiomarktes aufseiten der Service-public-Anbieter könnte die Innovationstätigkeit nachhaltig hemmen, da diese aufgrund restriktiver Vorgaben weniger innovativ sein können.
- Die empirische Evidenz zeigt die Existenz eines Trade-offs zwischen der in einem Markt tätigen Programmveranstalter und der Diversität ihrer Programme. Insofern besteht die Gefahr, dass neue Markteintritte zu einer Angleichung der Sendeprogramme führen können.

Alternative Regelungen

- Verschiedene alternative Regulierungsmöglichkeiten sind denkbar, die zum Teil weit über die vorliegende Teilrevision hinausgehen würden.
- Die ökonomische Begründung für eine Regulierungsanpassung besteht allerdings hauptsächlich darin, dass der Wechsel von UKW zu DAB+ das Problem der Frequenzknappheit entschärft.
- Dies könnte am zielgerichtetsten mit einer Aufhebung der Konzession ohne Gebührenanteile gelöst werden.

7 Referenzen

- Anderson, S. P.; Waldfogel, J. (2016). Preference Externalities in Media Markets. Discussion Paper im Handbook of Media Economics (Kapitel 1).
- Arbeitsgruppe Digitale Migration (2021). Die digitale Radionutzung in der Schweiz, Trendanalyse Frühling 2021. Forschungsprojekt zur digitalen Migration der Radionutzung in der Schweiz von DIGIMIG.
- ARD-Forschungsdienst (2011). Die Bedeutung des Radios im Alltag. Artikel in Media Perspektiven (medienwissenschaftliche Zeitschrift). Ausgabe 11/2011, S. 617-622.
- Benesch, C. (2010). Local TV Markets and Elections. Working Paper.
- Berry, S., Waldfogel, J. (2001). Do Mergers Increase Product Variety? Evidence from Radio Broadcasting. The Quarterly Journal of Economics, 116(3), 1009-1025.
- Bundesamt für Kommunikation [BAKOM] (2020). Quantitative Mindestvorgabe für relevante Lokal-/Regionalinformation, Information für die konzessionierten Veranstalter zur Berechnung des erbrachten Angebots.
- Bundesamt für Kommunikation [BAKOM] (2021). Medienförderung gemäss Massnahmenpaket
- Bundeskartellamt (2016). Marktmacht von Plattformen und Netzwerken. B6-113/15, Arbeitspapier.
- Bundesrat (2016). Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigun der privaten elektronischen Medien. Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3289 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S).
- Eisenach, J., Caves, K. (2011). The Effects of Regulation on Economies of Scale and Scope in TV Broadcasting. Navigant Economics LLC.
- Gattringer, K., Klingler, W. (2016). Wie Deutschland Radio hört. Artikel in Media Perspektiven (medienwissenschaftliche Zeitschrift). Ausgabe 9/2016, S. 460-474.
- Grossenbacher, R. (2003). Programmstrategien in der schweizerischen Radiolandschaft. Schlussbericht. Forschungsprojekt der Publicom AG unterstützt vom Bundesamt für Kommunikation.
- Grossenbacher, R., Brändli, M., Sasso, S., Eichenberger, R. (2019). Programmanalyse der Schweizer Privatradios mit Leistungsauftrag 2018. Eine Untersuchung der Publicom AG im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation.
- Hettich, P., Schelker, M. (2016). Medien im digitalen Zeitalter. Neugestaltung des Programmauftrags aus ökonomischer und rechtlicher Sicht, Zürich / St.Gallen.
- Mediapulse Jahresberichte. (2020). Jahresberichte 2020 für die Deutschschweiz (DS), italienische Schweiz (SI) und französische Schweiz (SR). Jährlich erscheinende Erhebung zur Medienforschung.
- M Science. (2020). Radio-Nutzung in der Corona-Krise. Studie im Auftrag des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR).
- Meister, U., Mandl, M. (2014). Medienförderung im digitalen Zeitalter. Diskussionspapier von avenir suisse.

- Saxer, U., Grossenbacher, R. (2000). Radionutzung: Programmtreue und Wechselverhalten.
- Schneider, Y., Vaterlaus, S., Zenhäusern, P. (2016). Analyse von Wettbewerbsverzerrungen. Wettbewerbswirkungen der Gebührenfinanzierung des Service public. Studie von Polynomics AG im Auftrag des BAKOM.
- Slembeck, T., Münch, P., Krauskopf, P., Plaschnik, B. (2013). Wettbewerbssituation im Schweizer Werbemarkt. Volkswirtschaftliche und kartellrechtliche Analyse der Entwicklungen im Schweizer Werbemarkt. Gutachten der ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften School of Management and Law zuhanden KE Media Hamburg.
- Snyder, J. M.; Strömberg, D. (2010). Press Coverage and Political Accountability. Journal of Political Economy, 12(129), S. 355-408.
- Sweeting, A. (2016). Radio. Working Paper im Handbook of Media Economics (Kapitel 8).
- Strömberg, D. (2016). Media Coverage and Political Accountability: Theory and Evidence. Discussion Paper im Handbook of Media Economics (Kapitel 13).
- Thomen, S., Sasso, S., Eichenberger, R. (2021). Programmanalyse der Schweizer Privatradios mit Leistungsauftrag 2020. Bericht der Publicom AG im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation.
- Universität Zürich. (2021). Jahrbuch Qualität der Medien 21. Studie der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität.

A Übersicht konzessionierte Programmveranstalter

Tabelle 4: Konzessionierte, kommerzielle lokal-regionale Anbieter ohne Abgabeanteil

	Versorgungsgebiet	UKW	Leitung		DAB+	Internet	
			analog	digital			Media
Radio 1	Region 23: Zürich-Glarus	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio 32	Region 14: Solothurn-Olten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Basilisk	Region 17: Basel	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Bern 1	Region 10: Bern	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Central	Region 22: Innerschweiz Süd	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Energy Basel	Region 17: Basel	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Energy Bern	Region 10: Bern	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Energy Zürich	Region 24: Zürich	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio GRRIF	Region 6: Arc Jurassien	✓	✓	✓		✓	
Radio Lac	Region 2: Arc Lémanique	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Lausanne FM	Region 2: Arc Lémanique	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Sunshine Radio	Region 21: 21 Innerschweiz Nord	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Top	Region 29: Ostschweiz-West	✓	✓	✓	✓	✓	
Radio Zürisee	Region 23: Zürich-Glarus	✓	✓	✓	✓	✓	

Quelle: Swiss Economics, basierend auf Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM [25.11.2021].

Tabelle 5: Konzessionierte, kommerzielle lokal-regionale Anbieter mit Abgabeanteil

	Versorgungsgebiet	UKW	Leitung analog	Leitung digital	DAB+	Internet
BNJ FM	Region 4: Arc Jurassien	✓	✓	✓	✓	✓
Radio 3i	Region 34: Sottoceneri	✓	✓	✓	✓	✓
Radio BeO	Region 12: Berner Oberland	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Canal 3	Region 9: Biel/Bienne	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Chablais	Region 3: Chablais	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Freiburg	Region 7: Freiburg	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Fribourg	Region 8: Fribourg	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Munot	Region 27: Schaffhausen	✓	✓	✓	✓	✓
Radio neo1	Region 13: Emmental	✓	✓	✓		✓
Radio Rhône FM	Region 4: Unterwallis	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Rottu Oberwallis	Region 5: Oberwallis	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Südostschweiz (RSO)	Region 32: Südostschweiz	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Ticino	Region 33: Sopraceneri	✓	✓	✓	✓	✓

Quelle: Swiss Economics, basierend auf Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM [25.11.2021].

Tabelle 6: Konzessionierte, komplementäre lokal-regionale Anbieter mit Abgabeanteil

	Versorgungsgebiet	UKW	Leitung analog	Leitung digital	DAB+	Internet
Radio 3FACH	Region 20: Luzern	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Cité	Region 1: Genf	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Kanal K	Region 16: Aargau-Mitte	✓	✓	✓	✓	✓
Radio LoRa	Region 24: Zürich	✓	✓	✓	✓	✓
Radio RaBE	Region 11: Bern-Stadt	✓	✓	✓	✓	✓
Radio RaSa	Region 28: Stadt Schaffhausen	✓	✓	✓	✓	✓
Radio Stadtfilter	Region 26: Winterthur	✓	✓	✓	✓	✓
Radio X	Region 18: Basel-Stadt	✓	✓	✓	✓	✓
toxic.fm	Region 31: Stadt St. Gallen	✓	✓	✓	✓	✓

Quelle: Swiss Economics, basierend auf Datenbank: Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter des BAKOM [25.11.2021].

Swiss Economics SE AG Ottikerstrasse 7 CH-8006 Zürich

T: +41 (0)44 500 56 20 F: +41 (0)44 500 56 21 office@swiss-economics.ch

www.swiss-economics.ch

swiss economics



Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Place fédérale Nord 3003 Berne

Par courriel : <u>rtvg@bakom.admin.ch</u>

Bienne, le 8 décembre 2021

Projet de révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : zones de desserte des radios locales et des TV régionales Prise de position du Conseil des affaires francophones (CAF)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision et il vous en remercie. Après analyse des documents et propositions mises en consultation, il vous fait part de sa position et vous adresse plusieurs commentaires.

Demande de maintien du statu quo

Les deux variantes proposées pour la région ne peuvent convenir à un espace bilingue tel que celui de Bienne. Par conséquent, le CAF demande à la Confédération, respectivement à l'OFCOM, de s'engager pour le maintien du statu quo.

Le CAF estime qu'aucune des deux variantes n'est réellement satisfaisante. La variante 1 risque d'induire une plus faible visibilité de notre région sur le plan romand et sur le plan de l'Arc jurassien. La variante 2, quant à elle, désolidarise l'espace biennois de la partie francophone et/ou de la partie alémanique et crée une barrière artificielle au sein même du canton de Berne.

De plus, dans une région bilingue telle que la nôtre, il est important non seulement d'assurer des informations de qualité à l'ensemble de la population, mais également des informations qui puissent être partagées entre les populations francophones et germanophones comme le proposent déjà certains médias biennois. Cela permet de construire des socles d'information communs à l'ensemble de la population et participe au maintien de la cohésion de notre région.

Il est essentiel que:

- la région biennoise puisse disposer d'une offre de qualité en matière d'informations en français **et** en allemand ;
- cette offre d'information permette une certaine visibilité et un rattachement à la Suisse romande et à l'Arc jurassien pour la partie francophone.



Soutien à la variante 3 développée par les groupes de médias locaux

Une troisième variante a récemment été présentée au CAF afin de répondre à la majorité des défis que pose cette consultation. La population francophone de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne jouit d'une protection de par la législation du canton de Berne et cela doit se traduire également dans l'accès à l'espace médiatique biennois. Si le statu quo n'est pas maintenu, le CAF peut soutenir la "variante 3" élaborée conjointement par les maisons de médias Gassmann et BNJ et déjà présentée à l'OFCOM lors de la consultation. Cette variante prévoit que l'OFCOM octroie une concession "française" pour la région Biel/Bienne - Jura bernois et une concession "allemande" pour la région Biel/Bienne - Seeland. Dans ce cadre, les deux entreprises de médias prévoient la création commune d'une nouvelle radio avec un site à Tavannes et un autre site à Bienne. Le CAF estime que cette solution constitue un modèle viable qui répond aux besoins de la population, au bilinguisme et, surtout, aux maisons de médias concernées.

Le CAF tient également à ce que l'offre télévisuelle bilingue demeure à Bienne.

En vous souhaitant bonne réception de cette prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

La présidente du CAF

La secrétaire générale

Pierrette Berger-Hirschi

Stéphanie Bailat

Copies: - M. D. Gaffino, vice-chancelier du canton de Berne (par courriel)

- BNJ (par courriel)
- Groupe Gassmann (par courriel)
- Forum du bilinguisme (par courriel)
- Mairie de la Ville de Bienne (par courriel)
- Conseil municipal d'Evilard (par courriel)

Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de: **Nom** du canton, de l'association ou de l'organisation, etc.:

Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

Faubourg du lac 45

Case postale 299

2501 Bienne

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvg@bakom.admin.ch

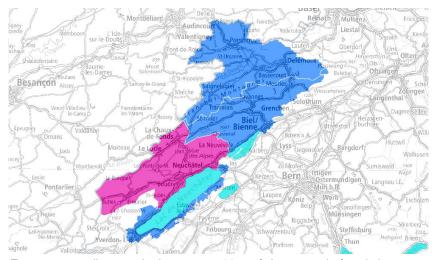
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

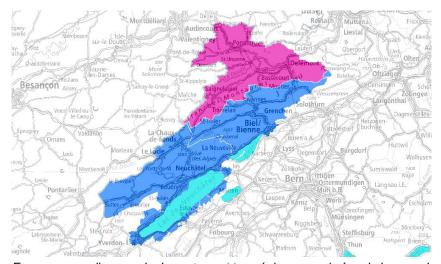
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un programme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne

Zone Biel/Bienne1: Damvant Passwang 9 Balsthal Bassecour St-Hippolyte rand Saignelégier MO Maîche Solothurn Tramelan Grenchen Russey Biel/ buch 1607 Bienne hauxbasseral Fonds La Neuvevi Burgdor Bern Ostermundigen Boudry

En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

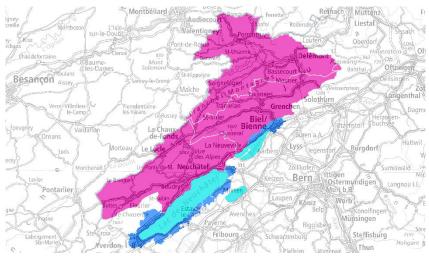
Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois

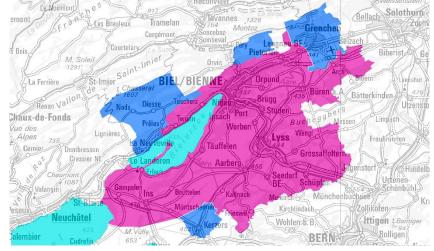
6/10

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
Obligation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre u gramme en allemand et un programme en français.		ation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 3: Orientation sur la nouvelle proposition

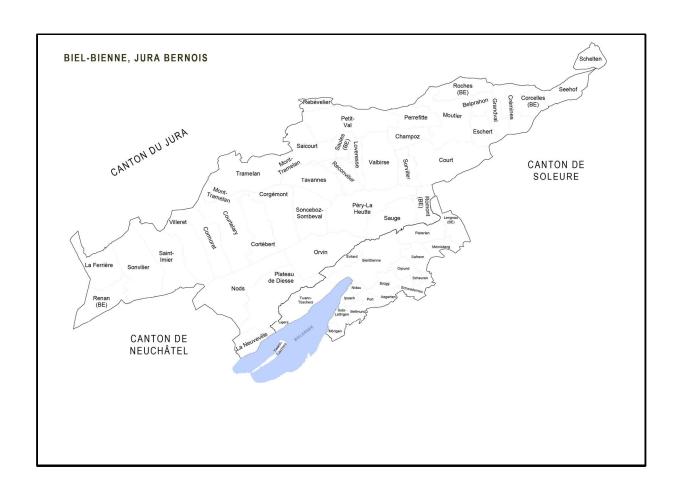
Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : « Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en une ou deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. **Les deux zones Neuchâtel et Jura**

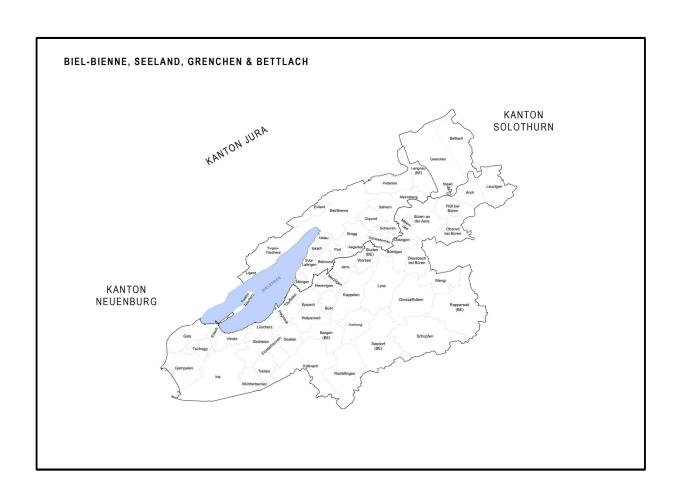
pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé **deux nouvelles zones de desserte**, dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

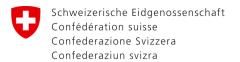
- Une zone de desserte **Jura bernois-Bienne/Seeland** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance
- Une zone de desserte **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Region	Zone de desserte
Neuchâtel (ou Neuchâtel-Jura)	Canton de Neuchâtel (ou cantons de Neuchâtel et du Jura)
Jura	Canton du Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: région administrative du Jura Bernois et arrondissement administratif Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne : région administrative Biel/Bienne – Seeland, communes de Granges et de Bettlach





Pour Variante 1	
Pour Variante 2	
Pour Variante 3	X
Remarques:	
Cf. lettre de prise de position du CAF	



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Conseil du Jura bernois (CJB)

Rue des Fossés 1

2520 La Neuveville

info.cjb@be.ch

031 633 75 73



Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvq@bakom.admin.ch

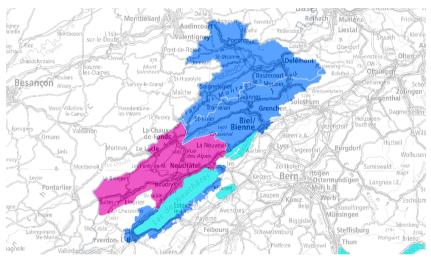
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

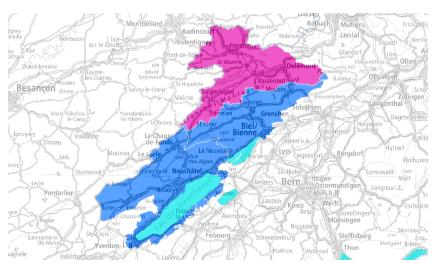
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

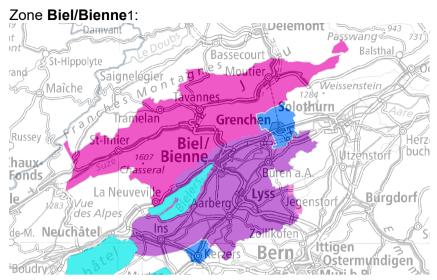


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



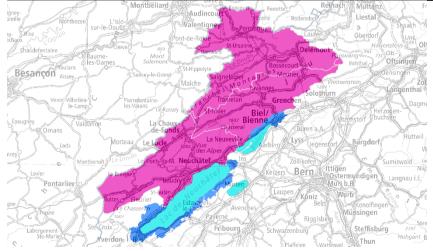
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois

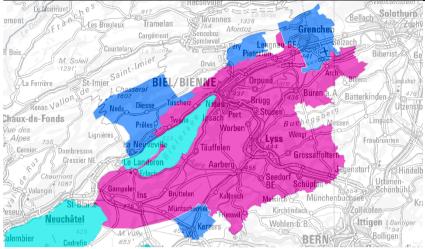


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

3/7

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
	Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

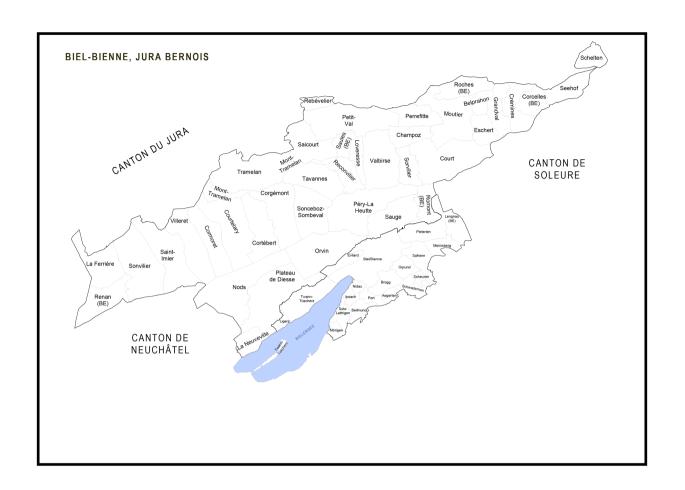
Variante 3: Orientation sur la nouvelle proposition

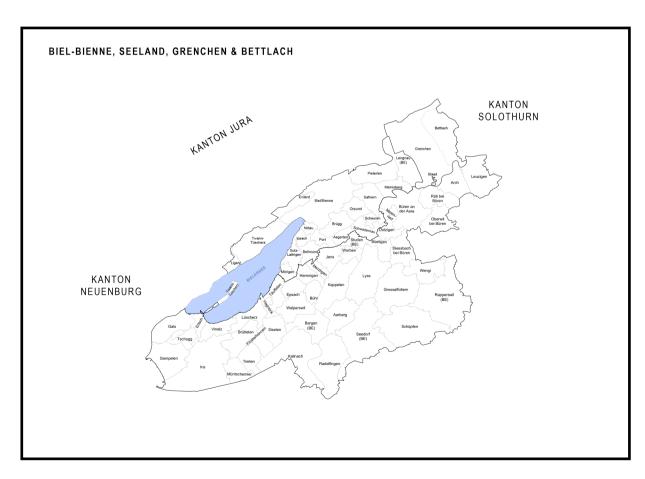
Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : « Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en une ou deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. **Les deux zones Neuchâtel et Jura pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.**

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé **deux nouvelles zones de desserte**, dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

- Une zone de desserte **Jura bernois-Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance
- Une zone de desserte **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Region	Zone de desserte
Neuchâtel (ou Neuchâtel-Jura)	Canton de Neuchâtel (ou cantons de Neuchâtel et du Jura)
Jura	Canton du Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: région administrative du Jura Bernois et arrondissement administratif Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne : région administrative Biel/Bienne – Seeland, communes de Granges et de Bettlach





Pour Variante 1	
Pour Variante 2	
Pour Variante 3	X
Remarques:	

La Neuveville, le 9 décembre 2021

Contexte:

Le Conseil du Jura bernois (CJB) vous remercie de l'avoir associé à la consultation sur la révision partielle de l'ORTV.

La révision proposée de l'ORTV se base sur un certain nombre de mesures d'aides aux médias approuvées par les Chambres fédérales. Cependant, un référendum a été lancé et le peuple sera invité à se prononcer, très certainement courant 1^{er} trimestre 2022. Il semble dès lors tout à fait inopportun de prévoir une révision à ce stade ; cette dernière devrait être reportée après la votation populaire. Dans le même sens, cela permettra également de compléter les documents de consultation avec des données chiffrées, notamment concernant les mandats de prestations et la répartition des quotes-parts de redevance.

Variante préavisée :

Après prise en compte des documents de consultation et des différents avis du terrain, le Conseil du Jura bernois (CJB) préavise la variante n°3 établie par le groupe BNJ FM SA (exploitant RJB) et le Groupe Gassmann SA (exploitant de Canal 3 et de Telebielingue, notamment). Les variantes n°1 et 2 proposées dans la consultation ne sont pas satisfaisantes et comprennent chacune des lacunes élémentaires par rapport au système actuel, à la configuration ainsi qu'aux besoins du Jura bernois :

- Le Jura bernois dispose d'un statut particulier, régit dans des bases légales cantonales (Constitution cantonale; Const, loi sur le statut particulier; LStP et ordonnance sur le statut particulier; OStP) qui reconnait ses particularités linguistique et culturelle en tant que minorité francophone. Une de ces particularités concerne les collaborations avec l'Arc jurassien (canton de Neuchâtel et canton du Jura) ainsi qu'avec l'arrondissement de Biel/Bienne. Le Jura bernois, d'un point de vue économique, politique et social, ne peut pas collaborer uniquement avec l'une ou l'autre de ces régions. Le réseau médiatique doit pouvoir répondre à ces exigences, permettant de transmettre une information complète dans le Jura bernois. Les variantes n°1 et 2 ne permettent pas de répondre à ces besoins du fait notamment que les nouvelles zones de dessertes se basent sur les frontières cantonales uniquement.
- La variante n°3 propose deux concessions pour deux périmètres différents : une concession pour une radio francophone sur le Jura bernois et l'arrondissement de Biel/Bienne et une concession pour une radio alémanique sur la région administrative de Biel/Bienne-Seeland. Ce nouveau schéma permet d'une part de renforcer la radio francophone dans le Jura bernois et dans l'arrondissement de Biel/Bienne en concentrant les efforts de deux groupes médiatiques (BNJ et Gassmann) ancrés dans la région depuis de nombreuses années et qui fonctionnent bien. D'autre part, cela permet d'assurer une information de qualité dans les deux langues au sein de l'arrondissement de Biel/Bienne. A noter que l'entier du Jura bernois doit pouvoir être compris dans la concession pour la radio francophone : en effet, le projet de l'OFCOM rattachait La Neuveville et le Plateau de Diesse à Neuchâtel ; ce qui est erroné.

- L'OFCOM souhaite éviter les doubles couvertures. La variante n°3 n'en propose plus qu'une seule au sein de l'arrondissement de Biel/Bienne ; ce qui est totalement logique puisque cela permet de prendre en compte le besoin en termes de bilinguisme.
- La variante n°3 permet de répondre encore mieux aux exigences relatives à la diffusion d'informations locales (exigences minimales de 150min/jour pour la TV et 30min/jour pour la radio), évitant ainsi aux médias concernés de se voir obligés de diffuser des informations locales peu pertinentes pour pouvoir remplir le quota demandé ; cela serait effectivement le cas avec les variantes n°1 et n°2.
- La variante n°3 prévoit de conserver les studios de Tavannes et de Bienne. Les modifications de l'ORTV doivent vraiment viser une augmentation de la qualité et de la quantité de l'information médiatique ; il est dès lors indispensable de pouvoir conserver un studio dans le Jura bernois et un autre à Bienne.

Quid des médias TV ?:

- Le questionnaire ne mentionne que très peu les médias TV alors qu'ils devraient évoluer sur les mêmes zones de desserte que celles de la radio. Selon le projet de l'OFCOM, Canal Alpha se verrait retirer le Jura bernois et une partie du Nord vaudois. Or, cela affaiblirait de manière conséquente l'information médiatique TV dans notre région. La réflexion qui émane de la variante n°3 ci-dessus doit être appliquée pour les médias TV.

Divers:

Dans le cas où la variante n°3 ne pouvait pas être retenue (ce que nous regretterions fortement), le CJB demande que le statu quo puisse être conservé. De plus, il est important de relever que la nouvelle répartition des quotes-parts de redevance devra pouvoir répondre aux besoins de ces nouvelles concessions. Il est dès lors indispensable que les moyens financiers à disposition soient au moins équivalents à la situation actuelle cumulée des deux radios francophones du canton de Berne.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, nos salutations distinguées.

Conseil du Jura bernois

La présidente : La secrétaire générale :

Virginie HEYER Kim SEILER



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 25. November 2021

Teilrevision RTVV: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die digris AG steht für Innovation und Vielfalt. Sie verbreitet 60% der DAB+ Radios in der Schweiz. Zudem ermöglichte die Technologiepionierin weltweit kleinen Radios eine kostengünstige DAB+ Verbreitung mittels einer neuen Softwarelösung.

Die Teilrevision lehnt digris entschieden ab, da sie die Schweizer Startup-Radios destabilisiert.

Wir bitten Sie höflich, unsere Erläuterungen zu prüfen und verweisen zudem auf die Stellungnahmen der UNIKOM, des VSP und des Verbandes Telesuisse.

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundliche Grüssen

Verwaltungsrat:

Thomas Gilgen Lukas Weiss Jonas Öhrström Stan Roehrich

Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 (Lokalradios)

Die Teilrevision wird der Digitalisierung nicht gerecht, da bei der digitalen Verbreitung über DAB+ nichtkommerzielle sowie kommerzielle Radioprogramme gemeinsam über eine Infrastruktur von einem Netzbetreiber (Swissmediacast AG, digris AG) verbreitet werden. Die Grösse der Versorgungsgebiete hängt von den spezifischen Funkkonzessionen der Netzbetreiber ab.

Die Swissmediacast AG versorgt fünf Regionen sowie eine Sprachregion, die digris AG versorgt 20 Agglomerationen in der Schweiz.

Aufgrund der gemeinsam genutzten Infrastruktur ist es also nicht mehr möglich, für nicht-gewinnorientierte Veranstalter, wie etwa Radio LoRa, gesonderte Verbreitungsgebiete festzulegen. Kommerzielle Startup-Radios wiederum sind auf eine marktrelevante Reichweite angewiesen und somit auch zwingend auf die Verbreitung über mehrere Sendegebiete, welche nahtlos aneinander anschliessen.

Die geplante Verhinderung von Überschneidungen publizistischer Abdeckung ¹ kann deshalb keine strikte Vorgabe sein, zumal sie mit dem Wettbewerb der Werbemärkte begründet wird. Werden Überschneidungen der Sendegebiete für nicht-gewinnorientierte Veranstalter systematisch ausgeschlossen, so leiden darunter mehrheitlich werbefinanzierte DAB+ Startup-Radios.

¹ Siehe Erläuterungen, Absatz 2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete digris AG, Renggerstrasse 31, 8038 Zürich

Alle Programme werden heute ohnehin über mehrere Vektoren (Kabel, Internet, DAB+) verbreitet, so dass die terrestrische Verbreitung nicht mehr primär publizistischen Kriterien folgen soll, sondern den Siedlungsräumen und Verkehrsflüssen der Hörer. Die Überlappungen sind deshalb zwingend nötig, um den unterbruchsfreien Empfang, etwa während einer Zugs- oder Autofahrt, für Pendler zu gewährleisten.

Ausserdem ist eine lückenlose **DAB+ Versorgung angesichts der flächendeckenden Mobilfunkabdeckung wettbewerbsrelevant** - sowohl für Startup-Radios, wie auch für DAB+ Netzbetreiber.

Die Teilrevision gibt vor, für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, wird aber für die Mehrheit der Veranstalter genau das Gegenteil bewirken. Sie entzieht werbefinanzierten Startup-Radios die Geschäftsgrundlage. Innovative, neue Veranstalter haben nach Treu und Glauben in die DAB+ Technologie investiert und ihre Businesspläne auf relevanten Reichweiten ausgerichtet. Vom Regulator herbeigeführte künftige Funklöcher entwertet bereits getätigte Investitionen.

Wir bitten daher dringend darum, Überschneidungen von Versorgungsgebieten zwischen Agglomerationen nicht auszuschliessen, und sie kosteneffizient zu ermöglichen. Dies im Sinne der Hörerschaft, als auch der innovativen DAB+ Startup-Radios, welche damit eine kommerziell relevante Reichweite erhalten.

Art. 36, al. 2 et annexe 1 (radios locales)

La révision partielle ne tient pas compte de la numérisation car, dans le cadre de la diffusion numérique via DAB+, les programmes de radio non commerciaux et commerciaux sont diffusés conjointement via une infrastructure d'un exploitant de réseau (Swissmediacast SA, digris SA). La taille des zones de desserte dépend des concessions de radiocommunication spécifiques des exploitants de réseau.

Swissmediacast SA dessert cinq régions ainsi qu'une région linguistique, digris SA dessert 20 agglomérations en Suisse.

En raison de l'infrastructure utilisée en commun, il n'est donc plus possible de définir des zones de diffusion distinctes pour les diffuseurs à but non lucratif, comme Radio LoRa.

Les radios commerciales en démarrage, quant à elles, sont tributaires d'une couverture pertinente pour le marché et donc obligatoirement d'une diffusion sur plusieurs zones de diffusion qui s'enchaînent sans interruption.

L'empêchement prévu des chevauchements de couverture éditoriale ne peut donc pas être une prescription stricte, d'autant plus qu'elle est justifiée par la concurrence des marchés publicitaires. Si les chevauchements de zones de diffusion sont systématiquement exclus pour les diffuseurs à but non lucratif, ce sont les jeunes radios DAB+, financées en majorité par la publicité, qui en pâtiront.

Tous les programmes sont de toute façon diffusés aujourd'hui par plusieurs vecteurs (câble, Internet, DAB+), de sorte que la diffusion terrestre ne doit plus suivre en premier lieu des critères journalistiques, mais les zones d'habitation et les flux de circulation des auditeurs. Les chevauchements sont donc absolument nécessaires pour garantir une réception sans interruption, par exemple pendant un trajet en train ou en voiture, pour les pendulaires.

En outre, compte tenu de la couverture mobile généralisée, une couverture DAB+ sans faille est importante en termes de concurrence, tant pour les radios en démarrage que pour les exploitants de réseaux DAB+.

La révision partielle prétend veiller à des conditions de concurrence équitables, mais elle aura exactement l'effet inverse pour la majorité des diffuseurs. Elle prive les radios en démarrage financées par la publicité de leur base commerciale. Les nouveaux diffuseurs innovants ont investi de bonne foi dans la technologie DAB+ et ont axé leurs plans d'affaires sur des taux de pénétration pertinents. Les futurs vides radioélectriques provoqués par le régulateur dévalorisent les investissements déjà réalisés.

Nous demandons donc instamment que le chevauchement des zones de couverture entre les agglomérations ne soit pas exclu et qu'il soit rendu possible de manière rentable. Ceci dans l'intérêt

des auditeurs et des radios DAB+ innovantes en phase de démarrage, qui obtiennent ainsi une portée commerciale importante.

Gemeindeprasidium Dorfstrasse 38

Dorfstrasse 38 Postfach 116 2544 Bettlach

Telefon 032 644 31 88 Telefax 032 644 31 73

http://www.bettlach.ch

Barbara Leibundgut Gemeindeprasidentin Telefon 032 644 31 70 Email: Barbara.Leibundgut@bettlach.ch EINWOHNERGE/

rtvg@bakom.admin.ch

BAKOM

Bundesamt fur Kommuniktion Zukunftstrasse 44 Postfach 256 2501 Biel

Bettlach, 10. Dezember 2021 BL

Vernehmlassung Radio- und Fernsehverordnung {RTVV} Versorgungsgebiet Biel/Bienne, resp. Solothurn

Sehr geehrte Frau Bundesratin
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von UVEK und BAKOM

Wir danken Ihnen fur die Moglichkeit zur Stellungnahme zu den kunftigen Grenzen der Zuteilungen der Radio-und TV-Konzessionen. Bettlach ist mit der Agglomeration Grenchen direkt betroffen von der Zuteilung der Konzessionen.

Die Agglomeration Grenchen ist vom Bund definiert worden und umfasst die Berner Gemeinde Lengnau und die beiden Solothurner Gemeinden, die Stadt Grenchen und die Einwohnergemeinde Bettlach. Die Agglomeration Grenchen liegt zwischen Solothurn und Biel, mitten in der Schweiz und doch am Rand, namlich ganz am Rand des Kantons Solothurn. Unsere Einwohnerinnen und Einwohner sind schatzungsweise zu einem Viertel Richtung Biel/Bienne, zur Halfte Richtung Solothurn orientiert. Der letzte Viertel teilt sich auf Richtung Basel, Zurich und Bern, wenige Richtung Neuenburg.

Die Zuteilung zu einem Konzessionsgebiet muss diesem Umstand Rechnung tragen und kann nicht themenunabhangig ohne Berucksichtigung der geografischen Lage, der Pendlerausrichtungen oder der kulturellen Angebote vorgenommen werden. Es ergeben sich zwangslaufig Oberschneidungen.

Die Stadt Grenchen und die Einwohnergemeinde Bettlach brauchen die Informationen zum Kantonsgeschehen, zu den Entscheidungen der Kantonsregierung und zu den kulturellen Angeboten der Stadt Solothurn. In mancher Hinsicht bestehen aber auch starke Verbindungen zu Biel und ein entsprechendes Interesse an den Aktualitaten in dieser Region: So sind die Region Grenchen und Umgebung und Biel in wirtschaftlicher Hinsicht eng verbunden, namentlich durch die stark pragende Industrie im Bereich Uhren, Mikrotechnologie und Medizinaltechnik sowie durch die starken Pendlerstrome in beiden Richtungen.

In anderen Bereichen, namentlich in Kultur- und Sportbelangen bestehen Interessen nach beiden Seiten.

Dass eine Randregion faktisch zu zwei Konzessionsgebieten zugehorig ist, bringt Erschwernisse fur die betroffenen Gemeinden mit, aber auch fur Unternehmen, die Werbungen schalten wollen, fur Veranstalter, die Publikum aus beiden Versorgungsregionen ansprechen wollen, sowie fur die Radio- und TV-Betreiber selbst. Das liegt in der Natur der Sache, muss aber bei der Definition von Versorgungsgebieten von Service-public-Leistungen unbedingt berucksichtigt werden.

Heute ist die Region Grenchen zwei Radio-Versorgungsgebieten zugeteilt: 9. Region Biel und 14. Region Solothurn-Olten, dito beim Fernsehen: Nr. 6. Region Biel/Bienne und 8. Region Aargau - Solothurn.

Deshalb pladieren wir mit Nachdruck fur eine Losung, die auch kunftig Gebietsuberschneidungen zulasst und diese auf sachlich-faire Art regelt. Keine Oberlappungen vorzusehen, hiesse schlicht, an den effektiven und berechtigten Bedurfnissen des Publikums vorbei zu entscheiden. So kann in diesen Gebieten der notwendige Service public nicht gewahrleistet werden - und das ware doch die zentrale Aufgabe!

Deshalb konnen wir es nicht gutheissen, dass die Einwohnergemeinde Bettlach zusammen mit der Stadt Grenchen einfach aus dem Versorgungsgebiet Biel/Bienne gestrichen wird. Naturlich darf die Agglomeration Grenchen ebenso wenig aus dem Gebiet Solothurn gestrichen werden.

In diesem Sinne sind wir weder mit der vorgeschlagenen Variante 1 oder 2 einverstanden, sondern pladieren fur eine Variante 3 mit uberlappenden Versorgungsgebieten Biel/Bienne und Aargau/Solothurn bezuglich Bettlach und Grenchen.

Wir hoffen sehr, dass Sie fur diese realen Sachverhalte passende Losungen finden werden, und danken Ihnen bestens fur die Berucksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grusse

Einwohnergemeinde Bettlach

Barbara Leibundgut Gemeindeprasidentin OHNERGENENDEN NIB * DETTLACH*

Gregor Mrhar Gemeindeschreiber

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Anhang 1 und Anhang 2

Eroffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Frage zu Anhang 1, Ziffer 4.1 Kommerzielle Lokalradio, Buchstaben e und f

Die Frage betrifft das Versorgungsgebiet Are Jurassien und das Versorgungs□ gebiet Biel/Bienne

Stellungnahme eingereicht durch: Name des Kantons bzw. des Verbands, der Organisation etc.:

Einwohnergemeinde Bettlach

Dorfstrasse 38

2544 Bettlach

Wer zu dieser Frage Stellung nimmt, sendet das ausgefOl/ten Formular per E-Mail im Word□ Format an <u>rtvq@bakom.admin .ch</u>

Variante 1: Orientierung an den neuen Grundsatzen

Im Are Jurassien wird nicht *ein* Versorgungsgebiet vorgesehen, sondern das Gebiet wird **in zwei ei** □ **genstandige Versorgungsgebiete** aufgeteilt: in ein Versorgungsgebiet **Neuenburg** flir ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und in ein Versorgungsgebiet **Jura** flir ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.

Das Versorgungsgebiet **Biel/Bienne** flir ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird neu um die **Verwaltungsregion Berner Jura** erweitert:

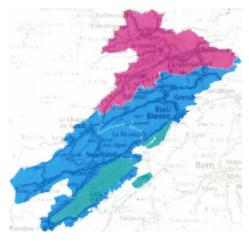
Region	Versorgungsgebiet
Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jura	Kanton Jura
Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland und Verwaltungsregion Berner Jura
	Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein franzòsischsprachiges Programm zu verbreiten.

Versorgungsgebiet Neuenburg:



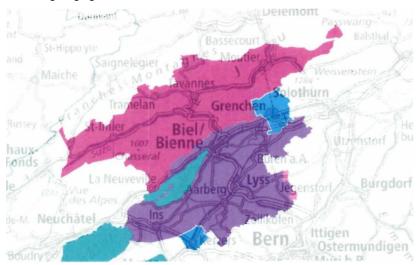
 $Neues\ Versorgungsgebiet: {\it pink}\ markiert.\ {\it blau: wird\ gestnchen}\ > vgl.\ Versorgungsgebiet\ {\it Jura\ bzw.\ Biel/Bienne}.$

Versorgungsgebiet Jura:



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau. w11d gestnchen > vgl. Versorgungsgebiet Neuenburg bzw. Biel/Bienne

Versorgungsgebiet Biel/Bienné:



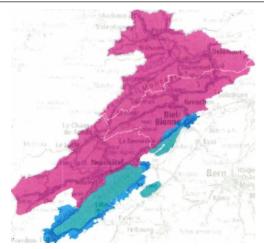
Neues Versorgungsgebiet: violett (bisher) plus pink (Erweiterung) markiert. blau wird gestrichen .

Variante 2: Orientierung am Bestehenden (Verordnungsentwurf)

Bei den kommerziellen Lokalradios orientiert sieh der Verordnungsentwurf unter Buehstabe e und fan den heute bestehenden Versorgungsgebieten. Im Versorgungsgebiet Are Jurassien wird neu allerdings die Auflage gestriehen, wonaeh das konzessionierte Radio taglieh fOr die drei Regionen Kanton Neuenburg, Kanton Jura sowie den Berner Jura Informationsleistungen zu erbringen hat, die sieh auf die politisehen, wirtsehaftliehen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

Solehe «Programmfenster» sieht die RTW in keinem Versorgungsgebiet mehr vor. Der Auftrag eines Konzessionars, einer Konzessionarin bezieht sieh immer auf alle Teile des definierten Versorgungsgebiets.

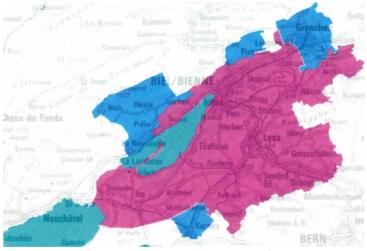
	Region	Versorgungsgebiet
e.	Are Jurassien	Kanton Neuenburg
		Kanton Jura
		Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. b/au w1rd gestnchen.

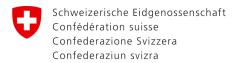
 $^{^{\,1}}$ Moutier wird nach dem vollzogenen Kantonswechsel Teil des Versorgungsgebiets Jura.

	Region	Versorgungsgebiet
f.	Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland
		Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein franzosischsprachiges Programm zu verbreiten.



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wtrd gestri chen.

Fur Variante 1	
Fur Variante 2	
Bemerkungen:	
Fur die Einwohnergemeinde Bettlac gionen Biel/Bienne und Solothurn z	h ist eine Oberschneidung der Versorgung durch die Re- wingend notwendig.



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de: Nom du canton, de l'association ou de l'organisation, etc.:

Forum du bilinguisme

CP 439

2501 Biel/Bienne

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvq@bakom.admin.ch

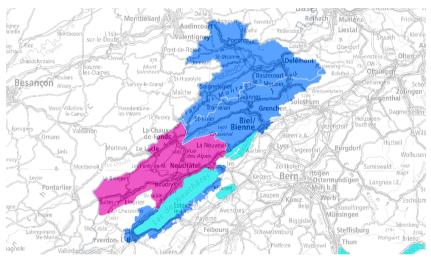
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

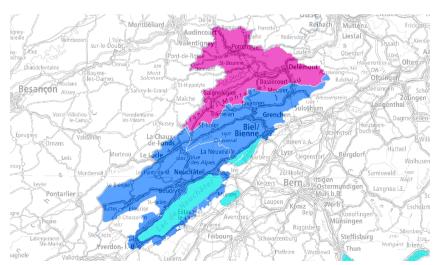
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

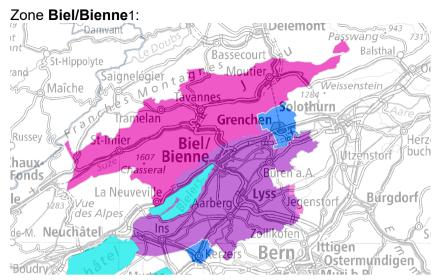


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



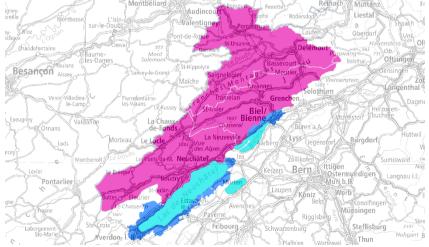
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

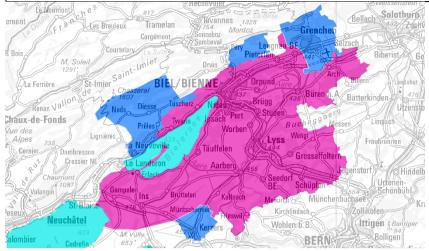
	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f	. Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
Obligation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pgramme en allemand et un programme en français.		•



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

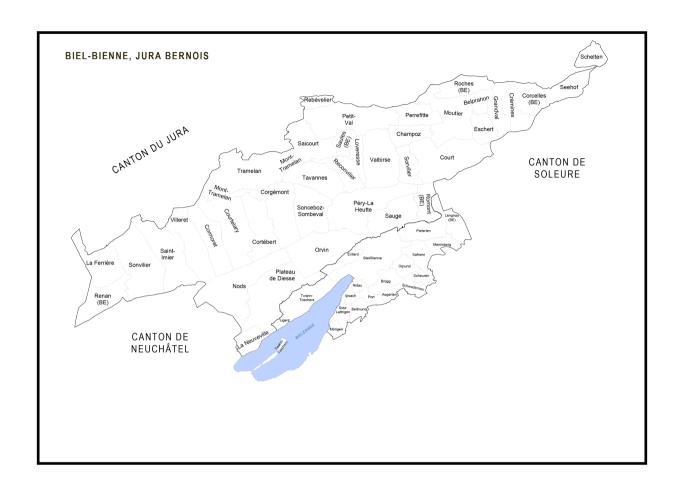
Variante 3: Orientation sur la nouvelle proposition

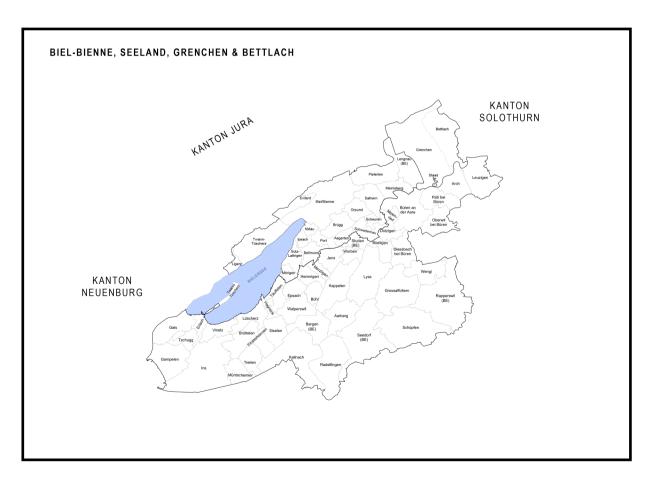
Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : « Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en une ou deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. **Les deux zones Neuchâtel et Jura pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.**

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé **deux nouvelles zones de desserte**, dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

- Une zone de desserte **Jura bernois-Bienne/Seeland** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance
- Une zone de desserte **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Region	Zone de desserte
Neuchâtel (ou Neuchâtel-Jura)	Canton de Neuchâtel (ou cantons de Neuchâtel et du Jura)
Jura	Canton du Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: région administrative du Jura Bernois et arrondissement administratif Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne : région administrative Biel/Bienne – Seeland, communes de Granges et de Bettlach





Pour Variante 1	
Pour Variante 2	
Pour Variante 3	X
Remarques:	

GASSMANMmedia

BAKOM

Bundesamt fur Kommunikation rtvg@bakom.admin.ch

Biel, 24. November 2021

Stellungnahme zur Revision der RTW Festlegung der Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Frau Bundesratin
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von UVEK und BAKOM

Als alleinige Besitzerin der Radio Canal 3 AG und der TeleBielingue AG nimmt die Groupe Gassmann die Möglichkeit wahr, sich in die erwahnte Vernehmlassung ein zubring en. Wir danken Ihnen fur die Möglichkeit uns dazu zu aussern.

Wir haben die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete, die fOr Canal 3 und TeleBielingue relevant sind, zur Kenntnis genommen. Nach ausfuhrlichem Studium haben wir gemeinsam mit der BNJ FM SA entschieden, Ihnen eine Variante 3 zu unterbreiten, die wir im dafür vorgesehen Fragebogen in der Beilage begründen.

Diese Wahl treffen wir aber mit dem ausdrucklichen Hinweis, dass wir mit dem Prozess und dem Entwurf der RTVV-Revision nicht einverstanden sind. Geme erlautern wir unsere Haltung wie folgt:

- ungen\u00e0gende Informationsbasis: Wir sehen uns nicht in der Lage uns tor ein Versorgungsgebiet auszusprechen, wenn weder Leistungsauftrag noch der dafur vorgesehene Abgabenanteil bekannt sind.
- Mit Bezug auf Punkt 2.3 im erlauternden Bericht zur Teilrevision der RTVV: wir sind mit den darin gemachten AusfOhrungen teilweise uneinig und führen das nachfolgend aus:
 - o Wir sehen den Umstand als nIcht gegeben, dass die historisch gewachsene Lokalrad io □ und Regionalfernsehlandschaft respektiert wird. Regionen, die in den vergangenen Jahren gemass den Vorgaben der Aufsichtsbehorde und darOber hinaus gepflegt und eine Horerschaft darin aufgebaut wurden, sollen den Veranstaltern teilweise weggenommen werden.
 - o Gemass den Ausfi.lhrungen sollen heutige Versorgungsgebiete, die mit einer Auflage versehen sind, zweisprachige Programme anzubieten, beibehalten werden. Das ist



GASSMANMmedia

- weder bei TeleBielingue noch bei Canal 3 der Fall. Besonders storend dabei ist der Wegfall von kleinen Gebieten des Berner Juras und der Agglomeration Grenchen im Bereich Radio. Dies uberrascht umso mehr als dass die Gemeinden solothurner Grenchen und Bettlach nach Definition des Bundes offiziell zur Agglomeration Biel/Bienne gehoren.
- o Die gesetzliche Vorgabe der "politischen und geografischen Einheit" wird aus unserer Sicht nicht respektiert. Es ist zwar richtig, dass die Stadt Grenchen und Agglomeration politisch zum Kanton Solothurn gehort. Geografisch, wie auch gesellschaftlich und wirtschaftlich ist diese Region jedoch sehr eng mit Biel/Bienne verknupft. Die Uhrenindustrie ist das beste Beispiel dafur. Auch ein Blick auf den offentlichen Regionalverkehr belegt, dass die Pendlerstrome zwischen diesen Stadten sehr ausgepragt sind. Das Leben von einem Teil der Grenchnerinnen und Grenchner findet in der Realitat nun einmal mit einer Ausrichtung nach Biel/Bienne statt. Deshalb sind wir der klaren Ansicht, dass sich die Kantonsgrenzen nicht als Grenzen der Versorgungsgebiete anbieten.
 - Ein vergleichbares Beispiel ist der Berner Jura. Dieser gehort politisch zum Kanton Bern. Hier erachtet es das BAKOM in seinem Vorschlag offenbar als legitim, dass dieser sowohl dem Are Jurassien als auch der Region Biel/Bienne zugeordnet werden konnte. Unter Berucksichtigung der Lebenswirklichkeit mi.isste der Berner Jura beiden Verbreitungsgebieten zugeordnet werden, um einen facettenreichen Informationsfluss zu einer breiten Bevolkerung sicherzustellen.
- o in der heutigen Organisation der Verbreitungsgebiete kommt es zu
 Oberschneidungen. Dies soll gemass Vorlage kunftig nicht mehr der Fall sein. Dies in
 der Erwartung, dass damit eine Konkurrenzsituation auf dem Werbemarkt verhindert
 wird. Diese Erwartung entspricht nicht der Realitat. Aus unserer Sicht hat die Vorlage
 unbedingt den Umstand zu respektieren, dass es aus technologischer Sicht
 zwangslaufig zu Oberschneidungen kommt, was auch in der Ausgestaltung der
 Versorgungsgebiete zu respektieren ist.
- seit dem Jahr 2020 macht das BAKOM quantitative Mindestvorgaben f\(O\)r relevante Lokal- und Regionalinformation. Diese haben bereits heute einen Einfluss auf die Themenwahl der Redaktionen. Wir erachten solche Eingriffe als gerechtfertigt. Mit den neuen vorgeschlagenen Verbreitungsgebieten fi.lr Canal 3 und TeleBielingue erachten wir Artikel 6, Absatz 2, RTVG jedoch als nicht mehr erfullt. Im vergleichsweise kleinen Gebiet waren wir ohne die Gemeinden Grenchen und Bettlach (\hat{inkl. Kanton Solothurn) gezwungen, Lokalpossen aufzugreifen, welche von der Horerschaft als irrelevant wahrgenommen wOrden. Dieser Eingriff in die redaktionelle Freiheit hatte nach unserer Oberzeugung einen klar negativen Effekt auf die Glaubwurdigkeit und Reichweite von Canal 3 und TeleBielingue.
- Der Zeitpunkt der Vernehmlassung erweist sich als ungeeignet. Im Jahr 2022 steht die Abstimmung uber das Massnahmenpaket zugunsten der Medien statt. Dieses entscheidet wiederum uber die Hohe der Ausgabenanteile. Fur die Branche besteht somit eine grosse Unsicherheit.

GASSMANMmedia

Aufgrund der gemachten AusfOhrungen bitten wir um die Sistierung des weiteren Verfahrens. Es ergeben sich folgende Forderungen unsererseits:

- weder Fernseh- noch Radiostationen mit Leistungsauftrag sollen eine Reduktion des Abgabenanteils hinnehmen mOssen.
- die historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft soll tatsachlich respektiert werden. Oberlappungen von Versorgungsgebieten sollen nicht grundsatzlich ausgeschlossen, sondern situativ gepri.ift werden
- das BAKOM hat die Abschaltung von UKW wegen zahlreicher Unsicherheiten nochmals nach hinten verschoben. Wir fordern, dass die Abschaltung nIcht an ein Datum, sondern an eine Mindestquote von DAB+- respektive IP-only-HorerInnen gekoppelt wird. Dies ist eine wichtige Grundlage, um sich mit genugend Weltblick auf eine neue Konzession bewerben zu konnen
- Konkurrenzsituation: das neue Gebuhrenmodell mit mehr Gebuhrenempfangern fuhrt zu einer signifikanten Veranderung der Radiolandschaft. Es wird mehr Konkurrenz gefordert, was anstatt eine Angebotsvielfalt eine Angebotsreduktion provoziert.

Wir bedanken uns herzlich, dass Sie unsere Anliegen berUcksichtigen und stehen Ihnen tor einen vertieften Austausch jederzeit zur Verfugung.

Beste Grüsse

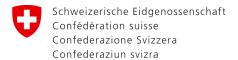
Eric Melzoz

Kevin Gander Gander

Organisation, Prozesse, Digitai

Bellage:

Stellungnahme zu Anhang 1, Ziffer 4.1



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Anhang 1 und Anhang 2

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Frage zu Anhang 1, Ziffer 4.1 Kommerzielle Lokalradio, Buchstaben e und f

Die Frage betrifft das Versorgungsgebiet Arc Jurassien und das Versorgungsgebiet Biel/Bienne

Stellungnahme eingereicht durch: Radio Canal 3 AG (Groupe Gassmann)

Wer zu dieser Frage Stellung nimmt, sendet das ausgefüllten Formular per E-Mail im Word-Format an rtvg@bakom.admin.ch

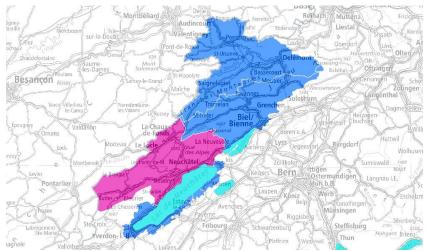
Variante 1: Orientierung an den neuen Grundsätzen

Im Arc Jurassien wird nicht *ein* Versorgungsgebiet vorgesehen, sondern das Gebiet wird **in zwei eigenständige Versorgungsgebiete** aufgeteilt: in ein Versorgungsgebiet **Neuenburg** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und in ein Versorgungsgebiet **Jura** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.

Das Versorgungsgebiet **Biel/Bienne** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird neu um die **Verwaltungsregion Berner Jura** erweitert:

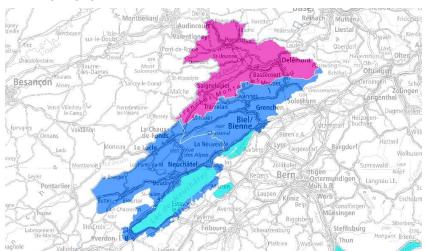
Region	Versorgungsgebiet
Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jura	Kanton Jura
Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland und Verwaltungsregion Berner Jura
	Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.

Versorgungsgebiet Neuenburg:



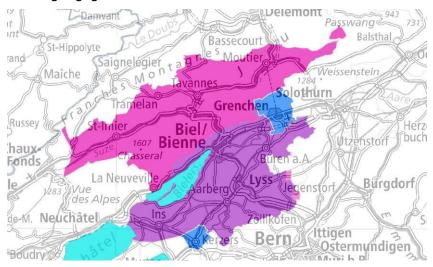
Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Jura bzw. Biel/Bienne.

Versorgungsgebiet Jura:



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Neuenburg bzw. Biel/Bienne

Versorgungsgebiet Biel/Bienne1:



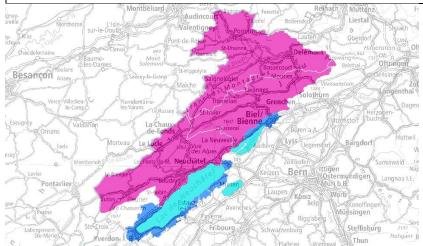
Neues Versorgungsgebiet: violett (bisher) plus pink (Erweiterung) markiert. blau: wird gestrichen.

Variante 2: Orientierung am Bestehenden (Verordnungsentwurf)

Bei den kommerziellen Lokalradios orientiert sich der Verordnungsentwurf unter Buchstabe e und f an den heute bestehenden Versorgungsgebieten. Im Versorgungsgebiet Arc Jurassien wird neu allerdings die Auflage gestrichen, wonach das konzessionierte Radio täglich für die drei Regionen Kanton Neuenburg, Kanton Jura sowie den Berner Jura Informationsleistungen zu erbringen hat, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

Solche «Programmfenster» sieht die RTVV in keinem Versorgungsgebiet mehr vor. Der Auftrag eines Konzessionärs, einer Konzessionärin bezieht sich immer auf alle Teile des definierten Versorgungsgebiets.

	Region	Versorgungsgebiet
e.	Arc Jurassien	Kanton Neuenburg
		Kanton Jura
		Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura

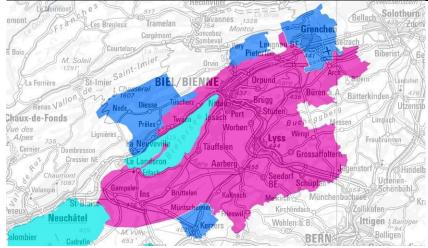


Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

3/6

¹ Moutier wird nach dem vollzogenen Kantonswechsel Teil des Versorgungsgebiets Jura.

	Region	Versorgungsgebiet
f.	Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland
		Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

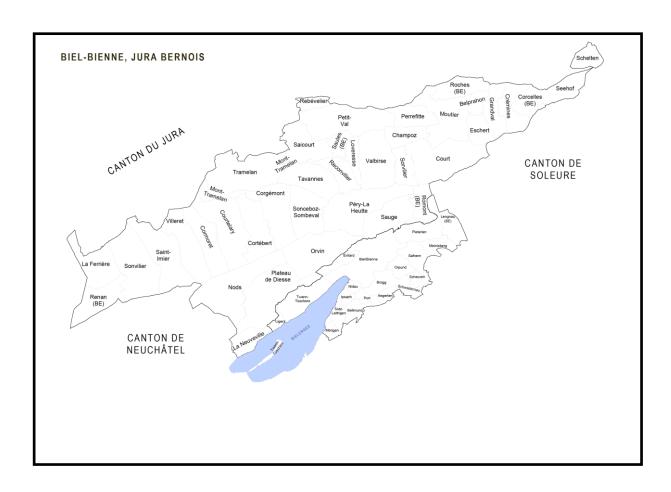
Variante 3: Orientierung an den neuen Grundsätzen und den regionalen Eigenheiten

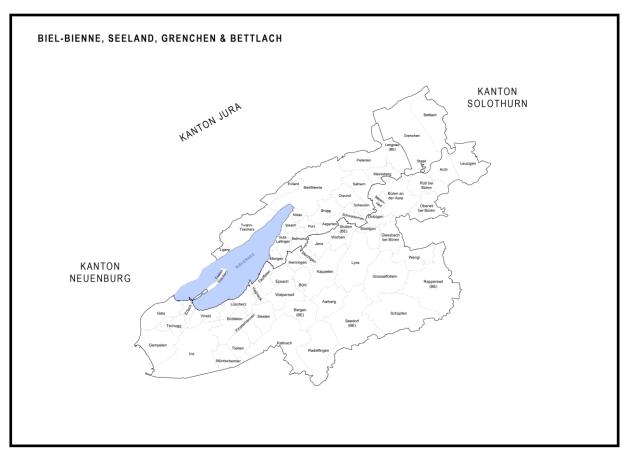
Für den Arc Jurassien übernimmt Variante 3 den Vorschlag von Variante 1: "Im Arc Jurassien wird nicht *ein* Versorgungsgebiet vorgesehen, sondern das Gebiet wird **in zwei eigenständige Versorgungsgebiete** aufgeteilt: in ein Versorgungsgebiet **Neuenburg** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und in ein Versorgungsgebiet **Jura** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil."

Für das Versorgungsgebiet **Biel/Bienne** werden neu ebenfalls **zwei eigenständige Versorgungsgebiete** vorgesehen, wovon ein Teil um die **Verwaltungsregion Berner Jura** erweitert wird:

- ein Versorgungsgebiet Jura Bernois-Biel/Bienne für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
- ein Versorgungsgebiet **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Region	Versorgungsgebiet
Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jura	Kanton Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungskreis Jura Bernois und Verwaltungskreis Biel/Bienne
Biel/Bienne-Seeland- Grenchen	Kanton Bern: Verwaltungskreis Biel/Biennes und Verwaltungskreis Seeland sowie die Gemeinden Grenchen und Bettlach





Für Variante 1	
Für Variante 2	
Für Variante 3	X

Bemerkungen:

Die Variante 3 ist zu bevorzugen, weil es bei der Gebietsaufteilung um eine Identifikationsfrage geht, die politisch jüngst für viel Zündstoff sorgte. Der Kanton Bern ist sehr bemüht die französischsprachige Minderheit gleichwertig zu behandeln. Es muss daher auch das politische Interesse berücksichtigt werden, dass der bernische Teil des Juras von einem bernischen Veranstalter bedient wird und dieser in einem entsprechenden Leistungsauftrag zur würdigen Versorgung des Berner Juras mit relevanten Informationen verpflichtet wird.

Nach gründlicher Überlegung und einem intensiven Austausch mit der BNJ FM SA als Betreiberin von Radio RJB präsentieren wir eine Variante 3, für die wir uns gemeinsam stark machen. Die Ausführungen zu Variante 3 finden Sie nachfolgend.

Begründungen

Biel-Bienne, Jura Bernois:

Wir sind überzeugt, dass der Berner Jura von einem bernischen Radio bedient werden muss. Gemeinsam mit der BNJ FM SA sieht die Groupe Gassmann die Gründung eines neuen Radios mit Sitz in Tavannes und einem zusätzlichen Studio-Standort in Biel-Bienne vor.

Bei der Versorgung des Berner Juras geht es um eine Identitätsfrage, die politisch jüngst für viel Zündstoff sorgte. Variante 3 trägt dieser speziellen Region Rechnung, weil ein isoliertes Gebiet für die Verwaltungskreise Berner Jura und Biel-Bienne vorgesehen sind. So wird sichergestellt, dass die französischsprachige Minderheit im Kanton Bern und eine Region mit einer für die Schweiz wichtigen Brückenfunktion würdig mit Informationen versorgt wird. Der Kanton Bern ist sehr bemüht die französischsprachige Minderheit gleichwertig zu behandeln.

Es muss daher auch das politische Interesse berücksichtigt werden, dass der bernische Teil des Juras von einem bernischen Veranstalter bedient wird und dieser in einem entsprechenden Leistungsauftrag zur würdigen Versorgung des Berner Juras mit relevanten Informationen verpflichtet wird.

Biel-Bienne, Seeland, Grenchen & Bettlach

Das Berner Seeland und die Stadt Biel-Bienne sind in jeder Hinsicht eine Einheit. Sowohl wirtschaftlich, wie auch politisch und gesellschaftlich findet ein intensiver Austausch statt. Hingegen sind der Berner Jura und das Seeland weniger miteinander verbunden, was bereits sprachlich untermauert wird. Deshalb sind diese beiden Regionen auch in separaten Versorgungsgebieten mit eigenen Leistungsaufträgen mit Abgabenanteil unterzubringen.

Die beiden bernischen Verwaltungskreise Seeland und Biel-Bienne sowie die Gemeinden Grenchen und Bettlach eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Einheit. Das unterstreichen die vom Bund festgelegten 49 Agglomerationen in der Schweiz. Die beiden solothurnischen Gemeinden Grenchen und Bettlach gehören nicht zu Solothurn sondern zur Agglomeration mit dem Agglomerationskern Biel-Bienne. Es ist daher falsch die Kantonsgrenzen für die Definition der Versorgungsgebiete heranzuziehen.

Eric Meizoz Kevin Gander Gander
CEO Organisation, Prozesse, Digital

GASSMANN media

OFCOM Office fédéral de la communication rtvg@bakom.admin.ch

Bienne, 24 novembre 2021

Prise de position sur la révision de l'ORTV – définition des zones de desserte

Madame la Conseillère fédérale

Mesdames les représentantes et Messieurs les représentants du DETEC et de l'OFCOM

En tant que propriétaire unique de Radio Canal 3 SA et de TeleBielingue SA, le Groupe Gassmann saisit l'occasion de contribuer à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre point de vue.

Nous avons pris connaissance des zones de desserte proposées concernant Canal 3 et TeleBielingue. A la suite d'une étude approfondie, nous avons décidé, conjointement avec BNJ FM SA, de vous soumettre une variante 3, que nous justifions dans le questionnaire prévu à cet effet, joint en annexe.

Toutefois, nous exprimons ce choix en soulignant expressément que nous ne sommes pas d'accord avec le processus et le projet de révision de l'ORTV. C'est fort volontiers que nous clarifions notre position comme suit:

- La base d'information étant insuffisante, nous ne sommes pas en mesure de nous prononcer en faveur d'une zone de desserte si l'on ne porte à notre connaissance ni le mandat de prestations, ni la quote-part des ressources financières envisagée pour ce mandat.
- Quant au point 2.3 du rapport explicatif sur la révision partielle de l'ORTV, nous sommes partiellement en désaccord avec les déclarations y relatives et nous nous en expliquons cidessous:
 - O Nous considérons que les circonstances ne sont pas réunies pour permettre le respect du paysage historique de la radio locale et de la télévision régionale. Les régions qui ont été cultivées au cours des dernières années selon les spécifications de l'autorité de surveillance et au-delà, et au sein desquelles un auditoire s'est constitué, seraient partiellement retirées aux diffuseurs.



GASSMANN media

- O Selon les explications, les zones de desserte actuelles qui sont soumises à l'obligation de proposer des programmes bilingues doivent être maintenues. Ce n'est le cas ni pour TeleBielingue ni pour Canal 3. L'omission de petites zones du Jura bernois et de l'agglomération de Granges dans le secteur radio est particulièrement inquiétante. Cela est d'autant plus surprenant que, selon la définition de la Confédération, les communes soleuroises de Granges et de Bettlach font officiellement partie de l'agglomération Biel/Bienne.
- O L'exigence légale d'«unité politique et géographique» n'est à notre avis pas respectée. Il est vrai que la ville de Granges et agglomération appartiennent politiquement au canton de Soleure. Géographiquement ainsi que socialement et économiquement, cette région est cependant très étroitement liée à Biel/Bienne. L'industrie horlogère en est le meilleur exemple. Un regard sur les transports publics régionaux montre également que les flux de navetteurs entre ces villes sont très prononcés. En réalité, la vie d'une partie des habitantes et des habitants de Granges est orientée vers Biel/Bienne. Par conséquent, nous sommes clairement d'avis que les frontières cantonales ne se prêtent pas à la délimitation des zones de desserte. Un exemple comparable est le Jura bernois, lequel fait partie politiquement du canton de Berne. En l'occurrence, l'OFCOM estime apparemment légitime dans sa proposition qu'il puisse être attribué à la fois à l'Arc jurassien et à la région de Bienne. Compte tenu de la réalité de la vie, le Jura bernois devrait être affecté aux deux zones de distribution afin qu'un flux d'information multiforme auprès d'une large population puisse être assuré.
- O Dans l'organisation actuelle des aires de distribution, il existe des chevauchements, ce qui, selon le projet, ne devrait plus être le cas, cela dans l'espoir d'éviter une situation de concurrence sur le marché de la publicité. Cette attente ne correspond pas à la réalité. De notre point de vue, le projet doit absolument respecter le fait qu'il y aura inévitablement des chevauchements du fait de l'aspect technologique, ce qui doit également être respecté dans la conception des zones de desserte.
- Depuis 2020, l'OFCOM fixe des exigences quantitatives minimales lesquelles influencent à l'heure actuelle déjà le choix des sujets par les rédactions pour des informations locales et régionales pertinentes. Nous considérons que ces interventions sont justifiées. Cependant, avec les nouvelles zones de diffusion proposées pour Canal 3 et TeleBielingue, nous considérons que l'article 6, al. 2, LRTV n'est plus rempli. Dans cette région relativement petite coupée des communes de Granges et de Bettlach (y compris le canton de Soleure), nous serions obligés de reprendre des «histoires locales» qui seraient perçues comme non pertinentes par les auditeurs. Nous sommes convaincus que cette ingérence dans la liberté éditoriale entraînerait un effet clairement négatif sur la crédibilité et la portée de Canal 3 et TeleBielingue.
- Le moment choisi pour cette consultation est inapproprié. En 2022 se déroulera le vote sur le paquet de mesures en faveur des médias. Son résultat décidera ensuite de la hauteur des parts de dépenses. Une grande incertitude pèse donc sur la branche.



GASSMANN media

Sur la base des observations formulées, nous demandons que la suite de la procédure soit suspendue. Cela se traduit par les exigences suivantes de notre part:

- Ni les chaînes de télévision ni les stations de radio ayant un mandat de prestations ne doivent endosser une réduction de leur part de la redevance.
- Le paysage historique de la radio locale et de la télévision régionale doit effectivement être respecté. Le chevauchement de zones de desserte ne doit par principe pas être exclu mais examiné en fonction des situations spécifiques.
- L'OFCOM a une nouvelle fois reporté l'abandon de la FM en raison de nombreuses incertitudes. Nous demandons que l'abandon soit lié non pas à une date mais à un quota minimal d'auditeurs DAB+ ou exclusivement IP. Il s'agit d'une condition importante pour une projection dans l'avenir avant le dépôt de candidature pour une nouvelle concession.
- Situation concurrentielle: le nouveau modèle de redevance, avec un nombre plus important de bénéficiaires, entraîne un changement significatif du paysage radiophonique. Une plus grande concurrence est encouragée, ce qui provoque une réduction des offres en lieu et place d'une diversité des offres.

Nous vous remercions vivement de prendre en compte nos préoccupations et restons à votre disposition pour un échange plus approfondi.

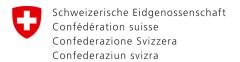
Avec nos salutations les meilleures

Eric Meizoz CEO Kevin Gander Gander

Organisation, procédures, numérique

Annexe:

- Prise de position sur l'annexe 1, point 4.1



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de: Radio Canal 3 SA (Groupe Gassmann)			

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvg@bakom.admin.ch

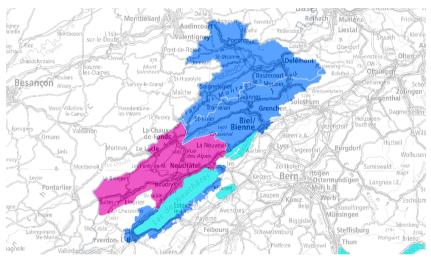
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

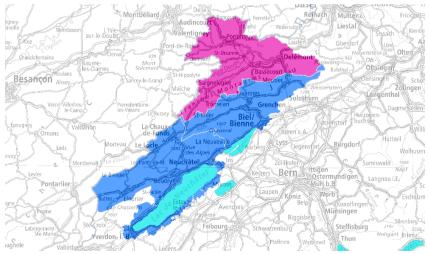
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

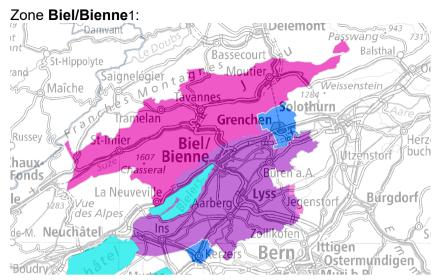


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



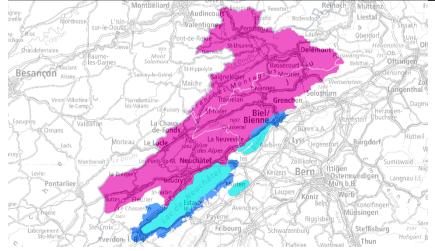
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

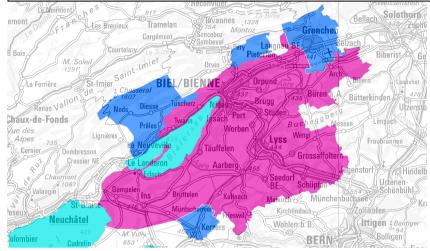
	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
	Oblig	pation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

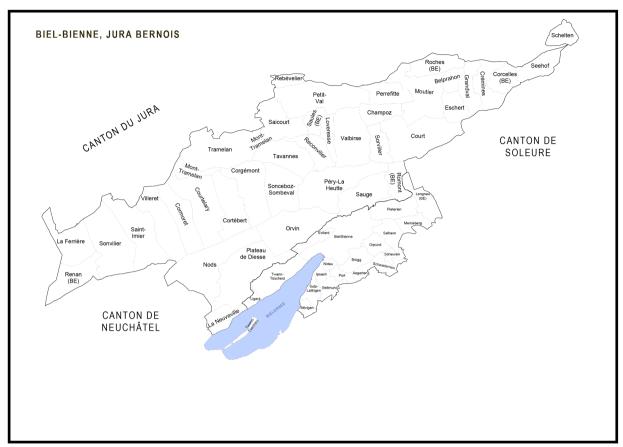
Variante 3: orientation vers les nouveaux principes et les spécificités régionales

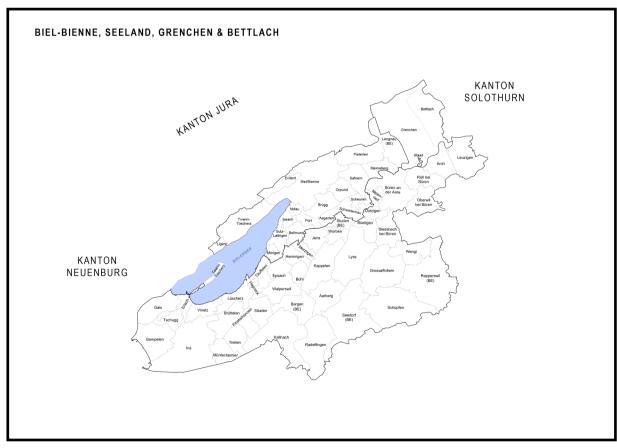
Pour l'Arc jurassien, la variante 3 reprend la proposition de la variante 1: «Dans l'Arc jurassien, on ne prévoit pas une zone de desserte, mais la région est divisée en **deux zones de desserte indépendantes**: une zone de desserte **Neuchâtel** pour une radio locale avec mandat de prestations et quotepart de la redevance ainsi qu'une zone de desserte **Jura** pour une radio locale avec mandat de prestations et quote-part de la redevance.»

Pour la zone de desserte **Biel/Bienne**, **deux zones de desserte indépendantes** sont désormais également prévues, dont une partie est élargie à la **région administrative du Jura bernois**:

- une zone de desserte Jura bernois-Biel/Bienne pour une radio locale avec mandat de prestations et quote-part de la redevance
- une zone de desserte Biel/Bienne-Seeland-Granges pour une radio locale avec mandat de prestations et quote-part de la redevance

Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Jura bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: arrondissement administratif du Jura bernois et arrondissement administratif de Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne: arrondissement administratif de Biel/Bienne et arrondissement administratif du Seeland ainsi que les communes de Granges et Bettlach





Pour la variante 1	
Pour la variante 2	
Pour la variante 3	X

Remarques:

La variante 3 est à privilégier du fait que la répartition des territoires est une question d'identification ayant récemment, sur le plan politique, fait couler beaucoup d'encre. Le canton de Berne est très soucieux de traiter sa minorité francophone sur un pied d'égalité. Il faut donc également tenir compte de l'intérêt politique dans le sens où la partie bernoise du Jura doit être desservie par un diffuseur bernois s'engageant, au sein d'un mandat de prestations correspondant, à fournir de manière adéquate des informations pertinentes au Jura bernois.

Après mûre réflexion suivie d'un échange intense avec BNJ FM SA en tant qu'exploitant de Radio RJB, nous présentons une variante 3 en faveur de laquelle nous nous impliquons ensemble de manière résolue. Vous trouverez ci-dessous les explications relatives à la variante 3.

Justifications

Biel/Bienne, Jura bernois

Nous sommes convaincus que le Jura bernois doit être desservi par une radio bernoise. En collaboration avec BNJ FM SA, le Groupe Gassmann prévoit la création d'une nouvelle radio avec siège à Tavannes et la mise en place d'un studio supplémentaire à Biel/Bienne.

L'approvisionnement du Jura bernois est une question identitaire ayant récemment, sur le plan politique, fait couler beaucoup d'encre. La variante 3 tient compte de cette région particulière, car une zone isolée est prévue pour les arrondissements administratifs du Jura bernois et de Biel/Bienne. On s'assure ainsi que la minorité francophone du canton de Berne et une région qui joue un rôle de pont important pour la Suisse entière reçoivent des informations de manière adéquate. Le canton de Berne est très soucieux de traiter sa minorité francophone sur un pied d'égalité.

Il faut donc aussi tenir compte de l'intérêt politique dans le sens où la partie bernoise du Jura doit être desservie par un diffuseur bernois s'engageant, au sein d'un mandat de prestations correspondant, à fournir de manière adéquate des informations pertinentes au Jura bernois.

Biel/Bienne, Seeland, Granges & Bettlach

Le Seeland bernois et la ville de Biel/Bienne forment à tous égards une seule unité. Les échanges sont intenses, tant sur le plan économique que politique et social. En revanche, le Jura bernois et le Seeland sont moins liés entre eux, ce qui se caractérise déjà du point de vue linguistique. C'est pourquoi ces deux régions doivent également être placées dans des zones de desserte séparées, avec des mandats de prestations distincts et une part de redevance.

Les deux arrondissements administratifs bernois du Seeland et de Biel/Bienne ainsi que les communes de Granges et de Bettlach forment une seule unité sociale et économique. C'est ce qui ressort de la liste des 49 agglomérations suisses définies par la Confédération. Les deux communes soleuroises de Granges et de Bettlach ne font pas partie de l'agglomération de Soleure mais de l'agglomération dont le noyau urbain est Biel/Bienne. Il est donc erroné de se baser sur les frontières cantonales pour définir les zones de desserte.

Eric Meizoz Kevin Gander Gander

CEO Organisation, Processus, Digital



Gebühren-Radios-Schweiz

Gebühren-Radios-Schweiz

Geschäftsleiter der Gruppe Martin Muerner

c/o Radio Berner Oberland

Aareckstrasse 6, CH-3800 Interlaken m.muerner@radiobeo.ch +41 79 310 20 52

Per Mail an

rtvg@bakom.admin.ch

Interlaken, 5. Dezember 2021

Stellungnahme der Gruppe der Gebühren Radios Schweiz GRS zur Vernehmlassung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe der Gebührenradios der Schweiz bedankt sich herzlich für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV Stellung nehmen zu können. Dies gemäss Adressatenliste.

Die einzelnen Gebührenradios sind einerseits in unserer Gruppe tätig; andererseits sind alle Radios unserer Gruppe auch Mitglieder in den beiden Radioverbänden VSP und RRR.

Deshalb unterstützt unsere Gruppe im Grundsatz die von den beiden Radioverbänden VSP und RRR eingereichten Stellungnahmen.

Zusätzlich möchten wir ein paar Punkte aus unserer Sicht im Sinne einer Stellungnahme eingeben. Wir haben diese Punkte in der Beilage aufgeführt.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und stehen für Auskünfte via Mail m.muerner@radiobeo.ch oder per Telefon 079 310 20 52 gerne zur Verfügung.

Mit lieben Grüssen



Gebühren-Radios-Schweiz

Gebühren-Radios-Schweiz

Geschäftsleiter der Gruppe Martin Muerner

c/o Radio Berner Oberland

Aareckstrasse 6, CH-3800 Interlaken m.muerner@radiobeo.ch +41 79 310 20 52





Gebühren-Radios-Schweiz

Gebühren-Radios-Schweiz

Geschäftsleiter der Gruppe Martin Muerner

c/o Radio Berner Oberland

Aareckstrasse 6, CH-3800 Interlaken m.muerner@radiobeo.ch +41 79 310 20 52

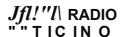
Das bisherige bewährte System soll für die bisherigen Veranstalter in der neuen Konzessionsphase ab 2025 beibehalten werden.

- Wird der Gebührenanteil in RTVG Art. 40 gemäss dem Willen des Parlamentes rechtskräftig auf 6%-8% erhöht, so sollen die Beiträge an die Gebührenradios erhöht und Radio Central ein neues Gebührenradio werden.
- Die Anträge des VSP und des RRR, wie auch die Einzelanträge der jeweiligen Gebührenradiostationen sollen in dieser Vernehmlassung berücksichtigt werden.

GEPSI - Gruppo emittenti private della Svizzera Italiana

e/o TeleTicino - Via Carona 6 - 6815 Melide







UFCOM
Divisione Media
Rue dell'Avenir44
Casella postale 252
2501 Bienne

invio per e-mail: rtvg@bakom.admin.ch

Melide, 7 dicembre 2021

Revisione parziale dell'ordinanza sulla radio-televisione (ORTV) - Consultazione

Gentile Consigliera federale Simonetta Sommaruga,

il GEPSI - Gruppo Errittenti Private della Svizzera Italiana, composto dalle tre errittenti private della Svizzera Italiana al beneficio di una concessione federale di servizio pubblico locale e regionale, owero **TeleTicino SA**, **Radio Fiume Ticino SA e Radio3i Società Anonima**, esprime il proprio parere in merito alla procedura di consultazione della revisione parziale dell'ordinanz sulla radio-televisione.

Nuove zone di copertura

Modificare le zone di concessione in Ticino escludendo la Mesolcina (Grigioni Italiano) ed eliminando le sovrapposizioni non avrebbe un senso logico perché non terrebbe conto dela realtà linguistica e geografica a sud delle Alpi. L'aspetto linguistico e la realtà di vita della popolazione della Mesolcina sono strettamente legati al Ticino e il flusso pendolare tra Sotto e Sopra Ceneri è una componente determinante per poter mantenere una pluralità dell'informazione Modificare le zone di copertura in Ticino come previsto nella revisione, potrebbe portare ad una diminuzione delle quote del canone indebolendo le prestazioni giornalistichee di conseguenza venir meno al servizio pubblic.oPer poter adempiere al mandato di prestazioni come previsto nell'attuale concessione, le due radio locali necessitano di poter mantenere le zone di copertura attuali comprensive delle sovrapposizioni; tale aspetto, fondamentale, al fine di permettere loro di rispettare il tempo minimodi 30 minuti dedicato alla copertura di informazione locale. Con la revisioneproposta, infatti, temi di interesse trasversali legati alla politica, allo sport, alla cultura e all'economia non sarebbero considerati pertinenti e quindi non conteggiati nel mandato pubblico dei 30 minuti. Inoltre la ridefinizionedelle zone di copertura, porterebbe ad una perdita di audience con conseguente calo degli introiti commerciali già purtroppo in costante diminuzione nel corso degli ultimi anni. Considerate le ben note peculiarietà regionali, tuttora presenti nel Sopraceneri e nel Sottoceneri e le conseguenti diverse caratteristiche delle due emittenti, locamese e luganes e appare comunque corretto continuare a prevedere ancora due concessioni radiofoiche, in dette due regioni della Svizzera italiana, con un mandato editoriale corrispondente però a quello attuale.

GEPSI - Gruppo emittenti private della Svizzera Italiana

e/o TeleTicino - Via Carona 6 - 6815 Melide

teleticino

,f'/!tRADIO TICINO



Nuove concessioni ed effetti collaterali

Finanziare otto concesioni radiofoniche commerciali e una non commerciale supplementari con quote del canone senza rivedere la chiave di riparto delle quote canone esenza un aumento della percentuale abeneficio delle emittenti private, rappresenterebbe la fine per molte emittenti televisre e radiofoniche. Un tale scenario disastroso può essere evitato solo se si aumenterà la quota totale del canone per le emittenti private. Ciò sarebbe tuttavia possibile solo se il popolo dovesse approvare il pacchetto di sostegno ai media in votazione il 13 febbraio 2022 e se il Consiglio Federale volesse poi sfruttare appieno il margine di manovra previsto aumentando lapercentuale dal 6% al 8% le quote del canone.

Consultazione in un momento inappropriato

Riteniamo che le tempistiche di questa consultazione arriva in un momento inoppotuno, poiché la revisione proposta si basa di modificare le zone di copertura e aumentare il numero di concessione senza sapere quali saranno le risorse finanziarie a disposiizone. Di conseguenza formulare un parere in questa fase di consultazione prima dell'esito del referendum è difficile perché ci si trova in un momento incerto e non si conoscono quali saranno le condizioni quadro che le emittenti private dovranno gestire.

Considerazioni finali

In conclusione, per i motivi sopra riportati, il GEPSI - Gruppo Emittenti Private della Svizzera Italiana è dell'opinione che le zone di copertura nella Svizzera italiana debbano essere mantenute (comprese le sovrappizzioni) che sarebbe auspicabileconoscere quali saranno le condizioni quadro e le risorse finaziarie a disposizione prima di comunicare in modo defintiivola propria posizione.

Ringraziamo per l'opportunità di averci concesso la possibilità di esprimere il nostro parere in merito al tema in oggetto e per l'attenzione che saràrivolta alle nostre consideraizzi.

Con i migliori saluti.

Filippo Lomberdi

Alessandro Colombi

CEO Gruppo Corriere del Ticino (per TeleTicino e Radio3i)

aw. Fabio Bacchetta Cattori

Vicepresident@EPSI

Marcello onini

CEO Radio Fiume Tigino SA



IGEM Interessengemeinschaft elektronische Medien, Wildbachstr. 3, 8008 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch eingereicht

Zürich, 3. Dezember 2021

Stellungnahme der IGEM im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Frau Nyffeler, sehr geehrter Herr Wehrlin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8.9.2021 laden Sie uns ein, uns zur geplanten Revision der Radio- und Fernsehverordnung zu äussern. Dafür danken wir Ihnen.

Die Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM) ist ein schweizerischer Verein, der sich seit 1998 für die Vielfalt und Transparenz der elektronischen Medien und des Internets einsetzt. Die IGEM vereinigt die Anbieter und Abnehmer von Werbezeiten in elektronischen Medien und im Internet. Mitglieder der IGEM sind TV- und Radio-Veranstalter, Verlagshäuser und Medienunternehmen, Mediaagenturen und Vermarktungsfirmen von Werbung in TV, Radio, Kino, Teletext, digitaler Aussenwerbung und Internet, aber auch die für die Branche wichtigen Marktforschungsunternehmen und die Telekommunikationsfirmen. Die IGEM befasst sich intensiv mit der Digitalisierung der elektronischen Medien und setzt sich insbesondere für liberale gesetzliche Rahmenbedingungen und vielfältige Möglichkeiten der kommerziellen Kommunikation in diesen Medien ein.

Vor diesem Hintergrund nehmen gerne wie folgt Stellung und schliessen uns den Stellungnahmen von Telesuisse und dem Verband Schweizer Privatradios VSP an:

Aus Sicht TV

Vernehmlassung zur Unzeit

Die Hauptstossrichtung der Revision ist – so umschreiben es die Erläuterungen – die Stärkung des regionalen Service Public bei Radio und Fernsehen unter Berücksichtigung der veränderten technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gemäss Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) soll dies im Wesentlichen durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Eine grundsätzliche Neuordnung der Lokalradiolandschaft, indem acht zusätzliche Radiokonzessionen mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag ausgeschrieben werden
- Verzicht auf Überschneidungen bei den Konzessionsgebieten

Allerdings kommt diese Vernehmlassung zur Unzeit, denn die Pläne des BAKOM fussen auf der Annahme, dass das Medienpaket der eidgenössischen Räte umgesetzt und insbesondere die für die privaten regionalen Radios und Fernsehen zur Verfügung stehenden Finanzmittel deutlich erhöht werden. Genau das ist



aber zum jetzigen Zeitpunkt höchst ungewiss, da das Ergebnis des mittlerweile ergriffenen Referendums gegen das Medienpaket als absolut offen einzustufen ist.

Somit haben die Vernehmlassungsteilnehmer sich zu Massnahmen zu äussern, bei denen keineswegs sicher ist, dass die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen überhaupt zustande kommen werden.

Die IGEM unterstützt deshalb den Antrag des Telesuisse zur Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis nach der Volksabstimmung über das Medienpaket oder alternativ eine ergänzende Vernehmlassung nach der Abstimmung.

Gefährdung statt Förderung des Service Public

Wie wir nachstehend aufzeigen werden, besteht je nach Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der gewachsenen Strukturen im Bereich der lokal/regionalen Versorgung mit Radio- und Fernsehangeboten.

Vordergründig geht es bei dieser Teilrevision zwar «nur» um die künftige Einteilung der

Konzessionsgebiete. Tatsächlich aber greift der Vorschlag tief in die Strukturen des Schweizerischen Radio- und Fernsehmarktes ein, indem er die Gebührenzuteilung komplett neu ordnet. Es ist deshalb zwingend nötig, im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht nur die Frage der Konzessionsgebiete, sondern auch die damit zusammenhängende Gebührenfinanzierung zu diskutieren.

Finanzielle Auswirkungen

Um die vorgeschlagenen acht zusätzlichen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil finanzieren zu können, plant das BAKOM eine Umverteilung der Gebühren zwischen den Radios und den Regionalfernsehen. Bislang erhalten die Regionalfernsehen rund 62% der für die privaten Anbieter zur Verfügung stehenden Gebührengelder. Zukünftig sollen es nach Auskunft des BAKOM nur noch rund 50% sein. **Bei unverändertem «Gebührentopf» bedeutet dies eine Reduktion der**

Gebührenanteile der einzelnen Regionalfernsehsender um bis zu 20%. Eine derartige Kürzung wäre ohne deutliche Einbussen beim Service Public nicht zu verkraften, für einige der Regionalfernsehen mit bereits heute knappen finanziellen Mitteln wäre es wohl das Aus. Selbstredend lässt sich dies in keiner Weise mit den Zielen eines gestärkten Service Public vereinbaren und ist in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Ein solches Worst-Case-Szenario kann lediglich dann verhindert werden, wenn der Gesamtanteil der für private Radios und Fernsehen vorgesehenen Gebühren steigt. Dies wäre indes nur dann der Fall, wenn das Stimmvolk im Frühjahr 2022 das Medienpaket annimmt und der Bundesrat anschliessend den im Medienpaket vorgesehenen Spielraum für eine Erhöhung der Gebührenanteile voll ausschöpft. (Selbst dann würden die Anteile der Regionalfernsehsender nicht steigen, weil die Erhöhung fast vollumfänglich für die neuen Radiokonzessionen verwendet wird.)

Wie erwähnt ist es aber zurzeit ohnehin höchst ungewiss, ob es dazu kommt: Insbesondere die Volksabstimmung über das Medienpaket dürfte hart umkämpft sein und das Ergebnis ist offen. Zudem darf heute nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat die Erhöhung der Gebührenanteile durchwinkt.

Dass das BAKOM dennoch seine gesamte Planung für die zukünftige private Radio- und

Fernsehlandschaft darauf abstellt, ist hoch riskant. Das BAKOM verkauft hier buchstäblich das Fell des Bären, bevor es ihn erlegt hat. Im Kontext zum Medienpaket, mit welchem das Parlament insbesondere auch die Regionalfernsehsender stärken wollte, stimmt IGEM mit der Sicht von Telesuisse überein, dass das weder nachvollziehbar noch akzeptabel ist.

Festlegung der Konzessionsgebiete

Ein zentraler Aspekt der Teilrevision ist die geografische Festlegung der künftigen Konzessionsgebiete. Das BAKOM schlägt hier vor, neu **auf Überlappungen der Konzessionsgebiete zu verzichten** und sich



praktisch nur noch an den Kantonsgrenzen zu orientieren. Dieser Grundsatz ist theoretisch und entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Gerade in den

Randregionen der Kantone interessieren sich die Menschen immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton, oftmals führen die Pendlerströme dort aus dem Kanton hinaus etc. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass über diese Regionen zwei Regionalfernsehen – aus jeweils unterschiedlichem Blickwinkel – berichten.

Mit drei konkreten Beispielen möchten wir erläutern, dass der vom BAKOM geplanten Neueinteilung der TV-Regionen grundsätzliche publizistische und politische Fehlüberlegungen zu Grunde liegen, welche dringend korrigiert werden müssen:

- Kanton Thurgau: Dieser soll neu nur noch vom aus St. Gallen sendenden Ostschweizer Sender bedient werden, welcher die den westlichen Kantonsteil des Thurgaus betreffenden «Zürcher» Themen nicht abdecken wird. Der Kanton Thurgau fällt sozusagen «zwischen Stuhl und Bank».
- Kanton Bern: Die Region Biel-Seeland soll aus dem Versorgungsgebiet "Bern" gestrichen werden. Für den Sender "Bern" wäre es publizistisch unseriös, in seiner kantonalen Berichterstattung auf diese wichtige Region zu verzichten. Auch für die politischen Akteure im Kanton Bern dürfte diese publizistische Aufteilung kaum sinnvoll und befriedigend sein.
- Arc Jurassien / Jurabogen: Der Berner Jura soll aus dem Versorgungsgebiet "Jurabogen" entfernt werden, umgekehrt die Gebiete Grenchen und See aus dem Versorgungsbiet Biel/Bienne. In dieser hochkomplexen Region nehmen die regionalen Medien eine ganz besondere Brücken- und Vermittlungsfunktion wahr. Die vorgeschlagenen Änderungen würde genau eine dieser Brücken beseitigen.

Das BAKOM hält dieser Argumentation entgegen, dass es den Sendern ja freistehe, auch über Themen ausserhalb ihres Konzessionsgebietes zu berichten. Faktisch werden die Sender für ein solches Verhalten jedoch abgestraft, da Berichte über Ereignisse ausserhalb des definierten Konzessionsgebiets der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht angerechnet werden.

Schlimmstenfalls riskiert ein Sender, der aus Sicht des BAKOM «zu wenig» aus dem Konzessionsgebiet berichtet, den Entzug der Konzession. Abgesehen davon, dass solche Eingriffe gegen die Programmautonomie (RTVG Art. 6) verstossen, führt dies, zusammen mit der strikten Trennung der Konzessionsgebiete, zu einer künstlichen thematischen Selbstbeschränkung der Sender, welche in keiner Weise dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung entspricht.

Unerwünschte Folgen kann der Verzicht auf Überlappungen der Konzessionsgebiete und die damit einhergehende Verkleinerung der Gebiete auch bei den Gebührenanteilen der einzelnen Sender haben: Da das BAKOM die Gebührenanteile auf Basis der Gebietseigenschaften (Bevölkerungsdichte, Wirtschaftskraft etc.) berechnet, kann die «Streichung» von Überlappungsgebieten auch die Reduktion von Gebührenanteilen zur Folge haben, was wiederum die publizistische Leistung bzw. den Service Public schwächt.

Die Bedeutung der Regionalfernsehsender für den Service Public

Angesichts der möglichen Folgen der durch das BAKOM geplanten Massnahmen ist es wichtig, die Bedeutung der Regionalfernsehsender für den regionalen Service Public zu beleuchten. Im Bereich der elektronischen Medien haben sich die Regionalfernsehen in den vergangenen Jahren zu einer tragenden Säule des Service Public entwickelt:

- Bewegtbild boomt: Die Digitalisierung und die Onlineverbreitung bescheren dem Bewegtbild einen generelles Nachfragewachstum, der Bedarf der Mediennutzer an journalistischen Ton/Bild-Angeboten steigt laufend. Dem werden auch die Regionalfernsehen mit ihrem Angebot gerecht.
- Träger der politischen Debatte: Politische Diskussionen, Streitgespräche, Abstimmungs- und Wahldebatten auf regionaler Ebenen finden heute zu einem wesentlichen Teil bei den Regionalfernsehen satt. Sie erfüllen damit eine zentrale Funktion beim regionalen Service Public, welche



die SRG nicht erbringen kann. Eine Publicom-Studie¹ zur Berichterstattung bei den eidgenössischen Wahlen 2019 bescheinigt den Regionalfernsehen denn auch eine zentrale Rolle bei der Information der Stimmbevölkerung.

• **Hohe Resonanz:** Wie wichtig die Regionalfernsehen mittlerweile bei der Information der Bevölkerung sind, hat sich in der Corona-Krise gezeigt. Nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage im März 2020 stiegen die Zuschauerzahlen der Regionalfernsehsender um fast 40% - im gleichen Zeitraum waren es bei der SRG 22%.

Bekommen wir mehr Service Public im Radiobereich?

Wie ausgeführt, haben die Pläne im Radiobereich auch unmittelbar Auswirkungen auf die Regionalfernsehen. Wir erlauben uns deshalb einige Bemerkungen dazu:

- Auswirkungen auf die bestehende Radiolandschaft: Der Eingriff in die Schweizer Privatradiobranche, den das BAKOM vorsieht, ist massiv. In über Jahrzehnte gewachsene regionale Radiomärkte werden durch den Staat neue, gebührenfinanzierte Player eingefügt, welche das wirtschaftliche Gefüge unter den Sendern komplett verändern. Es entstehen klare Wettbewerbsvorteile bei den gebührenfinanzierten Sendern. Es ist zu befürchten, dass die neuen gebührenfinanzierten Sender andere verdrängen. Statt Angebotsvielfalt gibt es Angebotsreduktion.
- Weniger statt mehr Service Public: Die heute im Markt aktiven privaten Radioveranstalter sind seit vielen Jahren in ihren Regionen verankert und erfolgreich. Dies können sie nur sein, indem sie das Bedürfnis ihres Publikums nach regionalem Service Public erfüllen. Ziel muss es somit sein, diese gewachsene Radiolandschaft zu schützen, statt mit massiven staatlichen Eingriffen zu destabilisieren. Sonst resultiert am Schluss weniger statt mehr Service Public Régional.
- Andere Fördermodelle möglich: Die heute ohne Gebührengelder agierenden Regionalradios befinden sich in einer ähnlichen Situation wie die Zeitungen. Sie haben sich in ihren Märkten etabliert, leisten Service Public, müssen sich aber den Herausforderungen der veränderten Mediennutzung und der Konkurrenzierung durch Technologiegiganten stellen. Um sie dabei zu unterstützen, würde sich (analog zu den Zeitungen) eine indirekte Förderung anbieten, beispielsweise bei der Verbreitung. Diese wäre bereits heute möglich, ohne Anpassungen beim Gebührenmodell.

Die IGEM unterstützt die Empfehlungen von Telesuisse zur anstehenden Teilrevision des RTVG

Die im Verband Telesuisse zusammengeschlossenen 13 konzessionierten Regionalfernsehen der Schweiz sind besorgt darüber, dass eine Teilrevision mit solch weitreichenden Folgen diskutiert wird, ohne dass die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bereits abschliessend entschieden sind. Die IGEM unterstützt die folgenden Forderungen des Telesuisse:

 Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung: Erst mit der Volksabstimmung über das Medienpaket wird klar, ob die für die Pläne des BAKOM notwendigen Finanzmittel überhaupt zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Frist der vorliegenden Vernehmlassung bis nach der Volksabstimmung zu verlängern oder nach der Abstimmung eine ergänzende Vernehmlassung anzusetzen.

Verzichtet der Bundesrat auf eine Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung, unterstützt die IGEM folgende inhaltlichen Begehren des Telesuisse:

Keine Gebührensenkung bei den Regionalfernsehen: Die Anpassungen im Radiobereich dürfen nicht dazu führen, dass bei den Regionalfernsehen die Gebührenanteile reduziert werden. Eine Reduktion würde der parlamentarischen Debatte rund um das Medienpaket diametral zuwider laufen. Der Gesamtanteil der Regionalfernsehsender am Gebührenkuchen (heute 50.2 Mio. CHF) ist im Mindesten zu wahren.

IGEM · Interessengemeinschaft elektronische Medien, UID: CHE-153.928.450 Wildbachstr. $3\cdot 8008$ Zürich

¹ http://www.Telesuisse.ch/uploads/pdf/Wahlstudie.pdf (Studie von Publicom zu Regional-TV 2019: Beitrag zur freien Meinungsbildung und Information bei den eidgenössischen Wahlen)



- Partizipation der Regionalfernsehen an einer allfälligen Erhöhung der Gebührenanteile: Wir erwarten, dass der ausdrückliche Wille des Parlaments, die regionalen Radio- und Fernsehsender zu stärken, vom UVEK respektiert und umgesetzt wird. Sollte das
- Medienpaket vom Volk angenommen werden und erhöht der Bundesrat den Gebührenanteil der privaten Radio- und Fernsehstationen, so müssen die Regionalfernsehen im selben Mass bei der Erhöhung berücksichtigt werden wie die Radios. Die Regionalfernsehen stecken genauso wie die Radios und andere Medien in einem anspruchsvollen Transformationsprozess und sind auf Unterstützung aus dem Medienpaket angewiesen.
- Weiterhin Überlappungen bei den Konzessionsgebieten: Dort wo es die natürlich gewachsenen Kommunikationsräume erfordern, sollen auch zukünftig Überlappungen bei den Konzessionsgebieten möglich sein. Nur so kann das Informationsbedürfnis der Bevölkerung in den kantonalen Randgebieten adäquat befriedigt werden.
- Überarbeitung der Neuplanung im Bereich der konzessionierten Radiosender: Auf die Ausschreibung zusätzlicher Radio-Konzessionen mit Gebührenanteil in den wirtschaftsstarken Städten und Agglomerationen ist zu verzichten. Stattdessen ist ein Modell indirekter Förderung zu erarbeiten für Stationen, welche keine Gebührenanteile erhalten, aber einen regionalen Service Public erbringen.

Aus Sicht Radio

Im Bereich Radio unterstützt die IGEM die folgenden Punkte des Verband Schweizer Privatradios und:

- lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabenanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Privatradiolandschaft ein. Es schafft mit Bundesgeld neue Marktverhältnisse, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch neue Privatradios, die aber wenig
- Chance auf wirtschaftlichen Erfolg haben. Damit ist die Gefahr gross, dass die jetzige Privatradiolandschaft, die einen wesentlichen Service public régional leistet, in einem Scherbenhaufen endet.
- schlägt stattdessen ein Modell des VSP vor. Anstelle von direkter Förderung von Programmleistungen in der ganzen Schweiz, empfiehlt die IGEM den Vorschlag des VSP für ein ebenso flächendeckendes System von indirekter Technologieförderung, an dem alle Privatradios partizipieren können, die Service public régional-Leistungen erbringen. Damit wird die Privatradiolandschaft gestärkt und nicht geschwächt wie beim UVEK-Modell.
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollte es nicht rechtzeitig gelingen, die rechtlichen Voraussetzungen für das Modell mit indirekter Technologieförderung zu schaffen.

IGEM unterstützt VSP-Modell: indirekte statt direkte Finanzierung

- Ausgangslage: Der Bund (vertreten durch das UVEK) will, dass es in der ganzen Schweiz (neben der SRG) auch in Zukunft einen funktionierenden privaten Service public régional gibt, der durch Privatradios erbracht wird. Die IGEM begrüsst und unterstützt diesen Grundsatz.
- 2. Die IGEM unterstützt den Antrag des VSP, im Gegensatz zum UVEK-Modell, dieses Ziel <u>nicht über direkte Beiträge an die Programmproduktion</u>, sondern <u>über indirekte Beiträge an die Verbreitungskosten</u> zu realisieren.
- 3. Für die vorgeschlagene Technologieförderung können sich bisherige und neue Privatradios bewerben, die im Rahmen des Service public régional definierte Kriterien (also:
 - Programmleistungen) erfüllen. Diese Kriterien sowie die Methodik für die Überprüfung der Erfüllung legt das BAKOM nach Anhörung der Privatradios fest.



- 4. Damit die indirekte Technologieförderung für alle Privatradios möglich ist, die Service public régional-Leistungen erbringen, braucht es Anpassungen im RTVG und der RTVV. Diese sind abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket 2020 im Februar 2022. Der VSP wird sie dann vorschlagen.
- 5. Sobald diese gesetzlichen Anpassungen (RTVG und RTVV) erfolgt sind, schreibt das BAKOM diese indirekte Förderung aus; vorzugsweise Anfang 2023, damit sie ab dem 01. Januar 2025 ausgerichtet werden kann.
- 6. Die bisherigen 6% aus den Gebühreneinnahmen setzt der Bund weiterhin für den bisherigen Marktausgleich ein. (Art. 40 RTVG). Diese Privatradios haben auch in Zukunft einen Programmleistungsauftrag. Sollte das Medienpaket 2020 in der Volksabstimmung angenommen werden und stünden damit für Privatradio und -fernsehen 6-8% aus der Gebührenabgabe zur Verfügung, wäre die Verteilung neu zu beurteilen. Zudem sollen dann Radio Central und allenfalls Radios aus der Romandie zu Gebührenradios umgeteilt werden.

IGEM unterstützt die Vorteile des VSP-Modells für die Privatradiolandschaft

- 1. Es gibt keine zusätzlichen aus Gebühren mitfinanzierte Sender im Radiomarkt und damit keine ordnungspolitisch verursachte Marktverzerrung.
- 2. Der Plan des Bundesrates für einen schweizweit flächendeckenden Radio-Service public régional kann mit dem VSP-Modell einfach und zuverlässig realisiert werden, da die Privatradios, die sich bewerben können, bereits grossmehrheitlich seit vielen Jahren auf Sendung sind. Das VSP-Modell lässt es sogar zu, dass im gleichen Gebiet Privatradios gefördert werden, die sich konkurrenzieren, was den Wettbewerb anspornt.
- 3. Umgekehrt ist das im UVEK-Modell unsicher: Vielleicht bewirbt sich nicht in jedem Gebiet ein Veranstalter, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, ein neues Radio in den Markt einzuführen. Oder bestehende Privatradios bewerben sich nicht und es entsteht ein weisser Fleck in der Radiolandschaft, die vom Bund gefördert wird. Oder ein neuer Bewerber scheitert nach kurzem an den Marktverhältnissen und hinterlässt für alle anderen einen wirtschaftlichen Schaden. Kurz: Die Auswirkungen der Staatsintervention in den funktionierenden kommerziellen Radiomarkt sind beim UVEK-Modell im Gegensatz zum VSP-Modell schwer abzuschätzen und unnötig risikovoll für das wirtschaftliche Gedeihen der Privatradios.
- 4. Im VSP-Modell werden im Gegensatz zum UVEK-Modell keine Versorgungsgebiete aufgehoben. Eine solche Aufhebung würde mehrere Radios in existentielle Probleme bringen.
- 5. Das VSP-Modell fördert die gewachsene, funktionierende Schweizer Privatradiolandschaft, die auch von Hörerinnen und Hörern geschätzt wird, und trägt dazu bei, dass sie sich weiterentwickeln kann. Das UVEK-Modell scheint im Gegensatz dazu am Reissbrett gezeichnet, ohne die realen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 6. Indirekte Medienförderung ist immer besser als direkte, weil staatspolitisch unbedenklicher.
- 7. Mit indirekter Förderung stehen den Privatradios mehr Finanzmittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Service public régional-Leistungen auch on demand erfüllen können.
- 8. Die bisherige Privatradiolandschaft wird mit dem VSP-Modell gestützt und gefördert (wenn die Privatradios bereit sind, bestimmte Kriterien in Zusammenhang mit der indirekten Förderung zu erfüllen) und nicht geschwächt oder sogar bedroht, wie mit dem UVEK-Modell.

Vorteile der indirekten gegenüber der direkten Förderung

 Das von der IGEM unterstützte VSP-Modell passt zu den Aussagen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga in Zusammenhang mit dem gestarteten «Mediendialog» vom 27. August 2021: «Ziel des Dialogs ist es, dass die Schweizer Medienbranche gestärkt aus der Digitalisierung hervorgeht»².

Wildbachstr. 3 · 8008 Zürich

https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84875.html (Mediendialog)



- 2. Das VSP-Modell mit indirekter Verbreitungsförderung richtet sich nach dem Modell der Print-Unterstützung aus; dieses Modell ist politisch unbestritten. Das Parlament will es sogar ausbauen.
- 3. Die Privatradios und damit der Service public régional für die Hörerinnen und Hörer werden gestärkt, wenn die bestehende Privatradiolandschaft unterstützt und weiterentwickelt wird. Nicht wenn sie umgepflügt und in Teilen zerstört wird, indem politisch und mit Geld in den Markt eingegriffen wird.
- 4. Das bundesrätliche Ziels eines flächendeckenden privaten Service public régional-Modells wird mit indirekter Förderung der Verbreitungskosten grösstwahrscheinlich ganz realisiert, da es schon heute in jeder Region der Schweiz Privatradios mit Service public régional Verständnis gibt, die sich für indirekte Verbreitungsförderung bewerben können. Direkte Programmförderung birgt hingegen die Gefahr eines Flickenteppichs.
- 5. Zudem kommt das VSP-Modell der indirekten Förderung den Staat (bzw. den Gebührenzahler) günstiger zu stehen als jenes mit direkter Förderung. Und ist erst noch gerechter.
- 6. Einige Privatradios aus der CH Media-Gruppe, die ihre Veranstalterkonzessionen zurückgegeben haben, zeigen, dass man auch ohne Veranstalterkonzession gewillt ist, Service public régional-Leistungen zu erbringen.
- 7. Die Aussicht auf indirekte Förderung hat auch Auswirkungen auf die Positionierung eines Privatradios. Ein solches Programm wird auch bei Hörerinnen und Hörern klar als Service public régional ankommen.

Fazit aus Sicht Radio:

Die IGEM unterstützt die Anliegen des Verbandes Schweizer Privatradios VSP und

- lehnt die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV ab;
- plädiert für die Einführung des VSP-Modells mit indirekter Technologieförderung ab 2025;
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollten die rechtlichen Grundlagen fürs VSP-Modell nicht rechtzeitig geschaffen werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und sind gerne bereit, unsere einzelnen Anliegen detaillierter zu begründen oder vorzutragen.

sign. Siri Fischer

Freundliche Grüsse

IGEM

sign. Stephan Küng

Siri Fischer Geschäftsführerin

Stephan Küng Präsident



Rtvg@bakom.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Cheffe du Département fédéral de l'environnement

Fribourg, le 9 décembre 2021

Procédure de consultation - Révision partielle sur la radio et la télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Vous avez ouvert en date du 8 septembre 2021 la procédure de consultation citée sous rubrique. Nous avons l'avantage de vous remettre ici notre prise de position.

Cette procédure de consultation, dans la perspective de l'octroi de nouvelles concessions de service public, consiste au réexamen du nombre et de l'étendue des zones de desserte.

Au préalable, nous aimerions situer im**press**um – les journalistes suisses dans ce contexte. Notre association est l'association professionnelle de journalistes la plus grande de Suisse. Im**press**um est le **partenaire social des Radios régionales romandes, RRR**, l'association faîtière des radios régionales de Suisse romande. Nous avons aussi des membres dans toutes les radios régionales en Suisse alémanique, à côté de nos membres dans la presse écrite et dans la SSR. Il nous importe donc qu'en bonne intelligence avec elles, leur avenir économique et culturel permette le plein épanouissement de nos membres dans leur travail, ainsi que de bonnes conditions de travail. Tandis qu'il existe une CCT passée entre impressum et les RRR, il n'existe malheureusement pour l'heure pas de CCT pour les radios suisses-alémaniques, ce que nous déplorons et nous appelons de nos vœux une GAV pour les radios suisses-alémaniques.

En principe, im**press**um comprend que l'évolution technique permet et exige que les mandats de prestations se réfèrent à l'approvisionnement publiciste et notamment journalistique. Ainsi, les mandats de prestations peuvent mieux refléter les définitions de territoires culturels et politiques. Définir ces domaines de manière judicieuse n'est évidemment pas une mince affaire. Parallèlement, les opérateurs radio et TV ont adapté leurs rédactions à leur zone de diffusion actuelle. La mise en place d'une rédaction pour une zone donnée et la conquête d'un public correspondant est un processus de longue haleine et coûteux. Il s'agit de tenir compte de cette valeur lors de l'octroi de chaque concession, afin de ne pas mettre inutilement en danger la diversité vivante des médias qui a été mise en place.

im**press**um s'engage pour le maintien d'un marché vivant et pour que les mandats de prestations soutiennent un approvisionnement en informations journalistiques aussi large, diversifié et apprécié par le public que possible. En même temps, im**press**um s'engage pour que les journalistes puissent travailler dans des conditions favorables qui soutiennent leur indépendance et la qualité de leur travail. A cet égard, le marché fonctionne de manière exemplaire, notamment dans le domaine des membres des RRR. Ses membres ont conclu avec im**press**um une convention collective de travail qui leur garantit des conditions de travail adéquates. Ils soulignent régulièrement que cette base favorise leurs affaires et leur activité. En effet, nous pouvons observer que ces radios diffusent des informations comparativement plus nombreuses et plus approfondies.

En ce qui concerne les zones de desserte des membres des RRR, nous partons de l'idée que notre partenaire social et association faîtière des radios employant des journalistes, dont nos membres, et ayant fait la preuve qu'ils fournissent un Service public journalistique apprécié par leur public doit bien savoir ce qui est bon pour l'avenir de ces radios, et donc pour l'avenir de nos membres, raison pour laquelle nous nous référons à la prise de position des RRR du 10 novembre 2021 dans le cadre de la présente consultation. Nous vous sommes reconnaissants de bien vouloir tenir compte de la prise de position de cette association. Nous vous recommandons également de tenir compte de la prise de

position des RRR en ce qui concerne la question des zones de desserte de l'Arc Jurassien et de Biel/Bienne.

En revanche, en ce qui concerne les zones de desserte radio pour les autres régions de Suisse ainsi que les chaînes de télévision titulaires d'une concession, nous nous voyons dans l'impossibilité de donner un avis fondé. Nous devons constater que les entreprises de médias concernées n'ont jusqu'à présent pas répondu à nos efforts répétés depuis des décennies pour convenir collectivement de conditions de travail garanties par le partenariat social pour leurs journalistes. Elles ont régulièrement invoqué le fait que les conditions économiques, notamment dans les petites zones de concession, ne permettraient pas de conclure une CCT. En même temps, les réactions de nos membres ne nous permettent pas de donner une bonne note à toutes les conditions de travail et nous supposons que la qualité et la profondeur des reportages en souffrent en partie. Nous ne pouvons toutefois pas juger si cela est lié à la répartition territoriale. Quoi qu'il en soit, nous saluons le fait que l'OFCOM accorde une grande importance à la garantie de conditions de travail appropriées, si possible convenues entre partenaires sociaux, lors de l'octroi des concessions. Nous sommes convaincus que la qualité et la profondeur, et donc la réception des reportages journalistiques, en dépendent.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

impressum - Les journalistes suisses

Urs Thalmann, directeur

Dominique Diserens, Dr. iur., Secrétaire centrale

Zentralsekretariat Secrétariat central Segretariato centrale

Rue Hans-Fries 2 Case postale 1701 Fribourg Tél. ++41+26 347 15 00 Fax ++41+26 347 15 09 www.impressum.ch info@impressum.ch **Inclusion Handicap**Mühlemattstrasse 14a

3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni di persone con disabilità

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2021

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradio und Regional-TV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns als Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz zur oben erwähnten Teilrevision Stellung zu nehmen, weil diese für die Menschen mit Behinderungen in der ganzen Schweiz von grosser Bedeutung ist. Wir nehmen insbesondere Stellung, weil wir äusserst besorgt sind, dass mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete die Existenz von nicht kommerziellen Lokalradios mit komplementärem Auftrag bedroht wird. Neu sollen sich die Leistungsaufträge der komplementären Lokalradios nämlich auf den «Agglomerationskern» beschränken.

Komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios bilden nicht nur einen wesentlichen Teil des regionalen Service Public, sondern sind gerade für gesellschaftliche Gruppen mit erschwertem Zugang zur Öffentlichkeit eine wertvolle und wichtige Plattform. Dazu gehören fremdsprachigen Sendungsmacher:innen, die z.B. aktuell ihre Communities über Hintergründe, Vorschriften und Impfmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Pandemie informieren, dazu gehören Jugendliche, dazu gehören insbesondere aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen (insbesondere mit Sehbehinderungen, mit Psychiatrieerfahrung, mit kognitiven Beeinträchtigungen/Lernschwierigkeiten) ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Die Sendegefässe geben der Lebensrealität und den Anliegen der Menschen mit Behinderungen im wahrsten Sinn des Wortes eine Stimme.



Dass diesen Radios nun die Sendegebiete beschnitten werden sollen – mit noch unklarer Auswirkung auf die künftige Finanzierung über Gebührengelder, ist für die Behindertenverbände nicht nachvollziehbar.

Revision steht quer zur UNO-BRK-Umsetzung

Im März 2021 wird die offizielle Schweiz zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche sie 2014 ratifiziert hat, vom UNO-Ausschuss überprüft. Bei den komplementären, nicht gewinnorientierten Radios werden Möglichkeiten von Integration und Inklusion im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention erprobt und umgesetzt. Hier werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Sie sind vor Ort Teil des Radiobetriebes und über die Produktion ihrer Sendungen hinaus in die Vorhaben des jeweiligen Senders mit einbezogen.

Was Journalist:innen und Redaktor:innen mit Beeinträchtigung in ihren Sendungen leisten, ist ernstzunehmende Medienarbeit – und nicht einfach eine soziokulturelle Freizeitbeschäftigung. Viele der genannten Sendegefässe praktizieren genau das, wofür sich die Behindertenverbände in der Schweiz tagtäglich einsetzen: Gelebte Inklusion! Sie setzen sich ganz im Sinne von Art. 8 der Behindertenrechtskonvention für eine differenzierte Bewusstseinsbildung jenseits von Stereotypen und Tabus ein.

Gute Beispiele dafür sind die Redaktionen von Radio loco-motivo bei Radio RaBe Bern und Radio X Basel (Überblick auf www.radiolocomotivo.ch), die Redaktion Happy Radio bei Kanal K Aarau und die Sendungen der Bildungsklub-Radiogruppen in Bern, Basel, Zürich und anderen Städten (Überblick auf www.happyradio.ch) oder auch das Projekt Jenseits Radio (Heitere Fahne/Radio RaBe). Kompetenzzentrum hinter vielen Vorhaben ist die Radioschule klipp+klang.¹ Die Projekte und Redaktionen werden laufend weiterentwickelt. Dies in Zusammenarbeit (oft auch co-finanziert) mit Fachorganisationen/-personen der jeweiligen Behinderten-Vereine/-Verbände, in der Regel mit Startfinanzierung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

Immer wieder berichten die komplementären Radios auch in gemeinsamen Programmvorhaben für die gesamte Deutschschweiz in Sondersendungen oder mit Beitragsserien über Themen aus dem Bereich Beeinträchtigung, z.B zum Tag des Weissen Stocks, zum Tag der Psychischen Gesundheit oder 2021 erstmals über den dezentral abgehaltenen PluSport-Tag mit Einschaltungen aus verschiedenen Austragungsorten. Auch bezüglich der Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im März 2021 sind diverse mediale Aktivitäten und Begleitungen geplant.

¹ Weitere Projekte im Sehbehindertenbereich z.B. unter https://www.klippklang.ch/de/Sichtpunkt/91 oder zu Hörspielprojekten https://www.klippklang.ch/de/page/117



Auch das neue Projekt «Reporter:innen ohne Barrieren» von Inclusion Handicap will Menschen mit Behinderungen eine öffentliche Stimme geben. Die Gesellschaft soll die Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen stärker hören und sehen. Das Projekt wird ebenfalls vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) unterstützt und setzt stark auf die Kooperation mit den komplementären Radios, weil hier die Teilnehmerinnen niederschwellig einsteigen und Erfahrungen sammeln und Teilhabe in einem Medienbetrieb erfahren können Reporter:innen ohne Barrieren - Inclusion Handicap (inclusion-handicap.ch)

Den komplementären, nicht kommerziellen Lokalradios die Sendegebiete und damit das erreichbare und für die Verteilung der Gebührengelder massgebende Publikum zu beschneiden, widerspricht allen aktuell laufenden Vorhaben, die Zielsetzungen der UN-BRK in der Medienarbeit umzusetzen. Der von den komplementären Radios angebotene wichtige Service Public ist relevant für ganze Agglomerationsgürtel und nicht nur für den Agglomerationskern.

Inclusion Handicap lehnt deshalb die Änderungen der neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios dezidiert ab.

Inclusion Handicap bittet Sie, bei allen Änderungen die wichtigen Leistungen, welche diese Lokalradios für Menschen mit Behinderungen und andere in der Öffentlichkeit schlecht vertretene Gruppen anbieten, zu berücksichtigen und die Planungssicherheit und die Existenz dieser Lokalradios nicht zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Inclusion Handicap

Julien Neruda Geschäftsleiter Matthias Kuert Killer Leiter Abt. Kommunikation und Politik

Milled Killer



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Email an: rtvg@bakom.admin.ch

Aarau, 9. Dezember 2021

Stellungnahme der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Geschätzte Damen und Herren

Das nicht-kommerzielle Radio Kanal K kennen wir als zuverlässigen Medienpartner im Kanton Aargau. Unsere Berührungspunkte sind dabei die Themenbereiche Migration, Integration und Antidiskriminierung. Rund um und an öffentlichen Anlässen der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) ist Kanal K stets präsent, um als Medienpartner und Sprachrohr für Minoritäten die integrativen Anliegen in die Bevölkerung zu tragen. Auch im fixen Programm des Radios wird die Vielfalt zelebriert. Dutzende Sendungsmachende dienen in der Sendeschiene «Kompass» als Multiplikatoren von wichtigen Informationen (u.a. Integrationsangebote) und garantieren somit auch die Erreichung von Zielgruppen, die über die Regelstrukturen sonst nicht erreicht werden können.

Der vorgesehenen Verkleinerung des Versorgungsgebiets auf die Agglomerationskerne stehen wir deshalb mit grosser Skepsis und Bedauern gegenüber. Es ist uns als Integrationsfachstelle deshalb ein grosses Anliegen, dass das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte weiterhin von Olten-Zofingen lückenlos bis nach Baden-Brugg weiterhin bedient wird.

Freundliche Grüsse Michele Puleo

Geschäftsleiter

Anlaufstelle Integration Aargau



Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 8. Dezember 2021

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradio und Regional-TV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns als soziale Institution für Menschen mit einer Beeinträchtigung und Trägerin des unten erwähnten Radio loco-motivo Bern zur oben erwähnten Teilrevision Stellung zu nehmen, weil diese für die Menschen mit Behinderungen in der ganzen Schweiz von grosser Bedeutung ist. Wir nehmen insbesondere Stellung, weil wir äusserst besorgt sind, dass mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete die Existenz von nicht kommerziellen Lokalradios mit komplementärem Auftrag bedroht wird. Neu sollen sich die Leistungsaufträge der komplementären Lokalradios nämlich auf den «Agglomerationskern» beschränken.

Komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios bilden nicht nur einen wesentlichen Teil des regionalen Service Public, sondern sind gerade für gesellschaftliche Gruppen mit erschwertem Zugang zur Öffentlichkeit eine wertvolle und wichtige Plattform. Dazu gehören fremdsprachigen Sendungsmacher:innen, die z.B. aktuell ihre Communities über Hintergründe, Vorschriften und Impfmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Pandemie informieren, dazu gehören Jugendliche, dazu gehören insbesondere aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen (insbesondere mit Sehbehinderungen, mit Psychiatrieerfahrung, mit kognitiven Beeinträchtigungen/Lernschwierigkeiten) ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Die Sendegefässe geben der Lebensrealität und den Anliegen der Menschen mit Behinderungen im wahrsten Sinn des Wortes eine Stimme.

Dass diesen Radios nun die Sendegebiete beschnitten werden sollen – mit noch unklarer Auswirkung auf die künftige Finanzierung über Gebührengelder, ist für die Behindertenverbände nicht nachvollziehbar.

Revision steht quer zur UNO-BRK-Umsetzung

Im März 2021 wird die offizielle Schweiz zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche sie 2014 ratifiziert hat, vom UNO-Ausschuss überprüft. Bei den komplementären, nicht gewinnorientierten Radios werden Möglichkeiten von Integration und Inklusion im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention erprobt und umgesetzt. Hier werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Sie sind vor Ort Teil des Radiobetriebes und über die Produktion ihrer Sendungen hinaus in die Vorhaben des jeweiligen Senders mit einbezogen.

Was Journalist:innen und Redaktor:innen mit Beeinträchtigung in ihren Sendungen leisten, ist ernstzunehmende Medienarbeit – und nicht einfach eine soziokulturelle Freizeitbeschäftigung. Viele der genannten Sendegefässe praktizieren genau das, wofür sich die Behindertenverbände in der Schweiz tagtäglich einsetzen: Gelebte Inklusion! Sie setzen sich ganz im Sinne von Art. 8 der Behindertenrechtskonvention für eine differenzierte Bewusstseinsbildung jenseits von Stereotypen und Tabus ein.

Gute Beispiele dafür sind die Redaktionen von Radio loco-motivo bei Radio RaBe Bern und Radio X Basel (Überblick auf www.radiolocomotivo.ch), die Redaktion Happy Radio bei Kanal K Aarau und die Sendungen der Bildungsklub-Radiogruppen in Bern, Basel, Zürich und anderen Städten (Überblick auf www.happyradio.ch) oder auch das Projekt Jenseits Radio (Heitere Fahne/Radio RaBe). Kompetenzzentrum hinter vielen Vorhaben ist die Radioschule klipp+klang. Die Projekte und Redaktionen werden laufend weiterentwickelt. Dies in Zusammenarbeit (oft auch co-finanziert) mit Fachorganisationen/-personen der jeweiligen Behinderten-Vereine/-Verbände, in der Regel mit Startfinanzierung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

Immer wieder berichten die komplementären Radios auch in gemeinsamen Programmvorhaben für die gesamte Deutschschweiz in Sondersendungen oder mit Beitragsserien über Themen aus dem Bereich Beeinträchtigung, z.B zum Tag des Weissen Stocks, zum Tag der Psychischen Gesundheit oder 2021 erstmals über den dezentral abgehaltenen PluSport-Tag mit Einschaltungen aus verschiedenen Austragungsorten. Auch bezüglich der Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UNO-

¹Weitere Projekte im Sehbehindertenbereich z.B. unter https://www.klippklang.ch/de/Sichtpunkt/91 oder zu Hörspielprojekten https://www.klippklang.ch/de/page/117

Behindertenrechtskonvention im März 2021 sind diverse mediale Aktivitäten und Begleitungen geplant.

Auch das neue Projekt **«Reporter:innen ohne Barrieren»** von Inclusion Handicap will Menschen mit Behinderungen eine öffentliche Stimme geben. **Die Gesellschaft soll die Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen stärker hören und sehen.** Das Projekt wird ebenfalls vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) unterstützt und setzt stark auf die Kooperation mit den komplementären Radios, weil hier die Teilnehmerinnen niederschwellig einsteigen und Erfahrungen sammeln und Teilhabe in einem Medienbetrieb erfahren können Reporter:innen ohne Barrieren - Inclusion Handicap (inclusion-handicap.ch)

Den komplementären, nicht kommerziellen Lokalradios die Sendegebiete und damit das erreichbare und für die Verteilung der Gebührengelder massgebende Publikum zu beschneiden, widerspricht allen aktuell laufenden Vorhaben, die Zielsetzungen der UN-BRK in der Medienarbeit umzusetzen. Der von den komplementären Radios angebotene wichtige Service Public ist relevant für ganze Agglomerationsgürtel und nicht nur für den Agglomerationskern.

Die igs Bern lehnt deshalb die Änderungen der neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios dezidiert ab.

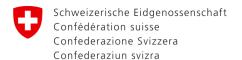
Wir bitten Sie, bei allen Änderungen die wichtigen Leistungen, welche diese Lokalradios für Menschen mit Behinderungen und andere in der Öffentlichkeit schlecht vertretene Gruppen anbieten, zu berücksichtigen und die Planungssicherheit und die Existenz dieser Lokalradios nicht zu gefährden.

Freundliche Grüsse

igs Bern Rahel Stuker

Geschäftsführerin

Leitung Radio loco-motivo Bern



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Jura bernois.Bienne (Jb.B)

Route de Sorvilier 21

2735 Bévilard

info@jb-b.ch

032 492 71 30



Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvq@bakom.admin.ch

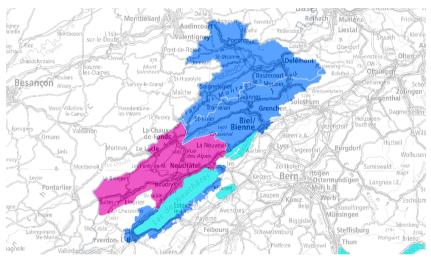
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

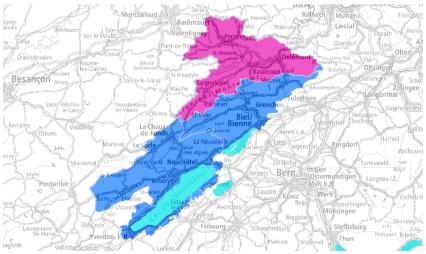
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:

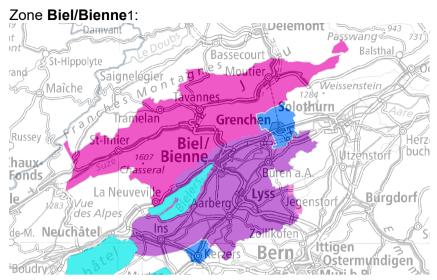


En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne



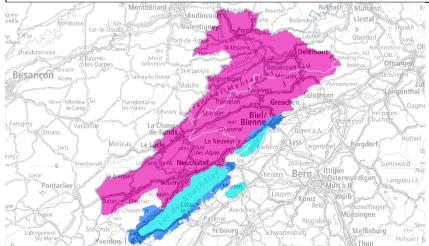
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

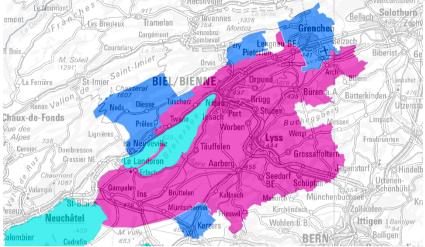
	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
	Obligation	:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Nouvelle proposition: Variante 3 coordonnée entre les principaux concernés

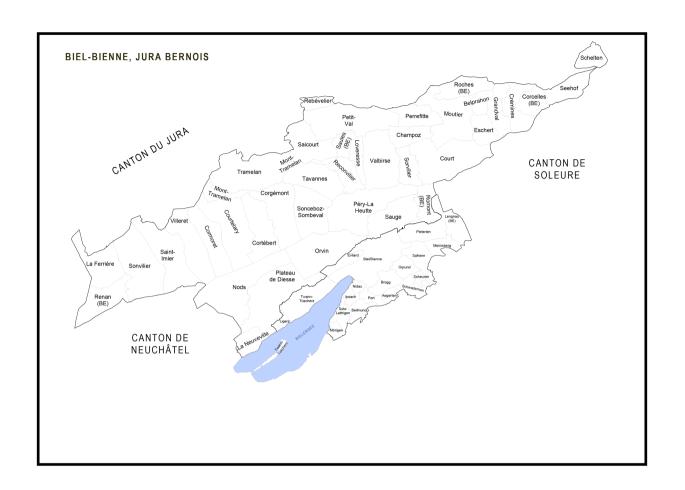
Variante 3: Orientation sur la nouvelle proposition

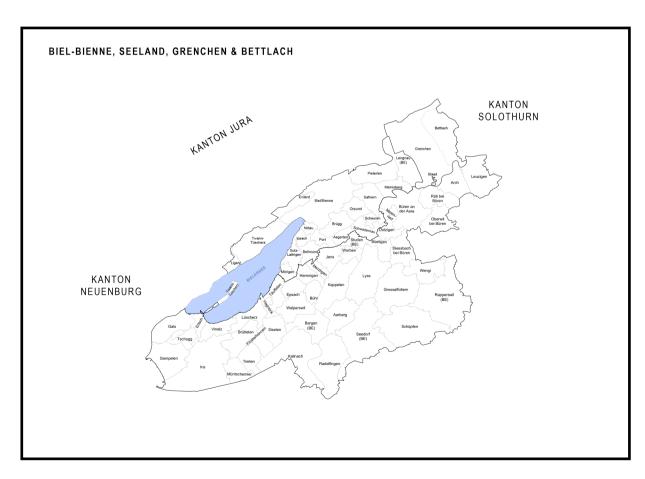
Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : « Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en une ou deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. **Les deux zones Neuchâtel et Jura pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.**

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé **deux nouvelles zones de desserte,** dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

- Une zone de desserte **Jura bernois-Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance
- Une zone de desserte **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Region	Zone de desserte
Neuchâtel (ou Neuchâtel-Jura)	Canton de Neuchâtel (ou cantons de Neuchâtel et du Jura)
Jura	Canton du Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: région administrative du Jura Bernois et arrondisse- ment administratif Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne : région administrative Biel/Bienne – Seeland, communes de Granges et de Bettlach





X

Bévilard, le 8 décembre 2021

L'association Jura bernois.Bienne, qui regroupe les 40 communes du Jura bernois ainsi que Bienne et Evilard, vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la révision partielle de l'ORTV.

En plus du questionnaire, nous nous permettons de vous transmettre différentes remarques sur cette problématique des médias radiophoniques et télévisuels qui revêtent dans notre région « particulière » une importance cruciale. Plusieurs de ces remarques ont été reprises des réflexions du CJB avec qui nous avons étroitement collaboré.

Sur le contexte et le contenu de cette révision

La présente consultation de l'ORTV intervient alors qu'un référendum contre les différentes mesures d'aides aux médias approuvées par les Chambres fédérales a été lancé et que le peuple sera invité à se prononcer, très certainement courant 1^{er} trimestre 2022. Il semble dès lors inapproprié de prévoir une révision maintenant, un report après la votation populaire serait beaucoup plus logique et respectueux de nos processus démocratiques.

Nous constatons par ailleurs que cette consultation ne contient aucune donnée chiffrée. Ceci n'est pas acceptable. Nous voulons connaître l'étendue des mandats de prestations et la répartition prévue des quotes-parts de redevance afin de nous prononcer en toute connaissance de la réalité financière future dans laquelle nos médias régionaux devront évoluer.

Sur les variantes proposées

Après réception des documents de consultation et des deux variantes proposées, nous avons été contactés par le groupe BNJ FM SA (exploitant RJB) et le Groupe Gassmann SA (exploitant de Canal 3 et de Telebielingue, notamment). Celui-ci a réalisé un travail exemplaire de réflexion prospective afin d'adapter leur développement futur en commun et dans l'intérêt public de notre région, au carrefour de langues et cultures différentes mais à coordonner. La variante 3 que ce groupe propose recueille largement notre préférence et nous expliquons ci-dessous pourquoi par rapport aux variantes 1 et 2 :

- Le Jura bernois et Bienne disposent d'un statut particulier, régi dans des bases légales cantonales (Constitution cantonale; Loi sur le statut particulier; LStP et ordonnance sur le statut particulier; OStP) qui reconnait leurs particularités linguistiques et culturelles, le Jura bernois en tant que minorité francophone et Bienne en tant que minorité bilingue. Ces particularités concernent notamment les collaborations entre Bienne et le Jura bernois ainsi qu'avec l'Arc jurassien (canton de Neuchâtel et canton du Jura). Notre association, seule à réunir ces deux entités minoritaires, attache une très grande importance à maintenir ces collaborations multilatérales fructueuses mais complexes. Ainsi, le réseau médiatique constitue un support indispensable à nos efforts et doit couvrir de la même manière cette région politique ouverte. Les variantes n°1 et 2 ne permettent pas de répondre à ces besoins du fait notamment que les nouvelles zones de dessertes se basent sur les frontières cantonales uniquement.
- La variante n°3 propose deux concessions pour deux périmètres différents : une concession pour une radio francophone sur le Jura bernois et l'arrondissement de

Biel/Bienne et une concession pour une radio alémanique sur la région administrative de Biel/Bienne-Seeland. Ce nouveau schéma permet d'une part de renforcer la radio francophone dans le Jura bernois et dans l'arrondissement de Biel/Bienne en concentrant les efforts de deux groupes médiatiques (BNJ et Gassmann) ancrés dans la région depuis de nombreuses années et qui fonctionnent bien. D'autre part, cela permet d'assurer une information de qualité dans les deux langues au sein de l'arrondissement de Biel/Bienne. A noter que l'entier du Jura bernois doit pouvoir être compris dans la concession pour la radio francophone : en effet, le projet de l'OFCOM rattachait La Neuveville et le Plateau de Diesse à Neuchâtel ; ce qui est erroné.

- L'OFCOM souhaite éviter les doubles couvertures. La variante n°3 n'en propose plus qu'une seule au sein de l'arrondissement de Biel/Bienne ; ce qui est totalement logique puisque cela permet de prendre en compte les besoins en termes de bilinguisme.
- La variante n°3 permet de répondre encore mieux aux exigences relatives à la diffusion d'informations locales (exigences minimales de 150min/jour pour la TV et 30min/jour pour la radio), évitant ainsi aux médias concernés de se voir obligés de diffuser des informations locales peu pertinentes pour pouvoir remplir le quota demandé ; cela serait effectivement le cas avec les variantes n°1 et n°2.
- La variante n°3 prévoit de conserver les studios de Tavannes et de Bienne. Les modifications de l'ORTV doivent vraiment viser une augmentation de la qualité et de la quantité de l'information médiatique ; il est dès lors indispensable de pouvoir conserver un studio dans le Jura bernois et un autre à Bienne.

Sur les médias TV

- Le questionnaire ne mentionne que très peu les médias TV alors qu'il serait tout à fait logique que tant la TV que la radio puissent évoluer sur les mêmes zones de desserte. Selon le projet de l'OFCOM, Canal Alpha se verrait retirer le Jura bernois et une partie du Nord vaudois. Or, cela affaiblirait de manière conséquente l'information médiatique TV dans notre région. La réflexion qui émane de la variante n°3 ci-dessus doit pouvoir être appliquée pour les médias TV.

En conclusion

Dans le cas où la variante n°3 ne pourrait pas être retenue (ce que nous regretterions fortement), Jb.B demanderait alors que le statu quo puisse être conservé.

Enfin, nous voulons que la nouvelle répartition des quotes-parts de redevance soit suffisante pour répondre aux besoins de ces nouvelles concessions. Il est dès lors indispensable que les moyens financiers à disposition soient au moins équivalents à la situation actuelle cumulée des deux radios francophones du canton de Berne.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, nos salutations distinguées.

Jura bernois.Bienne

La présidente Le directeur

V. Heyer A. Rothenbühler

A. R.M.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Aarau, 25. November 2021

Teilnahme Vernehmlassung Teilrevision RTVV - Versorgungsgebiete ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Regionalradio Aargaudio AG ist momentan im Besitz einer Konzession für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil. Somit sind wir Direktbetroffene der geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung.

Die Regionalradio Aargaudio AG ist die Betriebsgesellschaft des nicht gewinnorientierten Mitmachradios Kanal K in Aarau. Kanal K ist ein Musik-, Community- und Ausbildungsradio mit einem dem Versorgungsgebiet Aargau-Mitte und erreicht 10'000 Hörer*innen. Das Programm hebt sich thematisch, kulturell und musikalisch von den kommerziellen Radios ab. Es besteht aus einem sorgfältig ausgewählten Musikprogramm, Sendungen in 20 Sprachen und redaktionellen Projekten in den Bereichen Kultur, Jugend, Inklusion, Politik und Nachhaltigkeit.

Wir stellen fest, dass im Verordnungsentwurf (RTVV) neu der Begriff "Agglomerationskern" verwendet werden soll. In der Region Aargau-Mitte soll die Strassenversorgung gestrichen werden. Die neue Definition soll die Agglomerationshauptkerne Olten-Zofingen, Aarau, Lenzburg und Baden-Brugg abdecken. Wie in der Beilage 2 "Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios" gut ersichtlich ist, würde dadurch das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte immer wieder unterbrochen werden. Das Gebiet gleicht so einem Flickenteppich. Aus diesem Grund sind wir ausserordentlich besorgt, weil sich unser Versorgungsgebiet von anderen nicht-gewinnorienterten Radios dadurch unterscheidet, dass es kein urbanes Zentrum gibt. Das Gebiet Aargau-Mitte ist ein Gebiet der Regionen. Die grössten Städte wie Aarau, Baden oder Olten können von der Einwohnerzahl her nicht mit Bern, Basel oder Luzern mithalten.

Die von dieser Neuerung betroffenen Gemeinden wären Kölliken, Mellingen, Muhen, Neuenhof, Oberentfelden, Rothrist, Rupperswil, Schöftland, Schönenwerd, Spreitenbach, Villmergen und Wohlen. Die Einwohner*innenzahl dieser Gemeinden beträgt ca. 92'600 Einwohner*innen. Die entsprechende **insgesamte Bevölkerungszahl** dieser Agglomerationsgemeinden spielt bei der Berechnung des Abgabenanteils für Kanal K eine zentrale Rolle. Denn nebst dem Sockelbetrag, der für alle gleich hoch ausfallen soll, differenziert das BAKOM nach der Grösse der Versorgungsgebiete. Der Indikator ist dafür die Bevölkerungszahl der entsprechenden Agglomerationen. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass der Abgabenanteil ab 2025 massiv gekürzt würde. Das würde bedeuten, dass die Existenz von Kanal K gefährdet ist.

Dieser finanzielle Aspekt hätte Auswirkungen auf unsere Leistungen. Deshalb gilt es auch den drei weiteren Punkten Beachtung zu schenken:

Eine wichtige Zielgruppe im Versorgungsgebiet von Kanal K bildet die **Bevölkerungsgruppe der sprachlichen Minoritäten**. Die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der migrantischen Bevölkerung mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios. Diese Bevölkerungsgruppe wohnt natürlich nicht nur in Agglomerationshauptkernen, sondern auch in der Agglomeration selbst. Wir befürchten, dass wir somit einen Grossteil der migrantischen Hörer*innen nicht mehr erreichen.



Von den geplanten Beschneidungen sind auch **Menschen mit Beeinträchtigungen** stark betroffen. Die Zahl der Sendungsmacher*innen von Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den letzten 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Bei den komplementären Radios werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Ihnen die Sendegebiete und damit das erreichbare Publikum zu beschneiden, widerspricht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention UN-BRK.

Kanal K ermöglicht **jungen Menschen** seit Jahren einen niederschwelligen und praxisorientierten Einstieg in die Medienwelt. 10 jungen Menschen finden pro Jahr so einen Zugang der Medienwelt und stärken so die Medienlandschaft Schweiz auf nachhaltige Weise. Die Ausbildung ist nicht explizit Teil des Leistungsauftrages. Falls der Abgabenanteil jedoch gekürzt werden würde, wäre selbstverständlich auch dieser Bereich von Kanal K in seiner Existenz gefährdet.

Aus all diesen Gründen ist es für Kanal K von grösster Wichtigkeit, dass das Versorgungsgebiet von Olten-Zofingen lückenlos (vgl. Strassenversorgung) bis nach Baden-Brugg reicht. Wir lehnen die Teilrevision deshalb entschieden ab.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fabian Koch

Verwaltungsratspräsident Regionalradio Aargaudio AG

Do. 09.12.2021 16:14

Kulturlobby Winterthur <nicole@kulturlobby-winterthur.ch>

Rückmeldung zur Teilrevision RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir als Kulturlobby Wintethur nachfolgend die Bedenken von Radio Stadtfilter zur Teilrevision RTVV teilen.

Die Bedeutung von Radio Stadtfilter beschränkt sich nicht auf den sogenannten Agglomerationshauptkern. So versorgt Radio Stadtfilter die Ostschweiz und den Kanton Zürich mit relevanten Informationen und ist in diesen Gebieten hervorragend vernetzt. Dies erscheint uns erhaltens- und förderwürdig.

Bei der Neugestaltung des Berechnungssystems sollte möglichst grosse Transparenz herrschen - der Entwurf hinterlässt aber eine grosse Unsicherheit. Betriebe wie Radio Stadtfilter - kleines Gehalt, grosses Engagement - dürfen nicht unter Planungsunsicherheit leiden. Leisten doch solche Community-Radios einen wesentlichen Beitrag zur medialen Vielfalt, zur Inklusion und Partizipation von Randgruppen aber auch von engagierten Individuen, zum Florieren eine lokalen Kulturszene und zur Ausbildung im Medienbereich. Sie stellen einen wichtigen niederschwelligen Zugang zur Medienarbeit dar und somit zur Aufrechterhaltung demokratischer Werte und einer offenen Debattenkultur. Dies alles erscheint uns auf jeden Fall erhaltens- und förderwürdig und wir erachten es im Gegenzug als gefährlich, solche Errungenschaften durch Planungsunsicherheit oder durch die Kürzung öffentlicher Gelder aufs Spiel zu setzen.

Mit engagierten Grüssen aus Winterthur Nicole Mayer für die Kulturlobby Winterhtur

_

Kulturlobby Winterthur kulturlobby-winterthur.ch +41 79 296 59 08

DETEC - Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Palais Fédéral Nord 3003 Berne

Lausanne, le 7 décembre 2021

Prise de position de LA TELE – Vaud Fribourg TV SA dans le cadre de la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Dans votre lettre du 08.09.2021, vous nous invitez à nous exprimer sur le projet de révision de l'ordonnance sur la radio et la télévision. Nous vous en remercions et nous prononçons cidessous:

Consultation à un moment inopportun

Comme le décrivent les notes explicatives, l'idée maîtresse de la révision est de renforcer le service public régional dans le domaine de la radio et de la télévision en tenant compte des évolutions aussi bien technologiques qu'économiques des conditions-cadres. Selon l'Office fédéral de la communication (OFCOM), cet objectif doit être essentiellement atteint par les mesures suivantes:

- Réorganisation fondamentale du paysage radiophonique local par la mise en adjudication de huit concessions radiophoniques supplémentaires avec quote-part de la redevance et mandat de prestations.
- Renoncement aux chevauchements des zones de desserte.

Le problème, c'est que le **calendrier de cette consultation est inopportun**. En effet, le projet de l'OFCOM repose sur l'hypothèse que le paquet d'aide aux médias du Conseil fédéral sera mis en œuvre et que les moyens financiers disponibles pour les chaînes régionales privées de radio et de télévision seront augmentés de manière significative. Mais ce sont précisément deux éléments qui sont, à l'heure actuelle, totalement incertains, sachant qu'ils dépendent du résultat de la votation fédérale du 13 février 2022 sur le paquet d'aide aux médias.

Par conséquent, les parties consultées sont invitées à se prononcer sur des mesures qui ne garantissent pas la mise en place des conditions-cadres sous-jacentes.

C'est pourquoi TELESUISSE demande que le délai de la consultation soit reporté après la votation fédérale sur le paquet d'aide aux médias ou, le cas échéant, qu'une consultation complémentaire soit organisée après le scrutin.

Mise en danger du service public au détriment de sa promotion .

Comme nous l'exposerons plus loin, le résultat du référendum sur le paquet d'aide aux médias pourrait durablement mettre à mal les structures et, par ricochet, l'offre des radios et des télévisions locales et régionales.

En apparence, cette révision partielle ne concerne certes «que» la répartition future des zones de desserte pour les chaînes régionales de radio et de télévision. Mais, en réalité, la proposition bouleverse profondément les structures du marché en réorganisant complètement l'affectation de la redevance. Raison pour laquelle il est impératif, dans le cadre de cette consultation, de traiter non seulement la question des zones de concession, mais aussi du financement des redevances que cela implique.

Effets financiers

Pour pouvoir financer les huit concessions radiophoniques supplémentaires (avec quote-part de la redevance) proposées par l'OFCOM, le projet prévoit de redistribuer les redevances entre les chaînes locales de radio et de télévision. Actuellement, les chaînes locales de télévision reçoivent environ 62% du montant de la redevance consacrée aux fournisseurs privés. A l'avenir, ce taux pourrait tomber à environ 50% selon les renseignements fournis par l'OFCOM. Si l'on part du principe que le montant global de la redevance reste inchangé, la réduction des quotes-parts pourrait représenter jusqu'à 20% de perte pour les chaînes régionales de télévision. Une coupe aussi catastrophique impliquerait des pertes significatives pour la qualité du service public. Sans oublier que cette baisse serait susceptible de provoquer la fin de certaines chaînes régionales aux moyens financiers déjà limités. Autant de dégâts collatéraux qu'il s'agit à tout prix d'éviter si on entend poursuivre l'objectif essentiel, à savoir renforcer le service public.

Seule une augmentation de la quote-part totale de la redevance réservée aux radios et aux télévisions privées permettrait d'éviter ce scénario catastrophe. Or, cette solution ne serait possible que si le peuple approuvait le paquet d'aide aux médias (votations fédérales du 13 février 2022). Mais encore faudrait-il, par la suite, que le Conseil fédéral exploite pleinement la marge de manœuvre prévue par le paquet d'aide aux médias pour augmenter les quotes-parts de la redevance. (Même dans ce cas de figure, les quotes-parts des chaînes régionales de télévision n'augmenteraient pas, sachant que l'augmentation serait presque entièrement affectée aux nouvelles concessions radiophoniques.)

Toutefois, comme nous l'avons déjà détaillé, il est, à l'heure actuelle, aussi hypothétique qu'incertain que cela se concrétise : primo, le référendum sur le paquet d'aide aux médias risque d'être âprement disputé et son résultat très ouvert. Secundo, il est tout simplement prématuré de partir du principe que le Conseil fédéral approuvera l'augmentation des quotes-parts de la redevance sans examen préalable.

Le fait que l'OFCOM planifie aussi prématurément le futur paysage des radios et des télévisions privées est extrêmement risqué. L'OFCOM met ainsi en péril toute une branche en plaçant littéralement la charrue avant les bœufs. Dans l'optique du paquet d'aide aux médias que le Parlement a principalement dessiné pour renforcer les chaînes de télévision, cette démarche n'est ni compréhensible ni acceptable selon LA TELE – Vaud Fribourg TV SA.

Définition des zones de concessions

Un aspect central de la révision est la redéfinition géographique des futures concessions. A ce sujet, l'OFCOM propose de **renoncer** désormais **aux chevauchements des zones de desserte** pour se calquer presque entièrement sur les frontières cantonales.

Ce principe est théorique et ne **correspond pas à la réalité quotidienne** de la population concernée. Dans les régions limitrophes, les gens s'intéressent généralement à ce qui se passe dans le canton voisin.

L'OFCOM oppose à cet argument que les chaînes sont libres de proposer également des reportages sur des sujets en dehors de leur zone de desserte. En réalité, les chaînes sont punies en prenant de telles libertés, étant donné que des reportages sur des évènements extérieurs à la zone de desserte ne sont pas comptabilisés dans l'accomplissement du mandat de prestations.

Dans le pire des cas, une chaîne qui, selon l'avis de l'OFCOM, fait «trop peu» de reportages dans sa zone de desserte risque de perdre sa concession. Outre le fait que de telles interventions sont contraires à l'autonomie des programmes voulue par la loi (LRTV, art.6), cela entraîne, avec la séparation stricte des zones de desserte, une **autocensure thématique artificielle** qui ne correspond en rien aux besoins d'information de la population.

Le renoncement aux chevauchements et le rapetissement des zones qui en découle peut avoir des conséquences néfastes, même sur les **quotes-parts de la redevance des différentes chaînes**: étant donné que l'OFCOM calcule ces quotes-parts sur la base des caractéristiques de la zone (densité de la population, force économique, etc.), la suppression des chevauchements peut aussi entraîner la réduction des quotes-parts de la redevance qui affaiblirait, de facto, les prestations journalistiques et/ou le service public.

L'importance des chaînes régionales de télévision pour le service public

Au vu des conséquences possibles des mesures prévues par l'OFCOM, il est important de souligner l'influence des chaînes régionales de télévision sur le service public régional. Dans le domaine des médias électroniques, les télévisions régionales sont devenues, ces dernières années, un pilier du service public:

- Les images animées sont en plein essor: la digitalisation et la diffusion en ligne entraînent une demande croissante d'images animées. Les besoins de la population en matière d'offres journalistiques son/image suivent cette même tendance. L'offre des chaînes régionales de télévision répondent directement à cette demande.
- Supports du débat politique: aujourd'hui, les discussions politiques, les polémiques, les débats sur les votations/élections de portée régionale se tiennent en grande partie sur les chaînes régionales de télévision. De cette manière, ces dernières remplissent une fonction centrale du service public régional que la SSR n'est pas en mesure d'assurer. Une étude de Publicom (http://www.telesuisse.ch/uploads/pdf/Wahlstudie.pdf) sur les reportages lors des élections fédérales de 2019 confirme aussi que les chaînes régionales de télévision jouent un rôle central pour informer l'électorat.
- Haut niveau de résonance: la crise de la COVID-19 a montré l'importance que les chaînes régionales de télévision ont acquise pour informer la population. Après la proclamation de la situation extraordinaire, au mois de mars 2020, le nombre de spectateurs des chaînes régionales de télévision a augmenté de près de 40%. Au cours de la même période, cette hausse n'était que de 22% seulement pour la SSR.

Recommandations de LA TELE – Vaud Fribourg TV SA relatives à la révision partielle imminente de la LRTV

Les 13 chaînes régionales de télévision de Suisse titulaires d'une concession et membres de l'association TELESUISSE s'inquiètent qu'une révision partielle aux conséquences si importantes fasse l'objet de discussions sans que les conditions-cadres ne puissent être établies. C'est pourquoi LA TELE – Vaud Fribourg TV SA demande:

- Le retrait de cette consultation

ou

- La prolongation de la période de consultation

ou

La mise en place d'une consultation complémentaire

seul le référendum sur le paquet d'aide aux médias permettra de savoir si les ressources financières nécessaires au projet de l'OFCOM seront ou non disponibles. C'est la raison pour laquelle il convient de reporter le délai de consultation après le référendum sur le paquet d'aide aux médias ou de prévoir une consultation complémentaire après celui-ci.

Si le Conseil fédéral renonce à l'une des solutions ci-dessus, LA TELE – Vaud Fribourg TV SA, se joindra à son association faîtière TELESUISSE, pour faire les demandes de fond suivantes:

- Pas de baisse de la redevance pour les télévisions régionales: les ajustements dans le domaine radiophonique ne doivent pas conduire à une réduction des quotes-parts de la redevance pour les chaînes régionales de télévision. Une réduction serait diamétralement opposée au débat parlementaire sur le paquet d'aide aux médias. La quote-part totale qui revient aux chaînes régionales de télévision (aujourd'hui 50.2 millions de CHF) doit au moins être préservée.
- Participation des télévisions régionales à une augmentation éventuelle des quotes-parts de la redevance: nous attendons que la volonté du Parlement de renforcer les chaînes régionales de radio et de télévision soit respectée et mise en œuvre par le DETEC. Si le peuple approuve le paquet d'aide aux médias et si le Conseil fédéral augmente la quote-part de la redevance globale, cette augmentation de l'enveloppe devra autant profiter aux chaînes régionales de télévision qu'aux chaînes de radio. Tout comme les radios et d'autres médias, les chaînes régionales de télévision se trouvent dans un processus de transformation ambitieux et sont tributaires de l'aide que représente le paquet de mesures en faveur des médias.
- Des chevauchements possibles dans les zones de desserte: là où les espaces de communication qui se sont formés naturellement l'exigent, des chevauchements des zones de desserte devront également rester possibles à l'avenir. C'est la seule manière de satisfaire de manière adéquate aux besoins d'information de la population dans les zones périphériques des cantons.
- Révision de la nouvelle planification dans le domaine des chaînes de radio titulaires d'une concession: il est impératif de renoncer à la mise au concours de concessions radiophoniques supplémentaires avec quote-part de la redevance dans les villes et les agglomérations économiquement fortes. A la place, un modèle de promotion indirecte devra être élaboré pour les stations qui ne reçoivent pas de quotes-parts de la redevance alors qu'elles fournissent un service public régional.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de nos requêtes, nous nous tenons à votre entière disposition pour vous fournir toute information complémentaire.

Avec nos cordiales salutations.

LA TELE – Vaud Fribourg TV SA

Thierry Bovay Philippe Rufener

Directeur général Directeur général adjoint



Lia Rumantscha Via da la Plessur 47 Chascha postala 7001 Cuira

Cuira, ils 8 da december 2021

+41 81 258 32 22 info@rumantsch.ch www.liarumantscha.ch Lia Rumantscha, Via da la Plessur 47, 7001 Cuira
Departament federal per ambient, traffic,
energia e communicaziun
Cussegliera federala Simonetta Sommaruga
Chasa federala nord
3003 Berna

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Posiziun da la Lia Rumantscha

Stimada dunna cussegliera federala Sommaruga Stimadas dunnas, stimads signurs

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie die Lia Rumantscha eingeladen, zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen die Notwendigkeit, die Versorgungsgebiete für Konzessionen mit einem Leistungsauftrag und Abgabenanteil auszuweiten. Ein regionaler Service public mit Regionalfernsehen und Lokalradio widerspiegelt die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Berücksichtigung der sprachlichen Eigenheiten der Versorgungsgebiete bei der Ausgestaltung der Konzessionen weiterhin einen hohen Stellenwert hat. Verpflichtende Auflagen für die Informationsleistungen in rätoromanischer und italienischer Sprache für das Versorgungsgebiet Südostschweiz sind zwingend nötig.





- 2. Bemerkungen und Vorschläge zu den einzelnen Punkten der RTVV
- 2.1 Anhang 1: Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
 - 4.1 Kommerzielle Lokalradios
 - r. Südostschweiz

Die vorgeschlagene Auflage «Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.» verkennt die vorherrschende Stellung der deutschen Sprache im Sendungsangebot des betreffenden Lokalradios. Um eine angemessene Präsenz der rätoromanischen und italienischen Sprache auch in relevanten Sendegefässen zu erzielen, ist an der bisherigen Präzisierung, dass es sich u.a. um Informationsleistungen handeln muss, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets beziehen, festzuhalten. Auch auf Stufe der Konzession ist es unerlässlich, den Fokus auf eine umfassende Information über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge (gemäss Art. 43, Abs. 1, lit. a. des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen) zu setzen.

Die in der aktuellen Auflage festgehaltene Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano soll neu in der Konzession geregelt werden. Wir würden es begrüssen, wenn die Mitsprache weiterhin in der Verordnung festgehalten werden könnte. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Regelegung in der Konzession zwingend vorzusehen.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

4.1 Kommerzielle Lokalradios			
r. Südostschweiz Vernehmlassungsvorlage		Vorschlag Lia Rumantscha	
r. Südostschweiz	Kanton Graubünden Kanton Glarus	r. Südostschweiz Kanton Graubünden Kanton Glarus	
verpfli Minde	ranstalter wird mit der Konzession ehtet, einen bestimmten tanteil von Sendungen in nanischer und italienischer Sprache reiten.	Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindest-anteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Die Informationsleistungen beziehen sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets. Der Veranstalter pflegt den Kontakt mit den Sprachorganisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano.	

- 2.2. Anhang 3: Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für Regionalfernsehveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
 - 2 Versorgungsgebiete
 - 1. Südostschweiz

Wir begrüssen, dass eine neue Auflage zur Verbreitung eines bestimmten Mindestanteils von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache vorgesehen ist. Eine solche Bestimmung wäre bereits heute angebracht. Um eine angemessene Präsenz der rätoromanischen und italienischen Sprachen auch in relevanten Sendegefässen zu erzielen, ist eine Präzisierung vorzunehmen, dass es sich u.a. um Informationsleistungen handeln muss, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets beziehen.





Zudem sollte die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano Eingang in die Auflage finden. Sofern dies auf Stufe Verordnung nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Regelung in der Konzession zwingend vorzusehen.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

2. Versorgungsgebiete 1. Südostschweiz			
Vernehmlassungsvorlage	Vorschlag Lia Rumantscha		
Südostschweiz Kanton Graubünden Kanton Glarus	Südostschweiz Kanton Graubünden Kanton Glarus Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession		
Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.	Auflage: Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindest-anteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Die Informationsleistungen beziehen sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets. Der Veranstalter pflegt den Kontakt mit den Sprachorganisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano.		



Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Amiaivels salids Lia Rumantscha

dr. Johannes Flury president

Diego Deplazes secretari general

Copia a:

- cusseglier naziunal Martin Candinas, president da la gruppa parlamentara «lingua e cultura rumantscha»
- cusseglier guvernativ dr. Jon Domenic Parolini, schef dal DECA dal Grischun
- Susanne Lebrument, delegada dal cussegl d'administraziun Somedia



media FORTI - Koalition für Journalismus der Zukunft

Verein «media FORTI» info@mediaforti.ch

Zürich, 17.11.2021

Bundesamt für Kommunikation rtvg@bakom.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur teilrevidierten Radio- und Fernsehverordnung RTVV und bedanken uns für die Gelegenheit, uns einbringen zu können. Der Verein «media FORTI» ist unabhängig von Parteien und Interessenverbänden. Er setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.

«media FORTI» unterstützt die vorgeschlagene Revision der RTVV und der Versorgungsgebiete für privates Lokalradio und Regionalfernsehen.

Erstens hält «media FORTI» die Entscheidung für richtig, pro Gebiet nur eine Konzession mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Zugangsrecht auszuschreiben. Angesichts der Digitalisierung in der Rundfunkdistribution verliert die Frequenzknappheit an Bedeutung und Radiosender ohne Konzession können problemlos verbreitet werden. Gleichzeitig braucht es mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Lokal- und Regionalinformationen in allen Gebieten der Schweiz private Sender mit einem Leistungsauftrag. Eine Finanzierung dieser Programmleistung allein durch Werbung ist aber nicht möglich. Entsprechend halten wir die Entscheidung für richtig, in allen Regionen nur eine Konzession auszuschreiben, den Programmauftrag auf das gesamte Versorgungsgebiet zu beziehen, die konzessionierten Sender flächendeckend mit Geldern aus der Medienabgabe zu unterstützen und diesen Sendern ein Zugangsrecht zur Verbreitung (DAB+ resp. Kabelnetz) zu gewähren.



Zweitens unterstützt «media FORTI» grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen der Versorgungsgebiete. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der veränderten Situation in der Radiodistribution und politisch-kulturellen Regionen. Die Entscheidungen, a) weiterhin zweisprachige Programme in Freiburg / Fribourg (Radio), Biel / Bienne (Radio und TV) und im Wallis / Valais (TV) vorzuschreiben, b) einen Mindestanteil italienisch- und rätoromanischer Sendungen im Gebiet Südostschweiz für Radio und TV vorzuschreiben und c) ein neues Versorgungsgebiet für nicht-gewinnorientierte Radios in Lugano zu schaffen begrüssen wir ausdrücklich. Zur Frage nach der richtigen Aufteilung der Versorgungsgebiete im Arc jurassien hat «media FORTI» keine Meinung. Für diese Entscheidung sollten lokal-regionale zivilgesellschaftliche Verbände angehört werden.

Drittens möchte «media FORTI» betonen, dass es auch notwendig sein wird, die Vielfalt des Angebots und die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die konzessionierten Sender zu überprüfen und durchzusetzen. Wir begrüssen, dass das BAKOM aktuell gegen Sender vorgeht, die sich trotz Leistungsauftrag nicht an ihre Pflichten halten. Ebenso muss es möglich sein, im Konzessionierungsverfahren auf die Vergabe einer Konzession zu verzichten, wenn keiner der Antragsteller den Anforderungen entspricht. Bei der Vergabe sollte zudem stark auf das Kriterium der Medienvielfalt resp. Konzentration von Medieneigentum geachtet werden.

Viertens möchte «media FORTI» zu bedenken geben, dass im Rahmen der Möglichkeiten, die das aktuelle RTVG bietet, versucht werden sollte, ein Onlineangebot im Leistungsauftrag zu verankern. Angesichts der Digitalisierung müssen konzessionierte Sender die Möglichkeit haben und dazu aufgefordert werden, innovative Angebote zu entwickeln und die Nutzer-innen auch auf neuen Wegen zu erreichen. Hierfür sollten auch Gelder aus der Medienabgabe eingesetzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüssen, für den Vorstand des Vereins «media FORTI»

Manuel Puppis Vereinspräsident



Madame Bettina Nyffeler Monsieur René Wehrlin

OFCOM/BAKOM

par courriel

Genève et Lausanne le 2 décembre 2021

CONSULTATION CONCESSIONS 2025

Madame, Monsieur,

En regard avec la proposition de la nouvelle LRTV avec redéfinitions des critères pour obtenir une quote-part de redevance, les sociétés de radios régionales que nous représentons vous prient de tenir compte de ce qui suit:

Nous soutenons la proposition telle qu'elle est présentée par l'OFCOM, notamment la zone de diffusion pour une radio régionale, commerciale, avec concession et quote part de redevance sur l'Arc lémanique.

Nous proposons, afin de tenir compte des particularités des deux cantons, de maintenir une seule concession, cependant avec la possibilité de diffuser deux programmes distincts. L'un vaudois, l'autre genevois.

Nous proposons également de modifier le territoire dévolu à cette concession en tenant compte du fait que la région de Montreux, Villeneuve et du Pays d'en haut devraient, à notre sens, appartenir à la zone « Chablais ».

Ainsi, nous n'avons pas d'autres remarques particulières à formuler en regard avec la consultation.

Nous vous prions, Madame, Monsieur, d'agréer nos plus respectueuses salutations.

Antoine de Raemy

Administrateur délégue des sociétés







Mireille Grosjean Chapeau-Rablé 52 2300 La Chaux-de-Fonds mirejo.mireille chez gmail.com 032 932 18 88 079 69 709 66

La Chaux-de-Fonds, le 28 novembre 2021

A QUI DE DROIT

C'est un fait que, depuis notre enfance, nous découvrons le monde en apprenant des groupes, des cadres, des structures, des limites. Les petits enfants sont invités à assembler les morceaux de bois bleus, à mettre ensemble les rouges, et puis les jaunes. On les entraîne à trier les triangles, les rectangles, et ainsi de suite. En fait, presque toutes les activités d'apprentissage consistent à trier, séparer et regrouper, selon des critères rationnels. Nous découvrons notre environnement à l'aide un tel travail scolaire. Notre esprit aime ça, a besoin de ça pour comprendre le monde. C'est sécurisant. Plus tard on apprend la géographie, on apprend les frontières et les capitales et on arrive à l'idée qu'au Cameroun on trouve des Camerounais, qu'au Congo on trouve des Congolais, qu'au Japon on trouve des Japonais ... Pourtant, c'est loin de la réalité. La réalité est beaucoup plus floue et évolutive. Dans toutes les matières, dans tous les domaines.

Canal Alpha couvre actuellement le Jura francophone, par-dessus les frontières cantonales. Il s'agit d'une région qui a son unité par la langue, le relief, le climat, l'industrie, et les problèmes qui lui sont propres. C'est un atout, à mon avis, pour cette institution, de présenter aux téléspectateurs de ces vallées et du littoral les activités des régions voisines, sans se soucier des frontières cantonales. Pourquoi changer une équipe qui gagne ? Je devine, derrière ce projet de limiter le domaine d'action de Canal Alpha, des impératifs économiques et administratifs, qui me font penser aux stratégies de certains pays de sédentariser les nomades. Où est le progrès ?

En tant que Neuchâteloise du Haut, je suis heureuse d'entendre parler de la situation à Yverdon ou à Delémont. Cela ouvre mes horizons. Et je me déplace ensuite pour voir une exposition ou visiter un endroit valable.

Canal Alpha fait un excellent travail. Cette volonté de limiter son champ d'action à des frontières cantonales n'a rien de nécessaire.

Mireille Grosjean



Municipalité Case postale

CH-1401 Yverdon-les-Bains

Date: 6 décembre 2021 N. Réf: FZU/mah Dossier: 10.09.04 Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication - DETEC

Par courriel à :

rtvg@bakom.admin.ch

Procédure de consultation pour la révision partielle de l'ORTV

Madame, Monsieur,

La Municipalité d'Yverdon-les-Bains a pris connaissance de la procédure de consultation mentionné sous rubrique, actuellement en cours jusqu'au 9 décembre 2021.

Bien que la Ville d'Yverdon-les-Bains n'ait pas été consultée directement, la Municipalité tient à vous faire part de sa préoccupation et de ses réserves quant au projet de supprimer la région d'Yverdon-les-Bains de la zone de desserte de l'Arc jurassien, qui touche directement notre population.

L'argument parfois invoqué, selon lequel les zones en double couverture créeraient une concurrence défavorable entre les diffuseurs, ne nous paraît pas convaincant. La Ville d'Yverdon-les-Bains, qui fait partie des deux zones de desserte Arc jurassien et canton de Vaud, considère au contraire que la double couverture de diffusion, par Canal Alpha et La Télé, correspond à une réalité géographique et sociologique. Cette double couverture est bénéfique pour l'ensemble des publics concernés par ce qui se passe à Yverdon-les-Bains ou dans son bassin géographique et représente ainsi un intérêt public.

Ainsi, la Municipalité estime qu'il serait regrettable que la télévision de l'Arc jurassien ne couvre plus la zone d'Yverdon-les-Bains et elle vous remercie de bien vouloir revenir sur ce point.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre courrier, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le syndic

P. Dessemontet

Le secrétaire :

F. Zürcher

Site internet: www.yverdon-les-bains.ch

Copies à : - SGE-COMM

- Canal Alpha

Hôtel de Ville, Place Pestalozzi 2, CH-1401 Yverdon-les-Bains

Tél.: +41 24 423 61 11 Courriel: greffe@yverdon-les-bains.ch



y105GmbH Seeeldstrasse69 8008 Zurich

> www.my105.ch irifo@my105.ch

Eidgenossisches Departement fur Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt fur Kommunikation BAKOM
per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Zurich, 7. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesratin Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl wir als meldepflichtiges Radio nicht eingeladen wurden, zur Teilrevision der adiound Fernsehverordnung Stellung zu beziehen, mochten wir hier festhalten, **dass wir d e Teilrevision ablehnen**. Zu den Grunden verweisen wir auf die Stellungnahme der UNIKOM, welche wir vollumfanglich unterstu t zen.

Es ist bemerkenswert und passt leider zu den Entwicklungen der letzten Jahre, dass meldepflichtige Radios gegenuber anderen Veranstaltern schlechter gestellt werden. So ist es auch nicht verwunderlich, dass in der Teilrevision ein Versorgungskonzept rrlit fairen Marktbedingungen für die meldepflichtigen kommerziellen Startup DAB+ Radios fehlt.

Entgegen anders lautenden Behaupt ungen, orientiert sich das BAKOM eben nicht an der historisch gewachsenen Ra dio- und Fernsehlandschaft. Die meldepflichtigen Progra me, welche seit 2014 in Agglomerationen durch die digris AG verbreitet werden, mache 60% der Radiolandschaft aus und halten in etwa 10% Reichweite. Trotzdem werden sie nicht eingeladen, sich im Rahmen dieser Vernehmlassung zu aussern und finden in der Teilrevision Überhaupt nicht statt.

Die neuen DAB+ Radios konnen den lokalen Werbemarkt von den lokalen UKW-Ra dios nicht ubernehmen, bzw. sich nicht refinanzieren, ohne die Garantie einer ausreichenden Versorgung.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass Netzbetreiber wie digris mit ihren Konzessionen genugend grosse Versorgungsgebiete abdecken konnen, um den meldepflichtigen DA + Radios eine entsprechende kommerzielle Reichweite zu ermoglichen. Nur so haben dilese Radios uberhaupt eine Chance, sich am Werbemarkt zu entwickeln und zu refinanzieren.



rpy105 GmbH Seefeldstrasse 69 8008Zurich

> wkw .my105.ch info@my105.eh

Oberschneidungen von Versorgungsgebieten mUssen deshalb, entgegen den bisherigen Grundsatzen und den Erlauterungen, explizit gefordert werden, um Pendler * innen und Nutzungsgewahnheiten zu berucksichtigen, andernfalls Pen dler* innen van Baden bis Olten it Unterbruchen in Lenzburg und Danikan rechnen mussen. Ausserdem ermog lichen Uberschneidungen van Versargungsgebieten den Startup-DAB+ Radias aptimale und faire Wachstumschancen.

Aus den hier erwahnten GrUnden lehnen wir die Teilrevision ab.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berucksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grussen

mylOS GmbH

Giriuse gliane

Geschaftsfuhrer



Fabienne Notter Koordinatorin Tel: 062 837 07 25

E-Mail: info@netzwerk-sozialer-aargau.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Aarau, 9. Dezember 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision RTVV-Versorgungsgebiete ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir vernommen haben, laufen Ende 2024 die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz aus. Kanal K und acht weitere nicht gewinnorientierte Radios werden das zu spüren bekommen. Das lokale nicht-kommerzielle Mitmachradio Kanal K aus Aarau bietet der Bevölkerungsgruppe der sprachlichen Minoritäten (Sendeschiene «Kompass»), Menschen mit Beeinträchtigungen (Happy Radio), Arbeitslosen und allgemein jungen Menschen eine Plattform, wo sie ihre Situation und ihre Anliegen thematisieren können. Happy Radio wurde bereits mehrfach ausgezeichnet.

Mit der Teilrevision der Radio- und TV-Verordnung ist eine massive Verkleinerung des Versorgungsgebietes geplant. Die betroffenen Gemeinden im Sendegebiet von Kanal K (Kölliken, Mellingen, Muhen, Neuenhof, Oberentfelden, Rothrist, Rupperswil, Schöftland, Schönenwerd, Spreitenbach, Villmergen und Wohlen) zählen insgesamt 92'000 Einwohner*innen. Die Bevölkerungszahl dieser Agglomerationsgemeinden spielt bei der Berechnung des Abgabenanteils für Kanal K eine zentrale Rolle. Somit würde diese Verkleinerung zu einer hohen Subventionskürzung führen. Dieser Schritt würde die Existenz von Kanal-K und die entsprechende Partizipationsmöglichkeit der oben genannten Personengruppen massiv gefährden.

Als ,Netzwerk Sozialer Aargau' erkennen wir den hohen Stellenwert von Kanal-K im Sendegebiet hinsichtlich ihrer Sensibilisierungsarbeit und ihrer wichtigen Funktion bei der Integration von diversen Minoritäten in der Gesellschaft. Wir appellieren darum an Sie, bei einer Teilrevision die Relevanz von Radiostationen wie Kanal-K zu berücksichtigen und unterstützen das Schreiben von Fabian Koch, Verwaltungsratspräsident Regionalradio Aargaudio AG.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

Netzwerk Sozialer Aargau

+ N. Hor

Fabienne Notter Koordinatorin

Das **Netzwerk Sozialer Aargau** ist ein loser Zusammenschluss von 12 Institutionen mit einem sozialen Zweck aus dem Aargauer Sozialwesen. Folgende Organisationen sind Mitglieder:: CARITAS Aargau, Aargauischer Katholischer Frauenbund AKF, Anlaufstelle Integration Aargau AIA, Frauenzentrale Aargau, HEKS Aargau/Solothurn, Pro Infirmis Aargau/Solothurn, Pro Juventute Mittelland, Pro Senectute Aargau, Schuldenberatung Aargau/Solothurn, SEGES Sexuelle Gesundheit Aargau, Suchthilfe ags, Verein Netzwerk Asyl

www.netzwerk-sozialer-aargau.ch

open broadcast radio



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 25. November 2021

Teilrevision RTVV: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Open Broadcast Radio lehnt die Teilrevision entschieden ab, da sie die DAB+-Radios destabilisiert.

Wir bitten Sie höflich, unsere Erläuterungen zu prüfen und verweisen zudem auf die Stellungnahmen der UNIKOM, des VSP, der digris AG und des Verbandes Telesuisse.

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundliche Grüssen

Thomas Gilgen



Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 (Lokalradios)

Vorweg erwähnt: Werbefreie sowie werbefinanzierte Radios haben die gleich grosse DAB+ Abdeckung, da sie die Sendeanlagen gemeinsam betreiben lassen. Bei UKW ist das nicht so, weil jedes Radio eine eigene Sendeanlage mit entsprechender Abdeckung betreibt.

Zur Vernehmlassung: Die Teilrevision will Überschneidungen von publizistischen Abdeckungen verhindern. Dies mit der Begründung, den Wettbewerb zwischen Werbemärkten zu verhindern. Allerdings geht es dabei eben auch um Überschneidungsgebiete von werbefreien, abgabenfinanzierten Radios. Die Argumentation unter dem Stichwort Werbemarkt ist hierbei also fragwürdig.

Die Überlappungen sind nötig, um den unterbruchsfreien Empfang, etwa während einer Zugs- oder Autofahrt, für Pendler zu gewährleisten.

Ausserdem ist eine lückenlose DAB+ Versorgung angesichts der flächendeckenden Mobilfunkabdeckung wettbewerbsrelevant - sowohl für Startup-Radios, wie auch für DAB+ Netzbetreiber.

Entweder handelt es sich beim entsprechenden Punkt in der Teilrevision

² also um einen Denkfehler oder aber um einen **inakzeptablen**Markteingriff, der unter dem Deckmantel publizistischer

Versorgung den werbefinanzierten Startup-Radios

¹ Siehe Erläuterungen, Absatz 2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete

² Siehe Erläuterungen, Absatz 2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete

open broadcast radio



die Geschäftsgrundlage entziehen soll. Innovative, neue Veranstalter haben nach Treu und Glauben in die DAB+ Technologie investiert und ihre Businesspläne auf relevanten Reichweiten ausgerichtet. Vom Regulator herbeigeführte künftige Funklöcher entwertet bereits getätigte Investitionen.

Wir bitten daher dringend darum, Überschneidungen von Versorgungsgebieten zwischen Agglomerationen zu fördern und kosteneffizient zu ermöglichen. Dies im Sinne der Hörerschaft, als auch der innovativen DAB+ Startup-Radios, welche damit eine kommerziell relevante Reichweite erhalten.



Art. 36, al. 2 et annexe 1 (radios locales)

Mentionnons d'emblée que les radios sans publicité et les radios financées par la publicité bénéficient de la même couverture DAB+, car elles exploitent ensemble les stations émettrices. Ce n'est pas le cas pour les OUC, car chaque radio exploite sa propre station émettrice avec une couverture correspondante.

Concernant la consultation : la révision partielle veut empêcher les chevauchements de couvertures éditoriales. Le motif invoqué est d'empêcher la concurrence entre les marchés publicitaires. Toutefois, il s'agit justement aussi de zones de chevauchement de radios sans publicité et financées par la redevance. L'argumentation sous le terme de marché publicitaire est donc discutable. Les chevauchements sont nécessaires pour garantir aux pendulaires une réception sans interruption, par exemple pendant un trajet en train ou en voiture. En outre, une couverture DAB+ sans faille est importante pour la concurrence - tant pour les radios en démarrage que pour les opérateurs de réseau DAB+ - compte tenu de la couverture mobile généralisée.

Soit le point correspondant de la révision partielle est une erreur de raisonnement, soit il s'agit d'une intervention inacceptable sur le marché qui, sous le couvert d'une couverture éditoriale, vise à priver les radios de démarrage financées par la publicité de leur base commerciale. Les nouveaux diffuseurs innovants ont investi de bonne foi dans la

open broadcast radio



technologie DAB+ et ont axé leurs plans d'affaires sur des taux de pénétration pertinents. Les futurs vides radioélectriques provoqués par le régulateur dévalorisent les investissements déjà réalisés.

Nous demandons donc instamment que le chevauchement des zones de couverture entre les agglomérations soit encouragé et rendu possible de manière rentable. Ceci dans l'intérêt des auditeurs et des jeunes radios DAB+ innovantes, qui obtiennent ainsi une portée commerciale importante.

Do. 09.12.2021 09:26

Vernehmlassung Teilrevision RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

PluSport Behindertensport Schweiz als Dachverband des Behindertensports in der Schweiz mit 12'000 Mitgliedern wurde von unserer Dachorganisation Inclusion Handicap kurzfristig über die heute ablaufende Vernehmlassungsfrist betreffend Teilrevision RTVV sowie über die damit verbundenen Problematiken für die Angebote für Menschen mit Behinderungen informiert.

PluSport Behindertensport Schweiz schliesst sich nach kurzer Prüfung der Sachlage deshalb der Stellungnahme an, die Sie von Inclusion Handicap dazu bereits erhalten haben.

Im Auftrag und Namen unserer Politikkommission

René Will, Geschäftsführer

Skisport der Extraklasse in St. Moritz - Wir laden Sie ein! Hier geht's zum Flyer.

Helfen Sie mit einer Spende mit – herzlichen Dank.

•

PluSport

Behindertensport Schweiz

René Will Geschäftsführer

Chriesbaumstrasse 6 CH-8604 Volketswil T +41 44 908 45 04 F +41 44 908 45 01 will@plusport.ch plusport.ch

Spendenkonto Nr. 80-428-1

Pro Grigioni Italiano

Giuseppe Falbo, Pgi, Martinsplatz 8, CH-7000 Coira

Spettabile Ufficio federale delle comunicazioni Rue de l'avenir 44 CH-2501 Bienne

rtvg@bakom.admin.ch



Sede centrale

Coira, 01 dicembre 2021

Consultazione sulla revisione parziale dell'ORTV (avamprogetto settembre 2021)

Stimate signore, Stimati signori,

Con la presente inoltriamo alla vostra attenzione la nostra presa di posizione relativa alla revisione parziale dell'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV) pubblicata in data 8 settembre 2021. Cogliamo l'occasione per ringraziarvi dell'inclusione delle associazioni linguistiche nell'elenco dei destinatari, come da noi richiesto anche in occasione dell'ultima revisione parziale dell'ORTV nell'anno 2017.

Allegato 1: Definizione delle zone di copertura «Svizzera sud-est» e «Sopraceneri»

a) Nella versione dell'allegato 1 ORTV posta in consultazione la Regione Moesa è nuovamente inclusa nella zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-orientale». Questo corrisponde alla richiesta presentata dalla Pro Grigioni Italiano, dal Cantone dei Grigioni e dall'emittente concessionaria Radio Südostschweiz in occasione della precedente revisione dell'ORTV nel maggio 2017. Tale richiesta non era tuttavia stata accolta.

La Pgi è soddisfatta che a partire dall'anno 2025 la Regione Moesa possa essere reintegrata nello spazio d'informazione politica e culturale del Cantone dei Grigioni.

b) Non soddisfacente risulta essere la proposta di escludere la stessa Regione Moesa dalla zona di copertura radiofonica «Sopraceneri» in ragione della sua sovrapposizione con la zona di copertura «Svizzera sud-orientale». La Pgi ritiene che questa scelta sia paradossale proprio alla luce dell'argomentazione addotta dallo stesso DATEC nel rapporto esplicativo alla revisione parziale dell'ORTV del febbraio 2017 per giustificare l'esclusione della Regione Moesa dalla zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-orientale» e la sua assegnazione alla zona di copertura «Sopraceneri»: «La Moesa comprende tre distretti italofoni del Cantone dei Grigioni [....] che sono orientati al limitrofo Cantone Ticino sotto il profilo economico, culturale e linguistico.

Rif. Dr. Aixa Andreetta Segretaria generale

Pro Grigioni Italiano Martinsplatz 8 CH-7000 Coira

Tel. +41 (0)81 252 86 16

E-mail aixa.andreetta@pgi.ch

www.pgi.ch

In questa regione non è dunque facile che un programma radiofonico prevalentemente germanofono riesca a raggiungere un'ampia fetta di pubblico» (p. 8).

Secondo il rapporto esplicativo al progetto di revisione oggi posto in consultazione, «le zone di copertura sono delimitate nel modo più semplice» e «il requisito dell' "unità politica e geografica" è prioritario» (p. 6); ad avviso della Pgi, da questo punto di vista la Regione Moesa dovrebbe costituire un'eccezione, nella misura in cui unità politica (con il Cantone dei Grigioni) e unità geografica (con il Canton Ticino) non coincidono; in questo caso, diversamente dai molti altri casi particolari presenti in Svizzera, è deve essere inoltre considerato determinante anche il fattore linguistico.



Secondo lo stesso rapporto esplicativo, le sovrapposizioni tra zone di copertura sono evitate al fine di impedire che «le radio locali e le televisioni regionali che beneficiano di proventi del canone possano farsi concorrenza per quanto possibile sul mercato pubblicitario» (p. 6); va quasi da sé che una simile situazione possa in linea di principio essere esclusa nel presente caso, in quanto i due potenziali concessionari si rivolgerebbero a due distinti mercati pubblicitari (ticinese e di lingua italiana; grigionese e di lingua tedesca). ¹

La Pgi raccomanda perciò che la Regione Moesa sia inclusa sia nella zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-est» sia nella zona di copertura «Sopraceneri».

Allegato 1: Definizione degli oneri per la zona di copertura «Svizzera sud-est»

a) La nuova versione degli oneri riguardanti la concessione nella zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-orientale» prevede di stralciare l'obbligo per l'emittente concessionario di «fornire quotidianamente nei circondari Maloja, Bernina e Inn prestazioni informative che tengano conto delle rispettive caratteristiche politiche, economiche e culturale». La motivazione adotta dal DATEC è che tale precisazione non sia necessaria in ragione del fatto che il mandato editoriale si riferisce alla zona di copertura in tutte le sue parti. Secondo il rapporto esplicativo (p. 6), tuttavia, un'eccezione all'abrogazione di simili condizioni particolari per il rilascio della concessione è prevista per le zone di copertura televisiva «Vallese» e «Biel/Bienne». È evidente che analoghe ed eccezionali ragioni concernenti la tutela delle minoranze linguistiche autoctone dal punto di vista linguistico e culturale si pongano anche nel caso delle regioni di lingua italiana e romancia del Cantone dei Grigioni. In accordo con l'associazione Lia Rumantscha, la Pgi ritiene che un'analoga eccezione debba essere fatta anche per la zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-orientale».

La Pgi raccomanda perciò di reintegrare tra gli oneri della concessione per la zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-est» il seguente paragrafo: «La concessione obbliga l'emittente a fornire prestazioni informative che tengano conto delle rispettive caratteristiche politiche, economiche e culturali delle regioni plurilingui e segnatamente quelle di lingua romancia e italiana».

2

¹ Nella sua presa di posizione del 19.05.2017, la stessa emittente concessionaria Radio Südostschweiz non riconosceva ostacoli di questo genere, sostenendo che «Die Verwaltungsregion Moesa gehört zweifelsohne zum Kommunikationsraum Tessin und ist medial *auch* durch die Tessiner Medien zu versorgen» (p. 4).

Nota aggiuntiva:

Il mantenimento e il rafforzamento di tale onere all'interno dell'allegato 1 ORTV è da ritenere a maggior ragione opportuno, in considerazione della sinora carente applicazione della concessione rilasciata a Radio Südostschweiz per la zona di copertura "Svizzera sud-orientale" (punto 6 «Regionale Informationsleistungen», concessione del 05.11.2014). Nonostante la Pgi abbia più volte segnalato i propri dubbi circa il rispetto della concessione (l'ultima volta nella sua presa di posizione del 22.05.2017 sulla revisione parziale dell'ORTV), l'UFCOM non è mai intervenuto al fine di chiedere spiegazioni all'emittente concessionaria.

Bi

Ancora nel 2015, interrogata dalla Pgi,² Radio Südostschweiz ammetteva di non disporre ancora di un collaboratore di lingua italiana, benché il suo dossier di candidatura del 2007 prevedesse esplicitamente persino un collaboratore a tempo pieno per l'ambito dell'informazione e della moderazione:³ questa assenza deve sicuramente avere influito sulla possibilità e la qualità del servizio di cui si è detto sopra. Secondo il più recente rapporto di analisi dei programmi delle radio private commissionato dall'UFCOM,⁴ ancora oggi nella programmazione di Radio Südostschweiz non può essere rilevata alcuna presenza della lingua italiana (p. 91). Si deve supporre che la motivazione dell'emittente sia oggi identica a quella addotta ormai anni fa, ovvero che le due trasmissioni in lingua italiana «Caffè Todisco» e «Doppio Passo» sono trasmesse di domenica e pertanto non rilevate nelle analisi con metodo a campione pubblicate da Publicom.⁵ Tale informazione può essere confermata; tuttavia – oggi come allora – bisogna osservare che le suddette trasmissioni hanno un carattere misto di informazione e intrattenimento e soprattutto che i riferimenti alle regioni di lingua italiana del Cantone dei Grigioni e alle loro peculiarità appaiono essere pochi.⁶

b) La nuova versione degli oneri riguardanti la concessione nella zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-orientale» prevede di stralciare l'obbligo per l'emittente concessionario di «collaborare con le organizzazioni culturali e linguistiche Lia Rumantscha e Pro Grigioni Italiano», proponendo di disciplinare tale questione soltanto all'interno della concessione. La Pgi ritiene invece che tale obbligo debba rimanere iscritto anche nell'allegato 1 ORTV, ovvero non debba essere per così dire "derubricato" e fatto apparire come un obbligo di secondaria importanza. Si deve infatti osservare come a partire dal rilascio della concessione a Radio Südostschweiz (già Radio Grischa) tale obbligo sia stato onorato soltanto in singole ed eccezionali occasioni, senza mai essere istituzionalizzato. L'emittente concessionaria ha riferito che le due organizzazioni linguistiche sono membri della Commissione di programma; tuttavia tale Commissione non è mai stata convocata e anche la promessa fatta nel 2015 di definire incontri annuali a seguito del rilascio definitivo della concessione⁸ è stata fino ad oggi disattesa, benché recenti contatti informali tra la Pgi e la Südostschweiz lascino sperare in un prossimo sblocco di questa situazione di stallo.

² PRO GRIGIONI ITALIANO, *Questionario «Radio Grischa»*, febbraio 2015, § I 1.

³ SÜDOSTSCHWEIZ RADIO/TV AG, Gesuch Veranstalterkonzession UKK-Radioprogramm (4.12.2007), p. 33, nota 11.

PUBLICOM MEDIA KNOWLEDGE, Programmanalyse der Schweizer Privatradios mit Leistungsauftrag – 2020. Bericht, hrsg. von S. Thommen, S. Sasso, R. Eichenberger, Publicom AG, Zürich 2021.

⁵ SÜDOSTSCHWEIZ RADIO AG, *Berücksichtigung der kantonalen Minderheitssprachen gemäss Konzession*, lettera del 09.01.2014 all'indirizzo del dr. Ivo Berther, Ufficio della cultura del Cantone dei Grigioni.

⁶ Cfr. anche il Rapporto annuale 2013 del mediatore per le radiotelevisioni delle regioni svizzere di lingua italiana all'attenzione dell'Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva, pp. 4-5.

⁷ SÜDOSTSCHWEIZ RADIO AG, *Berücksichtigung der kantonalen Minderheitssprachen gemäss Konzession*, lettera del 09.01.2014 all'indirizzo del dr. Ivo Berther, Ufficio della cultura del Cantone dei Grigioni.

PRO GRIGIONI ITALIANO, Questionario «Radio Grischa», febbraio 2015, § I 3.

La Pgi raccomanda perciò di reintegrare tra gli oneri della concessione per la zona di copertura radiofonica «Svizzera sud-est» il seguente paragrafo: «La concessione obbliga l'emittente [...] e a collaborare con le organizzazioni culturali e linguistiche Lia Rumantscha e Pro Grigioni Italiano».



Allegato 3: Definizione delle zone di copertura «Svizzera sud-est» e «Ticino»

Secondo le motivazioni sopra esposte a riguardo dell'allegato 1, la Pgi raccomanda che la Regione Moesa sia eccezionalmente inclusa sia nella zona di copertura televisiva «Svizzera sud-est» sia nella zona di copertura «Ticino».

Allegato 3: Definizione degli oneri per la zona di copertura «Svizzera sud-est»

La Pgi esprime soddisfazione per la decisione di estendere anche alla concessione televisiva regionale nella zona di copertura «Svizzera sud-orientale» l'obbligo dell'emittente di «diffondere una determinata quota minima delle trasmissioni in retoromancio e in italiano»; questa scelta corrisponde alla richiesta formulata dalla Pgi nella sua precedente presa di posizione sulla revisione parziale dell'ORTV del maggio 2017. Ad avviso della Pgi la proposta definizione degli oneri non è tuttavia sufficiente.

Secondo le motivazioni sopra esposte a riguardo dell'allegato 1, la Pgi raccomanda di completare la definizione degli oneri della concessione televisiva nella zona di copertura «Svizzera sud-est» in maniera analoga a quanto indicato in relazione agli oneri della concessione radiofonica.

Per ulteriori informazioni e chiarimenti, restiamo a vostra disposizione. Ringraziando per l'attenzione, porgiamo cordiali saluti.

Pro Grigioni Italiano

Franco Milani Presidente Dr. Aixa Andreetta Segretaria generale

Copia p.c.:

Consigliere di Stato dr. Jon Domenic Parolini, direttore del DECA Grigioni

Consigliera nazionale Anna Giacometti, copresidente del Gruppo interparlamentare «Italianità»

Granconsigliere Paolo Papa, presidente della Deputazione grigionitaliana in Gran Consiglio

Sig. Christian De Tann, presidente della Regione Moesa

Sig.ra Susanne Lebrument, vicepresidente Somedia AG

Sig. Sacha Dalcol, direttore Radio 3i e Teleticino

Sig. Marcello Tonini, direttore Radio Ticino

Dr. Ivo Berther, responsabile della Promozione delle lingue del Cantone dei Grigioni

Dr. Diego Erba, coordinatore del Forum per l'italiano in Svizzera

pro infirmis

Geschäftsstelle Aargau-Solothurn

Bahnhofstrasse 28 5001 Aarau Tel. +41 58 775 10 50

Zuständig

John Steggerda Geschäftsleiter Tel. direkt +41 58 775 10 60 john.steggerda@proinfirmis.ch

Pro Infirmis, Bahnhofstrasse 28, 5001 Aarau

A Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Kommunikation BAKOMdresse

Aarau, 17. Dezember 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision RTVV-Versorgungsgebiete ab 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir vernommen haben, laufen Ende 2024 die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz aus.

Kanal K und acht weitere nicht gewinnorientierte Radios werden das zu spüren bekommen. Das lokale nicht-kommerzielle Mitmachradio Kanal K aus Aarau bietet der Bevölkerungsgruppe der sprachlichen Minoritäten (Sendeschiene «Kompass»), Menschen mit Behinderungen (Happy Radio), Arbeitslosen und allgemein jungen Menschen eine Plattform, wo sie ihre Situation und ihre Anliegen thematisieren können. Happy Radio wurde bereits mehrfach ausgezeichnet.

Mit der Teilrevision der Radio- und TV-Verordnung ist eine massive Verkleinerung des Versorgungsgebietes geplant. Die betroffenen Gemeinden im Sendegebiet von Kanal K (Kölliken, Mellingen, Muhen, Neuenhof, Oberentfelden, Rothrist, Rupperswil, Schöftland, Schönenwerd, Spreitenbach, Villmergen und Wohlen) zählen insgesamt 92'000 Einwohner*innen. Die Bevölkerungszahl dieser Agglomerationsgemeinden spielt bei der Berechnung des Abgabenanteils für Kanal K eine zentrale Rolle. Somit würde diese Verkleinerung zu einer hohen Subventionskürzung führen. Dieser Schritt würde die Existenz von Kanal-K und die entsprechende Partizipationsmöglichkeit der oben genannten Personengruppen massiv gefährden.

Als Pro Infirmis Aargau-Solothurn erkennen wir den hohen Stellenwert von Kanal-K im Sendegebiet hinsichtlich ihrer Sensibilisierungsarbeit und ihrer wichtigen Funktion bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung und Integration anderer Gruppierungen im Kanton Aargau, in der Gesellschaft.



pro infirmis

Wir appellieren darum an Sie, bei einer Teilrevision die Relevanz von Radiostationen wie Kanal-K zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

J. Jamela

Pro Infirmis

John Steggerda



Di. 07.12.2021 18:23

Anna Pestalozzi <anna.pestalozzi@procap.ch>

Stellungnahme Vernehmlassung RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Versorgungsgebieten für Lokal-Radios und Regional-TV <u>unterstützt Procap Schweiz die Stellungnahme von Inclusion Handicap</u> und schliesst sich den Argumenten von Inclusion Handicap an.

Ich stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Anna Pestalozzi

Procap Schweiz Anna Pestalozzi Stv. Leiterin Sozialpolitik

Tel: 062 206 88 97 Zentrale: 062 206 88 88 anna.pestalozzi@procap.ch

www.procap.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zürich, 7. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Stellungnahme Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen innerhalb der gewährten Frist Stellung zur Vernehmlassung zur Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Obwohl wir Mitglied des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) sind, beurteilen wir das Thema weitgehend anders als der Branchenverband, der durch die bisherigen Gebührenradios dominiert wird. Bei der Stellungnahme des VSP handelt es sich unserer Meinung nach um eine Fortführung des Status quo unter Wahrung von immer höheren Millionenbeträgen an die immer gleichen Radiostationen, die sich keiner neuen Ausschreibung der Konzessionen stellen wollen. Dabei ist eine Neuordnung nach Jahrzehnten der Weiterschreibung ursprünglicher Konzepte wirklich vonnöten.

Hier unsere Sicht der Dinge:

- Wir sehen keinen Grund, die regionalen Gebiete neu zu definieren, wie es das Bakom vorschlägt. Die Verbreitungsgebiete haben sich bewährt. Vor allem im Zeitalter von DAB+ und Internet verlieren diese Definitionen ihre Bedeutung immer weiter.
- 2. Der Vorschlag für die massive finanzielle Unterstützung von jeweils einem Radio pro Region, welches einem Leistungsauftrag untersteht, begrüssen wir ausdrücklich. Damit können journalistische Leistungen in allen Regionen unterstützt werden und nicht mehr wie bisher eine ausschliessliche Subventionierung von Monopolradios in Randregionen. Da die journalistische Qualität der meisten Privatradios wegen den laufend grösseren Problemen der Finanzierung durch Werbeeinnahmen landesweit immer weiter abgebaut wird, ist dies ein optimales Instrument, um die inhaltlichen Angebote des Mediums Privatradio effektiv zu verbessern. Dies kann auch zu einem Anreiz für Stationen ohne Leistungsauftrag führen, ihr inhaltliches Angebot auszuweiten, um die eigene Konkurrenzsituation zu optimieren. Damit wird das Medium insgesamt aufgewertet, was in der heutigen Mediensituation absolut positive Auswirkungen haben wird.

- 3. Der Leistungsauftrag sollte neu definiert werden. Sinnvoll wäre eine Anlehnung an die entsprechenden Anforderungen, wie sie in der SRG-Konzession festgehalten sind, wobei es gewisse Anpassungen für private Veranstalter geben muss. Sender sollten erst dann die finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie den Leistungsauftrag während mindestens 18 Monaten erfüllt haben. Auch kann eine quantitative Komponente in Bezug auf die erzielten Tagesreichweiten notwendig sein. Auf diese Weise wird der Befürchtung des VSP über das Entstehen von ineffizienten Phantomradios der Boden entzogen.
- 4. Das vorgeschlagene Gewinnverbot für Privatradios mit Leistungsauftrag muss modifiziert werden. Eine zu definierende maximale Verzinsung des eingesetzten Kapitals muss möglich sein.
- 5. Der Entscheid über die weitere Verbreitung mittels UKW sollte nicht mit dem Ablauf der bisherigen Konzessionen und dem eventuellen Inkrafttreten neuer Konzessionen zeitlich verbunden werden, da es sich um zwei Problemstellungen handelt, die keinen inhaltlichen Bezug zueinander haben. UKW sollte erst dann abgeschaltet werden, wenn die Empfangbarkeit von Schweizer Radiosendern im Auto bei mindestens 90% aller Fahrzeuge auch ohne UKW gewährleistet ist.
- 6. Privatradios, welche während den nächsten Jahren doppelte Verbreitungskosten für UKW und DAB+ tragen müssen, die durch die vom Bakom während Jahren geförderte DAB+- Strategie entstanden sind, sollen die Verbreitungskosten für DAB+ zu 80% bis 100% zurückerstattet erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Radio 1 AG

Dr. Roger Schawinski

CEO





Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Luzern, 09.12.2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung.

Radio 3FACH besitzt zurzeit eine Konzession als komplementärer Radioveranstalter in Luzern und strebt diese Konzession auch im Rahmen der Neuvergabe ab 2025 an. Die vorgeschlagene Teilrevision lehnt Radio 3FACH ab. Die derartige Verkleinerung der Versorgungsgebiete der komplementären Radioveranstalter ist für Radio 3FACH nicht nachvollziehbar. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese Verkleinerung auch eine Reduktion der Gebührengelder nach sich zieht. Dies würde im Fall von Radio 3FACH den Abbau von Personal und eine Reduktion der programmlichen Qualität bedeuten. Auch die Ausbildungsplätze für junge Medienschaffende bei Radio 3FACH sind dadurch akut gefährdet.

Das darf nicht Ziel dieser Revision sein.

Verkleinerung des Versorgungsgebietes

Die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung hätte eine drastische Reduktion des Versorgungsgebietes von Radio 3FACH zur Folge (siehe Abb. 1).

Laut Artikel 38b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sollen Konzessionen mit Leistungsauftrag für komplementäre Radioveranstalter in den Agglomerationen beitragen. Das in der Teilrevision vorgesehene Versorgungsgebiet für Luzern wird diesem Gesetzesauftrag nicht gerecht. Das BAKOM selbst argumentiert mit dem Erläuterungsbericht zu Räumen mit städtischem Charakter aus dem Jahr 2012. Das Versorgungsgebiet für Luzern folgt aber nicht dieser Definition. Laut BFS gehören zu Agglomerationen nicht nur Hauptkerngemeinden, sondern auch Nebenkern- und Gürtelgemeinden (siehe Abb.2). Die Gürtelgemeinden werden für das Versorgungsgebiet Luzern nicht berücksichtigt. Damit verkennt das BAKOM, dass auch diese Gemeinden zur Agglomeration und zum Jugendkulturzentrum Luzern gehören.

041 417 00 70 www.3fach.ch

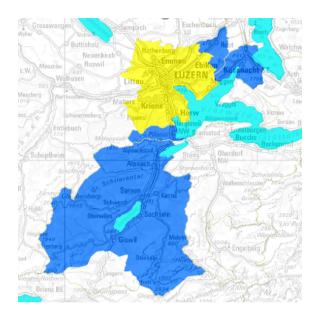


Abb.1 Versorgungsgebiet Luzern Blau + Gelb: bisher; Gelb: neu

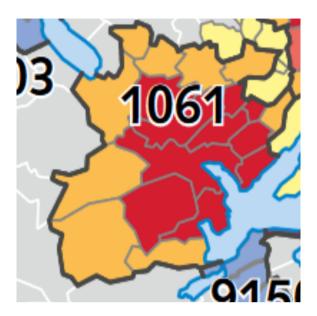


Abb. 2 Agglomeration Luzern laut BFS Rot: Hauptkern: Orange: Agglomerationsgürtel

Laut der aktuellen Konzession und Leistungsauftrag von Radio 3FACH hat dieses den Auftrag, sich musikalisch, thematisch und kulturell von den Programmen der kommerziellen Anbieter zu unterscheiden. Zudem ist Radio 3FACH verpflichtet einen Schwerpunkt bei der Jugendkultur zu setzen und deren Vielfalt abzubilden.

Radio 3FACH ist der Ansicht, dass diese Leistung nicht nur in der Agglomeration Luzern, sondern in der ganzen Zentralschweiz vonnöten ist. Als Komplementärer Radioveranstalter sollte Radio 3FACH also ein Versorgungsgebiet analog zu den Versorgungsgebieten der kommerziellen Radiosender haben. Es scheint wenig schlüssig, warum in der Stadt Luzern ein Anrecht auf komplementäres Radioprogramm besteht, aber etwa in Stans, Willisau oder Engelberg nicht.

Nicht nur in der Agglomeration Luzern, sondern auch in den Agglomerationen Zug, Altdorf sowie den Kerngemeinden Stans und Sarnen ist eine alternative Musik- und Jugendkulturszene vorhanden, welche eine publizistische Plattform benötigt. Schon heute zeigt sich, dass das Programm von Radio 3FACH bei jungen Erwachsenen in der ganzen Zentralschweiz Anklang findet. Die Sendungsmachenden von Radio 3FACH kommen aus Küsnacht am Rigi, Zug, Beromünster, Schattdorf etc. Nur rund die Hälfte der Sendungsmachenden von Radio 3FACH stammen tatsächlich aus der Agglomeration Luzern. Die Berichterstattung von Radio 3FACH fokussiert sich nicht nur auf die Agglomeration Luzern. In den letzten Jahren war Radio 3FACH für aufwendige Übertragungen in Stans oder Engelberg vor Ort.

Finanzielle Auswirkungen

Werden die Versorgungsgebiete der bestehenden komplementären Radiosender so drastisch verkleinert, könnte dies die Radios in ihrer Existenz gefährden.





Laut Aussagen des BAKOM soll der Verteilschlüssel der Gebührenanteile durch die Grösse der Versorgungsgebiete beziehungsweise durch die Bevölkerungsanzahl innerhalb des Versorgungsgebiets definiert werden. Die Verkleinerung der Versorgungsgebiete sowie die Erhöhung der Anzahl an vergebenen Konzessionen mit Abgabenanteil der kommerziellen Radiosender, könnte zu dramatischen finanziellen Einbussen führen und einige komplementäre Radiosender in ihrer Existenz gefährden.

Finanzielle Einbussen würden im Falle von Radio 3FACH auf jeden Fall den Abbau von Personal, eine Reduktion des Aus- und Weiterbildungsangebots und/oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zur Folge haben. Diese Folgen hätten wiederum Auswirkungen auf die Qualität des Radioprogramms. Das darf nicht Ziel dieser Reform sein, insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Grosswetterlage in der Medienbranche.

Da das BAKOM – auch auf wiederholte Nachfragen – keinerlei nominelle Angaben zum künftigen Verteilschlüssel macht, fehlt den etablierten komplementären Radios jede Planungssicherheit!

Ausbildungsfunktion von komplementären Radiosendern:

Radio 3FACH bietet nicht nur eine komplementäre Berichterstattung, sondern hat sich in den vergangenen Jahren einen Namen als professionelles Ausbildungsradio gemacht. Radio 3FACH hat den Bereich Aus- und Weiterbildung in den vergangenen Jahren ausgebaut und mehrere Stellen in diesem Bereich geschaffen. Zudem bietet Radio 3FACH seinen Sendungsmachenden die Möglichkeit, Kurse an der Radioschule klipp + klang zu besuchen oder einen Lehrgang am Medienausbildungszentrum Luzern (MAZ) zu absolvieren.

Diese Bemühungen haben Früchte getragen. Verschiedene Sendungsmachende haben in den vergangenen Jahren zu grösseren Medienhäusern gewechselt.

Für diese Ausbildungsleistungen – welche der ganzen Medienbranche zugutekommt – wird 3FACH nur schwach entschädigt.

Zurzeit besteht mit toxic.fm ein komplementärer Radiosender, welcher die Ausbildung von Medienschaffenden mittels eines Leistungsauftrags fördert. Dass dieser Auftrag mit der Teilrevision gestrichen werden soll ist unverständlich. In Anbetracht der aktuellen Situation der Schweizer Medienlandschaft ist es essenziell wichtig, dass junge Medienschaffende einen niederschwelligen Einstieg in die Medienbranche finden und eine umfassende Grundausbildung bekommen.

Hingegen wäre es nötig, die Ausbildung von jungen Medienschaffenden verstärkt zu fördern und auch anderen komplementären Radioveranstaltern einen Leistungsauftrag mit entsprechender Finanzierung zu gewährleisten.





Aus den oben genannten Gründen lehnt Radio 3FACH die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ab. Unseres Erachtens ist die Zeit bis zur Neuvergabe der Konzessionen 2025 keineswegs zu knapp, um die Teilrevision der RTVV zu überarbeiten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Simone Ruckstuhl

Vorsitzend der Geschäftleitung



Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

Per Mail an

rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM / UVEK

Interlaken, 7. Dezember 2021

Stellungnahme der Radio Berner Oberland AG zur Vernehmlassung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

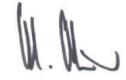
Wir danken Ihnen im Namen der Radio Berner Oberland AG für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV unsere Stellungnahme abgeben zu können.

Wir haben die ganze Thematik, die unseres Erachtens viel weitergeht, als es die reine Korrektur unseres Versorgungsgebietes ist, ausführlich in unseren internen Gremien, aber auch als Mitglied des Verbandes Schweizer Privatradios VSP, im Verband, diskutiert. Unsere Stellungnahme betrifft deshalb nicht nur die Teilrevision der RTVV in den Anhängen, sondern sie wirft grundsätzliche Fragen zum geplanten neuen Radiomodell auf, bietet mögliche Lösungen an und enthält Anträge zur Konzessionierung ab 2025.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme und die damit verbundenen Anträge studieren und in Ihre Planung integrieren. Gerne stehen wir für Auskünfte via Mail m.muerner@radiobeo.ch oder per Telefon 079 310 20 52 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Schuler Verwaltungsratspräsident Martin Muerner Geschäftsleiter





Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

Interlaken, 7. Dezember 2021

Stellungnahme der Radio Berner Oberland AG zur Vernehmlassung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

1. Zusammenfassung

- **a.** Die Radio Berner Oberland AG nachfolgend Radio BeO dankt dem UVEK und dem BAKOM für die Möglichkeit, sich zu dieser Teilrevision im Sinne einer Vernehmlassung äussern zu können.
- b. Die Gremien von Radio BeO haben den Entwurf der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV ausführlich studiert. Dabei wurde klar, dass es sich bei dieser Vernehmlassung nicht nur um die vorgeschlagene Änderung des Versorgungsgebietes von Radio BeO geht, sondern dass ab 2025 ein neues schweizerisches Radiomodell eingeführt werden soll.
- **c.** Aus unseren Überlegungen heraus möchte Radio BeO im Sinne einer Stellungnahme folgende Anträge stellen:
 - Radio BeO lehnt die Inhalte dieser Teilrevision ab.
 - Radio BeO sieht im vorgeschlagenen Radiomodell zu viele Probleme und eine Gefahr für Radio BeO und muss aus diesen Gründen dieses vorgeschlagene Radiomodell ablehnen.
 - Radio BeO lehnt die Verkleinerung des Versorgungsgebietes von Radio BeO ab.
 - Radio BeO stellt den Antrag, dass der bisherige "Marktausgleich" für Radio BeO für die Konzession ab 2025 gemäss dem Vorschlag des Parlamentes im geänderten RTVG (Art. 40 / Erhöhung des Abgabenanteils auf 6%-8%) erhöht werden soll.
- **d.** Radio BeO unterstützt die Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios VSP wie auch die Stellungnahme der Gruppe der Gebührenradios GRS.

2. Begründungen der Stellungnahme zu den einzelnen Themenbereichen

a. Kein neues Radiomodell in der Schweiz

Die Stellungnahme von Radio BeO zur Teilrevision bezieht sich nicht nur auf den Vorschlag der Veränderung des Versorgungsgebietes, sondern in erster Linie auf



Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

DAB+ | UKW | APP | WEB

das neue Radiomodell, das ab 2025 vorgeschlagen wird. Dabei kann Radio BeO nachvollziehen, dass das BAKOM nach einem neuen Radiomodell für die Konzessionierung 2025 gesucht hat. Diese Vorarbeit verdient eine Wertschätzung für die Verantwortlichen im BAKOM.

Trotzdem sehen die Verantwortlichen von Radio BeO massive Probleme im vorgeschlagenen Radiomodell und lehnen es - wie auch die Teilrevision RTVV als Ganzes - deshalb ab.

b. Entsprechen die vorgeschlagenen neuen Gebührenradios dem Gesetz?

Der wichtigste Punkt dieses neuen Radiomodells betrifft das Einsetzen von neuen "Gebührenradios" in allen Gebieten der Schweiz, so auch im Grossraum Stadt Bern / Verwaltungsregion Bern-Mittelland.

Auszug aus den Vernehmlassungsunterlagen:

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Radioprogramms mit **Leistungsauftrag und Abgabenanteil** mit Verbreitung über DAB+ wird für die folgenden Versorgungsgebiete erteilt: Kanton Bern: Verwaltungsregion Bern-Mittelland

Gemäss RTVG Art. 38 können Gebühren/Abgabenanteile nur in Gebieten "ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten" erteilt werden:

RTVG Art. 38 Grundsatz

1 Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil (Konzessionen mit Abgabenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die: a. ein Gebiet **ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten** mit Radio und Fernsehprogrammen versorgen

Radio BeO ist der klaren Meinung, dass die Anwendung des obigen Gesetzestextes für die Region Bern / Verwaltungsregion Bern-Mittelland nicht möglich ist. Das neue Radiomodell, das ab der Konzessionierung 2025 geplant ist, ist gemäss unserer Einschätzung nicht mit dem aktuellen RTVG vereinbar. Die erwähnte Region ist kein Gebiet "ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeit";

deshalb wurde in dieser Region ja auch kein Radio mit Abgabenanteil (Gebührenanteil) eingeführt. Die erwähnte Region hat gemäss unserer Einschätzung ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten.

Natürlich gilt dies auch für andere Regionen in der Schweiz. Es ist für die Verantwortlichen von Radio BeO z.B. nicht nachvollziehbar, dass die Region Zürich "ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeit" sein soll.



Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

DAB+ | UKW | APP | WEB

Aus obigen Gründen ist für Radio BeO das vorgesehene Radiomodell nicht realisierbar.

Beide Stadtberner Radios haben übrigens bewiesen, dass sie auch ohne finanzielle Unterstützung existieren und sogar Gewinne ausweisen können (dies vor der Corona-Zeit).

c. Bedrohung von Radio BeO durch ein neues Gebührenradio in Bern

Ein neues "Gebührenradio" im Kanton Bern (Grossraum Bern/Verwaltungskreis Mittelland) würde die bisherigen Radioveranstalter – insbesondere auch Radio BeO - im Bereich Werbung und Hörerschaft existentiell bedrohen.

Sollte gemäss dem Entwurf des BAKOM in der Region Stadt Bern / Verwaltungsregion Bern-Mittelland ein neues Gebührenradio installiert werden, so entstehen folgende Probleme:

 Ein neuer Veranstalter im Kanton Bern würde die ohnehin schon hart umkämpften Erlöse aus der Radiowerbung im Kanton Bern nochmals verschärfen – ein neuer Veranstalter würde den bisherigen Radioveranstaltern unnötig Radiowerbung und damit existentielle finanzielle Mittel wegnehmen.

Ein neuer Veranstalter würde gemäss der Vorlage in der Region Bern / Verwaltungsregion Bern-Mittelland Gebührengeld erhalten. Diese Abgabe würde aber nie reichen, um ein neues Radio am Leben zu erhalten. Deshalb müsste der neue Veranstalter sich mindestens jährlich 2 Millionen Franken auf dem Werbemarkt erwirtschaften. Da der Werbemarkt für Radiowerbung gerade im Kanton Bern schon heute schwer umkämpft ist und eher zurückgeht als wächst, würden bisherige notwendige Werbegelder von Radio BeO weggezogen. Damit käme Radio BeO, aber auch die anderen bisherigen Radios in existentielle Probleme. Für Radio BeO wäre es unter anderem auch die leider eher sinkende Tourismuswerbung des Berner Oberländer Tourismus, die mit einem dritten Radio in Bern nochmals verkleinert würde.

- Ein neuer Veranstalter würde den bisherigen Veranstaltern (inklusive der SRG) Hörer*innen abwerben, die dann den bisherigen Veranstaltern fehlen würden.
- Ein drittes Radio in Bern mit einem eigenständigen auf die Region Bern zugeschnittenen Programm - hätte deshalb gemäss unserer Einschätzung fast keine Überlebenschance. Denn dieses Radio müsste viele neue Hörer*innen für sein Programm begeistern. In einer Zeit, da sich die Hörer*innenschaft gerade bei den regionalen Service Public Radios wegen der Fragmentierung des allgemeinen



Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

DAB+ | UKW | APP | WEB

Radiomarktes eher verkleinert, ist ein erfolgreicher Aufbau einer Hörer*innenschaft fast nicht möglich.

 Die Hoffnung, dass sich ein bisheriger Veranstalter aus Bern für diese neue Konzession bewerben wird, ist eher klein, da mit einer Unterstützung durch die Abgabe ein Gewinnausschüttungsverbot verbunden ist.

d. Nationale Abstimmung über das Medienpaket / 6% oder 6%-8% muss abgewartet werden

Es ist zum heutigen Zeitpunkt unklar, ob genügend Geld für das vorgesehene Radiomodell vorhanden wäre. Erst die Abstimmung im Februar 2022 über das Medienpaket kann hier Klarheit bringen. Denn ohne eine Erhöhung der bisherigen Abgabe von 4%-6% auf 6%-8% könnte dieses Modell nicht verwirklicht werden, ohne den bisherigen Veranstaltern, die Abgabengeld als Marktausgleich erhalten, massiv Abgabengeld wegzunehmen.

Das vorgeschlagene Radiomodell könnte deshalb mit dem heutigen 6% Abgabeteil nur realisiert werden, wenn viel Gebührengeld von den privaten TVs Stationen wie auch von den bisherigen Gebührenradios – wie Radio BeO eines ist – abgezogen würde.

Eine solche Kürzung des Gebührengeldes bei Radio BeO wäre eine existentielle Bedrohung für unser Radio; sie wäre nicht verkraftbar.

e. Die wichtigen Eckpunkte des neuen Radiomodells sind nicht bekannt

Beim vorgeschlagene Modell sind zum heutigen Zeitpunkt weder die zu erbringende Leistung noch die dazu finanziellen Mittel bekannt.

Es wäre unseriös, einem Modell zuzustimmen, das diese beiden wichtigen Eckpunkte einer Konzession in der vorliegenden Vernehmlassung für einen Veranstalter nicht offenlegt. Auch aus diesem Grund ist das Modell und damit der Inhalt der Vernehmlassung abzulehnen.

f. Das Versorgungsgebiet von Radio BeO soll nicht verkleinert werden, weil Radio BeO in der Vergangenheit dieses Gebiet bis heute ganzheitlich versorgt hat



Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

DAB+ | UKW | APP | WEB

Neues geplantes Versorgungsgebiet für Radio BeO:

Gemäss den Unterlagen in der Vernehmlassung soll ab 2025 das Versorgungsgebiet von Radio BeO wie folgt geändert werden:

Karte des Konzessionsgebietes **Radio BeO** mit Visualisierung der Änderung Neues VG: **violett** (bisher) plus **pink** (Erweiterung) markiert. **Blau: wird gestrichen**

•

Radio BeO ist mit dieser Verkleinerung des Versorgungsgebietes nicht einverstanden und lehnt diese Änderung im Anhang der RTVV ab.

Die bis heute versorgten Gebiete (blau eingezeichnet) sind ländliche Gebiete und passen bestens in den bisherigen Service Public Régional Auftrag von Radio BeO. Das Aaretal wie auch das Gürbetal werden von Radio BeO schon heute medial bestens versorgt. Dies soll auch in der Zukunft so bleiben.

g. Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios VSP

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios VSP wie auch auf die Stellungnahme der Gruppe der Gebührenradios GRS, die Radio Berner Oberland als dessen jeweiligen Mitgliedes klar unterstützt.

Der vom Verband Schweizer Privatradios VSP formulierte Antrag ist klar der bessere Weg, um die Zukunft der Privatradios zu gewährleisten und den Service Public Régional zu stärken.



DAB+ | UKW | APP | WEB

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

Insbesondere befürwortet Radio BeO den VSP-Vorschlag für einen Ausbau der indirekten Verbreitungsförderung für alle Radios, die einen Service Public Régional Auftrag erfüllen.

h. Der bisherige Marktausgleich für Radio BeO darf nicht gefährdet werden; im Gegenteil: Er soll ausgebaut werden.

Eine kurze Erklärung zur Geschichte und Existenz des sogenannten "Marktausgleiches"

Die Existenz von Radio BeO beruht auf dem sogenannten "Marktausgleich", der vom Bundesparlament seit vielen Jahren bestätigt und ausgebaut worden ist.

Die Idee des Marktausgleiches ist einfach:

Radios in Berg- und Randregionen wie Radio BeO eines ist, können massiv weniger Werbegelder generieren als die grossen Radios in marktstarken Regionen der Schweiz. Damit die schweizerische Privatradiolandschaft sich aber nicht nur in den marktstarken Regionen entfalten kann, wurde der Marktausgleich vom Parlament im Radio- und TV Gesetz RTVG eingeführt und kontinuierlich ausgebaut.

Mit diesem einfachen Vorgehen ist garantiert, dass auch in Berg- und Randregionen wie es das Berner Oberland ist, ein Privatradio existieren kann.

Der Marktausgleich ist deshalb ein wichtiges und richtiges föderalistisches Element in der Radiolandschaft. Dies analog zu anderen Bereichen im schweizerischen Staatswesen.

Dieser Marktausgleich soll mit Inkrafttreten des geänderten RTVG nach der Abstimmung vom Februar 2022 für die Gebührenradios, in unserem Fall für Radio BeO, erhöht werden, sofern das Referendum nicht obsiegt.

i. Vorschlag und Anträge für die Konzessionen ab 2025

Sollte die aktuelle Vernehmlassung zeigen, dass das neue vorgeschlagene Radiomodell nicht zu Stande kommt, so sieht Radio BeO für die Konzession ab 2025 folgende Möglichkeiten:

Verlängerung der Konzession:

Verlängerung der bisherigen Konzession in der Grössenordnung von 3–5 Jahren mit Erhöhung des Abgabenanteils, sofern die Abstimmung vom Februar 2022 dies



Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10

DAB+ | UKW | APP | WEB

erlaubt. Sollte die UKW Konzession durch gesetzliche Vorgaben verlängert werden, so müsste auch die Veranstalterkonzession mit der entsprechenden UKW Unterstützung für Berggebiete (gemäss RTVG) entsprechend verlängert werden.

Neuauschreibung:

Bei einer Neuausschreibung der Konzession im Konzessionsgebiet Berner Oberland sollen folgende Punkte in die Beurteilung für die Vergabe aufgenommen werden:

- Berücksichtigung der bisherigen erbrachten Leistungen im regionalen Service Public.
- Zufriedenheit der zuständigen Stellen mit den erbrachten Leistungen von Radio BeO seit 1987 bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.
- Berücksichtigung der Programminhalte bei Abstimmungen und Wahlen, die Radio BeO mit stündigen Sendungen abdeckt.
- Berücksichtigung des breit ausgelegten Programmes mit Kirchensendungen, volkstümlichen Sendungen, Kindersendungen und vielen mehr.
- Berücksichtigung des grossen regionalen Service Public Angebotes, das Radio BeO seit 1987 im Programm hat.
- Breite Akzeptanz von Radio BeO in der Hörer*innenschaft des Berner Oberlandes.

Daniel Schuler, Verwaltungsratspräsident Radio Berner Oberland AG



DAB+ | UKW | APP | WEB



Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209 Mobil +41 79 310 20 52 CH-3800 Interlaken Direkt +41 33 888 88 30 m.muerner@radiobeo.ch Zentrale +41 33 888 88 10









rtvg@bakom.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Bundeshaus Nord 3003 Bern

Rotkreuz, 7. Dezember 2021

Vernehmlassung Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung, Versorgungsgebiete für Lokalradios Stellungnahme für Radio Central -Sunshine Radio - Radio Eviva

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung:

Besten Dank für die Möglichkeit sich zu den vorgegebenen Themen in der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung äussern zu können. Hiermit nehmen wir aus Sicht unserer Radios Central und Sunshine Radio aber auch Radio Eviva Stellung zur vorliegenden Vernehmlassung betreffend künftigen Versorgungsgebieten der Privatradiolandschaft Schweiz.

Uns und vielen anderen Privatradios ist es ein Anliegen, auf die spezielle Auswirkung der Teilrevision auf uns Radios Stellung zu nehmen. Und insbesondere nehmen wir Stellung zu Radio Central und die Zentralschweiz und seinem bisherigen Versorgungsgebiet.

In Kürze:

Radio Central und Sunshine Radio begrüssen, dass der Bund künftig auch die Zentralschweiz im Regionalradiobereich mit Gebührengeldern fördern will

Das vorgeschlagene Modell soll aber abgelehnt werden und durch eine fairere Lösung zum Erhalt der Medienvielfalt in den Regionen ab 2025 ersetzt werden (Modell des Verbandes für Schweizer Privatradios VSP, welches die Regionalradios gemeinsam ausgearbeitet haben)

Es braucht mehr als eine Regionalradio-Konzession je Region – die Zentralschweiz hatte bisher 3 Konzessionsgebiete und soll nicht auf eine einzige Konzession reduziert werden

Die Radios, welche bisher einen Leistungsauftrag in den Regionen erfüllten und dies weiterhin tun wollen, sollen künftig indirekt gefördert werden (VSP Modell)

Die Zentralschweiz soll als letzte bisher unberücksichtigte Bergregion der Schweiz ebenfalls mit einem Gebührenradio ausgestattet sein, in Form von Radio Central - dies nach dem politischen Willen des NR und SR im Jahr 2020 und des Privat-Radios-Verbandes (siehe Medienförderung) mit der Erhöhung der Abgabe-Anteile von 6 % auf 6-8 %.

Die so genannten Gebühren-Radios (Abgabe-Anteile-Radios plus Neue, wie oben erwähnt) sollen unter allen Umständen auch erhalten bleiben. Sie sind für die Medienvielfalt unverzichtbar.









Ausgangslage Zentralschweiz:

In der Zentralschweiz gibt es heute für die gesamte Region 2 konzessionierte Radiostationen (Central und Sunshine) mit einem Leistungsauftrag und (noch) ohne Gebühren. Des Weiteren gibt es eine kommerzielle Radiostation (Pilatus von CH-Media), welche ihre Konzession für den Leistungsauftrag zurückgegeben hat, aktuell aber noch per UKW-Konzession über UKW bis Ende 2024 sendet. Des Weiteren ist Tele 1 (in redaktioneller Zusammenarbeit mit Radio Pilatus, CH-Media) als Regional-TV mit einer Konzession ausgestattet. Tele 1 erhält heute Gebühren/Abgabeanteile in Höhe von 3,565 Millionen Franken. Mit Radio 3fach (nur Raum Luzern) gibt es daneben noch ein komplementäres Radio mit Konzession und Gebühren (aktuell 559'000.- CHF). Alle anderen aus der Zentralschweiz verbreiteten Radio-Programme sind meldepflichtig und agieren ohne Leistungsauftrag und Konzession (vorwiegend Musik-Programme ohne regionale Inhalte wie beispielsweise Radio Eviva, Radio Luzern Pop, Radio Lozärn, James FM etc.).

Elektronische Med	dien in der Zentralschweiz		
	Leistungsauftrag für regionalen Service	Konzession für	Gebühren
Unabhängige Radios			
Radio Central	Ja	Zentralschweiz + oberer Zürichsee/Glarus	0
Sunshine Radio	Ja	Zentralschweiz + angrenzendes AG und ZH	0
CH-Media			
Radio Pilatus	Nein		
Tele 1	Ja	Zentralschweiz	3,565 Mio. Fr
Komplementäre Radios			
Radio 3fach		Luzern	559'000 Fr.
Meldepflichtige Radios OHNI	 Leistungsauftrag für regionalen Service et	Lc. und ohne UKW-Verbreitung	
Radio Eviva	Nein		0
Radio Luzern Pop	Nein		0
Radio Lozärn	Nein		0
Energy Luzern	Nein		0
James FM	Nein		0
(Liste nicht abschliessend)	Nein		0

Radio Central beantragt seit Jahren Gebühren (Abgabeanteile), um sein Programm und seine aufwändigen Informations-Leistungen für die Region aufrecht erhalten zu können. Somit wäre auch die Gleichbehandlung der Landesteile gegeben, wofür sich auch der VSP (Verband Schweizer Privatradios mit Mitgliedern sämtlicher Berg- und Randregionen Radios) ausgesprochen hat. Die Zentralschweiz ist aktuell die einzige Bergregion des Landes, welche kein Radio mit Gebührenanteilen hat. Würde das neue nationale "Massnahmenpaket zur Förderung der Medien" in Kraft treten (aktuell Referendum hängig), so wäre der Weg frei, um Radio Central in die Kategorie der Gebührenradios **umgehend** umzuteilen – noch vor allfälliger Neukonzessionierung.

Zur Übersicht nachfolgende Tabelle: Aktuell hat jede Berg- und Randregion der Schweiz mindestens ein Regionalradio mit Gebührenanteile, mit Ausnahme der Zentralschweiz:









Gebührenanteile Lokalradios und Regionalfernsehen (Stand 1. Januar 2019)

kommerzielle Radios	Versorgungsgebiet	Gebührenanteil bisher	Gebührenanteil neu
Chablais	Chablais	1'520'430	1'839'206
Rhône	Unterwallis	1'436'235	1'737'358
Rottu	Oberwallis	1'950'700	2'359'687
BNJ	Arc jurassien	2'826'352	3'418'929
Freiburg	Freiburg/Fribourg	2'426'898	2'935'725
Canal 3	Biel/Bienne	1'660'471	2'008'608
BeO	Bern. Ob'land	1'730'054	2'092'780
Neo1	Emmental	1'238'883	1'498'629
Munot	Schaffhausen	1'182'883	1'430'888
RSO	Südostschweiz	2'612'039	3'159'683
Radio Ticino	Sopraceneri	1'149'109	1'390'033
Radio 3i	Sottoceneri	1'010'172	1'221'966
	Total	20'744'232	25'093'492

Aktuelle politische Lage:

Die Kommissionen des National- und Ständerats haben in den vergangenen Sessionen innerhalb dem «Massnahmenpaket zugunsten der Medien" der Erhöhung von Gebührengeldern (Abgabeanteile) von 6% auf 6-8 % der Gesamtgebührenabgaben an die privaten Regional TV- und Radiostationen mit klaren Mehrheiten zugestimmt. Abschliessend stimmte der Nationalrat und auch der Ständerat diesen Kommissionsvorschlägen grossmehrheitlich zu. Diese Gelder sollen den bisherigen Radios (Gebührenradios) in marktschwachen Gebieten (Berg- und Randregionen) und neu Radio Central, wie auch möglichen Radios in der Westschweiz, welche diese Bedingungen erfüllen, zu Gute kommen. Damit wären diese in ihrer Existenz bedrohten Radios gesichert und mit ihnen der wichtige Service public regional in allen Berg- und Rand-, sowie Marktschwachen Regionen gesichert. Nun wurde durch eine Gruppe «Staatsmedien nein» das Referendum gegen das gesamte «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» (neuem Mediengesetz) ergriffen. Im Februar soll das Volk darüber befinden.

Den Initianten waren die neuen zusätzlichen Unterstützungsgelder vor allem für die Grossverlage (Ringier, CH-Medien, TagesAnzeiger (TX Group) und NZZ) ein Dorn im Auge. Mit diesem Vorgehen werden aber alle kleineren Medien mit einbezogen und damit auch stark oder gar existenziell bedroht.

Fazit: Würde das Medienförderungsgesetz umgesetzt, so wie es die Politik (National- und Ständerat) verabschiedet hat, so hätte die Zentralschweiz für ihre entsprechenden Regionen mit Radio Central ein Radio, welches sich speziell für diese für Radiowerbung weniger lukrativen Regionen der Zentralschweiz, weiterhin stark machen könnte. Wird das Referendum abgelehnt müsste nach dem Willen der Vorlage mit der Erhöhung auf 6-8% der Gebührenanteile (Abgabeanteile) eigentlich Radio Central umgehend zu den Gebühren-Radios, wie Radio BeO (Berner Oberland), Südostschweiz (Graubünden/Glarus), Rottu & Rhone (Wallis), Radio Emme, (Emmental), 3i und Ticino (Tessin), Munot (Schaffhausen), BNJ (Jura), Canal 3 (Biel) & Radio Freiburg/Fribourg (Fribourg) als zweisprachige Radios, umgeteilt werden.









Damit würde die Zentralschweiz mit seinen Berg- und Randregionen, aus welchen ungenügende Einnahmen generiert werden können, endlich mit allen ähnlichen Regionen unseres Landes (inklusive Westschweiz) gleichgestellt.

Für unser Anliegen mit Radio Central bleibt denn auch der Übertritt in die Kategorie der Gebühren-Radios im Mittelpunkt. So wie es das neue Medienförderungsgesetz, welches von Stände- und Nationalrat mit der Erhöhung der Gebührengelder für Regionalradios- und TVs von 6% auf 6-8% vorsieht und damit Planungssicherheit für bisherige Abgaben- /Gebührenradios, sowie für zusätzliche Radios (zB: Radio Central in der Zentralschweiz und weitere in der Westschweiz) ergäbe.

Aktuell liegt zur Vernehmlassung zur Neukonzessionierung der Radios ab 2025 ein neues Modell vor. In dem vorliegenden Vernehmlassungs-Modell (neue oder veränderte Radio-Regionen) wird angestrebt, dass es neue, dafür aber weniger, Konzessionsgebiete gibt. In der Zentralschweiz soll es statt wie bei der letzten Konzessionierung (3) nur noch ein (1) Konzessionsgebiet für kommerzielle Radios geben. Dieses würde wiederum als einziges der Privaten für die gesamte Region einen Leistungsauftrag erfüllen – wahrscheinlich mit Auftrag zur regionalen Berichterstattung über Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Sport der Region. Wir lehnen es nicht im Grundsatz ab die Region zu fördern, aber im Grundsatz, dass es nur noch eine Konzession geben soll – denn es braucht in der Region Zentralschweiz mindestens 1 Gebührenradio (Radio Central) und mindestens ein weiteres mit Konzession (Sunshine Radio). Deshalb schlagen wir vor, das von uns mitgestaltete VSP-Modell einzubringen.

Zusammenfassung - Konkreter Standpunkt der Radios Central und Sunshine:

Grundsätzlich begrüssen es Sunshine Radio und Radio Central, dass der Bundesrat bereit ist, auch in der Zentralschweiz die Radio-Leistungen zugunsten der Information und der unabhängigen Meinungsfindung in der Region zu fördern. Im neu vorgelegten Modell mit neuen Gebietseinteilungen hat es allerdings nur Platz für ein einziges Radio, das gefördert und konzessioniert wird, was die anderen Radios der Region gefährdet. Die bisherigen 3 Konzessionsgebiete verschwinden, nur eines (ein neu gezeichnetes) soll es künftig noch geben. Damit laufen Radio Central und Sunshine Radio Gefahr, ihre Konzessionen zu verlieren, Zugangs- und Verbreitungsrechte zu verlieren und allenfalls von einem anderen (evtl. neuen Radio) konkurrenziert zu werden. Dies gefährdet diese Radios in A) ihren Leistungsauftrag in Zukunft noch erfüllen zu können und B) ihrer Existenz.

Oberstes Ziel sollte es sein, die Medienvielfalt in der Zentralschweiz zu erhalten und zu fördern und nicht deren Existenz zu gefährden. Im aktuellen Modell, werden viele Fragen im Bericht unbeantwortet gelassen, um zu beurteilen, ob dieses Modell dem Erhalt der Medien dient oder schadet. Sowohl ein Abgabeverteilschlüssel, Bewerbungskriterien (werden bisherige Leistungen anerkannt oder einfach neue Konzepte bevorzugt?), wie auch Auflagen sind nicht ersichtlich.

Ungewiss ist es, wie es mit dem "Massnahmenpaket zugunsten der Medien" weitergeht. Auch dieses ist existenziell für Radio Central – ist doch in diesem Massnahmenpaket inkludiert, dass die Zentralschweiz für ihre Bergregion mit einem Radio gefördert werden soll, wofür nach politischem Willen Radio Central vorgesehen ist und sich auch der Verband VSP dafür eingebracht hatte und die Erhöhung der Abgabeanteile für die Privaten (auf 6 – 8 Prozent) damit begründete. Dies wäre bei Inkrafttreten des neuen Massnahmenpakets sofort umzusetzen und käme damit vor der Neukonzessionierung. Bei dieser Neukonzessionierung sollte denn Radio Central auch eine Planungssicherheit erhalten, um in dieser Kategorie bleiben zu können.









Aus allen genannten Gründen haben Sunshine Radio und Radio Central als Mitglieder des Verbandes der Schweizer Privatradios (VSP) mit den weiteren Regionalradios einen gemeinsamen Lösungs-Vorschlag erarbeitet, wie die Privatradios in ihren Regionen gesund weiterleben könnten. Zum einen soll es Radios geben, die einen Service public regional leisten und garantieren können, und dafür indirekt gefördert werden. Zum andern soll es in Berg- und Randregionen, wie auch in Marktschwachen und 2sprachigen Regionen weiterhin Gebührenradios geben, welche per Marktausgleich unter ihren erschwerten Bedingungen gefördert werden (neu auch mit einem Gebührenradio in der Zentralschweiz - Radio Central). Zudem ist es uns ein grosses Anliegen, dass bisherige erbrachte Leistungen in der Ausschreibung dieser Konzessionen anerkennt werden.

Radio Eviva ist leider in keinem dieser Modelle vorgesehen, da es als rein meldepflichtiges Programm ohne Service public regional darin keinen Anspruch auf Förderung hätte. Solidarisch zugunsten der Radiolandschaft Schweiz und als Mitglied des VSP befürwortet es aber ebenfalls den Lösungsvorschlag des VSP, auch um seine Partnerradios Radio Central und Sunshine Radio in eine Zukunft in der jetzt schon ausgedünnten Medienlandschaft zu führen.

Wir bitten dementsprechend die Hauptanliegen unserer Radios mit einzubeziehen und zusätzlich folgenden Lösungsvorschlag zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung zum Erhalt der Medienvielfalt in der Region.

Freundliche Grüsse

Alfons Spirig

Inhaber/Publizist

Sabine Imboden

CEO

Roman Spirig

CEO









Stellungnahme des Verband Schweizer Privatradios (VSP) vom 6.12.2021 zu Vernehmlassung zu den Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regional-TV

1. Zusammenfassung

Der Verband Schweizer Privatradios

- lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabenanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Privatradiolandschaft ein und schafft mit Bundesgeld neue Marktverhältnisse, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch neue Privatradios, die aber wenig Chance auf wirtschaftlichen Erfolg haben. Damit ist die Gefahr gross, dass die jetzige Privatradiolandschaft, die einen wesentlichen Service public régional leistet, in grosse Schwierigkeiten kommt und sogar existenziell bedroht wird.
- schlägt stattdessen ein alternatives Modell vor, das die ganze Radiobranche für die Zukunft stärkt. Anstelle von direkter Förderung von Programmleistungen in der ganzen Schweiz, empfiehlt der VSP ein ebenso flächendeckendes System von indirekter Technologieförderung, an dem alle Privatradios partizipieren können, die Service public régional-Leistungen erbringen. Damit wird die Privatradiolandschaft gestärkt und nicht geschwächt wie beim UVEK-Modell.
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollte es nicht rechtzeitig gelingen, die rechtlichen Voraussetzungen für das Modell mit indirekter Technologieförderung zu schaffen.

2. VSP-Modell: indirekte statt direkte Finanzierung

- 1. Ausgangslage: Der Bund (vertreten durch das UVEK) will, dass es in der ganzen Schweiz (neben der SRG) auch in Zukunft einen funktionierenden privaten Service public régional gibt, der durch Privatradios erbracht wird. Der VSP begrüsst und unterstützt diesen Grundsatz.
- 2. Der VSP beantragt, im Gegensatz zum UVEK-Modell, dieses Ziel nicht über direkte Beiträge an die Programmproduktion, sondern über indirekte Beiträge an die Verbreitungskosten zu realisieren.
- 3. Für die vorgeschlagene Technologieförderung können sich bisherige und neue Privatradios bewerben, die im Rahmen des Service public régional definierte Kriterien (also: Programmleistungen) erfüllen. Diese Kriterien sowie die Methodik für die Überprüfung der Erfüllung legt das BAKOM nach Anhörung der Privatradios fest.
- 4. Damit die indirekte Technologieförderung für alle Privatradios möglich ist, die Service public régional-Leistungen erbringen, braucht es Anpassungen im RTVG und der RTVV. Diese sind abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket 2020 im Februar 2022. Der VSP wird sie dann vorschlagen.









- 5. Sobald diese gesetzlichen Anpassungen (RTVG und RTVV) erfolgt sind, schreibt das BAKOM diese indirekte Förderung aus; vorzugsweise Anfang 2023, damit sie ab dem 01. Januar 2025 ausgerichtet werden kann.
- 6. Die bisherigen 6% aus den Gebühreneinnahmen setzt der Bund weiterhin für den bisherigen Marktausgleich ein. (Art. 40 RTVG). Diese Privatradios haben auch in Zukunft einen Programmleistungsauftrag. Sollte das Medienpaket 2020 in der Volksabstimmung angenommen werden und stünden damit für Privatradio und -fernsehen 6-8% aus der Gebührenabgabe zur Verfügung, wäre die Verteilung neu zu beurteilen. Zudem sollen dann Radio Central und allenfalls Radios aus der Romandie zu Gebührenradios umgeteilt werden.

3. Vorteile des VSP-Modells für die Privatradiolandschaft

- 1. Es gibt keine zusätzlichen aus Gebühren mitfinanzierte Sender im Radiomarkt und damit keine ordnungspolitisch verursachte Marktverzerrung.
- 2. Der Plan des Bundesrates für einen schweizweit flächendeckenden Radio-Service public régional kann mit dem VSP-Modell einfach und zuverlässig realisiert werden, da die Privatradios, die sich bewerben können, bereits grossmehrheitlich seit vielen Jahren auf Sendung sind. Das VSP-Modell lässt es sogar zu, dass im gleichen Gebiet Privatradios gefördert werden, die sich konkurrenzieren, was den Wettbewerb anspornt.
- 3. Umgekehrt ist das im UVEK-Modell unsicher: Vielleicht bewirbt sich nicht in jedem Gebiet ein Veranstalter, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, ein neues Radio in den Markt einzuführen. Oder bestehende Privatradios bewerben sich nicht und es entsteht ein weisser Fleck in der Radiolandschaft, die vom Bund gefördert wird. Oder ein neuer Bewerber scheitert nach kurzem an den Marktverhältnissen und hinterlässt für alle anderen einen wirtschaftlichen Schaden. Kurz: Die Auswirkungen der Staatsintervention in den funktionierenden kommerziellen Radiomarkt sind beim UVEK-Modell im Gegensatz zum VSP-Modell schwer abzuschätzen und unnötig risikovoll für das wirtschaftliche Gedeihen der Privatradios.
- 4. Im VSP-Modell werden im Gegensatz zum UVEK-Modell keine Versorgungsgebiete aufgehoben. Eine solche Aufhebung würde mehrere Radios in existentielle Probleme bringen.
- 5. Das VSP-Modell fördert die gewachsene, funktionierende Schweizer Privatradiolandschaft, die auch von Hörerinnen und Hörern geschätzt wird, und trägt dazu bei, dass sie sich weiterentwickeln kann. Das UVEK-Modell berücksichtigt die realen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend.
- 6. Indirekte Medienförderung ist immer besser als direkte, weil staatspolitisch unbedenklicher.
- 7. Mit indirekter Förderung stehen den Privatradios mehr Finanzmittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Service public régional-Leistungen auch on demand erfüllen können.
- 8. Die bisherige Privatradiolandschaft wird mit dem VSP-Modell gestützt und gefördert (wenn die Privatradios bereit sind, bestimmte Kriterien in Zusammenhang mit der indirekten









Förderung zu erfüllen) und nicht geschwächt oder sogar bedroht, wie mit dem UVEK-Modell.

4. Vorteile der indirekten gegenüber der direkten Förderung

- 1. Das VSP-Modell passt zu den Aussagen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga in Zusammenhang mit dem gestarteten «Mediendialog» vom 27. August 2021: «Ziel des Dialogs ist es, dass die Schweizer Medienbranche gestärkt aus der Digitalisierung hervorgeht»1.
- 2. Das VSP-Modell mit indirekter Verbreitungsförderung richtet sich nach dem Modell der Print-Unterstützung aus; dieses Modell ist politisch unbestritten. Das Parlament will es sogar ausbauen.
- 3. Die Privatradios und damit der Service public régional für die Hörerinnen und Hörer werden gestärkt, wenn die bestehende Privatradiolandschaft unterstützt und weiterentwickelt wird. Nicht wenn sie umgepflügt und in Teilen zerstört wird, indem politisch und mit Geld in den Markt eingegriffen wird.
- 4. Das bundesrätliche Ziel eines flächendeckenden privaten Service public régional-Modells wird mit indirekter Förderung der Verbreitungskosten grösstwahrscheinlich ganz realisiert, da es schon heute in jeder Region der Schweiz Privatradios mit Service public régional-Verständnis gibt, die sich für indirekte Verbreitungsförderung bewerben können. Direkte Programmförderung birgt hingegen die Gefahr eines Flickenteppichs, der staatspolitisch kaum erklärbar wäre.
- 5. Zudem kommt das VSP-Modell der indirekten Förderung den Staat (bzw. den Gebührenzahler) günstiger zu stehen als jenes mit direkter Förderung. Und ist erst noch gerechter.
- 6. Einige Privatradios aus der CH Media-Gruppe, die ihre Veranstalterkonzessionen zurückgegeben haben, zeigen, dass man auch ohne Veranstalterkonzession gewillt ist, Service public régional-Leistungen zu erbringen.
- 7. Die Aussicht auf indirekte Förderung hat auch Auswirkungen auf die Positionierung eines Privatradios. Ein solches Programm wird auch bei Hörerinnen und Hörern klar als Service public régional ankommen.

1 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84875.html (Mediendialog)

Verband Schweizer Privatradios

FAZIT:

Der Verband Schweizer Privatradios VSP

- lehnt die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV ab;
- plädiert für die Einführung des VSP-Modells mit indirekter Technologieförderung ab 2025;
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollten die rechtlichen Grundlagen fürs VSP-Modell nicht rechtzeitig geschaffen werden können.



Radio Chablais SA
Rue des Fours 11A • CP 112
CH-1870 Monthey 1
T +41 24 47 33 111
F +41 24 47 33 112
info@radiochablais.ch
www.radiochablais.ch

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga

Monthey, le 1er décembre 2021

Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision - consultation

Madame la Conseillère fédérale.

Radio Chablais SA remercie le Conseil fédéral de l'avoir associée à la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision, et plus particulièrement sur le nombre et l'étendue des zones de desserte des radios régionales.

Après avoir pris connaissance du contenu de ce projet de révision, Radio Chablais SA tient à exprimer sa très grande inquiétude et sa ferme opposition à cette révision.

En effet, force est de constater que le dessin des zones de concession a été fait sur une logique des frontières cantonales et ne tient pas compte des réalités culturelles et économiques des régions. En ce qui concerne la zone Chablais-Riviera, cette particularité est une expression explicite des régions concernées. D'un point de vue historique et culturel, la Riviera (Montreux-Vevey) et le Pays d'Enhaut, (Rossinière-Château d'Oex-Rougemont) ont toujours été liés aux Chablais valaisans et vaudois. Pour l'exemple, même l'hôpital Riviera - Chablais, situé à Rennaz, accueille les systèmes hospitaliers des deux cantons.

Dans le projet de révision partielle de l'ORTV, la zone du Chablais est réduite à trois districts, mais est amputée d'une grande partie de sa zone actuelle, à savoir le district Riviera-Pays d'Enhaut. Dans la réalité, il ne peut pas être envisagé qu'un média régional crédible ne s'adresse qu'à ces petits districts ni que le Pays d'Enhaut se retrouve lié à une gigantesque zone lémanique contenant Lausanne et Genève.

De l'autre côté géographique de la zone de concession actuelle, le district de St-Maurice en Valais devient zone de Radio Chablais alors même que dans la réalité, les habitants de ces districts se sentent autant valaisans que chablaisiens et se dispersent entre Rhône FM (Radio Rhône SA) et Radio Chablais SA.

De cette façon, nous estimons que la modification des zones actuelles qui ont fait leurs preuves, n'a pas de fondement ni d'intérêt et met gravement en danger Radio Chablais SA.

Au surplus, le projet de révision partielle de l'ORTV ne donne que quelques indices quant au financement des nouvelles zones de concession en Suisse alémanique et autour du bassin lémanique. Mais il est impossible de pouvoir estimer ce que seront les moyens mis à disposition pour leur réalisation, ni de clé de répartition claire.

Radio Chablais SA s'étonne donc d'être consultée sur un projet dont les moyens de financement ne sont pas détaillés et dont l'estimation ne semble pas permettre une survie de petits médias comme le nôtre pour lequel la quote-part de redevance sert aujourd'hui à compenser la faiblesse économique.

En résumé, Radio Chablais SA envisage ce projet de révision avec angoisse et se permet de le rejeter vigoureusement.

Radio Chablais SA se tient à votre entière disposition pour tout complément d'information et vous remercie de l'avoir consultée.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Radio Chablais SA

Florian Jeanneret

Directeur général



Par courriel

DETEC - Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Palais fédéral Nord 3003 Berne

Courriel: rtvg@bakom.admin.ch

Villars-sur-Glâne, le 29.11.2021

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : concessions 2025

Madame la Conseillère fédérale,

RadioFr. a été invitée par le Département fédéral de l'Environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) à prendre position sur le projet susmentionné jusqu'au 9 décembre.

La direction de RadioFr. et son Conseil d'administration rejettent les nouvelles zones de desserte proposées dans le projet de révision, particulièrement celle prévue dans le canton de Fribourg, qui prévoit une concession, sans nuances, basée uniquement sur les frontières du territoire cantonale. Ainsi, RadioFr. perdrait notamment une partie du territoire de la Broye, qu'elle couvre depuis des décennies.

Pour RadioFr., cette nouvelle répartition, proposée par la Confédération, ne respecte pas le paysage historique de la région et ne tient compte ni de la réalité vécue dans la population, ni de la culture partagée dans les régions. Il ne fait aucun sens de dissocier les enclaves fribourgeoises et vaudoises alors que cette région a toujours été homogène au niveau de son traitement médiatique, orienté plutôt vers Fribourg que vers l'arc lémanique. Nous estimons que l'intervention de la Confédération dans le cadre de ce concept est non seulement inutile, mais préjudiciable au marché de la radio tel qu'il fonctionne aujourd'hui.

Radio Fr. rejette également l'attribution de nouvelles concessions avec quote-part de la redevance dans les centres urbains tant que le cadre financier ne sera pas défini. Pour cela, il faudra attendre la votation populaire du 13 février 2022 sur le train de mesures fédérales en faveur des médias.







En attendant le résultat de la votation, RadioFr. propose de maintenir le modèle actuel, c'est-à-dire le versement de **subventions directes** aux radios privées bénéficiaires d'une quote-part de la redevance situées dans des zones économiques plus faibles, régions de montagne et périphérique, et/ou avec mandat de prestations bilingue, ce qui est le cas pour Fribourg. Ce soutien pourrait être **complété par des subventions indirectes** pour les coûts de diffusion, auxquelles pourront prétendre toutes les stations de radio privées suisses qui fournissent des services publics régionaux. Dans ce cas, l'OFCOM et les radios privées **définiront ensemble** les critères nécessaires à un service public régional et les paramètres de mesure des performances.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre entière disposition pour toute question y relative.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Thierry Savary

Directeur général

Markus Baumer

Directeur administratif et financier





Eidgenossisches Departement fur Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt fur Kommunikation BAKOM Per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Ziirich, den 7. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Femsehverordnung: Vemehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Radio LoRa als komplementares, nicht gewinnorientiertes Lokalradio, lehnt die Verkleinerung des bestehenden Versorgungsgebietes ab.

«Die bisherigen Versorgungsgebiete mit einer Konzession, einem Leistungsauftrag und einem Abgabenanteil werden (...) beibehalten», wird im Bericht zur Teilrevision betont. Trotzdem sollen diese Versorgungsgebiete kiinftig drastisch beschnitten werden. Neu sollen sich die Leistungsauftrage auf den «Agglomerationskern» beschranken - ohne nachvollziehbare Griinde. Haben die Nebenkerngemeinden keinen Anspruch auf die Versorgung mit komplementaren Leistungen? Endet das Recht auf publizistische Versorgung du Vielfalt an der Stadtgrenze? Mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete werden die existierenden Lebens- und Mobilitatsverhaltnisse negiert. Die vorgesehene Beschrankung auf den Agglomerationskern ist schlicht widersinnig und riickwartsgewandt. Sie widerspricht direkt dem vom BAKOM dafiir angefiihrten Bericht «Raum mit stadtischem Charakter» des Bundesamtes für Statistik, der den Agglomerationsgiirtel ausdriicklich zur Agglomeration zahlt.

Die komplementaren Lokalradios bilden einen wesentlichen Teil des regionalen Service public - dies muss bei der Ausdehnung der Versorgungsgebiete und der Festlegung der publizistischen Auftrage wie auch der Abgabenanteile beriicksichtigt werden. Die «historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft»



muss auch fi.ir die komplementaren Radios respektiert werden! Ausserdem sind Lokalradios gerade vor dem Hintergrund der Zusammenlegung der grossen Medienverlage und der resultierenden Medienkonzentration besonders relevant. Gerade wenn alle Medien nur noch dieselben Inhalte bringen, miissen die kleinen und lokalen Medien umso mehr gestarkt statt geschwacht werden!

Das LoRa richtet sich mit dem mehrsprachigen Programm und vielen migrantischen Sendungsmachenden sehr gezielt an die migrantische Bevolkerung im Raum Ziirich. Migrant:innen mit filr sie relevanten Informationen und Inhalten zu versorgen ist ein grundlegender Bestandteil des Leistungsauftrages des LoRa. Viele Migrant:innen leben im Agglomerationsgiirtel, sie bezahlen Abgaben und haben das Recht auf eine Versorgung mit einem komplementaren Radiosender. Aber auch andere *special interest* Gruppen (z.B. Musikinteressen, Kulturinteressen oder politische Interessen) werden durch das LoRa mit spezifischen Inhalten versorgt, was die gangigen Medien so nicht bieten. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig dies ist.

Und schliesslich scheint es, als ware das Agglomerationsargument vor allem eine Strategie des BAKOM, die Abdeckungsprobleme zu umgehen. Dass die Verkleinerungen der Gebiete sich weitgehend mit den Abdeckungsproblemen decken, bestatigt die Digris Partner DAB+. Es kann nicht sein, dass die Einsparungen des BAKOM beim Ausbau von DAB auf Kosten der Agglomeration und vor allem auch der Finanzierung der komplementaren Radios gehen.

Durch eine solche Verkleinerung des Versorgungsgebiets wird das LoRa genauso wie alle komplementaren Radios in seiner Existenz gefahrdet. Denn wird der Verteilschliissel der Gebiihrenanteile - bei einer grosseren Zahl von Veranstaltern mit Abgabenanteil - wie angekiindigt auch durch die Grosse der Versorgungsgebiete definiert, bedeutet das grosse, in manchen Fallen dramatische finanzielle Einbussen. Da das BAKOM keinerlei nominellen Angaben zum kiinftigen Verteilschliissel macht, ist es aus wirtschaftlicher Sicht nicht moglich, die Konsequenzen und damit die Vollzugstauglichkeit der vorgesehenen Beschneidung ii.berhaupt zu beurteilen . Den bestens etablierten komplementaren Radios fehlt damit jede Planungssicherheit, wie sie ihre Leistungen erbringen konnen und sollen.

Radio LoRa lebt dank seinen Mitgliedern und Spender: innen. Diese befinden sich auch in der Agglomeration. Eine Beschneidung der Sendegebiete bedeutet nicht nur eine Einbusse der Gebiihrensplittbeitrage, sondern auch der Mitgliederbeitrage und



Spenden. Es macht für sie keinen Sinn, für ein Radio zu bezahlten, das die nicht einmal empfangen konnen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu beriicksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Griissen

Fi.i.r den Verwaltungsrat der Radio LoRa gemeinniitzige Aktiengesellscahft

Robert Cerny

Prasident des Verwaltungsrats

Juan-Manuel Widmer

Mitglied des Verwaltungsrats



Post fach 517 3550 Langnau www.neo1.ch
Tel. 058817 17 oo Fax 0588 1717 01 info@neo1.ch

.EINSCHREIBEN

Bundesamt fOr Kommunikation BAKOM Vernehmlassung Versorgungsgebiete Abteilung Medien Zukunftsstrasse 44 Postfach 252 2051 Biel

Langnau, 08.12.2021

Betreff: Stellungnahme Radio neo1 zu Vernehmlassung Versorgungsgebiete Lokalradios I Teilrevision RTVV

Sehr geehrte Frau Bundesratin Simonetta Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir als Radio Emme AG I neo1 die Moglichkeit erhalten, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV Stellung nehmen zu konnen.

Das tor unseren Wirkungskreis vorgesehene, massiv eingeschrankte Versorgungsgebiet, bereitet uns Sorgen. Diese Bedenken haben wir in einem informellen Gesprach mit dem Bundesamt fOr Kommunikation BAKOM bereits zum Ausdruck gebracht. Da sich das neu definierte Gebiet auch auf den erforderten und erwarteten publizistischen Output bezieht, welchen wir seit Jahren leidenschaftlich erfullen, ist eine solch massive Einschrankung nur eine schwer nachvollziehbare Massnahme. Wurde - namentlich die westliche Seite unseres ursprunglichen Sendegebietes - durch das Projekt wegfallen, stunde fOr uns ausser Frage, dieses weiterhin mit derselben Intensitat publizistisch abzudecken wie bisher. Dass das aber, gemass den vorgesehenen Anderungen, kunftig nicht mehr Teil unseres Gebietes sein scii und in der Folge nicht mehr als regionale Berichterstattung gewertet wird, widerspricht schlicht und einfach den gefestigten und verankerten Strukturen. Der gesamte Gurtel zwischen Jegenstorf und Munsingen ist «neo1-Land»; wir haben dies in den letzten Jahrzehnten gewissenhaft und mannigfaltig horbar gemacht. Die Parlamente in Worb oder Munsingen werden durch uns seit jeher besucht, Prozesse begleitet, eingeordnet und entsprechend berichtet. Wenn im erlauternden Bericht van «historisch gewachsener» Radiolandschaft zu lesen ist, musste dies genau in solchen Fallen zum Tragen kommen. Die ausschliessliche Orientierung an den Verwaltungskreisen mag aut der Karte sinnvoll erscheinen, sie bildet aber die uber die Zeit gewachsenen Raume nicht genugend ab; Raume, welche durch die Oberlappungen der Sendegebiete zur Selbstverstandlichkeit geworden sind.

Dass der gesamte ostliche Teil des bisherigen Gebietes (Entlebuch, Wolhusen, Willisau) Richtung Zentralschweiz geht, ist nachvollziehbar, auch wenn der Horer:innen-Anteil gross ist.



Postfach 517 3550 Langnau www.neo1.ch
Tel. 05881717 oo Fax 05881717 01 info@neo1.ch

Die Mentalitatsunterschiede sind betrachtlich, auch wirtschaftlich war das Gebiet seit jeher beinahe vernachlassigbar. Publizistisch haben wir auch diesen Sektor uber all die Jahre gewissenhaft abgebildet. Mit dieser Bereinigung konnten wir aber aus den genannten Grunden leben.

Nebst diesen, gebietsspezifischen Bemerkungen zu den Versorgungsgebieten, haben wir weit grundsatzlichere Bedenken:

Das Modell welches uns vorgestellt wird, macht eine Einschatzung, wie sich eine Zukunft fur regionale Radiomacher:innen darstellen wird, kaum moglich. Es fehlen Informationen zu Leistungsauftrag und finanzieller Unterstutzung. Dass der Bund eine starke, leistungsfahige Regionallandschaft wunscht ist spurbar - das freut uns sehr. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint uns allerdings vollig unklar, ob das Geld fur eine so angedachte Form vorhanden ware, zumai im Februar eine wegweisende Abstimmung ansteht. Fur uns ist es existentiell, den bewahrten Marktausgleich auch weiterhin zugesprochen zu erhalten. Es ist ein System, das uns auch ab 2025 eine Zukunft garantiert.

Wir verweisen in dieser Sache auf die Stellungnahme unseres Verbandes VSP/RRR und auch auf jene der Gruppe GRS - Gebuhren Radios Schweiz.

Wir lehnen die Teilrevision wie sie vorgeschlagen ist, deshalb im Grundsatz ab. Sie greift zu stark indie bestehende, funktionierende Privatradiolandschaft ein. Es werden mit Bundesgeldern neue Marktverhaltnisse geschaffen, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch neue Privatradios, die aber wenig Chancen auf wirtschaftlichen Erfolg haben. Damit ist die Gefahr gross, dass die jetzige Privatradiolandschaft, die einen wesentlichen Service public régional leistet, in einem Scherbenhaufen endet.

Besten Dank, dass Sie unsere Stellungnahme in der Vernehmlassung wohlwollend berucksichtigen.

Mit freundlichen Grussen

Nadine Gasser

Jure Lehmann

Geschaftsleitung Kommerzielle Leitung Geschaftsleitung Programmleitung

1. GMANA

EIDGENOSSISCHES DEPARTEMENT FOR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UNO KOMMUNIKATION

Per Email rtvg@bakom.admin.ch

Genf, den 3. Dezember 2021

Betreff: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesratin, Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Radio nimmt Bezug auf das Schreiben von UNIKOM RADIOS vom 18. November 2021 sowie auf das Schreiben von DIGRIS AG vom 25. November 2021 und aus denselben Grunden, lehnen wir die Teilrevision ab.

Freundliche Grusse.

Für RADIO POSITEMEEI

AGRABE

AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern



Verein Radio RaBe Randweg 21 3013 Bern

Telefon 031 330 99 90 Fax 031 330 99 92

www.rabe.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Kommunikation Zukunftstrasse 44 2501 Biel

Bern, 6. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung Stellungnahme von Radio Bern RaBe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht des komplementären Berner Lokalradios Stellung nehmen zu können. Radio Bern RaBe ist ein mitgliederbasiertes, nicht-gewinnorientiertes Radio mit einem Vollprogramm. Radio RaBe versorgt seit 1996 die Agglomeration Bern und weitere Regionen mit einem vielsprachigen und kulturell diversen Programm. Dieses mehrfach preisgekrönte Radio gehört den Mitgliedern und wird zu einem grossen Teil von Freiwilligen getragen.

Wir lehnen die Änderungen unseres Versorgungsgebietes ab.

In den Erläuterungen zur Teilrevision wird zwar festgehalten, dass die «bisherigen Versorgungsgebiete mit einer Konzession, einem Leistungsauftrag und einem Abgabenanteil (...) beibehalten» werden. Die genaue Betrachtung der Vorlage ergibt aber ein gerade gegenteiliges

Bild: die heutigen Versorgungsgebiete sollen drastisch verkleinert werden, und bei einer Umsetzung der Vorlage würden die Leistungsaufträge auf sogenannte «Agglomerationskerne» beschränkt. Dazu sollen im Falle von Bern etwa die Gemeinde Köniz, nicht aber die ebenso eng mit der Stadt Bern verbundenen Gemeinden Zollikofen oder Schönbühl gehören. Auch dieser, vom Bundesamt für Statistik «Agglomerationsgürtel» genannte Bereich ist Teil der Agglomeration Bern und muss bei der Versorgung mit komplementären Leistungen mitberücksichtigt werden. Die vorgesehene Beschränkung auf den Agglomerationskern macht auch publizistisch keinen Sinn und widerspricht dem im Entwurf zitierten, vom Bundesamt für Statistik definierten städtischen Raum, der sich aus Agglomerationskern und Aggolomerationsgürtel zusammensetzt.

Aus unserer Sicht müssen die Versorgungsgebiete deshalb publizistisch definiert werden. Als komplementäres Lokalradio bilden wir einen wesentlichen Teil des regionalen Service public, und das muss bei der Bestimmung unseres Versorgungsgebietes und der Festlegung des publizistischen Auftrages wie auch der Abgabenanteile unbedingt berücksichtigt werden. Die «historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft» muss auch für uns als komplementäres Radio weiter Bestand haben.

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, auch die migrantische Bevölkerung mit für sie relevanten Informationen zu versorgen, schliesslich bezahlt diese Bevölkerungsgruppe einen bedeutenden Teil der Abgaben. Dies ist ein zentraler Teil unseres Programmauftrages. Und gerade im Agglomerationsgürtel ist der Anteil der migrantischen Wohnbevölkerung hoch.

Wird unser Versorgungsgebiet so stark verkleinert, gefährdet das Radio Bern RaBe in seiner Existenz. Denn wird der Verteilschlüssel der Gebührenanteile – bei einer grösseren Zahl von Veranstaltern mit Abgabenanteil – wie angekündigt auch durch die Grösse des Versorgungsgebietes definiert, bedeutet das wichtige finanzielle Einbussen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung durch Veranstaltungen, Partnerschaften etc. durch das kleinere Einzugsgebiet drastisch beschnitten. Da das BAKOM keine nominellen Angaben zum künftigen Verteilschlüssel macht, ist es allerdings gar nicht möglich, die Konsequenzen der vorgesehenen Beschneidung überhaupt zu beurteilen. Uns als bestens etabliertem komplementärem Radio wird damit die Planungssicherheit entzogen.

Die aktuellen Pläne des BAKOM gefährden in der Summe eine vielfältige und differenzierte Radio- und Fernsehlandschaft und verschlechtern damit die demokratierelevante Berichterstattung in den Regionen. Diese regionalen bzw. lokalen Medien sind aber für den

Föderalismus und die direkte Demokratie unerlässlich. Die Lokalradios und Regionalfernsehen erbringen nicht nur Service Public-Leistungen im klassischen Sinne, sondern ermöglichen auch eine Plattform für die politische und gesellschaftliche Debatte in der Region. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur medialen Grundversorgung und regionalen Vielfalt. Sie geben der kommunalen Politik eine Stimme und unterstützen mit ihrer Berichterstattung die demokratischen Prozesse in den Gemeinden. Die geplante Beschränkung der Versorgungsgebiete beeinträchtigt diese Informationsversorgung und geht daher in eine völlig falsche Richtung.

Fazit: Die Auswirkungen der Vorlage auf den Berner Service public sind erheblich. Der geplante Umbau des heute in der Agglomeration Bern gewährleisteten Service public kommt zur Unzeit und führt angesichts des noch offenen Ausgangs der eidg. Volksabstimmung im Februar 2022 bei uns zu Planungs- und Rechtsunsicherheit. Unser Versorgungsgebiet ist in jedem Fall in der heutigen Ausgestaltung zu belassen. Ausserdem müssen die finanziellen Vorstellungen über das zukünftige Gebührensplitting auch in zahlenmässiger Hinsicht klargestellt werden, bevor eine Neuausschreibung der Konzessionen erfolgt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern Verein Radio Bern RaBe

RKann

Mitglied des Vorstandes



A la cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transport s, de l'énergie et de la communication DETEC Mme la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga

Sion, le 15 novembre 2021

Révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère Fédérale,

Au nom de Radio Rhòne SA et du programme Rhòne FM, nous vous remercions de votre consultation dans le cadre de l'objet susmentionné.

Malheureusement, nous ne pouvons nous positionner clairement sur les modifications proposées par cette révision. Les conséquences financières sur le montant de la quote-part de la redevance qui reviendrait à notre société sont à ce jour inconnues. Compte tenu de l'incertitude publicitaire actuelle et future, nous avons besoin de garanties pour nous permettre de remplir notre mandat de prestations de la façon la plus sereine possible en conservant notre savoir-faire local. La consultation actuelle n'apporte malheureusement aucune réponse en ce sens.

En conséquence, nous ne pouvons entrer en matière sur cette révision. Nous pouvons cependant vous rappeler les éléments essentiels nous concernant :

- Radio Rhòne SA emploie près de 50 personnes issues de la région et dans le cadre du renouvellement des concessions, il nous semble primordial de bénéficier de la priorité.
- 2. La répartition actuelle prévoit un découpage des zones par district avec le district de St -Maurice exclusivement sur la zone de Radio Chablais. Ce district, principalement composé d'auditeurs de Rhòne FM, doit au minimum etre commun aux deux radios ou considéré comme appartenant à la zone de Rhòne FM. Des communes comme Salvan ou Vernayaz sont clairement identifiées à la zone du Valais centrai.





3. Les quotes-parts de redevance actuelles attribuées à titre de compensation pour la faiblesse des marchés publicitaires doivent etre intégralement maintenues.

Nous restons à votre disposition pour toute information supplémentaire et vous remercions de votre attention.

> Sonia Métrailler Présidente

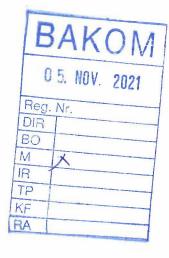
Sébastien Rey Directeur











BAKOM Bundesamt für Kommunikation Zukunftstrasse 44 2501 Biel

Visp, 3. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regional-TVs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von UVEK und BAKOM

Als Mehrheitsbesitzerin der Radio Rottu Oberwallis AG nimmt die Pomona Media AG die Möglichkeit wahr, sich in die erwähnte Vernehmlassung einzubringen. Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Da weder der Leistungsauftrag noch der dafür vorgesehene Abgabenanteil bekannt sind, sehen wir uns nicht in der Lage die geplanten Gebietsänderungen abschliessend zu kommentieren. Sollten zusätzliche sechs Radiostationen subventioniert werden, ist die Unsicherheit über eine allfällige Gebührenreduktion bei den bestehenden Konzessionärinnen gross. Der Zeitpunkt der Vernehmlassung erweist sich zudem als ungeeignet. Im Jahr 2022 steht die Abstimmung über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien an. Dieses entscheidet wiederum über die Höhe der Abgabenanteile. Für die Branche besteht somit eine grosse Unsicherheit.

Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Versorgungsgebiete im Ober- und Unterwallis (ohne Chablais) wird der vom Staatsrat und vom Kanton Wallis oft erwähnte und geförderte Austausch zwischen den beiden Kantonshälften stark untergraben. Dem lokalen «Radio Rottu Oberwallis» (rro) wird ab der Gemeinde Sierre und Umgebung (Region Chandolin und Saint-Luc) bis hin zur Gemeinde Sion keine Relevanz mehr bezüglich der Verbreitung zugeschrieben. Der damit verbundene Anspruch auf die Verbreitung in dieser Region wird «rro» somit aberkannt. Im Gegenzug wird die Unterwalliser Konzession ab Sierre bis zur Gemeinde Visp gekürzt.

Auf der geografischen Karte (s. Beilage) scheinen diese Abstriche für die zwei Konzessionen von minderer Bedeutung. Es ist jedoch explizit diese Region, in welcher sich die Sprachen, die Kulturen und die Gesellschaft stark durchmischen. Das Leben der Walliserinnen und Walliser begrenzt sich nicht lokal, regional oder auf einen Bezirk – insbesondere nicht im Mittelwallis. In und um Sierre aber auch in Sion und Umgebung leben Menschen, welche Walliserdeutsch sprechen und sich über «Radio Rottu Oberwallis» informieren. Zu erwähnen sind auch die Oberwalliser Pendlerinnen und Pendler, welche im Mittelwallis – vor allem auch in Sion – arbeiten und tagsüber das Oberwalliser Lokalradio «rro» hören. Diese Bevölkerungsgruppe aus dem Oberwalliser Versorgungsgebiet bzw. Konzession auszuschliessen, widerspricht den politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bemühungen, die Zusammengehörigkeit von Unter- und Oberwallis zu fördern.







Diese Fakten legen dar, dass der Vorschlag des Bundesrats am Reissbrett entstand und an der Lebensrealität in den erwähnten beiden Regionen vorbeizielt. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass beide Versorgungsgebiete unverändert bleiben und das Verfahren sistiert wird. Der Oberwalliser Lokalsender «Radio Rottu Oberwallis» soll seiner Aufgabe bezüglich Lokal- und Regionalinformation auf Deutsch im Mittelwallis genauso nachkommen wie die Unterwalliser Konzessionärin bis nach Visp interessierte Leute in französischer Sprache bedienen darf.

Wir bitten Sie, in Ihrer Stellungnahme das vorgeschlagene Modell mit neuen Versorgungsgebieten und den neuen geplanten Gebührenradios klar abzulehnen.

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Radio Rottu Oberwallis AG

Christian Bärenfaller

CEO Pomona Media AG

Yannick Zenhäusern

Geschäftsführer Radio Rottu Oberwallis AG



Par email rtvg@bakom.admin.ch A qui de droit

Lausanne, le 8 décembre 2021

Concession 2025 - Consultation

La radio Rouge remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de s'exprimer dans le cadre de la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision, et plus particulièrement sur le nombre et l'étendue des zones de desserte des radios régionales.

Dans les changements proposés, l'ajout d'une nouvelle radio avec quote-part de la redevance sur la zone de l'Arc lémanique est un élément particulièrement sensible pour la radio Rouge.

En effet, la zone de Genève et du canton de Vaud est soumise depuis déjà de nombreuses années à une concurrence forte entre les diffuseurs. Des opérateurs suisses mais également français qui émettent depuis les zones frontalières.

Cette concurrence va encore s'accentuer avec l'arrivée de nouvelles radios en DAB+ sur DABCOM et sur les layers français qui vont déborder notamment sur le canton de Genève.

L'équilibre actuel du paysage radiophonique sur la zone lémanique est donc fragile et toute décision qui ne tiendrait pas compte de cette situation pourrait être problématique pour Rouge.

En tenant compte de ses aspects, Rouge reste malgré tout favorable à l'ajout d'une nouvelle radio avec quote-part de la redevance si celle-ci, en plus de son mandat de prestations, apporte une réelle valeur ajoutée à l'offre radiophonique actuelle.

Le nouveau projet se doit d'être innovant pour avoir une place dans le concert des radios lémaniques.

Toute offre qui se positionne en frontal avec les acteurs en place n'aurait que peu d'intérêt pour les auditeurs et risquerait de déstabiliser les entreprises en place qui ont massivement investi depuis plusieurs années.

Rouge se tient à votre entière disposition pour tout complément d'information et vous remercie de votre attention.

Nous vous prions d'agréer nos sincères salutations.

ROUGE SA

Sandra Boussaha Directrice générale

Axelle de Montfalcon Directrice opérationnelle



Winterthur, 12.11.2021

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio-und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Radio Stadtfilter hat die Vorlage zur Teilrevision RTVV mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. In unserer Stellungnahme wollen wir vor allem auf zwei Sachverhalte zu sprechen kommen:

- -) Planungsunsicherheit
- -) Neudefinition Versorgungsgebiete

Der Anteil, den Stadtfilter und die anderen UNIKOM-Sender aus dem Gebührensplitting erhalten sollen, wird auf eine völlig neue Berechnungsgrundlage gestellt. Den Sendern liegen nur sehr diffuse Angaben über diese Neugestaltung vor. In Zukunft sollen auch Privatradios aus demselben Topf finanziell beteiligt werden. Dafür soll der Anteil dieses Topfes am Gebührensplitting um durchschnittlich 2 Prozentpunkte auf 6-8% erhöht werden. Was bedeuten diese Änderungen für Radio Stadtfilter? Wir wissen es nicht, und solange wir es nicht wissen, müssen wir von der Möglichkeit ausgehen, dass Stadtfilter in Zukunft weniger Gebührengelder erhalten wird und/oder dass diese Gelder in Teilen nur durch aufwändige Anträge bezogen werden können. Beides würde Stadtfilter vor unlösbare Probleme stellen. Tatsache ist, dass Stadtfilter bereits seit Jahren Aufgaben erfüllt, die deutlich über den Programmauftrag der Konzession hinausgehen, etwa in der Bewirtschaftung der heutzutage unentbehrlichen Online-Kanäle. Weniger Gebührenanteile wären darum fatal, ein deutlich höherer Arbeitsaufwand ebenfalls. Die rund 10 Teammitglieder (etwa 600 Stellenprozent) von Stadtfilter arbeiten schon heute an ihrer Leistungsgrenze bei, sagen wir mal, mittelguter Bezahlung. Diese bezahlten Stellen sorgen für die Ausbildung von Praktikant*innen, für die Zugänglichkeit des Senders für freie Sendungsmachende, für die in den letzten Jahren mengenmässig massiv angestiegene Kommunikation nach aussen, für ein redaktionell betreutes Radioprogramm, für Mittelbeschaffung, für Zusammenarbeiten mit Kulturinstitutionen, für die Bekanntmachung wichtiger lokaler Projekte, für eigene Veranstaltungen und vieles mehr. Der Standard eines gut vernetzten, offenen, technisch zugänglichen Community-Radios wäre bei weniger Gebührengeldern oder bei mehr Leistung für das gleiche Geld nicht aufrecht zu erhalten. Der Entwurf Teilrevision RTVV hat im Team Unsicherheit ausgelöst und verunmöglicht uns bislang eine realistische Zukunftsplanung – weil wir eben im Unklaren darüber gelassen werden, wie diese Realität aussehen wird.

Neu soll sich der Anteil an den Gebührengeldern neben einem Sockelbetrag über die Grösse der Versorgungsgebiete definieren, die verkleinert wurden und nun «Agglomerationshauptkerne» genannt werden. Dies bedeutet eine Abkehr vom Anspruch, Agglomerationen, also wesentlich grössere Gebiete, zu versorgen. Manche unserer Schwestersender sehen diese Ausklammerung der Agglomerationen als rechtswidrig. Fragwürdig ist im Zusammenhang mit Stadtfilter insbesondere -) die Missachtung der Bedeutung, die Stadtfilter in weiten Gebieten des Kantons Zürich und in der Ostschweiz hat. Von dort kommen nicht nur Hörer*innen, sondern u.a. auch Praktikant*innen, Teammitglieder, Sendungsmachende, Aktionär*innen der AG und Gästebuchschreiber*innen. Winterthur ist ein Anziehungspunkt insbesondere für Thurgauer*innen, die in ihrem Kanton kein vergleichbares Community-Radio haben.



- -) die Missachtung der Tatsache, dass Radio Stadtfilter, selbst wenn es das wollte, gar nicht nur im sogenannten «Agglomerationshauptkern» senden kann. Die DAB+-Insel Winterthur umfasst Schaffhausen und die Gebiete dazwischen, also versorgen wir auch im Mindestfall ein wesentlich grösseres Gebiet.
- -) die Zahl 62'896. So wurde uns gegenüber die Bevölkerungszahl des Agglomerationshauptkerns Winterthur beziffert. Das ist eine grotesk niedrige Zahl. Per 31.12. 2019 hatte Winterthur offiziell 113'173 Einwohner*innen.

Diese Punkte lassen bei Stadtfilter die Befürchtung aufkommen, dass es bei der Teilrevision um eine Herabsetzung der Bedeutung und des Anspuchs von Community-Radios geht; und in weiterer Folge darum, mit dieser Herabsetzung eine Herabsetzung der Gebührengelder zu begründen.

Radio Stadtfilter äussert dementsprechend massive Bedenken zur Teilrevision RTVV. Wir sind mit dem Entwurf nach gegenwärtigen Wissensstand nicht einverstanden. Community-Radios wie Stadfilter leisten einen wesentlichen Beitrag zur medialen Vielfalt, zur Inklusion und Partizipation von Randgruppen aber auch von engagierten Individuen, zum Florieren eine lokalen Kulturszene und zur Ausbildung im Medienbereich. Solche Radios stellen einen wichtigen niederschwelligen Zugang zur Medienarbeit dar und somit zur Aufrechterhaltung demokratischer Werte und einer offenen Debattenkultur. All diese Errungenschaften dürfen weder durch Planungsunsicherheit noch durch die Kürzung öffentlicher Gelder aufs Spiel gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen,	
sign. Dominik Dusek	sign. Andreas Mösli
Dominik Dusek, GL Radio Stadtfilter	Andreas Mösli, Verwaltungsrat Radio Stadtfilter AG



Eidgenòssisches Departement fur Umwelt, Verkehr, Energie und Kammunikatian UVEK Bundesamt fur Kammunikatian BAKOM Per Email: rtvg@bakam.admin.ch

St. Gallen, 23. Navember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesratin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken fur die Möglichkeit , im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur Teilrevisian der Radiaund Fernsehverordnung (RTVV) zu nehmen .

Der revidierte Art. 36 Abs. 2 RTVV sieht var, dass die unter diese Narm fallenden Radiasender in Zukunft keine Werbung mehr senden durfen. Besagter Artikel betrifft (bisher) schweizweit nur eine Radiastatian , namlich den St. Galler Stadt- und HSG -Ausbildungssender taxic .fm resp. die Medienschule RSS AG. Wir leisten seit 20 Jahren wertvalle Dienste fur die Nachwuchsentwicklung Schweizer Medienschaffender mittels einer einzigartigen, praxisnahen Radia-Ausbildung. Als redaktianell unabhangiges Lakalradia mit nicht-kammerziellem Musik- und Kulturprogramm tragen wir weiter zur Ostschweizer Medien- und Kulturvielfalt bei.

Mit dem geplanten Werbeverbat verliert taxic.fm eine zentrale Varaussetzung fur die Praxisnahe und Qualitat der Ausbildung, was unserem etablierten Erfolgsmadell eine wesentliche Grundlage entziehen wurde. Die Ausbildungsqualitat prafitiert van der Tatsache, dass die Auszubildenden darum wissen , dass das van ihnen produzierte Programm im Hörermarkt entsprechende Resananz erzeugen muss, um uber den Werbemarkt finanzielle Ruckflusse zu erzeugen . Die Einbettung des Ausbildungssettings in einen teilweise wettbewerblichen Kantext hebt taxic .fm van schweizweit allen anderen Medienausbildungsanbietern ab, wa eben diese reale Praxisnahe fehlt. Ein Verlust dieses Alleinstellungsmerkmals hatte samit gravierend negative Auswirkungen auf taxic.fm und seine Bedeutung als praxisnahes Ausbildungsradia.

Daher pladieren wir dafur, die Rechtsgrundlage fur das Fartbestehen des bewahrten und einzigartigen Erfolgsmadells van taxic.fm als St. Galler Ausbildungsradia resp. Schweizer Medienschule weiterhin sicherzustellen . Da aufgrund der veranderten Versargungsgebiete der Art. 36. Abs. 2 RTW seine Relevanz verliert, schlagen wir folgenden Zusatz in den Ausschreibungen var , welcher taxic.fm auch zukunftig die Möglichkeit gabe, Werbegelder zu generieren:

«Die Kanzessian kann die Ausstrahlung van Werbung fur Veranstalter varsehen , die in Zusammenarbeit mit einer Hachschule einen besanderen Beitrag zur Ausbildung van Medienschaffenden leisten .»

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu berucksichtigen, und verbleiben mit freundlichen Grussen

Adrian Schawalder, Dr.aec.HSG

Verwaltungsratsprasident RSS AG / taxic.fm



Frontalangriff des Bundes auf Radio X abwehren!

Ablehnende Stellungnahme der Stiftung Radio X zur vorgeschlagenen Revision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Radio X soll mehr als die Hälfte seines Versorgungsgebietes verlieren

Am 8. September 2021 hat das UVEK die Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung eröffnet. Mehrfach negativ betroffen wäre der Basler Jugend- und Kultursender Radio X: Es droht der Verlust von mehr als der Hälfte des Konzessionsgebietes – insbesondere des fast ganzen Kanton Basel-Landschaft. Damit einher ginge ein Rückgang am Abgabenanteil für den werbefreien Sender. Dadurch würde die Information bereits vernachlässigter Bevölkerungsgruppen wie etwa sprachlicher Minoritäten gefährdet; die der ganzen Branche dienenden Ausbildungsleistungen in Frage gestellt; die preisgekrönte regionale kulturelle Plattform ohne Grund geschwächt. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Radio X spricht sich deshalb deutlich gegen die Vorlage aus.

Rechtswidrigkeit des Vorschlags

Radio X erachtet die vorgeschlagene Revision in mehreren Punkten als rechtswidrig, da der Bundesrat keine Kompetenz zur Schaffung neuer Konzessions- bzw. Radiokategorien hat und Teile der vorgeschlagenen Verordnung dem Wortlaut des Radio- und Fernsehgesetzes nicht entsprechen.

Zur Situation von Radio X: Der Bund täuscht die Öffentlichkeit

UVEK und Bakom täuschen die Öffentlichkeit, wenn sie in der Vernehmlassung bei der Festlegung der neuen Gebiete von Orientierung an der historisch gewachsenen Situation oder gar von Beibehaltung der Versorgungsgebiete sprechen (siehe Beilage).

Primär stösst sich Radio X an der rein technisch begründeten Halbierung seines Konzessionsgesuches auf einen Versorgungsstand von 1998. Es fordert im Interesse der ganzen Region die Beibehaltung des bisherigen Konzessionsgebietes. Für deren Versorgung auch via DAB+ verfügt Radio X über geeignete Sendestandorte im Kanton Basel-Landschaft. Diese dienen zurzeit den UKW-Frequenzen 88.3 und 93.6. Deren Einrichtung und Betrieb als DAB+-Standorte kann Radio X aber unmöglich selbst finanzieren. Gerade wegen solcher Konsequenzen einer Umstellung auf DAB+ wehrt sich Radio X gegen die geplante UKW-Abschaltung. Diese ist solange fortzusetzen, bis der Bund eine valable Versorgung garantieren kann.

Rechtswidrige Wortakrobatik: Aus Agglo wird Kern - das kostet Geld

Rechtswidrig ist der Beizug einer Bundesamt für Statistik-Definition «Agglomerationshauptkern»¹ als Grundlage für das neue Gebiet. Gesetzliche Grundlage für Radio X ist Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG, wonach komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen. Da eine Verordnung nicht über, aber auch nicht unter einen Gesetzestext gehen darf, ist weiterhin auf das Kriterium Agglomeration – also Kern plus Umgebung - abzustellen. Es gibt dazu eine offizielle Definition des Bundesamtes für Statistik (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/raeumliche-analysen/raeumliche-gliederungen/analyseregionen.html). Aus der Karte des BfS ist ersichtlich, dass auch die bisherige Definition des Sendegebiets bereits auf einer stark eingeschränkten Agglomerationsdefinition basierte. Funktionell verbundene Gebiete, in denen sich die Menschen bewegen, sind flächendeckend mit Information zu versorgen. Dies spricht deutlich gegen die Reduktionsversuche des Bakom.

Wie bereits gesagt, dient die Gebietsgrösse auch der Berechnung des Anspruchs auf einen Anteil der Haushalt- bzw. Unternehmensabgabe. Auch geht es um die Kosten für die Verbreitung. Es ist zynisch, wenn es heisst, es stehe Radio X frei sein, sich auch ausserhalb des Versorgungsgebietes auf eigene Kosten zu verbreiten, wenn dieses Gebiet so winzig daher kommt und damit eigene Ertragsquellen schmälert.

Einführung einer neuen Radiokategorie ohne Konsultation des Gesetzgebers Aus Sicht von Radio X ebenfalls rechtswidrig ist die Schaffung einer neuen Art von Leistungserbringer am Gesetzgeber vorbei: «In jedem Versorgungsgebiet soll es einen Service-public-Veranstalter für Radio und Fernsehen geben, der dafür mit Geldern aus der Radio- und Fernsehabgabe unterstützt wird.»

Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG hält fest, dass Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil (Konzessionen mit Abgabenanteil) erteilt werden können an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die <u>ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten</u> mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen.

Keines der vom UVEK vorgeschlagenen Gebiete entspricht diesem Kriterium. Radio Basilisk allein erzielte bis 2020 Jahr für Jahr annähernd so viel Gewinn, wie Radio X Geld vom Bund (CHF 700'000 pro Jahr) erhält. Der im Bericht genannte Rückgang der Werbeeinahmen ist im Verhältnis zu den erzielten Gewinnen ebenfalls vernachlässigbar. Im Weiteren hat die Abgabe kaum der Deckung kommerzieller Verluste zu dienen.

Fehlende politische und inhaltliche Begründung

Auch nennt das Bakom keinerlei Studie, welche eine Unterversorgung der Bevölkerung in den Gebieten nachweisen würde. Radio X kann sich des starken Eindrucks

¹ Ansammlung von Hauptkerngemeinden innerhalb eines Raums mit städtischem Charakter gemäss der Publikation des BFS «Raum mit städtischem Charakter der Schweiz 2012». ¹ T_2701 Basel-Stadt hatte damals noch 40'000 Einwohner weniger.

nicht erwehren, dass das Bakom durch Geldzahlungen mehr Einfluss aufs Programm nehmen will

Offensichtlich ist, dass dieses Vorhaben mit aus dem den Komplementären entzogenen Geld finanziert werden soll.

Fehlende sachliche Grundlage

Weder für die Kleinmachung der Agglomerationssender, noch für die Beteiligung der kommerziellen Stationen am Abgabentopf gibt es sachliche Gründe, noch basierten sie auf politischen Forderungen. Wie oft bei den elektronischen Medien bastelt sich der Bundesrat die Welt, so wie sie ihm gefällt.

Radio X etwa wird wenn, dann eher eine Überfüllung seines Auftrags vorgeworfen. Alle Bakom-angeordneten Qualitätsmanagementchecks überstand es mit Bestnoten. Umso grösser das Unverständnis über diese geplante Abstrafung.

Blinder Fleck mehrsprachige Information der Bevölkerung

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigte, dass grosse Teile der Abgabe zahlenden Bevölkerung nach wie vor nicht mit für sie relevanten, weil auch verpflichtenden Informationen bedient sind. Bundesrat und Bakom haben auch deren Interessen neutral zu vertreten, umso mehr, als Lobbyinggruppen für Nichtstimmberechtigte naturgemäss nicht existieren.

Der grosse Zuwachs der letzten Jahre an den Erträgen aus der Radio- und Fernsehabgabe verdankt sich der Zuwanderung, ausgegeben wird es zu 99% für Schweizer Schweizer*Innen in Schweizerischen Sprachen und Themen. Radio und Fernsehen haben aber gemäss Bundesverfassung der ganzen – weil bezahlenden - Bevölkerung zu dienen. Wenn der Bund also zusätzliche Einnahmen gerecht einsetzen, oder Geldströme umlenken will, so in die Sender, welche mehrsprachig informieren (Radio X tut dies in 10 Sprachen).

Die Anliegen von Radio X

- Mindestens Wahrung des heutigen Versorgungsgebiets, wie historisch gewachsen.
- Ablehnung des Kriteriums Agglomerationshauptkern,
- entsprechende Planung der Funkkonzessionen (DAB+ oder UKW).
- Verzicht auf Gelder für kommerzielle Radiostationen, dafür stärkerer Mitteleinsatz für die Information der mehrsprachigen Bevölkerung.
- Ansonsten Erarbeitung einer Vorlage zur Anpassung des RTVG zuhanden der Bundesversammlung.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Brugg, 01. Dezember 2021

Teilrevision RTVV: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die Eins.AM Media AG als Betreiberin des start up Radio 2Go steht für Innovation und gibt dem lokalen Gewerbe eine Stimme.

Die Teilrevision lehnt Radio 2Go ab, da sie uns als Startup-Radio gefährdet. Und zwar in dreierlei Hinsicht:

- Die Teilrevision halbiert die Versorgungsgebiete
- Die Teilrevision benachteiligt DAB+ Startups und nichtkommerzielle Radios.
- Die Teilrevision ignoriert die Lebensgewohnheiten und das Mobilitätsverhalten in Agglomerationen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Erläuterungen zu prüfen und verweisen zudem auf die Stellungnahmen der UNIKOM, der Digris, des VSP, des Schweizer Gemeindeverbandes und des Verbandes Telesuisse.

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundliche Grüssen

Reto Wettstein

Inhaber u. Geschäftsführer

Eins.AM Media AG, Industriestrasse 20, 5200 Brugg AG



Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 (Lokalradios)

Kommerzielle Startup-Radios wie wir es sind, sind auf eine marktrelevante Reichweite angewiesen und somit auch zwingend auf die Verbreitung über mehrere Sendegebiete, welche nahtlos aneinander anschliessen.

Die geplante Verhinderung von Überschneidungen publizistischer Abdeckung¹ kann deshalb keine strikte Vorgabe sein, zumal sie mit dem Wettbewerb der Werbemärkte begründet wird. Werden Überschneidungen der Sendegebiete für nichtgewinnorientierte Veranstalter systematisch ausgeschlossen, so leiden darunter mehrheitlich werbefinanzierte DAB+ Startup-Radios.

¹ Siehe Erläuterungen, Absatz 2.3 Grundsätze bei der Definition der Versorgungsgebiete



Alle Programme werden heute ohnehin über mehrere Vektoren (Kabel, Internet, DAB+) verbreitet, so dass die terrestrische Verbreitung nicht mehr primär publizistischen Kriterien folgen soll, sondern den Siedlungsräumen und Verkehrsflüssen der Hörer. Die Überlappungen sind deshalb zwingend nötig, um den unterbruchsfreien Empfang,etwa während einer Zugs- oder Autofahrt, für Pendler zu gewährleisten.

Ausserdem ist eine lückenlose **DAB+ Versorgung angesichts der flächendeckenden Mobilfunkabdeckung wettbewerbsrelevant -** sowohl für Startup-Radios, wie auch für DAB+ Netzbetreiber.

Die Teilrevision gibt vor, für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, wird aber für die Mehrheit der Veranstalter genau das Gegenteil bewirken. Sie entzieht werbefinanzierten Startup-Radios die Geschäftsgrundlage. Innovative, neue Veranstalter haben nach Treu und Glauben in die DAB+ Technologie investiert und ihre Businesspläne auf relevante Reichweiten und Hörererwartungen ausgerichtet. Vom Regulator herbeigeführte künftige Funklöcher entwerten bereits getätigte Investitionen und stellen Radio als Medium insgesamt und DAB+ im Speziellen in ein schlechtes Licht.

Wir bitten daher dringend darum, Überschneidungen von Versorgungsgebieten zwischen Agglomerationen nicht auszuschliessen und sie kosteneffizient zu ermöglichen. Diesim Sinne der Hörerschaft, als auch der innovativen DAB+ Startup-Radios, welche damit eine qualitativ und kommerziell notwendige Reichweite erhalten.



Bahnhofplatz 3, Postfach 724 9471 Buchs Tel. 058 228 23 00 Fax 058 228 23 09

info@sarganserland-werdenberg.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Übermittelt per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Buchs, 10. Dezember 2021

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regional-TV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 das UVEK beauftragt, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Der Bund will gemäss initiierter Teilrevision die Gebiete der regionalen Radio- und Fernsehsender neu aufteilen. Ab 2025 sind neue Konzessionen fällig (bis 2034). Der Bund nutzt diese Gelegenheit, die ganze Radiolandschaft, die noch aus den UKW-Zeiten stammt, neu zu organisieren. Pro Verbreitungsgebiet ist nur noch je eine Konzession für Radio und Fernsehen mit Leistungsauftrag und Gebührenfinanzierung vorgesehen. Gleichzeitig werden diese Verbreitungsgebiete geografisch neu aufgeteilt – Überlappungen soll es möglichst nicht mehr geben.

Für die Ost- und Südostschweiz sowie die Region Sarganserland-Werdenberg hat dies Folgen. Die heutigen, sich teilweise überlappenden Versorgungsgebiete sollen neu geordnet werden; einerseits das Gebiet der Kantone «Thurgau und St.Gallen» zu «Ostschweiz» andererseits «Graubünden und Glarus» zu «Südostschweiz».

Neu soll es gemäss Vorschlag des Bundes pro Konzessionsgebiet noch einen offiziellen Sender geben. Derzeit senden sowohl Radio Südostschweiz aus Chur in den Kanton St.Gallen (Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg) sowie Radio FM1 von St.Gallen aus bis nach Chur. Identisch verhält es sich bei den privatrechtlichen TV-Sendern TV Südostschweiz und TVO.

Die Region Sarganserland-Werdenberg liegt im südlichen Teil des Kantons St. Gallen. Die Gemeinden der Region Sarganserland von Bad Ragaz bis an den Walensee orientieren sich aufgrund der geografischen Lage ebenso Richtung Kanton Graubünden und Kanton Glarus.

Dieses Versorgungsgebiet zwischen Graubünden und Glarus wird derzeit stark seitens Radio und TV Südostschweiz (Verlagshaus Somedia, Chur) redaktionell bearbeitet. Eine Neukonzessionierung – wobei das zukünftige Versorgungsgebiet «Südostschweiz» den Kanton St.Gallen und somit das Sarganserland und Werdenberg ausklammert – ist nicht sinnvoll und schränkt die wichtige Medienvielfalt ein. Es besteht die Gefahr, dass sich das Churer Medienhaus somit aus der Region Sarganserland-Werdenberg zurückzieht.

FM1 (CH Medien) wird diese aktive, redaktionelle Betreuung am Rande ihres Versorgungsgebietes voraussichtlich nicht kompensieren können; zudem fehlt eine weitere Redaktion, die die Medien- und Meinungsvielfalt stärkt beziehungsweise fördert.

Die Region Sarganserland-Werdenberg steht diesem Abbau des «Service-public» ablehnend gegenüber. Auch wenn Medien weiterhin und ohne Auftrag über nicht konzessionierte Gebiete berichten dürfen, wird dies aus wirtschaftlichen Überlegungen zu einem Abbau der redaktionellen Leistungen in der Region führen. Es besteht zudem die Gefahr, dass im Konzessionsgebiet «Ostschweiz» mit den Kantonen Thurgau und St.Gallen inklusive Stadt St.Gallen die Berichterstattung in den bevölkerungsärmeren, peripheren Gebieten wie Sarganserland zu kurz kommen könnte.

Die Region Sarganserland-Werdenberg liegt in den Konzessions- und Versorgungsgebieten «Südostschweiz» und «Ostschweiz». Sie fordert deshalb eine Beibehaltung der aktuellen Situation in Bezug auf die Versorgungsgebiete und Konzessionen ab dem Jahre 2025 sowie eine Verlängerung der bestehenden, aktuellen Radio- und TV-Konzessionen. Die gelebte Meinungsvielfalt soll nicht zerstört oder aufs Spiel gesetzt werden. Die derzeitigen Konzessionen und Versorgungsgebiete bilden den funktionalen Raum sowie gewachsene Strukturen ab. Eine Konzessionsgleichschaltung mit den Kantonsgrenzen wird als nicht sinnvoll und realitätsfern beurteilt und ist abzulehnen.

Freundliche Grüsse

Region Sarganserland-Werdenberg

Christoph Gull Präsident René Lenherr-Fend Geschäftsstellenleiter

Kopie:

- Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg



Confédération suisse
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Office fédéral de la communication OFCOM rtvg@bakom.admin.ch

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance fédérale sur la radio et la télévision ORTV

Prise de position du Réseau des villes de l'Arc jurassien

Madame, Monsieur,

Une procédure de consultation sur la révision partielle de l'ORTV est actuellement en cours. Le délai de consultation court jusqu'au 9 décembre 2021.

Ayant à cœur de défendre les intérêts de l'ensemble de l'Arc jurassien, le Réseau des villes de l'Arc jurassien (ciaprès : RVAJ) a pris connaissance du projet de révision et souhaite répondre à la consultation.

De manière générale et après consultation des acteurs régionaux concernés, le RVAJ rejette le projet tel que présenté. Le RVAJ est d'avis que la proposition mise en consultation ne tient pas compte des particularités politiques, culturelles et linguistiques de l'Arc jurassien. La logique cantonale qui conduit l'OFCOM à réorganiser les concessions ne correspond ni à la réalité vécue du territoire, ni au besoin de créer des ponts entre les différents cantons de l'Arc jurassien, à savoir Berne, Jura, Neuchâtel et Vaud.

Selon le Projet de territoire Suisse de 2012, l'Arc jurassien est caractérisé par une structure urbaine et économique décentralisée. Malgré les différences évidentes, il n'en demeure pas moins que l'unité culturelle et économique de l'Arc jurassien est une réalité ; ceci avait d'ailleurs conduit le DETEC et les autres signataires du Projet de territoire Suisse à considérer l'Arc jurassien comme un des douze territoires d'action identifiés. Dès lors, il est piquant de voir l'OFCOM revenir à une logique cantonale, alors même que l'Arc jurassien a su montrer la pertinence et l'efficacité d'un modèle régionale décentralisé, dans le domaine des médias comme dans d'autres domaines (formation, etc.).

À ce titre, le maintien de concessions à programmes multiples tel que proposé dans la variante 3 annexée¹ semble un modèle particulièrement intéressant. Comme relevé par le groupe BNJ, ce modèle de collaboration permet de garantir une offre programmatique variée et de qualité tout en réalisant des économies substantielles dans les domaines transversaux et de back office. Il fait de plus écho à la « vision stratégique pour l'Arc jurassien 2040 », document stratégique élaboré par le RVAJ et l'association intercantonale arcjurassien.ch, avec le soutien du SECO. En cours de finalisation, cette vision propose notamment un modèle décentralisé d'organisation de l'Arc jurassien, ce qui permet de regrouper les forces du territoire sans pour autant conduire à une homogénéisation forcée de celui-ci. De fait, le modèle alternatif proposé dans cette nouvelle variante 3 rejoint celui de la vision stratégique pour l'Arc jurassien, dans le sens où il contribue à la défense du caractère mutlipolaire de l'Arc jurassien tout en proposant un modèle économiquement viable.

¹ Contre-proposition aux deux variantes de l'OFCOM, la variante 3 a été élaborée par les groupes BNJ et Gassmann. Elle a fait l'objet d'une présentation par BNJ auprès du Bureau politique du RVAJ.

En résumé, voici la position du RVAJ sur le projet mis en consultation :

Sur les concessions radios :

- Le RVAJ rejette les variantes 1 et 2
- Le RVAJ soutient la variante 3 telle que proposée dans le document annexé

Sur les concessions TV:

- Le RVAJ soutient le statu quo

En complément veuillez trouver ci-dessous les principales raisons de notre rejet ainsi que les éléments de réflexion que nous souhaitons porter à votre attention :

Sur les concessions radios :

La variante 1 propose une logique de concessions cantonales qui ne satisfait pas le RVAJ. Cette variante va à l'encontre d'une logique de collaboration à l'échelle intercantonale telle que le RVAJ et d'autres organismes s'efforcent de maintenir. De plus, elle ne semble pas convenir aux attentes et aux réalités de la population et nient le travail et les investissements réalisés ces dernières années par le groupe BNJ dans les cantons de Berne, Jura et Neuchâtel.

• La variante 2 est problématique étant donnée qu'elle sépare abitrairement le Jura bernois de la Bienne francophone, au détriment de toute logique linguistique et fonctionnelle entre ces deux régions.

Comme indiqué plus haut, le RVAJ soutient la variante 3, avec l'octroi d'une concession unique entre les zones Neuchâtel et Jura. Cela suppose le maintien de la possibilité de programmes multiples au sein d'une même concession, tel que pratiqué actuellement. Ce modèle éprouvé depuis plusieurs années a en effet montré pleine satisfaction.

■ La ville de Bienne étant bilingue, le maintien d'un chevauchement sur l'arrondissement administratif de Biel/Bienne est indispensable. Dès lors, le RVAJ soutient la création de deux zones de desserte, tel que proposé dans la variante 3 :

- Une concession francophone incluant la région administrative du Jura bernois et l'arrondissement administratif de Biel/Bienne

- Une concession alémanique incluant la région administrative de Biel/Bienne – Seeland ainsi que les communes de Grenchen et de Bettlach.

 Si la variante 3 des groupes BNJ et Gassmann devait ne pas être retenue, le RVAJ soutiendrait alors le maintien du statu quo.

Sur les concessions TV:

Le RVAJ soutient le statu quo, à savoir une concession incluant le Jura, le Jura bernois, Neuchâtel et la région d'Yverdon-les-Bains, pour les raisons suivantes :

Le retrait du Jura bernois constituerait une décision incompréhensible au vu des relations historiques et culturelles qui relient le Jura bernois au reste de l'Arc jurassien. Le Jura bernois fait partie de l'Arc jurassien; une remise en question de son intégration dans la concession « Arc jurassien » n'aurait de sens ni culturellement, ni géographiquement, ni économiquement. Nous sommes donc favorables au maintien d'une double couverture entre la télévision de l'Arc jurassien (Canal Alpha) et la télévision biennoise (Telebielingue).

 Du point de vue du RVAJ, la région d'Yverdon-les-Bains, porte d'entrée sud de l'Arc jurassien, fait pleinement partie de l'Arc jurassien. Cette inscription de la région yverdonnoise dans l'Arc jurassien est aussi partagé, comme évoqué plus haut, par les signataires du Projet de territoire Suisse en 2012. En plus de sa proximité géographique, la ville d'Yverdon-les-Bains, membre fondateur du RVAJ, partage avec les autres villes de l'Arc jurassien une identité industrielle et une habitude de collaborations (par exemple Expo02). En voulant attribuer des concessions s'arrêtant aux frontière cantonales, l'OFCOM nie les collaborations passées et existantes tout en mettant en péril l'unité de l'Arc jurassien, dont la chaîne de télévision Canal Alpha constitue un élément important. Pour cela, le RVAJ est favorable au maintien du statu quo sur les concessions TV.

 Afin de maintenir la qualité d'information dans l'Arc jurassien, le RVAJ souhaite que les montants actuels de chaque concession TV soient maintenus.

Pour plus de précisions concernant les aspects techniques de notre prise de position, nous vous prions de vous référer aux prises de position du groupe BNJ, du groupe Gassmann ainsi que de Canal Alpha.

Nous espérons que les éléments de notre prise de position sauront trouver un écho favorable auprès de votre office. Le RVAJ se tient bien entendu à votre disposition pour tout complément d'information.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Au nom du Réseau des villes de l'Arc jurassien

Patrick Tanner

Président

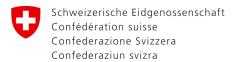
Mireille Gasser

Secrétaire générale

Annexe :

Questionnaire sur l'annexe 1, ch. 4.1 : radio locale et commerciale, let. e et f, Arc jurassien (variante 3 proposée par les groupe BNJ et Gassmann)

Le Réseau des villes de l'Arc jurassien (RVAJ) est une association politique regroupant quatorze communes réparties sur les cantons de Berne, Jura, Neuchâtel et Vaud. Il vise à faire de l'Arc jurassien une région économique et culturelle forte et unie, indépendamment des frontières politiques. Ses membres actuels sont Bienne, Delémont, La Chaux-de-Fonds, La Neuveville, Le Chenit, Moutier, Neuchâtel, Orbe, Saint-Imier, Sainte-Croix, Tavannes, Tramelan, Val-de-Travers et Yverdon-les-Bains.



Ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), annexe 1 et annexe 2

Ouverture de la procédure de consultation

Question sur l'annexe 1, ch. 4.1 Radio locale commerciale, let. e et f

La question concerne la zone Arc Jurassien et la zone Biel/Bienne

Réponse de :

RVAJ

Réseau des villes de l'Arc jurassien

Rue de la Paix 13

CH – 2300 La Chaux-de-Fonds

Toute personne souhaitant s'exprimer sur cette question peut remplir le formulaire et le renvoyer par courrier électronique en format Word à l'adresse suivante: rtvg@bakom.admin.ch

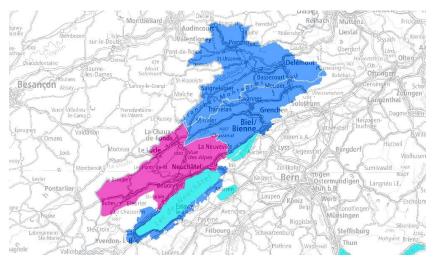
Variante 1: Orientation sur les nouveaux principes

Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

La zone **Biel/Bienne** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance est étendue à la région administrative du **Jura bernois**.

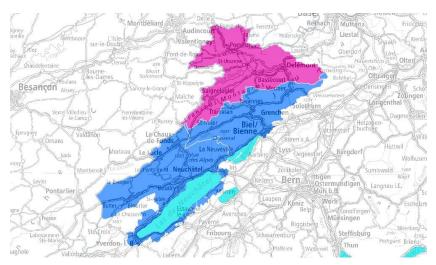
Région	Zone de desserte
Neuchâtel	Canton de Neuchâtel
Jura	Canton du Jura
Biel-Bienne	Canton de Berne: Région administrative du Seeland et région administrative du Jura bernois
Obligation	n:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.

Zone Neuchâtel:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone > voir zones Jura et Biel/Bienne.

Zone Jura:



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte > voir zones Neuchâtel et Biel/Bienne

Zone Biel/Bienne1: Damvant Passwange Bassecour St-Hippolyte Maîche Solothurn Grenchen Biel nstorf 1607 Bienne haux Fonds La Neuvevi Burgdor Neuchâtel

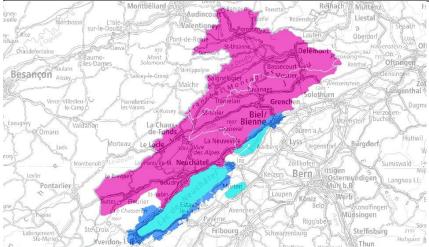
En violet (zone actuelle) et rose (extension): nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

Variante 2: Orientation sur ce qui existe déjà (projet d'ordonnance)

Pour les radios locales commerciales, le projet d'ordonnance aux let. e et f se base sur les zones de desserte existantes. Dans la zone Arc jurassien, il a été décidé de supprimer l'exigence selon laquelle la radio titulaire de la concession est tenue de fournir quotidiennement dans chacune des trois régions de diffusion, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois, des prestations qui correspondent aux particularités politiques, économiques et culturelles de ces régions.

L'ORTV ne prévoit plus de telles fenêtres de programmes dans les zones de desserte. Le mandat du titulaire de la concession concerne toutes les parties de la zone de desserte définie.

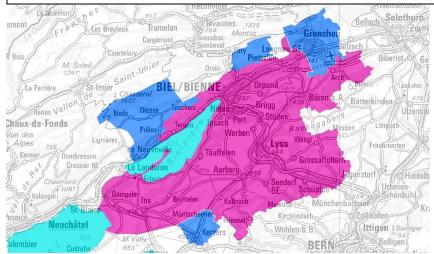
	Région	Zone de desserte
e.	Arc jurassien	Canton de Neuchâtel
		Canton du Jura
		Canton de Berne: région administrative du Jura bernois



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

¹ Une fois le changement de canton achevé, Moutier fera partie de la zone Jura.

	Région	Zone de desserte
f.	Biel-Bienne	Canton de Berne: région administrative du Seeland
Obligation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre ur gramme en allemand et un programme en français.		gation:En vertu de la concession, le diffuseur est tenu de transmettre un pro- gramme en allemand et un programme en français.



En rose: nouvelle zone de desserte; en bleu: régions supprimées de la zone de desserte

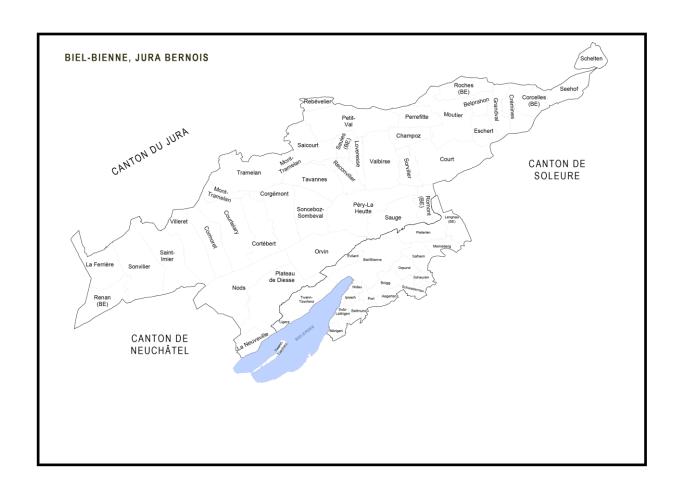
Variante 3: Orientation sur la nouvelle proposition

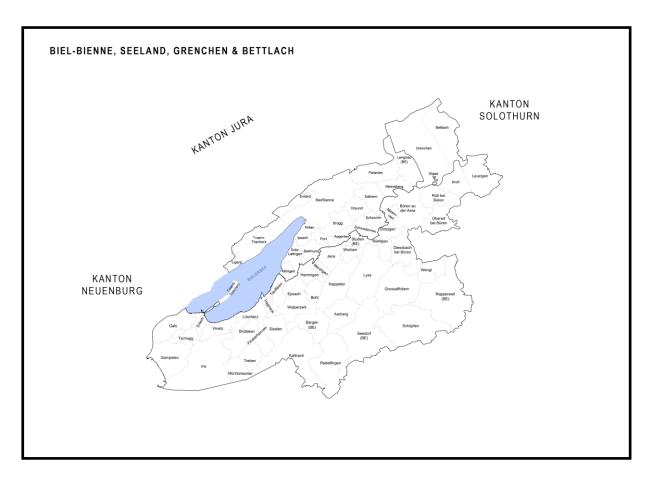
Pour l'Arc Jurassien, la variante 3 reprend l'idée de base de la variante 1, en l'améliorant : « Dans l'Arc Jurassien, la zone de desserte *unique* disparait. La région est subdivisée **en une ou deux zones de desserte**, la zone **Neuchâtel** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance et la zone **Jura** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance. **Les deux zones Neuchâtel et Jura pourraient être regroupées au sein d'une même concession si la possibilité d'avoir plusieurs programmes au sein d'une même concession tel qu'actuellement pratiqué est reprise.**

Pour la zone Biel/Bienne, il est proposé **deux nouvelles zones de desserte,** dont l'une est étendue à l'arrondissement administratif du Jura bernois :

- Une zone de desserte **Jura bernois-Bienne/Seeland** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance
- Une zone de desserte **Biel/Bienne-Seeland-Grenchen** pour une radio locale assorti d'un mandat de prestations et au bénéfice d'une quote-part de la redevance.

Region	Zone de desserte
Neuchâtel (ou Neuchâtel-Jura)	Canton de Neuchâtel (ou cantons de Neuchâtel et du Jura)
Jura	Canton du Jura
Jura Bernois- Biel/Bienne	Canton de Berne: région administrative du Jura Bernois et arrondissement administratif Biel/Bienne
Biel/Bienne-See- land-Granges	Canton de Berne : région administrative Biel/Bienne – Seeland, communes de Granges et de Bettlach





Pour Variante 1							
Pour Variante 2							
Pour Variante 3	X						
Remarques :							
Pour plus de compléments, nous vous prions de vous référer à la prise de position qui vous a été transmise en date du 9 décembre 2021.							



Confédération suisse Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

rtvg@bakom.admin.ch

Rossemaison, le 9 décembre 2021

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance au sujet de la consultation pour la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision : zones de desserte des radios locales et des TV régionales et vous en remercions. Elle a retenu toute notre attention.

Notre société a pour but la construction et l'exploitation du réseau DAB+ du deuxième layer en Suisse romande. A ce titre, nous ne sommes pas directement concernés par le nouveau projet de l'OFCOM et renvoyons donc notre position à celle de l'essentiel de nos actionnaires les plus concernés, soit les RRR.

Nous tenons cependant à rendre attentif l'OFCOM quant à la découpe des zones de dessertes en région bilingue. En effet, le projet proposé en consultation nous semble problématique dans les cantons de Berne et de Fribourg.

Dans le premier cas, les variantes 1 et 2 proposées par l'OFCOM engendreraient des changements importants au niveau de la construction des réseaux. En effet, si une concession bilingue était octroyée pour la zone de concession allant du Jura bernois au Seeland, cela impliquerait la diffusion d'un programme alémanique dans le Jura bernois et, par voie de conséquence, l'entrée du programme alémanique sur notre bouquet déjà plein (et donc sa diffusion sur l'entier de la Suisse romande) ou l'extension du réseau SMC dans le Jura bernois.

Aucune des deux solutions n'est intéressante tant techniquement que financièrement.

Techniquement, si SMC devait étendre son réseau dans le Jura bernois, cela représente un risque de perturbation indésirable tel qu'on le constate déjà aujourd'hui dans le cas de la ville de Fribourg entre SMC et RMSA.

Financièrement, si le programme alémanique devait être diffusé dans le Jura bernois, cela augmenterait les coûts du bouquet SMC si celui-ci venait à étendre son réseau, ou cela représenterait une charge inutilement onéreuse pour le propriétaire du programme qui souhaiterait rejoindre le bouquet RMSA, pour autant qu'il y ait de la place, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui.

Afin d'éviter ces inutiles désagréments, nous privilégions une solution plus raisonnable et soutenons la variante 3 proposée par les groupes BNJ et Gassmann qui éviterait les cas de figure problématiques évoqués.

Au sujet de Fribourg, la réflexion est similaire. Le fait que l'entier du canton soit proposé avec une concession bilingue nécessite des extensions de réseaux qui ne sont pas souhaitées par les auditeurs et donc des coûts inutiles qui ne permettront en aucun cas d'augmenter l'audience d'un programme. La radio fribourgeoise alémanique devrait donc solliciter SMC pour étendre son réseau sur l'entier du canton de Fribourg ou rejoindre le bouquet RMSA.

Les conclusions sont dans les deux cas les mêmes que pour le cas biennois et donc indésirables. Nous renvoyons également dans ce cas à la position de Radio Fribourg SA.

En vous remerciant de nous avoir consultés et en espérant que nos propositions sauront trouver l'approbation de votre Office, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Romandie Médias SA

Diorro Statlet

Président :

Sébastien Rev

Administrateur:





Confédération suisse Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication **DETEC**

rtvg@bakom.admin.ch

Rossemaison, le 9 décembre 2021

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision

Madame, Monsieur,

L'Association des Radios Régionales Romandes (RRR) remercie le Conseil fédéral de l'avoir associée à la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la radio et la télévision, et plus particulièrement sur le nombre et l'étendue des zones de desserte des radios régionales.

L'association regroupe toutes les radios régionales commerciales de Suisse romande (sauf Rouge FM) ainsi que la radio complémentaire sans but lucratif Radio Cité à Genève. Nous constatons que le paysage médiatique romand répond globalement aux besoins et attentes des consommateurs et des éditeurs. Nous pensons qu'il a fait ses preuves avec des médias à l'échelle de la région linguistique, à l'échelle cantonale ou s'étendant sur des régions géographiques logiques.

Compte tenu de l'importance des changements proposés et notamment de l'ajout de nouvelles régions associées à la réception d'une quote-part de la redevance, nous ne comprenons pas que le projet mis en consultation n'apporte aucun éclairage sur les moyens financiers mis à disposition pour financer les ambitions du projet. En l'état et au vu de ces inconnues, nous rejetons fermement le projet tel quel qui, s'il venait à être concrétisé, pourrait remettre en question la survie même de certains de nos membres. Nous faisons d'autres propositions.



























Au surplus, les RRR rappellent que les 2% supplémentaires prévus dans le « Paquet médias » sont destinés à augmenter le soutien aux radios bénéficiant actuellement d'une quote-part de redevance et pas pour augmenter le nombre de radios bénéficiaires. Nous notons que la consultation lancée avant la votation fédérale sur le « Paquet médias » est extrêmement hasardeuse.

Le paysage radiophonique romand a fait ses preuves et il faut en respecter les grandes lignes. Deux nouvelles concessions au bénéfice d'une quote-part de redevance en Romandie (Bassin lémanique) et en Suisse allemande (Suisse centrale) pourraient cependant faire sens au vu de la structure radiophonique actuelle.

La réponse des RRR à la consultation du Conseil fédéral porte sur plusieurs principes généraux. Certaines radios répondront elles aussi à la consultation avec des considérations plus locales.

Voici les principes auxquels les RRR sont attachées :

- 1) Les nouvelles zones de desserte doivent prendre en considération les entreprises existantes qui ont massivement investi depuis plusieurs dizaines d'années. Elles devront être traitées en priorité.
- 2) Les propositions du Conseil fédéral laissent toutes leurs chances aux diffuseurs actuels sauf dans l'Arc jurassien. Les deux propositions détaillées dans le questionnaire ne satisfont en aucun cas à la situation actuelle. Si l'Arc jurassien doit contenir des zones de dessertes désormais séparées, il est essentiel que celles-ci englobent l'entier de la population francophone avec des programmes francophones. Nous plaidons donc pour une concession sur Neuchâtel, une sur le Jura et une pour la région du Jura Bernois et de Bienne. Pour le surplus, nous renvoyons à la prise de position du groupe BNJ.
- 3) Nous nous étonnons de la suppression des concessions à programmes multiples telle que celle de BNJ alors que l'expérience montre que ces formules offrent une grande diversité programmatique tout en permettant des économies substantielles dans les domaines transversaux et de back office. Ce modèle pourrait servir ailleurs en Suisse.
- 4) Concernant la région lémanique, les RRR soutiennent l'intention d'attribuer une concession avec quote-part de redevance. Les détails de cette concession seront précisés dans la prise de position de Media One Group.
- 5) Concernant le canton de Fribourg, l'intention de diffuser des programmes français et allemand sur l'ensemble du canton se doit d'être étudiée pour diverses raisons, notamment du point de vue de la diffusion. Une répartition plus fine des zones de desserte est nécessaire.

Les quotes-parts de redevance actuelles attribuées à titre de compensation pour la faiblesse des marchés publicitaires doivent être intégralement maintenues. Une extension de celles-ci, outre le problème financier resté sans réponse évoqué plus haut, nécessite une révision de la LRTV qui est absente du projet.























- 6) Les nouvelles quotes-parts de redevance prévues à titre de participation financière au service public régional s'ajouteront pour les radios concernées à la quote-part citée au point 5. Elles seront nouvellement attribuées aux radios des régions ne bénéficiant pas actuellement de soutien fédéral.
- 7) Une répartition du territoire romand sans nuances sur la base des frontières politiques (cantons ou districts) ne tient compte ni de la réalité vécue par la population, ni de la culture partagée dans les régions, ni de considérations géographiques particulières, ni de la structure de l'actionnariat de certaines radios. Le projet du Conseil fédéral prévoit un chevauchement sur la ville de Sierre. Il faut donc aussi accepter quelques exceptions ailleurs.
- 8) La répartition des zones dans le document soumis à consultation contient des erreurs manifestes : il ne tient pas compte des enclaves cantonales dans la région de la Broye, attribue sans nuances le district valaisan de Saint-Maurice à la radio du Chablais, ignore le Pays d'en Haut, et ne considère pas que les villes de Montreux et Vevey appartiennent à la Riviera chablaisienne. Nos propositions : attribuer la région de la Broye aux radios concessionnées fribourgeoise et lémanique, attribuer le Pays d'en Haut et les villes de Montreux et Vevey à la radio chablaisienne, attribuer la région entre Saint-Maurice et Vernayaz aux deux radios chablaisienne et valaisanne.

L'Association des Radios Régionales Romandes se tient à votre disposition pour toute information supplémentaire.

En vous remerciant de nous avoir consultés et en espérant vivement que nos propositions sauront trouver l'approbation de votre Office, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Radio Régionales Romandes

Président :

Philippe Zahno

























Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM Zentralsekretariat info@ssm-site.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 09. Dezember 2021

Stellungnahme des Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender ist die Gewerkschaft für alle in den elektronischen Medien tätigen Berufsleute. Wir haben mit der UNIKOM einen Branchenvertrag, welchem sich sieben Radios angeschlossen haben und sind die Sozialpartnerin der SRG. Mehr als 17% unserer Mitglieder arbeiten bei einem privaten Medium, der Grossteil von ihnen in einem Radio- oder Fernsehunternehmen. Nebst dem Einsatz für die beruflichen, berufspolitischen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen unserer Mitglieder, gehört auch der Einsatz für eine fortschrittliche Medienpolitik zum statutarischen Auftrag des SSM.

Das SSM ist Mitglied beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB und unterstützt seine Stellungnahme vollumfänglich.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung will der Bundesrat die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regional-lokalem medialem Service public erhöhen und verbessern. Die grundlegende Idee der vorliegenden Teilrevision der RTVV, analog zu den konzessionierten Regionalfernsehen, auch im Radiobereich einen flächendeckenden regionalen Service public einzuführen, begrüssen und unterstützen wir explizit.

Da die finanziellen Aspekte der vorgeschlagenen Änderungen unbekannt sind, kann das SSM den vorgeschlagenen Änderungen aber nicht vorbehaltlos zustimmen.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen für die kommerziellen Privatradios, für die nicht-gewinnorientierten Komplementärradios und die Regionalfernsehveranstaltenden separat gewürdigt. Anschliessend folgen Bemerkungen genereller Art, welche für alle Veranstaltenden gleichermassen Gültigkeit haben.

Kommerzielle Privatradios

Zwanzig Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil anstelle von zwölf Die aktuell gültigen Veranstalterkonzessionen mit Leistungsauftrag wurden nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Geltungsdauer von zehn Jahren um fünf Jahre bis Ende 2024 verlängert. Vor der letzten Ausschreibung ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass es in



gewissen Regionen möglich sei, ein Radioprogramm mit Leistungsauftrag via Markt beziehungsweise über Werbeeinnahmen zu refinanzieren. Die Erfahrung der letzten 14 Jahre hat deutlich gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Die Produktion von relevanten Inhalten ist aufwändig und eine Finanzierung dieser Programminhalte allein durch Werbung nicht möglich. Unter Berücksichtigung der über die letzten Jahre rückläufigen Werbeinnahmen der Veranstaltenden, muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in Zukunft noch verschärfen wird. Wir erachten es daher als konsequent und richtig, dass die Radio-Konzession mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabenanteil für kommerzielle Radio-Veranstaltende abgeschafft wird.

Da der Service public Auftrag aber eine Versorgung der gesamten Schweiz vorsieht, wird die Anzahl Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gleichzeitig von aktuell 12 auf neu 20 erhöht. Die Versorgungsgebiete, welche bisher eine oder mehrere Konzessionen mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabenanteil vorsahen, werden neu als Versorgungsgebiet mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil definiert. Pro Versorgungsgebiet ist nur eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vorgesehen. Diese Konzeption zur Sicherstellung eines flächendeckenden medialen Service public im Radiobereich unterstützen wir. Bedenken hinsichtlich unerwünschter Folgen der Erhöhung der Anzahl Konzessionen, äussern wir gegen Ende der Stellungnahme unter «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

Anpassung der Versorgungsgebiete und Zugangsrechte

Bei der Definition der heute bestehenden Radio-Versorgungsgebiete spielte die begrenzte Anzahl und Reichweite der zur Verfügung stehenden UKW-Frequenzen eine wichtige Rolle, es waren eigentliche Verbreitungsgebiete. In Anbetracht der Digitalisierung der Verbreitungstechnologie, ist die Frequenzknappheit in dieser Form nicht mehr von Bedeutung. Auch die Reichweitenproblematik hat sich entschärft. Radiostationen ohne Konzession können heute auch über grosse Distanzen verbreitet und empfangen werden.

In Anbetracht der technischen Entwicklung macht es daher Sinn, die Definition der Verbreitungsgebiete von technischen Kriterien zu lösen und sie publizistisch zu definieren. Dabei muss die gesetzliche Vorgabe der politischen und geographischen Einheit aber weiterhin berücksichtigt werden. Das SSM regt an, dass die geographische Einheit bei der Definition der Versorgungsgebiete dieselbe Gewichtung erhält, wie die politische Einheit. Wir empfehlen deshalb, dass vor Aufhebung der Überschneidungen jeweils eine ergebnisoffene Überprüfung der geographischen Gegebenheiten vorgenommen wird und dass, wo für die Bevölkerung sinnvoll, eine Überlappung beibehalten werden kann.

Zur Verdeutlichung der Problematik weist das SSM auf die beiden Aargauer Bezirke Rheinfelden und Laufenburg hin. Historisch wie auch geographisch orientiert sich der Bezirk Rheinfelden wie auch der Grossteil des Bezirks Laufenburg in Richtung Basel. Bei den bestehenden Verbreitungsgebieten wurde dies berücksichtigt: die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg waren Teil des Versorgungsgebietes Region 17 Basel wie auch Region 15 Aargau. Neu sollen die beiden Bezirke dem Versorgungsgebiet Aargau zugeordnet werden. Aus Sicht der politischen Einheit ist dies korrekt, allerdings ist es so, dass das (politische) Geschehen in und um Basel für die Bevölkerung dieser beiden Bezirke mindestens ebenso relevant ist, wenn nicht im Hinblick auf gewisse Themen für die Alltagsbewältigung sogar relevanter (bspw. kantonale Covid-Bestimmungen am Arbeitsplatz). Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe, der Priorität der «politischen und geographischen Einheit» einigermassen komplex ist, da die politische und geographische Einheit nicht immer deckungsgleich ist. Weitere Beispiele finden sich auch in anderen Kantonen beziehungsweise Regionen. So hat beispielweise auch der Kanton Solothurn in seinem bereits veröffentlichten Schreiben und einer Medienmitteilung darauf hingewiesen, dass Überlappungen mit entsprechender Kostenbeteiligung weiterhin möglich sein



müssen. Als Beispiele führt der Regierungsrat eine gewünschte Überlappung des westlichen Kantonsteils zwischen Solothurn und Grenchen mit der Region Biel und der Region Schwarzbubenland mit dem Raum Basel an.¹

Bei der Verbreitung via UKW waren die Veranstaltenden verantwortlich für eine gute Empfangsqualität im zugewiesenen Versorgungsgebiet. Bei der Verbreitung via DAB+ haben sie darauf keinen Einfluss mehr, da sie die Netzkapazität bei einem Dritten mieten. Um sicherzustellen, dass die konzessionierten Veranstaltenden die im Gesetz vorgeschriebene ausreichende Qualität gewährleisten können, wird der DAB-Funkkonzessionär verpflichtet, zumindest im Versorgungsgebiet, Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Frequenzknappheit spielt zwar unter digitalen Verbreitungsbedingungen keine Rolle mehr, aber die Vollbelegung einer DAB-Plattform ist möglich. Um sicherzustellen, dass konzessionierte Veranstaltende einen Verbreitungsplatz erhalten, beinhaltet eine Veranstalterkonzession richtigerweise ein Zugangsrecht.

Nicht-gewinnorientierte Komplementärradios

Zehn Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil anstelle von neun

Mit der Schaffung einer neuen Konzession mit Leistungsauftrag für ein komplementäres nicht-gewinnorientiertes Radioprogramm in der Region Lugano sieht das SSM eine seit Langem bestehende Forderung erfüllt. Wir begrüssen und unterstützen diese Änderung daher ausdrücklich.

Anpassung der Versorgungsgebiete

Die Anpassung der Versorgungsgebiete für die Komplementärradios ist im Wesentlichen eine Verkleinerung. Die neue Begrenzung auf den jeweiligen «Agglomerationskern» gemäss Definition BFS steht in den Augen des SSM im Widerspruch zu RTVG Art. 38 Abs.1 Bst. b, wo der Begriff «Agglomerationen» festgeschrieben ist. Dieser Agglomerationsbegriff beinhaltet gemäss Definition BFS 2012² auch den Agglomerationsgürtel.

In den Vernehmlassungsunterlagen wird nicht dargelegt, warum die Verkleinerung der Versorgungsgebiete publizistisch notwendig oder aus dem Service public Auftrag abgeleitet werden kann. Die komplementären Radios sind gemäss RTVG Art. 36 Abs.1 verpflichtet, in ihren Programmen insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Wird der Agglomerationsgürtel aus dem Versorgungsgebiet gestrichen, können sie diesen Auftrag nur noch teilweise erfüllen, da gerade im Agglomerationsgürtel beispielsweise der Anteil der Migrationsbevölkerung hoch ist. Aus diesem Grund kann das SSM diese Anpassung nicht nachvollziehen. Wir verlangen, dass die Definition der Versorgungsgebiete im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis des Agglomerationsbegriffes 2012 des BFS gemacht wird. Weitere Bedenken bezüglich der Folgen der Verkleinerung der Versorgungsgebiete äussern wir gegen Ende der Stellungnahme unter «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

or in the second of the second

¹ Brief Regierungsrat Kanton Solothurn und entsprechende Medienmitteilung vom 06.12.2021. Online: https://so.ch/staatskanzlei/medien/medienarchiv-2021/dezember/dezember-2021/news/radio-und-fernsehverordnung-revision-laesst-zentrale-fragen-

² Agglomerationsbegriff BFS 2012. Online: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/raeumliche-analysen/raeumliche-gliederungen/analyseregionen.html [Stand 07.12.2021]



Änderung Art. 36 Abs. 2 RTVV

Mit der Streichung des letzten Satzes in oben genanntem Artikel, wird die Ausnahmebestimmung abgeschafft, welche es einem Komplementärradio erlaubte, unter bestimmten Voraussetzungen Werbung auszustrahlen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die praktischen Gegebenheiten. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind in der Realität nicht mehr gegeben. Ausserdem ist es richtig und wichtig, eines der Alleinstellungsmerkmale der nicht-gewinnorientierten Komplementärradios, die Werbefreiheit, zu stärken. Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient, einschliesslich Hinweisen auf Medienpartnerschaften bleiben weiterhin möglich.

Regionalfernsehstationen

Versorgungsgebiete

Der Grundgedanke einer flächendeckenden Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regional-lokalen medialen Service public-Dienstleistungen wird im Bereich der Regionalfernsehen seit Langem umgesetzt. Daran ändert sich nichts. Es wird auch weiterhin dreizehn Versorgungsgebiete beziehungsweise Konzessionen mit Leistungsauftrag für Regionalfernsehveranstalter geben. Die Versorgungsgebiete erfahren allerdings einige Anpassungen und sie werden mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Ostschweiz kleiner, da auch hier die Überschneidungen aufgehoben werden sollen. Konkret wird das bisherige Versorgungsgebiet Zürich-Nordschweiz neu zum Versorgungsgebiet Zürich Schaffhausen. Es umfasst nur noch die beiden Kantone Zürich und Schaffhausen. Der Kanton Thurgau wird neu gänzlich Teil des Versorgungsgebietes Ostschweiz. Das Versorgungsgebiet Innerschweiz wird in Versorgungsgebiet Zentralschweiz umbenannt.

Zur Aufhebung der Überlappung der Versorgungsgebiete verweist das SSM an dieser Stelle auf die Bemerkungen bei den kommerziellen Radioveranstaltenden auf S.2. Wir möchten auch an dieser Stelle anregen, die Aufhebung der Überlappungen im Einzelnen mit den geographischen Gegebenheiten und der Alltagsrealität der Bevölkerung abzugleichen und sich nicht einzig auf die politische Einheit abzustützen. Weitere Bedenken bezüglich der Anpassungen der Versorgungsgebiete finden sich im Abschnitt «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der gesamten Bevölkerung im Versorgungsgebiet Südostschweiz, wird der Veranstalter im Versorgungsgebiet, analog dem Radio-Versorgungsgebiet, neu dazu verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Diese Ausweitung des Leistungsauftrages im Versorgungsgebiet Südostschweiz ist konsequent und wird vom SSM begrüsst.

Generelle Bemerkungen und Bedenken

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst das Schweizer Syndikat Medienschaffender den Grundgedanken der vorgeschlagenen Änderungen, nämlich die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit regional-lokalem medialem Service public auch im Radiobereich. Mit der Schaffung einer neuen Konzession bei den nicht-gewinnorientierten Komplementärradios im Tessin wird ausserdem auch dieser Versorgungsbereich gestärkt, was wir ebenfalls sehr begrüssen. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Regionalfernsehkonzession in der Südostschweiz.

Vermisst hat das SSM jedoch konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Der erläuternde Bericht führt nicht aus, ob beziehungsweise inwiefern, sich die Erhöhung der Konzessionen im Bereich der kommerziellen Privatradios auf die zur Verfügung stehenden Mittel für die beiden anderen konzessionierten Anbietergruppen, Komplementärradios und Regional-



fernsehen, auswirken würde. Für das SSM ist aber klar, dass die Ausweitung der Versorgungsleistung im kommerziellen Radiobereich weder auf Kosten des regional-lokalen Service public Angebots der Regionalfernsehveranstaltenden noch der komplementären Radios gehen darf. Ebenso klar ist, dass die zusätzliche Konzession für ein Komplementärradio in Lugano weder auf Kosten der bereits bestehenden Komplementärradios noch auf Kosten der Regionalfernsehveranstaltenden gehen darf.

Weiter ist für das SSM auch klar, dass die vorgesehenen Verkleinerungen der Versorgungsgebiete nicht dazu führen darf, dass die Abgabenanteile signifikant gesenkt werden. Wenn die angestrebten Veränderungen beziehungsweise Verkleinerungen der Versorgungsgebiete und/oder die Erhöhung der Anzahl Konzessionen mit Leistungsauftrag zur Folge haben, dass die Abgabenanteile an die einzelnen Veranstaltenden wesentlich kleiner werden, befürchten wir schwerwiegende Folgen für die Medienschaffenden, wie auch für die Versorgung der Bevölkerung.

Falls die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden, ist die Reform nicht umzusetzen, ohne dass die Arbeitsplätze und mit ihnen die Arbeitsbedingungen massiv unter Druck geraten. Als Folge davon, wird die zu erbringende Service public Leistung nicht in zufriedenstellender Qualität möglich sein.

Viele Veranstaltende planen und arbeiten bereits heute mit sehr knappen Ressourcen. Eine Kürzung des Abgabenanteils würde für zahlreiche Veranstaltende eine Bedrohung ihrer Existenz bedeuten. Bei der anstehenden Neukonzessionierung muss deshalb alles dafür getan werden, die Arbeitsbedingungen bei den privaten Veranstaltenden nachhaltig zu verbessern und den Verlust von weiteren Arbeitsplätzen im elektronischen Medienbereich zu verhindern. Das SSM fordert deshalb, dass die Einhaltung sozialpartnerschaftlich definierter Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des Kriterienwettbewerbs sein muss. Unter «sozialpartnerschaftlich definiert» verstehen wir eine gemeinsam zwischen den Branchengewerkschaften SSM und syndicom und den Arbeitgebervertretenden ausgehandelte, verbindliche Vereinbarung und verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme von syndicom.

Das Ziel der vorliegenden Teilrevision, den lokal-regionalen Service public im elektronischen Medienbereich auszuweiten und zu stärken, kann aus Sicht des SSM nicht umgesetzt werden, wenn den einzelnen Konzessionär:innen massiv weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Da in den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen keinerlei Angaben zu den finanziellen Aspekten der vorgeschlagenen Änderungen gemacht werden, ist eine abschliessende Beurteilung schwierig und eine vorbehaltlose Zustimmung nicht möglich.

Die aktuell gültigen Veranstalterkonzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag laufen per Ende 2024 aus. Damit die neuen Veranstalterkonzessionen fristgerecht ausgeschrieben werden können, muss die Vernehmlassung zum aktuellen Zeitpunkt durchgeführt werden. Das SSM hat Verständnis für diesen Sachzwang, weist aber trotzdem darauf hin, dass der Zeitpunkt der Vernehmlassung äusserst unglücklich ist, da die Referendumsabstimmung zum Massnahmenpaket Medienförderung bevorsteht. Das Massnahmenpaket Medien sieht unter anderem eine Erhöhung des Abgabenanteils für den lokalen und regionalen medialen Service public von aktuell 4 - 6% auf 6 - 8% vor. Bei Zustimmung zum Massnahmenpaket stünden rund 28 Mio. CHF zusätzliche Mittel zur Finanzierung des lokalen und regionalen Service public im Medienbereich zur Verfügung. Mit der Erhöhung des Abgabenanteils zugunsten der lokal-regionalen Anbieter:innen von medialen Service public Leistungen stünden, bei voller Ausschöpfung, aller Voraussicht nach genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die geplanten zusätzlichen Radiokonzessionen mit Versorgungsauftrag und Abgabenanteil zu finanzieren, ohne dass für die einzelnen Anbieter:innen, Komplementärradios und Regionalfernsehsender miteingeschlossen, weniger



Mittel zur Verfügung stünden. Sollte das Massnahmenpaket an der Urne scheitern, ist die Finanzierung der angestrebten Neuerungen nicht kostenneutral möglich.

Der Ausgang der bevorstehenden Referendumsabstimmung zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien ist aber ungewiss, was zu grosser Verunsicherung bei den Veranstaltenden wie auch den Radio- und Fernsehschaffenden führt und mit Sicherheit auch die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen beeinflusst.

Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der unbekannten Finanzierungslage können die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen nicht seriös beurteilt werden. Unter diesen Umständen kann das SSM den vorgeschlagenen Änderungen nicht vorbehaltlos zustimmen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung im Februar 2022 sistiert und anschliessend in einer überarbeiteten, und insbesondere um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen, ergänzten Form neu eröffnet würde. Sollte der Zeitdruck hinsichtlich der fristgerechten Ausschreibung der Neukonzessionierung zu hoch werden, soll die Verlängerung der bestehenden Konzessionen um ein Jahr in Betracht gezogen werden.

Das SSM verzichtet auf eine inhaltliche Rückmeldung zur Aufteilung der Versorgungsgebiete im Arc jurassien. Für diese Entscheidung sollten lokal-regionale zivilgesellschaftliche Verbände angehört werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Priscilla Imboden & Rafaël Poncioni

P. Teylorden 55.

Co-Präsidium

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner

Fachsekretärin Medienpolitik

Schweizer Syndikat Medienschaffender



Société suisse des sciences

et des médias _

Società svizzera di scienze e dei media _

Swiss Association _ of Communication and ___ Media Research



Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

Stellungnahme der SGKM

Chur/Fribourg, 09.12.2021

1	Einleitung	2
2	Bestimmungen zur den Versorgungsgebieten (Art. 96b, Kapitel II inkl. Anhänge): Allgemein	e
Gı	rundsätze	2
3	Bestimmungen zur den Versorgungsgebieten für Kommerzielle Lokalradios (4.1) und	
Lo	kalfernsehen (Anhang 2.2)	3
4	Bestimmungen zu den Versorgungsgebieten für Komplementäre nicht gewinnorientierte	
Lo	kalradios (4.2) + Art. 36 Abs. 2	4

Für die SGKM-Geschäftsleitung und -Vorstand verfasst von Prof. Dr. Matthias Künzler

1 Einleitung

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat im September 2021 ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung eröffnet und auch die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nimmt die SGKM diese Gelegenheit wahr, einige Punkte aus wissenschaftlicher Sicht zur Diskussion zu stellen.

Der normative Massstab unserer Stellungnahme ist die publizistische Vielfalt, d.h. ein Mediensystem, welches das Vorhandensein einer Vielfalt von unterschiedlichen Anbietertypen auf solider wirtschaftlicher Basis ermöglicht. Das Vorhandensein verschiedener Programmveranstalter, die nach einer je eigenen Handlungslogik Inhalte produzieren, bietet die stärkste Gewährleistung, dass eine Vielfalt an Inhalten, Formaten unter Berücksichtigung verschiedener Akteure und Regionen den Mediennutzerinnen und -nutzern zur Verfügung steht.

2 Bestimmungen zur den Versorgungsgebieten (Art. 96b, Kapitel II inkl. Anhänge): Allgemeine Grundsätze

Die SGKM begrüsst, dass der Bundesrat die Neukonzessionierung zum Anlass nimmt, um die Versorgungsgebiete zu überdenken und dabei die technologischen Neuerungen (digitale Verbreitung etc.) berücksichtigen möchte (gemäss Erl. Bericht, S. 3). Zwei vorgesehene Neuerungen halten wir für besonders relevant, da sie potenzielle Auswirkungen auf den Medienmarkt, die Medienanbieter und das den Mediennutzerinnen und -nutzern zur Verfügung stehende Angebot haben:

- 1.) Versorgungsgebiete ausschliesslich für Programmveranstalter mit Abgabenanteil
- 2.) Veränderung der Konzessionsgebiete.

Neu soll in einem Versorgungsgebiet nur noch ein einziger Radio- und Fernsehanbieter konzessioniert werden, wie dies im Fernsehbereich bereits heute der Fall ist. Die SGKM begrüsst diese Änderung, da wegen der digitalen Verbreitung über DAB+ und das Internet die Frequenzen weniger knapp sind als im UKW-Bereich und mehrere Radioanbieter in den letzten Jahren freiwillig auf die Konzession und damit einen Beitrag zum auditiven Service Public verzichtet haben.

Umso wichtiger ist es, dass in jedem Gebiet ein Anbieter konzessioniert wird, der bereit und fähig ist, diese gesellschaftlich relevante Aufgabe wahrzunehmen. Die Umschreibung des Leistungsauftrags, wie er im dazugehörigen RTVG Art. 43 definiert ist, erscheint uns nach wie vor zweckmässig. Allerdings möchten wir anregen, dass bei der Konzessionsvergabe und der Beurteilung der inhaltlichen Leistung die Bestimmung, dass solche Programme «zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet» beitragen sollen (RTVG Art. 43a) nebst jenem der «umfassenden Information» stärkere Berücksichtigung erfährt. Insbesondere die Unterstützung des lokalen Kulturschaffens bspw. über Berücksichtigung im Programm (z. B. in Musikprogrammen, Features) scheinen uns ein geeignetes Instrument dafür zu sein. Ob es dafür eine zusätzliche Bestimmung im RTVV benötigt oder dies das BAKOM bei der Anpassung der Kriterien für das Qualitätsmonitoring berücksichtigt, möchten wir der Entscheidung des Bundesrats überlassen.

- Anpassung der Versorgungsgebiete befürwortet
- Stärkere Berücksichtigung der RTVG-Bestimmung, dass Service-Public-Anbieter nebst Information auch einen Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet leisten müssen, empfohlen

3 Bestimmungen zur den Versorgungsgebieten für Kommerzielle Lokalradios (4.1) und Lokalfernsehen (Anhang 2.2)

Obwohl wir die allgemeine Stossrichtung der Revision begrüssen, halten wir die geplanten Änderungen der Konzessionsgebiete für anachronistisch. Die Veränderung der Konzessionsgebiete nach politischen Grenzen und neu (teilweise) ohne Berücksichtigung der Pendlerströme (gemäss Erläuternder Bericht, S. 5) steht konträr zu den realen Nutzungsgewohnheiten und den technischen Bedingungen. Es widerspricht sogar den Aussagen im erläuternden Bericht, der richtigerweise festhält, «dass die heutigen Versorgungsgebiete tendenziell sehr detailliert definiert sind» (S. 5).

Die geplanten Veränderungen der Versorgungsgebiete ändern daran nichts und führen sogar zu einer noch detaillierteren Regelung der Grenzen dieser Gebiete. Die Absurdität dieses Unterfangens zeigt sich exemplarisch an den Versorgungsgebieten in der Genferseeregion. Für die kommerziellen Lokalradios wird ein Gebiet «Arc Lémanique» definiert, welches den Kanton Genf und die Waadt umfasst – jedoch ohne die Enklaven des Kantons Fribourg auf dem Waadtländer Gebiet (Beilage 1, S. 1). Das neu definierte Versorgungsgebiet des Regionalfernsehens «Region Genf» (Beilage 3 «Versorgungsgebiete Regionalfernsehen») umfasst hingegen ausschliesslich die Gemeinden des Kantons Genf. Die Gemeinde «Céligny», die aus zwei Exklaven innerhalb des Kantons Waadt besteht, ist Teil des Konzessionsgebiets; die dazwischen liegenden Gemeinden des Kantons Waadt hingegen nicht.

Diese Regelung ist aus drei Gründen nicht nachvollziehbar:

- 1.) Es ist davon auszugehen, dass sich die Nutzungsvorlieben und -gewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner der Waadtländer Gemeinden, die zwischen jenen des Kantons Genf liegen, nicht von jenen der Bewohnerinnen und Bewohner auf Genfer Gebiet unterscheiden. Im Gegenteil: Die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und -nehmer ist in dieser Region sehr hoch.
- 2.) Der Bundesrat betont im erläuternden Bericht zum einen, er wolle stärker politische Grenzen statt Pendlerströme berücksichtigen; letztere scheinen aber in gewissen Versorgungsgebieten teilweise trotzdem eine Rolle zu spielen (z. B. beim erwähnten Radio-Versorgungsgebiet «Arc Lémanique»), bei anderen hingegen nicht. Dies scheint konzeptuell nicht stringent zu sein und wirkt willkürlich.
- 3.) Die Festlegung der Versorgungsgebiete widerspricht teilweise den ökonomischen Realitäten, was sich am erwähnten Beispiel Genf zeigen lässt: Für das im Vergleich zum Radio viel teurere Medium Fernsehen wird ein kleinteiliges Versorgungsgebiet definiert, für das Radio hingegen ein grossflächiges.

Aus diesem Grund schlägt die SGKM eine Überarbeitung der geplanten Versorgungsgebiete vor. Diese sollen sich zum einen weiterhin oder noch verstärkt an den Nutzergewohnheiten orientieren, welche über Pendlerströme oder ev. auch kulturelle Faktoren definiert sein können. Zum anderen sollen sie sich auch an den Realitäten der technischen Bedingungen (z. B. DAB+-Versorgungsgebiete) orientieren, was keine kleinteilige Abgrenzung der Konzessionsgebiete nach Gemeinde-/Kantonsgrenzen nahelegt.

Eine solche, von uns vorgeschlagene Änderung der Konzessionsgebiete würde tendenziell zu einer eher grossflächigen Versorgung und selbstverständlich zu Überschneidungen der Konzessionsgebiete führen. Konträr zum Bundesrat (Erläuternder Bericht S. 5, 6) halten wir solche Überschneidungen aus Vielfaltsgründen gerade für wünschenswert. Sie bieten das Potenzial, dass die Bevölkerung in der entsprechenden Region von unterschiedlichen Anbietern über lokal-regionale Belange informiert wird. Zudem lässt sich dadurch zumindest ein – wenn auch nur – geringer Gegenakzent zur regionalen Monopolisierung setzen, die darin besteht, dass in vielen Regionen das führende Medienunternehmen alle besonders reichweitenstarken Presse-, Online- und Rundfunkmedien besitzt. Eine gewisse Überschneidung kann zumindest eine minimale publizistische Konkurrenz ermöglichen.

- Überarbeitung der geplanten Veränderungen der Versorgungsgebiete ohne ausschliessliche Berücksichtigung politischer Grenzen; eher Einbezug kultureller Faktoren, Pendlerströme, Nutzungsgewohnheiten etc.
- Bewusste Zulassung von Überschneidungen der Versorgungsgebiete, um publizistische Vielfalt und Konkurrenz zu befördern.

Möglicherweise hat die geplante Veränderung der Versorgungsgebiete finanzielle Gründe, da bei der Berechnung des Gebührenanteils in der Vergangenheit die Einwohneranzahl, Wirtschaftsstruktur, Konkurrenzsituation etc. mitberücksichtigt wurden (vgl. Bakom 2007).¹ Sollte eine solche Berechnungsmethode weiterhin Gültigkeit haben, ist davon auszugehen, dass einigen Anbietern höhere, wiederum anderen geringere Einnahmen zur Verfügung stehen werden. Dies könnte sich spürbar auf die Wahrnehmung des Leistungsauftrags auswirken. Leider schweigt sich der Bundesrat in den für die Vernehmlassung veröffentlichten Unterlagen dazu aus bzw. die Angaben im Erläuternden Bericht 2.4, S. 7 sind zu vage, um sich zu dieser Frage eine faktenbasierte Meinung bilden zu können. Wir fordern deshalb den Bundesrat bzw. das BAKOM auf, Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung der Konzessionsgebiete zu veröffentlichen!

 Aufforderung an den Bundesrat, genauere Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Veränderung der Versorgungsgebiete zu machen

4 Bestimmungen zu den Versorgungsgebieten für Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios (4.2) + Art. 36 Abs. 2

Wir begrüssen, dass die Anzahl der komplementären Radios durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets in Lugano vergrössert wird. Damit erhalten jedoch noch nicht alle städtischen Regionen mit einem gewissen Zentrumscharakter ein solches Radio. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich ein Versorgungsgebiet «Grossraum Chur» zu schaffen, um dort die mediale Vielfalt durch ein unabhängiges Unternehmen zu erhöhen und insbesondere der dort ansässigen Kulturszene und

Seite 4

¹ Bakom (2007): UKW-Radios und Regionalfernsehen: BAKOM schreibt 54 Konzessionen aus. Auf: https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-14228.html (abgerufen am 09.12.2021).

zivilgesellschaftlichen Organisationen die Chance zu geben, medial noch stärker berücksichtigt zu werden.

- Neues Versorgungsgebiet für ein nichtkommerzielles Komplementärradio in Lugano wird begrüsst
- Vorschlag, ein zusätzliches Versorgungsgebiet für einen solchen Anbietertyp im Grossraum Chur zu definieren

Die Änderungen der Versorgungsgebiete bei den bestehenden Komplementärradios lehnen wir vollumfänglich ab und fordern im Gegenteil eine Vergrösserung dieser Versorgungsgebiete. So ist es nicht einsichtig, weshalb diese Anbieter verstärkt auf den «jeweiligen Agglomerationskern» (Erläuternder Bericht, S. 11) beschränkt werden sollen. Dies widerspricht zum einen den technischen Realitäten: Über DAB+ werden diese Programme ohnehin in einem weit grösseren Gebiet verbreitet. Weshalb dieses reale Verbreitungsgebiet nicht in den Programmen abgebildet werden soll, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Im Gegenteil: es wäre wünschenswert, wenn auch die ländlichen, in Teilen weniger dicht besiedelten Gebiete eine nichtkommerzielle, publizistische Alternative hätten. So haben es kulturelle und zivilgesellschaftliche Vereinigungen in solchen Regionen besonders schwer, medial berücksichtigt zu werden. Ebenfalls wohnen, gerade in den Tourismusregionen, ein nennenswerter Anteil an Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Ländern, für die Sendungen in verschiedenen Sprachen – wie sie nur Komplementärradios bieten – von Relevanz wären. Aus diesem Grund fordern wird deshalb im Minimum die Beibehaltung der bestehenden Versorgungsgebiete von Komplementärradios, halten jedoch eine Ausdehnung auch auf ländliche Regionen für erstrebenswert.

Ein weiterer, gewichtiger Grund spricht gegen die teilweise starke Reduktion der Verbreitungsgebiete von komplementären Lokalradios: Bei der Berechnung der Gebührenanteile unter Berücksichtigung der Einwohneranzahl ist davon auszugehen, dass sich ihr Einnahmenanteil reduziert. Selbst bei einem in absoluten Zahlen gleichbleibendem Anteil (wegen der Erhöhung des Abgabensplittings) würde der für sie zur Verfügung stehende Gesamtanteil im Verhältnis zu den Anteilen der kommerziellen Anbieter mit Leistungsauftrag vermutlich zurückgehen. Dies ist gerade deshalb widersinnig, weil für Komplementärradios grösstenteils ein Werbeverbot besteht und gerade sie besonders stark von Gebühreneinnahmen abhängig sind. Allerdings ist mit der geplanten Revision genau das Gegenteil beabsichtigt: Das Werbeverbot soll mit der Änderung von Art. 36 Abs. 2 sogar verabsolutiert werden.

Zur Stärkung der publizistischen Vielfalt ist jedoch das Gegenteil wünschenswert: Die finanzielle Basis der komplementären Privatradios sollte eher gestärkt werden – allerdings über nichtkommerzielle Einnahmenmodelle. Deshalb schlagen wir als Kompensation für die Änderung von Art. 36 Abs. 2 eine Erhöhung des Abgabenanteils und eine Änderung von Art. 39a vor. Statt maximal 80% des Betriebsaufwands soll der Abgabenanteil neu maximal 90% betragen. Wir schlagen deshalb neu folgende Formulierung vor: «bei Veranstaltern von komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen: höchstens 90 Prozent ihres Betriebsaufwands;».

- Versorgungsgebiete f\u00fcr nichtkommerzielle Komplement\u00e4rradios sollen im Minimum auf dem heutigen Stand beibehalten werden, w\u00fcnschenswert w\u00e4re jedoch eine Ausdehnung in den l\u00e4ndlichen Raum
- Als Kompensation für die Zementierung des Werbeverbots für Komplementärradios soll für sie der Abgabenanteil auf 90% erhöht werden (statt wie bisher 80%).



www.szblind.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradio und Regional-TV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der SZBLIND nimmt zur oben erwähnten Teilrevision Stellung, weil diese für die Menschen mit Behinderungen in der ganzen Schweiz von grosser Bedeutung ist. Wir nehmen insbesondere Stellung, weil wir äusserst besorgt sind, dass mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete die Existenz von nicht kommerziellen Lokalradios mit komplementärem Auftrag bedroht wird. Neu sollen sich die Leistungsaufträge der komplementären Lokalradios nämlich auf den «Agglomerationskern» beschränken.

Komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios bilden nicht nur einen wesentlichen Teil des regionalen Service Public, sondern sind gerade für gesellschaftliche Gruppen mit erschwertem Zugang zur Öffentlichkeit eine wertvolle und wichtige Plattform. Dazu gehören fremdsprachigen Sendungsmacher: innen, die z.B. aktuell ihre Communities über Hintergründe, Vorschriften und Impfmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Pandemie informieren, dazu gehören Jugendliche, dazu gehören insbesondere aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen (insbesondere mit Sehbehinderungen, mit Psychiatrieerfahrung, mit kognitiven Beeinträchtigungen/Lernschwierigkeiten) ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Die Sendegefässe geben der Lebensrealität und den Anliegen der Menschen mit Behinderungen im wahrsten Sinn des Wortes eine Stimme.

Dass diesen Radios nun die Sendegebiete beschnitten werden sollen – mit noch unklarer Auswirkung auf die künftige Finanzierung über Gebührengelder, ist für den SZBLIND nicht nachvollziehbar.

Revision steht quer zur UNO-BRK-Umsetzung

Im März 2021 wird die offizielle Schweiz zur Umsetzung der UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche sie 2014 ratifiziert hat, vom UNO-Ausschuss überprüft. Bei den komplementären, nicht gewinnorientierten Radios werden Möglichkeiten von Integration und Inklusion im Sinne der UNO-BRK erprobt und umgesetzt. Hier werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Sie sind vor Ort Teil des Radiobetriebes und über die Produktion ihrer Sendungen hinaus in die Vorhaben des jeweiligen Senders mit einbezogen.

Was Journalist: innen und Redaktor: innen mit Beeinträchtigung in ihren Sendungen leisten, ist ernstzunehmende Medienarbeit – und nicht einfach eine soziokulturelle Freizeitbeschäftigung. Viele der genannten Sendegefässe praktizieren genau das, wofür sich die Behindertenverbände in der Schweiz tagtäglich einsetzen: Gelebte Inklusion! Sie setzen sich ganz im Sinne von Art. 8 der Behindertenrechtskonvention für eine differenzierte Bewusstseinsbildung jenseits von Stereotypen und Tabus ein.

Gute Beispiele dafür sind die Redaktionen von Radio loco-motivo bei Radio RaBe Bern und Radio X Basel, die Redaktion Happy Radio bei Kanal K Aarau und die Sendungen der Bildungsklub-Radiogruppen in Bern, Basel, Zürich und anderen Städten oder auch das Projekt Jenseits Radio (Heitere Fahne/Radio RaBe). Kompetenzzentrum hinter vielen Vorhaben ist die Radioschule klipp+klang. Die Projekte und Redaktionen werden laufend weiterentwickelt. Dies in

Zusammenarbeit (oft auch co-finanziert) mit Fachorganisationen/-personen der jeweiligen Behinderten-Vereine/-Verbände, in der Regel mit Startfinanzierung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

Immer wieder berichten die komplementären Radios auch in gemeinsamen Programmvorhaben für die gesamte Deutschschweiz in Sondersendungen oder mit Beitragsserien über Themen aus dem Bereich Beeinträchtigung, z. B. zum Tag des Weissen Stocks, zum Tag der Psychischen Gesundheit oder 2021 erstmals über den dezentral abgehaltenen PluSport-Tag mit Einschaltungen aus verschiedenen Austragungsorten. Auch bezüglich der Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UNO-BRK im März 2021 sind diverse mediale Aktivitäten und Begleitungen geplant.

Auch das neue Projekt «Reporter:innen ohne Barrieren» von Inclusion Handicap will Menschen mit Behinderungen eine öffentliche Stimme geben. Die Gesellschaft soll die Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen stärker hören und sehen. Das Projekt wird ebenfalls vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) unterstützt und setzt stark auf die Kooperation mit den komplementären Radios, weil hier die Teilnehmerinnen niederschwellig einsteigen und Erfahrungen sammeln und Teilhabe in einem Medienbetrieb erfahren können.

Den komplementären, nicht kommerziellen Lokalradios die Sendegebiete und damit das erreichbare und für die Verteilung der Gebührengelder massgebende Publikum zu beschneiden, widerspricht allen aktuell laufenden Vorhaben, die Zielsetzungen der UNO-BRK in der Medienarbeit umzusetzen. Der von den komplementären Radios angebotene wichtige Service Public ist relevant für ganze Agglomerationsgürtel und nicht nur für den Agglomerationskern.

Der SZBLIND lehnt deshalb die Änderungen der neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios dezidiert ab. Der SZBLIND bittet Sie, bei allen Änderungen die wichtigen Leistungen, welche diese Lokalradios für Menschen mit Behinderungen und andere in der Öffentlichkeit schlecht vertretene Gruppen anbieten, zu berücksichtigen und die Planungssicherheit und die Existenz dieser Lokalradios nicht zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Pierre-Alain Uberti Geschäftsführer SZBLIND

Jan Rnyner

Verantwortlicher Interessenvertretung SZBLIND



Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus West 3003 Bern Per Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2021

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, liebe Simonetta Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung äussern zu können. Wir erlauben uns, uns vor allem auf die unmittelbaren und spürbaren Konsequenzen für die Konsumenten zu fokussieren und nehmen wie folgt Stellung:

Das Schweizerische Konsumentenforum kf sieht – dies gleich vorneweg – in der geplanten Teilrevision keinen Mehrwert für die Konsumenten. Im Gegenteil, denn: Never change a winning horse! Oder besser: horses! Denn das «TV-Pferd», sprich die aktuelle Aufteilung der Konzessionsgebiete, ist nicht nur breit akzeptiert und geschätzt, sondern es galoppiert nun seit vielen Jahren erfolgreich durch die Medienlandschaft. Und auch das «Radio-Pferd» gehört noch lange nicht auf den Schlachthof. Die Konsumenten sind mit den gewachsenen und stets den Hörerbedürfnissen angepassten Strukturen bestens vertraut. Sie wissen, wer ihre Bedürfnisse am besten abzudecken vermag, sie schätzen es, über die Kantonsgrenzen hinaus ihre (Lieblings-)Programme zu sehen oder zu hören. Und sie schätzen es auch, überlappend zwischen mehreren Anbietern, also je nach Wunsch ihre bevorzugte Wahl treffen zu können.

In der neuen Aufteilung sind ebendiese Überlappungen nicht mehr vorgesehen, dies aus für uns wenig nachvollziehbaren Gründen und zum Nachteil der Konsumenten. Regionalität, Zugewandtheit, Interessenslage sind aber wichtiger als Kantonsgrenzen! Unbegreiflich für uns Konsumenten und notabene Konzessionszahler, warum mit einer am Schreibtisch möglicherweise logisch und praktisch erscheinenden Umteilung und Neuausrichtung vorsätzlich Schaden angerichtet wird und damit die Konsumenten, Radio- und Fernsehnutzer nachhaltig verärgert werden. Dies kann aus unserer Sicht nicht im Sinn des BAKOM sein.



Welche Anbieter werden am meisten unter der geplanten Revision leiden? Es sind die kleineren und kleinen, die lokal verankerten Radio- und Fernsehstationen. Gerade die Lokalradios behaupten sich seit Jahren in einem Markt, der für sie offenbar bestens funktioniert. Zusammen mit den Regional-TV-Sendern ist ihr Angebot fokussiert, die Berichterstattung berücksichtigt Themen und News, die von nationalen oder sogar ausländischen Stationen nicht aufgenommen werden. Aber genau dies ist wichtig für das Selbstverständnis und den Zusammenhalt einer Region! Die Bürger unseres Landes, die nicht in einem der Ballungszenten wohnen, haben andere Interessen, möchten die Neuigkeiten, seien sie politisch, gesellschaftlich, sportlich oder kulturell, ihres näheren und nächsten Umfeldes erfahren. Konzessionäre, die für ihre Gebiete Programme erstellen und überregional anbieten, dienen dem Service public mehr, als es die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vermag.

In diesem Sinne bitten wir Sie sehr, von der kontraproduktiven und unnötigen Teilrevision abzusehen und – ganz im Gegenteil! – die Anbieter in ihren Bemühungen um eine faire und seriöse Berichterstattung in den regionalen und überregionalen Gebieten zu stärken.

Mit besten Grüssen

Babette Sigg, Präsidentin kf

Jalh In

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18



MEDIEN DER SUDCISIONISCHWILZ

Postfach 491, CH-7007 Chur

Somedia

Sommeraustrasse 32 Postfach 491, CH-7007 Chur Telefon +41 81 255 50 50 www.suedostschweiz.ch/ty

GS/UVEK

-9. DEZ. 2021

Nr.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

Chur, 6. Dezember 2021 / LES Mail: silvio.lebrument@somedia.ch Telefon direkt +41 81 255 57 12

Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung: Künftige Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regional-TV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne machen wir davon fristgerecht Gebrauch.

Unsere Stellungnahme zusammengefasst:

- Die Vernehmlassung betrifft lediglich die künftigen Konzessionsgebiete. Zur Beurteilung der Sicherstellung der Medienleistungen fehlen jedoch grundlegende Informationen. So sind die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Gebührenanteile nicht bekannt. Wegen des Referendums über das Medienpaket, ist die politische Ausgangslage zudem unklar. Damit kann isoliert zu den Konzessionsgebieten aus unserer Sicht nicht sinnvoll Stellung genommen werden.
- Damit der Konzessionsprozess unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt kann, schlagen wir entsprechend der Haltung des Branchenverbands VSP (Verband Schweiz Privatradios) vor, die Veranstalterkonzessionen um drei bis fünf Jahre zu verlängern. Entsprechend könnte u.E. auch der technologische Wandel besser abgebildet werden
- Was den geografische Fokus betrifft, begrüssen wir, dass die Kantone Graubünden und Glarus weiterhin zum Konzessionsgebiet «Südostschweiz» gehören und dass neben der SRG der Service public régional durch private Anbieter sichergestellt werden soll.
- Wir sind jedoch gegen eine Beschneidung der bisherigen Konzessionsgebiete. Die st. gallischen Wahlkreise Sarganserland beim Radio bzw. Sarganserland und Werdenberg beim TV gehören sowohl zum Kommunikationsraum Chur-Bündner-Herrschaft-Walensee-Glarus als auch zur Ostschweiz. Sie werden zudem vom einzig sinnvolle Verkehrsweg (A13) zwischen den Kantonen Graubünden und Glarus durchlaufen. Die st. gallischen Gebiete müssten somit den Konzessionen «Ostschweiz» und «Südostschweiz» zugeschrieben werden
- Wir sind gegen eine Beschneidung der bisherigen Konzessionsgebiete, weil wir finanzielle Nachteile aus dem Gebührenanteil befürchten und wir die Achse A13 als Verkehrsweg zwischen Glarus und Graubünden versorgen wollen.
- Wir sind gegen eine Beschneidung der bisherigen Konzessionsgebiete, weil wir durch das verhältnismässig kleine Universum finanzielle Nachteile aus der Werbung und dem Sponsoring befürchten.



Seite 2

• Wir sind für eine Ausdehnung der bisherigen Konzessionsgebiete auf die st. gallischen Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg sowie auf March, Höfe und Gaster/See, weil damit die gesamte Bevölkerung von der Medienkonvergenz profitieren kann.

Neu orientieren sich die Versorgungsgebiete an politischen Einheiten. Für das Gebiet der Konzession «Südostschweiz» sind entsprechend die Grenzumrisse der Kantone Graubünden und Glarus vorgesehen. Dies ist auch heute schon der Fall, wobei sich die Konzessionsgebiete mit denjenigen anderer Anbieter im Kanton Glarus und im Nord- und Südteil von Graubünden überlappen. Dem Konzessionsgebiet «Südostschweiz» nicht mehr zugewiesen ist jedoch der wichtige Wirtschafts- und Kommunikationsraum Sarganserland bzw. die Achse A13 zwischen Bad Ragaz und Walenstadt beim Radio und die st. gallischen Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg beim TV. Fallen Berichte aus diesen st. gallischen Gebieten jedoch weg, würden die Sender unweigerlich weniger konsumiert. Entsprechend würden Meldungen von und aus den Nachbarkantonen Graubünden und Glarus in den angrenzenden Gebieten nicht oder weniger wahrgenommen. Auch Informationen über die einzige verkehrstechnische Verbindung der Nachbarkantone Graubünden und Glarus wären keine Verpflichtung mehr. Darin sehen wir einen erheblichen Nachteil, auch für Verkehrsteilnehmer aus Graubünden bzw. dem Kanton Glarus.

Besondere Nachteile würden die st. gallischen Wahlkreisen Sarganserland bzw. Werdenberg aber selbst erleiden. Sie könnten wegen der schieren Grösse und der damit verbundenen kommunikationstechnischen Herausforderungen des Konzessionsgebiets «Ostschweiz» nicht mehr mit derselben Informationsdichte bedient werden. Das werberelevante WEMF-Gebiet 28 (Bündner Unterland), welches ebenfalls die genannten st. gallischen Gebiete umfasst, würde beschnitten. Im Vergleich zu den bevölkerungsstarken, benachbarten Konzessionsgebieten im Norden und Westen wäre das Konzessionsgebiet «Südostschweiz» ohne die Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg zudem noch kleiner und werbetechnisch uninteressanter.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass die st. gallischen Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg sowohl der Konzession «Ostschweiz» als auch der Konzession «Südostschweiz» zugeschlagen werden.

Nicht ohne gute Gründe wurde in den aktuellen Konzessionen die Grenzziehung nicht einfach den Kantonen entlang, sondern aufgrund gewachsenen Strukturen gezogen. Warum nun darauf verzichtet werden soll, mag in einigen wenigen Kantonen Sinn machen, im Falle des vorgeschlagenen Gebietes «Südostschweiz» hätte das für die Konzessionen von Radio und TV eine Reduktion der Zuhörer und -schauer zur Folge, was wiederum substanzielen Einfluss auf die Werbeeinnahmen und noch nicht einschätzbare Auswirkungen auf die Abgabenanteile hätte. Aber auch aus Hörer- und Zuschauersicht macht es keinen Sinn, den beiden Kantonen Graubünden und Glarus das Verbindungsgebiet im Raum Sarganserland und Werdenberg zu entziehen. Wir sind zudem überzeugt, dass nur die Erweiterung des Konzessionsgebietes «Südostschweiz» auf die Ausdehnung der heutigen Somedia es ermöglicht, eine tragfähige Medienstruktur für Radio und TV Südostschweiz zu gewährleisten.

Während die Konzession «Ostschweiz» nebst den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden neu auch den Kanton Thurgau mit rund 850'000 potentiellen Zuhörern umfasst, schrumpft das Konzessionsgebiet «Südostschweiz» mit dem Wegfall der Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg um rund 80'000 Einwohnerinnen und Einwohner beim TV und um rund 40'000 Einwohner beim Radio auf noch knapp 240'000 Einwohner. Das werberelevante WEMF-Gebiet 28 (Bündner Unterland) wird noch mehr beschnitten. Zum Vergleich: Für den Norden ist das Konzessionsgebiet «Zürich» mit einem Universum von knapp 1.5 Millionen Einwohnern vorgesehen und für den Westen ist das grosse und versorgungtechnisch anspruchsvolle Konzessionsgebiet «Zentralschweiz» mit den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug geplant. Es umfasst ebenfalls mehr als 800'000 Einwohner. Zwar ist es den elektronischen Medien überlassen auch über angrenzende Gebiete, wie die st. gallischen Nachbarregionen zu berichten, aufgrund des Leistungsauftrags und der damit verbundenen finanziellen Mittel muss in der Regel jedoch fokussiert werden.

Durch die faktische Gebietsbeschneidung befürchten sowohl Radio- als auch TV-Südostschweiz ab 2025 weniger Erträge aus Werbung und Sponsoring generieren zu können. Zudem sind die Auswirkungen auf die Zuteilung der



Seite 3

entscheidenden Gebührenanteile in unserem Gebiet unabsehbar. Bisher war die Bevölkerungszahl jedoch ein Faktor bei der Berechnung der Abgabenanteile. Daher besteht die Gefahr, dass dem Konzessionsgebiet «Südostschweiz» weniger Anteile zur Verfügung gestellt werden. Die Befürchtung gründet sich auch darauf, dass neu die Kategorie der Radios mit Leistungsauftrag jedoch ohne Gebührenanteile wegfällt und zusätzlich zu den heute zwölf Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil acht weitere Gebiete mit Gebührenanteil in städtischen Regionen ausgeschrieben werden. Selbst wenn das Referendum über die Medienförderung abgelehnt wird und mehr Gelder zur Verfügung stehen sollten, sind die Auswirkungen wegen der Umverteilung und der zusätzlichen Gebiete unklar.

Mit dem Kommunikationsverbund «Südostschweiz», welcher die Kantone Graubünden und Glarus, die st. gallischen Wahlkreise Sarganserland, Werdenberg und See-Gaster sowie die schwyzerischen Bezirke March und Höfe umfasst, hat die Somedia in den vergangenen Jahrzehnten zudem eine tragfähige Medienstruktur geschaffen, welche die unabhängige Berichterstattung unter Beachtung der Meinungsvielfalt garantiert. Von der konvergenten Arbeitsweise aller Medien profitieren Radio und TV speziell. Nicht zuletzt bringen wir auch die notwendige Grösse mit, äusseren Beeinflussungsversuchen widerstehen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Silvio Lebrument Geschäftsführer Medien



Per Email an: rtvg@bakom.admin.ch

Aarau, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und 2: Stellungnahme SP Kanton Aargau

Sehr geehrte Frau Bundesratin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns fur die Gelegenheit, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um Ihnen unsere Haltung darzulegen. Wir beschranken uns bei unserer Stellungnahme auf die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf das komplementare, nicht gewinnorientierte Lokalradio auf unserem Kantonsgebiet. Fur die restlichen Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme der SP Schweiz.

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat hat die Versorgungsgebiete fur Lokalradios und Regionalfernsehen angepasst und schlagt neu 20 Versorgungsgebiete fur kommerzielle Lokalradios vor, 10 fur komplementare, nicht gewinnorientierte Lokalradios und 13 fur Regionalfernsehen. In jedem dieser Gebiete soli eine Konzession mit Leistungsauftrag erteilt werden. Lokalradio und Regionalfernsehen, die den damit verbundenen Service public-Auftrag erfullen, haben im Gegenzug Anspruch auf Ertrage aus der Radio- und Fernsehabgabe. Die Versorgungsgebiete der Lokalradios und der Regionalfernsehen werden in den Anhangen 1 (Lokalradios) und 2 (Regionalfernsehen) zur RTVV definiert.

Stellungnahme der SP Kanton Aargau

Der Verordnungsentwurf (RTVV) sieht vor, dass in der Region Aargau Mitte die Strassenversorgung gestrichen werden soli. Stattdessen sollen nur noch die Agglomerationshauptkerne Olten-Zofingen, Aarau, Lenzburg und Baden-Brugg abgedeckt werden. Wie in der Beilage 2 «Versorgungsgebiete der komplementaren nicht gewinnorientierten Lokalradios» gut ersichtlich ist, wurde dadurch das Versorgungsgebiet

Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau

Bachstrasse 43 5000 Aarau

Telefon 062 834 94 74 Telefax 062 834 94 74

sekretariat@sp-aargau.ch www.sp-aargau.ch Aargau-Mitte immer wieder unterbrochen werden und einem Flickenteppich gleichen.

Der Kanton Aargau ist ein Kanton der Regionen mit mehreren kleineren Zentren. Die grössten Stadte Aarau und Baden können bezuglich Einwohner:innenzahl nicht mit Bern und Basel mithalten. Die von der Verkleinerung des Konzessionsgebiets betroffenen Gemeinden waren Kölliken, Mellingen, Muhen, Neuenhof, Oberentfelden, Rothrist, Rupperswil, Schöftland, Schönenwerd, Spreitenbach, Villmergen und Wohlen. In diesen Gemeinden wohnen total ca. 92'600 Personen. Gerade Nebenkerngemeinden, die neu nicht Versorgungsgebiet zahlen sollen, ist der Anteil der Migrationsbevölkerung besonders hoch. Der Ausschluss dieser Gemeinden steht im Widerspruch zum Programmauftrag komplementarer, nicht gewinnorientierter Radios (wie Kanal K in der Region Aargau-Mitte), die migrantische Bevolkerung mit den fur sie relevanten Informationen zu versorgen, und kommt einer Vernachlassigung der Versorgung dieser Bevolkerungsgruppe gleich.

Aus diesen GrUnden konnen wir die vorgesehene Verkleinerung des Versorgungsgebiets auf die Agglomerationskerne (Definition gemass BFS) nicht nachvollziehen. Diese Definition steht im Ubrigen auch im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Agglomerationen (RTVG Art. 38 Abs. 1 Bst. b; SR 784.40), welche definitionsgemass auch die «Nebenkerngemeinden» beinhalten.

Die SP Kanton Aargau fordert deshalb, dass die Versorgungsgebiete fUr die komplementaren, nicht gewinnorientierten Lokalradios im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis der Agglomerationen gemass BFS definiert werden. Konkret soli das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte von Olten-Zofingen luckenlos (vgl. Strassenversorgung) bis nach Baden-Brugg reichen.

Unklar bleibt, ob sich die Abgabenhöhe fur die komplementaren, nicht gewinnorientierten Lokalradios an der Grosse der Versorgungsgebiete orientieren wird - womit samtliche Radios aufgrund der vorgeschlagenen



Verkleinerung der Gebiete auf die Agglomerationskerne massiv weniger Mittel erhielten. Eine solche Kurzung lehnen wir strikt ab, da es den komplementaren, nicht gewinnorientierten Lokalradios nicht mehr mbglich ware, ihren Programmauftrag zu erfullen.

Besten Dank fur die Berucksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grussen

Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau

sign. Gabriela Suter

Gabriela Suter Prasidentin



Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Société suisse de radiodiffusion et télévision Società svizzera di radiotelevisione Societad svizra da radio e televisiun

SRG SSR

PER E-MAIL rtvg@bakom.admin.ch

Frau Simonetta Sommaruga Bundesrätin / UVEK

Herr Bernard Maissen Direktor / BAKOM Gilles Marchand Generaldirektor SRG SSR Giacomettistrasse 1 3000 Bern 31

Datum 22. November 2021

Vernehmlassung Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme der SRG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, geschätzte Frau Sommaruga Sehr geehrter Herr Direktor, geschätzter Herr Maissen

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft («SRG») bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 8. September 2021 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung. Sie macht gerne fristgerecht davon Gebrauch:

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht der SRG muss eine Revision der RTVV folgenden Anliegen gerecht werden:

- a) Das System des medialen Service public in der Schweiz hat sich mit seiner Aufgabenteilung zwischen der SRG als nationale Anbieterin mit umfassendem Leistungsauftrag für die Sprachregionen einerseits (nationale respektive sprachregionale Ebene) sowie regionalen und lokalen Anbietern andererseits (regionale respektive lokale Ebene) bewährt. Dieses Zwei-Ebenen-Modell stellt die flächendeckende und umfassende Versorgung der gesamten Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Inhalten sicher und muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Die vorgeschlagene Revision trägt diesem Modell Rechnung. Das begrüssen wir.
- b) Die vorliegende Revision macht Vorgaben zur Ausgestaltung des regionalen Service public und bezieht sich somit in erster Linie auf die regionalen und lokalen Anbieter und nicht auf die SRG als nationale Anbieterin. Ob die Stossrichtung der Revisionsvorlage den regionalen Service public auch inskünftig sicherstellt, muss in erster Linie durch die regionalen und lokalen Anbieter beurteilt werden. Für die SRG ist es wichtig, dass das bestehende und bewährte Modell auch künftig sichergestellt wird. Die Revision der RTVV soll deshalb eine gute Versorgung der Bevölkerung mit regionalen und lokalen Anbietern auch ab 2025 sicherstellen und insbesondere wo nötig bestehende Lücken schliessen.



2. Spezifische Bemerkungen

- a) Die SRG hat von der Klarstellung des BAKOM vom 22. Oktober 2021 Kenntnis genommen, dass es nicht Ziel des BAKOM war, die Auflagen für die SRG mit der vorliegenden Revision zu verschärfen und dass es sich bei dem für die SRG angegebenen DAB+ Versorgungsgrad von 99.6% in Anhang 1 Ziff. 3.2.3. der Revisionsvorlage um ein redaktionelles Versehen handelt, das in der definitiven Fassung bereinigt wird.
- b) Im Übrigen ergeben sich die Anpassungsanliegen der SRG im Einzelnen aus der beiliegenden Tabelle (vgl. Beilage).

Die SRG möchte hier im Anhang 1 nur die 3.1.4. [recte Ziff. 3.1.3.] sowie 3.2.3 und 3.2.4. hervorheben. Die entsprechenden Formulierungen könnten missverständlich sein. Die Anpassungsvorschläge der SRG tragen dem Umstand Rechnung, dass das BAKOM mit der vorliegenden Revision bei der SRG die Bestimmungen der Funkkonzession auf eine rechtliche Basis stellen, aber die Auflagen nicht verschärfen will.

3. Neue Konzessionsperiode von 10 Jahren ab 2025

Die SRG begrüsst das aktuelle Vorgehen mit einer frühzeitigen Revision der RTVV, um damit die nötigen Grundlagen auf Verordnungsebene zu schaffen, dass ab 2025 eine Konzessionserneuerung erfolgen kann, die für weitere 10 Jahre verlässliche Grundlagen und Planungssicherheit für alle Akteure im Interesse eines gut funktionierenden medialen Service public gewährleistet.

Für Ihre Kenntnisnahme, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, danken wir Ihnen sehr.

Freundliche Grüsse

Gilles Marchand Generaldirektor

Beilage:

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

RSI RTI



Beilage zur Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) der SRG

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Bemerkungen	Konkrete Anpassungsvorschläge
I Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 wird wie folgt geändert:		
Anhang 1 (Art. 38 Bst. a) Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil 3 Verbreitungspflichten für Funkkonzessionärinnen		
3.1 Allgemeine Pflichten der Funkkonzessionärin		
3.1.4 Die Konzessionsbehörde kann bei schwierigen Versorgungssituationen eine geringere Qualität der Signalverbreitung zulassen, namentlich in grossen Gebäuden, Einkaufszentren, Parkgaragen, Flughafengebäuden, Bahnhöfen oder Spitälern sowie an Orten mit überdurchschnittlich hoher elektromagnetischer Störung.	Gestützt auf branchenübliche Standards für die Sendernetzplanung (zum Beispiel EBU Tech 3391, GUIDELINES FOR DAB NETWORK PLANNING, Geneva 2018, Tabelle 24, Seite 43) hat die Funkkonzessionärin lediglich die für eine Indoor-Versorgung genügende Aussenversorgung herzustellen, jedoch keine spezifische Indoor-Versorgung zu garantieren. Aus diesem Grund ist auf den unter Ziff. 3.1.4. definierten Vorbehalt zu verzichten. Die Funkkonzessionärin kann keine Verantwortung für den tatsächlichen Empfang im Gebäude übernehmen.	Ziffer 3.1.4 [recte Ziff. 3.1.3] ist ersatzlos zu streichen.
3.2 Pflichten der SRG		
3.2.1 Die SRG verbreitet in erster Linie eigene Radioprogramme gemäss SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1 Bst. a) sowie zugangsberechtigte Drittprogramme gemäss Ziffer 4. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.	Die Bestimmung verweist auf eine Konzession, die Ende 2022 ausläuft. Die Verordnung gilt allerdings erst ab 1. Januar 2023. Die Verweise auf die Konzession sind daher generisch zu halten.	3.2.1 Die SRG verbreitet in erster Linie eigene Radioprogramme gemäss SRG-Konzession sowie zugangsberechtigte Drittprogramme gemäss Ziffer 4. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.

Beilage zur Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) der SRG

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Bemerkungen	Konkrete Anpassungsvorschläge
3.2.3 Die SRG muss für die Verbreitung der Programme gemäss Art. 16 der Konzession vom 29. August 2018 einen Versorgungsgrad von mindestens 99,6 Prozent gewährleisten.	Das BAKOM hat am 22. Oktober bestätigt, dass es bei den 99.6 Prozent um ein Versehen handelt und in der definitiven Fassung 99 Prozent festgehalten wird (analog Funkkonzession). Ganz generell soll aus Sicht des BAKOM bei der Revision die Vorgaben der Funkkonzession auf eine rechtliche Grundlage in der RTVV gestellt werden, aber die bestehenden Auflagen nicht verschärft werden. Es sind daher in der RTVV die Bestimmungen aus der Funkkonzession zu übernehmen. Vgl. im Übrigen Bemerkungen zu Ziff. 3.2.1. hiervor.	3.2.3.: Die SRG muss für die Verbreitung der Programme gemäss SRG-Konzession ein Empfangsziel von PI95 für mindestens 99 Prozent der Bevölkerung in den sprachregionalen, regionalen und lokalen Gebieten gewährleisten.
3.2.4 Sie muss die Versorgung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Versorgungsqualität PI95 gewährleisten. Entlang des National- und Kantonsstrassennetzes muss sie die Versorgungsqualität MO99 gewährleisten.	Vgl. dazu Bemerkungen unter Ziff. 3.2.3. Die vorliegende Bestimmung könnte missverständlich sein und entgegen einem Bedürfnis der Bevölkerung und der Absicht des BAKOM die Auflagen für die SRG verschärfen. Sie ist daher analog der Vorgaben in der Funkkonzession zu formulieren.	3.2.4: Sie muss für die Verbreitung der Programme ein Empfangsziel von MO99 für mindestens 99 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes gewährleisten.



Stadtrat

Rathausgasse 1 5000 Aarau

T 062 836 05 13 F 062 836 06 30 E stadtrat@aarau.ch www.aarau.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Aarau, 9. Dezember 2021

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eröffnet. Der Stadtrat Aarau erlaubt sich, Ihnen die nachfolgende Stellungnahme hierzu einzureichen.

Die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) hat weitreichende Auswirkungen auf die komplementären und nicht gewinnorientierten Lokalradios und betrifft im Versorgungsgebiet Aargau-Mitte insbesondere das Lokalradio Kanal K mit Sitz in Aarau. Durch die Einführung des Begriffs "Agglomerationskern" und die Streichung der Strassenversorgung wird das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte, wie in der Beilage 2 der Vernehmlassungsunterlagen ersichtlich, immer wieder unterbrochen und es ergeben sich kleine, unzuurbanes Dies unterscheidet sammenhängende Gebiete ohne Zentrum. Versorgungsgebiet Aargau-Mitte von den übrigen Versorgungsgebieten. Im erläuternden Bericht, S. 6, wird ausgeführt, dass bei der Festlegung der Versorgungsgebiete die gesetzliche Vorgabe der "politischen und geografischen Einheit" Priorität habe. Diese Vorgabe wurde in Bezug auf das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte missachtet. Das Versorgungsgebiet ähnelt einem Flickenteppich und es ist nicht ersichtlich, wie die geografische Einheit des Gebietes beachtet wurde.

Etliche Gemeinden sind von der Teilrevision betroffen und fallen neu nicht mehr unter das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte. Das hat Auswirkungen auf die Berechnung des Abgabeanteils für die komplementären und nicht gewinnorientierten Lokalradios. Der Abgabeanteil für die betroffenen Lokalradios wird sich massiv verringern und dies wird sich auf die Qualität der Radios auswirken oder gar ihre Existenz gefährden. Das Versorgungsgebiet Aargau-Mitte sollte aus diesem Grund ein lückenloses Gebiet darstellen und auch die Agglomerationsgemeinden umfassen. Dies wird durch die Verbindung der Agglomerationshauptkerne zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet erreicht.

Der Stadtrat Aarau lehnt die Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung in diesem Punkt aus den genannten Gründen ab.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker

Stadtpräsident

Daniel Roth

Stadtschreiber



Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2501 Biel

rtvb@bakom.admin.ch

(PDF- und Wordversion)

Gemeinderat

Mühlebrücke 5 · 2501 Biel T 032 326 11 21 info.stk@biel-bienne.ch www.biel-bienne.ch

Biel, 08.12.2021

Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung / Stellungnahme zu den Versorgungsgebieten Arc Jurassien und Biel/Bienne

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Gemeinderat der Stadt Biel bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und äussert sich hierzu wie folgt:

Der Gemeinderat nimmt von der Vernehmlassungsvorlage Kenntnis und fokussiert sich auf jenen Teil der Vorlage, der für die Radio-Versorgungsgebiete Biel/Bienne Seeland und Berner Jura von grundlegender Bedeutung ist. Nach seiner Überzeugung wäre die nahtlose Fortführung des Status Quo die einfachste und für alle Beteiligten, insbesondere auch für die betroffenen Medienhäuser, beste Lösung. Er fordert, dass diese Option weiterhin ermöglicht wird. Er würde erlauben, dass weiterhin ein zweisprachiger und ein frankophoner Lokalradiosender zum Tragen kommt, was für die Bevölkerung in der Region Biel-Seeland-Berner Jura den gegenseitigen Austausch zwischen Sprachen und Kulturen fördert.

Sollte der Status Quo nicht weiterhin zum Tragen kommen, unterstützt der Gemeinderat eine von den Medienhäusern Gassmann und BNJ gemeinsam ausgearbeitete und dem BAKOM während der Vernehmlassung bereits vorgestellte «Variante 3». Diese sieht vor, dass das BAKOM für die Region Biel/Bienne – Berner Jura eine Konzession «Französisch» und für die Region Biel/Bienne – Seeland eine Konzession «Deutsch» vergibt. Dabei planen die beiden Medienhäuser die gemeinsame Gründung eines neuen Radios mit Sitz in Tavannes und einem zusätzlichen Studio-Standort in Biel. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass eine solche Lösung ein gutes und tragfähiges Modell wäre, das sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Zweisprachigkeit und nicht zuletzt auch den betroffenen Medienhäusern entgegenkäme.

Der Gemeinderat unterstreicht, dass das vorliegende Geschäft politische Brisanz beinhaltet. Es wäre nach seiner Auffassung nicht hinnehmbar, dass eine letztlich technisch motivierte Vorlage wie die Radio- und Fernsehverordnung mittelfristig schwerwiegende politische, gesellschaftliche und kulturelle Verwerfungen in Kauf nimmt. Vielmehr muss es darum gehen, die französischsprachige Kultur innerhalb des Kantons Bern und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Biel und dem Berner Jura zu fördern. Diesem für den Kanton Bern und die Stadt Biel existenziellen und nicht zur Disposition stehenden Grundsatz muss selbstredend auch bezüglich Medien und Berichterstattung nachgelebt werden.

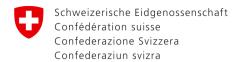
Der Gemeinderat bittet um Kenntnisnahme und dankt Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

sign. Erich Fehr sign. Barbara Labbé

Erich Fehr Stadtpräsident Barbara Labbé Stadtschreiberin



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Anhang 1 und Anhang 2

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Frage zu Anhang 1, Ziffer 4.1 Kommerzielle Lokalradio, Buchstaben e und f

Die Frage betrifft das Versorgungsgebiet Arc Jurassien und das Versorgungsgebiet Biel/Bienne

Stellungnahme eingereicht durch:	
Gemeinderat der Stadt Biel	

Wer zu dieser Frage Stellung nimmt, sendet das ausgefüllten Formular per E-Mail im Word-Format an rtvg@bakom.admin.ch

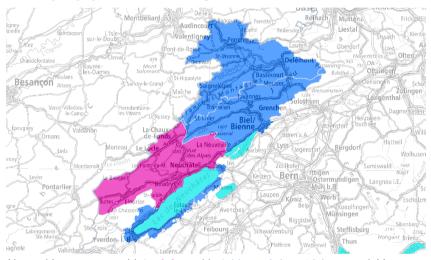
Variante 1: Orientierung an den neuen Grundsätzen

Im Arc Jurassien wird nicht ein Versorgungsgebiet vorgesehen, sondern das Gebiet wird in zwei eigenständige Versorgungsgebiete aufgeteilt: in ein Versorgungsgebiet Neuenburg für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und in ein Versorgungsgebiet Jura für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.

Das Versorgungsgebiet **Biel/Bienne** für ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird neu um die **Verwaltungsregion Berner Jura** erweitert:

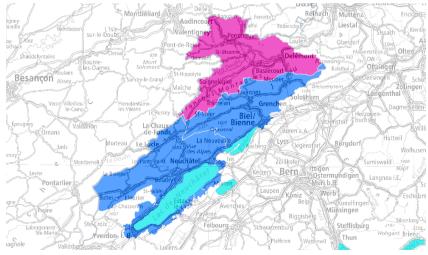
Region	Versorgungsgebiet
Neuenburg	Kanton Neuenburg
Jura	Kanton Jura
Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland und Verwaltungsregion Berner Jura
	Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.

Versorgungsgebiet Neuenburg:



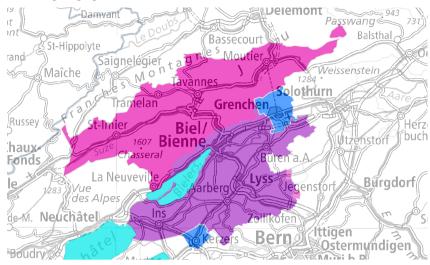
Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Jura bzw. Biel/Bienne.

Versorgungsgebiet Jura:



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen > vgl. Versorgungsgebiet Neuenburg bzw. Biel/Bienne

Versorgungsgebiet Biel/Bienne¹:



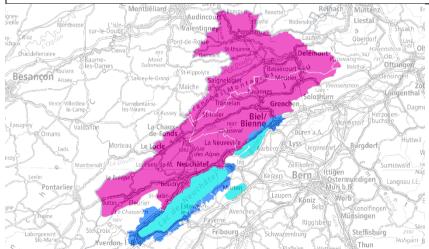
Neues Versorgungsgebiet: violett (bisher) plus pink (Erweiterung) markiert. blau: wird gestrichen.

Variante 2: Orientierung am Bestehenden (Verordnungsentwurf)

Bei den kommerziellen Lokalradios orientiert sich der Verordnungsentwurf unter Buchstabe e und f an den heute bestehenden Versorgungsgebieten. Im Versorgungsgebiet Arc Jurassien wird neu allerdings die Auflage gestrichen, wonach das konzessionierte Radio täglich für die drei Regionen Kanton Neuenburg, Kanton Jura sowie den Berner Jura Informationsleistungen zu erbringen hat, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

Solche «Programmfenster» sieht die RTVV in keinem Versorgungsgebiet mehr vor. Der Auftrag eines Konzessionärs, einer Konzessionärin bezieht sich immer auf alle Teile des definierten Versorgungsgebiets.

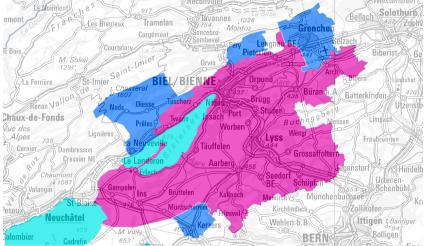
	Region	Versorgungsgebiet
e.	Arc Jurassien	Kanton Neuenburg
		Kanton Jura
		Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

¹ Moutier wird nach dem vollzogenen Kantonswechsel Teil des Versorgungsgebiets Jura.

	Region	Versorgungsgebiet
f.	Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland
	Auflage:Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.	



Neues Versorgungsgebiet: pink markiert. blau: wird gestrichen.

Für Variante 1	
Für Variante 2	
Für die neue Variante 3	Χ

Bemerkungen:

Die Begründung des Gemeinderates für die so zu entnehmen.	genannte Variante 3 ist dem Begleitschreiben



Stadtpräsidium / Stadtkanzlei

rtvg@bakom.admin.ch

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation

Grenchen, 07. Dezember 2021 LM

Vernehmlassung Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Versorgungsgebiet Biel/Bienne, resp. Solothurn

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von UVEK und BAKOM

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit uns dazu zu äussern, wie im Gebiet rund um Biel/Bienn die Grenzen gezogen werden. Die Solothurner Stadt Grenchen ist in ihrer geographischen Lage von der Zuteilung der Radio- und TV-Konzessionen speziell betroffen:

Grenchen liegt zwischen Solothurn und Biel, mitten in der Schweiz und doch am Rand, nämlich ganz am Rand des Kantons Solothurn, die Stadt st grösstenteils von bernischen Gemeinden umgeben. Die «Zugehörigkeit» zu einem Konzessionsgebiet ist deshalb nicht themenunabhängig und einfach auf dem Reissbrett zu ziehen; es ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen.

- In mancher Hinsicht sind Informationen aus dem Gebiet Solothurn nötig, einerseits, was Berichte zu Kantonsangelegenheiten betrifft, aber auch was andere Solothurnische Gemeinden, namentlich im gleichen Bezirk, betrifft.
- In mancher Hinsicht bestehen aber auch starke Verbindungen zu Biel und ein entsprechendes Interesse an den Aktualitäten in dieser Region: So sind Grenchen und Biel in wirtschaftlicher Hinsicht eng verbunden, namentlich durch die stark prägende Industrie im Bereich Uhren und Mikrotechnologie, sowie durch die starken Pendlerströme in beiden Richtungen.
- In anderen Bereichen, namentlich in Kultur- und Sportbelangen bestehen Interessen nach beiden Seiten.

Dass eine Randregion faktisch zu zwei Konzessionsgebieten zugehörig ist, bringt Erschwernisse für die betroffenen Gemeinden mit, aber auch für die Werbekunden - kommerzielle Firmen wie auch Veranstalter - sowie für die Radio- und TV-Betreiber selbst. Das liegt in der Natur der Sache, muss aber bei der Definition von Versorgungsgebieten von Service-public-Leistungen unbedingt berücksichtigt werden.

Heute ist Grenchen zwei Radio-Versorgungsgebieten zugeteilt: 9. Region Biel und 14. Region Solothurn-Olten, dito beim Fernsehen: Nr. 6. Region Biel/Bienne und 8. Region Aargau – Solothurn.

Deshalb plädieren wir mit Nachdruck für eine <u>Lösung, die auch künftig Gebietsüberschneidungen</u> <u>zulässt und diese auf sachlich-faire Art regelt</u>. Keine Überlappungen vorzusehen, hiesse schlicht, an den effektiven und berechtigten Bedürfnissen des Publikums vorbei zu entscheiden. So kann in diesen Gebieten der notwendige Service public nicht gewährleistet werden – und das wäre doch die zentrale Aufgabe!

Deshalb können wir es <u>nicht gutheissen, dass Grenchen einfach aus dem Versorgungsgebiet</u> <u>Biel/Bienne gestrichen wird. Natürlich darf es ebensowenig aus dem Gebiet Solothurn gestrichen werden.</u>

In diesem Sinne sind wir weder für vorgeschlagene Variante 1 oder 2, sondern für eine <u>Variante 3</u> mit überlappenden Versorgungsgebieten Biel/Bienne und Aargau/Solothurn bezüglich Grenchen.

Wir hoffen sehr, dass Sie für diese realen Sachverhalte passende Lösungen finden werden, und danken Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Stadt Grenchen

François Scheidegger Stadtpräsident Luzia Meister

Stadtschreiberin



Psychische Gesundheit stärken Renforcer la santé mentale Rinforzare la salute psichica Swiss Mental Health Foundation

> Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Zürich, 7. Dezember 2021

Betreff: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Versorgungsgebiete für Lokalradio und Regional-TV

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 7. Dezember 2021

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, zur oben erwähnten Teilrevision Stellung zu nehmen, weil diese für die Menschen mit psychischen und anderen Behinderungen in der ganzen Schweiz von grosser Bedeutung ist. Wir tun dies, obwohl wir nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten figurieren. Obwohl wir nicht eine reine Behindertenorganisation sind (und wohl deshalb nicht formell eingeladen wurden), zählen wir uns aber zu den «im Einzelfall interessierten weiteren Kreisen» im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG. Unsere Stellungnahme deckt sich mit jener von Inclusion Handicap, unserem Dachverband.

Wir nehmen insbesondere deshalb Stellung, weil wir äusserst besorgt sind, dass mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete die Existenz von nicht kommerziellen Lokalradios mit komplementärem Auftrag bedroht wird. Neu sollen sich die Leistungsaufträge der komplementären Lokalradios nämlich auf den «Agglomerationskern» beschränken.

Komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios bilden nicht nur einen wesentlichen Teil des regionalen Service Public, sondern sind gerade für gesellschaftliche Gruppen mit erschwertem Zugang zur Öffentlichkeit eine wertvolle und wichtige Plattform. Dazu gehören fremdsprachigen Sendungsmacher:innen, die z.B. aktuell ihre Communities über Hintergründe, Vorschriften und



pro mente sana

Psychische Gesundheit stärken Renforcer la santé mentale Rinforzare la salute psichica Swiss Mental Health Foundation

Impfmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Pandemie informieren, dazu gehören Jugendliche, dazu gehören insbesondere aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen (insbesondere mit Sehbehinderungen, mit Psychiatrieerfahrung, mit kognitiven Beeinträchtigungen/Lernschwierigkeiten) ist in den letzten rund 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Die Sendegefässe geben der Lebensrealität und den Anliegen der Menschen mit Behinderungen im wahrsten Sinn des Wortes eine Stimme.

Dass diesen Radios nun die Sendegebiete beschnitten werden sollen – mit noch unklarer Auswirkung auf die künftige Finanzierung über Gebührengelder, ist für die Behindertenverbände nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagene Revision steht quer zur UNO-BRK-Umsetzung.

Im März 2021 wird die offizielle Schweiz zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche sie 2014 ratifiziert hat, vom UNO-Ausschuss überprüft. Bei den komplementären, nicht gewinnorientierten Radios werden Möglichkeiten von Integration und Inklusion im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention erprobt und umgesetzt. Hier werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Sie sind vor Ort Teil des Radiobetriebes und über die Produktion ihrer Sendungen hinaus in die Vorhaben des jeweiligen Senders mit einbezogen.

Was Journalist:innen und Redaktor:innen mit Beeinträchtigung in ihren Sendungen leisten, ist ernstzunehmende Medienarbeit – und nicht einfach eine soziokulturelle Freizeitbeschäftigung. Viele der genannten Sendegefässe praktizieren genau das, wofür sich die Behindertenverbände in der Schweiz tagtäglich einsetzen: Gelebte Inklusion! Sie setzen sich ganz im Sinne von Art. 8 der Behindertenrechtskonvention für eine differenzierte Bewusstseinsbildung jenseits von Stereotypen und Tabus ein.

Gute Beispiele dafür sind die Redaktionen von Radio loco-motivo bei Radio RaBe Bern und Radio X Basel (Überblick auf www.radiolocomotivo.ch), die Redaktion Happy Radio bei Kanal K Aarau und die Sendungen der Bildungsklub-Radiogruppen in Bern, Basel, Zürich und anderen Städten (Überblick auf www.happyradio.ch) oder auch das Projekt Jenseits Radio (Heitere Fahne/Radio RaBe). Kompetenzzentrum hinter vielen Vorhaben ist die Radioschule klipp+klang.¹ Die Projekte und Redaktionen werden laufend weiterentwickelt. Dies in Zusammenarbeit (oft auch co-finanziert) mit Fachorganisationen/-personen der jeweiligen Behinderten-Vereine/-Verbände, in der Regel mit Startfinanzierung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

¹Weitere Projekte im Sehbehindertenbereich z.B. unter https://www.klippklang.ch/de/Sichtpunkt/91 oder zu Hörspielprojekten https://www.klippklang.ch/de/page/117

pro mente sana

Psychische Gesundheit stärken Renforcer la santé mentale Rinforzare la salute psichica Swiss Mental Health Foundation

Immer wieder berichten die komplementären Radios auch in gemeinsamen Programmvorhaben für die gesamte Deutschschweiz in Sondersendungen oder mit Beitragsserien über Themen aus dem Bereich Beeinträchtigung, z.B zum Tag des Weissen Stocks, zum Tag der Psychischen Gesundheit oder 2021 erstmals über den dezentral abgehaltenen PluSport-Tag mit Einschaltungen aus verschiedenen Austragungsorten. Auch bezüglich der Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im März 2021 sind diverse mediale Aktivitäten und Begleitungen geplant.

Auch das neue Projekt «Reporter:innen ohne Barrieren» von Inclusion Handicap will Menschen mit Behinderungen eine öffentliche Stimme geben. Die Gesellschaft soll die Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen stärker hören und sehen. Das Projekt wird ebenfalls vom EBGB unterstützt und setzt stark auf die Kooperation mit den komplementären Radios, weil hier die Teilnehmerinnen niederschwellig einsteigen und Erfahrungen sammeln und Teilhabe in einem Medienbetrieb erfahren können Reporter:innen ohne Barrieren – Inclusion Handicap (inclusion-handicap.ch)

Den komplementären, nicht kommerziellen Lokalradios die Sendegebiete und damit das erreichbare und für die Verteilung der Gebührengelder massgebende Publikum zu beschneiden, widerspricht allen aktuell laufenden Vorhaben, die Zielsetzungen der UN-BRK in der Medienarbeit umzusetzen. Der von den komplementären Radios angebotene wichtige Service Public ist relevant für ganze Agglomerationsgürtel und nicht nur für den Agglomerationskern.

Pro mente sana lehnt deshalb die Änderungen der neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios dezidiert ab.

Zusammen mit unserem Dachverband Inclusion Handicap ersucht Sie Pro Mente Sana, bei allen Änderungen die wichtigen Leistungen, welche diese Lokalradios für Menschen mit Behinderungen und andere in der Öffentlichkeit schlecht vertretene Gruppen anbieten, zu berücksichtigen und die Planungssicherheit und die Existenz dieser Lokalradios nicht zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Roger Staub Geschäftsleiter Urs Wüthrich, lic. iur. Rechtsanwalt Fachmitarbeiter Recht

Withing

Kopie an Inclusion Handicap und klipp+klang

suisseculture

Sehr geehrte Damen und Herren

Suisseculture direkt wurde nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen. Da jedoch einige unserer Mitgliedsorganisationen betroffen sind und diese auch eingeladen wurden, erlauben wir uns ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen.

Wie unsere Mitgliedsorganisation SSM in seiner Stellungnahme Seite 4f. darlegt, halten auch wir den Zeitpunkt der Vernehmlassung kurz vor der Abstimmung über das Paket zur Medienförderung, mit dem bei Annahme wesentliche medienpolitische (und damit auch kulturpolitische) Weichen gestellt werden, für unglücklich.

Wir unterstützen den Grundsatz der Änderungen eine flächendeckende Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regional-lokalen medialen Service public-Dienstleistungen zu sichern und zu verbessern.

Zum kulturellen Leistungsauftrag möchten wir festhalten, dass eine DAB-Datenrate von unter 128 kB für Programme mit Service-Public Auftrag (Musikübertragung) nicht ausreichend ist und die Übertragungsqualität ein Aspekt des Zugangsrechts bilden muss.¹

Angesichts der zunehmenden Verengung der kulturellen Vielfalt bei den Lokalradios ist es nicht zielführend, die Versorgungsgebiete (namentlich der komplementären Radios) einzuengen: Überschneidungen erhöhen die Vielfalt des Angebots und tragen auch zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz bei.

Bezugnehmende auf die Stellungnahme des SSM halten wir ebenfalls dafür, dass die Abgrenzung der Verbreitungsgebiete sich an kulturellen und ökonomischen Aspekten (Agglomerationswirklichkeiten) orientieren muss und nicht an politischen Grenzen. Dazu bedarf es eines politischen Diskurses mit der betroffenen Bevölkerung.

¹ Wie im erläuternden Bericht Seite 5 dargelegt, gibt es zwar bei DAB keine «Frequenzknappheit», hingegen den ökonomischen Druck zu geringer Bandbreite, der bei den Zugangsrechten und finanziell bei den Beiträgen an die komplementären Radios zu berücksichtigen ist.

Die Auflagen zur Verbreitung von Programmen von Sprachgruppen im Sendegebiet begrüssen wir ausdrücklich.

Freundliche Grüsse

Omri Ziegele, Präsident Geschäftsleiter

Alex Meszmer,

Mi. 01.12.2021 13:22

Sunradio - Best international Music, Stefan Grünig, www.sunradio.ch info@sunradio.ch

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Sunradio: Stellungname zur Teilrevision der RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als meldepflichtiger Anbieter und Mitglied der UNIKOM Radios, welcher sein Programm seit einigen Jahren ebenfalls auf DAB+ anbietet, <u>lehnt Sunradio die Teilrevision der Radio- und TV-Verordnung (RTVV) entschieden ab</u>. Für die kleineren, neu startenden Anbieter, welche doch ein gewisses Gegengewicht zu den kommerziellen und komplementären Radios bieten, bringt die Revision gewichtige Nachteile, welche die ohnehin schon schwierige Finanzierung zusätzlich beeinträchtigen würden. Dabei sind die Pendlerflüsse zwischen den Agglomerationen nicht zu unterschätzen. Der neue Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang 1 würde die Versorgungsgebiete massiv verkleinern und keinen durchgehenden Empfang mehr gewährleisten, was die mobile Hörerschaft empfindlich reduzieren würde. Die Streichung der terrestrischen Versorgung entlang der Autobahnen zwischen den Agglomerationen wird den heutigen Hörgewohnheiten in keiner Weise gerecht.

Es ist nicht zu verbergen, dass man nun mit den Technologieförderungsgeldern eine interessante, vielseitige Radiolandschaft via DAB+ geschaffen hat, welche man nun mit der Teilrevision des RTVV gleich wieder auf's Spiel setzt. Wir befürchten, dass sich damit die heutige UKW-Landschaft praktisch eins zu eins auf DAB+ verlagern würde und nur noch grosse Medienhäuser eine Chance haben, terrestrisch senden zu können. Der grosse Vorteil von DAB+ ist, dass sich die einzelnen Anbieter nicht mehr auf ein enges Gebiet konzentrieren müssen, sondern ihre Programme grossflächiger verbreiten können, was wiederum der Vielfalt zugutekommt. Diesen Vorteil sollte man nicht unterschätzen, da die Hörerschaft sonst definitiv ins Internet abwandert und dem terrestrischen Rundfunk den Rücken kehrt.

In diesem Sinne hoffen wir, dass die Programmvielfalt auf DAB+ auch künftig erhalten bleibt und die Versorgung verbessert, nicht verschlechtert wird.

Freundliche Grüsse

SUNRADIO

Stefan Grünig Betreiber

Krattigen, 01. Dezember 2021 – 13:22 Uhr

SUNRADIO - Best international Music

Stefan Grünig Krattigstrasse 159 CH-3704 Krattigen

Tel: +41 (0)78 606 30 20 Mail: info@sunradio.ch

Internet 1: http://www.sunradio.ch
Internet 2: http://www.dab-swiss.ch



Zürich, 2. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG DER TEILREVISION DER RADIO- UND VERSEHVERORDNUNG

Die SwissMediaCast AG (SMC) wurde aufgefordert zu der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen.

Als Betreiberin von sprachregionalen DAB+ Netzen in der Deutschschweiz und im Tessin ist die SMC nur indirekt von der neuen Verordnung betroffen. Der vorgesehene Eingriff in die Radiolandschaft der Schweiz wird aber negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die SwissMediaCast haben. Die mit der neuen Verordnung einhergehende verschärfte Konkurrenzsituation führt dazu, dass die heutigen DAB+ Radioveranstalter ihre Programmanzahl reduzieren oder sich komplett aus dem Radiobereich verabschieden. Eine tiefere Belegung wiederum führt zu höheren Nutzungsgebühren für die verbleibenden Radios, was die Abwärtsspirale zusätzlich anheizen würde.

Die SMC unterstützt deshalb die beiliegende Stellungnahme und die darin enthaltenen Vorschläge des Verbands Schweizerischer Privatradios (vsp). Die SMC lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabenanteil pro Region ab. Die SMC unterstützt das VSP Modell. Insbesondere begrüsst sie eine indirekte Förderung mit Beiträgen an die Verbreitungskosten der Veranstalter und bekräftigt alle unter Punkt 4 der Stellungnahme des vsp aufgelisteten Vorteile. Sollte es nicht gelingen, die rechtlichen Voraussetzungen für das Modell mit indirekter Förderung zu schaffen, empfiehlt die SMC ebenfalls die Verlängerung der bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028.



Jürg Bachmann Präsident Speichergasse 37 CH-3011 Bern juerg.bachmann@privatradios.ch www.privatradios.ch

Konzessionen 2025: Lösungsvorschlag des VSP (VSP-Modell) anstelle der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

1. Zusammenfassung

Der Verband Schweizer Privatradios

- lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabenanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Privatradiolandschaft ein. Es schafft mit Bundesgeld neue Marktverhältnisse, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch neue Privatradios, die aber wenig Chance auf wirtschaftlichen Erfolg haben. Damit ist die Gefahr gross, dass die jetzige Privatradiolandschaft, die einen wesentlichen Service public régional leistet, in einem Scherbenhaufen endet.
- schlägt stattdessen ein eigenes Modell vor. Anstelle von direkter Förderung von Programmleistungen in der ganzen Schweiz, empfiehlt der VSP ein ebenso flächendeckendes System von indirekter Technologieförderung, an dem alle Privatradios partizipieren können, die Service public régional-Leistungen erbringen. Damit wird die Privatradiolandschaft gestärkt und nicht geschwächt wie beim UVEK-Modell.
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollte es nicht rechtzeitig gelingen, die rechtlichen Voraussetzungen für das Modell mit indirekter Technologieförderung zu schaffen.

2. VSP-Modell: indirekte statt direkte Finanzierung

- Ausgangslage: Der Bund (vertreten durch das UVEK) will, dass es in der ganzen Schweiz (neben der SRG) auch in Zukunft einen funktionierenden privaten Service public régional gibt, der durch Privatradios erbracht wird. Der VSP begrüsst und unterstützt diesen Grundsatz.
- 2. Der VSP beantragt, im Gegensatz zum UVEK-Modell, dieses Ziel <u>nicht über direkte Beiträge an die Programmproduktion</u>, sondern <u>über indirekte Beiträge an die Verbreitungskosten</u> zu realisieren.
- Für die vorgeschlagene Technologieförderung können sich bisherige und neue Privatradios bewerben, die im Rahmen des Service public régional definierte Kriterien (also: Programmleistungen) erfüllen. Diese Kriterien sowie die Methodik für die Überprüfung der Erfüllung legt das BAKOM nach Anhörung der Privatradios fest.
- 4. Damit die indirekte Technologieförderung für alle Privatradios möglich ist, die Service public régional-Leistungen erbringen, braucht es Anpassungen im RTVG und der RTVV. Diese sind abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket 2020 im Februar 2022. Der VSP wird sie dann vorschlagen.





- Sobald diese gesetzlichen Anpassungen (RTVG und RTVV) erfolgt sind, schreibt das BAKOM diese indirekte Förderung aus; vorzugsweise Anfang 2023, damit sie ab dem 01. Januar 2025 ausgerichtet werden kann.
- 6. Die bisherigen 6% aus den Gebühreneinnahmen setzt der Bund weiterhin für den bisherigen Marktausgleich ein. (Art. 40 RTVG). Diese Privatradios haben auch in Zukunft einen Programmleistungsauftrag. Sollte das Medienpaket 2020 in der Volksabstimmung angenommen werden und stünden damit für Privatradio und -fernsehen 6-8% aus der Gebührenabgabe zur Verfügung, wäre die Verteilung neu zu beurteilen. Zudem sollen dann Radio Central und allenfalls Radios aus der Romandie zu Gebührenradios umgeteilt werden.

3. Vorteile des VSP-Modells für die Privatradiolandschaft

- 1. Es gibt keine zusätzlichen aus Gebühren mitfinanzierte Sender im Radiomarkt und damit keine ordnungspolitisch verursachte Marktverzerrung.
- 2. Der Plan des Bundesrates für einen schweizweit flächendeckenden Radio-Service public régional kann mit dem VSP-Modell einfach und zuverlässig realisiert werden, da die Privatradios, die sich bewerben können, bereits grossmehrheitlich seit vielen Jahren auf Sendung sind. Das VSP-Modell lässt es sogar zu, dass im gleichen Gebiet Privatradios gefördert werden, die sich konkurrenzieren, was den Wettbewerb anspornt.
- 3. Umgekehrt ist das im UVEK-Modell unsicher: Vielleicht bewirbt sich nicht in jedem Gebiet ein Veranstalter, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, ein neues Radio in den Markt einzuführen. Oder bestehende Privatradios bewerben sich nicht und es entsteht ein weisser Fleck in der Radiolandschaft, die vom Bund gefördert wird. Oder ein neuer Bewerber scheitert nach kurzem an den Marktverhältnissen und hinterlässt für alle anderen einen wirtschaftlichen Schaden. Kurz: Die Auswirkungen der Staatsintervention in den funktionierenden kommerziellen Radiomarkt sind beim UVEK-Modell im Gegensatz zum VSP-Modell schwer abzuschätzen und unnötig risikovoll für das wirtschaftliche Gedeihen der Privatradios.
- 4. Im VSP-Modell werden im Gegensatz zum UVEK-Modell keine Versorgungsgebiete aufgehoben. Eine solche Aufhebung würde mehrere Radios in existentielle Probleme bringen.
- 5. Das VSP-Modell fördert die gewachsene, funktionierende Schweizer Privatradiolandschaft, die auch von Hörerinnen und Hörern geschätzt wird, und trägt dazu bei, dass sie sich weiterentwickeln kann. Das UVEK-Modell scheint im Gegensatz dazu am Reissbrett gezeichnet, ohne die realen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 6. Indirekte Medienförderung ist immer besser als direkte, weil staatspolitisch unbedenklicher.
- 7. Mit indirekter Förderung stehen den Privatradios mehr Finanzmittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Service public régional-Leistungen auch on demand erfüllen können.
- 8. Die bisherige Privatradiolandschaft wird mit dem VSP-Modell gestützt und gefördert (wenn die Privatradios bereit sind, bestimmte Kriterien in Zusammenhang mit der indirekten Förderung zu erfüllen) und nicht geschwächt oder sogar bedroht, wie mit dem UVEK-Modell.



4. Vorteile der indirekten gegenüber der direkten Förderung

- Das VSP-Modell passt zu den Aussagen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga in Zusammenhang mit dem gestarteten «Mediendialog» vom 27. August 2021: «Ziel des Dialogs ist es, dass die Schweizer Medienbranche gestärkt aus der Digitalisierung hervorgeht»¹.
- 2. Das VSP-Modell mit indirekter Verbreitungsförderung richtet sich nach dem Modell der Print-Unterstützung aus; dieses Modell ist politisch unbestritten. Das Parlament will es sogar ausbauen.
- Die Privatradios und damit der Service public régional für die Hörerinnen und Hörer werden gestärkt, wenn die bestehende Privatradiolandschaft unterstützt und weiterentwickelt wird. Nicht wenn sie umgepflügt und in Teilen zerstört wird, indem politisch und mit Geld in den Markt eingegriffen wird.
- 4. Das bundesrätliche Ziels eines flächendeckenden privaten Service public régional-Modells wird mit indirekter Förderung der Verbreitungskosten grösstwahrscheinlich ganz realisiert, da es schon heute in jeder Region der Schweiz Privatradios mit Service public régional-Verständnis gibt, die sich für indirekte Verbreitungsförderung bewerben können. Direkte Programmförderung birgt hingegen die Gefahr eines Flickenteppichs.
- 5. Zudem kommt das VSP-Modell der indirekten Förderung den Staat (bzw. den Gebührenzahler) günstiger zu stehen als jenes mit direkter Förderung. Und ist erst noch gerechter.
- 6. Einige Privatradios aus der CH Media-Gruppe, die ihre Veranstalterkonzessionen zurückgegeben haben, zeigen, dass man auch ohne Veranstalterkonzession gewillt ist, Service public régional-Leistungen zu erbringen.
- 7. Die Aussicht auf indirekte Förderung hat auch Auswirkungen auf die Positionierung eines Privatradios. Ein solches Programm wird auch bei Hörerinnen und Hörern klar als Service public régional ankommen.

FAZIT:

Der Verband Schweizer Privatradios VSP

- lehnt die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV ab;
- plädiert für die Einführung des VSP-Modells mit indirekter Technologieförderung ab 2025;
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollten die rechtlichen Grundlagen fürs VSP-Modell nicht rechtzeitig geschaffen werden können.

¹ <u>https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84875.html</u> (Mediendialog)



5. Haltung des VSP zur Abschaltung von UKW

- 1. Der VSP hat sich für die Abschaltung von UKW am 31. Dezember 2024 ausgesprochen.
- 2. Falls das Eidgenössische Parlament UKW nach 2025 weiter in Betrieb lassen will, muss es
 - a. die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen;
 - b. sicherstellen, dass die bestehenden UKW-Funkkonzessionen um weitere vier Jahre bis Ende 2028 verlängert werden. Es darf keine Ausschreibung der Funkkonzessionen geben.

Bern, 15. Oktober 2021



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Vernehmlassung syndicom

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Mediengewerkschaft syndicom nimmt dazu gerne Stellung. Wir schliessen uns vollumfänglich der **Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB** an, bei dem syndicom Mitglied ist. Ergänzend möchten wir festhalten: Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen für eine Konzession steigen, wenn sich pro Versorgungsgebiet mehrere Anbieter für eine einzige Konzession bewerben. Aus Sicht der Qualitätsförderung der regionalen Berichterstattung ist dies grundsätzlich zu begrüssen.

Als Gewerkschaft, die gut 1'750 Medienschaffende organisiert, welche hauptsächlich in den privaten Medien arbeiten, sind uns der Erhalt der Arbeitsstellen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen aller Angestellten und regelmässigen Freischaffenden dieser Branche zentrale Anliegen.

Zur vorgeschlagenen Anpassung der Versorgungsgebiete und Zugangsrechte halten wir fest, dass es angesichts der technischen Entwicklung Sinn macht, die Definition der Verbreitungsgebiete von technischen Kriterien zu lösen und sie publizistisch zu definieren. Dabei muss die gesetzliche Vorgabe der politischen und geografischen Einheit aber weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso wie das SSM regen wir an, dass die geografische Einheit bei der Definition der Versorgungsgebiete dieselbe Gewichtung erhält wie die politische Einheit. Wir empfehlen deshalb, dass vor Aufhebung der Überschneidung jeweils eine ergebnisoffene Überprüfung der geografischen Gegebenheiten vorgenommen wird und dass, wo für die Bevölkerung sinnvoll, eine Überlappung beibehalten werden kann. Für die weitere Begründung dieses Anliegens verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme des SSM (ab Seite 2).

Was die Sicherung von fairen und guten Arbeitsbedingungen für die Angestellten von Lokalradios und Privat-Fernseh-Sendern anbelangt, ist es uns wie auch vom SGB dargelegt ein besonderes Anliegen, im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung sozialpartnerschaftlich verhandelte, in einem Kollektivvertrag abgesicherte Mindestarbeitsbedingungen zu erstellen. Die ersten vier Gesprächsrunden unter den Sozialpartnern, bei denen syndicom u.a. zusammen mit dem SSM beteiligt ist, haben zwar ein paar Fortschritte ergeben, beim Ziel einer sinnvollen kollektiven Absicherung mit einem GAV gibt es hingegen noch keinen Konsens. Angemessene Arbeitsbedingungen, die sozialpartnerschaftlich abgesichert sind, sollten jedoch integraler Bestandteil des Kriterienkatalogs für die Konzessionsvergaben sein.

Vor diesem Hintergrund und aus den vom SGB dargelegten Überlegungen kann syndicom der unterbreiteten Revision der Radio- und Fernsehverordnung nicht vorbehaltlos zustimmen. Wir schlagen daher vor, die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung über das Medienpaket im Februar 2022 zu sistieren und danach in einer überarbeiteten und insbesondere um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Unterstützungsbereiche beziehungsweise Konzessionsgebiete ergänzten Form neu zu eröffnen. Unseres Erachtens sollte die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025 noch ausreichen. Ansonsten könnten die bestehenden Konzessionen noch um ein Jahr verlängert werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stephanie Vonarburg Leiterin Sektor Medien und Vizepräsidentin syndicom

S. Vanstry

Lorenzo Bonati Regionalsekretär Sektor Medien



Eidg. Department für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Basel, 16. November 2021

Stellungnahme Stiftung Telebasel im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radiound Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8.9.2021 laden Sie uns ein, uns zur geplanten Revision der Radio- und Fernsehverordnung zu äussern. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Vernehmlassung zur Unzeit

Die Hauptstossrichtung der Revision sei laut den Erläuterungen die Stärkung des regionalen Service Public bei Radio und Fernsehen unter Berücksichtigung der veränderten technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gemäss Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) soll dies im Wesentlichen durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Eine grundsätzliche Neuordnung der Lokalradiolandschaft, indem acht zusätzliche Radiokonzessionen mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag ausgeschrieben werden
- Damit verbunden ist eine massive Erhöhung des Gebührenanteils der Radios zu Lasten der TV-Stationen
- Verzicht auf Überschneidungen bei den Konzessionsgebieten

Allerdings kommt diese Vernehmlassung zur Unzeit, denn die Pläne des BAKOM fussen auf der Annahme, dass das Medienpaket der eidgenössischen Räte umgesetzt und insbesondere die für die privaten regionalen Radios und Fernsehen zur Verfügung stehenden Finanzmittel deutlich erhöht werden. Genau das ist aber zum jetzigen Zeitpunkt höchst ungewiss, da das Ergebnis des mittlerweile ergriffenen Referendums gegen das Medienpaket als absolut offen einzustufen ist.

Somit haben Sie sich als Vernehmlassungsteilnehmer zu Massnahmen zu äussern, bei denen keineswegs sicher ist, dass die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen überhaupt zustande kommen werden.



Wir beantragen deshalb eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis nach der Volksabstimmung über das Medienpaket oder alternativ eine ergänzende Vernehmlassung nach der Abstimmung.

Gefährdung statt Förderung des Service Public

Wie wir nachstehend aufzeigen werden, besteht je nach Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der gewachsenen Strukturen im Bereich der lokal/regionalen Versorgung mit Radio- und Fernsehangeboten.

Vordergründig geht es bei dieser Teilrevision zwar «nur» um die künftige Einteilung der Konzessionsgebiete. **Tatsächlich aber greift der Vorschlag tief in die Strukturen des Schweizerischen Radio- und Fernsehmarktes ein**, indem er die Gebührenzuteilung komplett neu ordnet. Es ist deshalb zwingend nötig, im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht nur die Frage der Konzessionsgebiete, sondern auch die damit zusammenhängende Gebührenfinanzierung zu diskutieren.

Finanzielle Auswirkungen

Um die vorgeschlagenen acht zusätzlichen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil finanzieren zu können, plant das BAKOM eine Umverteilung der Gebühren zwischen den Radios und den Regionalfernsehen. Bislang erhalten die Regionalfernsehen rund 62% der für die privaten Anbieter zur Verfügung stehenden Gebührengelder. Zukünftig sollen es nach Auskunft des BAKOM nur noch rund 50% sein. Bei unverändertem «Gebührentopf» bedeutet dies eine Reduktion der Gebührenanteile der einzelnen Regionalfernsehsender um bis zu 20%. Eine derartige Kürzung wäre für Telebasel ohne deutliche Einbussen bei der Regionalberichterstattung nicht zu verkraften. Selbstredend lässt sich dies in keiner Weise mit den Zielen eines gestärkten Service Public vereinbaren und ist in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Dieses Worst-Case-Szenario kann lediglich dann verhindert werden, wenn der Gesamtanteil der für private Radios und Fernsehen vorgesehenen Gebühren steigt. Dies wäre indes nur dann der Fall, wenn das Stimmvolk im Frühjahr 2022 das Medienpaket annimmt und der Bundesrat anschliessend den im Medienpaket vorgesehenen Spielraum für eine Erhöhung der Gebührenanteile voll ausschöpft. (Selbst dann würden die Anteile der Regionalfernsehsender aber nicht steigen, weil die Erhöhung fast vollumfänglich für die neuen Radiokonzessionen verwendet wird.)

Wie erwähnt ist es aber zurzeit ohnehin höchst ungewiss, ob es dazu kommt: Insbesondere die Volksabstimmung über das Medienpaket dürfte hart umkämpft sein und das Ergebnis ist offen. Zudem darf heute nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat die Erhöhung der Gebührenanteile durchwinkt.

Dass das BAKOM dennoch seine gesamte Planung für die zukünftige private Radio- und Fernsehlandschaft darauf abstellt, ist hoch riskant. Das BAKOM verkauft hier buchstäblich das Fell des Bären, bevor es ihn erlegt hat. Im Kontext zum Medienpakets, mit welchem das Parlament insbesondere auch die Regionalfernsehsender stärken wollte, ist dies aus Sicht von Telebasel weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

Festlegung der Konzessionsgebiete

Ein zentraler Aspekt der Teilrevision ist die geografische Festlegung der künftigen Konzessionsgebiete. Das BAKOM schlägt hier vor, neu auf Überlappungen der Konzessionsgebiete zu verzichten und sich praktisch nur noch an den Kantonsgrenzen zu orientieren. Dieser Grundsatz ist theoretisch und entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Gerade in den Randregionen der Kantone interessieren sich die Menschen immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton, oftmals führen die Pendlerströme dort aus dem Kanton hinaus etc. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass über diese Regionen zwei Regionalfernsehen – aus jeweils unterschiedlichem Blickwinkel – berichten.

Für Telebasel plant das BAKOM, das Konzessionsgebiet auf die Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft zu beschränken und das aargauische Fricktal zu streichen. Das ist ein gutes Beispiel für die Fehlüberlegungen des BAKOM: im Fricktal sind die Einwohnerrinnen und Einwohner mehrheitlich auf Basel ausgerichtet, weshalb es durchaus sinnvoll ist, dass ihre Region einerseits vom aargauischen Tele M1, aber auch von Telebasel berücksichtigt wird.

Das BAKOM hält dieser Argumentation entgegen, dass es den Sendern ja freistehe, auch über Themen ausserhalb ihres Konzessionsgebietes zu berichten. Faktisch werden die Sender für ein solches Verhalten jedoch abgestraft, da Berichte über Ereignisse ausserhalb des definierten Konzessionsgebiets der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht angerechnet werden. Schlimmstenfalls riskiert ein Sender, der aus Sicht des BAKOM «zu wenig» aus dem Konzessionsgebiet berichtet, den Entzug der Konzession. Abgesehen davon, dass solche Eingriffe gegen die Programmautonomie (RTVG Art. 6) verstossen, führt dies, zusammen mit der strikten Trennung der Konzessionsgebiete, zu einer künstlichen thematischen Selbstbeschränkung der Sender, welche in keiner Weise dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung entspricht.

Unerwünschte Folgen kann der Verzicht auf Überlappungen der Konzessionsgebiete und der damit einhergehenden Verkleinerung der Gebiete auch bei den **Gebührenanteilen der einzelnen Sender** haben: Da das BAKOM die Gebührenanteile auf Basis der Gebietseigenschaften (Bevölkerungsdichte, Wirtschaftskraft etc.) berechnet, kann die «Streichung» von Überlappungsgebieten auch die Reduktion von Gebührenanteilen zur Folge haben, was wiederum die publizistische Leistung bzw. den Service Public schwächt.

Die Empfehlungen von Telebasel zur anstehenden Teilrevision des RTVG

Telebasel ist besorgt darüber, dass eine Teilrevision mit solch weitreichenden Folgen diskutiert wird, ohne dass die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bereits abschliessend entschieden sind. Wir fordern deshalb:

 Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung: Erst mit der Volksabstimmung über das Medienpaket wird klar, ob die für die Pläne des BAKOM notwendigen Finanzmittel überhaupt zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Frist der vorliegenden Vernehmlassung bis nach der Volksabstimmung zu verlängern oder nach der Abstimmung eine ergänzende Vernehmlassung anzusetzen.

Verzichtet der Bundesrat auf eine Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung, so stellt Telebasel folgende inhaltlichen Begehren:

- Keine Gebührensenkung bei den Regionalfernsehen: Die Anpassungen im Radiobereich dürfen nicht dazu führen, dass bei den Regionalfernsehen die Gebührenanteile reduziert werden. Eine Reduktion würde der parlamentarischen Debatte rund um das Medienpaket diametral zuwiderlaufen. Der Gesamtanteil der Regionalfernsehsender am Gebührenkuchen (heute 50.2 Mio. CHF) ist im Mindesten zu wahren.
 Wie die Position des Privatradioverbandes VSP zeigt, stehen auch die Radios nicht hinter dem Vorschlag zur Neugestaltung der Radiolandschaft und schlagen alternative Modelle vor.
- Partizipation von Telebasel an einer allfälligen Erhöhung der Gebührenanteile:
 Wir erwarten, dass der ausdrückliche Wille des Parlaments, die regionalen Radio- und
 Fernsehsender zu stärken, vom UVEK respektiert und umgesetzt wird. Sollte das
 Medienpaket vom Volk angenommen werden und erhöht der Bundesrat den
 Gebührenanteil der privaten Radio- und Fernsehstationen, so müssen die
 Regionalfernsehen im selben Mass bei der Erhöhung berücksichtigt werden wie die
 Radios. Die Regionalfernsehen stecken genauso wie die Radios und andere Medien in
 einem anspruchsvollen Transformations-prozess und sind auf Unterstützung aus dem
 Medienpaket angewiesen.
- Weiterhin Überlappungen bei den Konzessionsgebieten: Dort wo es die natürlich gewachsenen Kommunikationsräume erfordern, sollen auch zukünftig Überlappungen bei den Konzessionsgebieten möglich sein. Nur so kann das Informationsbedürfnis der Bevölkerung in den kantonalen Randgebieten adäquat befriedigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Telebasel

Nikolaus Tamm

Präsident

André Moesch

Geschäftsführer

nikolaus.tamm@stiftung-telebasel.ch

andre.moesch@telebasel.ch

+41 79 203 40 03



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bern, 04. November 2021

Stellungnahme TELESUISSE im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8.9.2021 laden Sie uns ein, uns zur geplanten Revision der Radio- und Fernsehverordnung zu äussern. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Vernehmlassung zur Unzeit

Die Hauptstossrichtung der Revision ist – so umschreiben es die Erläuterungen – die Stärkung des regionalen Service Public bei Radio und Fernsehen unter Berücksichtigung der veränderten technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gemäss Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) soll dies im Wesentlichen durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Eine grundsätzliche Neuordnung der Lokalradiolandschaft, indem acht zusätzliche Radiokonzessionen mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag ausgeschrieben werden
- Verzicht auf Überschneidungen bei den Konzessionsgebieten

Allerdings kommt diese Vernehmlassung zur Unzeit, denn die Pläne des BAKOM fussen auf der Annahme, dass das Medienpaket der eidgenössischen Räte umgesetzt und insbesondere die für die privaten regionalen Radios und Fernsehen zur Verfügung stehenden Finanzmittel deutlich erhöht werden. Genau das ist aber zum jetzigen Zeitpunkt höchst ungewiss, da das Ergebnis des mittlerweile ergriffenen Referendums gegen das Medienpaket als absolut offen einzustufen ist.

Somit haben die Vernehmlassungsteilnehmer sich zu Massnahmen zu äussern, bei denen keineswegs sicher ist, dass die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen überhaupt zustande kommen werden.

TELESUISSE beantragt deshalb die Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis nach der Volksabstimmung über das Medienpaket oder alternativ eine ergänzende Vernehmlassung nach der Abstimmung.

Gefährdung statt Förderung des Service Public

Wie wir nachstehend aufzeigen werden, besteht je nach Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der gewachsenen Strukturen im Bereich der lokal/regionalen Versorgung mit Radio- und Fernsehangeboten.

Vordergründig geht es bei dieser Teilrevision zwar «nur» um die künftige Einteilung der Konzessionsgebiete. **Tatsächlich aber greift der Vorschlag tief in die Strukturen des Schweizerischen Radio- und Fernsehmarktes ein**, indem er die Gebührenzuteilung komplett neu ordnet. Es ist deshalb zwingend nötig, im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht nur die Frage der Konzessionsgebiete, sondern auch die damit zusammenhängende Gebührenfinanzierung zu diskutieren.

Finanzielle Auswirkungen

Um die vorgeschlagenen acht zusätzlichen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil finanzieren zu können, plant das BAKOM eine Umverteilung der Gebühren zwischen den Radios und den Regionalfernsehen. Bislang erhalten die Regionalfernsehen rund 62% der für die privaten Anbieter zur Verfügung stehenden Gebührengelder. Zukünftig sollen es nach Auskunft des BAKOM nur noch rund 50% sein. Bei unverändertem «Gebührentopf» bedeutet dies eine Reduktion der Gebührenanteile der einzelnen Regionalfernsehsender um bis zu 20%. Eine derartige Kürzung wäre ohne deutliche Einbussen beim Service Public nicht zu verkraften, für einige der Regionalfernsehen mit bereits heute knappen finanziellen Mitteln wäre es wohl das Aus. Selbstredend lässt sich dies in keiner Weise mit den Zielen eines gestärkten Service Public vereinbaren und ist in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Ein solches Worst-Case-Szenario kann lediglich dann verhindert werden, wenn der Gesamtanteil der für private Radios und Fernsehen vorgesehenen Gebühren steigt. Dies wäre indes nur dann der Fall, wenn das Stimmvolk im Frühjahr 2022 das Medienpaket annimmt und der Bundesrat anschliessend den im Medienpaket vorgesehenen Spielraum für eine Erhöhung der Gebührenanteile voll ausschöpft. (Selbst dann würden die Anteile der Regionalfernsehsender nicht steigen, weil die Erhöhung fast vollumfänglich für die neuen Radiokonzessionen verwendet wird.)

Wie erwähnt ist es aber zurzeit ohnehin höchst ungewiss, ob es dazu kommt: Insbesondere die Volksabstimmung über das Medienpaket dürfte hart umkämpft sein und das Ergebnis ist offen. Zudem darf heute nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat die Erhöhung der Gebührenanteile durchwinkt.

Dass das BAKOM dennoch seine gesamte Planung für die zukünftige private Radio- und Fernsehlandschaft darauf abstellt, ist hoch riskant. Das BAKOM verkauft hier buchstäblich das Fell des Bären, bevor es ihn erlegt hat. Im Kontext zum Medienpaket, mit welchem das Parlament insbesondere auch die Regionalfernsehsender stärken wollte, ist dies aus Sicht von TELESUISSE weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

Festlegung der Konzessionsgebiete

Ein zentraler Aspekt der Teilrevision ist die geografische Festlegung der künftigen Konzessionsgebiete. Das BAKOM schlägt hier vor, neu auf Überlappungen der Konzessionsgebiete zu verzichten und sich praktisch nur noch an den Kantonsgrenzen zu orientieren. Dieser Grundsatz ist theoretisch und entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Gerade in den Randregionen der Kantone interessieren sich die Menschen immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton, oftmals führen die Pendlerströme dort aus dem Kanton hinaus etc. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass über diese Regionen zwei Regionalfernsehen – aus jeweils unterschiedlichem Blickwinkel – berichten.

Mit drei konkreten Beispielen möchten wir erläutern, dass der vom BAKOM geplanten Neueinteilung der TV-Regionen grundsätzliche publizistische und politische Fehlüberlegungen zu Grunde liegen, welche dringend korrigiert werden müssen:

Kanton Thurgau:

Dieser soll neu nur noch vom aus St.Gallen sendenden Ostschweizer Sender bedient werden, welcher die den westlichen Kantonsteil des Thurgaus betreffenden «Zürcher» Themen nicht abdecken wird. Der Kanton Thurgau fällt sozusagen «zwischen Stuhl und Bank».

• Kanton Bern:

Die Region Biel-Seeland soll aus dem Versorgungsgebiet "Bern" gestrichen werden. Für den Sender "Bern" wäre es publizistisch unseriös, in seiner kantonalen Berichterstattung auf diese wichtige Region zu verzichten. Auch für die politischen Akteure im Kanton Bern dürfte diese publizistische Aufteilung kaum sinnvoll und befriedigend sein.

• Arc Jurassien / Jurabogen:

Der Berner Jura soll aus dem Versorgungsgebiet "Jurabogen" entfernt werden, umgekehrt die Gebiete Grenchen und See aus dem Versorgungsbiet Biel/Bienne. In dieser hochkomplexen Region nehmen die regionalen Medien eine ganz besondere Brücken- und Vermittlungsfunktion wahr. Die vorgeschlagenen Änderungen würde genau eine dieser Brücken beseitigen.

Das BAKOM hält dieser Argumentation entgegen, dass es den Sendern ja freistehe, auch über Themen ausserhalb ihres Konzessionsgebietes zu berichten. Faktisch werden die Sender für ein solches Verhalten jedoch abgestraft, da Berichte über Ereignisse ausserhalb des definierten Konzessionsgebiets der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht angerechnet werden. Schlimmstenfalls riskiert ein Sender, der aus Sicht des BAKOM «zu wenig» aus dem Konzessionsgebiet berichtet, den Entzug der Konzession. Abgesehen davon, dass solche Eingriffe gegen die Programmautonomie (RTVG Art. 6) verstossen, führt dies, zusammen mit der strikten Trennung der Konzessionsgebiete, zu einer künstlichen thematischen Selbstbeschränkung der Sender, welche in keiner Weise dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung entspricht.

Unerwünschte Folgen kann der Verzicht auf Überlappungen der Konzessionsgebiete und die damit einhergehende Verkleinerung der Gebiete auch bei den **Gebührenanteilen der einzelnen Sender** haben: Da das BAKOM die Gebührenanteile auf Basis der Gebietseigenschaften (Bevölkerungsdichte, Wirtschaftskraft etc.) berechnet, kann die «Streichung» von Überlappungsgebieten auch die Reduktion von Gebührenanteilen zur Folge haben, was wiederum die publizistische Leistung bzw. den Service Public schwächt.

Die Bedeutung der Regionalfernsehsender für den Service Public

Angesichts der möglichen Folgen der durch das BAKOM geplanten Massnahmen ist es wichtig, die Bedeutung der Regionalfernsehsender für den regionalen Service Public zu beleuchten. Im Bereich der elektronischen Medien haben sich die Regionalfernsehen in den vergangenen Jahren zu einer tragenden Säule des Service Public entwickelt:

- Bewegtbild boomt: Die Digitalisierung und die Onlineverbreitung bescheren dem Bewegtbild einen generelles Nachfragewachstum, der Bedarf der Mediennutzer an journalistischen Ton-/Bild-Angeboten steigt laufend. Dem werden auch die Regionalfernsehen mit ihrem Angebot gerecht.
- Träger der politischen Debatte: Politische Diskussionen, Streitgespräche, Abstimmungs- und Wahldebatten auf regionaler Ebenen finden heute zu einem wesentlichen Teil bei den Regionalfernsehen satt. Sie erfüllen damit eine zentrale Funktion beim regionalen Service Public, welche die SRG nicht erbringen kann. Eine Publicom-Studie (http://www.telesuisse.ch/uploads/pdf/Wahlstudie.pdf) zur Berichterstattung bei den eidgenössischen Wahlen 2019 bescheinigt den Regionalfernsehen denn auch eine zentrale Rolle bei der Information der Stimmbevölkerung.
- Hohe Resonanz: Wie wichtig die Regionalfernsehen mittlerweile bei der Information der Bevölkerung sind, hat sich in der Corona-Krise gezeigt. Nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage im März 2020 stiegen die Zuschauerzahlen der Regionalfernsehsender um fast 40% - im gleichen Zeitraum waren es bei der SRG 22%.

Bekommen wir mehr Service Public im Radiobereich?

Wie ausgeführt, haben die Pläne im Radiobereich auch unmittelbar Auswirkungen auf die Regionalfernsehen. Wir erlauben uns deshalb einige Bemerkungen dazu:

- Auswirkungen auf die bestehende Radiolandschaft: Der Eingriff in die Schweizer Privatradiobranche, den das BAKOM vorsieht, ist massiv. In über Jahrzehnte gewachsene regionale Radiomärkte werden durch den Staat neue, gebührenfinanzierte Player eingefügt, welche das wirtschaftliche Gefüge unter den Sendern komplett verändern. Es entstehen klare Wettbewerbsvorteile bei den gebührenfinanzierten Sendern. Es ist zu befürchten, dass die neuen gebührenfinanzierten Sender andere verdrängen. Statt Angebotsvielfalt gibt es Angebotsreduktion.
- Weniger statt mehr Service Public: Die heute im Markt aktiven privaten Radioveranstalter sind seit vielen Jahren in ihren Regionen verankert und erfolgreich. Dies können sie nur sein, indem sie das Bedürfnis ihres Publikums nach regionalem Service Public erfüllen. Ziel muss es somit sein, diese gewachsene Radiolandschaft zu schützen, statt mit massiven staatlichen Eingriffen zu destabilisieren. Sonst resultiert am Schluss weniger statt mehr Service Public Régional.
- Andere Fördermodelle möglich: Die heute ohne Gebührengelder agierenden Regionalradios befinden sich in einer ähnlichen Situation wie die Zeitungen. Sie haben sich in ihren Märkten etabliert, leisten Service Public, müssen sich aber den Herausforderungen der veränderten Mediennutzung und der Konkurrenzierung durch Technologiegiganten stellen. Um sie dabei zu unterstützen, würde sich (analog zu den Zeitungen) eine indirekte Förderung anbieten, beispielsweise bei der Verbreitung. Diese wäre bereits heute möglich, ohne Anpassungen beim Gebührenmodell.

Die Empfehlungen von TELESUISSE zur anstehenden Teilrevision des RTVG

Die im Verband TELESUISSE zusammengeschlossenen 13 konzessionierten Regionalfernsehen der Schweiz sind besorgt darüber, dass eine Teilrevision mit solch weitreichenden Folgen diskutiert wird, ohne dass die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bereits abschliessend entschieden sind. TELESUISSE fordert deshalb:

 Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung: Erst mit der Volksabstimmung über das Medienpaket wird klar, ob die für die Pläne des BAKOM notwendigen Finanzmittel überhaupt zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Frist der vorliegenden Vernehmlassung bis nach der Volksabstimmung zu verlängern oder nach der Abstimmung eine ergänzende Vernehmlassung anzusetzen.

Verzichtet der Bundesrat auf eine Verlängerung oder Ergänzung der Vernehmlassung, so stellt TELESUISSE folgende inhaltlichen Begehren:

- Keine Gebührensenkung bei den Regionalfernsehen: Die Anpassungen im Radiobereich dürfen nicht dazu führen, dass bei den Regionalfernsehen die Gebührenanteile reduziert werden. Eine Reduktion würde der parlamentarischen Debatte rund um das Medienpaket diametral zuwider laufen. Der Gesamtanteil der Regionalfernsehsender am Gebührenkuchen (heute 50.2 Mio. CHF) ist im Mindesten zu wahren.
- Partizipation der Regionalfernsehen an einer allfälligen Erhöhung der Gebührenanteile:
 Wir erwarten, dass der ausdrückliche Wille des Parlaments, die regionalen Radio- und
 Fernsehsender zu stärken, vom UVEK respektiert und umgesetzt wird. Sollte das
 Medienpaket vom Volk angenommen werden und erhöht der Bundesrat den Gebührenanteil
 der privaten Radio- und Fernsehstationen, so müssen die Regionalfernsehen im selben Mass
 bei der Erhöhung berücksichtigt werden wie die Radios. Die Regionalfernsehen stecken
 genauso wie die Radios und andere Medien in einem anspruchsvollen Transformations prozess und sind auf Unterstützung aus dem Medienpaket angewiesen.
- Weiterhin Überlappungen bei den Konzessionsgebieten: Dort wo es die natürlich gewachsenen Kommunikationsräume erfordern, sollen auch zukünftig Überlappungen bei den Konzessionsgebieten möglich sein. Nur so kann das Informationsbedürfnis der Bevölkerung in den kantonalen Randgebieten adäquat befriedigt werden.
- Überarbeitung der Neuplanung im Bereich der konzessionierten Radiosender: Auf die Ausschreibung zusätzlicher Radio-Konzessionen mit Gebührenanteil in den wirtschaftsstarken Städten und Agglomerationen ist zu verzichten. Stattdessen ist ein Modell indirekter Förderung zu erarbeiten für Stationen, welche keine Gebührenanteile erhalten, aber einen regionalen Service Public erbringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TELESUISSE - Verband der Schweizer Regionalfernsehen

Marc Friedli

André Moesch

Präsident Geschäftsführer



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Winterthur, 19. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns eingeladen zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage für RADIO TOP und TELE TOP

Zur Ausgangslage bei RADIO TOP: Die laufenden Konzessionen sind gültig bis 31. Dezember 2024 und sollen nicht mehr verlängert werden. Stattdessen soll ah 1. Januar 2025 eine neue Gebietsaufteilung mit Gebührenanteil in Kraft treten. Für RADIO TOP bedeuten diese Änderungen, dass sein bisheriges über viele Jahre organisch gewachsenes Sendegebiet aufgelöst wird. Alternativ könnte RADIO TOP das Gebiet neu ohne Konzession bedienen, hätte aber durch die Konzessionärinnen, welche die Konzessionen im neu auf die Kantone Zürich, Thurgau und St. Gallen aufgeteilten Sendegebiet erhalten würden, eine stärkere Konkurrenzsituation als heute. Die zweite Möglichkeit wäre sich um Konzessionen zu bewerben. Dies wäre aber nach den vorliegenden Plänen nur mit deutlich kleinerem (nur Region Zürich) oder viel grösserem Sendegebiet (Regionen Zürich, Schaffhausen und Ostschweiz) möglich.

Bei TELE TOP ist die Ausgangslage ähnlich. Die bestehende Konzession wurde zuletzt bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. An den 13 Versorgungsgebieten möchte das UVEK grösstenteils festhalten. Per 1. Januar 2025 soll aber ausgerechnet das bestehende TOP-Gebiet auseinandergerissen und neu aufgeteilt werden. So würden der Kanton Thurgau und die Region Wil neu der Region Ostschweiz zugeschlagen. Das aktuelle Sendegebiet von TELE TOP bestünde nur noch aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen.

Die TOP-Medien (RADIO TOP und TELE TOP) haben sich in den letzten Wochen intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen beschäftigt. Gerne legen wir Ihnen unsere Überlegungen und Argumente dar.

Argumente RADIO TOP

Im Bereich Radio fordern wir zusammen mit dem Verband Schweizer Privatradios VSP einen Marschhalt. Der geplante Umstieg vom bewährten System zu einer neuen Konzessions-struktur, so wie sie sich im TV-Bereich zwar bewährt hat, für den Radiobereich aber nicht fair umsetzbar ist, ist abzulehnen.

ist für uns ausserdem nicht nachvollziehbar, weshalb Sendegebiet ohne Not aufgelöst werden soll. RADIO TOP hat Rahmenbedingungen seitens BAKOM immer eingehalten. Insbesondere die «Ouantitative Mindestvorgabe für relevante Lokal-/ Regionalinformation» wurde erfüllt und sogar übertroffen. Sendegebiet ist über die Jahrzehnte zu seiner heutigen Form gewachsen und orientierte sich dabei nicht nur an Kantonsgrenzen. Vielmehr spielten Lebens- und Wirtschaftsräume eine Rolle. Das aktuelle Sendegebiet funktioniert für die Bevölkerung und für RADIO TOP trotz schwierigem wirtschaftlichem Umfeld.

Im Vernehmlassungstext bezieht sich das BAKOM auf die Veränderung der Verbreitungs-technologien. Voraussichtlich per Jahresbeginn 2025 soll die UKW-Verbreitung in der Schweiz eingestellt werden. Sendegebiete hätten sich dann nicht mehr an technische Vorgaben zu halten. RADIO zwar auf TOP ist der Ansicht, dass das einzelne Schnellstrassenabschnitte zutrifft. Die heutigen Sendegebiete haben ihre Form nicht durch eine Verbreitungstechnologie erhalten, sondern sind Ausdruck von zusammenhängenden Gesellschafts- und Wirtschaftsräumen.

Argumente TELE TOP

Die geplanten Gebietsanpassungen nach Kantonsgrenzen im Bereich TV finden wir ebenfalls realitätsfern. Diese Idee zielt stark an der Lebensweise der betroffenen Bevölkerung vorbei. Gerade entlang von Kantonsgrenzen interessieren sich die Leute immer auch für das Geschehen im Nachbarkanton. Beim Beispiel Frauenfeld bewegt sich der Pendlerstrom deutlich stärker Richtung Winterthur und Zürich als Richtung St.Gallen. Hier stellt sich für uns die Frage, weshalb der Kanton Thurgau nicht beim heutigen Sendegebiet verbleiben soll. Die Region Ostschweiz verfügt mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden bereits über ein sehr grossflächiges und anspruchsvolles Konzessionsgebiet.

Eine weitere Frage, die wir uns für TELE TOP stellen ist, warum eine Gebietsaufteilung im TV-Bereich nicht auch nach Bezirksgrenzen möglich ist. Bei den Radiogebieten wird nämlich genau das, zum Beispiel im Raum Andelfingen, vorgeschlagen. Wie bei den Radio-konzessionsgebieten könnten so auch im Fernsehen Gebiete, die sich am gesellschaftlichen Leben der Bevölkerung und am regionalpolitischen Kontext orientieren, erhalten bleiben. Diese Zusammenhänge sind aus unserer Sicht sehr wichtig, da sich kulturelles, wirtschaftliches, gesellschaftliches, sportliches und zum Teil auch politisches Geschehen nicht nur an Kantonsgrenzen orientiert. In diesem Punkt sieht auch der Verband der Regionalfernsehen TELESUISSE Schweizer eine «grundsätzliche publizistische und politische Fehlüberlegung».

Wenn der Kanton Thurgau neu nur noch aus St.Gallen bedient werden soll, wird der westliche Teil, insbesondere die Bezirke Frauenfeld und Münchwilen, aber auch die Bezirke Kreuzlingen und Weinfelden, nicht mehr mit «Zürcher» Themen bedient. Der Grossteil des Thurgaus fällt dann sozusagen «zwischen Stuhl und Bank». Ein bewährter Medienraum wird geteilt und nach starren Kantonsgrenzen neu zusammengesetzt.

Auch für die Regionen Winterthur und Schaffhausen ist die geplante Änderung des Versorgungsgebiets ein Risiko. Durch die Verschiebung des Schwerpunktes nach Zürich in die «Medienhauptstadt», dürften die beiden Regionen – je nach Konzessionärin – eine deutlich weniger wichtige Rolle in der Berichterstattung spielen. Zudem sind mehrere Dutzend Arbeitsplätze in Winterthur gefährdet.

Allgemeine Argumente

Die Medienlandschaft in der Ostschweiz hat sich seit der letzten Konzessionsvergabe besonders im Printmedienbereich stark verändert. Zeitungstitel sind verschwunden oder in Verbünden aufgegangen. Die grossen Verlage sind zu Medienkonzernen herange-wachsen, welche sich die Schweiz untereinander förmlich aufteilen. Unabhängige Medienhäuser, wie die TOP-Medien, geraten mit dieser Entwicklung immer stärker unter Druck und sind in Anbetracht einer möglichst differenzierten Medienvielfalt besonders wichtig.

Werbemarkt für die TOP-Medien Die Situation auf dem ist herausfordernd. Ein Verlust grosser Teile der Sendegebiete würde die Situation drastisch zuspitzen. Zwar wird im Revisionsvorschlag erklärt, dass es den Sendern in Zukunft freistehe, auch über Themen ausserhalb ihres Versorgungsgebietes zu berichten. Nach den Vorgaben des BAKOM würden aber Berichte über Ereignisse ausserhalb des Konzessionsgebiets nicht angerechnet. Bei Nichterfüllung «quantitativen Mindestvorgaben» drohen den Programmveranstaltern drastische Massnahmen bis hin zum Konzessionsentzug.

Die TOP-Medien sind insbesondere in den Regionen Winterthur und Thurgau sehr stark verankert. Eine derart radikale Änderung der Sendegebiete würde uns in eine äusserst schwierige Lage bringen. Als kleiner Player in der Welt der elektronischen Medien in der Schweiz sind wir zudem auf möglichst kongruente Sendegebiete von Radio und TV angewiesen. Nur so können wir intern Prozesse optimieren und weiterhin eine qualitativ starke Berichterstattung gewährleisten.

Die Qualität der Berichterstattung von RADIO TOP und TELE TOP wurde im Rahmen der bestehenden Konzessionen regelmässig durch externe Evaluationsstellen überprüft und bestätigt. TELE TOP konnte dabei den Qualitätslevel deutlich steigern und 2018 auf das hohe Niveau von RADIO TOP anheben. TELE TOP ist nach wie vor der konzessionierte Regionalsender mit dem niedrigsten Gebührenanteil.

Zusammenfassend beurteilen wir die vorgeschlagene Teilrevision wie folgt:

- Da durch die noch ausstehende Volksabstimmung zum Medienpaket viele Fragen ungeklärt sind, schlagen wir gemeinsam mit dem Verband TELESUISSE vor, die Vernehmlassung zu verlängern oder nach der Abstimmung eine ergänzende Vernehmlassung durchzuführen.
- Die Rahmenbedingungen, welche die neuen Konzessionen beinhalten, sind ebenfalls darzulegen. Da im Moment nicht bekannt ist, welche Vorgaben die Konzessionärinnen erhalten und wie hoch die finanzielle Abgeltung ist, ist die vorliegende Teilrevision unvollständig. Eine seriöse Beurteilung ist deshalb sehr schwierig.
- Um obenstehende Punkte zu bereinigen, also Abstimmungsergebnisse abzuwarten und Rahmenbedingungen festzulegen, wird dringend mehr Vorlaufzeit benötigt. Die bestehenden Radioveranstalterkonzessionen (ohne UKW-Funkkonzessionen) sind daher, wie es auch der VSP vorschlägt, bis Ende 2028 zu verlängern.
- Auf radikale Systemanpassungen, welche von der Privatradiobranche nicht unterstützt werden, ist zu verzichten. Stattdessen ist ein Modell anzustreben, das die bewährte Radiolandschaft Schweiz erhält und stützt und nicht den Wettbewerb verzerrt. Dies könnte in Form von indirekter Förderung, z.B. bei der Programmverbreitung erreicht werden. Ein ähnliches Modell gibt es bereits seit vielen Jahren bei den Zeitungen in Form von Zustellungsermässigungen.
- Bekannte Lebensräume und Pendlerströme sind weiterhin mit allergrösster Wichtigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Kanton Thurgau, oder zumindest der westliche Teil davon, dem TV-Gebiet Zürich-Schaffhausen zuzuteilen. Die Vorschläge, welche in die Vernehmlassung geschickt wurden, lassen die gesellschaftlichen Lebensräume der Konsumentinnen und Konsumenten völlig ausser acht.
- Konzessionsgebietsanpassungen, die auf die Bedürfnisse grosser Medienkonzerne zugeschnitten sind, sind zu verhindern. Dies besonders um eine möglichst grosse Medienvielfalt zu gewährleisten und Arbeitsplätze langfristig zu sichern.
- Die heutigen Systeme und Sendegebiete haben sich über die letzten Jahrzehnte entwickelt und bewährt. Bestehende Modelle sollten deshalb nicht umgestürzt, sondern gefestigt und unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philippe Pfiffner Geschäftsführer Günter Heuberger Verwaltungsratspräsident

philippe.pfiffner@topmedien.ch 052 244 88 00



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 18. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die UNIKOM vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm sowie 24 DAB+ Startup Radios, welche sich mit Werbung, Sponsoring und Event-Einnahmen ein Geschäftsmodell aufbauen.

Neben den unterschiedlichen Radiostationen vertritt die UNIKOM auch die Interessen der Radioschule klipp+klang und des DAB+ Netzbetreibers digris AG, der in der Schweiz 60% der DAB+ Radios verbreitet.

Die UNIKOM steht für Innovation, Ausbildung, Vielfalt und Service Public. Deshalb lehnen wir die Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

- Das BAKOM behauptet, dass die Verbreitungsgebiete beibehalten werden. Im Gegenteil: Die Versorgungsgebiete der UNIKOM-Radios werden halbiert.
- Die Teilrevision gefährdet die Existenz der Radios.
- Das BAKOM verweigert nominelle Auskünfte über finanzielle Auswirkungen.
- Die Teilrevision orientiert sich nicht an der historisch gewachsenen Radiound Fernsehlandschaft. Im Gegenteil, sie negiert existierende Lebens- und Mobilitätsverhältnisse in den Agglomerationen.

- Das BAKOM bastelt sich einen eigenen Agglomerationsbegriff. Es will die publizistische Versorgung grundlos auf den Agglomerationskern beschränken.
- Die Teilrevision entwertet damit den **Service public** der komplementären Lokalradios.
- Die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der migrantischen Bevölkerung mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Der UNIKOM-Vorstand:

Thomas Gilgen
Dany Hofmann
Armin Köhli
Simone Ruckstuhl
Giuseppe Scaglione

1.	Neufassung des Anhangs 1 RTVV (Art. 38 Bst. a RTVG)		4
	1.1.	Versorgungsgebiete werden halbiert	4
	1.2.	Die Versorgungsgebiete mit einem komplementären	
		Leistungsauftrag müssen primär publizistisch definiert	
		werden, wie das bei den kommerziellen Lokalradios	
		vorgesehen ist.	6
	1.3.	Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gehen verloren.	6
	1.4.	Neues Versorgungsgebiet in der italienischen Schweiz	7
2.	Der Versorgungsgrad von meldepflichtigen Startup-Radios		
	wird nicht gefördert		7
3.	Anpassung RTVV Art. 36 Abs. 2: Erfolgsmodell Ausbildungs-		-
	radio toxic.fm direkt bedroht		8

Neufassung des Anhangs 1 RTVV (Art. 38 Bst. a RTVG)

Wir lehnen die Änderungen der neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios kategorisch ab.

1.1. Versorgungsgebiete werden halbiert

Karte des VG mit Visualisierung der Änderung: gelb: neues VG, blau: gestrichen

Entgegen der Feststellung im erläuternden Bericht zur Teilrevision «Die bisherigen Versorgungsgebiete mit einer Konzession, einem Leistungsauftrag und einem Abgabenanteil werden beibehalten» und der Aussage im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten «Die Versorgungsgebiete für komplementäre nicht gewinnorientierte Radios in der Suisse romande und der Deutschschweiz bleiben bestehen», sollen diese Versorgungsgebiete künftig halbiert werden, siehe z.B. Abb.1.

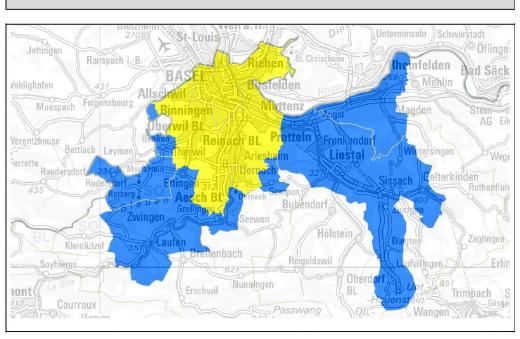


Abb.1 Versorgung RadioX: Gelb markiert Versorgung neu, blau & gelb seit 2007

Neu sollen sich die **Leistungsaufträge nur noch auf den «Agglomerationskern»** beschränken. Es ist nicht einzusehen,
weshalb. Haben die Nebenkerngemeinden keinen Anspruch auf die
Versorgung mit komplementären Leistungen? Endet das Recht auf
publizistische Versorgung an der Stadtgrenze? Mit der Beschneidung

der Versorgungsgebiete werden die existierenden Lebens- und Mobilitätsverhältnisse negiert.

Die vorgesehene Beschränkung auf den Agglomerationskern ist schlicht widersinnig: Sie widerspricht nämlich direkt dem vom BAKOM dafür angeführten Bericht «Raum mit städtischem Charakter» des Bundesamtes für Statistik» ¹, der den Agglomerationsgürtel ausdrücklich zur Agglomeration zählt, siehe Agglomerationsgrenze in Abb.2 BFS.

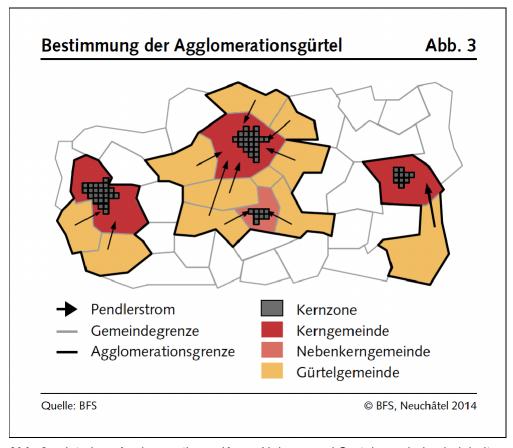


Abb. 2 zeigt, dass Agglomerationen Kern-, Neben-, <u>und</u> Gürtelgemeinden beinhalten.

Es fällt jedoch auf, dass in den Versorgungsgebieten Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und Winterthur die vorgeschlagenen Verkleinerungen mit den Gebieten mit gegenwärtig ungenügender DAB-Abdeckung übereinstimmen.

Statt dort den Service Public zu beschränken, sollte das BAKOM dafür besorgt sein, eine genügende und kostengünstige DAB-Abdeckung zu gewährleisten.

¹ https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/349558/master

1.2. Die Versorgungsgebiete mit einem komplementären Leistungsauftrag müssen primär publizistisch definiert werden, wie das bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist.

Die «historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft», auf die sich die Teilrevision beruft, muss auch für die komplementären Radios respektiert werden!

Die komplementären Lokalradios bilden einen wesentlichen Teil **des regionalen Service public** – dies muss bei der Ausdehnung der Versorgungsgebiete und der Festlegung der publizistischen Aufträge wie **auch der Abgabenanteile berücksichtigt werden**.

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der Abgaben zahlenden **migrantischen Bevölkerung** mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios. Und gerade in den Agglomerationsgürteln ist der Anteil der migrantischen Wohnbevölkerung hoch.

Von den geplanten Beschneidungen sind auch **Menschen mit Behinderungen** stark betroffen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Bei den komplementären Radios werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Ihnen und ihren Radios die Sendegebiete und damit das erreichbare Publikum zu beschneiden, widerspricht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention UN-BRK.

1.3. Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gehen verloren.

Werden die Versorgungsgebiete der neun bestehenden komplementären Lokalradios so massiv verkleinert, **gefährdet das** diese Radios in ihrer Existenz.

Denn wird der Verteilschlüssel der Gebührenanteile – bei einer grösseren Zahl von Veranstaltern mit Abgabenanteil – wie angekündigt auch durch die Grösse der Versorgungsgebiete definiert, bedeutet das grosse, in manchen Fällen dramatische finanzielle Einbussen. Es droht der Verlust von **Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen**.

Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung durch Veranstaltungen, Partnerschaften etc. durch das kleinere Einzugsgebiet drastisch beschnitten. Es fehlen schlichtweg die Personalressourcen, um neben dem Programmauftrag die Eigenfinanzierung zu sichern.

Da das BAKOM – auch auf wiederholte Nachfragen – keinerlei nominelle Angaben zum künftigen Verteilschlüssel machen will, fehlt den etablierten komplementären Radios jede Planungssicherheit!

1.4. Neues Versorgungsgebiet in der italienischen Schweiz

Die Unikom begrüsst, dass in **Lugano** ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll.

Dies genügt aber nicht. Genau wie das bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist, muss die Versorgung mit komplementären Leistungen flächendeckend in allen Siedlungsschwerpunkten der Schweiz – mit Ausnahme der Berg- und Randregionen – gewährleistet werden.

Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios müssen also ab 2025 in allen Versorgungsgebieten konzessioniert werden können. Um diese Versorgung möglichst zügig realisierbar werden zu lassen, sollte das BAKOM auch **Teilkonzessionen bzw. komplementäre Programmfenster** in einzelnen Regionen ermöglichen.

2. Der Versorgungsgrad von meldepflichtigen Startup-Radios wird nicht gefördert

In der Teilrevision fehlt ein Versorgungskonzept mit fairen Marktbedingungen für die meldepflichtigen kommerziellen Startup DAB+ Radios.

Das BAKOM orientiert sich nicht an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft. Die meldepflichtigen Programme, welche seit 2014 in

Agglomerationen durch die digris AG verbreitet werden, machen 60% der Radiolandschaft aus und halten in etwa 10% Reichweite.

Die neuen DAB+ Radios können den lokalen Werbemarkt von den lokalen UKW Radios nicht übernehmen, bzw sich nicht refinanzieren, ohne die Garantie einer ausreichenden Versorgung.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass Netzbetreiber wie digris mit ihren Konzessionen genügend grosse Versorgungsgebiete abdecken können, um den meldepflichtigen DAB+ Radios eine entsprechende kommerzielle Reichweite zu ermöglichen. Nur so haben diese Radios überhaupt eine Chance, sich am Werbemarkt zu entwickeln und zu refinanzieren.

Überschneidungen von Versorgungsgebieten müssen deshalb, entgegen den bisherigen Grundsätzen und den Erläuterungen, explizit gefördert werden, um Pendler*innen und Nutzungsgewohnheiten zu berücksichtigen, andernfalls Pendler*innen von Baden bis Olten mit Unterbrüchen in Lenzburg und Dänikon rechnen müssen.

Ausserdem ermöglichen Überschneidungen von Versorgungsgebieten den Startup-DAB+ Radios optimale und faire Wachstumschancen.

3. Anpassung RTVV Art. 36 Abs. 2: Erfolgsmodell Ausbildungsradio toxic.fm direkt bedroht

Zur konzessionsrechtlichen Auflage Stadt St. Gallen: Die bestehende Auflage «Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden nach Art. 33 Abs. 2 RTVV zu leisten.» muss (mit Verweis auf Art. 36 Abs. 2) beibehalten werden.

Der komplementäre Veranstalter in St. Gallen, **Radio toxic.fm**, hat sich überaus erfolgreich als **professionelles Ausbildungsradio** positioniert. Das Angebot des vergleichsweise niederschwelligen Zugangs zu einer umfassenden Grundausbildung gehört zur publizistischen Leistung dieses komplementären Radios – der summarische Verweis darauf, dass «alle konzessionierten Lokalradios einen Beitrag zur Ausbildung der Medienschaffenden leisten» wird dem speziellen Profil, das sich Radio toxic.fm unter Einhaltung der bisherigen Auflage über Jahre hinweg erarbeitet hat, in keiner Weise gerecht.

Wird diese Auflage gestrichen, wird das Erfolgsmodell Ausbildung von Radio toxic.fm grundlos zerstört.



Rektor

Prof. Bernhard Ehrenzeller

Telefon +41 (0)71 224 22 04 Telefax +41 (0)71 224 27 50 be rn hard . Eh renzeller@unisg.cl

Universitat St.Galle n Dufourstrasse 50 CH-9000 St.Gallen

Frau Bundesratin Simonetta Sommaruga Eidgenossisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM Bundeshaus Nord 3003 Bern

St.Gallen, 22. November 2021

Vernehmlassung Teilrevision RTVV - Versorgungsgebiete ab 2025 - Stellungnahme HSG

Sehr geehrte Frau Bundesratin Sehr geehrte Damen und Herren

Als Mehrheitseigentiimerin der Medienschule RSS AG bzw. des Ausbildungsradios toxic.fm nimmt die Universitat St.Gallen (HSG) geme die Moglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zu beziehen.

Der revidierte Art. 36 Abs. 2 RTVV sieht vor, dass die unter diese Norm fallenden Radiosender in Zukunft keine Werbung mehr senden diirfen. Besagter Artikel betrifft schweizweit ausschliesslich den St.Galler Lokal- und Ausbildungssender toxic.fm bzw. die Medienschule RSS AG. Toxic.fm leistet seit 20 Jahren wertvolle Dienste fiir die Nachwuchsentwicklung Schweizer Medienschaffender. Auch viele HSG □ Studierende konnten so fiir eine Tatigkeit im Journalismus begeistert werden. Nebst seiner einzigartigen, praxisnahen Radio-Ausbildung tragt toxic.fm als redaktionell unabhangiges Lokalradio mit nicht □ kommerziellem Musik- und Kulturprogramm zur Medien- und Kulturvielfalt in der Ostschweiz bei.

Mit dem geplanten Werbeverbot entfiele eine zentrale Voraussetzung für die bewahrte Praxisnahe der Medienausbildung. Entscheidend für die hohe Ausbildungsqualitat ist, dass die Auszubildenden darum wissen, dass das von ihnen produzierte Programm im Horermarkt entsprechende Resonanz erzeugen muss, um iber den Werbemarkt gewisse finanzielle Riickfliisse zu erzeugen. Die Einbettung des Ausbildungssettings in einen teilweise wettbewerblichen Kontext hebt toxic.fm von schweizweit allen anderen Medienausbildungsanbietern ab, wo diese reale Praxisnahe fehlt.

Deshalb pladiert die Universitat St.Gallen dafür, die Rechtsgrundlage für das Fortbestehen des bewahrten und einzigartigen Erfolgsmodells von toxic.fm als St.Galler Ausbildungsradio bzw. Schweizer







Medienschule weiterhin sicherzustellen. Da aufgrund der veranderten Versorgungsgebiete der Art. 36. Abs. 2 RTVV seine Relevanz verliert, schlagen wir folgenden Zusatz in den Ausschreibungen vor, welcher toxic.fm auch zukiinftig die Moglichkeit gabe, Werbegelder zu generieren:

«Die Konzession kann die Ausstrahlung von Werbung für Veranstalter vorsehen, die in Zusammenarbeit mit einer Hochschule einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden leisten.»

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu beriicksichtigen.

Freundliche Griisse

UNIVERSITÄT ST.GALLEN

Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller

Rektor



 $\stackrel{>}{m}$ Z

verband medien mit

Zukunft

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation BAKOM rtvg@bakom.admin.ch

Verband Medien mit Zukunft: Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Medien mit Zukunft (VMZ), der rund 20 Medientitel vereint, darunter die Wochenzeitung WOZ, Republik, Zentralplus, Tsüri.ch, Bajour, die Schaffhauser AZ, Sept.info und Saiten, zählt zudem auch verschiedene Vertretungen von Medienschaffenden wie Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie die Union nichtkommerzieller Radios (Unikom) zu ihren Mitgliedern. im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens würden wir daher gern zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV Stellung nehmen.

Unserer Meinung nach bleiben in der vorliegenden Revision zentrale Fragen offen, besonders möchten wir auf die Situation der komplementären Radios eingehen und abschliessend auch einen Vorschlag allgemeinerer Natur machen, der mit der derzeitigen medienpolitischen Gemengelage zusammenhängt.

Versorgungsgebiete

Entgegen der Feststellung im erläuternden Bericht zur Teilrevision «Die bisherigen Versorgungsgebiete mit einer Konzession, einem Leistungsauftrag und einem Abgabenanteil werden beibehalten» und der Aussage im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten «Die Versorgungsgebiete für komplementäre nicht gewinnorientierte Radios in der Suisse romande und der Deutschschweiz bleiben bestehen», sollen diese Versorgungsgebiete künftig deutlich verkleinert werden. Neu sollen sich die Leistungsaufträge nur noch auf den «Agglomerationskern» beschränken. Fraglich ist, weshalb. Haben die Nebenkerngemeinden keinen Anspruch auf die Versorgung mit komplementären Leistungen? Endet das Recht auf publizistische Versorgung an der Stadtgrenze? Mit der Beschneidung der Versorgungsgebiete werden die existierenden Lebens- und Mobilitätsverhältnisse negiert.

Die vorgesehene Beschränkung auf den Agglomerationskern ist steht im Widerspruch zu dem vom BAKOM dafür angeführten Bericht «Raum mit städtischem Charakter» des Bundesamtes für Statistik, der den Agglomerationsgürtel ausdrücklich zur Agglomeration zählt. Es fällt jedoch auf, dass in den Versorgungsgebieten Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und Winterthur die vorgeschlagenen Verkleinerungen mit den Gebieten mit gegenwärtig ungenügender DAB-Abdeckung übereinstimmen. Eine genügende und kostengünstige DAB-Abdeckung in diesen Regionen wäre notwendig und wünschenswert.

Die Versorgungsgebiete mit einem komplementären Leistungsauftrag müssten primär publizistisch definiert werden, so wie es bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist. Die «historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft», auf die sich die Teilrevision beruft, muss auch für die komplementären Radios respektiert werden.

Die komplementären Lokalradios bilden einen wesentlichen Teil des regionalen Service public – dies muss bei der Ausdehnung der Versorgungsgebiete und der Festlegung der publizistischen Aufträge wie auch der Abgabenanteile berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der Abgaben zahlenden **migrantischen Bevölkerung** mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios. Und gerade in den Agglomerationsgürteln ist der Anteil der migrantischen Wohnbevölkerung hoch.

Von den geplanten Beschneidungen sind auch **Menschen mit Behinderungen** stark betroffen. Die Zahl der Senderedaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Bei den komplementären Radios werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Ihnen und ihren Radios die Sendegebiete und damit das erreichbare Publikum zu beschneiden, widerspricht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention UN-BRK.

Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gehen verloren.

Werden die Versorgungsgebiete der neun bestehenden komplementären Lokalradios so massiv verkleinert, gefährdet das diese Radios in ihrer Existenz.

Denn wird der Verteilschlüssel der Gebührenanteile – bei einer grösseren Zahl von Veranstaltern mit Abgabenanteil – wie angekündigt auch durch die Grösse der Versorgungsgebiete definiert, bedeutet das grosse, in manchen Fällen dramatische finanzielle Einbussen. Es droht der Verlust von **Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen**. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung durch Veranstaltungen, Partnerschaften etc. durch das kleinere Einzugsgebiet drastisch beschnitten. Es fehlen schlichtweg die Personalressourcen, um neben dem Programmauftrag die Eigenfinanzierung zu sichern. Damit ist für die komplementären Radios keine Planungssicherheit gegeben.

Der Versorgungsgrad von meldepflichtigen Startup-Radios wird nicht gefördert

In der Teilrevision fehlt ein Versorgungskonzept mit fairen Marktbedingungen für die meldepflichtigen kommerziellen Startup DAB+ Radios. Das BAKOM orientiert sich nicht an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft. Die meldepflichtigen Programme, welche seit 2014 in Agglomerationen durch die digris AG verbreitet werden, machen 60% der Radiolandschaft aus und halten in etwa 10% Reichweite.

Die neuen DAB+ Radios können den lokalen Werbemarkt von den lokalen UKW Radios nicht übernehmen, bzw. sich ohne die Garantie einer ausreichenden Versorgung nicht refinanzieren.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass Netzbetreiber wie digris mit ihren Konzessionen genügend grosse Versorgungsgebiete abdecken können, um den meldepflichtigen DAB+ Radios eine entsprechende kommerzielle Reichweite zu ermöglichen. Nur so haben diese Radios überhaupt eine Chance, sich am Werbemarkt zu entwickeln und zu refinanzieren.

Überschneidungen von Versorgungsgebieten müssen deshalb, entgegen den bisherigen Grundsätzen und den Erläuterungen, explizit gefördert werden, um Pendler:innen und Nutzungsgewohnheiten zu berücksichtigen, andernfalls Pendler:innen von Baden bis Olten mit Unterbrüchen in Lenzburg und Dänikon rechnen müssen. Ausserdem ermöglichen Überschneidungen von Versorgungsgebieten den Startup-DAB+ Radios optimale und faire Wachstumschancen.

Blackbox Vergabekriterien und Sistierung der Vorlage

Einen zentralen Punkt lässt die vorgeschlagene Revision gänzlich offen: Es gibt aktuell keinerlei Anhaltspunkte zum Kriterienkatalog, welcher dereinst für die Vergabe der Konzessionen massgebend sein soll. Ausserdem sind viele Fragen zu den finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Massnahmen unklar. Hier müsste das BAKOM zwingend - zumindest in Form eines Entwurfes - aufzeigen, wie dieses Modell aussehen soll. Ohne diese Informationen lässt sich die Vernehmlassung nicht zufriedenstellend beantworten. Zudem scheint der Zeitpunkt der Vernehmlassung etwas ungeschickt gewählt. Die im Februar 2022 anstehende Abstimmung über das Referendum zum Mediengesetz müsste aus Sicht des Verbands Medien mit Zukunft abgewartet werden. Nur so kann mit klaren Rahmenbedingungen weitergearbeitet werden. Aufgrund der offenen Fragen schlägt der Verband Medien mit Zukunft vor, die Vernehmlassung zu sistieren und sowohl den Ausgang der Abstimmung im Februar 2022 abzuwarten, als auch vom BAKOM einen Kriterienkatalog für den Vergabeentscheid zu erhalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Präsidium des Verbandes.

Camille Roseau, Co-Präsident*in VMZ; camille.roseau@medienmitzukunft.org Simon Jacoby, Co-Präsident*in VMZ; simon.jacoby@medienmitzukunft.org

cr, 9.12.2021



Jürg Bachmann Präsident Speichergasse 37 CH-3011 Bern juerg.bachmann@privatradios.ch www.privatradios.ch

An rtvg@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

Bern, 06. Dezember 2021

Vernehmlassung zu den Versorgungsgebieten für Lokalradios und Regional-TV Stellungnahme des Verbands Schweizer Privatradios (VSP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur obenerwähnten Vernehmlassung. Im Namen des Verbands Schweizer Privatradios (VSP) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

Der Verband Schweizer Privatradios

- lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabenanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Privatradiolandschaft ein und schafft mit Bundesgeld neue Marktverhältnisse, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch neue Privatradios, die aber wenig Chance auf wirtschaftlichen Erfolg haben. Damit ist die Gefahr gross, dass die jetzige Privatradiolandschaft, die einen wesentlichen Service public régional leistet, in grosse Schwierigkeiten kommt und sogar existenziell bedroht wird.
- schlägt stattdessen ein alternatives Modell vor, das die ganze Radiobranche für die Zukunft stärkt. Anstelle von direkter Förderung von Programmleistungen in der ganzen Schweiz, empfiehlt der VSP ein ebenso flächendeckendes System von indirekter Technologieförderung, an dem alle Privatradios partizipieren können, die Service public régional-Leistungen erbringen. Damit wird die Privatradiolandschaft gestärkt und nicht geschwächt wie beim UVEK-Modell.





- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollte es nicht rechtzeitig gelingen, die rechtlichen Voraussetzungen für das Modell mit indirekter Technologieförderung zu schaffen.

2. VSP-Modell: indirekte statt direkte Finanzierung

- Ausgangslage: Der Bund (vertreten durch das UVEK) will, dass es in der ganzen Schweiz (neben der SRG) auch in Zukunft einen funktionierenden privaten Service public régional gibt, der durch Privatradios erbracht wird. Der VSP begrüsst und unterstützt diesen Grundsatz.
- 2. Der VSP beantragt, im Gegensatz zum UVEK-Modell, dieses Ziel <u>nicht über direkte Beiträge an die Programmproduktion</u>, sondern <u>über indirekte Beiträge an die Verbreitungskosten</u> zu realisieren.
- Für die vorgeschlagene Technologieförderung können sich bisherige und neue Privatradios bewerben, die im Rahmen des Service public régional definierte Kriterien (also: Programmleistungen) erfüllen. Diese Kriterien sowie die Methodik für die Überprüfung der Erfüllung legt das BAKOM nach Anhörung der Privatradios fest.
- 4. Damit die indirekte Technologieförderung für alle Privatradios möglich ist, die Service public régional-Leistungen erbringen, braucht es Anpassungen im RTVG und der RTVV. Diese sind abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das Medienpaket 2020 im Februar 2022. Der VSP wird sie dann vorschlagen.
- 5. Sobald diese gesetzlichen Anpassungen (RTVG und RTVV) erfolgt sind, schreibt das BAKOM diese indirekte Förderung aus; vorzugsweise Anfang 2023, damit sie ab dem 01. Januar 2025 ausgerichtet werden kann.
- 6. Die bisherigen 6% aus den Gebühreneinnahmen setzt der Bund weiterhin für den bisherigen Marktausgleich ein (Art. 40 RTVG). Diese Privatradios (Gebührenradios) haben weiterhin eine Konzession mit Abgabeanteil gemäss RTVG. Sollte das Medienpaket 2020 in der Volksabstimmung angenommen werden und stünden damit für Privatradio und -fernsehen 6-8% aus der Gebührenabgabe zur Verfügung, wäre die Verteilung und die Höhe neu zu beurteilen. Zudem sollen dann Radio Central und allenfalls Radios aus der Romandie zu Gebührenradios umgeteilt werden.

3. Vorteile des VSP-Modells für die Privatradiolandschaft

- 1. Es gibt keine zusätzlichen aus Gebühren mitfinanzierte Sender im Radiomarkt und damit keine ordnungspolitisch verursachte Marktverzerrung.
- 2. Der Plan des Bundesrates für einen schweizweit flächendeckenden Radio-Service public régional kann mit dem VSP-Modell einfach und zuverlässig realisiert werden, da die Privatradios, die sich bewerben können, bereits grossmehrheitlich seit vielen Jahren auf Sendung sind. Das VSP-Modell lässt es sogar zu, dass im gleichen Gebiet Privatradios gefördert werden, die sich konkurrenzieren, was den Wettbewerb anspornt.



- 3. Umgekehrt ist das im UVEK-Modell unsicher: Vielleicht bewirbt sich nicht in jedem Gebiet ein Veranstalter, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringt, ein neues Radio in den Markt einzuführen. Oder bestehende Privatradios bewerben sich nicht und es entsteht ein weisser Fleck in der Radiolandschaft, die vom Bund gefördert wird. Oder ein neuer Bewerber scheitert nach kurzem an den Marktverhältnissen und hinterlässt für alle anderen einen wirtschaftlichen Schaden. Kurz: Die Auswirkungen der Staatsintervention in den funktionierenden kommerziellen Radiomarkt sind beim UVEK-Modell im Gegensatz zum VSP-Modell schwer abzuschätzen und unnötig risikovoll für das wirtschaftliche Gedeihen der Privatradios.
- 4. Im VSP-Modell werden im Gegensatz zum UVEK-Modell keine Versorgungsgebiete aufgehoben. Eine solche Aufhebung würde mehrere Radios in existentielle Probleme bringen.
- 5. Das VSP-Modell fördert die gewachsene, funktionierende Schweizer Privatradiolandschaft, die auch von Hörerinnen und Hörern geschätzt wird, und trägt dazu bei, dass sie sich weiterentwickeln kann. Das UVEK-Modell berücksichtigt die realen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend.
- 6. Indirekte Medienförderung ist immer besser als direkte, weil staatspolitisch unbedenklicher.
- 7. Mit indirekter Förderung stehen den Privatradios mehr Finanzmittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Service public régional-Leistungen auch on demand erfüllen können.
- 8. Die bisherige Privatradiolandschaft wird mit dem VSP-Modell gestützt und gefördert (wenn die Privatradios bereit sind, bestimmte Kriterien in Zusammenhang mit der indirekten Förderung zu erfüllen) und nicht geschwächt oder sogar bedroht, wie mit dem UVEK-Modell.

4. Vorteile der indirekten gegenüber der direkten Förderung

- 1. Das VSP-Modell passt zu den Aussagen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga in Zusammenhang mit dem gestarteten «Mediendialog» vom 27. August 2021: «Ziel des Dialogs ist es, dass die Schweizer Medienbranche gestärkt aus der Digitalisierung hervorgeht»¹.
- 2. Das VSP-Modell mit indirekter Verbreitungsförderung richtet sich nach dem Modell der Print-Unterstützung aus; dieses Modell ist politisch unbestritten. Das Parlament will es sogar ausbauen.
- 3. Die Privatradios und damit der Service public régional für die Hörerinnen und Hörer werden gestärkt, wenn die bestehende Privatradiolandschaft unterstützt und weiterentwickelt wird. Nicht wenn sie umgepflügt und in Teilen zerstört wird, indem politisch und mit Gebührengeld in den Markt eingegriffen wird.
- 4. Das bundesrätliche Ziels eines flächendeckenden privaten Service public régional-Modells wird mit indirekter Förderung der Verbreitungskosten grösstwahrscheinlich ganz realisiert, da es schon heute in jeder Region Schweiz Privatradios mit Service public régional-Verständnis gibt, die sich für indirekte Verbreitungsförderung bewerben können. Direkte

¹ https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84875.html (Mediendialog)



- Programmförderung birgt hingegen die Gefahr eines Flickenteppichs, der staatspolitisch kaum erklärbar wäre.
- 5. Zudem kommt das VSP-Modell der indirekten Förderung den Staat (bzw. den Gebührenzahler) günstiger zu stehen als jenes mit direkter Förderung. Und ist erst noch gerechter.
- 6. Einige Privatradios aus der CH Media-Gruppe, die ihre Veranstalterkonzessionen zurückgegeben haben, zeigen, dass man auch ohne Veranstalterkonzession gewillt ist, Service public régional-Leistungen zu erbringen.
- 7. Die Aussicht auf indirekte Förderung hat auch Auswirkungen auf die Positionierung eines Privatradios. Ein solches Programm wird auch bei Hörerinnen und Hörern klar als Service public régional ankommen.

FAZIT:

Der Verband Schweizer Privatradios VSP

- lehnt die geplante Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV ab;
- plädiert für die Einführung des VSP-Modells mit indirekter Technologieförderung ab 2025 und der Beibehaltung des Marktausgleichs gemäss heutigem RTVG Art. 40;
- empfiehlt, die bestehenden Privatradiokonzessionen bis Ende 2028 zu verlängern, sollten die rechtlichen Grundlagen fürs VSP-Modell nicht rechtzeitig geschaffen werden können.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme des Verbands Schweizer Privatradios (VSP) zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür. Für alle Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Jürg Bachmann Präsident

Juerg.bachmann@privatradios.ch

My Juny

+41 79 600 32 62

Martin Muerner Vizepräsident

m.muerner@radiobeo.ch

+41 79 310 20 52



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Zürich, 8. Dezember 2021

Teilrevision RTVV: Stellungnahme Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 laden Sie den Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN ein, sich zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung zu äussern. Dafür danken wir Ihnen.

Die Auswirkungen der geplanten Revision sind für die private Radio- und TV-Branche und damit auch für die Unternehmen einiger unserer Mitglieder von grosser Bedeutung. Wir haben deshalb die vorgeschlagenen Änderungen der RTVV in unserem Verband diskutiert und uns dazu auch mit den direkt betroffenen Verbänden Verband Schweizer Privatradios VSP und Telesuisse unterhalten.

Wir teilen die von den beiden Verbänden geäusserten Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Revision und lehnen diese deshalb ab. Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf die beiden Stellungnahmen des VSP vom 15. Oktober 2021 sowie von Telesuisse vom 14. Oktober 2021, welche wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundlichen Grüssen

J. Will

Stefan Wabel Geschäftsführer Schweizerische Eidgenossenschaft Confederation suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Wettbewerbskommission WEKO Commission de la concurrence COMCO Commissione della concorrenza COMCO Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern. WEKO

Per E-MailBundesamt für Kommunikation BAKOM 2501 Biel

Per E-Mail an: rtv9@bakom.admin.ch Unser Zeichen: 041.1-00014/sup Direktwahl: +4158464 96 74 Bern, 05.10.2021

041.1-00014: Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehver□ ordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens. Wir haben dazu keine inhaltlichen Anmerkungen.

Wir nehmen vorliegend die *politisch gewollten* Konzessionen an Radio- und Fernsehveran □ stalter zur Versorgung von Gebieten ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Ra □ dio- und Fernsehprogrammen, «welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch um □ fassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versor □ gungsgebiet beitragen»¹, zur Kenntnis und kommentieren diese nicht.

Diesbezüglich ist für uns zentral, dass der Zugang zu Konzessionen durch ein möglichst wettbewerbsnahes Verfahren gewährleistet werden sollte, was vorliegend mit Ausschreibe□ verfahren sowohl für Veranstalterkonzessionen als auch für DAB+-Funkkonzessionen ge□ schieht.

Wettbewerbskommission Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53 weko@weko.admin.ch www.weko.admin.ch

¹ Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

Freundliche Grüsse

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann Präsident Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

/COO.2101.111.5.300388

37 Stellungnahmen aus dem Publikum von Radio X

Di. 23.11.2021 06:54

Per E-Mail

Guten Tag

Ich habe erfahren, dass das Versorgungsgebiet von Radio X über eine Teilrevision der RTVV verkleinert werden soll. Das wäre eine absolute Katastrophe für den Sender, die Stadt und die Region - zudem aus meiner Sicht gesetzeswidrig, denn Radio X hat doch gemäss Art. 38 RTVG einen Service Public Auftrag für die Agglomeration? Wieso schrumpft diese nun plötzlich zusammen, obwohl sie doch ständig am Wachsen ist? Und sollen da keine Menschen wohnen, die ein Recht auf diesen Service Public haben?

Offenbar sind auch die anderen Schweizer Komplementärsender betroffen. Ich kann absolut nicht nachvollziehen, mit welcher Argumentation diese Beschneidung erfolgt, und leider fürchte ich, dass dies für viele Radios das Ende sein wird, weil die Finanzierung ja mit der Grösse des Versorgungsgebiets zusammenhängt.

Die nichtkommerziellen Sender erbringen so eine wertvolle und weit über die urbanen Zentren hinaus relevante Arbeit, mit viel Herzblut und wenig Geld. Migrant*innen, nichtmainstreammusikhörende oder anders perspektivisch interessierte Menschen sollten Zugang zu diesem Programm erhalten, partizipieren können und nicht ausgeschlossen werden. Junge Menschen, die einen Einstieg in die Medienarbeit suchen, oder lokale Kultur- und Musikschaffende würden ihr Sprungbrett verlieren, wenn diese Art von Radio verschwindet. Damit wären längerfristig die Meinungsvielfalt und der Qualitätsjournalismus in der Schweiz gefährdet.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und bitte um Berücksichtigung dieser Kritikpunkte resp. darum, unbedingt von dieser existenzgefärdenden Teilrevision abzusehen

Freundliche Grüsse Natalie Berger Langjährige Hörerin, Macherin und Freundin von Radio X Di. 30.11.2021 15:02

Per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Di. 30.11.2021 15:02

danluescher@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab.

Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundliche Grüsse

Daniel Lüscher

Laufenstrasse 12 4053 Basel

Di. 30.11.2021 15:15

Simon Baumann

simon@gmx.net>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab.

Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Gruss

Simon Baumann

4058 Basel

Di. 30.11.202115:46

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Das wertvolle Angebot des kleinen Kulturradios soll schliesslich für die Bevölerung der ländlichen Regionen um Basel genauso erhalten bleiben, wie für die Bewohner des urbanen Umfelds. Ausserdem bewegen sich viele Zuhörer*innen im ganzen Partnerkanton (Besuch Verwandte/Bekannte, Arbeit/Schule, Freizeitaktivitäten, etc.).

Freundliche Grüsse

Thomas Musy Schönaustrasse 42 4058 Basel

Di. 30.11.2021 15:46

r.siegenthaler@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch; cc: simon.baumann@radiox.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Freundlicher Gruss,

Rolf Siegenthaler Robinienweg 63 4153 Reinach BL 079 684 04 75

Di. 30.11.2021 19:32

Michel Rosset <mrosset@vtxmail.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Bitte sendet weiterhin auch nach Baselland.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Michel Rosset Rösernstrasse 26 4402 Frenkendorf

Di. 30.11.2021 19:32

Maurizio Giaracuni <mauriziogiaracuni@yahoo.com> Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundlich Grüsst Maurizio Giaracuni

Maurizio Giaracuni Weiherhofstrasse 101 4054 Basel

Di. 30.11.2021 19:32

Harald Friedl harald.friedl@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 in dieser Form entschieden ab.

Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Beste Grüsse Harald Friedl Amerbachstrasse 18 4057 Basel

Harald Friedl ¦ Grossrat Grün-Alternatives Bündnis (GRÜNE), Fraktionsvizepräsident Amerbachstrasse 18 ¦ 4057 Basel

Mi. 01.12.2021 09:04

Sina Schlumpf < sina@schlumpf.me>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse Sina Schlumpf

Sina Schlumpf Wollbacherstrasse 9 4058 Basel

Mi. 01.12.2021 21:01

revaseven@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Remo Vazquez Bärengasse 22 4127 Birsfelden

Do. 02.12.2021 13:32

Edin Burazorovic <edo.edi@sunrise.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Freundliche Grüsse

Edin Burazorović Im Davidsboden 10 4056 Basel

Do. 02.12.2021 13:35

Pascal Hinninger < phinninger@hotmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lehne ich die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab.

Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundlich Grüsse

Pascal Hinninger Ettingerstr. 13 4153 Reinach

Do. 02.12.2021 22:45

Melanie Löw <meliloew@bluewin.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Herzliche Grüsse Melanie Löw Birmannsgasse 7 4055 Basel

So. 05.12.2021 18:06

Thomas Dix <thomas.dix@gmx.de>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Fördervereinsmitglied der ersten Stunde von RadioX lehne ich die neue Teilrevision der Radiound Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

RadioX erfüllt nicht nur in BS, sondern auch in BL einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt, Inklusion von Migranten & ausländischen Mitbürgern mit seinen vielfältigen fremdsprachigen Spezialsendungen und fördert auch die Ausbildung junger Menschen im Medienbereich. Daher bitte ich Sie, Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken und vor dem Hintergrund des lobenswerten, vielfältigen Angebot von RadioX nochmals alle Fakten in Ihre Bewertung der Lage mit einzubeziehen.

Eine vielschichtige Hörerschaft - auch in BL - wird es Ihnen danken!

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Dix

Basler Strasse 65 D-79639 Grenzach-Wyhlen Deutschland

Mo. 06.12.2021 16:20

Noëmi Bertherin < noemi.bertherin@stud.unibas.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich schreibe Ihnen bezüglich der geplanten Teilrevision des RTVV. Ich Iehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Zudem möchte ich meine Erschütterung bezüglich den Äusserungen Ihres Pressesprechers auf TeleBasel ausdrücken. Die Videobotschaft war - besonders, wenn man bedenkt von welchem Amt sie kam - total wirr und Ihr Pressesprecher wusste offensichtlich nicht einmal, wovon er sprach. Den Aussagen konnte man nicht folgen, nicht nur wegen fehlendem Zusammenhang zum eigentlichen Thema. Dies schien der interessierten Bevölkerung und den betroffenen Radiosendern gegenüber einfach nur inkompetent und respektlos.

Dies lässt mich und andere sehr an den Kompetenzen des Bundesamts für Kommunikation zweifeln und bestätigt, dass Ihr Amt die Auswirkungen seiner Entscheidungen nicht bedenkt und sich offensichtlich nicht wirklich mit der Materie auseinandergesetzt hat.

Als Schweizerin und als Radiohörerin bin ich vom BaKom einfach nur enttäuscht. Ich sehe anhand der geplanten Revision, dass die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung - und die der so wichtigen komplementären Radios - einfach übergangen werden.

Dies ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Bevölkerung.

Daher bitte ich Sie darum, Ihre Arbeit in Zukunft sorgfältig und respektvoller zu bestreiten. Und natürlich, dass die Teilrevision überarbeitet wird, so dass kein wichtiger Kultursender an Versorgungsgebiet einbüssen muss. Nur so kämen Sie Ihrem Auftrag wirklich nach.

Mit freundlichen Grüssen

Noëmi Sidney Bertherin Peter Rot-Strasse 76 Mo. 06.12.2021 16:31

Gabriel Thüerkauf <novecentootto@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundliche Grüsse Gabriel Thürkauf

General Guisan-Str. 24 4054 Basel

Mo. 06.12.2021 16:42

Nora Friedlin <aliena.f@gmx.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Nora Friedlin Steingrubenweg 150 4125 Riehen

Mo. 06.12.2021 19:55

fabian.matz@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Besten Dank im Voraus für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Fabian Matz Mo. 06.12.2021 20:44

Marco Gioco <marco.gioco@icloud.com>

Ablehnug der Teilrevision

ich höre Radio X und bezahle Gebühren. Warum soll ich in Zukunft Gebühren bezahlen und keine Leistung erhalten?

freundliche Grüsse

Marco Gioco

Unterdorf 6 4464 Maisprach

Di. 07.12.2021 17:12

Faruk Doganci <ffaruk.doganci@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Hallo zusammen

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundliche Grüsse Faruk Doganci

Rixheimerstrasse 32, 4055 Basel Ehemaliger Moderator bei Radio X

Kr, Faruk

Di. 07.12.2021 17:21

Elias Rüedi <el.ready@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Abend

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich schätze die kulturelle Vielfalt bis weit über die Kantonsgrenzen.

Beste Grüsse und danke für die Kenntnisnahme.

Elias Rüedi

_

Architekt MA FH SIA Klybeckstrasse 14 4057 Basel

el.ready@gmail.com

_

+41 78 806 33 44

eliasaurel.ch

Di. 07.12.2021 17:23

Lukas Biry < l.biry@gmx.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene **Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben** und darf nicht verkleinert werden.

Warum?

Es ist mir kein Radio bekannt, welches sensible Themen wie Rassismus, Sexismus, Ableismus regelmässig aufgreift und in Dialoge in Sendungen integriert, diverse Sprachsendungen hat, gleichzeitig breit über Kultur informiert und dazu ein gigantisch breites Spektrum an Musik spielt. Radio X wird nie langweilig, es gibt nie einen Grund umzuschalten, die Frequenz zu wechseln, was für einen Grund sollte es also geben, das Versorgungsgebiet von Radio X zu verkleinern?

Freundliche Grüsse

Lukas Biry

Lukas Biry Mülhauserstrasse 51 4056 Basel +41 79 945 79 26

Di. 07.12.2021 17:38

Biagio Ferrara

bferrara@gsi-ag.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Guten Tag

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Mit freundlichen Grüssen Biagio Ferrara

gsi Bau- und Wirtschaftsingenieure AG Wallstrasse 8; Postfach 4002 Basel Telefon +41 (0)61 279 95 74 Telefax +41 (0)61 279 95 89

Mobile +41 (0)79 927 36 12 E-Mail: <u>bferrara@gsi-ag.ch</u>

Di. 07.12.2021 19:10

Eric Hattan <mail@hattan.ch>

NEIN Halbierung des Sendegebietes von Radio X NEIN

An die EntscheidungsträgerInnen

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich wohne in Basel ARBEITE aber auch in Baselland und ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Eric Hattan Haltingerstrasse 36

CH-4057 Basel +41 78 609 15 88

Di. 07.12.2021 19:21

Paula <paula.jezkova@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Geehrte Damen und Herren der Bakom,

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Radio X repräsentiert Basel, seine Kultur, seine Bewohner*innen und vermittelt wichtige Werte für die Region.

Mit freundlichen Grüssen, Paula Jezkova Silvia Bächli <mail@silviabaechli.ch>

NEIN Halbierung des Sendegebietes von Radio X NEIN

An die EntscheidungsträgerInnen

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich wohne in Basel, ARBEITE aber auch in Baselland und ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

mit freundlichen Grüssen Silvia Bächli

Silvia Bächli Haltingerstr. 36 4057 Basel

Mobil: 079 173 92 38 mail@silviabaechli.ch www.silviabaechli.ch

Mi. 08.12.2021 15:58

Stefan Degen (s) < stefan.degen@students.fhnw.ch>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Ich bin vom Baselland und wohne Zwar in Baselstadt, dennoch war es extrem wichtig für mich, dass ich Radio X auf dem Land empfangen konnte und möchte das dies weiterhin bestehen bleibt!

unterzeichnet

Stefan Degen Feldbergstrasse 113 4057 Basel

Mi. 08.12.2021 17:31

JOEL VERGEAT < joel.vergeat@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verk leinert werden.

Ich höre Radio X und bezahle Gebühren, weshalb soll ich in Zukunft nur Gebühren zahlen und keine Leistung mehr erhalten?

Joel Vergeat

Mi. 08.12.2021 18:19

Simone von Ow <simone.von.ow@googlemail.com>

Radio X

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Freundliche Grüsse, Simone von Ow

Mi. 08.12.2021 22:59

Mirko Stokuca <mirkostokuca@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Für viele Kulturschaffenden in den beiden Basel ist RadioX der wichtigste und einzigartigste Medienk anal im Radio.

Weshalb:

- Ich die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ablehne.
- -Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X so bestehen bleiben muss und nicht verkleinert werden darf.

Freundliche Grüsse

Mirko Stokuca Hardstrasse 41 4052 Basel

Do. 09.12.2021 09:40

Lukas Kurmann < lukurmann@gmail.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen bis Herren

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fersehverordnung (RTVV) 2021 ab.

Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen

bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Als Grundlage für die geplanten Änderungen gibt es !keinerlei! Vorstösse aus Bevölkerung oder Legislative. Das ist meiner Ansicht nach komplett irrationales, unnötiges und rechtswidriges Vorpreschen aus dem Innern des BAKOM.

Unterzeichnet: Lukas Kurmann Sulzerstrasse 12 4054 Basel +41 78 819 01 58

Do. 09.12.2021 10:41

noemie.keller@bluewin.ch

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wohne im tiefsten Baselland und der Gedanke daran, in Zukunft nur noch Radio Basilisk oder Energy zu empfangen, ist schrecklich! Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf auf keinen Fall verkleinert werden. Auch das Baselbiet hat ein Recht auf Alternativprogramm zu den Mainstream-Radios!

Freundliche Grüsse, Noemie Keller

Noemie Keller Zenzachweg 29 4451, Wintersingen

Do. 09.12.2021 10:52

Paul vonRosen <paul.von.rosen@web.de>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte mich gegen die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung aussprechen. Weder Baselland, noch Baselstadt hätten irgendeinen Nutzen daraus, wenn ein engagierter Unikom-Sender wie Radio X in seinem Sendegebiet und seiner Förderung eingeschränkt wird. Die etablierten unkommerziellen Radiosender mit regionalem Bezug sind meines Erachtens nach wirklich nicht die Einrichtungen, an denen der Bund sparen sollte. Das Versorgungsgebiet von Radio X muss bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüssen Paul von Rosen

Schanzenstrasse 8, 4056 Basel

Do. 09.12.2021 10:56

Nadia Schnider < nadia.schnider@intergga.ch>

Teilrevision der RTVV: Radio X

Sehr geehrtes Bakom,

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden. Das Baselbiet ist kulturell eng mit der Stadt verschlungen und nicht voneinander trennbar. Dass die Baselbieter in Zukunft keinen Zugriff auf die für sie hoch relevanten Beiträge haben sollen, ist inakzeptabel und ungerecht. Besonders als nichtkommerzieller Sender ist Radio X in der Region ein seltenes Juwel, dass wir in Baselland nicht missen wollen.

Bitte ändern Sie vor der Verabschiedung die Teilrevision entsprechend.

Freundliche Grüße, Nadia Schnider

Do. 09.12.2021 14:07

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Musikerin und Kulturschaffende aus Basel. Mit Schrecken und Sorge habe ich festgestellt, dass dem für die Region unglaublich wichtigen Radiosender "Radio X" das Sendegebiet und damit einhergehend auch das Budget gekürzt werden soll. Bei genauerem Hinschauen schien es sogar so, dass vielen - wenn nicht sogar allen - komplementären Radiosendern der Schweiz das selbe Schicksal droht.

Auch wenn ich selber eher im populären Bereich schaffe und deshalb wenig berufliche Berührung mit den oben genannten Radiosendern habe, bin ich der tiefen Überzeugung, dass die alternativen Radiostationen unverzichtbar sind, wenn es darum geht, die ganze Bandbreite des kulturellen Schaffens in der Schweiz abzubilden. Das Sendegebiet und das Budget der betroffenen Radiostationen einzuschränken würde deren Reichweite und Einfluss empfindlich verkleinern und Schaden in der Kulturlandschaft anrichten.

Ich würde mich über Aufklärung sehr freuen.

Freundliche Grüsse, Anna Rossinelli.

Do. 09.12.2021 15:38

Markus.Stuebchen@gmx.de

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Markus Stübchen Schorenweg 36 4058 Basel

Do. 09.12.2021 18:14

Mirco Kaempf < mgmkaempf@live.com>

Nein zur neuen Teilrevision RTVV 2021

Ich lehne die neue Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2021 ab. Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X muss so bestehen bleiben und darf nicht verkleinert werden.

Es kann auch nicht sein, dass alternative Kultur so klein gemacht wird.

Mit freundlichen Grüssen,

Mirco Kaempf Frobenstrasse 61 4053 Basel



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

FONDATION BEYELER BUSELSTR 101 4125 RIEINEN

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:	
Voren Tate- Live Basel / the bird's eye jate club	
Koh Co, ben 20	
4057 Barel	
Unterschrift: the bird's eve	
Sehr freuen wurde uns ein zus 60 ich es Stersönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:	
Radis & sout mit sainas Formales - weit as wan Mains fream -	
immer wieder für liberrichunges + Neventalechunges und	
forded danit de bellevelle Willfund die Type Abuller.	
Sehr freuen wurde uns ein zus 40 ich es stersonliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen: Padie X sorgt mit seinen Formaten - weit ab um Mainstream - immer wieder für liberreichungen + Neuentalechungen und förelah damit die kulturelle Wielfelt und die Tugentbuller.	

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Christoph Merian Stiftung St. Alban-Vorstadt 12 4002 Basel

Unterschrift:

Direktor: Battur Lid

Leitung Abt. Kultur:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X trägt in grossem Masse an einer vielfältigen, partizipativen und integrativen Medienberichterstattung teil. Im Zeitalter grosser Verlagshäuser und Gleichförmigkeit der Medien ist Radio X eine Notwendigkeit für die Region Basel und zwar in seiner vollen Stärke.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

GayBasel.org
Postfach, 4005 Basel.
www.gaybasel.org / info@gaybasel.org

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches Versörniches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

HEX (Haus des Elektronischen Keinste) Freilages - Plate 9 4142 Minchenstein

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio & leisht einentillign Seitrag de Mhlusin und Diversität in der Region.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Name und Adresse der Institution:

Hirscheneck Lindenberg 23

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Unterschrift:

Sehr Freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Padio X ist seit Jahren ein verlasslicher Partner und trägt zur Vielfalt

unserer Warlandschaft bei. Eine Schliessung ware ein haber Verlust!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Much love thirseli

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Impulse

Eisengasse 5

4051 Basel

www.impulse.swiss

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X leistet einen immens wichtigen Beitrag für die Inklusion in unserer Gesellschaft. Sowohl als Arbeitgeber wie auch als Medium macht sich Radio X für Minderheiten stark. Kein kommerzielles Radio/Medium in der Region Basel erbringt annähernd eine vergleichbare Leistung für eine chancengerechte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Irascible Music, Geroldstrasse 83, 8005 Zürich (Filiale von Irascible Sàrl, Place du Nord 7, 1005 Lausanne)

Unterschrift:

Fabienne Schmuki

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Weil sämtliche Unikom-Radios in meinen Augen massgeblich zu einem diverseren Hörverhalten beitragen und damit den (musikalischen) Horizont vergrössern. Zudem ist die regionale Relevanz nicht zu unterschätzen: Genauso, wie dies auch bei den Print-Medien geschieht, nimmt die Wichtigkeit an regionaler Berichterstattung generell zu, und nationale Themen (die derzeit von der SRG bedient werden) holt man sich leicht anderswo (im Netz). Gerade auch als Ausbildungsstätte für junge Radiojournalist*innen sind Radio X und Co. unersetzbar.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

homas Jenny / Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- e dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Verein Newes JKF - Jugend Knihur festival Basel

Jungstr. 1

4056 Barel

Unterschrift:

Fronzun Mündle

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X leistet einen unverricht daren und einzigartigen Beitrag zur

Vielfalt, Reprüsentation und Förderung der regionalen Knihurs zene. Anslelle
einer Verkleinerung des Sendegebiets sollte der Bund sich überlegen, wie

die Komplementaren Radios bugfristig gestänkt werden können!

Bitte lassen Sie es uns auch wiesen wenn Sie unsere Bitte nicht afüllen können.



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

junges theater basel, Kasernenstr 23, 4058 Basel

Unterschrift:

Uwe Heinrich, Leiter itb

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Die Idee einer Reduktion der Reichweite von Radio X steht diametral zur zur Tendenz der Verschmelzung der Region in der Praxis. Die engen kantonalen Grenzen werden von der Bevölkerung tagtäglich ignoriert. Das Radioangebot muss mit dem Bedürfnis der Bevölkerung einhergehen. Grenzüberschreitung - und zwar nicht nur territorial - ist seit jeher wichtiges Markenzeichen von Radio X!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

K5 Kurssentum Pool
Gunteltingerst. 161

4053 Page
Unterschrift:

S. Lute selver

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Als Doutsschule für Higranten begrüßen
wir das vielseitige Programm auch mit Peolog
Inkegration, Ausbildung Kultur.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Name und Adresse der Institution: Kascrne Dasel

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen - Kultur, Integration, Information, Ausbildung - aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Klybackstrasse 16 4057 Basel	
Unterschrift:	
Sandro Lunin (kinstkrische leitung): Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio Radio X ist ein wichiges "sprachrohe" der De Medienlandschaft und für Kulturveranstal unverzichtbar! Eine Verkleineruns den Sendeje und eine Schwächung unn Radio X Muss unbedinst verhindut werden!	aller

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

2 Foris

KASKO, Projektraum für aktuelle Kunst, Performance und Vermittlung

Warteck pp

Burgweg 15

4058 Basel

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X ist das Rado Basels schlechthin. Es vernetzt kulturinteressierte mit Kulturschaffenden aller Sparten und ist eine einzigartige Plattform für hiessige Szenen.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Runstmuseum Basel, St. Alban-fraben 8, 4010 Basel

Dr. Josef Helfenstein Mirjam Baitsch Karen N. Senig

Caterin Marketing 8 Cuiterin Presse 8

Unterschrift:

1. Why

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X eine Aufern Recht von Bereichen Basitellen Bereichen Be

Sehr freuen wirde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Das Kunstmuseum Basel hat mit großer Verwunderung von dem

Plan des Bundes das Kunftige Sende gebiet von Racio X um mehr
als die Hälfte zu verkleinen, Erfahren. Wir Smel der Nemung, deuss

Radio X als nichtkommertieller sender mit seinem vielfältigen und kultweil
cliversen Pro gramm entigertig und für die Region Basel sehr wichtigist,
gerable für die jungere fereration.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgir



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:
KUNSTHAUS BASELLAND
Name und Adresse der Institution: KUNSTHAUS BASECUALD ST. JAKOB - STRASSE 1770
4132 Marcus
Unterschrift:
LES CODISACH DIREKTION , CO
Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:
RADIO X GIBT KULTUR ZZIT &
RAUM - JETT 1ST ES AJ UNS
DIESEN PALM 20 CEWAHREN.
ESSENTIELL WS REJUNT.
ESSENTIELL NO RECLIANT.
Bitte lassen Sie es uns auch wissen wenn Sie unsere Ritte nicht erfüllen können. Rei Fragen stehen wi

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

gerne zur Verfügung.

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Chus Martinez

Chus Martinez, Head IANG

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Verein Mitstimme, Salmenweg 16 4057 Basel

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X trägt wesentlich dazu bei, die Migrationsbevölkerung im Raum Basel zu informieren und Ihnen so die Partizipation am lokalen Geschehen zu ermöglichen. Die Einschränkung ihrer Arbeit würde einen Verlust für viele Migrantinnen und Migranten bedeuten und muss deshalb verhindert werden.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Inomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Hil Produced - mobiles Tonstudio Florastrasso 12 4057 Basel Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin





Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Museum der Kulturen Basel

Unterschrift:

Andrea Mašek

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen: Radio X ist das lokale Medium mit dem vielfältigsten (multi)kulturellen Programm von hoher Qualität. Radio X bildet junge Menschen zu guten Medienleuten aus, was heute nicht mehr selbstverständlich ist.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

	Name und Adresse der Institution:
	Naturhistoriscles Kunun Fesel
	Augusticulare 2
	4001 3281
1	Unterschrift:
1	for//hy
	Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:
	Raciot in half for Bacel hichty
	for one wither wicity for one onderstal
	highly frais Jugued - et tolles old vor
	aller n'e l'o komber Liebes (Programe!!
	Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Nord sterry, Westquaistv. 19, 4057 Basel

Unterschrift:

1. HS (north)

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X 1st ein wichtiges Spoedwohn für die lokale/veglonale Subkultun!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Radicalis Music GmbH, Radicalis GmbH Frobenstrasse 64 4053 Basel

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Für uns als Musiklabel und Musikagentur ist Radio X ist ein unverzichtbarer Teil der regionalen Musik- und Kulturszene. Einer Szene, welche keine Kantons- und Sendegebietsgrenzen kennt.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

RFV Basel Neuensteinerstrasse 20 4053 Basel Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen;

Radio X ist ein elementerer Grundsleih für trultwelle Bildung, Teilhale +

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Stiftung Rheinleben

Unterschrift:

Peter Ettlin

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio locomotivo ist ein inklousives Angebot für Menschen, die von einer psychischen Krankheit betroffen sind. Das geht nur mit Radio X. Auch sonst macht Radio X sehr wichtige inklousive Beiträge.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

| SCHWARZER BETER
| VEREIN FÜR GASSENARBEIT SCHWARZER PETER
| Etsässerstrasse 22 – 4056 Basel
| Email: team@schwarzerpeter.ch
| Internet: www.schwarzerpeter.ch
| Unterschrift:

| Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:
| Padio X IFF MMT 8 Civer graffen Mel falt
| Micht Mehr Negzudenken!!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Junge Kultur Basel (Sommercasino + Kulturhaus MOS)

Münchenstuners I (asse 1, 4052 Basel)

Unterschrift:

Mich Gehm

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Weil Basel nicht an der Kantonsgrente auch ort

Und Vielfelt wichtig ist!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

The same of the sa

Danielle Burgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

STIFTUNG BRASILEA WESTQUAISTR. 39, 4057 BASEL

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

DIE "KLEINMACHUNG" VON RADIO X HATTE AUSWIRKUNGEN AUF DEN GANZEN KULTURBEREICH IM RAUM BASEL. DIE

BEMTHUNGEN VON RABIO X IN DEN BEREICHEN KULTUR UND INTEGRATION SOLLTEN UNGEKEHRT GESTÄRKT WERDEN!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- · dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

TREFFPUNKT BREITE Zürcherstrasse 149, 4052 Basel Tel. 061 312 91 88 breite@qtp-basel.ch www.treffpunktbreite.ch

Unterschrift:

JULIAN GATTERMAUN

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin

Simon Baumann

Studio Radio X Oslostrasse 8 CH-4142 Münchenstein Tel +41 61 500 24 00 rx@radiox.ch www.radiox.ch UKW Region Basel 94.5/93.6/88.3 MHz Kabel - DAB+ - Stream Stiftung Radio X Thiereteinerrain 159 CH-4059 Basel



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Name und Adresse der Institution:

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Veren boild which I wild which Feshival

Nostfall 625

4005 Basel

Unterschrift:

L. Wang

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Radio X self ih vorbricklicher Weise nur, was von den Unehrobischerker

seit Jahren gelordet wird: Teilhabe, Inklussion, Empowerment von

Tenschen, die aufgrundliches Ihrknult sonst gerne an den Rand der

genlbehalt gedrücht worden. Wenn man Radio X daran hindert, seinen

Aufres wie bishs wabzunchnen, ware das wie nehn man millen in der

fandelnie den Vantonsarzt abschallen under unversitwatert, zwisch und am falschen

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir

gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

POSTFACH CH-4133 PRATTELN

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Padio X leistet einen wichtigen Beitrag für die Evitur und Integration und Dietet ein abwechstungsreiches und unentbenrliches Programm fernab von Commerz. Zadio X engagiert sich darüber hinaus sehr für Luthurschaffende und Kulturstätten in der Zeaion.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Name und Adresse der Institution:

augusta Raerica

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Unterschrift:

D. L. (deeles 1.1).

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Rodic X steht für:

- Divesi lich & Integration: siche auch Kuller forde ziele Benelle

- Nochsword förden: Raum für junge Rodioschaftender Kanlone

- Überrascherd und Kompelent: Wiching Gegengel zum Meeinslosen.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny/

Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Cargo Kulturbar GmbH

Clande gacon

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

with ansendenken was for ein Verlast for die kreative Scene,!! in Basel das ware!!!

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny Danielle Bürgin



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinem. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasseibe droht den Komplementären Radios in der Öbrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

boundxioodwink Li Hagalina La Complay Complete Complet

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny Danielle Bürgin

Simon Baumann

Tel +41 61 500 24 00 rx@radiox.oh www.radiox.ch

UKW Region Basel 94,5/93,6/88.3 MHz Kabel - DAS+ - Street

Stiftung Radio X Thierateinerrain 159 CH-4059 Bacel



Basel/Münchenstein, 11.11.2021

Frontalangriff auf Radio X abwehren!

Liebe Partnerinnen und Partner von Radio X

Ende 2024 laufen die vom Bund erteilten Konzessionen der privaten Radios und Fernsehen in der Schweiz aus. In einer laufenden Vernehmlassung wird vorgeschlagen, das künftige Sendegebiet von Radio X um mehr als die Hälfte zu verkleinern. Folge davon wäre eine kräftige Subventionskürzung sowie Einnahmenverluste. Dasselbe droht den komplementären Radios in der übrigen Schweiz. Dadurch würde die Arbeit von Radio X in allen Bereichen – Kultur, Integration, Information, Ausbildung – aufs massivste gefährdet.

Wir bitten Sie daher, sich unserem Widerstand gegen diese Revision anzuschliessen und unsere Anliegen zu unterstützen:

- Das historisch gewachsene Versorgungsgebiet von Radio X darf nicht verkleinert werden, sondern hat weiterhin, wie vom Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b RTVG) verlangt, mind. die Agglomeration zu umfassen;
- dafür ist eine entsprechende technische Versorgung zu gewährleisten.

Name und Adresse der Institution:

Bider&Tanner

Ihr Kulturhaus in Basel

Bücher | Musik | Tickets Bider & Tanner AG | Aeschenvorstadt 2 | 4051 Basel T+41 (0)61 206 99 99 | info@biderundtanner.ch

Unterschrift:

Sehr freuen würde uns ein zusätzliches persönliches Statement, warum Sie sich für Radio X einsetzen:

Ridio X ist 12 des reponden Barter Medicuszens nicht nehr

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn Sie unsere Bitte nicht erfüllen können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität! Für Radio X

Thomas Jenny /

Danielle Bürgin